THE LIBRARY OF CONGRESS

7482 C 1

Odd fellows, Independent ord.
J. Sovereign grand lodge

Compendium

der

Gesetze, Entscheidungen und Erlasse

der

R. W. Groß-Loge der Ver. Staaten,

U. O. S. B.

Von ihrer Organisation an bis zu dem Jahre 1870 einschließlich.

Nebst

Constitution, Uebengesetzen, Ordnungs-Regeln und Formen,

sowie einem

Inhalts-Verzeichniß,

und den

Entscheidungen der Sitzung von 1871.

Unter gesetzlicher Autorität.

LIBRARY OF CONGRESS COPYRIGHT WASHINGTON
7482, C

Von

John H. White,
Groß-Repräsentant von New York,

ernannt durch

James L. Ridgely,
Groß-Correspondirender- und -Protokollirender-Secretär.

Columbus, O.:
Druck von M. C. Lilley & Co.
1872.

HS1001
.A4
1871

Officielle Certifikate.

U. O. S. B.

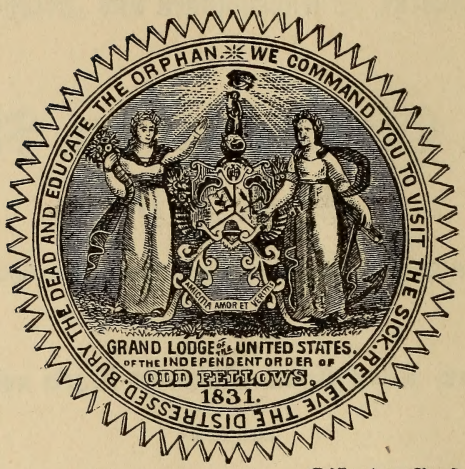

Office des Groß-Sire's,
R. W. G. L. V. St.

Baltimore, den 1. Juli 1872.

Die Brüder M. C. Lilley u. Co., Herausgeber des „Odd Fellow's Companion" und des „Odd-Fellow", in Columbus, Ohio, haben den Unterzeichneten das Manuskript ihrer Ueberſetzung der dritten und neueſten Auflage von „White's Compendium der Geſetze, Entſcheidungen und Erlaſſe der R. W. Groß-Loge der Ver. Staaten, U. O. S. B., 1871," überſandt. Kraft der Autorität, die uns durch einen in der Sitzung vom September 1870 (Seite 4929 des Journals) gefaßten Beſchluß übertragen wurde, haben wir den Ehrw. Bru. Chriſtian Heddäus, Ex-Groß-Kaplan der Groß-Loge von Ohio, mit der Examination dieſer Ueberſetzung betraut, und auf ſein hier beigefügtes Certifikat hin empfehlen wir mit Vertrauen dieſe Ueberſetzung als genau und zuverläſſig.

Fred. D. Stuart, Groß-Sire.

Jas. L. Ridgely, Groß-Secretär.

Der Unterzeichnete beſcheinigt hiermit, daß er die von Lilley u. Co. beſorgte deutſche Ueberſetzung der dritten und neueſten Auflage von „White's Compendium der Geſetze, Entſcheidungen und Erlaſſe der R. W. Groß-Loge der Ver. Staaten, U. O. S. B., 1871", ſorgfältig geprüft und mit dem engliſchen Texte verglichen hat. Derſelbe findet dieſe Ueberſetzung in allen Theilen mit dem Texte übereinſtimmend und erklärt deshalb, daß ſie eine getreue und richtige Ueberſetzung des Originals iſt.

C. Heddäus.

Columbus, O., den 29. Juni 1872.

Entered according to act of Congress, in the year 1872, by
M. C. Lilley & Co.,
in the Office of the Librarian of Congress, at Washington.

Vorrede.

In der jährlichen Versammlung der Groß-Loge der Vereinigten Staaten im Jahre 1869 wurde der Unterzeichnete angewiesen, „ein vollständiges Compendium der bestehenden Gesetze und Entscheidungen dieses Groß-Körpers auszuarbeiten, mit der Befugniß, sich die von ihm für nothwendig erachtete Hülfe zu verschaffen, und das Werk der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen." In Gemäßheit dieser Vollmacht wurde Bruder John H. White, der sehr fähige Groß-Repräsentant von New York, zu dieser höchst wichtigen Arbeit ernannt. Nach der Vollendung wurde das Werk meiner Prüfung unterworfen und empfing meine vollständige Billigung. Der Vorschrift des Gesetzes gemäß wurde es der letzten Sitzung der Groß-Loge der Vereinigten Staaten vorgelegt, von diesem Körper einem aus den hervorragendsten Rechtsgelehrten und Ex-Groß-Siren zusammengesetzten Committee überwiesen und von demselben gleichfalls geprüft und gebilligt. Auf den Bericht dieses Committees wurde die Publikation des Werkes angeordnet, und wird jetzt der Brüderschaft, mit der Versicherung des Committees, „daß es zuverlässig ist," und mit der Ueberzeugung des Unterzeichneten übergeben, daß man sich mit Vertrauen auf dasselbe, als ein Compendium der bestehenden Gesetze und Entscheidungen der Groß-Loge der Vereinigten Staaten, stützen kann. Der in dem Werke beobachtete Plan ist folgender:

Alle Gesetze, mit Einschluß der Constitution, der Nebengesetze, Erlasse und Entscheidungen sind alphabetisch*) unter geeigneten Rubriken geordnet. In vielen Fällen ist zur Erleichterung des Nachschlagens dasselbe Gesetz unter zwei oder drei, und bisweilen unter vier oder mehr Rubriken gegeben. Die Paragraphen der Constitution und Nebengesetze sind in fast allen Fällen, und jedesmal wo nach dem Gegenstande eine vollständige Theilung nicht anwendbar war, unverkürzt gegeben. Ebenso sind die Beschlüsse, Erlasse und Entscheidungen

*) Diese Bemerkung bezieht sich selbstverständlich auf das in englischer Sprache erschienene Original. In der deutschen Uebersetzung konnte die alphabetische Reihenfolge nicht beibehalten werden, da sonst die Nummern der Paragraphen nicht mit denen des Originals übereinstimmen würden.

über abstrakte Fragen — mit Ausnahme der rein formellen Theile derselben — unverkürzt und mit den im Journale enthaltenen Worten eingerückt. Bei den Entscheidungen in Appellations-Fällen ist eine andere Regel beobachtet. Es ist der Thatbestand auseinander gesetzt; demselben folgt die Entscheidung, und zwar so weit als thunlich in den Worten des Committees, und ist dem Leser überlassen, das allgemeine Princip daraus zu entnehmen. Bei jedem Gesetze, mit Ausnahme der Constitution und Nebengesetze, ist das Jahr der Annahme gegeben. Kein Versuch ist gemacht, Gesetze zu fabriciren, vielmehr sind dieselben, wie sie in den Büchern erschienen, ohne Bemerkung und Commentar gegeben. Man setzt voraus, daß nach diesem Plan es unnöthig sein wird, die alten Journale wieder zu drucken. Viele der verschiedenen Rubriken sind in geeignete Unter-Abtheilungen abgetheilt, und unter die letzteren, so weit als thunlich, solche Theile der allgemeinen Rubriken gebracht, welche sich für dieselben eignen; schließlich werden in der Unterabtheilung: „Verschiedenes" solche Gesetze angeführt, die anderswo nicht am geeigneten Platze wären.

James L. Ridgely, C. S.

Compendium.

Abwesenheit.

1. Zur Zeit der Einsetzung.
2. Der Groß-Repräsentanten.
3. Wer in Abwesenheit der Beamten von Unter-Logen dieselben zu vertreten hat.
4. Wann durch Abwesenheit Amt und Ehren nicht verwirkt werden.
5. Wann durch Abwesenheit Amt und Ehren verwirkt werden.
6. Verschiedenes.

1. Zur Zeit der Einsetzung.

1. In der G. L. V. S. Erledigung des Amtes. Sollte einer der erwählten Beamten verfehlen, zu der zur Einsetzung bestimmten Zeit zu erscheinen, so soll das betreffende Amt (oder die Aemter) vakant erklärt werden.

Constitution, Art. 3, § 3.

2. Bei der Abwesenheit eines erwählten Beamten mag ein anderer erwählt werden. Sollte dem einsetzenden Beamten am Abend der Einsetzung ein ungenügender Grund für das Nichterscheinen eines gewählten Beamten einer Unterloge angegeben sein, so scheinen die Instruktionen in dem Einsetzungs-Rituale anzudeuten, daß der einsetzende Beamte die Loge anweisen mag, sogleich einen Beamten zu erwählen.

1854, Journal, 2215, 2264, 2327.

3. D. D. G. S. mag den installirenden Beamten ernennen. Ein Distrikts Deputy Groß-Sire hat, wenn er sich zeitweise aus seiner Gerichtsbarkeit entfernt, die Befugniß, einen oder mehrere qualificirte Brüder zur Einsetzung der Beamten der Logen und Lager während seiner nothwendigen Abwesenheit zu ernennen.

1853, Journal, 1992, 2114, 2170, 2180.

4. Bei der Abwesenheit eines ermächtigten Bruders mag irgend ein anderer qualificirter Bruder einsetzen. Wenn ein zur Einsetzung von Beamten ermächtigter Bruder zu erscheinen verabsäumt, so sollte die Ceremonie, um nicht verschoben werden zu müssen, lieber von einem qualificirten anwesenden Mitgliede vorgenommen werden.

1853, Journal, 1992, 2114, 2170, 2180.

5. H. P. und O. M. zur Einsetzung befugt. Die Nothwendigkeit des Falles mag bisweilen erfordern, daß ein H. P. oder O. M. seinen Nachfolger einsetzt; er soll daher in Abwesenheit des Groß-Meisters oder seines Deputy und aller Ex-Meister dies zu thun befugt sein.

1848, Journal, 1246.

6. Ein an der Stelle des gewählten O. M. eingesetztes Mitglied ist O. M. Wenn ein erwählter O. M. zur Einsetzung zu erscheinen unterlassen und (nach dem Lokal-Gesetze) sein Amt verwirkt hat, so ist das an seiner Stelle gewählte und eingesetzte Mitglied Ober-Meister der Loge.

1855, Journal, 2403, 2481, 2503.

2. Der Groß-Repräsentanten.

7. Nicht seiner Rechte beraubt, wenn im Dienst. Die Abwesenheit eines Mitgliedes einer Staats-Groß-Loge im Dienste als Repräsentant in diesem Körper ist ein hinreichender Grund, es von jeder Disqualifikation zu entbinden, welcher es wegen Abwesenheit von seinem Sitze in irgend einem andern Amte, das es in seiner Groß-Loge bekleidet, sich ausgesetzt haben mag.

1845, Journal, 820.

8. Abwesenheit in der ersten Sitzung macht ihn nicht des Sitzes verlustig. Ein gehörig gewählter und ermächtigter Groß-Repräsentant, der in der ersten Sitzung seines Termines seinen Sitz in diesem Körper einzunehmen unterläßt, verliert aus diesem Grunde nach den Gesetzen dieser Groß-Loge nicht sein Recht auf einen Sitz in der folgenden Sitzung; weil sein Beglaubigungsschreiben auf zwei Jahre lautet. Er mag jedoch wegen Vernachlässigung seiner Pflicht von seiner eigenen Groß-Loge, wenn deren Strafgesetze dies gestatten, angeklagt und abgesetzt werden.

1853, Journal, 1992, 2114, 2169.

3. Wer in Abwesenheit der Beamten einer Unter-Loge dieselben zu vertreten hat.

9. U. M. führt den Vorsitz in Abwesenheit des O. M. Bei der Abwesenheit des O. M. ist es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des U. M., den Platz des höheren Beamten einzunehmen und seine Funktionen zu versehen.

1847, Journal, 1068.

10. U. M. trägt des O. M. Regalia. Es ist die Pflicht des U. M., während er den Stuhl des O. M. einnimmt, dessen Regalien zu tragen.

1849, Journal, 1443, 1475, 1511.

11. Ein O. M. oder U. M. kann keinen Ex-M. zum Vorsitz berufen, mit Ausnahme. Die Gesetze der Groß-Loge bestimmen, daß der Ober-Meister der Loge immer, wenn er in den Versammlungen anwesend ist, den Vorsitz führe, und daß der Unter-Meister bei der Abwesenheit des Ober-Meisters als solcher fungire; und daß der Ober-Meister, oder der Unter-Meister als Ober-Meister, nicht die Befugniß haben, ihr Recht aufzugeben und einen Ex-Meister in des Ober-Meisters Stuhl zu setzen, so lange einer der beiden genannten Beamten im Logenzimmer gegenwärtig ist; jedoch ist diese Entscheidung nicht auf eine zeitweise Abwesenheit dieser Beamten während eines Theils der Logen-Versammlung anwendbar, und muß in diesem Falle der Stuhl besetzt werden, wie es im Ceremonien-Buche vorgeschrieben ist.

1856, Journal, 2676.

12. Mag einen Ex-M. zum Stuhl berufen während einer Einführung, u. s. w. Daß der vom Committee über den Zustand des Ordens berichtete Beschluß, Seite 2676 des gedruckten Journals von 1856, in welchem dem Ober-Meister, oder dem als Ober-Meister fungirenden Unter-Meister, die Befugniß abgesprochen wird, ihr Recht aufzugeben, und einen Ex-Meister in den Stuhl zu setzen, so verstanden werden soll, daß einem Ober-Meister das Recht gestattet ist, bei Einführungen oder Grade-Ertheilungen einen Ex-Meister zu ersuchen, den Stuhl einzunehmen.

1863, Journal, 3540.

13. U. M. hat nicht das Recht, einen Ex-M. zum Stuhl zu berufen, ausgenommen bei Einführungen, u. s. w. Ein Unter-Meister einer Loge hat nicht das Recht, einen Ex-Meister zu berufen, um über die Loge während der Abwesenheit des Ober-Meisters zu präsidiren, aber es kommen häufig Fälle vor, in denen es, bei Einführungen und Besuchen von Groß-Beamten, sehr wünschenswerth sein würde, daß der fungirende Ober-Meister zu seiner Assistenz die reifere Erfahrung in der Loge in Anspruch nimmt.

1867, Journal, 4070, 4187, 4201.

14. Ein Ex-M. mag mit einem Scharlach-Mitgliede als U. M. den Vorsitz führen. An einem regelmäßigen Versammlungs-Abend, wenn bei der Abwesenheit der beiden Haupt-Beamten, eine Loge mit einem Ex-Meister in des Ober-Meisters und einem Scharlach-Mitgliede in des Unter-Meisters Stuhle für die Geschäfte eröffnet ist, können die Verhandlungen dieser Versammlung nicht aus dem Grunde für ungesetzlich erachtet werden, daß kein Ex-Meister zur Einnahme des Stuhles gegenwärtig war, den der fungirende Ober-Meister zeitweise zu verlassen veranlaßt gewesen; weil, wenn der Stuhl so zeitweise verlassen wurde, es die Pflicht des rechten Gehülfen gewesen sein würde, denselben einzunehmen.

1852, Journal, 1840, 1897, 1952.

15. Ex-Meisters Vorlesung vom O. M., nicht vom U. M. zu halten. Es besteht kein Gesetz, welches das Vortragen dieser (des Ex-M.) Vorlesung Seitens des Ober-Meisters verbietet, obwohl sie von einem Ex-Meister, wenn ein solcher gegenwärtig ist, gehalten werden sollte. Unter keinen Umständen kann diese Vorlesung vom Unter-Meister gehalten werden.

1852, Journal, 1845, 1895, 1952.

4. Wann das Amt und die Ehren nicht verwirkt werden.

16. Amt durch Abwesenheit nicht verwirkt. Ein Lager kann einen Beamten während des Termines, für welchen er gewählt ist, wegen Abwesenheit nicht absetzen, wenn nicht eine constitutionelle Bestimmung oder ein Nebengesetz über diesen Gegenstand besteht.

1848, Journal, 1146, 1290, 1316.

17. Amt nicht verwirkt durch Abwesenheit. Wo kein Lokal-Gesetz dies vorschreibt, verliert ein eingesetzter Beamter nicht sein Amt durch Abwesenheit.

1854, Journal, 2215, 2264, 2327.

18. Verliert nicht die Ehren im Falle von Krankheit. Ist ein Bruder zum Stuhl des Ober-Meisters wählbar, welcher in Folge von Krankheit unfähig war, während der meisten Versammlungs-abende des Termines, für welchen er gewählt wurde, die Pflichten als Unter-Meister zu verrichten, wenn er von seiner Loge von Zeit zu Zeit entschuldigt wurde?

Das Committee berichtet, daß die Antwort bejahend sei. Das Committee giebt diese Antwort auf den Grund, weil die Abwesenheit durch ein providenzielles Hinderniß veranlaßt worden sei, über das der Beamte keine Controlle gehabt habe. Anders ist es, wenn die Abwesenheit eine freiwillige, obschon mit Erlaubniß seiner Loge geschehene, war.

1854, Journal, 2309, 2345.

19. Ex-Beamten-Grade. Wann Beamte zu Ex-Beamten-Graden berechtigt sind, obwohl sie während der Mehrzahl der Abende eines Termins abwesend waren.

Siehe Grade, Ex-O. M., U. M. und Secretär.

5. Wann Amt und Ehren verwirkt werden.

20. Abwesenheit an einer Mehrzahl der Abende verwirkt die Ehren, wenn auch Urlaub bewilligt worden. Hat eine Unter-Loge das Recht, einem Ober-Meister für den Rest eines Termins Erlaubniß zur Abwesenheit zu geben, wenn solche Abwesenheit eine längere Periode, als eine Mehrheit der Abende eines Termins, umfassen würde; und ist ein Ober-Meister, der solche Erlaubniß erhalten hat, zu den für Ex-Beamten-Dienste gewährten Ehren berechtigt?

Antwort. Eine Unter-Loge kann solche Erlaubniß zur Abwesenheit nicht ertheilen, ohne daß dieselbe einen Verlust der Ehren des Termins für den Beamten, dem die Erlaubniß ertheilt worden, nach sich zieht.

1852, Journal, 1845, 1886, 1949 — 1898, 1952.

21. Verliert die Ehren, obwohl im Besitz einer Karte. Bruder Taylor war zum O. M. im Juni 1855 gewählt und diente bis zum November. Er erhielt sodann eine Reisekarte, die erst nach dem Ende seines Termins ablief, und blieb während des Restes seines Termins abwesend. In der vierten Versammlung, während seiner Abwesenheit, wurde sein Amt für vakant erklärt, und in der fünften Versammlung ein Bruder gewählt, um die Vakanz auszufüllen. Derselbe diente während des Restes des Termins. Bruder Taylor forderte das Certificat seines Dienstes. Es wurde dafür gehalten, daß er zu den Ehren des Termins nicht berechtigt sei; daß seine Karte mit der Frage der Erlaubniß zur Abwesenheit nichts zu thun habe, und keine Entschuldigung für sie oder eine Rechtfertigung derselben sei.

Wayne Loge wider Taylor; 1857, Journal, 2758, 2782.

22. Wenn die Ehren verwirkt sind, können sie nicht wieder erlangt werden. Ein Ober-Meister bekommt von seiner Loge Erlaubniß zur Abwesenheit auf drei Monate, überschreitet die ihm bewilligte Zeit und bleibt während der Mehrzahl der Abende des Termins abwesend. Sein Amt wird durch ein Votum seiner Loge für erledigt erklärt und ein Ex-Meister an seine Stelle gewählt. Die Loge kann nicht durch die Resignation des Letztern und die Wiederwahl des Erstern für den Rest jenes Termins ihn zum Ex-Meister mit den Ehren eines Ex-Ober-Meisters machen, weil sie ihm hierdurch gestatten würde, von seinem eigenen Fehler Vortheil zu ziehen, und indirekt das zu vollbringen, was das Gesetz ihn direkt zu thun verhindert.

1858, Journal, 2859, 2925, 2963.

6. Verschiedenes.

23. Geldstrafen für Abwesenheit bei Leichenbegängnissen. Der Gegenstand der Bestrafung von Mitgliedern wegen Abwesenheit bei Leichenbegängnissen, gehört zu den Fragen, über welche allein den Staats-Groß-Körpern die Gesetzgebung zustehen sollte.

1852, Journal, 1934, 1962.

24. Strafen der abwesenden Mitglieder. Es besteht kein Gesetz der V. St. G. L., welches verbietet, Mitglieder wegen Abwesenheit in den Unter-Logen mit Geldstrafen zu belegen; aber der Geist des Ordens scheint solchen Strafen entgegen zu sein.

1854, Journal, 2215, 2264, 2327.

25. Untersuchung während Abwesenheit. Wie gegen abwesende Mitglieder unter Anklage verfahren werden soll.

Siehe Anklagen, Untersuchung.

26. Wann Ex-Beamten-Grade verwirkt werden. Wann Beamte wegen Abwesenheit in der Mehrzahl der Abende zu Ex-Beamten-Graden nicht berechtigt sind.

Siehe Grade, Ex-O. M., U. M., und Secretär.

Rechnungen.

27. Der Groß-Schatzmeister soll der Groß-Loge jährlich, während der regelmäßigen Versammlung im September, eine vollständige und genaue Zusammenstellung seiner Rechnungen vorlegen.

Constitution, Art. 7, § 1.

28. Der Correspondirende und Protokollirende Groß-Secretär soll die Rechnungen zwischen der Groß-Loge und den Groß- und Unter-Logen und Lagern unter ihrer Gerichtsbarkeit führen.

Constitution, Art. 6.

29. Bücher und Rechnungen in Ordnung. Es soll seine Pflicht sein, seine Bücher und Rechnungen zu allen Zeiten geschrieben und nachgetragen zu halten.

1838, Journal, 286.

30. Der Groß-Secretär soll für jede Geld-Bewilligung ein Conto eröffnen. Es soll die Pflicht des Groß-Secretärs sein, in seinen Büchern für jede besondere Geld-Bewilligung ein Conto zu eröffnen, dieser Bewilligung den vom Finanz-Committee berichteten Betrag einzeln zu debitiren und alle Zahlungen, die für solches Conto gemacht werden, zu creditiren; und in keinem Falle sollen solche Zahlungen die Summe der besondern Geld-Bewilligung, auf deren Rechnung sie gemacht werden, überschreiten, noch soll ohne Genehmigung dieser Groß-Loge irgend eine andere Verwendung der Bewilligung gestattet sein.

1855, Journal, 2515, 2521.

31. Die Contos in parallelen Spalten zu ordnen. Daß hiernächst der R. W. Groß-Secretär ersucht werde, in seiner tabellarischen Uebersicht der Einnahmen, die für jeden besondern Zweck von jeder Groß-Gerichtsbarkeit und Unter-Loge und jedem Lager unter diesem Groß-Körper empfangenen Beträge in parallelen Spalten zu ordnen.

1855, Journal, 2520.

Vertagungen.

32. Während einer bestimmten Discussion wurde der Antrag auf Vertagung (regelmäßige Schließung der Loge) gemacht. Der O. M. erklärte denselben außer Ordnung. Es wurde Appellation eingelegt, und die Staats-Groß-Loge entschied, daß der Ober-Meister irrthümlich gehandelt habe, und ein Antrag auf Vertagung in Ordnung gewesen sei. Die Entscheidung der Staats-Groß-Loge wurde aufrecht erhalten.

1848, Journal, 1236.

33. Kann sich nicht vertagen; muß in gehöriger Form schließen. Hat eine Unter-Loge die Befugniß, vertagte Versammlungen zu halten? oder muß die wöchentliche Sitzung mit dem Schluß der Loge enden?

Antwort. Eine Unter-Loge hat nicht die Befugniß, sich zu vertagen, sondern muß in gehöriger Form schließen. Wenn eine außerordentliche Versammlung erforderlich ist, so kann dieselbe auf die in den Nebengesetzen der verschiedenen Logen bezeichnete Art berufen werden.

1852, Journal, 1846, 1886, 1949.

Stellvertreter.

34. Stellvertreter nicht gestattet; Vacanzen zu ergänzen. Die Art und Weise der Wahl oder Ernennung von Groß-Repräsentanten für die G. L. V. St. ist der Staats-Gesetzgebung überlassen, und die Staats-Groß-Logen mögen, im Falle einer Vacanz, nach ihrem Dafürhalten das Recht der Ernennung ihrer Groß-Repräsentanten ihren Beamten ertheilen. Aber diese Groß-Loge erkennt kein Amt eines stellvertretenden Groß-Repräsentanten an, noch kann irgend Jemand als vollberechtigter Repräsentant zu dieser Groß-Loge zugelassen werden, ohne daß er alle nach den Gesetzen bekannten Formen der Authenticität nachweiset.

1849, Journal, 1470, 1484.

Veränderungen.

1. Werk des Ordens.
2. Constitution der G. L. V. St.
3. Nebengesetze der G. L. V. St.
4. Constitution der Groß- und Unter-Körper.

1. Werk des Ordens.

35. Das ungeschriebene Werk des Ordens soll in keiner Weise verändert oder verbessert werden, außer auf eine einstimmige Abstimmung dieser Groß-Loge hin; noch soll das geschriebene Werk des Ordens auf irgend eine Weise verändert oder verbessert werden, wenn nicht vier Fünftel der Mitglieder dieser Groß-Loge ihre Zustimmung geben.

Constitution, Art. 1, § 5.

2. Constitution der G. L. V. St.

36. Diese Constitution soll nicht verändert oder verbessert werden, wenn nicht ein dahin gehender Vorschlag während einer regelmäßigen jährlichen Sitzung durch einen oder mehrere Repräsentanten von drei verschiedenen Staaten schriftlich gemacht wird; derselbe soll in das Protokoll eingetragen werden und bis zur nächsten regelmäßigen jährlichen Sitzung überliegen. Während der nächsten regelmäßigen jährlichen Sitzung, nachdem der Vorschlag gemacht worden, mag solche vorgeschlagene Veränderung oder Verbesserung in Berathung gezogen werden, und wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder bei einer Abstimmung durch Namensabruf dafür stimmen, so soll solche vorgeschlagene Veränderung oder Verbesserung ein Theil dieser Constitution werden.

Constitution, Art. 21.

37. Vorschläge gemacht und eingetragen. Vorschläge zur Veränderung der Constitution, in Uebereinstimmung mit Artikel 21 der Constitution, mögen gemacht und, wie sich von selbst versteht, in das Journal, ohne weitere Handlung Seitens der Groß-Loge, eingetragen werden. Ordnungsregel 38.

1856, Journal, 2672.

38. Vorschläge niederzuschreiben. Alle Vorschläge zur Veränderung der Constitution oder Gesetze dieser Groß-Loge sollen vollständig und genau wörtlich niedergeschrieben werden, wie die vorgeschlagene Veränderung lauten soll, wenn sie genehmigt wird.

1853, Journal, 2181.

39. Geht unmittelbar in Wirksamkeit. Eine Veränderung zur Constitution geht unmittelbar in Wirksamkeit, nachdem sie genehmigt ist.

1840, Journal, 341.

40. Jeder Beschluß, welcher, wenn angenommen, eine Veränderung der Constitution bewirken würde, muß, wie eine vorgeschlagene Veränderung, überliegen.

1840—1846, Journal, 342—910.

41. Mag in Wiedererwägung gezogen werden. Eine Veränderung zur Constitution mag zu irgend einer Zeit während der jährlichen Sitzung, in welcher sie angenommen wurde, in Wiedererwägung gezogen werden.

1841, Journal, 416, 420.

42. Ein Antrag, zur Verwerfung einer vorgeschlagenen Veränderung, ist nicht in der Ordnung, aber ein Antrag, dieselbe auf den Tisch zu legen, ist ordnungsmäßig.

1842, Journal, 486.

43. Auf unbestimmte Zeit auf den Tisch gelegt. Eine vorgeschlagene Veränderung zur Constitution mag auf unbestimmte Zeit auf den Tisch gelegt werden.

1844, Journal, 641, 642.

44. Mag getheilt werden. Ein Vorschlag zur Veränderung der Constitution mag getheilt werden, wenn der Sinn dies gestattet.

1845, Journal, 749.

45. Vorschlag kann nicht verändert werden. Wenn ein Vorschlag zur Veränderung der Constitution zur Verhandlung kommt, so ist es nicht in der Ordnung, solchen Vorschlag zu verändern.

1846, Journal, 863.

46. Verhandelt in irgend einer spätern Sitzung. Die Unterlassung der Groß-Loge, über eine vorgeschlagene Veränderung zu der Constitution in der auf die Sitzung, in welcher die Veränderung vorgeschlagen worden, folgenden Sitzung durch Abstimmung zu verhandeln, hat nicht die Wirkung der Verwerfung der Veränderung, vielmehr kann über dieselbe in irgend einer spätern Sitzung verhandelt werden.

1867, Journal, 4171, 4172.

3. Nebengesetze der G. L. v. St.

47. Wie verändert. Nebengesetze, welche mit dieser Constitution übereinstimmen, mögen gemacht und sollen dieselben nicht verändert oder verbessert werden, wenn solche Veränderung nicht in einer regelmäßigen jährlichen Sitzung vorgeschlagen und in derselben Sitzung (aber nicht an demselben Tage, an welchem sie vorgeschlagen,) darüber verhandelt und dieselbe mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen wird.

Constitution, Art. 19.

48. Vollständig niederzuschreiben. Alle Vorschläge zur Veränderung der Constitution oder Gesetze dieser Groß-Loge sollen vollständig und genau wörtlich niedergeschrieben werden, wie die vorgeschlagene Veränderung lauten soll, nachdem sie genehmigt ist.

1853, Journal, 2181.

49. Ein Vorschlag mag verändert werden. Ein vorgeschlagenes Nebengesetz mag, wenn es zur Verhandlung kommt, verändert werden.

1844, Journal, 670.

4. Constitution der Groß- und Unter-Körper.

50. Constitution und Veränderungen müssen bestätigt werden. Constitutionen der Groß-Logen und Groß-Lager und alle Veränderungen zu denselben müssen diesem Körper zur Prüfung vorgelegt werden. Wenn bestätigt, werden sie natürlich das organische Gesetz; wenn Irrthümer aufgefunden werden, so sind dieselben zu berichtigen.

1847, Journal, 1058.

51. G. L. V. S. hat die Befugniß, Ungesetzlichkeiten zu streichen. Diese Groß-Loge hat volle Befugniß, irgend eine Groß-Loge zu veranlassen, aus ihrer Constitution oder ihren Nebengesetzen irgend eine Klausel oder einen Artikel, welcher mit den Grundgesetzen des Ordens in Widerspruch steht, zu entfernen, wenn auch gedachte Constitution oder Nebengesetze durch diesen Körper bestätigt wurden.

1847, Journal, 1063, 1090.

52. Alle Veränderungen, auch von rein lokalem Character, zu den Constitutionen der Staats-Groß-Körper und solcher untergeordneten Körper, welche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der G. L. V. St. arbeiten, müssen diesem letztern Körper vorgelegt werden, und sind solche Veränderungen nicht eher bindend, bis sie von dieser Groß-Loge bestätigt worden.

1858—1866, Journal, 2889, 2923, 2963—3876, 3953, 3987.

53. Nicht bindend, bis bestätigt. Wenn die Constitution eines Groß-Körpers den Platz für seine Versammlungen bezeichnet und festsetzt, und dies Document dahin verändert wird, daß dem Groß-Körper gestattet ist, durch Beschluß oder auf andere Weise zu bestimmen, wo seine Sitzungen gehalten werden sollen, so muß eine solche Veränderung durch die Groß-Loge der Vereinigten Staaten bestätigt werden, und bis zur erfolgten Bestätigung muß der Groß-Körper fortfahren, an dem Platze sich zu versammeln, welcher in seiner Constitution vor der Annahme der Veränderung bestimmt war.

1866, Journal, 3876, 3953, 3987.

54. Nicht bindend bis bestätigt, obwohl rein lokal. Jede Veränderung, auch von rein lokalem Character, zu den Constitutionen der Staats-Groß-Körper und solcher untergeordneten Körper, welche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der G. L. V. St. arbeiten, müssen diesem letztern Körper vorgelegt werden, und sind solche Veränderungen nicht eher bindend, als bis sie von dieser Groß-Loge bestätigt worden.

1858—1866, Journal, 2889, 2923, 2963, —3876, 3953, 3987.

55. Eine vorgeschlagene Veränderung zur Constitution eines Staats-Groß-Körpers wird von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten nicht bestätigt werden. Sie muß zuvor durch den Staats-Groß-Körper angenommen sein.

1870, Journal, 4840, 4869.

56. Revidirte Constitution, wie zur Bestätigung vorzulegen. Beschlossen, daß, wenn Groß-Logen und Groß-Lager und Unter-Logen und Unter-Lager, die unter der Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge arbeiten, ihre revidirten oder veränderten Constitutionen der Prüfung und Bestätigung dieses Groß-Körpers zu unterwerfen haben, dieselben hierdurch angewiesen werden, ihre Documente in solcher Form einzureichen, daß durch Randbemerkungen oder auf andere Weise solche Theile des revidirten Instruments, welche die Sanction der Groß-Loge der Vereinigten Staaten noch nicht erhalten haben, bezeichnet sind.

1856, Journal, 2994.

57. Müssen Constitutionen u. s. w. einsenden. Beschlossen, daß Groß-Logen und Groß-Lager, und alle Unter-Logen und Lager, welche unter der Botmäßigkeit der R. W. Groß-Loge der Vereinigten Staaten stehen, wenn sie ihre betreffenden Constitutionen oder Veränderungen diesem Groß-Körper zur Bestätigung vorlegen wollen, zunächst veranlaßt werden sollen, den Correspondirenden und Protokollirenden Groß-Secretär mit einer vollständigen Abschrift ihrer Constitutionen nebst allen Veränderungen zu derselben zu versehen, nebst einem Certifikate von der Staats-Groß-Loge oder dem Groß-Lager, oder der Unter-Loge oder dem Unter-Lager (wo solche Loge oder solches Lager unter der unmittelbaren Aufsicht und Gerichtsbarkeit der Groß-Loge der Vereinigten Staaten sich befindet), attestirt durch den Secretär und mit dem Siegel des Groß- oder Unter-Körpers.

1870, Journal, 4929.

58. Nebengesetze nicht zu bestätigen. Nebengesetze der Groß-Körper oder Veränderungen zu denselben sind nicht durch die G. L. V. St. zu bestätigen.

1852, Journal, 1899, 1953.

59. Revidirte Constitutionen erfordern dasselbe Votum, wie eine Veränderung. Wenn die Constitution einer Staats-Groß-Loge verlangt, daß Veränderungen zu derselben durch die Zustimmung von

zwei Dritteln angenommen werden müssen, und sie wird durch ein zu diesem Zwecke ernanntes Committee revidirt und einige Veränderungen zu derselben werden gemacht, so unterliegt das revidirte Instrument denselben Erfordernissen, welchen das alte damals in Kraft befindliche unterlag, und ist die Zustimmung von zwei Dritteln erforderlich, ehe es angenommen werden kann.

1853, Journal, 2116, 2173.

60. Ein Beschluß, welcher eine constitutionelle Bestimmung auslegt, muß durch dieselbe Stimmenzahl und mit allen den Förmlichkeiten angenommen werden, welche erforderlich sind, um den Artikel, den er auslegen will, zu verändern, da es in der That eine Veränderung der Constitution unter der Form der Auslegung eines Artikels derselben ist.

1853, Journal, 2118, 2170, 2172.

61. Zustimmung von zwei Dritteln der gegenwärtigen Logen. Wenn die Constitution einer Groß-Loge die Zustimmung von zwei Dritteln zur Annahme einer beantragten Veränderung erfordert, und nicht ausdrücklich bestimmt, daß zwei Drittel der Logen der ganzen Gerichtsbarkeit den Ausschlag geben sollen, so wird nur die Zustimmung von zwei Dritteln der gegenwärtigen Logen zur Annahme erfordert.

1859, Journal, 3092, 3115.

62. Unwirksam, bis bestätigt. Als eine Veränderung zu der Constitution einer Staats-Groß-Loge angenommen war und durch dieselbe Bestimmungen getroffen waren, ein Gesetzgebungs-Committee zu bestellen, und bevor die Veränderung durch die G. L. V. St. genehmigt worden, das Committee ernannt war; so wurde dafür gehalten, daß, bis die Veränderung durch die G. L. V. St. sanctionirt worden, dieselbe unwirksam und die Ernennung des Committees vorzeitig gewesen sei, und die Handlung der Groß-Loge, durch welche sie das Committee ernannt, für erfolglos erklärt.

1867, Journal, 4146, 4170.

Alter Odd-Fellow. [Ancient Odd Fellow.]

63. Begriff. Ein „alter Odd-Fellow" [Ancient Odd Fellow] ist ein solcher, der regelmäßig in den Orden eingeweiht ist und sich von demselben in gutem Rufe durch Herausnahme einer Austrittskarte oder durch Resignation zurückgezogen hat. Ist dies durch Resignation geschehen, so wird er sofort ein „alter Odd-Fellow." Ist es durch eine Karte geschehen, so wird er es nach Ablauf eines Jahres vom Datum seiner Karte an gerechnet.

1858, Journal,2859, 2925, 2963.

64. Mag sich anschließen nach Zahlung der Lokalgebühren. Ein Bruder im Besitze einer Austrittskarte, deren Zeit abgelaufen ist, mag als „alter Odd-Fellow" anerkannt und mag ihm gestattet werden, seine Mitgliedschaft zu erneuern, wenn er gedachte Karte in einer Loge am Platze seiner Wohnung niederlegt und so viel an Gebühren zahlt, als das Lokalgesetz erfordert.

1852 — 1856, Journal, 1841, 1898, 1952 — 2560, 2628, 2664.

65. Kann nicht besuchen; die Karte ein Beweis des früheren guten Rufes. Wenn ein Bruder sich von seiner Unter-Loge ehrenvoll zurückgezogen hat und zwölf Monate lang außer dem Orden geblieben ist, so wird seine Karte ungültig, um mittelst derselben Besuche abzustatten, bleibt aber in Kraft als Beweis seines früheren guten Rufes im Orden, wenn um Erneuerung der Mitgliedschaft nachgesucht wird.

1852 — 1868, Journal, 1921, 1956 — 4386, 4417.

66. Karte verloren; Genügender Beweis; Rang. Ein Bruder, welcher sich auf Karte zurückgezogen hat, dessen Karte aber verloren gegangen oder zerstört worden ist, mag auf genügenden Nachweis hierüber zur Mitgliedschaft als „alter Odd-Fellow" wieder zugelassen werden, und ist dann zu dem Range berechtigt, den er erwiesener Maßen eingenommen hat.

1852, Journal, 1921, 1956.

67. Die Loge mag ein Certifikat an Stelle der verlorenen Karte ertheilen. Wenn eine Austrittskarte verloren gegangen oder zerstört worden ist, so mag die Loge, welche die Karte ausgestellt hat, ein Certifikat unter Siegel ertheilen, in welchem sie die Thatsachen der ursprünglichen Ausstellung beurkundet; und ein auf solche Weise ertheiltes Certifikat mag an Stelle der Karte als Nachweis des früheren guten Rufes gebraucht werden.

Daselbst.

68. Mangel des Beweises; Inhalt der Bittschrift. Personen, welche behaupten, Mitglieder des Ordens gewesen zu sein, aber außer Stande sind, ihre Behauptungen genügend zu beweisen, können nur durch Einführung wieder zugelassen werden. Von solcher Person soll gefordert werden, in ihrer Bittschrift um Mitgliedschaft zu versichern, daß sie niemals von irgend einer Loge suspendirt oder ausgestoßen und daß sie nicht im Stande sei, den Beweis für ihre frühere Verbindung mit dem Orden zu beschaffen.

Daselbst.

69. Wiederzulassung von Personen, welche sich zurückgezogen haben. Irgend eine Person, welche, als sie in gutem Rufe war, durch schriftliche Resignation von dem Orden sich zurückgezogen hat, mag nach erfolgter Prüfung ihres Characters durch ein Committee, und auf günstige Abstimmung, als „alter Odd-Fellow" wieder zuge-

lassen werden; vorausgesetzt daß sie zunächst eine genügende Prüfung im Werke besteht; wenn es ihr jedoch nicht gelingt, eine gründliche Prüfung zu bestehen, so kann sie allein durch Einführung wieder zugelassen werden.

1853 — 1857, Journal, 1992, 2115, 2170 — 2737, 2773.

70. Muß im Einführungs-Grade sich bewähren; Rang, wie bestimmt. Ein „alter Odd-Fellow," welcher seinen Anspruch, als solcher betrachtet zu werden, genügend nachweisen kann, und im Einführungs-Grade sich bewährt, ist nicht gehalten, in den Orden wieder eingeführt zu werden. Sein Rang oder Stand in der Loge, zu welcher er zugelassen werden mag, wird auf den Bericht des für die nothwendige Prüfung ernannten Committees von der Loge bestimmt werden.

1864, Journal, 3621, 3688, 3707.

71. Ein Bruder ohne das J. R. P. W. als „alter Odd-Fellow" zugelassen. Ein Bruder, welcher eine noch nicht abgelaufene Austrittskarte hat, aber nicht im Besitze des J. R. P. W. ist, kann nicht durch Niederlegung seiner Karte, mag aber als „alter Odd-Fellow" zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

1861 — 1862, Journal, 3336, 3353 — 3461, 3479.

72. Fähig als Bittsteller für eine neue Loge oder Lager. Beschlossen, daß von diesen Tagen an ausgelaufene Austrittskarten zur Niederlegung bei Applikationen um Freibriefe für Unter-Logen, und wenn die Inhaber solcher Karten beitragende Mitglieder von Unter-Logen sind, auch bei Applikationen um Freibriefe für Unter-Lager angenommen werden sollen.

1865, Journal, 3820, 3861.

73. Was ein genügender Beweis der früheren Verbindung mit dem Orden ist.

Siehe: Beweis.

Jahresfeier.

74. Daß der 26. April hiermit als Tag der Jahresfeier des Ordens bestimmt wird, und alle Groß-Logen und -Lager ersucht werden, bei ihren Untergeodneten darauf zu halten, daß dieser Tag in geeigneter Weise gefeiert werde.

1867, Journal, 4210, 4211.

75. Keine berauschende Getränke gestattet. Ohne zuvorige schriftliche Erlaubniß Seitens des Groß-Meisters oder Groß-Patriarchen der Gerichtsbarkeit, soll keine Unter-Loge und kein Unter-Lager dieses Ordens eine Jahres- oder andere Feier, einen Ball oder eine Gesellschaft, wo die Regalien des Ordens getragen werden mögen,

oder zu welcher der Name des Ordens gebraucht wird, halten, und solche Erlaubniß soll nur nach dem directen Versprechen Seitens der um die Erlaubniß nachsuchenden Beamten gegeben werden, daß keine berauschenden Getränke von irgend einer Art den bei der Gelegenheit anwesenden Mitgliedern oder Gästen gereicht werden sollen.

1864, Journal, 3709.

76. Oeffentliche Prozessionen. Das Gesetz der Sitzung von 1864, welches Jahresfeier u. s. w., ohne die Einwilligung des Groß-Meisters oder Groß-Patriarchen, und ohne das gegebene Versprechen, daß keine berauschenden Getränke abgereicht werden sollen, verbietet, beabsichtigt nicht, Logen und Lager zu verhindern, sich in Gemeinschaft mit andern Organisationen bei einer öffentlichen Prozession in Regalien zu betheiligen, wenn sie hierzu von den Civil-Authoritäten eingeladen sind, und die Erlaubniß zu diesem Zwecke mag von den betreffenden Gerichtsbarkeiten unter den von ihnen vorgeschriebenen Regeln erhalten werden.

1865, Journal, 3739, 3821, 3842.

77. Logen mögen Fonds bewilligen. Die Frage über das Recht eines Unter-Körpers, zur Bezahlung der Auslagen bei der Jahresfeier der Einführung unseres Ordens in Amerika, ist lediglich von den Mitgliedern des gedachten Unter-Körpers zu entscheiden. Dieser Groß-Körper hat jedes Recht, über solche Fragen zu entscheiden, abgelehnt und bestimmt, „daß Unter-Körper die Befugniß haben, ihre eigenen Finanz-Angelegenheiten zu reguliren und zu controlliren," ein mit Vorsicht auszuübendes, heiliges und hoch zu würdigendes Vorrecht; deshalb sei Beschlossen, daß Unter-Logen und -Lager das Recht haben, über die Angemessenheit der Bewilligung ihrer Fonds zu allen vom Orden anerkannten Zwecken selbst zu entscheiden.

1866, Journal, 3959, 4007.

Appellationen.

1. An die G. L. V. St.
2. Wie bescheinigt.
3. Die Papiere zu drucken.
4. An Staats-Groß-Körper.
5. Verschiedenes.

1. An die G. L. V. St.

78. Untergeordnete Körper mögen appelliren mit Bewilligung. Mit Zustimmung der Groß-Loge oder des Groß-Lagers eines Staats, Distrikts oder Territoriums mag irgend eine Unter-Loge oder ein Unter-Lager an die Groß-Loge appelliren, solche Zustimmung ist jedoch

nicht nothwendig, wenn eine ausgestoßene Loge oder ein ausgestoßenes Lager, nachdem alle Effecten an die Groß-Loge oder das Groß-Lager abgeliefert sind, gegen solche Entscheidung appellirt.

Auch **Appellationen** eines oder mehrerer Mitglieder einer Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge oder eines Groß-Lagers gegen die Entscheidung eines solchen Groß-Körpers mögen Gehör finden. Aber in allen Fällen soll die Entscheidung der Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge oder des Groß-Lagers endgültig sein, bis sie durch diese Groß-Loge, in Folge einer direkten Appellation dagegen, für ungültig erklärt wird.

Constitution, Art. 1, § 4.

79. Appellation bei Fragen, die das allgemeine Interesse berühren. Beschlossen, daß nach der richtigen Auslegung der zweiten Klausel des vierten Paragraphen des ersten Artikels der Constitution dieses Groß-Körpers, welche dahin lautet: „Auch Appellationen eines oder mehrerer Mitglieder einer Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge, oder eines Groß-Lagers gegen die Entscheidung eines solchen Groß-Körpers mögen Gehör finden," dieses Appellationsrecht auf Fragen beschränkt ist, welche das allgemeine Interesse des ganzen Ordens oder das allgemeine Interesse des Ordens in der besondern Gerichtsbarkeit, von welcher die Appellation kommt, betreffen, und nicht auf Fragen von Beschwerden individueller Mitglieder oder Logen ausgedehnt werden kann.

1863, Journal, 3575, 3593.

80. Der Groß-Sire mag in der Zeit zwischen den Sitzungen Appellationen anhören. Während die Groß-Loge nicht in Sitzung ist, mag der Groß-Sire alle Appellationen hören und entscheiden, die ihm durch die verschiedenen Staats-Groß-Logen und Groß-Lager oder durch die Unter-Logen und -Lager unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge unterbreitet werden mögen.

Mit Ausnahme von Fragen, die aus den Constitutionen der verschiedenen Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Logen oder Groß-Lager entspringen, mag er auch solchen Fragen Gehör geben und darüber entscheiden, die ihm von den verschiedenen Groß-Logen oder Groß-Lagern, oder durch die Groß-Meister oder Groß-Patriarchen derselben, oder durch die Groß-Repräsentanten, oder durch die Unter-Logen oder -Lager unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge vorgelegt werden. Und seine Entscheidungen über alle Appellationen und Fragen, die ihm so vorgelegt werden, sollen für die Körper oder Personen, welche dieselben vorlegten, endgültig sein, bis sie durch diese Groß-Loge umgestoßen werden.

Constitution, Art. 4, § 1.

81. Thatsachen durch den Bericht als festgestellt anzusehen, außer bei einem Antrage auf Zurückverweisung des Berichts. Wenn ein Bericht des Committees für Appellationen, oder ein denselben begleitender Beschluß regelmäßig vor die Loge gebracht ist und darüber von derselben verhandelt wird, so sollen die im Berichte des

Committees und im Appellations-Berichte angegebenen Thatsachen als festgestellt erachtet werden, und soll es nicht in der Ordnung sein, bei der Debatte hierüber irgend eine Angabe zu machen, welche mit den in solchen Berichten festgestellten Thatsachen nicht übereinstimmt. Diese Regel soll keine Anwendung finden, wenn über einen Antrag verhandelt wird, den Bericht mit Instruktionen zurückzuverweisen. Ordnungsregel 39.

1856, Journal, 2672.

82. Bei Verabsäumung der Appellation in nächster Sitzung muß die Erlaubniß erneuert werden. In dem Falle einer Appellation gegen die Entscheidung einer Staats-Groß-Loge, mit deren Einwilligung, soll der Appellant seine Appellation nebst Bericht vor die nächste Sitzung der Groß-Loge, nach ertheilter Einwilligung, bringen, und wenn der Appellant dies zu thun verabsäumt, so hängt es von dem Staats-Groß-Körper ab, zuerst zu entscheiden, ob sie die Erlaubniß, die Appellation zu ergreifen, erneuern will, sofern sie sich überzeugt hat, daß der Aufschub ohne Fehler oder Nachlässigkeit geschah.

1859, Journal, 3110, 3124.

83. Mitglieder mögen appelliren. Diese Groß-Loge wird eine Appellation von Mitgliedern der Unter-Logen und -Lager unter ihrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit zulassen.

1832 — 1833, Journal, 119, 120 — 131.

2. Wie bescheinigt.

84. Groß-Körper haben alle thatsächlichen Fragen festzustellen und unter Siegel zu bescheinigen. In allen Appellations-Fällen, welche künftig der Groß-Loge der Vereinigten Staaten vorgelegt werden mögen, soll der untergeordnete Groß-Körper, gegen dessen Verfahren die Appellation eingelegt ist, gehalten sein, alle thatsächlichen Fragen in solcher Appellation festzustellen, und dieselben gehörig unter ihrem Siegel und der Unterschrift des Executiv-Beamten und Groß-Schreibers oder Secretärs zu bescheinigen, so daß das ganze und alleinige Geschäft dieser Groß-Loge darin bestehen soll, über das auf die so festgestellten Thatsachen anwendbare Gesetz zu entscheiden.

Diese Groß-Loge wird keine Appellation zulassen, wenn nicht die derselben zu Grunde liegenden Thatsachen auf die in dem vorstehenden Beschlusse vorgeschriebene Art von dem Groß-Körper, gegen dessen Entscheidung oder Verfahren die Appellation eingelegt ist, festgestellt und bescheinigt sind.

1863, Journal, 3532.

85. Wenn ein Groß-Körper sich weigert, zu bescheinigen, so soll seine Entscheidung umgestoßen werden. In allen Fällen, wo eine Appellation gegen die Entscheidung irgend einer Staats-Groß-Loge oder eines Groß-Lagers eingelegt ist, und die untergeordnete

Groß-Loge es unterläßt, den Thatbestand festzustellen, oder der Executiv-Beamte und Groß-Schreiber oder Secretär es verabsäumt oder verweigert, dieselben, wie es durch den in der letzten Sitzung angenomm nen Beschluß (Journ. S. 3532, 3533) bestimmt worden, zu bescheinigen, so soll solche Unterlassung oder Verabsäumung als ein genügender Grund angesehen werden, die Entscheidung solchen Groß-Körpers umzustoßen, sofern nicht ein genügender Grund für solche Verabsäumung oder Weigerung gegeben ist.

1864, Journal, 3714, 3819.

86. Die Appellation mag zu dem Zwecke zurückgegeben werden, um den Thatbestand definitiv festzustellen und eine gehörig bescheinigte Auseinandersetzung desselben beizufügen.

1864 — 1867, Journal, 3684, 3698 — 4188, 4203.

87. Die Documente müssen die Einwilligung der Groß-Loge nachweisen. Diese Groß-Loge wird keine Appellation annehmen, wenn nicht die Appellations-Documente deutlich zeigen, daß die Staats-Groß-Loge die durch das Gesetz erforderte Erlaubniß zur Appellation ertheilt hat, und wenn nicht der Thatbestand durch die Staats-Groß-Loge festgestellt und von ihren Executiv-Beamten bescheinigt ist.

1864 — 1865 — 1868, Journal, 3684, 3698 — 3833, 3847 — 4339, 4389 — 4388, 4417.

3. Die Documente müssen gedruckt sein.

88. Appellations-Documente müssen gedruckt sein. Daß alle Appellations-Documente in Appellationen, welche vor diese R. W. Groß-Loge gebracht werden, von den appellirenden Partheien in Pamphlet-Form gedruckt, die Seiten von derselben Größe, wie die des gedruckten Journals der Verhandlungen dieser Groß-Loge, eingereicht werden müssen; und daß bei Unterlassung des Druckes sie gewärtigen müssen, daß die betreffende Appellation wegen Informalität zurückgegeben wird.

1855, Journal, 2493, 2499, 2521.

4. An Staats-Groß-Körper.

89. Neue Untersuchung, wann zu gewähren wegen Partheilichkeit. Wenn ein Bruder einer Unter-Loge suspendirt oder ausgestoßen wurde und gegen die Entscheidung seiner Unter-Loge an die Staats-Groß-Loge auf den Grund von „Informalität oder Partheilichkeit" appellirt, so soll gedachte Groß-Loge nicht die Befugniß haben, eine neue Untersuchung zu bewilligen, wenn nicht Informalität oder Partheilichkeit während der früheren Untersuchung bewiesen wird oder neue Beweismittel entdeckt wurden.

1845, Journal, 817.

90. Der G. M. muß Appellationen gegen seine Entscheidung zulassen. In unserm Orden wenigstens bildet der Groß-Meister keinen unabhängigen Theil der Regierungsgewalt. Er kann nicht verweigern, eine Appellation gegen seine Entscheidung zuzulassen, weil nach seinem Urtheile es die Constitution verletzen würde.

1847, Journal, 1108.

91. Wegen Verweigerung einer Karte. Wenn eine Loge einem nicht unqualificirten Mitgliede eine Karte verweigert, so mag dasselbe durch Appellation an die Orts-Groß-Loge sich Abhülfe verschaffen.

1855, Journal, 2515, 2518, 2530.

92. Untergeordnete müssen von der Untersuchung in Kenntniß gesetzt werden. In einem Falle in dem eine Appellation gegen die Entscheidung einer Unter-Loge vor die Groß-Loge gebracht wurde, und die Groß-Loge ein Committee ernannte, welches zur Prüfung des Gegenstandes schritt, ohne der Loge Gelegenheit zu geben, bei demselben vertreten zu sein; wurde entschieden, daß der Loge hätte Nachricht gegeben werden sollen, und es wurde wegen dieser Unterlassung eine nochmalige Untersuchung angeordnet.

1858, Journal, 2918, 2963.

93. Die Appellation muß innerhalb der durch das Lokal-Gesetz begrenzten Zeit eingelegt werden. Wenn nach dem Lokal-Gesetz Appellationen innerhalb einer begrenzten Zeit eingelegt werden müssen, und man läßt diese Zeit ohne Appellation verstreichen, so ist das Recht zur Appellation verloren, und kann durch eine Wiederholung des Anspruchs oder Verlangens und eine zweite Verweigerung oder Zurückweisung Seitens der Loge, nicht wieder erlangt werden; da die zweite Verweigerung nichts Anderes ist, als eine Wiederholung der früheren Entscheidung, gegen welche, wenn überhaupt, die Appellation hätte sollen eingelegt werden.

1861, Journal, 3381.

94. Appellation einzulegen innerhalb einer begrenzten Zeit. Wenn die Nebengesetze einer Groß-Loge die Zeit begrenzen, innerhalb welcher Appellationen gegen die Handlungen ihrer Untergeordneten eingelegt werden müssen, so kann solche Groß-Loge nicht ihre eigenen Gesetze mißachten oder suspendiren und Appellationen nach Ablauf dieser Zeit zulassen.

1862, Journal, 3468, 3490.

95. Keine Appellation zulässig, außer gegen End-Entscheidungen. Es ist keine Appellation an die Groß-Loge über die Entscheidung von Nebenfragen während einer Untersuchung zulässig; sie mögen Einwendungen und die Basis der Appellation bilden — aber

die Appellation an die Groß-Loge kann nur nach Entscheidung der Hauptfrage durch die Unter-Loge Platz greifen, und diese ist bindend, bis sie durch die Groß-Loge abgeändert ist.

1862, Journal, 3415, 3463.

5. Verschiedenes.

96. Stellung eines Mitgliedes während der Appellation. Eine Appellation an diesen Körper giebt dem unter Strafe stehenden Mitgliede des Ordens, welches dabei interessirt ist, keine besondern Privilegien und keine andere Stellung, als welcher es unter den Gesetzen seiner Staats-Groß-Loge sich erfreut und theilhaftig ist.

1846, Journal, 903.

97. Aufhebung der Verurtheilung hat die Wiedereinsetzung des Mitgliedes zur Folge. Wenn auf die Appellation eines der Verletzung eines bekannten Gesetzes des Ordens beschuldigten Mitgliedes einer Unter-Loge an eine Staats-Groß-Loge die Entscheidung seiner Loge umgestoßen wird, so mag dasselbe ohne die Einwilligung seiner Unter-Loge wieder eingesetzt werden.

1846, Journal, 953.

98. Eine G. L. mag auf eine Appellation ihr Verfahren in Wiedererwägung ziehen. Nachdem bei einer Groß-Loge ein Beschluß durchgegangen ist, durch welchen ein Bruder, der von seiner Unter-Loge angeklagt und ausgestoßen war, frei gesprochen worden, ist es solcher Groß-Loge gestattet, diese Abstimmung in Wiedererwägung zu ziehen, und einen Beschluß zu fassen, durch welchen die Entscheidung seiner Loge bestätigt wird.

1849, Journal, 1405, 1476, 1511.

99. Ein Groß-Repräsentant einer Groß-Loge, welcher bei einer Appellation Parthei ist, mag bei der Entscheidung über die Appellation stimmen, obwohl der Repräsentant bei der Frage interessirt ist.

1855, Journal, 2504.

100. G. L. Entscheidungen bindend bis sie aufgehoben werden. Es ist die Pflicht einer Unter-Loge, den Entscheidungen ihrer Groß-Loge zu gehorchen, und sind dieselben endgültig, bis sie auf gehörige Appellation von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten aufgehoben werden. Während solcher Appellation ist die Unter-Loge zu keinen andern Privilegien berechtigt, als denjenigen, welche ihr durch ihre Groß-Loge bewilligt sind, und diese mag ihre Entscheidungen durch Abforderung des Freibriefs und der Effekten der Unter-Loge in Kraft setzen, wenn sie der Entscheidung, gegen welche appellirt wird, sich nicht fügt.

1865, Journal, 3738, 3821, 3842.

101. Umstoßung eins Urtheils ist eine Freisprechung. Das Executiv-Committee der Groß-Loge von Maryland, als Appellations-Korper, kann keine Original-Gerichtsbarkeit ausüben. Es muß auf Appellation die Entscheidung entweder bestätigen oder umstoßen. — Wenn ein Bruder eines Vergehens überführt und verurtheilt ist, und diese Ueberführung und Verurtheilung wird umgestoßen, sowohl den Gesetzen als den Thatsachen gemäß, so hat dies die Wirkung einer Freisprechung; und es ist gegen alles Gesetz, alles Recht, alle Gerechtigkeit und alle frühern Entscheidungen, ihn zu einer neuen Untersuchung auf Grund derselben Beschuldigungen und für dasselbe Vergehen zu verweisen.

1865, Journal, 3818, 3841.

102. Kann nicht die Richtigkeit von Thatsachen prüfen. Wenn die Constitution einer Groß-Loge vorschreibt, daß Appellationen an dieselbe sich „lediglich auf Gesetzes-Fragen oder Unregelmäßigkeit oder Partheilichkeit bei den Verhandlungen" beschränken sollen, so hat sie nicht die Befugniß, die Richtigkeit des Thatbestandes zu prüfen.

1869, Journal, 4591, 4614.

Vertheilung.

103. Groß-Repräsentanten sollen vertheilt werden, wie folgt: nämlich: Von jeder Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge und jedem Groß-Lager, unter deren oder dessen Gerichtsbarkeit eintausend oder weniger Mitglieder in gutem Rufe stehen, ein Groß-Repräsentant; Von jeder Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge und von jedem Groß-Lager, die oder das mehr denn eintausend Mitglieder in gutem Rufe unter ihrer oder seiner Gerichtsbarkeit hat, zwei Groß-Repräsentanten; und keine Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge und kein Groß-Lager soll über zwei Groß-Repräsentanten haben.

Constitution, Art. 9, § 2.

Geldbewilligungen.

104. Geldbewilligung zum Washington Monument. Die Groß-Loge von Virginien bewilligte eine Summe Geldes für das Washington Monument. Auf Appellation an die Groß-Loge der

Vereinigten Staaten wurde entschieden, daß, da die Constitution der Groß-Loge von Virginien keine Beschränkungen gegen eine solche Bewilligung enthielt, dieselbe eine gesetzliche Ausübung ihrer Gewalt war.

1851, Journal, 1723, 1797.

105. G. L. V. St. verweigerte die Beschränkung. Die Groß-Loge legte den Beschluß auf den Tisch, irgend eine Bewilligung aus den zum Orden gehörigen Fonds zu irgend einem nicht ausdrücklich auf den Orden Bezug habenden Zwecke und Subskriptionen oder Schenkungen an Andere als Groß-Logen und Groß-Lager zu verbieten.

1853, Journal, 2175.

106. Untergeordnete Körper haben über die Zweckmäßigkeit, Fonds zu bewilligen, zu entscheiden. Die Frage über das Recht eines Unter-Körpers, zur Bezahlung der Auslagen bei der Jahresfeier der Einführung unseres Ordens in Amerika, ist lediglich von den Mitgliedern des gedachten Unter-Körpers zu entscheiden. Dieser Groß-Körper hat jedes Recht, über solche Fragen zu entscheiden, abgelehnt und bestimmt, „daß Unter-Körper die Befugniß haben, ihre eigenen Finanz-Angelegenheiten zu reguliren und zu controlliren," ein mit Vorsicht auszuübendes, heiliges und hoch zu würdigendes Vorrecht; welches die Groß-Loge der Vereinigten Staaten nicht auf unweise Art schmälern will. (Journal, 1855, Seite 2496; 1857, Seite 283'.) Unter-Logen und Lager haben das Recht, über die Angemessenheit der Bewilligung ihrer Fonds zu allen vom Orden anerkannten Zwecken selbst zu entscheiden.

1866, Journal, 3959, 4007.

107. Contos für jede Geld-Bewilligung. Es soll die Pflicht des Groß-Secretärs sein, in seinen Büchern für jede besondere Geld-Bewilligung ein Conto zu eröffnen, dieser Bewilligung den vom Finanz-Committee berichteten Betrag einzeln zu debitiren und alle Zahlungen, die für solches Conto gemacht werden, zu creditiren; und in keinem Falle sollen solche Zahlungen die Summe der besondern Geld-Bewilligung, auf deren Rechnung sie gemacht werden, überschreiten, noch soll ohne Genehmigung dieser Groß-Loge irgend eine andere Verwendung der Bewilligung gestattet sein.

1855, Journal, 2515, 2521. (Siehe Schenkungen.)

Rückstände.

1. Logen im Rückstande.
2. Mitglieder im Rückstande.

1. Logen im Rückstande.

108. Logen dürfen nicht stimmen, wenn im Rückstande. Den Groß-Logen und Groß-Lagern, welche sich mit den dieser Groß-Loge schuldigen Geldern im Rückstande befinden, soll es nicht gestattet sein, durch ihren oder ihre Repräsentanten zu stimmen.

Nebengesetze, Art. 11.

109. Der Groß-Secretär ist gehalten, bei der Eröffnung jeder jährlichen Sitzung, an den Groß-Sire die Namen aller Groß-Körper, welche der Groß-Loge verschuldet sind, zu berichten.

1855, Journal, 2530.

110. Untergeordnete Körper verwirken ihre Freibriefe. Die Unter-Logen und Lager welche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge arbeiten, und ein Jahr lang verabsäumen, ihre Berichte zu machen, sollen ihre Freibriefe verwirken; und so oft solche Verabsäumung sich ereignet, soll der Groß-Sire die geeigneten Maßregeln nehmen, das Gesetz in Kraft zu setzen.

Nebengesetze, Art. 27.

2. Mitglieder im Rückstande.

111. Wenn zur Loge zugelassen. Der Ober-Meister mag Mitglieder seiner eignen Loge auch ohne das Termin Paß-Wort zulassen, wenn sie nicht mit einem Betrage im Rückstande sind, der sie von der Berechtigung ausschließen würde, dasselbe zu empfangen.

1852, Journal, 1840, 1897, 1952.

112. Keine Suspension der Beiträge, aber ein Nachlaß zulässig. Suspension der Mitgliedschaft hat nicht die Suspension der Beiträge zur Folge, vielmehr laufen dieselben während der Zeit der Suspension fort. Doch steht es in der Befugniß der Logen, in Bezug auf angehäufte Rückstände solche Uebereinkommen zu treffen, daß die Wiedereinsetzung von Mitgliedern ermöglicht wird.

1849—1852, Journal, 1401, 1471, 1485—1885, 1948.

113. Logen mögen Vergleiche schließen. Eine Unter-Loge mag wegen Rückstände von Beiträgen Seitens eines ihrer wegen Nichtbezahlung derselben suspendirten eigenen Mitgliedes einen Vergleich schließen.

1855, Journal, 2495, 2520.

114. Logen mögen erlassen. Unter-Logen und -Lager sollen die Befugniß haben, behufs Wiedereinsetzung von Mitgliedern, welche wegen Nichtzahlung der Beiträge suspendirt sind, die während der Suspension aufgelaufenen Beiträge ganz oder zum Theil zu erlassen.

1856, Journal, 2665, 2673.

115. G. L. V. St. mag erlassen. Das auf die Wiederzulassung von Mitgliedern, die wegen Nichtzahlung der Beiträge suspendirt sind, (S. 2665 Journal G. L. V. St. 1856) sich beziehende Gesetz findet auf alle Unter-Logen Anwendung, dieselben mögen unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge oder der Staats-Groß-Logen stehen.

1858, Journal, 2860, 2925, 2963.

116. Ein Bruder verliert nicht die Kranken-Unterstützungen, wenn ihm die Loge verschuldet ist. Einem Bruder können die Kranken-Unterstützungen nicht aus dem Grunde, weil er mit den Beiträgen im Rückstande ist, verweigert werden, wenn die Loge ihm auf Rechnung einer frühern Krankheit zu einem Betrage verschuldet ist, welcher hinreicht, ihn in guten Ruf zu bringen.

1854, Journal, 2291, 2341.

117. Er kann nicht während einer Krankheit zahlen und zu Unterstützungen berechtigt werden. Falls ein Bruder seine Beiträge für einen solchen Zeitraum zu zahlen vernachlässigt hat, daß er nach den Regeln seines eigenen Unter-Körpers von dem Genuß der Krankheits-Unterstützungen ausgeschlossen wird, kann demselben nicht gestattet sein, während seiner Krankheit seine Beiträge mit der Wirkung zu zahlen, daß er dadurch zu Unterstützungen berechtigt wird.

1848, Journal, 1318.

118. Wittwen-Begräbniß-Unterstützung. Wenn ein Bruder in dem Maße in Rückstand kommt, daß er des Rechtes auf Unterstützungen beraubt wird, und dann krank wird und seine Beiträge einzahlt und in Folge dieser Krankheit stirbt; so ist seine Wittwe nicht zu Begräbniß-Unterstützungen berechtigt.

1854, Journal, 2311, 2346.

119. Er kann nicht zahlen und zu Unterstützungen berechtigt werden. Ein Bruder, der wegen Nichtzahlung von Beiträgen zu Kranken-Unterstützungen nicht berechtigt ist, kann durch die Zahlung aller Rückstände während seiner Krankheit sich nicht wieder in guten Ruf bei seiner Loge mit der Wirkung bringen, daß er zu Unterstützungen während jener Krankheit berechtigt wird.

1858, Journal, 2859, 2925, 2963.

120. Unterstützungsberechtigt beim Anfange der Krankheit. Ein Bruder, der beim Anfange seiner Krankheit zu Unterstützungen berechtigt war, kann während dieser Krankheit der Unterstützungen nicht beraubt werden, wenn er auch in Rückstand kommt, weil es der Fehler der Loge ist, wenn sie von seinen Unterstützungen nicht soviel zurückbehält, daß er während seiner Krankheit in gutem Rufe erhalten wird.

1857, Journal, 2700, 2764, 2810.

Steuern.

121. Gewalt der G. L. V. St. zu besteuern. — Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten nimmt als eine zu ihrem Bestehen nothwendige Gewalt das Recht in Anspruch, auf die untergeordneten Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager unter ihrer Gerichtsbarkeit Steuern legen zu dürfen und die zur Zahlung ihrer gesetzmäßigen Ausgaben nothwendigen Mittel herbeizuschaffen, sie hat dieses Recht schon ausgeübt und wird es nicht aufgeben.

1849 bis 1858, Journal, 1490, 1498, 1509 — 1613, 1640 — 1629, 1632 — 2158 — 2459, 2497, 2520 — 2925, 2963.

122. Repräsentanten-Steuer. Die Einkünfte der Groß-Loge sollen sein: Abgaben der Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Logen und -Lager, fünfundsiebenzig Dollars jährlich für jede Stimme, zu welcher sie in dieser Groß-Loge berechtigt sind.

Constitution, Artikel 14, § 2.

123. Abgaben von Unter-Logen und -Lagern, die unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge arbeiten, zehn Prozent ihrer Einnahmen.

Constitution, Artikel 14, § 3.

124. Staats-Groß-Körper mögen ihre Untergeordneten besteuern. Eine Staats-Groß-Loge hat volle Gewalt, zu ihrer Unterhaltung auf ihre Untergeordneten eine Steuer oder eine Auflage nach Köpfen zu legen. Die Steuer fällt nicht auf das individuelle Mitglied aus dessen Privat-Mitteln, sondern auf die untergeordneten Körper nach Verhältniß ihrer Mitgliederzahl aus deren Logen-Fonds.

1858 — 1862, Journal, 2885, 2924, 2963 — 3467, 3490.

Ballottirung.

1. Für Beamte der G. L. V. St.
2. Für Mitgliedschaft.
3. Für Grade.
4. Bei Ertheilung von Austrittskarten.
5. Verschiedenes.

1. Für Beamte der G. L. V. St.

125. Die Beamten der Groß-Loge der Vereinigten Staaten sollen durch Ballottirung gewählt werden.

Constitution, Art. 3, § 1.

126. Kein Antrag in Ordnung während der Ballottirung. Während des Fortgangs einer Ballottirung für einen Beamten kann kein Antrag zugelassen noch eine Debatte oder Auseinandersetzung gestattet werden.

Ordnungs-Regel 20.

2. Für Mitgliedschaft.

127. Zulassung entschieden durch Ballottirung. Applicationen um Zulassung zur Mitgliedschaft in Logen und Lagern sind durch Ballottirung zu entscheiden, aber es ist der Staats-Gesetzgebung überlassen, zu bestimmen, in welcher Art Mitglieder gewählt und wie viele schwarze Kugeln zur Verwerfung erforderlich sein sollen.

1848, Journal, 1147, 1305, 1341.

128. Keine Wiedererwägung. Eine Wiedererwägung einer Ballottirung ist unzulässig.

1855, Journal, 2403, 2481, 2503.

129. Wann und auf welche Art wiedererwägt. Ausgenommen, „daß, wenn alle Brüder, welche gegen einen Applikanten um Mitgliedschaft schwarze Kugeln gestimmt haben, aus freien Stücken den Antrag auf Wiedererwägung der Ballottirung machen, dieselbe wieder erwägt werden mag, und daß in solchem Falle die Abstimmung über die Frage der Wiedererwägung mittelst Kugeln geschehen soll. Wenn dann alle Stimmen zu Gunsten derselben sind, so soll die Wiedererwägung stattfinden; die Applikation soll hierauf bis zur folgenden Versammlung überliegen, und dann eine andere Ballottirung mit Kugeln vorgenommen werden, und wenn dieselbe einstimmig zu Gunsten des Applikanten ausfällt, so soll er hierdurch gewählt sein; aber wenn in einer der beiden Ballottirungen eine oder mehrere schwarze Kugeln gestimmt werden, so soll der Applikant zurückgewiesen sein; und in keinem Falle soll eine Wiedererwägung stattfinden, außer auf den aus freien Stücken gemachten Antrag aller Derjenigen,

welche die schwarzen Kugeln gestimmt haben, und niemals soll mehr als einmal eine Wiedererwägung in demselben Falle erlaubt sein. Solche Wiedererwägung soll immer nur innerhalb der vier ersten Versammlungs-Abende nach der erfolgten Verwerfung stattfinden."

1857—1868, Journal, 2773, 2792, 2827—4316, 4365, 4402.

130. Eine betrügerische Wahl mag wieder erwägt werden. Ausgenommen ferner, daß, „wenn eine Person unregelmäßig, in Folge Betruges oder Irrthums (und unter dem Wort unregelmäßig verstehen wir ungesetzlich oder betrügerisch) gewählt worden ist, vor der Einführung des Applikanten eine Majorität der Loge eine neue Ballottirung anordnen kann. Nach seiner Einführung soll der Applikant, wenn er unschuldig an jedem Mißverständnisse und die Ungesetzlichkeit lediglich der Loge beizumessen ist, nach der zweimaligen Entscheidung der Groß-Loge der Vereinigten Staaten (siehe Seite 1280 und 1797) dem richtigen Grundsatze gemäß, daß die Loge nicht von ihrem eigenen Fehler Vortheil ziehen darf, in seiner Mitgliedschaft eben so geschützt werden, als wenn er auf gesetzliche Weise eingeführt worden wäre. Wenn er am Betrage schuldig war, so kann seine Einführung doch nicht als ungültig erklärt werden, weil dies so verstanden werden könnte, als wurde er von seiner Verbindlichkeit befreit, welche vielleicht ebenfalls als ungültig betrachtet werden würde, wenn die ganze Einführung es war; sondern in solchem Falle hat die Groß-Loge entschieden (siehe Seite 1511,) daß er hierfür nach gehöriger Untersuchung ausgestoßen werden kann."

1853, Journal, 2146, 2177.

131. Eine günstige Ballottirung mag durch eine zwei Drittel Abstimmung für ungültig erklärt werden. In allen Fällen, wo ein Candidat zur Mitgliedschaft in einer Unter-Loge gewählt ist, aber die Loge nach seiner Wahl sich überzeugt, daß er unwürdig ist, soll es der Loge zustehen, durch eine Majorität von zwei Dritteln der gegenwärtigen Mitglieder solche Wahl zu annulliren und für ungültig zu erklären.

1854, Journal, 2310, 2346.

132. Wenn für ungültig erklärt, muß eine neue Ballottirung vorgenommen werden. Wenn eine Ballottirung für null und nichtig erklärt worden ist, so bleibt der Vorschlag, der Bericht des Committees und die Handlung der Loge bei Empfangnahme des Berichts und Anordnung einer Ballottirung vor der Loge, und es wird nichts übrig bleiben, als die Ballottirung zu wiederholen.

1857, Journal, 2807, 2808, 2830.

133. Es kann nicht über mehr als Einen ballottirt werden. Es ist dem allgemeinen Gesetze und Gebrauche entgegen, über eine Anzahl Applikationen um Mitgliedschaft durch Niederlegung einer Karte im Ganzen zu stimmen. Jedes Mitglied einer Loge hat das

Recht, seine Stimme für jede individuelle Applikation um Mitgliedschaft abzugeben, und eine Abstimmung über Mehrere würde eine Verletzung dieses Rechts sein.

1857, Journal, 2700, 2764, 2810.

134. Die Zeitbestimmung für einen Antrag, eine Ballottirung in Wiedererwägung zu ziehen, ist nicht ein Gegenstand für Lokal-Gesetzgebung.

1865, Journal, 3738, 3821, 3842.

135. Eine Loge muß über eine Applikation ballottiren, der Bericht des Committees mag günstig oder ungünstig sein.

1865, Journal, 3836, 3847.

136. Kein Mitglied gehalten, seine Gründe für seine Abstimmung anzugeben. Kein Mitglied des Ordens sollte unter Androhung von Strafe aufgefordert werden, seine Gründe für irgend eine Abstimmung anzugeben. Seine bejahende oder verneinende Abstimmung muß durch sein eignes Verständniß der Angemessenheit geleitet werden.

1853, Journal, 2132, 2174.

137. Kein Mitglied anzuhalten, die Thatsache zu offenbaren, daß es eine schwarze Kugel gestimmt hat. Ein Mitglied kann unter keinen Umständen angehalten werden, die Thatsache, daß es eine schwarze Kugel gegen einen Candidaten gestimmt hat, zu offenbaren.

1860 — 1865, Journal, 3268, 3270 — 3836, 3847.

138. Drei schwarze Kugeln verwerfen unter G. L. V. St. In allen Fällen der Application um Mitgliedschaft in Unter-Logen und -Lagern unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Groß-Loge der Vereinigten Staaten sollen drei schwarze Kugeln nothwendig sein, den Candidaten zu verwerfen, aber wenn die Application auf Karte geschieht, so soll blos eine Majorität der gegenwärtigen Mitglieder bei der Ballottirung zur Wahl nothwendig sein.

1866, Journal, 3967, 4007.

139. Nur eine Ballottirung und eine Wiedererwägung. Die Constitution einer Unter-Loge schreibt vor, daß „jeder Candidat zu drei und nur zu drei verschiedenen Ballottirungen berechtigt sein und daß, wenn in einer von diesen dreien weniger als drei schwarze Kugeln sich finden sollten, er als erwählt erklärt werden; wenn aber drei oder mehrere sich vorfinden, er verworfen sein soll." Dies wurde für ungesetzlich erklärt, da es entschieden sei, daß eine Groß-Loge nicht das Recht habe [ihren Untergeordneten zu gestatten] mehr als eine Ballottirung und eine Wiedererwägung derselben einem Candidaten um Mitgliedschaft in einer Unter-Loge zu gestatten.

1867, Journal, 4070, 4187, 4201.

3. Für Grade.

140. Für Grade muß ballottirt werden. Applicationen um Grade müssen durch Ballottirung entschieden werden. Aber unter keinen Umständen würde es gesetzlich sein, solchen Mitgliedern die Abstimmung zu gestatten, welche die Grade, um welche nachgesucht wird, nicht erhalten haben.

1847, Journal, 1124.

141. Ueber Grade muß in der Loge ballottirt werden, wenn sie in dem besondern Grad offen ist, um welchen nachgesucht wird; und die Verhandlungen, welche von Logen gepflogen werden, wenn sie in besondern Graden für den Zweck über Grade zu ballottiren oder dieselben zu ertheilen, offen sind, sind ganz getrennt von den gewöhnlichen Logen-Verhandlungen, und müssen in ein besonderes Protokollbuch eingetragen werden.

1854 — 1856, Journal, 2214, 2264, 2327 — 2563.

142. Eine Loge muß in dem Einführungs-Grade schließen. Eine Unter-Loge muß, bevor sie dazu schreitet, Brüder in den Graden zu befördern, in dem Einführungs-Grade in der in dem Ceremonien-Buche vorgeschriebenen Art und Weise geschlossen sein; und nachdem sie in der vorgeschriebenen Form regelmäßig geschlossen ist, so muß die Loge alsdann in dem Grade oder den Graden, für welche die Anmeldung erfolgt ist, in der im Graden Ceremonien-Buche (Seite 3) vorgeschriebenen Form und Weise eröffnet, und soll nicht wieder in dem Einführungs-Grade eröffnet werden.

1867 — 1868, Journal, 4187, 4201, 4202 — 4382, 4405.

143. Auf Befragen Seitens des D. D. Groß-Sire Ritter von der Gerichtsbarkeit New Mexico, ob ein Artikel in der Constitution der Paradise Loge Nr. 2, welcher vorschreibt, daß eine Loge für Grade ballottiren mag, wenn sie im Einführungs-Grade offen ist, gültig und gesetzlich sei, habe ich verneinend geantwortet: daß ein solches Gesetz offenbar in Widerspruch mit den Gesetzen der Groß-Loge der Vereinigten Staaten stehe und ohne Gültigkeit sei.

1870, Journal, 4716, 4842, 4870.

144. An demselben Abende der Application. Das Gesetz, nach welchem die Ballottirung wegen Grade an demselben Abende, an welchem die Application dafür gemacht worden, geschehen soll, steht seit langer Zeit fest, aber es existirt kein Gesetz, nach welchem die Grade auch in derselben Sitzung ertheilt werden sollen. Die Zeitbestimmung zur Ertheilung der Grade sollte den untergeordneten Körpern unter Beobachtung solcher Regeln, als von der Local-Gesetzgebung vorgeschrieben werden mögen, überlassen sein.

1870, Journal, 4845, 4870.

145. Patriarchen-Grade. Die Lokal-Autorität mag bestimmen, ob bei Ertheilung der Patriarchen-Grade eine besondere Ballottirung für jeden derselben stattfinden soll.

1849, Journal, 1401, 1451, 1481.

146. Keine Ballottirung für Rebekka-Grad. Der Rebekka-Grad wird den Frauen der Scharlach-Grad Mitglieder in gutem Rufe, als sich von selbst verstehend, ertheilt, und Applicanten werden nicht der Entscheidung durch Ballottirung ausgesetzt.

1860, Journal, 3181, 3234, 3266.

147. Keine Ballottirung wegen E. M. Certificats. Wegen Ertheilung eines Ex-Meisters Certificats nach treulicher Erfüllung der Pflichten als Ober-Meister sollte keine Ballottirung oder Abstimmung stattfinden.

1861, Journal, 3359, 3379. (Siehe Grade-Logen.)

4. Wegen Ertheilung von Austritts-Karten.

148. Ballottirung wegen Austritts-Karten. Unter-Logen und -Lager sollen bei allen Applicationen um Austritts-Karten, welche in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Gesetze gemacht sind, durch Ballottirung abstimmen, und es soll die Zustimmung einer Majorität der anwesenden Mitglieder erforderlich sein, um solche Karten zu bewilligen.

1865, Journal, 3827, 3846.

149. Durch Kugel-Abstimmung. Austritts-Karten können nur durch Abstimmung der Loge bewilligt werden, und diese Abstimmung soll durch Kugeln geschehen.

1870, Journal, 4716, 4842, 4870.

150. Nicht in Wiedererwägung zu ziehen. Die Abstimmung, durch welche eine Austritts-Karte bewilligt worden, kann nicht in Wiedererwägung gezogen oder aufgehoben werden.

1870, Journal, 4716, 4842, 4870. (Siehe Karten.)

5. Verschiedenes.

151. Zur Mitgliedschaft wieder zugelassen ohne Ballottirung. Ein Bruder, der zur Strafe auf eine bestimmte Zeit suspendirt war, kann nach Ablauf seiner Suspensionszeit der Entscheidung einer Ballottirung nicht unterworfen werden, sondern ist ipso facto ohne Form und ohne Abstimmung seiner Loge zur Mitgliedschaft wieder zugelassen; aber solch ein suspendirter Bruder kann, außer auf Anordnung einer Groß-Loge, zur Mitgliedschaft nicht eher wieder zugelassen werden, als bis die bestimmte Zeit seiner Suspension vollständig abgelaufen ist.

1849—1853, Journal, 1504, 1513—2162, 2171, 2180.

Bälle, Gesellschaften.

(Siehe Jahresfeier.)

Unterstützungen.

1. Bestimmte Unterstützungen müssen bezahlt werden.
2. Betrag, u. s. w., geregelt durch Lokal-Gesetz.
3. Nach Bewilligung einer Austritts-Karte.
4. Nach der Suspension.
5. Wann zu Unterstützungen nicht berechtigt.
6. Wann berechtigt zu Unterstützungen.
7. Begräbniß-Unterstützungen.
8. Verschiedenes.

1. Bestimmte Unterstützungen müssen bezahlt werden.

152. Betrag den Lokal-Autoritäten überlassen. Der Orden der Odd-Fellows hat eine Verbindung zur gegenseitiger Unterstützung und zu gegenseitigem Beistande in Zeiten der Krankheit und des Unglücks gebildet, indem er bestimmte festgesetzte Beiträge erhebt, welche ihren Mitgliedern als ein Recht (und nicht als ein Almosen) eine gewisse festgesetzte, durch Gesetz benannte Summe sichert, die ihnen während Krankheit oder Unfähigkeit zu ihrem Lebens-Unterhalt auf die Dauer der Krankheit auszuzahlen ist. Es ist wahr, diese Groß-Loge hat sich niemals angemaßt, anzuordnen, wie viel die Mitglieder beitragen sollen oder wie viel von den Unter-Logen an ihre Mitglieder während ihrer Krankheit bezahlt werden soll. Dies muß nothwendiger Weise wegen der großen Verschiedenheit der Kosten und Auslagen des Lebens und der Bedürfnisse der Mitglieder in den verschiedenen Lokalitäten ihrer Gerichtsbarkeit den Lokal-Autoritäten überlassen bleiben. Es ist das Recht und die Pflicht der untergordneten Körper, ihre Mitglieder zu besteuern, damit sie in Stand gesetzt werden, bestimmte wöchentliche Unterstützungen an kranke Mitglieder zu geben.

1863, Journal, 3584.

153. Die G. L. oder der Groß-Meister kann Unterstützungen nicht suspendiren. Es besteht kein Gesetz, welches eine Groß-Loge oder einen Groß-Meister autorisirt, eine Dispensation zu ertheilen, die eine Unter-Loge autorisirt, die Zahlung ihrer wöchentlichen Unterstützungen zu suspendiren. Es ist daher unzulässig, solche Dispensationen zu ertheilen.

1857, Journal, 2831.

154. Unterstützungen müssen bezahlt werden. Die Zahlungen von wöchentlichen Unterstützungen an kranke Mitglieder ist die charakteristische Handlung unseres Ordens und mag als das Fundamental-Princip der Sonderbaren Brüderschaft betrachtet werden, welches in Verbindung mit den moralischen Vorschriften und Lehren des Ordens unsere Organisation so außerordentlich erfolgreich gemacht hat. Dieser Grundzug hat wiederholte Bestätigung gefunden und ist bisher unverändert festgehalten.

1867, Journal, 4177, 4197.

2. Betrag u. s. w. geregelt durch Lokal-Gesetz.

155. Gesetze der Loge entscheiden. Das Gesetz der Loge, in welcher eine Karte niedergelegt ist, ist dasjenige, welches bei allen Ansprüchen auf Unterstützungen entscheidet.

1848, Journal, 1202, 1246.

156. Die Bestimmung der Zeit, zu welcher Mitglieder, die Karten in untergeordneten Körpern niedergelegt haben, zu Unterstützungen berechtigt sein sollen, ist ein ausschließlich der Gerichtsbarkeit der Staats-Groß-Körper unterworfener Gegenstand.

1849, Journal, 1450, 1480.

157. Wenn ein Mitglied, welches eine nicht abgelaufene Austritts-Karte hat, dieselbe in einer anderen Gerichtsbarkeit niederlegt, so wird sein Recht auf Unterstützungen durch das Lokal-Gesetz derjenigen Gerichtsbarkeit, in welcher es dieselbe niederlegt, geregelt.

1849, Journal, 1444, 1492, 1512.

158. Es besteht kein Gesetz des Ordens, welches die Zahlung eines größern Betrages von wöchentlichen Unterstützungen an Scharlach-Grad Mitglieder, als an Mitglieder des Königlichen Blau anordnet. Die Sache ist lediglich der Lokal-Gesetzgebung überlassen.

1856, Journal, 2562, 2629, 2664.

159. Eine Loge mag durch ihre Nebengesetze wegen Unterstützungen für Mitglieder solche Bestimmungen treffen, wie sie für zweckmäßig hält; vorausgesetzt, daß diese Nebengesetze mit den Gesetzen der Groß-Loge, welcher gedachte Loge unterworfen ist, nicht in Widerspruch stehen.

1857, Journal, 2807, 2830.

160. Ob eine Unter-Loge ihren Freibrief erhalten und zu arbeiten fortfahren kann, nachdem sie wegen erschöpfter Kasse unterlassen hat, die wöchentlichen Unterstützungen an dazu berechtigte Mitglieder zu bezahlen, ist ein Gegenstand für Lokal-Gesetzgebung.

1857, Journal, 2770, 2831.

161. Theil einer Woche. Eine Loge mag durch ihre Nebengesetze Bestimmungen gegen die Zahlung der Unterstützungen für den Bruchtheil einer Woche treffen und ist dies der allgemeine Gebrauch des Ordens.

1857, Journal, 2790, 2827.

162. Beobachtung des bestehenden Gesetzes. Eine Loge kann nicht durch stillschweigende Einwilligung ihrer Mitglieder ein Nebengesetz in Kraft erhalten, welches in der That widerrufen ist, und hierdurch einen Bruder der Unterstützungen berauben, zu welchen er nach dem bestehenden Gesetze gehörig berechtigt ist.

1857, Journal, 2790, 2827.

163. Die Entscheidung der Staats-Groß-Loge endgültig. Die Groß-Loge von Kentucky entschied, daß „ein Mitglied einer Unter-Loge, welches an einer Krankheit starb, die es sich durch Unmäßigkeit zugezogen hatte, aber zur Zeit seines Todes rein in den Büchern war, und keinen gegen ihn vorgebrachten Anklagen unterlag, zu Begräbniß-Unterstützungen und seine Wittwe und Waisen zum Schutze Seitens der Loge berechtigt seien." Auf Appellation entschied die G. L. V. St., daß, da die Frage in Betreff der Unterstützungen durch Lokal-Gesetz regulirt werde, es der Groß-Loge von Kentucky obgelegen habe, die Frage in dem Wege zu entscheiden, wie sie entschieden wurde.

1864, Journal, 3684, 3698.

164. Untergeordnete Körper sind in Betreff des Betrages unumschränkt. Bei der Zahlung von Kranken- und Begräbniß-Unterstützungen und Begräbniß-Unkosten sind die Unter-Logen und -Lager unbeschränkt, sowohl in Betreff der Summe solcher Unterstützungen, als in der Bestimmung über dieselben, so lange sie die Grundsätze der Wohlthätigkeit und Barmherzigkeit, welche die Institution der Sonderbaren Brüderschaft charakterisiren, nicht verletzen und die Erlasse ihrer betreffenden Staats-Gerichtsbarkeiten in dieser Hinsicht beachten.

1864, Journal, 3685, 3698.

165. Die Fragen „ob Geld-Strafen als Beiträge betrachtet werden" oder ob ein Bruder in einem besondern Falle zu Geld-Unterstützungen berechtigt ist, sind nicht eigentlich Gegenstand der Auslegung Seitens der G. L. V. St., sondern Angelegenheiten die von den Staats-Groß-Körpern entschieden werden müssen.

1864, Journal, 3689, 3707.

3. Nach Bewilligung einer Austritts-Karte.

166. Der Empfang einer Austritts-Karte macht den Bruder, der sie erhalten hat, unfähig zu allen Ansprüchen auf Unterstützungen an die Loge, welche sie ertheilt hat.

1845, Journal, 787.

167. Die Bewilligung einer Austritts-Karte löst die Verbindung des Bruders mit dem Orden und befreit die Loge, welche sie bewilligt hat, von aller Verbindlichkeit zu Unterstützungen, die Karte mag wirklich herausgenommen sein oder nicht.

1846 — 1847 — 1851, Journal, 916 — 1080, 1101 — 1734, 1797.

4. Nach der Suspension.

168. Ein Bruder, welcher von der Mitgliedschaft in seiner Loge suspendirt ist, ist dadurch aller Unterstützungen und Privilegien beraubt, und im Falle seines Todes während der Suspension überkommt die Loge keine neue Verbindlichkeit wegen seines Ablebens.

1856, Journal, 2561, 2629, 2664.

5. Wann zu Unterstützungen nicht berechtigt.

169. Wenn im Rückstande, nicht erlaubt zu zahlen und Unterstützungen zu ziehen. Falls ein Bruder seine Beiträge für einen solchen Zeitraum zu zahlen vernachlässigt hat, daß er nach den Regeln seines eigenen Unter-Körpers von dem Genuß der Krankheits-Unterstützungen ausgeschlossen wird, kann demselben nicht gestattet sein, während seiner Krankheit seine Beiträge mit der Wirkung zu zahlen, daß er dadurch zu Unterstützungen berechtigt wird.

1848 — 1854, Journal, 1318 — 2311, 2346.

170. Er kann nicht zahlen und zu Unterstützungen berechtigt werden. Ein Bruder, der wegen Nichtzahlung von Beiträgen zu Kranken-Unterstützungen nicht berechtigt ist, kann durch die Zahlung aller Rückstände während seiner Krankheit sich nicht wieder in guten Ruf bei seiner Loge mit der Wirkung bringen, daß er zu Unterstützungen während jener Krankheit berechtigt wird.

1858, Journal, 2859, 2925, 2963.

171. Wann der vermuthlichen Annahme nach nicht berechtigt. Ein Bruder, der an einem chronischen Uebel leidet, aber im Stande ist, nach seinem Geschäftsplatz zu gehen, sein Geschäft zu beaufsichtigen und bis zu einem bestimmten Grade daran Theil zu nehmen, ist der vermuthlichen Annahme nach nicht zu Unterstützungen als ein kranker Bruder berechtigt, aber diese Annahme mag durch positiven Beweis beseitigt werden.

1855, Journal, 2471, 2503.

172. Wenn fähig, das Geschäft zu beaufsichtigen, nicht berechtigt. Ein Bruder, welcher theilweise seine Sehkraft verloren hat und hierdurch unfähig gemacht ist, seiner früher gewohnten Beschäftigung zu folgen, jedoch in anderer Hinsicht in guter Gesundheit sich befindet und ein anderes einträgliches Geschäft zu führen und zu dirigiren im Stande ist, wodurch er befähigt wird, für seine und seiner Familie Unterhaltung zu sorgen, ist zu Unterstützungen von der Loge nicht berechtigt.

1857, Journal, 2782, 2818.

173. Wenn fähig, das Geschäft zu beaufsichtigen, nicht berechtigt. Ein Bruder, welcher zeitweise des Gebrauchs seines Arms durch Geschwüre auf demselben beraubt war, aber ein Geschäft betrieb, in welchem von ihm keine Handarbeit gefordert wurde und der seiner gewohnten Pflicht der Aufsicht über sein Geschäft und der Leitung seiner Arbeiter bei ihren Beschäftigungen obzuliegen im Stande war und oblag, und der seine gewöhnlichen Familienpflichten durch Herbeiholung der Marktsachen u. s. w. erfüllte, und in seinen gewohnten gesellschaftlichen Zerstreuungen keine Veränderung vornahm, ist als zu Unterstützungen nicht berechtigt erachtet.

1857, Journal, 2797, 2829.

174. Wenn als wiederhergestellt berichtet. Ein Bruder, welcher sich als „wiederhergestellt" berichten läßt, verliert seinen Anspruch auf Unterstützungen und kann dieselben nicht späterhin aus dem Grunde beanspruchen, weil er verleitet worden sei, dies zu thun, wofern er nicht den Beweis für diese Thatsache oder für einen ausgeübten Zwang beibringt.

1861, Journal, 3360, 3380.

175. Wenn durch Betrug zugelassen, ist die Wittwe nicht berechtigt. Die Nebengesetze einer Loge schrieben vor: „Keine Person, die über fünfzig Jahre alt ist, soll als Mitglied dieser Loge zugelassen werden." Ein Applikant gab sein Alter auf nur fünfundvierzig an und wurde zugelassen. Er war fünfzehn Jahre lang Mitglied und starb dann, ohne daß wegen jener unrichtigen Angabe etwas geschehen war, da die Loge von dem Betruge nichts wußte. Seine Wittwe wurde für nicht berechtigt zu „der Wittwen-Unterstützung" erachtet, wofür in den Nebengesetzen der Loge Bestimmungen enthalten waren.

Wiederrufene Entscheidung, Journal, 3122, 3135; siehe später § 186; 1863, Journal, 3564, 3588.

176. Betrug verwirkt. Irgend eine betrügerische Angabe des Alters Seitens einer Person, welche die Zulassung in einer der beiden Zweige dieses Ordens nachsucht, durch welche die Mitgliedschaft für eine geringere Summe, als das Gesetz der Loge oder des Lagers erfordert, erlangt ist, soll die Loge oder das Lager von allen Verbindlichkeiten befreien, welche aus der Einführung der fraglichen Person von der Zeit ab entspringen, wo solcher Betrug nach einer gehörigen Untersuchung und auf Grund genügenden Zeugnisses entdeckt und erwiesen ist. Es soll gesetzlich sein, die Thatsache solchen Betrugs selbst nach dem Tode der beschuldigten Person zu untersuchen und festzustellen; jedoch muß den Repräsentanten oder der Familie des Verstorbenen, welche von der Loge oder resp. dem Lager Unterstützungen beanspruchen, gehörige Nachricht von solcher Untersuchung gegeben werden.

1863, — 1864, Journal, 3601, — 3679.

6. Wann zu Unterstützungen berechtigt.

177. Wahnsinnige berechtigt. Es ist die bindende Pflicht der Logen, an Wahnsinnige dieselben Unterstützungen zu verabreichen, welche denen gegeben werden, die an körperlichen Schwächen leiden.

1853, Journal, 2137, 2177.

178. Keine Suspension, wenn Unterstützungen fällig sind. Unterstützungen zu einem bestimmten Betrage wurden als einem Bruder schuldig berichtet, der aber dieselben anzunehmen sich weigerte, weil er zu mehr berechtigt sei. Es geschah in der Sache nichts weiter, und der Bruder wurde nach einiger Zeit wegen Nichtbezahlung der Beiträge suspendirt. Wenn der einberichtete Betrag ihm creditirt wäre, so würde dies seine Suspension verhindert haben. Es wurde dafür gehalten, daß die Loge ihm den berichteten Betrag hätte creditiren sollen, und daß die Suspension ungesetzlich gewesen.

1850, Journal, 1633, 1655.

179. Die Wittwe berechtigt, wenn die Loge schuldig war. Eine Wittwe ist zu Begräbniß-Unterstützungen berechtigt, wenn die Loge dem Bruder genug schuldig war, um ihn zur Zeit seines Todes unterstützungsberechtigt zu machen, wenn ihm der Betrag creditirt worden wäre.

1851, Journal, 1763, 1804.

180. Wenn sie genug schuldet, um die Rückstände auszugleichen. Ein Bruder kann der Kranken-Unterstützungen nicht aus dem Grunde, daß er im Rückstand ist, beraubt werden, wenn die Loge ihm aus einer frühern Krankheit genug schuldet, um ihn in gutem Rufe zu halten.

1854, Journal, 2291, 2341.

181. Was durch Mißverständniß zurückbehalten worden, muß von den Beiträgen abgezogen werden. Unterstützungen, welche eine Loge einem Mitgliede schuldet und unter einer irrthümlichen Auslegung des Gesetzes zurückbehalten hat, müssen, selbst wenn der Bruder unter demselben Irrthum sich dabei beruhigt haben sollte, ihm creditirt werden, sobald bei Revision des ganzen Falles im Wege der Appellation die Gewißheit erlangt ist, daß sie demselben zustanden; und wenn solcher Credit ihn für eine nachfolgende Krankheit unterstützungsfähig macht, so ist er zu Unterstützungen berechtigt, und die Loge muß ihm dieselben für beide Fälle seiner Unfähigkeit bewilligen, obwohl er irrthümlicher Weise nur auf weniger Unterstützungen, als wozu er berechtigt war, Ansprüche gemacht hat.

1857, Journal, 2790, 2827.

182. Ein Bruder, der beim Anfang seiner Krankheit zu Unterstützungen berechtigt war, kann während dieser Krankheit der Unterstützungen nicht beraubt werden, wenn er auch in Rückstand kommt, weil es der Fehler der Loge ist, wenn sie von seinen Unterstützungen nicht so viel zurückbehält, daß er während solcher Krankheit in gutem Rufe erhalten wird.

1857, Journal, 2700, 2764, 2810.

183. Was aus Irrthum zurückbehalten ist, muß von den Beiträgen abgezogen werden. Wenn Unterstützungen einem Bruder unter einer irrigen Beurtheilung des Zustandes seiner Gesundheit vorenthalten sind, so bleibt er zu seinen Unterstützungen berechtigt, so daß im Falle seines Todes in Folge dieser Krankheit die Loge seine Wittwe ihres Anspruchs nicht aus dem Grunde berauben kann, daß er zur Zeit seines Todes sich im Rückstände befunden habe, sofern die ihm zustehenden Unterstützungen mehr als genügend waren, seine Beiträge zu bezahlen. Es ist die Pflicht der Loge, zu verhindern, daß ein Bruder, der Unterstützungen empfängt, in Rückstand komme, selbst unter gewöhnlichen Umständen, aber wenn ein Bruder dem Tode nahe ist, wird es um so mehr ihre Pflicht.

1857, Journal, 2808, 2830.

184. Wittwe eines Selbstmörders berechtigt. Eine Loge kann sich nicht weigern, der Familie eines gestorbenen Bruders Begräbniß-Unterstützungen zu zahlen, weil er Selbstmord verübt hat.

1845, Journal, 807.

185. Wenn ein Mitglied Selbstmord verübt, so dürfen seiner Familie deshalb nicht die Unterstützungen entzogen werden.

1855, Journal, 2403, 2481, 2503.

186. Wenn ein Mitglied beim Tode zu Unterstützungen berechtigt ist, so ist seine Wittwe berechtigt. Es steht einer Loge oder einem Lager nicht zu, einen gestorbenen Bruder zur Untersuchung zu ziehen oder seine Wittwe der ihr vom Gesetze erlaubten Unterstützungen zu berauben — sofern ihr Ehemann zur Zeit seines Todes zu Unterstützungen berechtigt war und nicht unter Anklage stand. Doch siehe den vorgehenden § 175.

1859, Journal, 3031, 3083, 3113.

187. Kein Recht, Unterstützungen zu verweigern, wegen des Aufenthaltsortes. Unter-Logen haben offenbar kein Recht, ihren Mitgliedern Besuchs-Karten zu verweigern, oder ihre Beiträge zurückzuweisen, oder die Zahlung der vollen Unterstützungen aus dem Grunde abzulehnen, weil sie einen zeitweiligen Aufenthalt in Californien oder an irgend einem andern Platze, an welchem die Veränderung in ihrer gewohnten Beschäftigung die Gefahr ihres Lebens und ihrer Gesundheit erhöhen würde, beabsichtigen.

1851 — 1855, Journal, 1712, 1739, 1798 — 2494, 2508, 2521.

188. Eine Loge hat nicht das Recht, Unterstützungen zu verweigern, die durch Krankheiten in einem gefährlicheren Klima, als dasjenige ist, wo die Loge ihren Sitz hat, veranlaßt werden.

1852, Journal, 1845, 1885, 1948.

189. Benachrichtigung nicht von wahnsinnigen Brüdern erfordert. Die Nebengesetze einer Loge, welche erfordern, daß einmal in einer oder in zwei Wochen beglaubigte Nachrichten gesandt werden sollen, kann keine Anwendung finden in Fällen, in welchen ein Bruder durch Wahnsinn oder geistige Störung außer Stand gesetzt ist, denselben zu genügen, noch auf Fälle, in denen es für einen Bruder unmöglich ist, diesen Vorschriften nachzukommen. Die Unterstützungen dürfen in solchem Falle nicht zurückgehalten werden.

1856 — 1862, Journal, 2621, 2650, — 3470, 3490.

190. Sind berechtigt, wenn sie nicht fähig sind, ihren Lebens-Unterhalt zu gewinnen. Wenn die Nebengesetze einer Loge erklären, „daß jedes Mitglied dieser Loge, wenn es durch Krankheit oder Unfall außer Stand gesetzt wird, ein Geschäft zu betreiben, durch welches es seinen Lebensunterhalt erwirbt, während solcher Krankheit oder Unfähigkeit berechtigt sein soll, Unterstützungen zu empfangen," und wenn zugegeben wird, „daß das Mitglied fähig sein würde, manches Geschäft, wenn es für ihn gefunden werden könnte, zu betreiben", so ist dafür gehalten, daß diese Zugabe noch kein Beweis dafür sei, daß der Bruder fähig sein möge, seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, weil die Loge nicht nachgewiesen, daß der Bruder im Stande war, Geschäfte zu besorgen, von welchen er genügende Kenntniß hatte, sie mit Erfolg zu führen.

1863, Journal, 3568, 3588.

191. Ein Bruder im Armenhause ist berechtigt. Eine Loge kann sich nicht weigern, an einen Bruder, der sonst zu Unterstützungen berechtigt ist, dieselben zu zahlen, weil er gegen ihren Wunsch in ein Armenhaus gegangen ist oder vom Publikum unterstützt wird.

1862, Journal, 3466.

192. Bei der Arbeit getroffen. — Seinen Lebens-Unterhalt verdienend. Die Nebengesetze eines Lagers schrieben vor, daß ein Mitglied, „wenn krank oder entkräftet und unfähig zu einer Beschäftigung, durch welche es seinen Lebensunterhalt sich verschaffen kann, berechtigt sein soll" zu Unterstützungen, und daß „jeder Patriarch, welcher bei der Arbeit getroffen würde, während er Unterstützungen empfängt," dieselben während dieser Krankheit verlieren soll. Ein Patriarch wurde durch einen Fall so verletzt, daß Chirurgie und Medizin ihm nicht mehr helfen konnten. Seine Frau arbeitete an einer Nähmaschine für den Unterhalt der Familie, aber gelegentlich, wenn sie mit etwas Anderm beschäftigt war, nahm der Patriarch ihren Platz

an der Nähmaschine ein. Es wurde angenommen, daß die Worte „bei der Arbeit getroffen" auf die Worte „durch welche er seinen Lebensunterhalt sich verschaffen kann" sich beziehen und von denselben erklärt werden, und daß der Patriarch zu Unterstützungen berechtigt war.

1865, Journal, 3822, 3845.

193. Daß eine temporäre Entziehung der Unterstützungen in einer Loge, unter den Gesetzen derselben und wenn die Loge nicht die Suspension von derselben ausgesprochen hat, nicht die Wirkung hat, einem Bruder die Unterstützungen in einem Lager zu entziehen, wenn er in demselben frei von Schulden ist.

1866, Journal, 3927, 3956, 4010, 4011.

194. Gelegentliche Aufwartung ohne Lohn. Ein Bruder litt an der Auszehrung und erhielt Unterstützungen. An drei verschiedenen Tagen machte er in seines Onkels Gasthaus den Aufwärter und besorgte den Schenktisch ohne Lohn, und geschah dies auf den Rath seines Arztes, um ihn vor Trübsinn zu bewahren. Es wurde ihm ferner gestattet, andere kleine Dienste, die seiner Gesundheit nicht nachtheilig waren, zu verrichten. Unter diesen Umständen wurde dafür gehalten, daß ihm die Unterstützungen nicht entzogen werden könnten.

1870, Journal, 4873, 4896, 4897.

195. Abkommen, keine Unterstützungen anzunehmen. Hat eine Loge das Recht, einen Mann, der an einer chronischen Krankheit, wie Auszehrung, leidet, einzuführen, wenn er ein Abkommen unterzeichnet, keine Unterstützungen wegen Unfähigkeit oder Krankheit in Folge dieses Leidens beanspruchen zu wollen, und wenn eine Loge ein Mitglied unter diesen Bedingungen zugelassen hat, kann sie die Zahlung der Unterstützungen auf Grund des Abkommens verweigern, wenn er in Folge jenes Leidens erkrankt?

Antw. Eine Loge hat nicht das Recht, eine solche Person einzuführen, weil sie an einer Schwäche leidet, welche sie verhindern mag, ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Der Orden ist ein Unterstützungs-Verein und seine Gesetze erfordern, daß im Falle von Krankheit sowohl an Reiche, als an Arme, Unterstützungen bezahlt werden. Eine solche Person wird in Folge ihres Leidens nothwendiger Weise krank und unfähig und zu Unterstützungen berechtigt werden. Das Abkommen mit derselben, keine Unterstützungen beanspruchen zu wollen, würde die Loge nicht von ihrer Verbindlichkeit, sie zu zahlen, befreien. Ebenso wenig wird der Bruder wegen Verletzung seines Abkommens, keine Unterstützungen anzunehmen, der Untersuchung und Ausstoßung auszusetzen sein, da das Abkommen ungültig ist. Er war regelmäßig ohne Fehler eingeführt, und ist eben so gut ein Mitglied der Loge, als jeder andere Bruder, und zu derselben Sorge und Aufmerksamkeit und denselben Unterstützungen berechtigt, wenn er krank wird.

1870, Journal, 4915, 4925.

7. Begräbniß-Unterstützungen.

196. Das Recht der Familie zu denselben. Der große Zweck einer Begräbniß-Unterstützung im Orden ist, der Familie eines verstorbenen Bruders zu einer Zeit und unter Umständen, in der sie mehr als zu irgend einer andern Zeit und unter andern Verhältnissen Unterstützung und Sympathie braucht, unmittelbar zu Hülfe zu kommen. Das Recht auf die Begräbniß-Unterstützungen ruht auf der Familie des Verstorbenen, nicht auf dem Bruder. Es entsteht erst nach seinem Tode; und deßhalb kann von ihm bei Lebzeiten keine Bestimmung über solche Unterstützung getroffen werden.

1858, Journal, 2957, 2981.

197. Begräbniß-Unterstützungen müssen bezahlt werden; Begräbniß-Auslagen nicht, wenn sie nicht wirklich gemacht sind. Wenn die Nebengesetze einer Loge einen klaren Unterschied zwischen Begräbniß-Unterstützungen und Begräbniß-Auslagen machen, so kann die Loge nicht gehalten werden, irgend etwas auf Rechnung von Begräbniß-Auslagen zu bezahlen, wo ein in öffentlichem Dienst stehender, verstorbener Bruder auf Kosten der Vereinigten Staaten begraben ist und der Familie keine solche Auslagen erwachsen sind; dagegen ist die Wittwe zu der Begräbniß-Unterstützung berechtigt, es mögen ihr Auslagen veranlaßt sein oder nicht.

1857 — 1863, Journal, 2812, 2814, 2830 — 3566, 3588.

8. Verschiedenes.

198. Besuchs-Karten müssen den Betrag der Unterstützungen ausdrücken. Bei der Ausfertigung einer Besuchs-Karte Seitens einer Unter-Loge oder eines Unter-Lagers soll der Secretär oder Schreiber auf derselben den Betrag der durch die Constitution und Nebengesetze der Loge oder des Lagers gestatteten wöchentlichen und Begräbniß-Unterstützungen attestiren. Sie sollen für jede einem Bruder, welcher solche Karte besitzt, gereichte Hülfe bis zur Höhe der so attestirten Unterstützungen verantwortlich sein. Wenn eine Unter-Loge, ein Unter-Lager oder ein Allgemeines Hülfs-Committee von einem Bruder, welcher eine Karte besitzt, um Hülfe angegangen wird, so soll die Loge, das Lager oder Allgemeine Hülfs-Committee das Certificat eines ehrenwerthen Arztes, in dem die Zeit, während welcher der Bruder krank gewesen, angegeben ist, verlangen, und sich eine Anweisung an seine Loge oder sein Lager auf den von ihm erhaltenen Betrag ausstellen lassen und dieselben nebst dem Certificat zur Zahlung einsenden. Im Falle des Todes eines Bruders und wenn er durch die Loge, das Lager oder Allgemeine Hülfs-Committee begraben ist, soll es nur nothwendig sein, das Certificat des Arztes oder irgend eines ehrenwerthen Bürgers nebst seiner Karte und einem gehörigen Atteste über den vorgeschossenen Betrag einzusenden. Die Erstattung desselben soll in allen Fällen pünktlich geschehen.

1853, Journal, 2150, 2180.

199. Das Recht zu denselben hängt nicht von einer durch das allgemeine Gesetz nicht anerkannten Qualification ab. Wenn die allgemeinen Gesetze einer Gerichtsbarkeit „ausdrücklich die Bedingung des guten Rufs der Mitglieder ihrer betreffenden Logen erklären", so kann das Recht auf Unterstützungen nicht von einer durch solche allgemeine Gesetze nicht anerkannten Qualification abhängig gemacht werden, wie wenn von den Nebengesetzen die Anwesenheit in den Logen-Versammlungen einmal in einem Vierteljahre erfordert würde, um zu denselben zu berechtigen.

1858, Journal, 2919, 2963.

200. Kein von gesetzlichen Repräsentanten erhobener Anspruch anerkannt. Die Gesetze dieses Ordens erkennen keinen Anspruch an, der von gesetzlichen Repräsentanten, als solchen, auf die einem Mitgliede zustehenden Gelder gemacht wird, „selbst wenn kein Zweifel über die Richtigkeit des Anspruchs Seitens des Bruders selbst besteht", da solche gesetzliche Repräsentanten Verwandte in einem entfernten Grade oder bloße Gläubiger, und nicht die Wittwe, Waisen oder von dem Verstorbenen abhängige Verwandte sein mögen. Eine Loge, welche dem Bruder keine Vorschüsse gemacht und kein Interesse dabei hat, kann in der Eigenschaft als Bevollmächtigter für bestimmte gesetzliche Repräsentanten keinen Anspruch auf die einem Bruder schuldigen Unterstützungen machen.

1859, Journal, 3118, 3135.

Geschäft.

201. Jeder Zweig hat seine Geschäfte abgesondert zu führen. Es ist ein feststehendes Princip, von jedem Zweige des Ordens zu verlangen, daß er das Werk und die Geschäfts-Führung der Loge so genau als möglich von der Geschäfts-Führung des Lagers getrennt hält.

1838, Journal, 281.

202. Reihenfolge im Ceremonienbuche nicht bindend. Es wird nicht von Logen verlangt, die Reihenfolge der Geschäfte, wie sie im Ceremonienbuche angegeben ist, zu beobachten. Es ist nicht ein Theil des eigentlich sogenannten „Werks". Was der Character der zu vollführenden Geschäfte sein soll, schreiben die Gesetze dieses Körpers vor; aber die Form, dieselben aufzunehmen und durchzuführen, soll der Regulirung der untergeordneten Körper selbst überlassen sein. Sie mögen die Geschäfte so regeln, wie es ihren besondern Bedürfnissen entspricht.

1847, Journal, 1064.

Nebengesetze.

1. Der G. L. V. St.
2. Der Staats-Groß-Körper.
3. Der untergeordneten Körper.

1. Der G. L. V. St.

203. Wie verändert. Nebengesetze, welche mit dieser Constitution übereinstimmen, mögen gemacht und sollen dieselben nicht verändert oder verbessert werden, wenn solche Veränderung nicht in einer regelmäßigen jährlichen Sitzung vorgeschlagen und in derselben Sitzung (aber nicht an demselben Tage, an welchem sie vorgeschlagen,) darüber verhandelt und dieselbe mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen wird.

Constitution, Artikel 19.

204. Nebengesetze und Constitution das höchste Gesetz. Diese Constitution und die Nebengesetze, welche in Uebereinstimmung mit ihr gemacht werden mögen, sollen das höchste Gesetz des Ordens und für die Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und -Lager unter der Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge bindend sein.

Constitution, Artikel 20.

205. Widerruf. Alle frühern Gesetze und Regulationen, welche mit den Bestimmungen dieser allgemeinen Gesetze nicht übereinstimmen, sind hiermit widerrufen.

Nebengesetze, Artikel 30.

206. Alle Vorschläge zur Veränderung der Constitution oder Gesetze dieser Groß-Loge sollen vollständig und genau wörtlich niedergeschrieben werden, wie die vorgeschlagene Veränderung lauten soll, wenn sie genehmigt wird.

1853, Journal, 2181, 2182.

207. Kann nicht durch Beschluß verändert werden; Ausnahme. Kein Beschluß, Befehl und keine sonstige Maßregel der Groß-Loge der Vereinigten Staaten soll die Wirkung haben, irgend eines der Nebengesetze zu verändern oder zu verbessern, wenn nicht ein solcher Beschluß, Befehl oder die sonstige Maßregel in der Ueberschrift oder in ihrem Inhalte die Absicht ausdrückt, solche Veränderung oder Verbesserung zu machen, und bestimmt die besondern davon betroffenen Nebengesetze bezeichnet.

1869, Journal, 4648, 4688.

208. Die Entscheidung des Groß-Sire, obwohl von der Groß-Loge bestätigt, kann nicht verändern. Ein Nebengesetz dieser Groß-Loge kann nicht abgeschafft oder bei Seite gesetzt werden, außer auf

dem in der Constitution derselben (Artikel XIX) vorgeschriebenen Wege. Die Nebengesetze dieses Groß-Körpers, welche in Gemäßheit der Constitution gemacht sind, sind das höchste Gesetz des Ordens, und solch ein Gesetz kann durch eine Entscheidung des Groß-Sire, obwohl sie von der Groß-Loge bestätigt ist, nicht bei Seite gesetzt werden.

1870, Journal, 4841, 4870.

2. Der Staats-Groß-Körper.

209. Bedürfen nicht der Genehmigung der G. L. V. St. Es ist nicht nothwendig, die Nebengesetze der Staats-Groß-Körper oder die Veränderungen zu denselben, der Groß-Loge der Vereinigten Staaten zur Bestätigung vorzulegen.

1852, Journal, 1899, 1953.

3. Der untergeordneten Körper.

210. Untergeordnete mögen machen. Untergeordnete Körper haben keine gesetzgebende Gewalt, mit der Ausnahme, daß sie Nebengesetze für ihre eigene innere Verwaltung machen können.

1851, Journal, 1784, 1786, 1807.

211. Beobachtung des bestehenden Gesetzes. Eine Loge kann nicht durch stillschweigende Einwilligung ihrer Mitglieder ein Nebengesetz in Kraft erhalten, welches in der That widerrufen ist, und hierdurch einen Bruder der Unterstützungen berauben, zu welchen er nach dem bestehenden Gesetze gehörig berechtigt ist.

1857, Journal, 2790, 2827.

212. V. St. und Staats-Gesetze sind die Autorität. Wenn die Constitution und Nebengesetze eines untergeordneten Körpers mit den Gesetzen und Entscheidungen der Staats-Groß-Loge oder der Groß-Loge der Vereinigten Staaten in Widerspruch sind, so müssen die Gesetze der letztern Körper entscheiden.

1862, Journal, 3415, 3463.

213. Ein Nebengesetz kann nicht auf einen Antrag suspendirt werden; es kann nur auf dem durch das Gesetzbuch und die Nebengesetze selbst bezeichneten Wege verändert, modificirt oder widerrufen werden.

1867, Journal, 4149, 4170.

Candidaten.

(Siehe Mitgliedschaft.)

Karten.

1. Form und Erfordernisse.
2. Von wem ausgestellt.
3. Wer sie nicht ertheilen kann.
4. Anmeldungen für Karten.
5. Muß abgestimmt werden — Wie.
6. Auf welche Art von Applikanten gezeichnet.
7. Verlorne und vernichtete.
8. Rechte der Brüder im Besitz von Besuchs-Karten.
9. Nicht abgelaufene Austritts-Karten.
10. Abgelaufene Austritts-Karten.
11. Annullirung derselben — Wirkung.
12. Verschiedenes.

1. Form und Erfordernisse.

214. Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten hat die Form der Austritts-Karten, wie sie ausschließlich in ihrer Gerichtsbarkeit gebraucht werden sollen, vorgeschrieben. Alle Karten müssen in der vorgeschriebenen Form sein und die Unterschrift des Groß-Secretärs der Groß-Loge der Vereinigten Staaten oder einen Abdruck derselben führen. Sie müssen vom Ober-Meister unterzeichnet und von dem Secretär der Loge attestirt oder dem Haupt-Patriarchen unterzeichnet und durch den Schreiber des Lagers, welches sie ausstellt, attestirt und mit dem Siegel versehen sein. Sie müssen am Rande von dem Inhaber in seiner eigenen Handschrift unterschrieben sein.

1830 — 1840 — 1844 — 1845 — 1846, Journal, 108 — 342 — 649 — 677 — 911.

215. Der Rang und Grad aller Mitglieder, welchen Austritts- oder Besuchs-Karten von Unter-Logen oder -Lagern ertheilt werden mögen, soll im Wortlaute der Karte, wenn die Form derselben es gestattet, ausgedrückt sein; wenn dieselbe es nicht gestattet, so soll er auf der Karte selbst bemerkt und unter dem Siegel der betreffenden Loge oder des Lagers durch die die Karte ausstellenden Beamten beglaubigt sein. Alle neuen Abdrücke von Besuchs- und Austritts-Karten sollen in solcher Form hergestellt werden, daß ein vollständiger Ausdruck des Rangs oder Grades eines besuchenden Bruders im Wortlaut der Karte möglich ist.

1859 — 1866, Journal, 3111, 3124 — 4015.

216. Nicht unterzeichnet durch den Staats-Groß-Secretär. Eine Karte ist ohne die Mitunterzeichnung des Secretärs der Groß-Loge des Staats, in welcher die Karte ausgestellt ist, vollständig.

1845, Journal, 777, 804.

217. Betrag der Unterstützungen auszudrücken. Bei Ausstellung einer Besuchs-Karte Seitens einer Unter-Loge oder eines Unter-Lagers soll der Secretär oder Schreiber auf derselben [die jetzt

gebrauchte Form ist so, daß dies in der Karte selbst geschehen kann] den Betrag der wöchentlichen und Begräbniß-Unterstützungen, die nach der Constitution und den Nebengesetzen der Loge oder des Lagers gestattet sind, angeben, und sie soll für die einem mit solcher Karte versehenen Bruder gewährte Hülfe bis zur Höhe der so angegebenen Unterstützungen bindende Kraft haben. [Wegen der Form der Karte mit Certifikat siehe Anhang.]

1853, Journal, 2151, 2180.

218. Der Groß-Secretär ist angewiesen, ein Formular des Certifikats in Bezug auf Unterstützungen auf der Rückseite [jetzt der innern Seite] aller nächstdem ausgestellten Besuchs-Karten drucken zu lassen.

1845, Journal, 808, 814.

219. Form der Karte für Frauen und Wittwen von Odd-Fellows. (Siehe Anhang.)

1845, Journal, 808, 814.

220. Form der Karte für Töchter der Rebekka. (Siehe Anhang.)

1858, Journal, 2929, 2964.

221. Form der Certifikate für Mitgliedschaft für die Töchter der Rebekka. (Siehe Anhang.)

1868, Journal, 4322, 4383, 4416.

2. Von wem ausgestellt.

222. Nur durch die G. L. V. St.; alle andern ungültig. Allen Staats-Groß-Beamten und Beamten von Unter-Logen und Lagern ist verboten, irgend ein Diplom, Certifikat oder eine Karte, welche nicht durch Autorität dieses R. W. Groß-Körpers an Brüder des Ordens geliefert und gehörig durch den am Rande derselben geschriebenen oder gravirten Namen des R. W. Groß-Correspondirenden Secretärs beglaubigt sind, zu unterzeichnen. Alle Diplome, Certifikate, und Karten, die nicht mit der Autorität dieses R. W. Groß-Körpers geliefert und durch irgend einen Beamten eines Groß- oder Unter-Körpers gezeichnet sind, sind ohne Kraft und Wirkung, und dieselben sind null und nichtig.

1859 — 1860, Journal, 3135 — 3247, 3267.

223. Mitglieder von eingegangenen Logen. Der von dieser Groß-Loge angenommene Beschluß (zu finden Seite 3135 der Jahres-Sitzung von 1859) bezüglich der Beglaubigungen aller von Staats-Groß-Beamten und Beamten aller Unter-Logen und -Lager ausge-

stellten Certifikate und Karten, soll nicht so verstanden werden, als finde er auf Certifikate Anwendung, die durch Groß-Beamte von Staats-Gerichtsbarkeiten für Mitglieder von eingegangenen Logen und Lagern, wie zuvor bestimmt worden, ausgestellt sind.

1860, Journal, 3247, 3267.

224. Die Ertheilung von Austritts-Karten an Mitglieder von eingegangenen Logen und Lagern ist mehr ein Gegenstand für lokale Gesetzgebung.

1858, Journal, 2967, 2981.

225. Staats-Groß-Körper mögen für Mitglieder von eingegangenen Logen ausstellen. Bis von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten zweckentsprechende Karten ausgegeben werden, mögen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen ein Certifikat oder eine Karte für Mitglieder von eingegangenen oder suspendirten Unter-Logen in ihren betreffenden Gerichtsbarkeiten ausstellen, und soll ein solches Certifikat in seinem Wortlaut die Umstände des Falles auseinandersetzen, von dem Groß-Meister gezeichnet und von dem Groß-Secretär unter Siegel attestirt werden, und soll es dieselbe Kraft und Wirkung haben, wie eine regelmäßige Austritts-Karte.

1864, Journal, 3621, 3689, 3707.

226. Die Gegenzeichnung des Groß-Correspondirenden und Protokollirenden Secretärs nicht erforderlich. Certifikate, welche für Mitglieder eines erloschenen Unter-Körpers durch den geeigneten Beamten des Staats-Groß-Körpers in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen der Groß-Loge der Vereinigten Staaten ausgestellt sind, erfordern nicht die Gegenzeichnung des Groß-Correspondirenden und Protokollirenden Secretärs, um sie wirksam zu machen; sondern alle solche Certifikate müssen von jedem Unter-Körper, welchem sie präsentirt werden, in und außerhalb der Gerichtsbarkeit, in welcher sie ausgestellt sind, als mit derselben Kraft und Wirkung bekleidet und den Inhaber zu allen Privilegien berechtigend angesehen werden, wie eine durch einen bestehenden, in gutem Rufe befindlichen Unter-Körper ausgestellte Austritts-Karte.

1866, Journal, 3876, 3953, 3987.

227. Von südlichen Gerichtsbarkeiten während des Krieges ausgestellt. Alle Besuchs- und Austritts-Karten, die bisher von irgend einer südlichen Gerichtsbarkeit ausgestellt, von dem Groß-Secretär gegengezeichnet und durch das Siegel des Groß-Körpers, welcher sie ausstellte, attestirt sind, sollen für eben so wirksam erachtet werden, als wenn sie die Gegenzeichnung des Groß-Secretärs der Groß-Loge der Vereinigten Staaten oder einen Abdruck derselben trügen.

1865, Journal, 3801, 3812.

228. Staats-Groß-Körper mögen Karten an Mitglieder eingegangener Logen ertheilen, auch wenn sie im Rückstande sind. Es ist einem Staats-Groß-Körper gestattet, eine Karte zu ertheilen, um ein Mitglied einer eingegangenen Unter-Loge oder eines Unter-Lagers in Stand zu setzen, einem andern Unter-Körper sich anzuschließen, obwohl der Bruder zur Zeit bedeutend im Rückstande bei diesem eingegangenen Unter-Körper war. Diese unbeschränkte Gewalt setzt allerdings eine weise und gerechte Prüfung der Umstände eines jeden vorkommenden Falles voraus.

1856, Journal, 2561, 2629, 2664.

229. An Mitglieder eingegangener Logen, wann und wie ertheilt. Wenn eine Unter-Loge oder ein Unter-Lager erlischt, so soll jedes Mitglied solchen Unter-Körpers nach Zahlung der schuldigen Beiträge berechtigt sein, vom Groß-Meister und Groß-Secretär, oder dem Groß-Patriarchen und Groß-Schreiber, oder dem A. W. Groß-Sire und Groß-Correspondirenden und Protokollirenden Secretär, oder von solcher andern Autorität, als durch das Gesetz der betreffenden Gerichtsbarkeiten vorgeschrieben wird, eine Austritts-Karte zu erhalten, welche dieselbe Kraft und Wirkung haben und es zu denselben Privilegien berechtigen soll, wie eine ihm von einem bestehendem Unter-Körper in gutem Rufe ausgestellte Austritts-Karte; doch sollen die Beamten, bei welchen die Applikation gemacht wird, genügenden Nachweis verlangen, daß der Applikant zur Zeit der Freundschaft und des Schutzes der Brüderschaft würdig ist; und müssen der Freibrief, die Bücher u. s. w. der eingegangenen Loge oder des Lagers dem geeigneten Beamten überliefert worden sein.

1859, Journal, 3087, 3113.

230. Wenn die Bücher einer eingegangenen Loge oder eines eingegangenen Lagers verloren gegangen oder zerstört sind, so mag der Groß-Meister und Groß-Secretär, oder der Groß-Patriarch und Groß-Schreiber, oder der A. W. Groß-Sire und Groß-Correspondirende und Protokollirende-Secretär, nach erlangter Ueberzeugung von dem guten Rufe eines Mitgliedes solcher eingegangenen Loge oder solchen Lagers, ihm eine Austritts-Karte ausstellen, welche dieselbe Kraft und Wirkung haben, und es zu denselben Privilegien berechtigen soll, wie eine von bestehenden Unter-Körpern ausgestellte Austritts-Karte.

1863, Journal, 3540, 3541.

231. Wenn die Bücher verloren oder in den Händen der Groß-Beamten sind. Wenn die Bücher einer eingegangenen Loge oder eines eingegangenen Lagers verloren gegangen oder zerstört sind, so mag der Groß-Secretär oder resp. der Groß-Schreiber, nach erlangter Ueberzeugung von dem guten Rufe eines Mitgliedes solcher eingegangenen Loge oder solchen eingegangenen Lagers ihm eine Austritts-Karte ausstellen. Wenn die Bücher einer eingegangenen Loge

oder eines eingegaagenen Lagers im Besitze eines Groß-Schreibers oder Groß-Secretärs sich befinden, so mag er für die früheren Mitglieder des eingegangenen Unter-Körpers Karten ausstellen. Solche Karten sollen dasselbe Privilegium haben, wie eine von einem bestehenden Unter-Körper ausgestellte Karte.

1870, Journal, 4848, 4893.

232. Frauen und Wittwen. Jede Loge mag in Folge der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder der Frau eines Mitgliedes, welche darum einkommt, eine von den Beamten der Loge gezeichnete und von der Empfängerin auf dem Rande gegengezeichnete Karte ertheilen, welche nicht länger als ein Jahr in Kraft bleiben soll. Und ähnliche Karten mögen den Wittwen von Odd-Fellows ertheilt werden, und sollen so lange in Kraft bleiben, als sie Wittwen bleiben. (Wegen der Form siehe Anhang.)

1845, Journal, 814.

233. Untergeordnete Körper sind zur Ertheilung nicht gehalten. Es besteht kein allgemeines Gesetz, welches Logen anweiset, an Wittwen verstorbener Odd-Fellows Karten zu ertheilen, sondern solche Maßregel mag von Unter-Logen nach ihrem Dafürhalten getroffen werden.

1870, Journal, 4855, 4894.

3. Wer sie nicht ertheilen kann.

234. Beamte können nicht. Beamte von Logen nnd Lagern können in der Zeit zwischen den Sitzungen keine Besuchs-Karten ertheilen.

1847 — 1852, Journal, 1085, 1120 — 1885, 1948.

235. Districts-Deputy-Groß-Sires haben nicht die Befugniß, Austritts-Karten an Mitglieder eingegangener Unter-Körper zu ertheilen.

1859, Journal, 3031, 3083, 3113.

4. Anmeldungen für Karten.

236. Jeder Bruder in gutem Rufe ist auf gehörige Application an seine Loge oder sein Lager zu einer Besuchs- oder Austritts-Karte berechtigt.

1844, Journal, 677, 678.

237. Ertheilungen der Karten selbstverständlich. Daß von einer Loge einem in gutem Rufe stehenden Bruder eine Besuchs-Karte ertheilt werden muß, versteht sich von selbst, und hat die Frage der Erlaubniß zur Abwesenheit nichts damit zu thun.

1857, Journal, 2759, 2783.

238. Anklagen angebracht während der Discussion. Während der Discussion über Ertheilung einer Austritts-Karte mögen gegen den Bruder, welcher die Applikation dafür macht, Klagen vorgebracht werden, und soll unter diesen Umständen die Abstimmung über Ertheilung der Karte nicht eher vorgenommen werden, als bis die Anklagen zurückgenommen sind oder Untersuchung darüber stattgefunden hat.

1853, Journal, 1992, 2115, 2170.

239. Schriftliche Form mag angeordnet werden. Es steht einer Staats-Groß-Loge zu, durch Gesetz vorzuschreiben, daß alle Applikationen für Besuchs- und Austritts-Karten in Person oder schriftlich gemacht werden müssen.

1859, Journal, 3030, 3083, 3113.

240. Die Bestellung muß schriftlich gemacht werden, und Unterschrift und Siegel tragen. Groß-Schreibern und Groß-Secretären wird hiermit verboten, Besuchs- und Austritts-Karten an irgend eine Person oder an irgend ein Lager oder eine Loge abzuliefern oder zu überschicken, ausgenommen auf Grund einer schriftlichen Anweisung eines Lagers oder einer Loge, welche vom Schreiber (bei einem Lager) oder von ihrem Secretär (bei einer Loge) unterzeichnet und durch das officielle Siegel des Lagers oder der Loge beglaubigt sein muß.

1862, Journal, 3478, 3479.

241. Ein Bruder hat das Recht, seine Applikation für eine Austritts-Karte zu jeder Zeit, bevor sie ihm durch Abstimmung bewilligt ist, ohne Einwilligung der Loge zurückzunehmen, trotzdem Widersprüche dagegen erhoben sind, und seine Applikation bereits einem Committee überwiesen worden.

1849 — 1850, Journal, 1401, 1472 — 1634, 1655.

5. Muß abgestimmt werden. Wie.

242. Beamte von Logen und Lagern können in der Zeit zwischen den Sitzungen keine Besuchs-Karten ertheilen. Alle Applikationen dafür müssen von der Loge genehmigt werden.

1847 — 1852, Journal, 1085, 1120 — 1885, 1948.

243. Durch Ballottirung; bei Verweigerung mag er abdanken und ein Certifikat erhalten; mag appelliren. Unter-Logen und Lager sollen über alle Applikationen für Austritts-Karten, welche in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen gemacht sind, durch Ballottirung abstimmen, und es soll die Zustimmung einer Majorität der anwesenden Mitglieder erforderlich sein, um solche Karten zu bewilligen. Sollte bei einer solchen Ballottirung die Mehrheit der

gegenwärtigen Mitglieder ihre Einwilligung zur Ertheilung einer Austritts-Karte an den Applikanten verweigern, so soll ein solcher Applikant nach Zahlung aller Beiträge und Einreichung einer geschriebenen Resignation seiner Mitgliedschaft, wenn er nicht anderweit unbefähigt sein sollte, berechtigt sein, vom Secretär oder Schreiber ein Certifikat unter Siegel zu empfangen, daß er auf seine Mitgliedschaft resignirt hat, und solches Certifikat soll zum genügenden Beweise dienen, daß der Bruder zur Zeit seiner Resignation in gutem Rufe sich befand. Doch soll bei der Weigerung einer Loge oder eines Lagers, solche Austritts-Karte zu ertheilen, das um dieselbe nachsuchende Mitglied auch das Recht der Appellation an die Groß-Loge oder das Groß-Lager seiner Gerichtsbarkeit haben.

1865, Journal, 3827, 3846.

244. Austritts-Karten sind nur auf Grund der Abstimmung der Loge zu ertheilen, und diese Abstimmung muß durch Ballottirung geschehen.

1870, Journal, 4716, 4842, 4870.

245. Die Abstimmung, durch welche eine Austritts-Karte genehmigt wurde, kann nicht in Wiedererwägung gezogen, noch widerrufen werden.

1870, Journal, 4716, 4842, 4870.

6. Auf welche Art von Applikanten gezeichnet.

246. Muß in Gegenwart des Beamten gezeichnet werden. Alle Besuchs- und Austritts-Karten müssen von dem Inhaber derselben in Gegenwart des Beamten, von welchem ihm das jährliche Reise-Paß-Wort mitgetheilt wird, gezeichnet werden.

1856, Journal, 2632, 2664, 2673.

247. Bei Abwesenheit mag ein Brief gesandt werden. Wenn ein Bruder, welcher um eine Besuchs- oder Austritts-Karte nachsucht, vom Sitze seiner Loge oder seines Lagers abwesend ist, so daß er das J. R. P. W. mit seiner Karte nicht in Person in Empfang nehmen kann, so soll es die Pflicht der geeigneten Beamten sein, nach Bewilligung solcher Karte dieselbe an den Bruder zu schicken, und mit derselben einen Brief folgender Form:

——— Lodge (or Encampment), No. —
of ————, State of ————,
——— day of ————, 18 .

To the Noble Grand of any Lodge of the I. O. O. F. (or Chief Patriarch of any Encampment):

The bearer, Brother (or Patriarch) ———, holding a legal card from this ———, dated this ——— day of ——, 18—, for the period of ——— month , is entitled to the A. T. P. W.

for the current year, which please communicate to him after due examination, whereupon you will retain or destroy this letter.

———, N. G. (or C. P.)

[SEAL.]

Attest: ———, Secretary (or Scribe).

1863, Journal, 3560.

7. Verloren oder zerstört.

248. Mag ein Duplikat erhalten. Ein Bruder, welcher eine Austritts-Karte verloren hat oder durch einen ihm nicht zur Last fallenden Umstand aus dem Besitze derselben gesetzt ist, mag von der Loge, welche sie ertheilt hat, eine neue Karte unter demselben Datum erhalten; die gedachte Loge soll über die Angemessenheit, eine neue Karte zu ertheilen, entscheiden, und wenn sie bewilligt wird, auf derselben vermerken, daß sie ein Duplikat ist.

1852, Journal 1841, 1898, 1952.

249. Mag ein Certifikat erhalten. Wenn eine Austritts-Karte verloren oder zerstört ist, so mag die Loge, welche dieselbe ausgestellt hat, ein Certifikat unter Siegel ertheilen und in demselben den Inhalt solcher Original-Ausfertigung beurkunden; und das so bewilligte Certifikat mag an Stelle der Karte als Beweis des früheren guten Rufes gebraucht werden.

1852, Journal, 1921, 1956.

250. Mag als alter Odd-Fellow zugelassen werden. Ein Bruder, welcher eine Austritts-Karte genommen hat, mag, wenn diese Karte verloren gegangen oder zerstört ist, nach beigebrachtem genügenden Beweise dieses Umstandes, als „alter Odd-Fellow" wieder zugelassen werden, und wird dann zu dem Range berechtigt sein, den er erwiesener Maßen eingenommen hatte.

1852, Journal, 1921, 1956.

8. Rechte der Brüder im Besitze von Besuchs-Karten.

251. Besitzer derselben mögen besuchen. Die Mitglieder des Ordens von jedem Staate, Distrikte oder Territorium unter der Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge sollen zum Zutritt in die Logen und Lager jedes andern Staats, Distrikts oder Territoriums berechtigt sein, sobald sie sich dem bestehenden Werke des Ordens gemäß ausweisen und eine richtige Karte vorzeigen.

Constitution, Artikel 16, § 1.

252. Berechtigt zu besuchen und Hülfe zu erhalten. Besuchs-Karten berechtigen Brüder im Besitze derselben, Logen und resp. Lager, während der Gültigkeit der Karte zu besuchen, wenn sie reisen und in Staaten oder sonstigen Plätzen außerhalb der Grenzen der

Gerichtsbarkeit, in welcher ihre eigenen Logen belegen sind, sich aufhalten. Diese Karten berechtigen sie ferner zu aller Aufmerksamkeit seitens der Brüderschaft sowohl als zu den gewöhnlichen Unterstützungen des Ordens, wenn sie von einem Unfalle oder einem Mißgeschicke sollten betroffen werden; und Brüder im Besitze solcher Karten bleiben Mitglieder des Ordens und sind allen Strafgesetzen ihrer Loge in derselben Art, wie andere Mitglieder, unterworfen.

1844, Journal, 677, 678.

253. Das Recht des Besuchs hört auf, wenn die Loge suspendirt wird. Wenn eine Loge eine Besuchs-Karte ertheilt hat und später suspendirt oder ausgestoßen wird, so erlöschen die Rechte des Bruders, der solche Karte besitzt, zu besuchen u. s. w., zugleich mit seiner Loge.

1849, Journal, 1470, 1484.

254. Besuch muß gestattet werden wenn auch unregelmäßig eingeführt. Eine Unter-Loge hat nicht das Recht, Jemanden, der eine regelmäßige Karte hat, die Zulassung aus dem Grunde zu verweigern, weil er ungehörig eingeführt worden. Wer die gehörigen Beglaubigungen hat, soll als ein besuchender Bruder empfangen und sein Betragen, wenn es ungeeignet ist, der Loge, welche die Karte ertheilt, berichtet werden.

1851, Journal, 1723, 1797.

255. Inhaber von Karten müssen zu Besuchen zugelassen werden. Diese Loge hat wiederholentlich entschieden, daß Brüder im Besitze von gehörigen Karten, und die sich den eingeführten Regeln gemäß ausweisen, zur Zulassung in Logen oder Lagern jedes Staats oder Territoriums berechtigt sind. Unter-Körper besitzen den bestehenden Regeln gemäß das natürliche Recht, gegen Unordnungen, Mangel an Anstand und Verletzungen der gewöhnlichen Lebensregeln sich zu schützen.

1857, Journal, 2787, 2818.

256. Inhaber keiner Rechte beraubt. Ein Bruder im Besitze einer Reise- oder Besuchs-Karte ist hierdurch nicht von Bekleidung eines Amtes oder seinen Rechten als Mitglied seiner Loge ausgeschlossen.

1868, Journal, 4240, 4374, 4404, 4414, 4430.

257. Benutzt das J. R. P. W. in Kraft zur Zeit der Karte. Ein Bruder im Besitze einer Reise- oder Besuchs-Karte ist bei seinen Besuchen berechtigt, des zur Zeit der Ertheilung seiner Karte in Kraft befindlichen J. R. P. W. sich zu bedienen.

1868, Journal, 4240, 4374, 4404, 4414, 4430.

258. Das J. R. P. W. mag in jeder Gerichtsbarkeit benutzt werden. Das J. R. P. W. ist vorzugsweise für den Gebrauch der Brüder bestimmt, welche über die Grenzen der Gerichtsbarkeit, zu der sie gehören, hinausreisen, mag aber ebenfalls in der Gerichtsbarkeit gebraucht werden, zu welcher die Brüder gehören, wenn sie es in gutem Glauben zu dem angegebenen Hauptzwecke erhalten haben.

1868 — 1869, Journal, 4413, 4430 — 4616, 4670.
Nebengesetze, Artikel 25.

9. Nicht abgelaufene Austritts-Karten.

259. Besuch auf Austritts-Karten. Die Mitglieder des Ordens von jedem Staate, Distrikte oder Territorium unter der Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge sollen zum Zutritt in die Logen und Lager jedes andern Staates, Distriktes oder Territoriums berechtigt sein, sobald sie sich dem bestehenden Werke des Ordens gemäß ausweisen und eine richtige Karte vorzeigen.

Constitution, Artikel 16, § 1.

260. Der Empfang einer Austritts-Karte nimmt dem Bruder alle Ansprüche auf Unterstützungen von Seiten der Loge, welche die Karte ertheilt hat.

1845, Journal, 787.

261. Die Bewilligung schneidet die Mitgliedschaft ab und nimmt die Unterstützungen. Die Abstimmung einer Unter-Loge, durch welche eine Austritts-Karte einem Bruder, der um dieselbe nachsuchte, bewilligt ist, schneidet die Verbindung des Bruders mit dem Orden ab, und befreiet die Loge, welche sie bewilligte, von aller Verbindlichkeit zu Unterstützungen, die Karte mag wirklich herausgenommen sein oder nicht. Aber wenn die Karte herausgenommen wird, so ist der Bruder, welcher sie erhält, zu dem zu dieser Zeit gebrauchten J. R. P. W. berechtigt, und bekommt auf die in solcher Karte angegebene Zeit das Recht, zu besuchen.

1846 — 1847 — 1851, Journal, 916 — 1080, 1101 — 1734, 1797.

262. Inhaber ein Jahr lang berechtigt zu besuchen, eine richtige Karte. Ein Bruder im Besitze einer Austritts-Karte von einem Staate ist zu dem zur Zeit gebrauchten Jährlichen Reise-Paß-Wort berechtigt und behält das Recht, in einem andern Staate mit demselben Paß-Worte zu besuchen, ein Jahr lang. Die Vorzeigung einer Austritts-Karte ist als die Vorzeigung einer „richtigen Karte" wie sie in Artikel 16, § 1, der Constitution dieses Groß-Körpers erfordert wird, anzusehen.

1856, Journal, 2560, 2627, 2664.

263. Niederlegung in der nächsten Loge. Der Inhaber einer Austritts-Karte, welcher seine Mitgliedschaft zu erneuern wünscht, sollte dieselbe in einer seinem Wohnsitze zunächst gelegenen Loge nie-

derlegen, aber sollten mehrere Logen in gleicher oder beinahe gleicher Entfernung von seinem Wohnsitze existiren, so steht ihm unzweifelhaft die Wahl zu, in welcher er seine Karte niederlegen will.

1848, Journal, 1249.

264. Karten von eingegangenen Logen mögen niedergelegt werden. Ein Bruder hat ein Recht, eine Austritts-Karte bei Applikation für Mitgliedschaft niederzulegen, und eine Loge hat das Recht, sie anzunehmen, wenn auch die Loge, welche dieselbe ertheilt hat, in der Zwischenzeit suspendirt oder ausgestoßen ist.

1849, Journal, 1470, 1484.

265. Mag in einem andern Staate niedergelegt werden, wenn. Ein Bruder im Besitze einer Austritts-Karte mag dieselbe in einem andern Staate, als in welchem er wohnt, niederlegen: vorausgesetzt daß die Loge dem Wohnorte solchen Bruders zunächst belegen, und vorher die Einwilligung der Gerichtsbarkeit, unter welcher sie besteht, erlangt ist.

1849, Journal, 1400, 1449, 1479.

266. Die niedergelegte Karte muß richtig und der Bruder im Besitze des J. R. P. W. sein. Keinem Bruder kann gestattet werden, seine Karte in einer Loge oder einem Lager außerhalb des Staates, des Distriktes oder Territoriums, in welchem er wohnt, niederzulegen, wenn er nicht eine unter der Unterschrift der geeigneten Beamten und dem Siegel der Loge oder des Lagers, deren Mitglied er ist, ausgestellte und an dem Rande von ihm selbst unterschriebene Karte vorzeigt, und in dem J. R. P. W. sich bewährt.

Nebengesetze, Artikel 14.

267. Muß, wenn verworfen, dem Applikanten zurückgestellt werden. Wenn durch Niederlegung einer Karte eine Applikation um Mitgliedschaft in einer Unter-Loge oder einem -Lager gemacht und verworfen wird, so muß sie dem Applikanten zurückgestellt werden. Die Karte ist das rechtmäßige Eigenthum des Bruders, durch welchen sie niedergelegt wird, und muß, wenn sie von der Loge nicht angenommen wird, selbstverständlich ihrem Eigenthümer zurückgestellt werden.

1849, Journal, 1399, 1449, 1479.

268. Sie darf nicht verstümmelt werden, wenn der Candidat abgewiesen wird. Eine Austritts-Karte ist das unbeschränkte Eigenthum des Inhabers und dient als Beweis seiner frühern guten Mitgliedschaft, und wenn er sie zur Niederlegung anbietet, um in die Loge zugelassen zu werden und abgewiesen wird, so hat die Loge nicht das Recht, die Karte durch Beifügung des Wortes „abgewiesen" zu verstümmeln.

1852, Journal, 1932, 1961, 1963.

269. Ein Bruder im Besitze einer Austritts-Karte hat nicht das Recht, einer Prozession des Ordens sich anzuschließen, ohne daß die Loge, von der die Prozession gebildet wird, ihre Einwilligung giebt.

1849, Journal, 1401, 1471, 1485, 1503, 1513.

270. Ein Bruder im Besitze einer Karte mag Anklagen vorbringen. Ein Bruder im Besitze einer nicht abgelaufenen Austritts-Karte behält während des Jahres, für welches diese Karte läuft, das Recht, gegen ein Mitglied seiner Loge Anklagen wegen unwürdigen Betragens anzubringen.

1856, Journal, 2561, 2629, 2664.

271. Kann nach Niederlegung nicht annullirt werden. Wenn der Inhaber einer Austritts-Karte innerhalb weniger Monate nach ihrer Ausstellung dieselbe in einer andern Loge niedergelegt hat und Mitglied derselben geworden ist, so hat die Loge, welche die Karte ausstellte, nicht die Gewalt, sie zu annulliren.

1859, Journal, 3030, 3083, 3113.

272. Der G. S. kann einen G. M. nicht autorisiren, dem Inhaber einer Karte das J. R. P. W. mitzutheilen. Der Groß-Sire hat nicht das gesetzliche Recht, einen Groß-Meister zu autorisiren, einem Bruder, welcher eine Austritts-Karte besitzt, das J. R. P. W. mitzutheilen, um ihn zu befähigen, eine Unter-Loge zu besuchen. Ein Groß-Meister oder sonstiger Wahl-Beamter einer Groß-Loge mag, nach erhaltener Ueberzeugung, für einen Bruder im Besitze einer nicht abgelaufenen Austritts-Karte sich verbürgen und denselben in irgend einer Unter-Loge der Gerichtsbarkeit, zu welcher der Groß-Beamte gehört, vorstellen.

1863, Journal, 3513, 3558, 3587.

273. Der Austritt aus einer Loge hat während eines Jahres auf die Mitgliedschaft in einem Lager keinen Einfluß. Wenn ein Mitglied eines Lagers in gutem Rufe von der Unter-Loge, von welcher er Mitglied ist, eine Austritts-Karte nimmt, so soll seine Mitgliedschaft in seinem Lager hierdurch während eines Jahres vom Datum gedachter Austritts-Karte an nicht beeinflußt werden. Er soll in seinem Lager als in gutem Rufe befindlich betrachtet werden, wenn er zu irgend einer Zeit während eines Jahres vom Datum seiner Austritts-Karte an dieselbe in einer Unter-Loge niederlegt und Mitglied derselben wird; vorausgesetzt, daß er in dem Lager während dieser Zeit seine Beiträge gehörig zahlt.

1868, Journal, 4368, 4403.

274. Stellung von Mitgliedern über fünfzig Jahre alt. Die Bestimmung der Stellung eines Bruders im Orden, der über fünfzig Jahre alt und eine noch kein Jahr alte Austritts-Karte besitzt, und ob er in irgend einer Loge zur Mitgliedschaft zugelassen werden soll, ist Gegenstand der Local-Gesetzgebung.

1868, Journal, 4375, 4404.

10. Abgelaufene Austritts-Karten.

275. Logen haben keine Jurisdiktion über Inhaber derselben. Wenn ein Mitglied eine Austritts-Karte erhält und dieselbe abläuft, indem es einen zwölfmonatlichen Zeitraum vom Datum der Ausstellung an verstreichen läßt, ohne sie niederzulegen, so ist es der Gerichtsbarkeit des Ordens enthoben, und eine Loge hat keine Gewalt mehr in dem Falle.

1849, Journal, 1401, 1476, 1511.

276. Ungültig nach zwölf Monaten. Nach dem Ablauf von zwölf Monaten wird die Karte gänzlich ungültig, und alle Gerichtsbarkeit über den Inhaber hört in Gemäßheit der Entscheidung dieses Groß-Körpers auf.

1851, Journal, 1722, 1797.

277. Die Besitzer derselben sind „alte Odd-Fellows." Ein Bruder im Besitze einer Austritts-Karte, welche abgelaufen ist, mag als ein „alter Odd-Fellow" anerkannt und ihm gestattet werden, durch die Niederlegung dieser Karte in einer Loge an seinem Wohnort und nach Zahlung solcher Gebühren, als die Gesetze gedachter Loge erfordern, seine Mitgliedschaft zu erneuern.

1852, Journal, 1841, 1898, 1952.

278. Dient zum Beweise frühern guten Rufes. Nach Ablauf von zwölf Monaten wird eine Karte ungültig zum Zwecke von Besuchen, aber bleibt wirksam als Beweis des guten Rufes im Orden, wenn Applikation zur Erneuerung der Mitgliedschaft gemacht wird.

1852, Journal, 1921, 1956.

279. Kann nicht annullirt werden. Eine ausgelaufene Austritts-Karte kann nicht annullirt werden, weil sie keine Gültigkeit mehr hat.

1853, Journal, 2145, 2177.

280. Mögen bei Applikation für Freibriefe angenommen werden. Von diesem Tage an mögen ausgelaufene Austritts-Karten zur Niederlegung bei Applikationen für Freibriefe von Unter-Logen angenommen werden, und für Freibriefe von Unter-Lagern, wenn die Besitzer solcher Karten beitragende Mitglieder von Unter-Logen sind.

1865, Journal, 3861.

11. Mögen annullirt werden. Wirkung.

281. Aus einem bei der Bewilligung existirenden, aber nicht bekannten Grunde. Nach dem bestehenden Gesetze mag eine Austritts-Karte aus einem genügenden Grunde, der zur Zeit der Bewilligung der Karte bereits existirte, aber nicht vor ihrer Aushändigung entdeckt wurde, für ungültig erklärt werden.

1848 — 1851, Journal, 1246 — 1722, 1797.

282. Aus Gründen, die nach der Bewilligung entstanden. Da die Austritts-Karte eine Empfehlung auf zwölf Monate ist, so erfordern Klugheit und Interesse des Ordens, daß die Loge, welche sie bewilligt hat, die Befugniß behält, dieselbe aus guten, in der Zeit zwischen der Bewilligung und dem Ablauf derselben sich ereignenden Gründen zurückzuziehen oder zu annulliren.

1851, Journal, 1722, 1797.

283. Die Abstimmung darüber kann nicht wiedererwägt oder umgestoßen werden. Es ist nicht nothwendig noch angemessen, eine Abstimmung, durch welche eine Austritts-Karte bewilligt worden, in Wiedererwägung zu ziehen oder umzustoßen, um den Bruder, welchem sie ertheilt sein mag, anzuklagen; weil nach Bewilligung der Karte die Mitgliedschaft des Bruders aufhört, und er ein gesetzliches Recht auf die Karte hat, welche er, wenn er seine Mitgliedschaft zu erneuern wünscht, in der gewöhnlichen Weise niederlegen kann; aber wenn die Karte unbedachtsamer Weise einem unwürdigen Bruder bewilligt sein sollte, so mag die Loge dieselbe annulliren und darauf Bedacht nehmen, dem betheiligten Bruder eine gehörige und unparteiische Untersuchung zu gestatten, wie in dem Falle, wenn gegen suspendirte Mitglieder Anklagen vorgebracht sind.

1852 — 1870, Journal, 1841, 1898, 1952 — 4716, 4842, 4870.

284. Wirkung der Annullirung; Untersuchung nach derselben. Die Annullirung einer Austritts-Karte hat die Wiederherstellung des Zustandes zur Folge, als ob sie niemals bewilligt wäre. Die Wirkung der Annullirung (welche nur während der zwölf Monate stattfinden kann, in welcher solche Karte Wirksamkeit hat) wird daher die sein, daß sie widerrufen ist, und daß, anstatt den Bruder vom Orden auszustoßen, sie denselben in die Loge zurückbringt, wo er dann nach gehöriger Benachrichtigung von den gegen ihn vorgebrachten Anklagen, welche die Loge zur Ungültigerklärung der Karte veranlaßt haben, und nach einer gehörigen und unparteiischen Untersuchung ausgestoßen oder freigesprochen werden mag.

Staats-Groß-Logen haben nicht das ausschließliche Recht, über diesen Gegenstand Gesetze zu geben, aber sie besitzen das Recht, Gesetze hierüber zu erlassen, so lange dieselben mit der Gesetzgebung und den Entscheidungen dieses Groß-Körpers nicht in Widerspruch stehen.

1853, Journal, 2145, 2177.

285. Eine Karte kann nicht annullirt werden, nachdem sie niedergelegt ist. Wenn der Besitzer einer Austritts-Karte dieselbe innerhalb weniger Monate nach der Ausstellung in einer andern Loge niedergelegt hat, und auf Grund derselben ihr Mitglied geworden ist, so hat die Loge, welche sie ausstellte, keine Gewalt mehr, sie zu annulliren.

1859, Journal, 3030, 3083, 3113.

12. Verschiedenes.

286. Logen nicht gebunden, Karten zur Niederlegung anzunehmen. Eine Loge ist nicht gebunden, die Niederlegung einer Karte anzunehmen oder den Besitzer derselben zur Mitgliedschaft zuzulassen, und die Loge, an welche die Applikation gemacht ist, ist der competente Körper, über die Angemessenheit seiner Wiederzulassung zu urtheilen.

1844, Journal, 678.

287. Mitglieder mögen ausscheiden. Ein Mitglied mag, auf selbst geschriebene Applikation vom Orden austreten, ohne eine Austritts-Karte zu nehmen.

1845, Journal, 805.

288. Karten der Manchester Unity nicht anerkannt. Es ist kein Grund vorhanden, Personen, welche von der Manchester Unity ausgetreten sind, den Eintritt in unsere Verbrüderung zu verweigern, aber solche Personen können nur im Wege der Einführung Zulassung erhalten. Wir wissen nichts von ihren Austritts-Karten.

1847, Journal, 1070, 1074.

289. Ein Bruder kann auf Grunde einer Lager-Karte nicht in eine Unter-Loge zugelassen werden.

1848, Journal, 1150, 1290, 1316.

290. Das Gesetz der Loge, in welcher die Karte niedergelegt worden ist, ist als das Gesetz zu betrachten, nach dem die Unterstützungen für Mitglieder geregelt werden, die ihre Karten niedergelegt haben, und vor dem Ablaufe der Zeit, welche verstrichen sein muß, um sie zu Unterstützungen zu berechtigen, krank geworden und gestorben sind.

1848 — 1849, Journal, 1246 — 1444, 1492, 1512.

291. Die Festsetzung des Preises für Niederlegung von Karten in Unter-Logen und -Lagern und der Zeit, zu welcher Mitglieder, welche Karten niedergelegt haben, zu Unterstützungen berechtigt sind, sind Gegenstände, die vornehmlich zur Gerichtsbarkeit von Staats-Groß-Körpern gehören.

1849, Journal, 1450, 1480.

292. Karten mögen verweigert werden, wenn Zahlung verweigert wird. Wenn ein Patriarch eine Austritts-Karte von seiner Unter-Loge besitzt und seine Beiträge an das Lager zu zahlen sich weigert, um ihn zu einer Karte zu berechtigen, so hat das Lager kein anderes Mittel zur Abhülfe, als ihm die Karte zu verweigern.

1851, Journal, 1720, 1797.

293. **Mitglieder sind dazu berechtigt, obwohl sie zeitweise in Californien sich aufhalten.** Unter-Logen haben nicht das Recht, ihren Mitgliedern Besuchs-Karten zu verweigern oder ihre Beiträge zurückzuweisen oder die Zahlung der Unterstützungen abzulehnen, wenn sie einen temporären Aufenthalt in Californien oder in irgend einem andern Platze beabsichtigen, in welchem ein Wechsel ihrer gewöhnlichen Beschäftigung die Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit vermehren würde.

1851 — 1855, Journal, 1712, 1739, 1798 — 2494, 2508, 2521.

294. **Ungebührliches Betragen an die Loge zu berichten, welche die Karte bewilligt.** Es ist für eine Loge angemessen, an die Loge, welche eine Austritts-Karte bewilligt, jedes Betragen Seitens des Besitzers derselben, das geeignet ist, den Orden in den Augen des Publikums herunterzusetzen, zu berichten.

1851, Journal, 1722, 1797 — 1723, 1797.

295. **Ein Secretär hat nicht das Recht, eine Karte zurückzuhalten,** welche von einer Loge bewilligt ist, und setzt sich, wenn er es thut, der Anklage aus, selbst wenn die Verantwortlichkeit wegen der behaupteten Entdeckung eines Vergehens des bestimmten Empfängers übernommen wird.

1852, Journal, 1840, 1897, 1952.

296. **Die Zeit, die Applikation auf Niederlegung zu erneuern, ist durch Lokal-Gesetz bestimmt.** Wenn ein Applikant um Mitgliedschaft durch Niederlegung der Karte zurückgewiesen ist, so ist die Bestimmung der Zeit, zu welcher er seine Applikation erneuern mag, den Lokal-Gesetzen der verschiedenen Staats-Groß-Körpern überlassen.

1854, Journal, 2214, 2264, 2327.

297. **Das Recht, für Besuchs- und Austritts-Karten Bezahlung zu fordern,** ist durch die Lokal-Gerichtsbarkeiten zu reguliren. Wenn das Lokal-Gesetz für eine Karte Zahlung anordnet, so hat die Loge oder der Beamte, dessen Pflicht es ist, dieselbe auszustellen, das Recht, die Zahlung vor der Ablieferung zu verlangen.

1855, Journal, 2460, 2482, 2504.

298. **Appellation wegen Verweigerung einer Karte.** Wenn eine Loge einem nicht disqualificirten Mitgliede eine Karte verweigert, so mag es durch Appellation an die Lokal-Groß-Loge um Abhülfe nachsuchen.

1855, Journal, 2515, 2518, 2530.

299. **Brüder, welche bei der Applikation für eine neue Loge ihre Austritts-Karten** den Händen der Groß-Beamten anvertraut haben und bei der Eröffnung derselben zu erscheinen verabsäumen,

können ihre Mitgliedschaft nur dadurch wieder gewinnen, daß sie ihre Karten zurückziehen und in der gewöhnlichen Form um Zulassung zur Mitgliedschaft auf Karte nachsuchen.

1854, Journal, 2265, 2327.

300. Besitzer können nicht Lager-Grade empfangen. Es ist ungehörig, einem Mitgliede, welches eine Austritts-Karte von einer Unter-Loge besitzt, einen Lager-Grad zu ertheilen.

1855, Journal, 2404, 2481, 2503.

301. Besucher mögen jeden Abend geprüft werden. Es ist das Recht einer Loge, einen besuchenden Bruder an jedem Abende, an welchem er sich um Zulassung einstellt, zu prüfen, und er muß durch das Prüfungs-Committee vorgestellt werden.

1856, Journal, 2561, 2629, 2664.

302. Nicht geboten nach dem ersten Besuche, wenn die Karte noch nicht abgelaufen. Unter-Logen und -Lager haben offenbar das Recht, einen Besucher zu prüfen, so oft er sich einstellt, und er muß nach der Prüfung vom Committee vorgestellt werden. Aber es wurde niemals angenommen, daß es nach der ersten regelmäßigen Prüfung geboten sei, dieselben Formalitäten in derselben Loge oder demselben Lager bei jedem nachfolgenden Besuche zu wiederholen. Sobald ein Besucher einmal anerkannt ist, mag späterhin von der förmlichen Prüfung und Vorstellung abgestanden werden, wenn die Loge oder das Lager dieser Ansicht ist; vorausgesetzt, daß der vorsitzende Beamte sich überzeugt, daß die Karte des besuchenden Bruders nicht abgelaufen ist.

1858, Journal, 2923, 2990.

303. Die Karte auf denselben Namen zu bewilligen, unter welchem das Mitglied eingeführt war. Es liegt nicht in der Befugniß irgend einer Gerichtsbarkeit dieses Ordens, den Namen irgend einer Person zu ändern; und sofern ein Bruder unter einem angenommenen Namen eingeführt ist, kann die Groß-Loge eine Unter-Loge nicht autorisiren, ihm eine Karte unter einem andern Namen zu ertheilen.

1858, Journal, 2924, 2963.

304. Das Amt in gewissen Fällen nicht erledigt durch Herausnahme einer Karte. Ein Beamter dieser Groß-Loge oder ein Repräsentant derselben, oder ein Beamter eines Staats-Groß-Körpers macht dadurch, daß er eine Austritts-Karte nimmt, sein Amt nicht vakant, sofern er dieselbe unmittelbar in seinem Staats-Groß-Körper mit der Applikation für einen neuen Freibrief niederlegt; oder wenn im Falle eines Wohnungswechsels die Karte innerhalb eines Monats in einem Unter-Körper seines neuen Wohnsitzes niedergelegt wird: doch kann solche Person, während sie solche Austritts-Karte besitzt, und bis solche neue Loge oder neues Lager eröffnet ist, keine amtliche Handlung vornehmen.

1857 — 1858, Journal, 2798, 2799 — 3000.

305. Die Ballottirung wegen Niederlegung muß einzeln geschehen. Bei der Applikation einer Anzahl von Brüdern um Mitgliedschaft auf Karte hat die Loge nicht das Recht, über Alle mit einem Male zu ballottiren, sondern über jede Applikation muß eine besondere Ballottirung stattfinden.

1857, Journal, 2700, 2764, 2810.

306. Besitzern nicht gestattet, derselben Loge mit Zustimmung einer Majorität beizutreten. Es ist einer Unter-Loge oder einem Unter-Lager nicht gestattet, in ihre Constitution eine Bestimmung aufzunehmen, daß ein Mitglied, welches eine Austritts-Karte nimmt, das Privilegium haben soll, dieselbe innerhalb einer bestimmten Zeit auf die einfache Abstimmung der Loge, statt auf eine Ballottirung, wie in dem Falle der Einführung von Mitgliedern, in der gedachten Loge niederzulegen.

1860, Journal, 3182, 3233, 3266.

307. Appellation bei Verweigerung der Karte. Bei der Weigerung einer Loge oder eines Lagers, eine Austritts-Karte zu ertheilen, hat das darum nachsuchende Mitglied das Recht der Appellation an die Groß-Loge oder das Groß-Lager seiner Gerichtsbarkeit.

1865, Journal, 3827, 3846.

308. Kann nicht verweigert werden, wenn nicht Anklagen angebracht sind. Ein Mitglied einer Loge suchte um eine Austritts-Karte nach, und dieselbe wurde verweigert, „aus dem Grunde, weil der Applikant versäumt habe, der Loge einen Theil ihres Eigenthums abzuliefern;" die Nebengesetze der Loge schrieben vor, daß „irgend ein Mitglied, welches von der Mitgliedschaft austreten wolle, die Applikation hierfür machen könne, und daß, wenn in gutem Rufe, dasselbe zu einer Austritts-Karte berechtigt sein solle." Es wurde entschieden, daß, da keine Anklagen vorgebracht worden, der Applikant in gutem Rufe gewesen und daß die Gründe nicht hinreichend für die Verweigerung, und der Applikant zu einer Karte berechtigt gewesen sei.

1864, Journal, 3691, 3708.

309. Finanz-Beamten mag sie verweigert werden, bis ihre Rechnungen abgelegt sind. Wenn ein Finanz-Beamter einer Unter-Loge sich weigert, Rechnung abzulegen und alle Gelder, Bücher und Papiere, welche der Loge gehören, an dieselbe abzuliefern, so kann er von Rechtswegen nicht eine Austritts-Karte verlangen, und eine Loge mag die Ertheilung solcher Karte verweigern, bis die Rechnungen des Bruders abgelegt sind, und die Loge sich überzeugt hat, daß er in den Büchern rein und von Beschuldigungen jeder Art frei ist.

1868, Journal, 4374, 4403.

310. Die Bezeichnung des Ranges des Besitzers einer Karte in derselben ist nicht hinreichend noch ein genügender Nachweis, um ihn zu den Privilegien des Ranges zu berechtigen; er muß in dem Werke des in der Karte ausgedrückten Grades geprüft werden. Wenn jedoch in der Karte ausgedrückt ist, daß der Besitzer ein Ex-Meister sei, und derselbe nicht fähig sein sollte, in dem Werke dieses Grades sich zu bewähren, da er denselben nicht empfangen hatte, so soll doch die in der Karte ausgedrückte Thatsache als ein genügender Beweis angesehen werden, ihn zu dem mit solchem Range verbundenen Privilegium zu berechtigen.

1866, Journal, 4025.

311. Ex-M. mit Karte berechtigt zu Regalien. Eine Loge ist verbunden, ein auf Karte zugelassenes Mitglied, wenn in derselben seine Eigenschaft als Ex-M. bescheinigt worden, obwohl er nicht die Ex-B. Grade hat, anzuerkennen und demselben Ex-M. Regalien zu geben.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

312. Eine Groß-Loge hat nicht das Recht zu verlangen, daß ein Bruder eine bestimmte Zeit lang an einem Orte gewohnt haben muß, bevor er eine Austritts-Karte von einer Schwester-Gerichtsbarkeit niederlegen kann.

1867, Journal, 4070, 4187, 4201.

313. Wann zurückzunehmen nach der Niederlegung. Wenn ein Bruder unter Niederlegung einer Karte um Mitgliedschaft nachsucht und erwählt ist, und die Constitution unterschreibt, so soll seine Karte in der Loge bleiben. Ebenso soll, wenn das Lokal-Gesetz die Mitgliedschaft von der Wahl des Applikanten an datirt, seine Karte nach der Wahl in der Loge verbleiben, und der Applikant die Rückgabe derselben nicht verlangen können, er mag die Constitution unterschrieben haben oder nicht. Aber wenn das Lokal-Gesetz die Mitgliedschaft von der Zeit der Unterschreibung der Constitution an datirt, so mag der erwählte Bruder, der zu erscheinen und zu unterschreiben verabsäumte, die Rückgabe seiner Karte verlangen, weil bis zur Unterzeichnung der Constitution er nicht als Mitglied der Loge anzusehen ist.

1870, Journal, 4860, 4894.

Siehe: Eingegangene Unter-Körper.

Certifikate.

314. Applikation für Grade-Certifikate in regelmäßiger Sitzung zu machen. Ein Certifikat, um einen Bruder zu autorisiren, seine Grade außerhalb des Sitzes seiner Loge zu erhalten, kann nur auf Applikation an seine Loge in einer regelmäßigen Sitzung ertheilt werden. Wenn die Loge als Grade-Loge eröffnet ist, kann die Applikation nicht gemacht werden.

1868, Journal, 4240, 4374, 4404, 4414, 4430.

315. Des Ranges, durch den Secretär ohne Abstimmung ertheilt. Ein Bruder vom Scharlach-Grade in gutem Rufe, wenn er ein Certifikat über seinen Rang verlangt, um einem Lager sich anzuschließen, ist auf Anmeldung berechtigt, solches von dem Secretär der Loge in gehöriger Form zu erhalten, und ist zu solch' einem Certifikate keine Abstimmung der Loge nothwendig.

1869, Journal, 4466, 4598, 4614.

316. Entlassungs-Certifikat. Beschlossen, daß ein wegen Nichtbezahlung der Beiträge suspendirtes oder gestrichenes Mitglied, welches nach einer Suspension von fünf Jahren einer Loge oder einem Lager in derselben Gerichtsbarkeit beizutreten wünscht, zu einem Entlassungs-Certifikate berechtigt sein soll, und die Loge oder das Lager soll auf gehörige Applikation und nach Empfang von einem Dollar dasselbe ertheilen.

Beschlossen, daß ein wegen Nichtbezahlung von Beiträgen suspendirtes oder gestrichenes Mitglied, wenn es in einer andern Gerichtsbarkeit, als derjenigen, in welcher es suspendirt oder gestrichen wurde, die Mitgliedschaft wieder zu gewinnen wünscht, zu einem Entlassungs-Certifikate berechtigt sein soll, und die Loge oder das Lager, zu der oder dem es gehörte, soll auf gehörige Applikation und nach Empfang von einem Dollar dasselbe ertheilen.

Beschlossen, daß in allen Fällen, in welchen eine Loge oder ein Lager sich weigerte, ein wegen Nichtbezahlung der Beiträge suspendirtes oder gestrichenes Mitglied wieder einzusetzen, dasselbe zu einem Entlassungs-Certifikate berechtigt sein, und die Loge oder das Lager auf gehörige Applikation und nach Empfang von einem Dollar ein solches ertheilen soll.

Beschlossen, daß Entlassungs-Certifikate zur Niederlegung in irgend einer Loge oder einem Lager angenommen werden mögen, daß aber dem Besitzer eines solchen das Privilegium, eine Loge oder ein Lager besuchen zu dürfen, nicht gewährt werden soll. Das Certifikat soll von dem Groß-Correspondirenden und Protokollirenden Secretär besorgt und wie andere Vorräthe und zu demselben Preise, wie Karten, verkauft werden.

Entlassungs-Certifikate sollen in folgender Form ausgestellt sein, nämlich:

INDEPENDENT ORDER OF ODD FELLOWS.

To all whom it may concern,

Fraternally greeting.

THIS CERTIFIES that ——— was admitted to membership in ——— No. ——, at ———, in the jurisdiction of ———, on the —— day of ———, 18—, and by ———, and that he retained his membership in said ——— until the ——— day of ———, 18—, when he was suspended for non-payment of dues, and he is entirely dismissed from membership in said ———.

In witness whereof we have hereunto subscribed our names and affixed the seal of the ———, this —— day of ———, A. D. 187–.

[SEAL.]

1870, Journal, 4848, 4892, 4893.

317. Ertheilt ohne Abstimmung. Beschlossen, daß in Fällen, wo das Gesetz den Logen die Verpflichtung auflegt, Entlassungs-Certifikate an Brüder zu ertheilen, die wegen Nichtzahlung von Beiträgen suspendirt oder gestrichen sind, es die Pflicht des Ober-Meisters und Protokollirenden Secretärs sein soll, solche Certifikate auf gehörige Applikation in offener Loge und nach Zahlung der Gebühren ohne Abstimmung der Loge auszustellen.

1870, Journal, 4932.

Siehe: Karten, Grade, Eingegangene Unter-Körper.

Vorträge.

318. Keine Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge oder kein Groß-Lager soll andere Vorlesungen, Grade, Ceremonien, Einsetzungs-Formen oder Regalien, als diejenigen, welche durch die Groß-Loge der Vereinigten Staaten vorgeschrieben sind, annehmen oder gebrauchen oder gestatten, daß sie in ihren Gerichtsbarkeiten angenommen oder gebraucht werden.

Nebengesetze, Artikel 20.

Siehe: Vorlesungen, Werk des Ordens.

Anklagen, Straf=.

319. Die G. L. V. St. kann Beamte und Mitglieder anklagen. Diese Groß=Loge soll das Recht haben, mit Zustimmung einer Mehrheit, ihre Beamten oder Mitglieder anzuklagen und zur Untersuchung zu ziehen, und mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen irgend einen so angeklagten Beamten oder ein Mitglied vom Amte oder der Mitgliedschaft auszustoßen; eine Abschrift der vorgebrachten Anklage sollte jedoch dem Angeklagten mindestens drei Tage vor dem Verhör zugestellt sein.

Constitution, Artikel 11, § 1.

320. Während der Discussion über Ertheilung einer Austritts=Karte mögen Anklagen gegen einen hierum nachsuchenden Bruder vorgebracht werden, und in diesem Falle soll die Abstimmung über die Ertheilung der Karte nicht vorgenommen werden, bis die Anklagen zurückgezogen sind oder eine Untersuchung stattgefunden hat.

1853, Journal, 1992, 2115, 2170.

321. Rechte der Mitglieder, wenn unter Anklage. Die Behauptung, daß „ein Mitglied unter Anklage und während der Untersuchung darüber Seitens der Loge, sich im Stande der Suspension befindet und an dem Werke seiner Loge nicht theilnehmen kann," ist in Widerspruch mit dem wohlbekannten Grundsatz, daß ein Mensch für unschuldig angesehen werden muß, bis seine Schuld erwiesen ist. Die einzige Wirkung der unentschiedenen Anklagen ist die, daß dem Mitgliede das Recht, eine Reise= oder Besuchs=Karte zu nehmen, entzogen und daß, wenn die Anklagen von Einfluß auf das Recht zu Unterstützungen sind, die Zahlung derselben bis zur endlichen Entscheidung suspendirt wird.

1853 — 1858 — 1865, Journal, 2132, 2174 — 2859, 2925, 2963 — 3836, 3847.

322. Besitzer von Karten, Recht, Anklagen anzubringen. Ein Bruder, welcher eine nicht abgelaufene Austritts=Karte besitzt, behält das Recht, während des Jahres, für welche gedachte Karte läuft, gegen ein Mitglied seiner Loge Anklagen wegen unwürdigen Betragens anzubringen.

1856, Journal, 2561, 2629, 2664.

323. Ein Fall ungeeignet, Anklage zu erheben. Der Schatzmeister einer Loge gerieth in Schulden, benachrichtigte hiervon sofort seine Bürgen und stellte ihnen eine Pfandverschreibung aus, um sie und die Loge vor Verlust zu schützen. Demnächst nahm die Loge eine Ueberweisung der Pfandverschreibung, um sich vor Verlust zu schützen, an, und entließ die Bürgen. Es wurde für unangemessen gehalten,

gegen den Schatzmeister Anklage zu erheben, daß er die Fonds der Loge zu seinem eigenen Gebrauch benutzt habe und ihn dessen zu überführen, weil die Loge mit ihm eine Schluß-Abrechnung gehalten, und er die Loge gegen Verlust sicher gestellt und so gezeigt habe, daß es nicht seine Absicht gewesen sei, die Loge zu betrügen.

1860, Journal, 3262, 3268.

324. Wegen ungebührlichen Betragens. Alle Mitglieder des Ordens sind ihrer Pflicht gemäß gehalten, so lange sie in der Loge oder dem Lager sind, durch die wohlbekannten Gebräuche des Ordens sich leiten zu lassen, und im entgegengesetzten Falle ist es gerechtfertigt, gegen sie Anklagen wegen eines Odd-Fellow unwürdigen Handlungen anzubringen. Kein Mitglied kann wegen seiner amtlichen Stellung im Orden Nachsicht beanspruchen.

1868, Journal, 4241, 4374, 4404, 4414, 4430.

325. Gegen O. M. Wenn Anklagen gegen den Ober-Meister einer Loge vorgebracht werden, so sind sie den Händen des Unter-Meisters zu übergeben, um sie vor die Loge zu bringen; aber es ist kein Grund vorhanden, weshalb nicht irgend ein anderer Bruder solche Anklagen vorbringen könnte.

1870, Journal, 4716, 4842, 4870.
(Siehe Untersuchungen.)

Freibrief, Vollmacht.

1. Staats-Groß-Logen und -Lager.
2. Unter-Logen und -Lager.
3. Annulliren, Verwirken, Zurückfordern, Uebergeben.

1. Staats-Groß-Logen und -Lager.

326. V. St. G. L. ist die einzige Autorität zur Ertheilung, und mag annulliren. Alle Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager bestehen kraft der von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten bewilligten Freibriefe, und bei ihr ruht die Befugniß, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen solchen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Körpern ihre Freibriefe zu entziehen und ihre Autorität zu annulliren; solche Entziehung und Annullirung soll jedoch nur wegen Verletzung der Gesetze dieser Groß-Loge stattfinden. Für nur eine Groß-Loge und ein Groß-Lager soll in irgend einem Staate, Distrikte oder Territorium ein Freibrief bewilligt werden.

Constitution, Artikel 1, § 3.
1868, Journal, 4361.

327. Der Groß-Sire mag ertheilen, wenn die Groß-Loge nicht in Sitzung ist. Während diese Groß-Loge nicht in Sitzung ist, ist der Groß-Sire ermächtigt, Bittschriften anzunehmen und Vollmachten zu ertheilen, und neue Logen und Lager — Groß- oder Untergeordnete Körper — an Plätzen zu eröffnen, wo keine von dieser Groß-Loge eingerichtete Groß-Körper existiren, und alle so ertheilten Vollmachten sollen in Kraft bleiben, bis sie durch diese Groß-Loge widerrufen werden.

Constitution, Artikel 4, § 1.

328. Für Staats-Groß-Körper. Wegen der Art und Form der Ertheilung von Freibriefen für Groß-Logen und Groß-Lager und der Erfordernisse hierzu (siehe Staats-Groß-Logen.)

Nebengesetze, Artikel 4, 5, 6, 7.

329. Nachdem eine Groß-Loge oder ein Groß-Lager in irgend einem Staate, Distrikte oder Territorium gehörig begründet ist, sollen alle Logen und Lager in solchem Staate, Distrikte oder Territorium, die unter der Jurisdiktion der Groß-Loge der Vereinigten Staaten arbeiten, der Jurisdiktion der Groß-Loge oder des Groß-Lagers des Staates, Distriktes oder Territoriums, in welchem sie bestehen, untergeordnet erklärt werden.

Nebengesetze, Artikel 13.

330. G. S. soll benachrichtigen, ob Beiträge der untergeordneten Körper bezahlt sind. Bei einer Applikation für eine Staats-Groß-Loge soll der Groß-Secretär dieser Groß-Loge das Committee für Bittschriften benachrichtigen, ob die Beiträge der Unter-Logen sämmtlich bezahlt sind.

1837, Journal, 232.

331. Keine Einsetzung bis die Beiträge bezahlt sind. Eine Groß-Loge oder ein Groß-Lager soll nicht eingesetzt werden, bis die untergeordneten Körper, welche darum gebeten, alle Rückstände an diese Groß-Loge bezahlt haben.

1843, Journal, 600.

332. G. L. V. St. hat nicht die Befugniß, ohne Einwilligung den Freibrief zu ändern. Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten hat nicht die Befugniß, den Freibrief einer Staats-Groß-Loge zu verändern, ohne zuvor die Einwilligung solcher Staats-Groß-Loge erhalten zu haben.

1847, Journal, 1063, 1090.

333. Incorporation von Staats-Körpern. Staats-Groß-Körpern wird zum Schutze der Fonds und des Eigenthums des Ordens empfohlen, sich incorporiren zu lassen.

1864, Journal, 3664, 3697.

2. Unter-Logen und -Lager.

334. Durch G. L. V. St. Wegen der Art und Form der Ertheilung von Freibriefen für Unter-Logen und -Lager Seitens der Groß-Loge der Vereinigten Staaten und der Erforderniſſe hierzu,

(Siehe: Logen, Unter-; Lager, Unter.)

335. An wen ſich zur Wiedererhaltung des Freibriefs zu wenden. In einem Staate, wo ein Groß-Lager eröffnet war, wurde die Applikation um Zurückgabe des Freibriefs, der Bücher, Papiere u. ſ. w. eines Unter-Lagers, welches ſeinen Freibrief von der G. L. V. St. erhalten und ſeine Effekten an dieſelbe übergeben hatte, von dem Unter-Körper, der die Zurückgabe wünſchte, mit Genehmigung des Groß-Lagers, bei der Groß-Loge der Vereinigten Staaten eingereicht, und der Groß-Secretär angewieſen, gedachte Effekten dem Groß-Lager abzuliefern, um damit nach ſeinem Gutdünken zu handeln.

1845, Journal, 799.

336. Brüder, welche in einem Kirchſpiel oder County wohnen, haben das Recht, in regelmäßiger Form wegen eines Freibriefs einzukommen, um eine Loge in einem andern Kirchſpiel oder County deſſelben Staates, wo keine Loge beſteht, zu eröffnen.

1850, Journal, 1638, 1639.

337. Duplikat des Freibriefs, wann und wie ertheilt. Es beſteht keine Beſtimmung, einen Unter-Körper mit einem Duplikat des Freibriefs zu verſehen, ausgenommen in dem Falle, wenn das Original verſtümmelt oder zerſtört iſt. Bei Ertheilung eines Duplikats des Freibriefs kann die ausſtellende Behörde den Wortlaut des urſprünglichen Freibriefs nicht abändern. Bei Ertheilung eines Duplikats des Freibriefs an Stelle eines verſtümmelten oder zerſtörten, ſoll derſelbe von den Beamten des Körpers, welcher ſolches Duplikat ertheilt, unterzeichnet und mit einem Atteſte verſehen ſein, in welchem bemerkt wird, daß der Freibrief die Stelle eines andern an einem beſtimmten Tage ausgeſtellten vertrete, der verſtümmelt oder zerſtört worden ſei.

1857, Journal, 2699, 2764, 2810.

338. Abgelaufene Austritts-Karten mögen bei Applikation um Freibriefe von Unter-Logen angenommen werden und um Freibriefe für Unter-Lager, wenn die Beſitzer ſolcher Karten beitragende Mitglieder von Unter-Logen ſind.

1865, Journal, 3861.

339. Incorporation von Untergeordneten Körpern. Alle von Unter-Logen oder -Lagern erhaltenen Incorporations-Acte müſſen ihren betreffenden Staats-Groß-Körpern zur Genehmigung vorgelegt werden, bevor ſie angenommen und auf Grund derſelben von ſolchen Untergeordneten Körpern gehandelt werden kann; und es ſoll die

Pflicht solcher Staats-Groß-Körper sein, darauf zu sehen, daß solche Freibriefe keine Bestimmungen enthalten, welche den Gesetzen des Ordens widersprechen, und daß die Eigenthumsrechte der Staats-Groß-Körper und der gedachten Unter-Logen und -Lager so vollständig geschützt sind, als die gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Staaten dies gestatten.

1866, Journal, 3994, 4012.

340. Für Rebekka-Grad-Logen. Jede Staats-Gerichtsbarkeit ist hiermit autorisirt, eine angemessene Form des Freibriefs für Rebekka-Grad-Logen zu entwerfen und anzunehmen.

1869, Journal, 4609, 4670.

341. Wenn und wie zurückgegeben. Groß-Logen und Groß-Lager mögen übergebene Freibriefe, welche seit fünf Jahren oder länger nicht zurückverlangt worden sind, auf die Bittschrift der erforderlichen Anzahl qualificirter Brüder zurückgeben, wenn auch nur einer der Bittsteller ein Mitglied der gedachten eingegangenen Loge oder des eingegangenen Lagers war. Wenn jedoch unter den Bittstellern die erforderliche Anzahl von ursprünglichen Mitgliedern nicht gefunden wird, so muß es unzweifelhaft sein, daß gehöriger Fleiß und Eifer in gutem Glauben angewandt worden ist, die erforderliche Anzahl herbeizuschaffen, widrigenfalls außer dem Freibriefe nichts von den übergebenen Fonds, Effekten und dem Eigenthum der eingegangenen Loge oder des Lagers zurückgegeben werden soll; und in allen Fällen sollen die Freibriefs-Gebühren, wie im Falle der Ausstellung eines neuen Freibriefs gefordert werden.

1870, Journal, 4886, 4926.

3. Annulliren, Verwirken, Zurückfordern, Uebergeben.

342. Untergeordnete Körper, die Berichte zu machen versäumen, verwirken den Freibrief. Die Unter-Logen und -Lager, welche unter unmittelbarer Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge arbeiten und ein Jahr lang verabsäumen, ihre Berichte zu machen, sollen ihre Freibriefe verwirken, und so oft solche Verabsäumung sich ereignet, soll der Groß-Sire die geeigneten Maßregeln nehmen, das Gesetz in Kraft zu setzen.

Nebengesetze, Artikel 27.

343. Eine Groß-Loge verwirkt ihren Freibrief, wenn sie unfähig wird, zu arbeiten, d. h., beim Mangel von fünf Ex-Meistern.

1831, Journal, 115.

344. Der Groß-Sire ist gehalten, von allen Groß-Logen, Unter-Logen und -Lagern, welche unter einem Freibriefe dieser Groß-Loge arbeiten und welche in Gemäßheit der Bedingungen dieses Freibriefs denselben verwirkt haben, den Freibrief, die Bücher und Papiere einzufordern und in Besitz zu nehmen.

1840, Journal, 351.

345. Der Freibrief einer Unter-Loge kann nicht durch eine Mehrheit ihrer Mitglieder übergeben werden, so lange in der Minderheit sich eine constitutionelle Anzahl würdiger Mitglieder befindet, die denselben zu behalten und unter ihm zu arbeiten wünschen.

1841, Journal, 410.

346. Muß alle Fonds übergeben. Eine Loge, welche ihren Freibrief und ihre Effekten übergiebt, muß ebenfalls ihre nutzbaren und unnutzbaren Fonds der Controlle und Aufsicht der Groß-Loge überlassen.

1858, Journal, 2860, 2925, 2963.

347. Groß-Körper mögen beim Mangel eines Lokal-Gesetzes den Freibrief ohne Untersuchung nehmen. Eine Staats-Groß-Loge oder ein Groß-Lager mag, wenn ihre oder seine Constitution keinerlei Art des Verfahrens hierbei vorschreibt, einer Unter-Loge ihren Freibrief wegnehmen, ohne ihr zuvor Nachricht oder Gelegenheit gegeben zu haben, ihre Handlungsweise zu rechtfertigen; aber es würde dies eine sehr ungerechte Handlung, und nicht allein dem Geiste, sondern auch dem allgemeinen Gebrauche des Ordens zuwider sein.

1845 — 1852, Journal, 812 — 1932, 1961.

348. Logen müssen eine Untersuchung haben. Eine Graden-Loge war unter den Gesetzen von Tennessee mit einem Freibriefe versehen, unter denselben Qualificationen, wie Unter-Logen, und der Freibrief konnte nicht zurückgefordert werden, ausgenommen aus genügenden Ursachen und nach einer Untersuchung. In diesem Falle war keine Anklage gemacht, keine Untersuchung gestattet, und außerdem bezeichnete die erforderliche Anzahl von Mitgliedern den Wunsch, den Freibrief zu behalten. Einen untergeordneten Körper ohne Untersuchung seines Freibriefes zu berauben, ist eine Handlung der Ungerechtigkeit und dem Geiste und Gebrauche des Ordens zuwider; und das Verfahren der Groß-Loge von Tennessee, den Freibrief der Graden-Loge zurückzufordern, war ungesetzlich.

1858, Journal, 2959, 2981.

349. D. D. G. Sire hat nicht die Befugniß der Ausstellung und der Zurückforderung. Ein D. D. Groß-Sire hat vermöge seines Amtes nicht die Befugniß, für Logen oder Lager Vollmachten auszustellen, oder die Freibriefe von Logen oder Lagern, welche fortfahren, ihr Werk unregelmäßig zu verrichten, zurückzufordern. Es ist seine Pflicht, jede Unregelmäßigkeit dem Groß-Sire zu berichten, und dieser allein kann, unter der Autorität der Groß-Loge der Vereinigten Staaten, alle von dieser Groß-Loge ausgestellten Freibriefe zurückfordern oder zurückfordern lassen.

1856, Journal, 2561, 2629, 2664.

350. Ob eine Unter-Loge ihren Freibrief behalten und zu arbeiten fortfahren kann, nachdem sie wegen erschöpfter Kasse unterlassen hat, die wöchentlichen Unterstützungen an Mitglieder zu zahlen, die dazu berechtigt waren, ist ein Gegenstand für die Lokal-Gesetzgebung.

1857, Journal, 2770, 2831.

351. Mag eingefordert werden während der Appellation. Es ist die Pflicht einer Unter-Loge, den Entscheidungen ihrer Groß-Loge zu gehorchen, und sind dieselben endgültig und bindend, bis sie auf gehörig eingelegte Appellation durch die Groß-Loge der Vereinigten Staaten umgestoßen werden. Während solcher Appellation ist die Unter-Loge zu keinen andern Privilegien, als welche ihr von ihrer Groß-Loge zugestanden werden, berechtigt, und diese mag ihre Entscheidungen durch Abforderung des Freibriefs und der Effekten der Unter-Loge wegen Nichtachtung der Entscheidung, wegen welcher appellirt ist, in Kraft setzen.

1865, Journal, 3738, 3821, 3842.

Committeen.

352. Der Groß-Sire soll alle Committeen ernennen, deren Wahl durch Ballottirung nicht vorgeschrieben ist.

Constitution, Artikel 4, § 1.

353. Stehende Committeen. Der Groß-Sire soll folgende Committeen ernennen, nämlich: Committee über den Zustand des Ordens, Committee über Erklärung der Gesetze, Gesetzgebungs-Committee, Finanz-Committee und Committee für Appellationen, jedes bestehend aus neun Mitgliedern, von denen vier ein Quorum bilden; Committee für Correspondenzen, Committee für Constitutionen, Committee für Bittschriften, Committee für Berichte und Committee für nicht repräsentirte Groß-Körper, jedes bestehend aus sieben Mitgliedern; Committee für Meilengelder und Diäten und Committee für Drucksachen, jedes bestehend aus fünf Mitgliedern.

Ordnungs-Regel Nr. 9, wie verändert 1868.
Journal, 4419.

354. Jährliche Committeen. Es ist gewöhnlich, jährlich folgende Committeen zu ernennen: Committee für Beglaubigungen, Committee für Vertheilung der Sitze, Committee für unbeendigte Geschäfte und das Committee über den Bericht des Groß-Sire.

355. Berichte der Committeen erstes Geschäft. Es sollen in keiner Morgen-Sitzung der Groß-Loge andere Angelegenheiten verhandelt werden, ehe nicht alle Committeen Gelegenheit gehabt haben, ihre Berichte vorzulegen, und der Groß-Sire soll die Berichte der Committeen in der Reihenfolge aufrufen wie sie ernannt wurden.

Ordnungs-Regel Nr. 31.

356. Muß berichten, wenn auch der Amts-Termin abgelaufen ist. Ein in einer Sitzung zur Vollführung einer Pflicht ernanntes Committee ist gebunden, zu berichten, wenn auch einige der Mitglieder desselben aufgehört haben, Mitglieder dieses Körpers zu sein.

Ordnungs-Regel Nr. 32.

357. Mitglieder verbunden, in Committeen zu dienen. Jedes Mitglied ist verbunden, zu stimmen, in Committeen zu dienen und Ernennungen anzunehmen, wenn es nicht durch Abstimmung entschuldigt wird.

Ordnungs-Regel Nr. 34.

358. Berichte müssen einen Tag überliegen. Kein Bericht eines Committees soll an dem Tage seiner Vorlegung zur Verhandlung kommen, mit Ausnahme der Berichte vom Committee über Beglaubigungen. Doch sollen Gegenstände, welche ungehörig überwiesen waren, ohne daß es einer Suspension der Regel bedarf, an das gehörige Committee gewiesen werden.

Ordnungs-Regel Nr. 36.

359. Allgemeine Unterstützungs-Committeen der Groß-Loge nicht unterworfen. In New Orleans wurde ein allgemeines Unterstützungs-Committee zu dem Zwecke organisirt, in dieser Stadt den Odd-Fellows von andern Gerichtsbarkeiten, welche in Noth gerathen möchten, Hülfe zu gewähren. Dasselbe war aus den jüngsten Ex-Meistern der verschiedenen Unter-Logen in gedachter Stadt zusammengesetzt und wurde von der Staats-Groß-Loge als ein gesetzlicher Körper anerkannt. Unter diesen Umständen wurde dafür gehalten, daß, da jenes Committee als eine besondere Organisation, verschieden und unabhängig von den Unter-Logen handele, dasselbe nur eine willkührliche Verbindung sei, über die die Staats-Groß-Loge keine gesetzliche Macht habe, und daß gedachtes Unterstützungs-Committee nicht angehalten werden könne, für ihre Verwaltung solche Constitution und Nebengesetze anzunehmen, als die Staats-Groß-Loge vorschlagen möge.

1859, Journal, 3030, 3083, 3113.

Widersprechende Gesetze.

360. Constitution und Nebengesetze der G. L. V. St. höchstes Gesetz. Diese Constitution und die Nebengesetze, welche in Uebereinstimmung mit ihr gemacht werden mögen, sollen das höchste Gesetz des Ordens und für die Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und -Lager unter der Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge binden sein.

Constitution, Artikel 20.

361. Diese Groß-Loge hat volle Befugniß, irgend eine Groß-Loge zu veranlassen, aus ihrer Constitution oder ihren Nebengesetzen irgend eine Klausel oder einen Artikel, welcher mit den Grundgesetzen des Ordens in Widerspruch steht, zu entfernen, wenn auch gedachte Constitution oder Nebengesetze durch diesen Körper bestätigt wurden.

1847, Journal, 1063, 1090.

362. Untergeordnete Körper sind verbunden, den von Staats-Groß-Körpern behufs ihrer Regierung angenommenen Constitutionen sich zu fügen, wenn sie auch unter Constitutionen arbeiten, die von der G. L. V. St. bestätigt wurden.

1848, Journal, 1286, 1317.

363. Gesetze der G. L. V. St. die höchsten. Wenn die Groß-Loge der Vereinigten Staaten ein Gesetz passirt oder eine Entscheidung erläßt, in welcher bestimmt wird, daß eine Unter-Loge die Befugniß haben soll, gewisse Dinge zu thun, die derselben durch eine Klausel in ihrer vor Jahren gemachten Constitution verboten sind, so mag die Loge solche verbietende Klausel außer Acht lassen und die von dieser Groß-Loge ausdrücklich erlaubten Dinge thun, ohne den Gesetzen ihrer Groß-Loge verantwortlich zu sein. Die Constitution und Gesetze dieser Groß-Loge haben den Vorzug vor allen Staats-Gesetzen, und die letztern müssen, soweit sie mit den erstern in Widerspruch stehen, ihnen weichen.

1858, Journal, 2860, 2925, 2963.

364. Die Entscheidung dieser Groß-Loge (Journal, 2860, 2925, 2963) kann nur dahin verstanden werden, daß, wo eine Unter-Loge das Gesetz ihrer eigenen Groß-Loge oder eine Bestimmung ihrer eigenen Constitution außer Acht läßt, aber doch in Uebereinstimmung mit den Gesetzen dieser Groß-Loge handelt, dieselbe nicht der Bestrafung Seitens des Staats-Groß-Körpers unterworfen ist. Aber solch eine Unter-Loge wird auf ihre Gefahr ein Gesetz ihres Groß-Körpers verletzen, und die Staats-Groß-Loge das geeignete Tribunal sein, um über solche Verletzung abzuurtheilen; doch wenn solch eine Unter-Loge

in Uebereinstimmung mit den Gesetzen dieser Groß-Loge gehandelt hat, so wird dieser Groß-Körper, auf gehörig eingelegte Appellation, solche Loge schützen.

1859, Journal, 3109, 3124.

365. Staats-Gesetze haben den Vorzug vor der Constitution und den Nebengesetzen der untergeordneten Körper. Wenn die Constitution und Nebengesetze eines untergeordneten Körpers mit den Gesetzen und Entscheidungen der Staats-Groß-Loge oder der Groß-Loge der Vereinigten Staaten in Widerspruch stehen, so müssen die Gesetze der letztern Körper beachtet werden.

1862, Journal, 3415, 3463.

366. Eine Entscheidung des Groß-Sire macht ein Nebengesetz der Groß-Loge der Vereinigten Staaten nicht unwirksam, wenn sie auch von diesem Groß-Körper bestätigt wird. Ihre Nebengesetze können nur auf die in Artikel 19 ihrer Constitution vorgeschriebene Art unwirksam gemacht werden.

1870, Journal, 4841, 4870.

367. Besonderer Fall. Die Thatsachen, wie sie nach dem Protokolle vorliegen, sind, daß die Constitution der Unter-Logen vorschrieb, daß „der O. M. oder der als solcher handelnde Beamte die Mehrheit aller Committeen, und der U. M. oder der als solcher handelnde Beamte die Minderheit aller Committeen ernennen soll."

Während die Constitution, wie bemerkt, blieb, nahm die Samaritan Loge Nr. 2 unter der Gerichtsbarkeit von Oregon ein Nebengesetz an, welches vorschreibt, daß der U. M. „die Minderheit aller Committeen" ernennen soll, und ist dies Nebengesetz weder verändert noch verworfen worden.

Nach der Erlassung dieses Nebengesetzes wurde die Constitution der Unter-Logen verändert, so daß sie lautete: „der O. M. oder der als solcher handelnde Beamte soll die Mehrheit, und der U. M. oder der als solcher handelnde Beamte die Minderheit aller Committeen über Candidaten und Anklagen ernennen."

Die Staats-Groß-Loge entschied, daß die Nebengesetze in Widerspruch mit der Constitution seien, und ordnete deren Veränderung an. Auf Appellation entschied die G. L. V. St., daß „kein Widerspruch zwischen der Constitution und den Nebengesetzen, wie sie jetzt stehe, vorhanden sei. Die Constitution enthalte keine Bestimmung für die Ernennung der Minderheit bei Committeen, mit Ausnahme der Committeen für Candidaten und Anklagen, und bei dem Mangel einer solchen Bestimmung in der Constitution, erschiene es klar, daß die Loge ein Recht habe, für die Ernennung derselben Anordnungen zu treffen."

1870, Journal, 4876, 4897.

Constitution.

1. Groß-Loge der Vereinigten Staaten.
2. Staats-Groß-Körper.
3. Untergeordnete Körper.

1. Groß-Loge der Vereinigten Staaten.

368. Das höchste Gesetz des Ordens. Diese Constitution und die Nebengesetze, welche in Uebereinstimmung mit ihr gemacht werden mögen, sollen das höchste Gesetz des Ordens und für die Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und -Lager unter der Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge bindend sein.

Constitution, Artikel 20.

369. Wie verändert. Diese Constitution soll nicht verändert oder verbessert werden, wenn nicht ein dahin gehender Vorschlag während einer regelmäßigen jährlichen Sitzung durch einen oder mehrere Repräsentanten von drei verschiedenen Staaten gemacht wird; derselbe soll in das Protokoll eingetragen werden und bis zur nächsten regelmäßigen jährlichen Sitzung überliegen. Während der nächsten regelmäßigen jährlichen Sitzung, nachdem der Vorschlag gemacht worden, mag solche vorgeschlagene Veränderung oder Verbesserung in Berathung gezogen werden, und wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder bei einer Abstimmung durch Namensabruf dafür stimmen, so soll solche vorgeschlagene Veränderung oder Verbesserung ein Theil dieser Constitution bilden.

Constitution, Artikel 21.

370. Vorschläge zur Veränderung der Constitution in Uebereinstimmung mit Artikel 21 der Constitution mögen gemacht und, wie sich von selbst versteht, in das Journal ohne weitere Handlung Seitens der Groß-Loge eingetragen werden.

Ordnungs-Regel Nr. 38.

371. Alle Vorschläge müssen vollständig niedergeschrieben sein. Alle Vorschläge zur Veränderung der Constitution oder Gesetze dieser Groß-Loge sollen vollständig und genau wörtlich niedergeschrieben werden, wie die vorgeschlagene Veränderung lauten soll, wenn sie genehmigt wird.

1853, Journal, 2182.

372. Die Zulässigkeit der Einführung in entfernten Logen ist lokal. Unter der alten Constitution und den Nebengesetzen der Groß-Loge der Vereinigten Staaten wies das dreißigste Nebengesetz die Staats-Groß-Körper an, Gesetze zu erlassen, um ihre untergeordneten Körper zu verhindern, Personen an Plätzen einzuführen, die von ihrer

Wohnung entfernt liegen, während in deren unmittelbaren Nachbarschaft Logen oder Lager sich befinden; aber in der neuen Constitution und den Nebengesetzen der Groß-Loge der Vereinigten Staaten ist überhaupt keine derartige Bestimmung enthalten, und der ganze Gegenstand zweckmäßiger Weise der Lokal-Staats-Gesetzgebung überlassen.

1856, Journal, 2560, 2627, 2664.

373. Untergeordnete Körper müssen den Gesetzen der G. L. V. St. gehorchen. Wenn die Groß-Loge der Vereinigten Staaten ein Gesetz passirt oder eine Entscheidung erläßt, in welcher bestimmt wird, daß eine Unter-Loge die Befugniß haben soll, gewisse Dinge zu thun, die derselben durch eine Klausel in ihrer vor Jahren gemachten Constitution verboten sind, so mag die Loge solche verbietende Klausel außer Acht lassen und die von dieser Groß-Loge ausdrücklich erlaubten Dinge thun, ohne den Gesetzen ihrer Groß-Loge verantwortlich zu sein. Die Constitution und Gesetze dieser Groß-Loge haben den Vorzug vor allen Staats-Gesetzen, und die letztern müssen, soweit sie mit den erstern in Widerspruch stehen, ihnen weichen.

1858, Journal, 2860, 2925, 2963.

374. Untergeordnete Körper mißachten ihren eigenen Groß-Körper auf ihre Gefahr. Die Entscheidung dieser Groß-Loge (Journal, 2860, 2925, 2963) kann nur dahin verstanden werden, daß, wo eine Unter-Loge das Gesetz ihrer eigenen Groß-Loge oder eine Bestimmung ihrer eigenen Constitution außer Acht läßt, aber doch in Uebereinstimmung mit den Gesetzen dieser Groß-Loge handelt, dieselbe nicht der Bestrafung Seitens des Staats-Groß-Körpers unterworfen ist. Aber solch eine Unter-Loge wird auf ihre Gefahr ein Gesetz ihres Groß-Körpers verletzen und die Staats-Groß-Loge das geeignete Tribunal sein, um über solche Verletzung abzuurtheilen; doch wenn solch eine Unter-Loge in Uebereinstimmung mit den Gesetzen dieser Groß-Loge gehandelt hat, so wird dieser Groß-Körper, auf gehörig eingelegte Appellation, solche Loge schützen.

1859, Journal, 3109, 3124.

2. Staats-Groß-Körper.

375. Zu bestätigen durch die G. L. V. St. Die Constitution aller Groß- und Unter-Logen oder -Lager, die von dieser Groß-Loge gegründet werden, sollen gleich nach ihrer Annahme dieser Groß-Loge zur Bestätigung vorgelegt werden.

Nebengesetze, Artikel 9.

376. Die Constitutionen der Groß-Logen und Groß-Lager und alle Veränderungen zu denselben müssen diesem Körper zur Prüfung vorgelegt werden. Wenn bestätigt, werden sie natürlich das organische Gesetz. Wenn Irrthümer aufgefunden worden, so sind dieselben zu berichtigen.

1847, Journal, 1058.

377. Diese Groß-Loge hat volle Befugniß, irgend eine Groß-Loge zu veranlassen, aus ihrer Constitution und ihren Nebengesetzen irgend eine Klausel oder einen Artikel, welcher mit den Grundgesetzen des Ordens in Widerspruch steht, zu entfernen, wenn auch gedachte Constitution oder Nebengesetze durch diesen Körper bestätigt wurden.

1847, Journal, 1063, 1090.

378. Nicht bindend, bis bestätigt, obwohl rein lokal. Jede Veränderung, auch von rein lokalem Charakter, zu den Constitutionen der Staats-Groß-Körper und solcher untergeordneten Körper, welche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der G. L. V. St. arbeiten, muß diesem letztern Körper vorgelegt werden, und sind solche Veränderungen nicht eher bindend, als bis sie von dieser Groß-Loge bestätigt werden.

1858 — 1866, Journal, 2889, 2923, 2963 — 3876, 3953, 3987.

379. Eine revidirte ist eine veränderte Constitution und muß wie eine Veränderung behandelt werden. Wenn die Constitution einer Staats-Groß-Loge verlangt, daß Veränderungen zu derselben durch die Zustimmung von zwei Dritteln angenommen werden müssen, und sie wird durch ein zu diesem Zwecke ernanntes Committtee revidirt, und einige Veränderungen zu derselben werden gemacht, so unterliegt das revidirte Instrument denselben Erfordernissen, welchen das alte damals in Kraft befindliche unterlag, und ist die Zustimmung von zwei Dritteln erforderlich, ehe es angenommen werden kann.

1853, Journal, 2116, 2173.

380. Ein Beschluß, welcher eine constitutionelle Bestimmung auslegt, muß durch dieselbe Stimmenzahl und mit allen den Förmlichkeiten angenommen werden, welche erforderlich sind, um den Artikel, den er auslegen will, zu verändern, da es in der That eine Veränderung der Constitution unter der Form der Auslegung eines Artikels derselben ist.

1853, Journal, 2118, 2170, 2172.

381. Form der Constitution. Während die Groß-Loge der Vereinigten Staaten nicht die Befugniß in Anspruch nimmt, einem Groß-Körper die besondere Form vorzuschreiben, in welcher sie ihr organisches Gesetz abfassen soll, so scheint es doch überaus angemessen, daß, was für eine Form sie auch wählen mag, die Vorschriften desselben so einfach, genau und bestimmt als möglich, ohne unnöthige Weitschweifigkeit und frei von allen Klauseln, Sentenzen oder Paragraphen seien, die unvollendet und an sich selbst unvollständig und ohne auf andere, ganz verschiedene Erlasse anderer und durchaus verschiedener Körperschaften oder Autoritäten zurückzugehen, nicht verstanden werden können.

1860, Journal, 3268, 3270.

382. Eine vorgeschlagene Veränderung zur Constitution eines Staats-Groß-Körpers wird von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten nicht bestätigt werden. Sie muß zuvor durch den Staats-Groß-Körper angenommen sein.

1870, Journal, 4840, 4869.

383. Die G. L. muß eine Abschrift ihrer Constitution u. s. w. einreichen. Beschlossen, daß Groß-Logen und Groß-Lager, und alle Unter-Logen und -Lager, welche unter der Botmäßigkeit der R. W. Groß-Loge der Vereinigten Staaten stehen, wenn sie ihre betreffenden Constitutionen oder Veränderungen diesem Groß-Körper zur Bestätigung vorlegen wollen, zunächst veranlaßt werden sollen, den Correspondirenden und Protokollirenden Groß-Secretär mit einer vollständigen Abschrift ihrer Constitutionen nebst allen Veränderungen zu derselben zu versehen, nebst einem Certifikate von der Staats-Groß-Loge oder dem Groß-Lager, oder der Unter-Loge oder dem Unter-Lager (wo solche Loge oder solches Lager unter der unmittelbaren Aufsicht und Gerichtsbarkeit der Groß-Loge der Vereinigten Staaten sich befindet), attestirt durch den Secretär und mit dem Siegel des Groß- oder Unter-Körpers.

1870, Journal, 4929.
(Siehe Veränderungen.)

3. Untergeordnete Körper.

384. Staats-Groß-Logen mögen gleichförmige Constitutionen für die Regierung ihrer Unter-Logen anordnen. Das Recht zu solcher Gesetzgebung steht offenbar den Groß-Logen zu und ist seit mehreren Jahren in verschiedenen Staaten ohne Widerspruch ausgeübt.

1848, Journal, 1235.

385. Bestimmungen, welche den Charakter eines Grundgesetzes haben, und zur vollständigen Existenz einer Loge nothwendig sind, sollen in ihrer Constitution und nicht in den Nebengesetzen ihren Platz finden.

1848, Journal, 1271.

386. Staats-Körper mögen gleichförmige Constitutionen anordnen. Staats-Groß-Körper sind die ausdrücklich erklärten gesetzgebenden Häupter des Ordens in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten, und haben unzweifelhaft die Befugniß, ein gleichförmiges System der Constitution für ihre untergeordneten Körper anzunehmen, und die letztern sind verbunden, sich solchen Constitutionen zu fügen.

1848, Journal, 1317.

387. Staats-Groß-Körper haben die Befugniß, allgemeine Gesetze für die Regierung der untergeordneten Körper zu machen, und die lokalen Bedürfnisse der letztern sollten sie hierbei leiten. Untergeordnete Körper haben keine gesetzgebende Gewalt, ausgenommen zur Erlassung von Nebengesetzen für ihre eigene innere Verwaltung.

1851, Journal, 1724, 1797 — 1784, 1786, 1807.
(Siehe Veränderungen.)

Mißachtung.

388. Die Weigerung oder absichtliche Unterlassung des Mitgliedes einer Unter-Loge, sich zu stellen und auf die gegen es angebrachten Klagen zu antworten, ist „Mißachtung" und unterwirft dasselbe der Bestrafung hierfür.

1849, Journal, 1502, 1513.

389. Absichtliche Entfernung. Wenn ein unter Anklage stehendes Mitglied sich freiwillig entfernt in der offenbaren Absicht, der Zustellung der Benachrichtigung zu entgehen, so mag dasselbe wegen Mißachtung ausgestoßen werden.

1855, Journal, 2463, 2483, 2504.
(Siehe: Untersuchungen.)

Conventionen.

390. Eine Groß-Loge hat die Befugniß, eine Convention zu dem Zwecke zu organisiren, eine Constitution zu berathen und zu berichten, aber es ist dieselbe als nichts anderes, als ein Committee oder vielmehr als eine Commission zu betrachten, um ein Document zu entwerfen, welches demnächst durch andere Gewalten bindend und wirksam gemacht werden soll. Sie besitzt nicht die Befugniß, Gesetze zu erlassen, sondern nur, eine Constitution auszuarbeiten. Eine Groß-Loge kann ihre Functionen als Gesetzgebung nicht übertragen.

1847, Journal, 1109, 1122.

391. Untergeordnete Körper haben nicht das Recht, sich in Conventionen zu versammeln. Die Anerkennung des Rechts Seitens der Unter-Logen, sich in Conventionen zu versammeln und gesetzgebende Handlungen für Gegenstände, welche auf die innern Angelegenheiten der Groß-Logen sich beziehen, vorzunehmen, hat die gefährliche Tendenz, eine Macht zu bilden, welche über dem anerkannten gesetzgebenden Haupte des Ordens steht.

1847, Journal, 1076, 1077.

392. Untergeordneten Körpern nicht gestattet, in Conventionen sich zu versammeln. Die Staats-Groß-Logen sind hiermit angewiesen, Unter-Logen unter ihrer Gerichtsbarkeit zu verbieten, sich in Conventionen zu dem Zwecke zu versammeln, über irgend einen Gegenstand gesetzgebende Handlungen vorzunehmen, wenn sie nicht vorher die Einwilligung ihrer Groß-Körper hierzu erhalten haben.

1851, Journal, 1786, 1807.

393. Ex-Meister können ihre Rechte nicht übertragen. Ex-Meister, welche nach den Grundgesetzen des Ordens zu gewissen Privilegien berechtigt und im Besitze gewisser Rechte sind, können diese Rechte und Privilegien an keinen Körper in dem Orden übertragen.

1848, Journal, 1289.

394. Eine Convention von Ex-Meistern, als Repräsentanten ihrer betreffenden untergeordneten Körper, zu dem Zwecke, um angeblichen Lokal-Beschwerden abzuhelfen, ist ungesetzlich.

1854, Journal, 2215, 2264, 2327.

Beglaubigungen.

395. Müssen einem Committee überwiesen werden. Wenn die Beglaubigungen eines Repräsentanten der Groß-Loge der Vereinigten Staaten eingereicht werden, so sollen dieselben, ehe er als solcher anerkannt werden kann, einem Committee zugewiesen werden, dessen Pflicht es sein soll, die Aechtheit derselben sowie die Qualifikationen des Repräsentanten zu prüfen.

1833, Journal, 129.

396. Der Repräsentant ist kein Mitglied, bevor seine Beglaubigungen angenommen sind. Ein neu-erwählter Repräsentant kann nicht als Mitglied betrachtet werden, bis seine Beglaubigungen empfangen sind und die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs auf einen Sitz durch die bestehende Groß-Loge anerkannt ist; und bevor dies gehörig geschehen, kann kein Bruder Antheil an irgend einer Verhandlung dieses Körpers nehmen.

1852, Journal, 1829.

397. Ein erwählter Groß-Repräsentant ist noch nicht Groß-Repräsentant, bevor seine Beglaubigungen von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten in Empfang genommen sind.

1857, Journal, 2700, 2764, 2810.

398. Duplikat-Certifikate der erwählten Groß-Repräsentanten einzusenden. Unmittelbar nach der Wahl eines Groß-Repräsentanten soll es die Pflicht des Groß-Schreibers oder Groß-Secretärs des Körpers, welchen er repräsentiren soll, sein, an den R. W. Groß-Secretär dieser Groß-Loge ein Duplikat des Wahl-Certifikats gedachten Repräsentanten zu befördern.

1857, Journal, 2732, 2768, 2811.

399. Der Groß-Secretär hat eine Liste der rückständigen Groß-Körper abzuliefern. Es soll die Pflicht des Groß-Secretärs sein, bei Eröffnung jeder jährlichen Versammlung dieser R. W. Groß-Loge, in die Hände des Groß-Sire eine schriftliche Liste mit den Namen der Groß-Logen und Groß-Lager, welche dieser Groß-Loge verschuldet sind, und dem Betrag der Schuld zu überliefern, und diese Benachrichtigung soll vom Groß-Sire den Händen des Committees für Beglaubigungen unmittelbar nach Ernennung desselben übergeben werden, damit gedachtes Committee in Stand gesetzt sei, seinen Bericht in Gemäßheit des elften Artikels der Nebengesetze der Groß-Loge zu machen.

1855, Journal, 2530.

400. Nur eine vorläufige Bescheinigung. Das Certifikat eines Ex-Meisters oder Ex-Haupt-Patriarchen ist nur eine vorläufige Bescheinigung seiner Qualifikationen. Wenn ein Groß-Körper sich überzeugt, daß die im Certifikate angegebenen Thatsachen unrichtig sind, so mag es verworfen und der durch dasselbe begründete Sitz als erledigt erklärt werden. Wenn die grundgesetzlichen Regeln nicht etwas Anderes vorschreiben, so muß jeder repräsentative Körper für sich selbst über die Qualifikationen seiner Mitglieder urtheilen.

1855, Journal, 2460, 2482, 2504.
(Siehe: Groß-Repräsentanten.)

Debatte.

401. Wahl-Beamte und Repräsentanten haben das Recht. Keinem Beamten, der nicht ein Repräsentant ist, soll es erlaubt sein, zu stimmen, mit Ausnahme des Groß-Sire, im Fall die Stimmenzahl gleich getheilt sein sollte; die gewählten Beamten sollen das Recht haben, zu debattiren und Anträge zu stellen, aber sie sollen nicht zum Stimmen berechtigt sein, wenn sie nicht Groß-Repräsentanten sind. Den ernannten Beamten, wenn sie nicht Repräsentanten sind, soll es nicht erlaubt sein, sich an den Verhandlungen und Debatten der Groß-Loge zu betheiligen, wenn ihnen die Mehrheit derselben nicht die Erlaubniß giebt.

Constitution, Artikel 3, § 5.

402. Ex-Groß-Sires sollen zum Sitz in dieser Groß-Loge zugelassen werden, mit dem Rechte der Debatte und Anträge zu stellen.

Constitution, Artikel 10.

403. Kein Antrag soll der Debatte unterworfen werden, wenn er nicht unterstützt und durch den Vorsitzer vorgelegt ist.

Ordnungs-Regel Nr. 13.

404. Gewisse Anträge nicht debattirbar. Anträge, sich zu vertagen, auf den Tisch zu legen und die Hauptfrage, wenn sie durch die Mehrheit verlangt wird, sollen ohne Debatte entschieden werden.

Ordnungs-Regel Nr. 14, 15.

405. Der Antrag, ein Dokument zu lesen, nicht debattirbar. Wenn das Lesen eines Dokumentes oder von etwas Anderem verlangt und von einem Mitgliede Einwand darüber erhoben wird, so soll darüber durch eine Abstimmung der Loge ohne Debatte entschieden werden.

Ordnungs-Regel Nr. 16.

406. Nachdem der vorsitzende Beamte sich erhoben hat, um die Frage zu stellen, soll kein Mitglied mehr über dieselbe sprechen.

Ordnungs-Regel Nr. 17.

407. Nicht erlaubt, wenn nicht in Regalien und auf seinem Platze. Keinem Mitgliede soll zu sprechen oder zu stimmen erlaubt sein, wenn es nicht in Gemäßheit seines Ranges und seiner Stellung in Regalien gekleidet ist und seinen Sitz an dem für ihn bestimmten Platze einnimmt.

Ordnungs-Regel Nr. 19.

408. Während des Fortganges einer Ballottirung für einen Beamten kann kein Antrag gemacht und keine Debatte oder Auseinandersetzung gestattet werden.

Ordnungs-Regel Nr. 20.

409. Jedes Mitglied soll, wenn es spricht oder einen Antrag macht, sich erheben und den vorsitzenden Beamten achtungsvoll anreden, auch beim Sprechen auf die in der Debatte befindliche Frage sich beschränken und jede Persönlichkeit und unhöfliche Sprache sowohl als alle Anzüglichkeiten für die Loge oder eines ihrer Mitglieder vermeiden.

Ordnungs-Regel Nr. 22.

410. Sollten zwei Mitglieder zu gleicher Zeit sich erheben, um zu sprechen, so soll der Vorsitzende entscheiden, wer zum Worte berechtigt ist, und kein Mitglied soll ein anderes, während es spricht, unterbrechen oder stören, wenn es dasselbe nicht wegen ausgesprochener Worte zur Ordnung ruft.

Ordnungs-Regel Nr. 23.

411. Wenn ein Mitglied, während es spricht, zur Ordnung gerufen wird, so soll es auf die Aufforderung des Vorsitzenden seinen Sitz einnehmen, bis die Ordnungs-Frage entschieden ist, worauf es, wenn ihm verstattet, wieder fortfahren mag.

Ordnungs-Regel Nr. 24.

412. Kein Mitglied soll über dieselbe Frage mehr als zweimal sprechen, bis alle Mitglieder, die zu sprechen wünschen, hierzu Gelegenheit gehabt haben.

Ordnungs-Regel Nr. 26.

413. Durch andere als Mitglieder der Loge. Es würde für eine Unter-Loge sehr unpassend, wenn nicht unzulässig sein, durch eine feste Regel einem Bruder einer Loge unter fremder Gerichtsbarkeit das Recht der Debatte über Fragen zu gestatten, welche vor die Loge kommen.

1868, Journal, 4382, 4405.

Einweihung von Hallen.

(Siehe Anhang — Buch der Formen.)

Erloschene untergeordnete Körper.

1. Name und Nummer keinem andern zu geben.
2. Muß die Effekten übergeben.
3. Karten ertheilt an Mitglieder von.
4. Wiederbelebung.
5. Verschiedenes.

1. Name und Nummer keinem andern Körper zu geben.

414. Wenn irgend eine Loge ihren Freibrief der Groß-Loge, welche ihn ertheilt hat, zurückgiebt oder denselben durch Suspension oder Ausstoßung verliert, so soll der Name und die Nummer der gedachten Loge keiner andern Loge ertheilt werden, indem nur eine genügende Anzahl ihrer ursprünglichen Mitglieder das Recht hierauf hat.

1828 — 1848, Journal, 93 — 1247.

2. Muß ihre Effekten übergeben.

415. Der Groß-Sire ist gehalten, von allen Groß-Logen, Unter-Logen und -Lagern, welche unter einem Freibriefe von dieser Groß-Loge arbeiten und denselben in Gemäßheit der darin enthaltenen Bedingungen verwirkt haben, den Freibrief, die Bücher und Papiere abzufordern und dieselben in Besitz zu nehmen.

1840, Journal, 351.

416. Alle Effekten einer Loge müssen übergeben sein, bevor eine suspendirte Loge ohne besondere Erlaubniß das Recht der Appellation hat.

1848, Journal, 1283, 1284.

3. Karten ertheilt an Mitglieder.

417. Daß der Groß-Secretär angewiesen werde, für alle Mitglieder von Unter-Logen oder -Lagern, welche unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit der Groß-Loge der Vereinigten Staaten stehen und jetzt eingegangen sind oder später eingehen mögen, Certifikate, in der Art von Austritts-Karten, auszustellen; solche Certifikate sollen vom Groß-Secretär unterschrieben und durch das Siegel dieser Groß-Loge beglaubigt werden und den Besitzer zu allen Privilegien, welche mit Austritts-Karten verbunden sind, berechtigen, jedoch nur ausgestellt werden, nachdem der Applikant den genügenden Nachweis seiner Mitgliedschaft und seines guten Rufes beigebracht hat.

1847, Journal, 1059.

418. Es steht einem Staats-Groß-Körper zu, eine Karte zu ertheilen, um ein Mitglied eines eingegangenen untergeordneten Körpers zu befähigen einer andern Unter-Loge oder einem Unter-Lager sich anzuschließen, obwohl der Bruder bei solchem eingegangenen Unter-Körper in bedeutendem Rückstande war. Diese unbeschränkte Gewalt setzt natürlich eine weise und scharfe Prüfung der Umstände in jedem Falle voraus.

1856, Journal, 2561, 2629, 2664.

419. Die Ertheilung von Austritts-Karten an Mitglieder von eingegangenen Logen und Lagern liegt mehr im Bereiche der lokalen Gesetzgebung.

1858, Journal, 2967, 2981.

420. Wie von Mitgliedern eingegangener Logen Karten erlangt werden. Wenn eine Unter-Loge oder ein Lager erlöscht, so soll jedes Mitglied solchen untergeordneten Körpers nach Zahlung der schuldigen Beiträge berechtigt sein, vom Groß-Meister und Groß-Secretär, oder resp. dem Groß-Patriarchen und Groß-Schreiber, oder dem A. W. Groß-Sire und Groß-Correspondirenden und Protokollirenden Secretär, oder von solcher andern Autorität, als durch das Gesetz der betreffenden Gerichtsbarkeiten vorgeschrieben wird, eine Austritts-Karte zu erhalten, welche dieselbe Kraft und Wirkung haben und es zu denselben Privilegien berechtigen soll, wie eine von einem bestehenden untergeordneten Körper in gutem Rufe ausgestellte Austritts-Karte. Doch soll der Beamte, bei welchem die Applikation gemacht ist, genügenden Nachweis verlangen, daß der Applikant zur Zeit der Freundschaft und des Schutzes der Brüderschaft würdig ist, und müssen den Freibrief, die Bücher u. s. w. der eingegangenen Loge oder des Lagers dem geeigneten Beamten überliefert worden sein.

1859, Journal, 3087, 3113.

421. Karten mögen ertheilt werden, wenn die Bücher verloren sind. Wenn die Bücher einer eingegangenen Loge oder eines eingegangenen Lagers verloren gegangen oder zerstört sind, so mag der Groß-Meister und Groß-Secretär, oder der Groß-Patriarch und Groß-Schreiber, oder der A. W. Groß-Sire und Groß-Correspondirende und Protokollirende-Secretär, nach erlangter Ueberzeugung von dem guten Rufe eines Mitgliedes solcher eingegangenen Loge oder solchen Lagers, ihm eine Austritts-Karte ausstellen, welche dieselbe Kraft und Wirkung haben, und es zu denselben Privilegien berechtigen soll, wie eine von bestehenden Unter-Körpern ausgestellte Austritts-Karte.

1863, Journal, 3540, 3541.

422. Bücher verloren oder im Besitze von Groß-Beamten. Wenn die Bücher einer eingegangenen Loge oder eines eingegangenen Lagers verloren gegangen oder zerstört sind, so mag der Groß-Secretär oder resp. der Groß-Schreiber, nach erlangter Ueberzeugung von dem guten Rufe eines Mitgliedes solcher eingegangenen Loge oder solchen eingegangenen Lagers ihm eine Austritts-Karte ausstellen. Wenn die Bücher einer eingegangenen Loge oder eines eingegangenen Lagers im Besitze eines Groß-Schreibers oder Groß-Secretärs sich befinden, so mag er für die früheren Mitglieder des eingegangenen Unter-Körpers Karten ausstellen. Solche Karten sollen dasselbe Privilegium haben, wie eine von einem bestehenden Unter-Körper ausgestellte Karte.

1870, Journal, 4848, 4893.

423. Bestimmte Beschlüsse nicht anzuwenden auf Karten für Mitglieder von. Der von dieser Groß-Loge angenommene Beschluß (zu finden Seite 3135 der jährlichen Sitzung von 1859,) bezüglich der Beglaubigung aller von Staats-Groß-Beamten und Beamten aller Unter-Logen und -Lager ausgestellten Certifikate und Karten, soll nicht so verstanden werden, als finde er auf Certifikate Anwendung, die durch Groß-Beamte der Staats-Gerichtsbarkeiten für Mitglieder von eingegangenen Logen und Lagern, wie zuvor bestimmt worden, ausgestellt sind. (Siehe § 532.)

1860, Journal, 3247, 3267.

424. Bis von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten zweckentsprechende Karten ausgegeben werden, mögen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen ein Certifikat oder eine Karte für Mitglieder von eingegangenen oder suspendirten Unter-Logen in ihren betreffenden Gerichtsbarkeiten ausstellen, und soll ein solches Certifikat in seinem Wortlaut die Umstände des Falles auseinandersetzen, von dem Groß-Meister gezeichnet und von dem Groß-Secretär unter Siegel attestirt werden, und soll es dieselbe Kraft und Wirkung haben, wie eine regelmäßige Austritts-Karte.

1864, Journal, 3621, 3689, 3707.

425. Die Gegenzeichnung des Groß-Correspondirenden und Protokollirenden Secretärs nicht erforderlich. Certifikate, welche für Mitglieder eines erloschenen Unter-Körpers durch den geeigneten Beamten des Staats-Groß-Körpers in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen der Groß-Loge der Vereinigten Staaten ausgestellt sind, erfordern nicht die Gegenzeichnung des Groß-Correspondirenden und Protokollirenden Secretärs, um sie wirksam zu machen; sondern alle solche Certifikate müssen von jedem Unter-Körper, welchem sie präsentirt werden, in und außerhalb der Gerichtsbarkeit, in welcher sie ausgestellt sind, als mit derselben Kraft und Wirkung bekleidet und den Inhaber zu allen Privilegien berechtigend angesehen werden, wie eine durch einen bestehenden, in gutem Rufe befindlichen Unter-Körper ausgestellte Austritts-Karte.

1866, Journal, 3876, 3953, 3987.

426. D. D. G. Sire hat nicht das Recht, sie auszustellen. Distrikt-Deputy-Groß-Sires haben nicht die Befugniß, an Mitglieder eingegangener untergeordneter Körper Austritts-Karten zu ertheilen.

1859, Journal, 3031, 3081, 3113.

427. Ein Bruder hat das Recht, bei der Applikation um Mitgliedschaft eine Austritts-Karte niederzulegen, und eine Loge hat das Recht, sie anzunehmen, wenn auch die Loge, welche sie ertheilt hat, inzwischen suspendirt oder ausgestoßen ist. Anders ist es mit Besuchs-Karten, welche von der Verbindung des Inhabers mit der Loge in der Gegenwart sprechen und deren Wirkung unzweifelhaft mit der Existenz der Loge aufhört.

1849, Journal, 1470, 1484.

4. Wiederbelebung.

428. Wo um Zurückgabe des Freibriefs nachzusuchen. In einem Staate, wo ein Groß-Lager eröffnet war, wurde die Applikation eines untergeordneten Körpers, der seinen Freibrief von der G. L. V. St. erhalten und demnächst seine Effekten übergeben hatte, um Zurückgabe des Freibriefs, der Bücher und Papiere u. s. w. bei der Groß-Loge der Vereinigten Staaten nebst der Zustimmung des Groß-Lagers eingereicht, und wurde der Groß-Secretär angewiesen, besagte Effekten dem Groß-Lager auszuhändigen, um damit zu verfahren, wie es ihm räthlich erscheine.

1845, Journal, 799.

429. Die Verrichtungen nach allen Seiten hin hören auf. Wenn eine Loge suspendirt oder ausgestoßen ist, so hören ihre Verrichtungen auf, nicht blos nach gewissen Seiten, sondern nach allen Seiten hin. Die Zeit ihrer Suspension oder Ausstoßung ist als aus ihrem Dasein ausgestrichen anzusehen, und was immer in einem solchen Zeitraum von Personen gethan wird, die eine Loge zu bilden

beanspruchen, geschieht ohne Autorität und in Mißachtung des Gesetzes, und muß nicht blos als vernichtbar, sondern als vollständig nichtig angesehen werden. Sobald die Unfähigkeit beseitigt ist, so beginnt die Loge von Neuem die Ausübung ihrer verschiedenen Verrichtungen, und es leben die Rechte der verschiedenen Mitglieder zu den Aemtern, welche sie einnahmen, als die Unfähigkeit eintrat, mit deren Beseitigung wieder auf und sie fahren sogleich mit der Erfüllung ihrer betreffenden Pflichten fort, als habe keine Unterbrechung stattgefunden.

1849, Journal, 1391, 1494, 1513.

430. Wann die Wiederbelebung die frühere Mitgliederschaft nicht wieder herstellt. Wenn eine eingegangene Loge auf die Applikation von nur einem Theile ihrer ursprünglichen Mitglieder wiederbelebt ist, so stellt solche Wiederbelebung nicht alle ihre frühern Mitglieder, welche zur Zeit der Erlöschung in gutem Rufe waren, zur Mitgliedschaft wieder her.

1849, Journal, 1477, 1512.

431. Wiederbelebung stellt Beamte wieder her. Es ist mir die Frage vorgelegt, „ob in dem Falle der Suspension oder Ausstoßung einer Loge nach ihrer Wiederherstellung und Wiederbelebung die Beamten, welche zur Zeit solcher Suspension oder Ausstoßung die Stühle einnahmen, zugleich mit der Wiederbelebung der Loge zu ihren frühern amtlichen Stellungen wieder hergestellt sind." Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten hat in ihrer Sitzung von 1849 diese Frage bejahend beantwortet.

1857, Journal, 2701, 2764, 2810.

432. Staats-Groß-Körper mögen wieder beleben. Sobald es nach dem Urtheile eines Staats-Groß-Körpers angemessen ist, soll es gesetzlich sein, einer Loge oder einem Lager die Wiederbelebung zu gestatten, und derselben den Namen, Freibrief und die Effekten des eingegangenen Unter-Körpers zu geben, wenn fünf der frühern Mitglieder der Loge oder resp. sieben der frühern Mitglieder des Lagers darum nachsuchen; vorausgesetzt, daß die Bittsteller zur Zeit der Applikation nicht mit einer andern Unter-Loge oder einem -Lager verbunden sind.

1867, Journal, 4145, 4169.

433. Mag mit weniger als fünf ursprünglichen Mitgliedern wiederbelebt werden. Groß-Logen und Groß-Lager mögen übergebene Freibriefe, welche seit fünf Jahren oder länger nicht zurückverlangt worden sind, auf die Bittschrift der erforderlichen Anzahl qualificirter Brüder zurückgeben, wenn auch nur einer der Bittsteller ein Mitglied der gedachten eingegangenen Loge oder des eingegangenen Lagers war. Wenn jedoch unter den Bittstellern die erfor-

derliche Anzahl von ursprünglichen Mitgliedern nicht gefunden wird, so muß es unzweifelhaft sein, daß gehöriger Fleiß und Eifer in gutem Glauben angewandt worden ist, die erforderliche Anzahl herbeizuschaffen, widrigenfalls außer dem Freibriefe nichts von den übergebenen Fonds, Effekten und dem Eigenthum der eingegangenen Loge oder des Lagers zurückgegeben werden soll; und in allen Fällen sollen die Freibriefs-Gebühren, wie im Falle der Ausstellung eines neuen Freibriefs gefordert werden.

1870, Journal, 4886, 4926.

5. Verschiedenes.

434. Wann die Sitze von Beamten der G. L. V. St. durch Erlöschung untergeordneter Körper nicht vacant werden. In dem Falle der Erlöschung eines Unter-Lagers oder einer Unter-Loge, in welchem ein Beamter oder ein Mitglied der Groß-Loge der Vereinigten Staaten Mitglied ist, soll hierdurch der Sitz solches Beamten oder Repräsentanten nicht vacant werden, sofern er sich innerhalb eines Monats nach der Erlöschung einem andern Unter-Lager oder einer andern Unter-Loge anschließen wird.

1857, Journal, 2811.

435. Eine Groß-Loge mag wegen der von einer Unter-Loge an ein Mitglied eines seiner eingegangenen untergeordneten Körper gemachten Vorschüsse bis zur Höhe des Vermögens desselben, welches nach Verwirkung seines Freibriefs in den Besitz der Groß-Loge kam, für verantwortlich gehalten werden, aber nicht zu einem größern Betrage. Alle solche Ausstände sind moralisch und gesetzlich zur Wiedererstattung solcher Unterstützungen zu verwenden.

1859, Journal, 3107, 3123.

436. Ein Bruder, welcher wegen Nichtzahlung von Beiträgen oder wegen Verbrechen von einer Loge ausgestoßen ist, welche späterhin eingegangen ist, kann seine Mitgliedschaft im Orden nur durch die Groß-Loge, welcher die Loge, der er angehörte, untergeordnet war, wieder gewinnen; und diese Regel findet auch bei dem Patriarchen-Zweige des Ordens Anwendung.

1865, Journal, 3811, 3823, 3845.

437. Mitglieder von eingegangenen Logen, welche wegen Nichtzahlung von Beiträgen suspendirt sind, und keine Karte bekommen können, mögen in gewissen Fällen zur Mitgliedschaft zugelassen werden. Dies ist eine nur für eine bestimmte Zeit geltende Bestimmung. (Siehe „Wiedereinsetzung".)

1865, Journal, 3848.

Grade.

1. Groß-Logen.
2. Ex-O. M., U. M. und Secretär.
3. Unter-Logen.
4. Applikation, Ballottirung, Ertheilung.
5. Groß-Lager.
6. Unter-Lager.
7. Rebekka.

1. Groß-Logen.

438. Kann nicht an ein Mitglied einer andern ohne deren Einwilligung ertheilen. Keine Person soll zu gleicher Zeit Mitglied von mehr als einer Groß- und Unter-Loge und einem Groß- und Unter-Lager sein; noch soll eine Loge oder ein Lager einem Mitgliede einer andern Loge oder eines andern Lagers Grade ertheilen, ohne die unter Siegel gegebene Erlaubniß der Loge oder des Lagers, zu welcher oder welchem das Mitglied gehört.

Nebengesetze, Artikel 12.

439. Groß-Logen-Grad nur für gewissenhaften Dienst ertheilt. Den Staats-Groß-Logen ist verboten, den Groß-Logen-Grad gegen Geldzahlung, um ihre Einnahmen zu vermehren, oder gegen irgend ein anders Entgelt, als die regelmäßige Erfüllung der Pflichten des Ober-Meister-Stuhls, zu ertheilen — da der gedachte Grad die Bestimmung hat, als Belohnung für gewissenhaften Dienst in den Unter-Logen zu gelten.

Nebengesetze, Artikel 23.

440. Nur ertheilt im Logen- oder einem anstoßenden Zimmer. Der Groß-Logen-Grad kann regelmäßig nur während der Sitzung und in dem Zimmer, in welchem die Groß-Loge versammelt ist, oder in Folge besonderer Erlaubniß in einem anstoßenden Zimmer ertheilt werden. Es ist eine Sache von Erheblichkeit und hat wirkliche Mitgliedschaft in der Groß-Loge zur Folge.

1847 — 1870, Journal, 1090, 1091 — 4838, 4869.

441. Nur an Mitglieder gegeben. Der Groß-Logen-Grad sollte nur gegeben werden, wenn ein Ex-Meister ein Mitglied der Groß-Loge wird.

1853, Journal, 2134, 2176.

442. Jede Staats-Groß-Loge ist autorisirt, die Groß-Logen- und Ex-Beamten-Grade an Ex-Meister von andern Staats-Gerichtsbarkeiten zu ertheilen, wenn dieselben Besuchs-Karten von ihrer eigenen Loge und außerdem vom Groß-Meister und Groß-Secretär unter dem Siegel der Groß-Loge, zu deren Gerichtsbarkeiten solche Ex-Meister gehören, ausgestellte Certifikate, daß sie hierzu wählbar und berechtigt sind, einreichen.

1868, Journal, 4367, 4402.

443. Der Groß-Logen-Grad ist nicht eine nothwendige Qualification für das Amt eines Distrikts-Deputy-Groß-Meisters. Ein Bruder mag dieses Amt bekleiden, ohne im Besitze des Grades zu sein.

1870, Journal, 4838, 4869.

2. Ex-O. M., U. M., Secretär.

444. Mag an die ersten Beamten neuer oder wiederbelebter Logen ertheilt werden. Die verschiedenen Groß-Logen werden hiermit ermächtigt, die Ehren-Grade des Ex-U. M. und Ex-S. an irgend einen Bruder zu ertheilen, der, nachdem er gehörig gewählt worden, bis zum Ende des gesetzmäßigen Viertels (Termins) als der erste O. M. einer neuen oder wiederbelebten Loge gedient hat, und in gleicher Art und unter ähnlichen Umständen mag der Ehren-Grad als Ex-S. an den ersten U. M. einer neuen Loge ertheilt werden; aber in keinem andern Falle sollen die obigen Grade ertheilt werden, außer für gewissenhaft geleisteten Dienst.

1845 — 1848, Journal, 795 — 1266.

445. Erster O. M. und U. M. berechtigt. Der erste Ober-Meister einer neu eingesetzten Loge ist den Grad des Ex-U. M. und Ex-S. zu empfangen berechtigt, und der erste U. M. einer gleichen Loge ist den Grad als Ex-Secretär zu erhalten berechtigt.

1847, Journal, 1063, 1083.

446. Ein Unter-Meister, der in Folge irgend eines Zufalles den Stuhl des O. M. bis zum Ende eines Termins ausgefüllt hat, ist ohne zuvorige Erwählung für dieses Amt nicht zu den Ehren dieses Ranges berechtigt.

1849, Journal, 1443, 1475, 1511,

447. Der Dienst während der Mehrzahl der Abende berechtigt dazu, aber Resignation verwirkt ihn. Das bestehende Gesetz der Groß-Loge erfordert den Dienst von wenigstens der Mehrzahl der Abende eines Termins in irgend einem Amte, um zu den Ex-Beamten-Graden zu berechtigen, und eine Resignation des Amts-Inhabers zu irgend einer Zeit vor dem Ablauf desselben hat die Verwirkung dieser Grade zur Folge.

1850, Journal, 1613, 1538.

448. Der Dienst während der Mehrzahl der Abende eines Termins ist erforderlich, um Jemanden zu den Ex-Beamten-Graden zu berechtigen, und deshalb kann eine Unter-Loge einem Ober-Meister nicht für die Mehrzahl der Abende seines Termins Erlaubniß zur Abwesenheit ertheilen, ohne einen Verlust der Ehren des Termins für den Beamten, welchem Urlaub ertheilt ist, herbeizuführen.

1852, Journal, 1845, 1886, 1949 — 1898, 1952.

449. Sechsundzwanzig Versammlungen einer Unter-Loge, sie mögen wöchentlich oder in längern Zwischenräumen gehalten werden, sind erforderlich, einen vollen Termin zu bilden, aber wenn Umstände eintreten sollten, über welche die Loge keine Controlle ausüben kann, und welche die Haltung der Versammlungen verhindern, so sollte der jüngste Ex-Meister aus diesem Grunde allein nicht für unqualificirt für die Zulassung in seine Groß-Loge erachtet werden; wenn jedoch die Versammlungen einer Loge auf ihre eigene Veranlassung oder Applikation, aus Gründen, über welche sie Controlle ausüben kann, suspendirt sind, und die Loge es unterläßt, den Erfordernissen des Gesetzes zu genügen, so werden die Beamten der Loge für den Termin hierdurch verdienter Maßen ihrer Ex-Beamten-Grade beraubt. Die Dispensation der Groß-Loge oder des Groß-Meisters kann keinen Einfluß auf das Resultat haben.

1857, Journal, 2725, 2781, 2818.

450. Ein Ober-Meister erhält Erlaubniß zur Abwesenheit auf drei Monate und überschreitet diese Frist, indem er eine Mehrzahl der Abende in dem Termin abwesend ist; und sein Amt wird durch eine Abstimmung der Loge für vakant erklärt, und ein Ex-Meister für seine Vakanz gewählt. Die Loge kann durch Resignation des Letztern und Wiedererwählung des Erstern für den Rest dieses Termins ihn nicht zum Ex-Meister mit der Berechtigung der Ehren eines Ex-Ober-Meisters machen. Diese Entscheidung unter den besondern hier angegebenen Umständen ist bestätigt.

1858, Journal, 2859, 2925, 2963.

451. Nicht verwirkt, wenn krank und von der Loge entschuldigt. Ein Bruder ist zum Stuhle des Ober-Meisters wählbar, der in Folge von Krankheit unfähig war, eine Mehrzahl der Abende des Termins, für welchen er erwählt war, die Pflichten als Unter-Meister zu versehen, und von Zeit zu Zeit von seiner Loge entschuldigt wurde.

1854, Journal, 2309, 2345.

452. Mitglieder der G. L. V. St. dazu berechtigt. Jedes Mitglied der Groß-Loge der Vereinigten Staaten soll berechtigt sein, den Groß-Lager-Grad und alle Seiten-Grade zu erhalten, welche ihm durch den vorsitzenden Beamten gedachter Groß-Loge ertheilt werden sollen.

1842, Journal, 491.

453. Staats-Groß-Logen mögen D. D. G. M. autorisiren. Staats-Groß-Logen mögen Distrikts-Deputy-Groß-Meister autorisiren, die Ex-Beamten-Grade zu irgend einer Zeit Personen zu ertheilen, die gehörig qualificirt sind, oder anordnen, daß gedachter Grad auf irgend eine andere Art ertheilt werde.

1847, Journal, 1091.

454. Ex-Beamten-Grade sind Belohnungen für Dienste in Aemtern von Unter-Logen und -Lagern, und mögen zu irgend einer geeigneten Zeit und am geeigneten Platze an diejenigen ertheilt werden, die sie verdient haben, und gehörige Certifikate von Logen, in welchen sie dieselben verdient, beibringen.

1853, Journal, 2124, 2134, 2176.

455. Der Groß-Meister der einen Gerichtsbarkeit kann die Ex-Beamten-Grade an einen qualificirten Ex-Meister auf das geschriebene Gesuch eines Groß-Meisters eines andern Staates ertheilen; vorausgesetzt, daß das Gesuch von der Einwilligung der Groß-Loge, zu welcher solcher Ex-Meister gehört, in Gemäßheit des Gesetzes beglaubigt, begleitet ist.

1854, Journal, 2308, 2345.

456. Groß-Logen mögen auf Ersuchen an Mitglieder einer andern Loge ertheilen. Jede Staats-Groß-Loge ist autorisirt, die Groß-Logen- und Ex-Beamten-Grade an Ex-Meister einer andern Staats-Gerichtsbarkeit zu ertheilen, wenn sie eine Besuchs-Karte von ihrer eigenen Loge und ein von dem Groß-Meister und Groß-Secretär unter dem Siegel der Groß-Loge, zu deren Gerichtsbarkeit solche Ex-Meister gehören, ausgestelltes Certifikat, daß sie wählbar und zu denselben berechtigt sind, einreichen.

1868, Journal, 4367, 4402.

457. Umfang und Charakter des Nachweises Sache der Lokal-Gesetzgebung. Der Umfang und Charakter des Nachweises, welcher von Staats-Groß-Logen zu fordern ist, bevor sie die verschiedenen Grade ertheilen, ist ein Gegenstand der Gesetzgebung, welcher von der Staats-Groß-Loge allein zu entscheiden ist.

1848 — 1861, Journal, 1248 — 3351, 3379.

458. Certifikate auszustellen ohne Abstimmung. Ein Certifikat für die Ex-Beamten-Grade muß ohne Abstimmung darüber allen Ex-Beamten, welche dazu berechtigt sind, ertheilt werden.

1852 — 1861, Journal, 1902, 1953 — 3359, 3379.

3. Unter-Logen.

459. Weder Loge noch Lager kann einem Mitgliede einer andern Loge oder eines andern Lagers ohne die unter Siegel gegebene Einwilligung der Loge oder des Lagers zu welcher oder welchem das Mitglied gehört, Grade ertheilen.

Nebengesetze, Artikel 12.

460. Es ist ungesetzlich, dies zu thun. Wenn es geschehen ist, so müssen die Gebühren überantwortet werden. Es ist ungesetzlich, wenn eine Loge oder ein Lager an Brüder die nicht zu ihren Mitglie-

dern gehören, Grade ertheilt, und die dafür eingezogenen Gebühren müssen der Loge oder dem Lager, deren oder dessen Mitglied der Empfänger des Grades ist, überantwortet werden.

1840, Journal, 314.

461. Grade nummerirt. Beschlossen, daß die Staats-Groß-Logen benachrichtigt, daß die Grade, wie folgt, nummerirt sind: Erster oder Weißer; zweiter oder Bundes; dritter oder Königlicher Blauer; vierter oder Erinnerungs; fünfter oder Scharlach Grad; und die gedachten Logen werden aufgefordert, nach dieser Art der Nummerirung sich zu richten.

1840, Journal, 346.

462. Der Preis für die Grade, welcher jetzt den verschiedenen Staats-Autoritäten anheim gestellt ist, bleibt besser unter deren Controlle.

1845, Journal, 811.

463. In Betreff der Eröffnung und der Arbeit in den Graden, siehe Unterabtheilung Nr. 4 von Graden.

(Siehe Grade-Logen.)

4. Applikation, Ballottirung, Ertheilung.

464. Die Zeit, der Ort und die Art der Ballottirung auf Applikationen für Grade sind Gegenstände für die lokale Gesetzgebung; aber unter keinen Umständen würde es gesetzlich sein, Mitgliedern, welche den Grad, um den nachgesucht wird, nicht erhalten haben, die Abstimmung zu gestatten.

1847 — 1849, Journal, 1080, 1124 — 1400, 1502, 1513.

465. Darum nachgesucht im Einführungs-Grad — darüber abgestimmt, wenn eröffnet in den Graden, und protokollirt in einem besondern Buche. Die Zeit, der Ort und die Art der Ertheilung von Graden sind geeignete Gegenstände der Lokal-Gesetzgebung; doch sollen alle Applikationen um Grade in der Loge gemacht werden, wenn sie in dem Einführungs Grad eröffnet ist, es soll darüber ballottirt werden, wenn die Loge in dem Grade arbeitet, um welchen nachgesucht wird, und die Verhandlungen darüber sollen in ein besonderes Protokoll-Buch eingetragen werden.

1857, Journal, 2729, 2768, 2811.

466. Ueber Applikanten um Grade muß durch die Loge ballottirt werden, wenn sie in dem besondern Grade, um welchen nachgesucht wird, offen ist, und die von den in besondern Graden eröffneten Logen gepflogenen Verhandlungen zum Zwecke der Ballottirung oder Ertheilung von Graden sind ganz verschieden von den gewöhnlichen Logen-Verhandlungen, und müssen in ein besonderes Protokoll-Buch niedergeschrieben werden.

1854, Journal, 2214, 2264, 2327.

467. Ballattirung für Grade ist in der Loge vorzunehmen, wenn sie in dem Grade eröffnet ist, um welchen nachgesucht wird.

1855, Journal, 2404, 2481, 2503.

468. Muß im Einführungs-Grade geschlossen, in den Graden eröffnet und nicht wieder im Einführungs-Grade eröffnet werden. Bevor eine Unter-Loge dazu schreitet, Brüder in den Graden zu befördern, muß sie im Einführungs-Grade in der Form und Weise, wie im Ceremonien-Buche vorgeschrieben ist, geschlossen werden; und nach dem gehörigen Schluß in der vorgeschriebenen Form muß die Loge dann in dem Grade oder den Graden, um welche nachgesucht wird, in der im Grade-Ceremonien-Buche, Seite 3, vorgeschriebenen Art und Form eröffnet und soll nicht wieder im Einführungs-Grade eröffnet werden.

1867 — 1868, Journal, 4070, 4187, 4202 — 4382, 4405.

469. Auf Befragen Seitens des D. D. Groß-Sire Ritters von der Gerichtsbarkeit New Mexiko, ob ein Artikel in der Constitution der Paradise Loge Nr. 2, welcher vorschreibt, daß eine Loge für Grade ballottiren mag, wenn sie im Einführungs-Grade offen ist, gültig und gesetzlich sei, habe ich verneinend geantwortet: daß ein solches Gesetz offenbar in Widerspruch mit den Gesetzen der Groß-Loge der Vereinigten Staaten stehe und ohne Gültigkeit sei.

1870, Journal, 4716, 4842, 4870.

470. Ballottirung und Ertheilung. Das Gesetz, nach welchem die Ballottirung wegen Grade an demselben Abende, an welchem die Applikation dafür gemacht worden, geschehen soll, steht seit langer Zeit fest, aber es existirt kein Gesetz, nach welchem die Grade auch in derselben Sitzung ertheilt werden sollen. Die Zeitbestimmung zur Ertheilung der Grade sollte den untergeordneten Körpern unter Beobachtung solcher Regeln, als von der Lokal-Gesetzgebung vorgeschrieben werden mögen, überlassen sein.

1870, Journal, 4845, 4870.

471. Die Loge, zu welcher der Applikant gehört, ist zu den Gebühren für Grade berechtigt. Keine Loge hat das Recht, ein Certifikat zum Empfange von Graden zu geben, bevor die Gebühren bezahlt sind. Es ist die Pflicht jeder Loge, auf die Einreichung eines gehörig beglaubigten Grade-Certifikats, wenn der Besitzer in gutem Rufe ist, die Grade dem Candidaten, der solch ein Certifikat besitzt und vorlegt, zu ertheilen.

1867, Journal, 4069, 4087, 4201.

472. Ein Certifikat, um einen Bruder zu autorisiren, seine Grade außerhalb des Sitzes seiner Loge zu empfangen, kann nur auf Applikation an seine Loge in einer regelmäßigen Sitzung ertheilt werden. Wenn sie als eine Grade-Loge eröffnet ist, kann die Applikation nicht gemacht werden.

1868, Journal, 4240, 4374, 4404, 4414, 4430.

473. Bestimmung der Zeit, nach deren Ablauf sie verlangt werden können, ist Gegenstand der Lokal-Gesetzgebung. Die Länge der Zeit, während welcher ein Bruder Mitglied des Ordens gewesen sein muß, bevor er zum Empfange der verschiedenen Grade berechtigt ist, ist ein Gegenstand, der mehr zur Gesetzgebung der verschiedenen Staats-Groß-Logen zu gehören scheint.

1848, Journal, 1268, 1297.

474. Zeit für eine neue Applikation nach der Verwerfung. Wenn ein Mitglied einer Unter-Loge oder eines Unter-Lagers auf Applikation um Grade schwarze Kugeln erhalten hat, so ist die Bestimmung der Zeit, welche verstreichen muß, bevor er wieder darum nachsuchen kann, ein geeigneter Gegenstand für die Gesetzgebung der Staats-Groß-Körper oder der Nebengesetze von untergeordneten Körpern.

1849, Journal, 1399, 1449, 1479.

475. Wann Groß-Repräsentanten ein Recht haben, ihre Untergeordneten in neuen Graden zu instruiren. Nach der Annahme eines Grades Seitens dieser Groß-Loge haben die Groß-Repräsentanten, welche in Besitz desselben gesetzt sind, bei der Vollziehung ihrer betreffenden Pflichten noch nicht das Recht, den Grad an Unter-Logen zu ertheilen, wenn sie nicht hierzu von ihren betreffenden Groß-Logen autorisirt worden sind, welchen der Grad zunächst förmlich berichtet werden muß, damit sie, jede in ihrer eignen Gerichtsbarkeit, Maßregeln treffen, denselben in Wirksamkeit zu setzen; jedoch ist diese Regel nur anwendbar, wenn der Grad einen integrirenden Theil des Werkes des Ordens bildet. Sofern der Grad einfach ein Privilegium ertheilt und nicht nothwendiger Weise die jetzt im Besitze des Werkes befindlichen Brüder berührt, weil sie nicht nöthig haben, das Privilegium sich anzueignen, so mögen die Groß-Repräsentanten Instructionen geben. Solche Grade würden die Genehmigung der Staats-Groß-Körper nicht erfordern.

1852, Journal, 1839, 1896, 1952.

5. Groß-Lager.

476. Werk und Grad für Groß-Lager angenommen.

1842, Journal, 487, 490.

477. Mitglieder der G. L. V. St. berechtigt. Jedes Mitglied der Groß-Loge der Vereinigten soll berechtigt sein, den Groß-Lager-Grad und alle Seiten-Grade zu erhalten, welche ihm durch den Vorsitzenden Beamten gedachter Groß-Loge ertheilt werden sollen.

1842, Journal, 491.

478. Kann rechtmäßiger Weise nur im Sitzungs- oder einem anstoßenden Zimmer gegeben werden. Der Groß-Lager-Grad kann rechtmäßiger Weise nur während der Sitzung und in dem Zimmer, in

welchem das Groß-Lager versammelt ist, gegeben werden; aber auf besondere Erlaubniß mag er auch in einem anstoßenden Zimmer ertheilt werden.

1847, Journal, 1016, 1032, 1091.

479. Wenn ein Mitglied der G. L. V. St. in seiner Eigenschaft als Groß-Repräsentant in den Besitz des Groß-Lager-Grads kommt, ohne in dem Stuhl des Haupt-Patriarchen oder Hohenpriesters gedient zu haben, so kann es keinen Sitz bei der Organisation eines Groß-Lagers noch Gleichheit im Range, Privilegium und in der Wählbarkeit zu Aemtern in demselben mit einem Ex-Haupt-Patriarchen oder Ex-Hohepriester beanspruchen.

1848, Journal, 1148, 1291, 1316.

480. Keine Loge und kein Lager kann einem Mitgliede einer andern Loge oder eines andern Lagers Grade ertheilen ohne die von der Loge oder dem Lager, zu welchem das Mitglied gehört, unter Siegel gegebene Erlaubniß.

Nebengesetze, Artikel 12.

481. Nicht eine nothwendige Qualifikation für einen D. D. G. P. Ein Patriarch mag zu dem Amte eines Distrikts-Deputy-Groß-Patriarchen ernannt werden und dieses Amt bekleiden, ohne im Besitze des Groß-Lager-Grades zu sein.

1870, Journal, 4838, 4869.

6. Unter-Lager.

482. Applikanten für Freibriefe müssen den K. P. Grad haben. Das Gesetz erfordert, daß Applikanten für Freibriefe, um Lager zu eröffnen, Mitglieder des Königlichen Purpur-Grades sein sollen.

1842, Journal, 484.

483. Der Groß-Sire mag die Ertheilung veranlassen. Während diese Groß-Loge nicht in Sitzung ist, soll es die Pflicht des A. W. Groß-Sire sein, eine Bittschrift von sieben Scharlach-Grad Brüdern um Eröffnung eines Lagers an Orten, wo kein regelmäßig eingerichtetes Groß- oder Unter-Lager sich befindet, in Empfang zu nehmen, und er soll autorisirt sein, nach dem Empfange derselben Maßregeln zur Uebertragung der drei Lager-Grade an gedachte Bittsteller zu treffen, so daß eine Dispensation oder eine Vollmacht in Gemäßheit der Vorschriften dieser Groß-Loge ertheilt werden kann.

1842, Journal, 498.

484. Ein Groß-Lager kann nur in dem Groß-Lager-Grade arbeiten; es würde daher unbefugt sein, die Lager-Grade zu ertheilen.

1846, Journal, 1200, 1247.

485. Mitglieder des Scharlach-Grades, welche um einen Lager-Freibrief nachzusuchen wünschen, sollten vor ihrer Bittschrift in den Unter-Lagern zu den Graden erhöhet werden.

1849 — 1851, Journal, 1518 — 1724, 1797.

486. Ein Groß-Patriarch ist autorisirt, einem mehr entfernten Lager die Dispensation zu ertheilen, einen Applikanten zu den Patriarchen-Graden zu erheben, wenn das einzige dem Wohnorte des Applikanten näher belegene Lager hierzu seine Einwilligung gegeben hat.

1854, Journal, 2115, 2264, 2327.

487. Wenn ein Groß-Patriarch Grade ertheilen mag. Groß-Patriarchen und ihre gehörig beauftragten speciellen Deputirten sind hiermit ermächtigt, unter Beobachtung der Regeln und Bestimmungen, welche von den betreffenden Groß-Lagern vorgeschrieben werden mögen, die Unter-Lager-Grade an eine genügende Anzahl von Scharlach-Grad Mitgliedern einer Unter-Loge zu dem Zwecke zu ertheilen, um sie zu gehörigen Bittstellern um eine Vollmacht oder einen Freibrief für ein Lager innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit und an einem Platze, wo noch keines besteht, zu befähigen.

1856 — 1868, Journal, 2630, 2664 — 4364, 4402.

488. G. P. mag Grade ertheilen. Ein Groß-Patriarch hat die Befugniß, die Unter-Lager-Grade an eine genügende Anzahl von Scharlach-Mitgliedern zu dem Zwecke zu ertheilen, sie zu Bittstellern für ein Lager an einem Platze, wo noch keines besteht, zu befähigen.

1870, Journal, 4716, 4878, 4897.

489. Gebet bei Ertheilung von Graden. Nach dem Gesetze, wie es jetzt besteht, hängt es von dem Lager ab, bei der Eröffnung und dem Schlusse der Gebete sich zu bedienen. Bei Ertheilung von Graden sind die Gebete ein wesentlicher Theil des Werkes und können nicht weggelassen werden, ohne seine Symmetrie zu zerstören.

1847, Journal, 1032, 1033.

490. Einzelne Abstimmungen bei der Ertheilung. Ein Staats-Groß-Lager ist befugt, zu bestimmen, ob es nothwendig ist, bei Ertheilung jedes Grades in dem Lager-Werke einzeln zu ballottiren.

1849, Journal, 1401, 1451, 1481.

491. Die Vorlesung des Königlichen Purpur-Grades, welche auf die Verpflichtung folgt, kann nicht an mehr als einen Patriarchen zu derselben Zeit erfolgen.

1853, Journal 2135, 2176.

492. Die Zulässigkeit, zwei der Patriarchen-Grade an demselben Abende zu ertheilen, ist von der Lokal-Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

1855, Journal, 2404, 2481, 2503.

493. Ein Candidat zu derselben Zeit im K. P. Grade; mehr als einer in den andern Graden. Es scheint in den meisten Gerichtsbarkeiten die Praxis zu sein, mehr als einen Candidaten in den Patriarchen- und Goldenen Regel-Graden einzuführen; aber in keinem Falle, mit Ausnahme bei Eröffnung eines neuen Lagers, kann mehr als ein Patriarch zu derselben Zeit in den Königlichen Purpur-Grad eingeführt werden.

1869, Journal, 4665, 4684.

494. K. P. Grad ist nicht eine Qualifikation für G. M. Die Erlangung des Königlichen Purpur-Grades kann nicht zur nothwendigen Qualifikation für das Amt als Groß-Meister gemacht werden.

1855, Journal, 2479, 2503.

495. Nicht eine Qualifikation für ein Mitglied einer Groß-Loge. Eine Groß-Loge weiß, vom Gesichtspunkte des Gesetzes aus, nichts von andern Graden, als denjenigen, welche zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, und kann deshalb von keinem ihrer Mitglieder fordern, daß es im Besitze derselben, wie des Königlichen Purpurs, sei.

1855 — 1857, Journal, 2487, 2507, 2520 — 2815, 2831.

496. Ein Bruder vom Patriarchen-Grade zum Paßwort berechtigt. Ein Bruder, welcher nur den Patriarchen-Grad erhalten hat, ist zu dem halbjährlichen Paß-Wort berechtigt.

1853, Journal, 2145, 2177.

497. Die Beiträge von Jemanden, der einem Lager sich anschließt, fangen an, wenn er den Patriarchen-Grad empfängt; seine Mitgliedschaft beginnt alsdann; er ist berechtigt, das halbjährliche Paß-Wort zu erhalten, und sollte dann anfangen, seine Beiträge zu zahlen.

1859, Journal, 3031, 3083, 3113.

498. Besitzer von Austritts-Karten können nicht erhalten. Es ist unzulässig, einen Lager-Grad einem Mitgliede zu ertheilen, welches eine Austritts-Karte von einer Unter-Loge besitzt.

1855, Journal, 2404, 2481, 2503.

7. Rebekka.

499. Bericht zu Gunsten der Annahme und Ernennung eines Committees zur Aufsetzung.

1850, Journal, 1617, 1659, 1661.

500. Ein Seiten-Grad, welcher zur Annahme oder zur Verwerfung die Mehrheit erfordert; der Grad angenommen. Es ist ein Seiten-Grad, welcher einen speciellen Zweck im Auge hat, ohne eine nothwendige Verbindung mit dem bestehenden geschriebenen oder ungeschriebenen Werke. Er wird als ein Privilegium ertheilt, dessen sich theilhaftig zu machen Mitglieder nicht verpflichtet sind, und mag durch Stimmenmehrheit angenommen oder verworfen werden.

1851 — 1860, Journal, 1714, 1793 — 3210, 3243.

501. Ein Ehren-Grad, eine nothwendige Qualifikation für ein Amt. Der Rebekka-Grad ist ein Ehren-Grad, welcher, unter den in der letzten Sitzung angenommenen Regeln, solchen Scharlach-Mitgliedern und deren Frauen zu ertheilen ist, welche ihn zu erhalten wünschen; aber die Beamten aller Logen, welche im Besitze des Werkes sind, sollten im regelmäßigen Besitze des Grades sein, nach denselben Grundsätzen, nach welchen gefordert wird, daß sie andere zu ihren amtlichen Stellungen gehörige Pflichten übernehmen.

1852, Journal, 1841, 1898, 1952.

502. O. M. und U. M. müssen im Besitze desselben sein. Sobald eine Staats-Groß-Loge den Grad angenommen und die Mittheilung desselben an ihre untergeordneten Körper gestattet hat, ist es erforderlich, daß der O. M. und U. M. einer Loge, die im Besitze der Bücher und des Werks des Rebekka-Grades sind, den Grad erhalten haben, bevor sie in ihre betreffenden Aemter eingesetzt werden.

1854, Journal, 2214, 2264, 2327.

503. Das jährliche P. W. des Damen-Grades sollte von den Damen an der äußern Thüre gegeben werden, und die Loge mag zu der Zeit, wann die Damen durch den Führer in die Halle zur Einführung eingeführt werden, einen Theil unserer Oden singen.

1852, Journal, 1933, 1962.

504. Die Frau eines Scharlach-Mitgliedes ist ohne Eintrittspreis berechtigt. Das Gesetz, welches den Rebekka-Grad regelt, gestattet der Frau eines Scharlach-Mitgliedes in gutem Rufe von einer Unter-Loge das Recht, den Grad zu erhalten; deshalb hat ein Staats-Groß-Körper nicht die Befugniß, seine untergeordneten Körper zu autorisiren, für Ertheilung gedachten Grades irgend eine Bezahlung zu verlangen.

1856, Journal, 2561, 2629, 2664.

505. Regalien im geheimen Journal beschrieben, und kann nichts hinzugefügt werden. Die Regalien, welche von den Töchtern der Rebekka getragen werden sollen, sind in den Vorschriften für den Rebekka-Grad, wie sie sich im geheimen Journale und in dem Gradebuche gedruckt finden, beschrieben, und der Akt der Groß-Loge von

Californien, nach welchem den Töchtern der Rebekka gestattet ist, auf ihren Regalien Gold- und Silber-Verzierungen zu tragen, ist gegen die Regel und im Widerspruch mit den Vorschriften des Grades und den Gesetzen des Ordens.

1856, Journal, 2622, 2663.

506. Den Frauen von Scharlach-Mitgliedern ohne Ballottirung ertheilt. Der Rebekka-Grad wird den Frauen von Scharlach-Mitgliedern in gutem Rufe als eine sich von selbst verstehende Sache ertheilt, und die Groß-Loge stieß die Entscheidung des Groß-Sire um, daß es gesetzlich sei, über die Ertheilung des Rebekka-Grades an Frauen von Brüdern zu ballottiren, wenn Einwendungen dagegen gemacht seien.

1860, Journal, 3181, 3234, 3266.

507. Mag an Wittwen ertheilt werden. Die Beamten einer Unter-Loge mögen auf Applikation in offener Loge den Rebekka-Grad an Wittwen von Odd-Fellows ertheilen, die zur Zeit ihres Todes in gutem Rufe waren.

1860, Journal, 3230, 3265.

508. Die Wittwe eines Odd-Fellow, der den Scharlach-Grad nicht erhalten hatte, aber zur Zeit seines Todes in gutem Rufe war, mag nach der Bestimmung der Loge, von welcher ihr Mann zur Zeit seines Todes ein Mitglied war, den Rebekka-Grad erhalten.

1868, Journal, 4384, 4416.

509. Grade-Logen der Rebekka mögen eröffnet werden mit Rechten. Beschlossen, daß die dieser R. W. Groß-Loge untergeordneten Groß-Logen hiermit autorisirt und ermächtigt sind, Grade-Logen der Töchter der Rebekka an solchen Plätzen innerhalb ihrer Territorial-Grenzen, als sie für zweckmäßig halten mögen, zu eröffnen, und daß dieselben folgende Rechte besitzen und der folgenden Privilegien sich erfreuen sollen:

1. Den Rebekka-Grad solchen Scharlach-Grad-Mitgliedern und deren Frauen zu ertheilen, welche ein Certifikat einer Loge vorlegen, die innerhalb des im Freibriefe solcher Grade-Loge bezeichneten Distriktes belegen ist, und gleichfalls den gedachten Grad an Wittwen von Odd-Fellows zu ertheilen, die Certifikate von Logen vorlegen, deren Mitglieder ihre Männer zur Zeit ihres Todes waren.

2. Ihre eigenen Beamten in der durch ihre Nebengesetze vorgeschriebenen Art zu erwählen und zu ernennen. Die zu erwählenden Beamten sollen aus dem Ober-Meister, Unter-Meister, Secretär und Schatzmeister, und wenn in ihren Nebengesetzen so bestimmt, einem Finanz-Secretär, die zu ernennenden aus dem Aufseher, Führer, Aeußerer Wache, Innerer Wache, Rechten und Linken Gehülfen des Ober-Meisters und Rechten und Linken Gehülfen des Unter-Meisters bestehen. Jedes Mitglied der Loge soll zu jedem Amte in der Loge

wählbar sein, nur soll das Amt des Ober-Meisters durch einen Ex-Meister der Loge in gutem Rufe, und das Amt des Aufsehers, der Aeußern- und Innern-Wache durch Scharlach-Grad-Mitglieder bekleidet werden. Alle Beamten sollen ihr Amt sechs Monate oder ein Jahr, wie durch die untergeordnete Groß-Loge vorgeschrieben ist, versehen.

3. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen zu halten, wie in den Nebengesetzen bestimmt worden.

4. Beiträge zu bestimmen und einzuführen, welche monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, wie die Nebengesetze bestimmen mögen, zu zahlen sind, und durch Nebengesetz anzuordnen, wann die, welche im Rückstande sind, von der Mitglieder-Liste gestrichen werden sollen. Jeder Bruder und jede Schwester innerhalb des im Freibriefe bezeichneten Distrikts mag durch Zahlung der in den Nebengesetzen vorgeschriebenen Beiträge ein Mitglied werden; und jeder Bruder mag, so lange er ein Mitglied seiner Unter-Loge in gutem Rufe bleibt und seine Beiträge an die Grade-Loge zahlt, ein Mitglied bleiben; und jede Schwester mag, so lange ihr Mann ein Mitglied zu bleiben berechtigt ist, oder so lange sie Wittwe bleibt, und ihre Beiträge an die Loge zahlt, ein Mitglied bleiben. Alle Grade-Logen sollen aus wenigstens zehn Mitgliedern, fünf von jedem Geschlechte, bestehen; und alle in gutem Rufe sollen an den Verhandlungen der Loge theilnehmen.

5. Aus den Fonds der Loge zur Hülfe für die Kranken, Verlassenen und Dürftigen von Zeit zu Zeit, wie eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Abstimmung anordnen mag oder sonst durch die Nebengesetze bestimmt ist, zu zahlen und vorzuschießen.

6. Solche Nebengesetze und Ordnungs-Regeln, so fern sie hiermit oder mit den Regeln, Gebräuchen und allgemeinen Bestimmungen des Ordens nicht unverträglich sind, wie sie für zweckmäßig halten, abzufassen, jedoch unter Vorbehalt der Bestätigung der Groß-Loge, der sie untergeordnet sind.

1868, Journal, 4383, 4416.

510. Mag von Beamten der G. L. V. St. eröffnet werden. Daß der Groß-Sire, Deputy-Groß-Sire und Groß-Correspondirende und Protokollirende-Secretär autorisirt sind, Grade-Logen der Töchter der Rebekka in irgend einem Territorium unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser R. W. Groß-Loge zu eröffnen, und daß solche Logen die Befugnisse anderer Rebekka-Grade-Logen haben und derselben Privilegien sich erfreuen sollen. Daß der Groß-Correspondirende und Protokollirende-Secretär Certifikate der Mitgliedschaft für Töchter der Rebekka entwerfe und drucken lasse, um sie an Logen für nicht weniger, als die doppelten Kosten, abzulassen.

1868, Journal, 4383, 4416.

511. Regalien und Juwelen. Die in einer Rebekka-Grade-Loge zu tragenden Regalien sollen sein, wie folgt: Die Brüder sollen die Regalien tragen, zu welchen sie in einer Unter-Loge berechtigt sind;

die Damen sollen den Kragen des Rebekka-Grades, und, wenn zu einem Amte ernannt oder gewählt, außerdem das Juwel des betreffenden Amtes tragen.

1869, Journal, 4489, 4647, 4682.

512. Wann ein im Amte befindlicher O. M. erwählt werden mag. Ein im Amte befindlicher Ober-Meister einer Unter-Loge mag zum Ober-Meister einer Rebekka-Grade-Loge ernannt und gewählt werden; sofern sein Termin als Ober-Meister der Unter-Loge zur Zeit seiner Einsetzung als O. M. der Rebekka-Grade-Loge abgelaufen ist.

1869, Journal, 4609, 4670.

513. Die Organisation einer Rebekka-Grade-Loge in einem bestimmten Distrikte verhindert oder unterbricht nicht das Recht einer Unter-Loge, in demselben Distrikte gedachten Grad zu ertheilen.

1869, Journal, 4652.

514. Abstimmung in Grade-Logen. Die gehörige Art der Abstimmung in einer Grade-Loge der Töchter der Rebekka ist mit „Ja" und „Nein."

1870, Journal, 4716, 4878, 4897.

515. Oden zum Gebrauch der Logen der Töchter der Rebekka sind angenommen.

1870, Journal, 4823, 4926.

Grade-Logen.

516. Organisation. Es besteht kein bestimmtes Gesetz für die Eröffnung von Grade-Logen, aber die Staats-Groß-Körper haben in den letzten zwanzig Jahren die Existenz von Grade-Logen gestattet, und Seitens dieser Groß-Loge ist gegen die Gesetzmäßigkeit derselben nichts erinnert. Es sind Constitutionen von Staats-Groß-Logen, welche Bestimmungen für die Einrichtung von Grade-Logen enthalten, von diesem Körper genehmigt, und die Ceremonien-Bücher des Ordens erkennen durch ihren Wortlaut ihr gesetzliches Bestehen an.

1846, Journal, 868, 951.

517. Kein Titel für Ex-Grade-Meister. Es ist nicht rathsam, einem Ex-Grade-Meister irgend einen Titel oder eine Ehrenauszeichnung beizulegen.

1849, Journal, 1402, 1476, 1511.

518. Die Qualifikationen für Aemter in einer Grade-Loge sind Sache der Lokal-Gesetzgebung.

1849, Journal, 1399, 1449, 1479.

519. Applikation muß an untergeordnete Körper gemacht werden; Ertheilung durch Grade-Logen. Wenn die Grade durch eine regelmäßige, von untergeordneten Körpern verschiedene Grade-Loge ertheilt werden, so muß die Applikation des Bruders, welcher den Grad wünscht, in seiner Unter-Loge verhandelt werden. Wenn der Antrag gewährt ist, so wird dem Applikanten ein Certifikat über die Thatsache gegeben, und dieses Certifikat wird der Grade-Loge vorgelegt und autorisirt dieselbe, den Grad zu ertheilen.

1860, Journal, 3180, 3233, 3266.

520. Untergeordnete Körper müssen in der bestimmten Form arbeiten und besondere Grade-Protokoll-Bücher halten. Die von Logen, wenn sie in einem besondern Grade eröffnet sind, gepflogenen Verhandlungen, entweder zum Zwecke der Ballottirung oder der Ertheilung von Graden, sind verschieden von den gewöhnlichen Logen-Verhandlungen, und müssen in einem ausschließlich zu diesem Zwecke gehaltenen Buche protokollirt werden. Die in Bezug auf das Werk in den Graden im Jahre 1852 angenommene Form soll in allen Logen, wenn sie zum Zwecke der Ballottirung oder Ertheilung von Graden eröffnet sind, angewendet werden.

1863, Journal, 3512, 3558, 3587.

521. Untergeordnete Körper müssen in dem Grade eröffnen und schließen in der Form des Grade-Ceremonien-Buches. Das Buch für Grade-Logen zieht zwei Fälle in Betracht — zuerst, wenn eine Loge im Einführungs-Grade beschäftigt ist und es nöthig wird, während der Versammlung in irgend einem andern Grade zu eröffnen, so soll dies in der im Grade-Ceremonien-Buche, Seite 3, vorgeschriebenen Weise geschehen. In dem andern Falle, wenn eine Loge besonders zur Ertheilung von Graden oder als eine Grade-Loge sich versammelt, so muß die zur Eröffnung und Schließung von Grade-Logen vorgeschriebene Form in Anwendung gebracht werden.

1864, Journal, 3623, 3718.

522. Mag im Einführungs-Grade schließen und in den Graden eröffnen. Wenn das Lokal-Gesetz so bestimmt, so mag eine Loge ihre regelmäßigen Geschäfte abmachen, und sodann in den Graden eröffnen und solche ertheilen.

1865, Journal, 3738, 3821, 3842.

523. Muß im Einführungs-Grade schließen, bevor sie als Grade-Loge eröffnet. In allen Fällen, wo eine Loge beabsichtigt, für einen Bruder in Betreff des Empfanges seiner Grade zu ballotiren, dieselben mögen in jener Loge oder in einer Grade-Loge zu ertheilen

len sein, muß dieselbe zuvor in dem Einführungs-Grade schließen, bevor sie in den Graden, für welche ballottirt werden soll, eröffnet werden kann. Wenn eine Loge in dem ersten Grade eröffnet ist, die in diesem Grade vorzunehmenden Geschäfte beendet hat, und im zweiten Grade zu eröffnen wünscht, so muß sie, bevor sie im zweiten Grade eröffnen kann, im ersten Grade in der durch das Grade-Ceremonien-Buch vorgeschriebenen Art und Form schließen, und dieselbe Regel ist für alle Grade anwendbar. Die Verhandlungen einer Loge, wenn sie in den Graden eröffnet ist, mögen zu der vom Lokal-Gesetz vorgeschriebenen Zeit, entweder in derselben Versammlung, in welcher die Verhandlungen stattfanden, und vor dem Schlusse in dem besondern Grade, oder in einer folgenden Versammlung, wenn sie in diesem Grade eröffnet ist, gelesen und genehmigt werden.

1866, Journal, 3876, 3953, 3987.

524. **Muß im Einführungs-Grade schließen und nicht wieder an demselben Abend eröffnen.** Eine Unter-Loge muß, bevor sie zur Ballottirung über die Ertheilung von Graden an Brüder schreitet, im Einführungs-Grade in der im Ceremonien-Buche vorgeschriebenen Form und Art geschlossen werden, und nachdem sie regelmäßig in der vorgeschriebenen Form geschlossen ist, in dem Grade oder den Graden, um welche nachgesucht worden, in der auf Seite drei des Grade-Ceremonien-Buches vorgeschriebenen Form und Art eröffnet werden, und soll sie nicht wieder im Einführungs-Grade eröffnet werden.

1867, Journal, 4070, 4187, 4202.

525. **Die Organisation einer Rebekka-Grade-Loge** in einem bestimmten Distrikte verhindert oder unterbricht nicht das Recht einer Unter-Loge, in demselben Distrikte gedachten Grad zu ertheilen.

1869, Journal, 4652.

526. **Die gehörige Art** der Abstimmung in einer Grade-Loge der Töchter der Rebekka ist mit „Ja" und „Nein."

1870, Journal, 4716, 4878, 4897.

(Siehe: Grade.)

Aussagen von Zeugen.

(Siehe: Untersuchungen.)

Niederlegung von Karten.

(Siehe: Karten — Mitgliedschaft.)

Diagramme, Buch der.

(Siehe: Werk des Ordens.)

Diplome.

527. Mitglieder mögen Diplome erhalten; wie attestirt. Die für Mitglieder der Groß-Loge der Vereinigten Staaten ausgestellten Diplome sind in derselben Weise, wie die von diesem Körper ausgehenden Freibriefe beglaubigt werden, zu attestiren, und mag von dem Groß-Secretär einer an Staats-Groß-Logen, Groß-Lager, oder Unter-Logen oder Unter-Lager unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der G. L. V. St., die von ihnen verlangte Anzahl ausgestellt werden, und sollen die gedachten Groß-Logen, Groß-Lager oder Unter-Logen oder -Lager, welche dieselben erhalten, sie in derselben Weise attestiren, in welchen sie die von ihnen ausgestellten amtlichen Dokumente beglaubigen.

1840, Journal, 327.

528. Von wem unterschrieben. Daß von dem Groß-Protokollirenden Secretär dieser Groß-Loge unterzeichnete Diplome an die Staats-Groß-Logen geliefert werden und daß, wenn dergleichen Diplome an Mitglieder des Ordens abgeliefert werden, sie die Unterschrift des Groß-Meisters der Staats-Groß-Loge, zu welcher der Empfänger gehört, erhalten.

1845, Journal, 800.

529. Nur durch Abstimmung ertheilt. Es soll kein Diplom ohne Abstimmung der Groß-Logen und -Lager oder der Unter-Logen und -Lager unter deren betreffenden Gerichtsbarkeiten ertheilt werden.

1843 — 1845 — 1847, Journal, 574 — 804 — 1127.

530. Der Groß-Secretär mag sie in der Zeit zwischen den Sitzungen drucken lassen. Der Groß-Secretär hat die unbeschränkte Befugniß, in der Zeit zwischen den Sitzungen der Groß-Loge, von Zeit zu Zeit eine solche Anzahl von Diplomen, als er für den Bedarf erforderlich hält, drucken zu lassen.

1844, Journal, 657.

531. Das Recht der Veröffentlichung steht der G. L. V. St. zu. Nach den bestehenden Gesetzen steht das Recht, irgend einen Theil des Werkes des Ordens oder irgend eine Form von Diplomen drucken zu lassen und zu veröffentlichen, ausschließlich dieser Groß-Loge zu.

1847, Journal, 1121.

532. Nur die von der G. L. V. St. gelieferten zu unterzeichnen; alle andern ungültig. Allen Staats-Beamten und Beamten aller Unter-Logen und -Lager ist die Unterzeichnung irgend eines Diploms, Certifikats oder einer Karte, welche nicht unter Autorität dieses R. W. Groß-Körpers an Brüder des Ordens geliefert und gehörig von dem am Rande derselben geschriebenen oder gestempelten Namen des R. W. Groß-Correspondirenden Secretärs beglaubigt sind, verboten. Alle nicht unter Autorität dieses R. W. Groß-Körpers gelieferten Diplome, Certifikate und Karten, welche von irgend einem Beamten eines Groß- oder Unter-Körpers unterzeichnet sind, sind ohne Kraft und Wirkung, und null und nichtig.

1859, Journal, 3135.

533. Obiges soll nicht so verstanden werden, als beziehe es sich auf Certifikate für Mitglieder von eingegangenen Logen und Lagern, welche von Groß-Beamten der Staats-Gerichtsbarkeiten unterzeichnet sind.

1860, Journal, 3247.

534. Personen sollen ausgestoßen werden, welche ungesetzliche Diplome mit Siegeln versehen oder dieselben ausgeben. Staats-Groß-Körper sind hiermit angewiesen, aus ihrer eignen Mitgliedschaft, und Unter-Logen und -Lager, aus dem Orden jedes Mitglied auszustoßen, welches irgend eine Karte, Certifikat, Diplom oder sonstiges Dokument mit einem Abdrucke des Siegels dieser Groß-Loge oder des Siegels irgend einer Groß- oder Unter-Loge versieht, von welchem ihm nicht der amtliche Gebrauch und Gewahrsam zusteht. Die oben genannten Körper sollen mit derselben Strafe jedes Mitglied belegen, welches unter dem Vorgeben, vom Orden autorisirt zu sein, wissentlich irgend ein Diplom oder Certifikat, welches vom Gesetze nicht autorisirt ist, publicirt oder in Circulation setzt.

1867, Journal, 4177, 4186, 4201.

Dispensation.

535. Der Groß-Sire mag Dispensation zur Eröffnung einer neuen Loge ertheilen. Wenn für eine neue Loge oder ein Lager Applikation gemacht wird, so soll der Groß-Sire, wenn er es für räthlich hält, seine Dispensation ausstellen, und diese soll, wenn sie durch diese Groß-Loge in ihrer nächsten regelmäßigen Sitzung bestätigt wird, zu einem Freibriefe berechtigen.

1840, Journal, 319, 321.

536. Desgleichen für Staats-Groß-Körper. Daß der Groß-Sire autorisirt sei, auf gehörige in der Zeit zwischen den Sitzungen gemachte Applikation, Dispensation zur Bildung von Staats-Groß-Logen und -Lagern auszustellen.

1841, Journal, 423.

537. Der Groß-Sire autorisirt die Verlegung einer Loge. Der Groß-Sire bewilligte eine Dispensation zur Verlegung des Sitzes einer unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Groß-Loge der Vereinigten Staaten stehenden Loge, und wurde dies bestätigt.

1842, Journal, 443, 493.

538. Der Groß-Sire mag veranlassen, daß Patriarchen-Grade an Bittsteller für neue Lager ertheilt werden. In der Zeit zwischen den Sitzungen dieser Groß-Loge soll es dem Groß-Sire zur Pflicht gemacht sein, eine Bittschrift von sieben Brüdern des Scharlach-Grades zur Errichtung eines Lagers, wo kein regelmäßig eingerichtetes Groß- oder Unter-Lager sich befindet, in Empfang zu nehmen, und soll er nach dem Empfange autorisirt sein, solche Maßregeln zu treffen, daß die drei Lager-Grade den gedachten Bittstellern ertheilt werden, damit eine Dispensation oder eine Vollmacht in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieser Groß-Loge ertheilt werden kann.

1842, Journal, 498.

539. Groß-Patriarchen mögen Grade ertheilen lassen, um neue Lager zu organisiren. Groß-Patriarchen und deren gehörig beauftragte specielle Stellvertreter [Special Deputies] werden hiermit ermächtigt, unter Beobachtung der von den betreffenden Groß-Lagern angeordneten Regeln und Bestimmungen, einer genügenden Anzahl von Scharlach-Grad-Gliedern einer Unter-Loge die Unter-Lager-Grade zu ertheilen, um sie zu geeigneten Bittstellern für eine Vollmacht oder einen Freibrief für ein Lager innerhalb ihrer Gerichtsbarkeiten an einem Platze, wo noch keines besteht, zu qualificiren.

1868, Journal, 4364, 4402.

540. Ein Distrikts-Deputy-Groß-Meister hat nicht die Befugniß, durch Dispensation die Einführung einer Person in einer Loge zu gestatten, wenn in geringerer Entfernung von ihrem Wohnsitze eine andere Loge besteht.

1848, Journal, 1280.

541. Wann Groß-Patriarchen entfernter Lager zur Ertheilung von Graden autorisiren mögen. Ein Groß-Patriarch ist zur Ertheilung einer Dispensation für ein entfernteres Lager, einen Applikanten zu den Patriarchen-Graden zu erheben, autorisirt, wenn das einzige, dem Wohnsitze des Applikanten näher belegene Lager seine Zustimmung hierzu giebt.

1854, Journal, 2215, 2264, 2327.

542. Der D. D. Groß-Sire mag ebenfalls Dispensation ertheilen. In einem Staate, Distrikte oder Territorium, in welchem ein Lager, aber kein Groß-Lager besteht, soll der Distrikts-Deputy-Groß-Sire dieselbe Befugniß haben, an Brüder, welche die Patriarchen-Grade außerhalb der Gerichtsbarkeit zu erhalten wünschen, Dispensation zu ertheilen, wie ein Groß-Patriarch unter ähnlichen Umständen hat.

1858, Journal, 2910, 2962.

543. Regelmäßige Versammlungen; Unterstützungen. Weder eine Groß-Loge noch ein Groß-Meister kann von den regelmäßigen Versammlungen einer Loge entbinden, und eben so wenig können sie eine Dispensation ertheilen, um eine Unter-Loge zu befähigen, die Zahlung von wöchentlichen Unterstützungen zu suspendiren. Solche Dispensationen sind ungesetzlich und unrichtig.

1857, Journal, 2726, 2781, 2818 — 2831.

544. Der Groß-Sire kann einen Groß-Körper nicht autorisiren, sein organisches Gesetz zu verletzen. Ein Groß-Sire kann nicht durch Dispensation oder auf andere Art einen Groß-Körper autorisiren, irgend etwas in Widerspruch mit seinem organischen Gesetze zu thun, z. B. einem Groß-Lager zu gestatten, durch einstimmigen Beschluß diesen Körper nach einem andern, als dem durch seine Constitution vorgeschriebenen Platze zu vertagen, oder neue Nominationen zu machen.

1860 — 1869, Journal, 3182, 3233, 3266 — 4598, 4614.

545. Der G. P. kann die Constitution eines untergeordneten Körpers nicht suspendiren. Ein Groß-Patriarch hat nicht die Autorität, die Constitution eines Unter-Lagers zu suspendiren, und jede Dispensation eines Groß-Patriarchen in Widerspruch mit solcher Constitution ist ungültig.

1869, Journal, 4624, 4671.

Schenkungen.

546. Art und Weise der Bitte um Hülfe. Irgend eine Loge, welche in Folge von Verlusten durch Feuer oder auf andere Art um Geld-Unterstützung nachsucht, soll an die Groß-Loge des Staats, in welchem solche Loge belegen ist, Applikation machen, und wenn es nicht in der Macht dieser Groß-Loge steht, die nachgesuchte Hülfe zu gewähren, so mag solche Groß-Loge, wenn sie es für angemessen erachtet, um den Beistand der Groß-Logen in angrenzenden Staaten, oder aller Groß-Logen in der Union durch die Groß-Meister derselben nachsuchen, welche die Befugniß haben sollen, Circulare an ihre untergeordneten Körper zu erlassen, in denen sie die Umstände u. s. w. auseinandersetzen, welche zur Begründung solcher Ansprüche dienen. Das Circular soll in folgender Form abgefaßt sein:

I. O. O. F. Circular.

Whereas ——— Lodge, No. —, of the State (or Territory) of ———, is under the necessity of appealing to the sister Lodges for pecuniary aid, in consequence of ——, the Grand Lodge of ——— recommends to her Subordinate Lodges to contribute to the aid of said Lodge.

1846, Journal, 860, 906.

547. Schenkungen mögen von Logen an Mitglieder in schlechten Gesundheits-Umständen gemacht werden, wenn sie hierzu auch nicht durch das Gesetz berechtigt sind. Eine weise und vorsichtige Vertheilung von Geschenken ist ein wesentlicher Theil der Endzwecke des Ordens. Das anwardschaftliche Interesse, welches eine Groß-Loge an den Fonds ihrer untergeordneten Körper besitzt, giebt ihr unzweifelhaft das Recht, deren Ausgaben auf Ordens-Zwecke zu beschränken, und eine Vertheilung der Fonds oder des sonstigen Eigenthums zwischen den Mitgliedern der Loge zu verhindern; aber es würde mit den anerkannten Rechten der Logen in Widerspruch stehen, ihre Handlungen der Barmherzigkeit innerhalb des Ordens der Prüfung und Genehmigung Seitens der Groß-Loge, wenn sie in Sitzung ist, oder des Groß-Meisters in der Zeit zwischen den Sitzungen zu unterwerfen. Eine Unter-Loge hat daher das Recht, einem in schlechter Gesundheit befindlichen Bruder aus ihren Fonds ein Almosen zu geben, obwohl er hierzu nach den Nebengesetzen nicht berechtigt ist.

1857, Journal, 2772, 2812.

548. Applikationen müssen durch den G. M. des Staats autorisirt sein. Eine Loge oder ein Lager soll keine Applikation um Geld-Hülfe oder -Unterstützung, unter welchem Vorwande sie auch mag gemacht werden, in Erwägung nehmen, wenn dieselbe nicht durch den Groß-Körper der Gerichtsbarkeit, in welchem die Hülfe

nachgesucht wird, oder dessen Haupt-Groß-Beamten und zwar in der von diesem Groß-Körper zu solchem Zwecke vorgeschriebenen Form autorisirt ist.

1866, Journal, 3953, 3987.

549. Der Groß-Sire hat nicht die Befugniß, untergeordnete Körper zu autorisiren, an Schwester-Logen außerhalb der Gerichtsbarkeit um Geld-Unterstützung zur Erbauung von Odd-Fellows Hallen sich zu wenden.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

550. Logen mögen Fonds bewilligen. Die Frage über das Recht eines Unter-Körpers, zur Bezahlung der Auslagen bei der Jahresfeier der Einführung unseres Ordens in Amerika Gelder zu bewilligen, ist lediglich von den Mitgliedern des gedachten Unter-Körpers zu entscheiden. Dieser Groß-Körper hat jedes Recht, über solche Fragen zu entscheiden, abgelehnt und bestimmt, „daß Unter-Körper die Befugniß haben, ihre eigenen Finanz-Angelegenheiten zu reguliren und zu controlliren," ein mit Vorsicht auszuübendes, heiliges und hoch zu würdigendes Vorrecht; deshalb sei Beschlossen, daß Unter-Logen und -Lager das Recht haben, über die Angemessenheit der Bewilligung ihrer Fonds zu allen vom Orden anerkannten Zwecken selbst zu entscheiden.

1866, Journal, 3959, 4007.

551. Schenkungen zur Unterstützung neuer Logen erlaubt. Schenkungen, welche von der Mutter-Loge oder andern Logen und Lagern zur Unterstützung von bittstellenden Brüdern oder Patriarchen gemacht werden, um neue Logen und Lager zu eröffnen, sind erlaubt und in keiner Hinsicht als eine Vertheilung der Fonds der Loge oder des Lagers zu betrachten. Bei der Erwägung eines solchen Aktes Seitens der Mutter-Logen und -Lager wird empfohlen, den Rath der Groß-Körper oder Groß-Beamten der Gerichtsbarkeit in Betreff seiner Angemessenheit einzuholen.

1868, Journal, 4423.
(Siehe: Bewilligungen.)

Beiträge, Gebühren.

1. Groß-Loge der Vereinigten Staaten.
2. Staats-Groß-Körper.
3. Untergeordnete Körper.
4. Geordnet durch Lokal-Gesetze.

1. Groß-Loge der Vereinigten Staaten.

552. Freibriefs-Gebühren $30. Gebühren für Freibriefe der Groß-Logen oder -Lager oder Unter-Logen oder -Lager, welche unter ihrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit arbeiten, dreißig Dollars. Abgabe der Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Logen oder -Lager, fünfundsiebenzig Dollars jährlich für jede Stimme, zu welcher sie in dieser Groß-Loge berechtigt sind. Abgaben der Unter-Logen und -Lager, die unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge arbeiten, zehn Prozent ihrer Einnahmen.

Constitution, Artikel 14.

553. Berichte begleitet von Beiträgen. Die Berichte der Unter-Logen und -Lager welche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge arbeiten, sollen von den Beiträgen in gangbarem Gelde begleitet werden.

Nebengesetze, Artikel 3.

554. Die Gebühren müssen die Applikation um einen Freibrief begleiten. Applikationen um Groß- oder Unter-Logen oder Lager müssen von den Gebühren für dieselben begleitet sein, welche zurückbezahlt werden sollen, wenn der Freibrief nicht bewilligt wird.

Nebengesetze, Artikel 7.

555. Beiträge müssen die Berichte begleiten. Die von den Groß-Logen und -Lagern an die Groß-Loge der Vereinigten Staaten zu machenden Berichte müssen von den Beiträgen derselben in Geldsorten begleitet sein, die in dem Orte, wo die Versammlung dieses Körpers stattfindet, vollen Werth haben.

Nebengesetze, Artikel 10.

556. Alle Beiträge und Gelder für diese Groß-Loge sollen an den Correspondirenden und Protokollirenden Groß-Secretär, und von diesem unmittelbar an den Groß-Schatzmeister gezahlt werden, der seine Quittung darüber geben soll.

Nebengesetze, Artikel 19.

2. Staats-Groß-Körper.

557. Von Mitgliedern einer Groß-Loge können bei ihrer Zulassung keine Eintritts-Gebühren verlangt werden.

1847, Journal, 1120.

558. Staats-Groß-Körper haben die Befugniß, ihre untergeordneten Körper zu besteuern, um ihren Bedarf zu decken und ihre laufenden Ausgaben zu zahlen. Mitglieder von Staats-Groß-Logen sind nicht aus ihren Privatmitteln zu besteuern, aber das Verhältniß der Mitgliedschaft in der Groß-Loge mag die Basis für die Besteuerung der Unter-Logen aus ihren Logen-Fonds bilden.

1858, Journal, 2885, 2925, 2963.

559. Recht, untergeordnete Körper zu besteuern. Das Recht eines Groß-Körpers, für ihre gesetzlichen Zwecke durch Besteuerung ihrer untergeordneten Körper Einkünfte zu erheben, ist durch die Groß-Loge der Vereinigten Staaten anerkannt und in Kraft gesetzt worden.

1862, Journal, 3467, 3490.

3. Untergeordnete Körper.

560. Die Beiträge für eine Loge werden wöchentlich fällig, und nur zur Bequemlichkeit der Logen zu bestimmten Zeitpunkten bezahlt; ein Bruder hat daher zu jeder Zeit das Recht, seine Beiträge zu zahlen. In dem Falle, daß ein Bruder für eine so lange Zeit seine Beiträge zu bezahlen versäumt hat, daß ihm nach den Regeln seiner eigenen Loge das Recht, bei Krankheiten Unterstützungen zu ziehen, entzogen wird, kann ihm, so lange er krank ist, nicht gestattet werden, seine Beiträge zu zahlen, und hierdurch das Recht auf Unterstützungen zu gewinnen.

1848 — 1854, Journal, 1290, 1318 — 2312, 2346.

561. Wenn die Loge eines Patriarchen suspendirt wird, so hört seine Mitgliedschaft im Lager ebenfalls auf, und er kann nach Wiedereinsetzung seiner Loge und seiner Wiederwahl im Lager, durch dasselbe nicht mit Beiträgen belastet werden, welche während der Zeit seiner Suspension aufgelaufen sind.

1849, Journal, 1392, 1439.

562. Beiträge laufen während der Suspension fort. Jede Loge hält ihre Mitglieder, während sie einer Bestrafung unterworfen sind, für die Bezahlung der während der Zeit der Bestrafung auflaufenden Beiträge verantwortlich.

1849, Journal, 1505, 1513.

563. Kein Mitglied ist in gutem Rufe, so lange sein Schuldschein für Beiträge gehalten wird; die Anerkennung einer Schuld durch einen Schuldschein ist eine andere Form, nicht aber eine Tilgung der Schuld.

1851, Journal, 1775, 1806.

564. Maßregel des Lagers bei Verweigerung zur Zahlung der Beiträge. Wenn ein Mitglied eines Lagers eine Austritts-Karte von seiner Loge erhalten hat und seine Beiträge zum Lager zu zahlen sich weigert, so gestatten die Gesetze des Ordens keine andere Maßregeln der Abhülfe, als die Verweigerung eine Karte zu ertheilen.

1851, Journal, 1720, 1797.

565. Logen mögen Vergleiche schließen. Es steht in der Macht der Logen, in Betreff der aufgelaufenen Rückstände solche Abkommen zu treffen, daß Personen, welche durch Versäumung die Verbindung mit dem Orden verloren haben, in den Stand gesetzt werden, ihre Zulassung wieder zu gewinnen.

1852, Journal, 1884, 1948.

566. Logen mögen Vergleiche schließen. Die Bedingungen, unter welchen eine Karte erlangt werden kann, sind der Unter-Loge zur Feststellung überlassen. Dieselbe hat die Macht über ihre Finanz-Angelegenheiten, und mag über irgend einen Anspruch, den sie wegen rückständiger Beiträge an ihre suspendirten Mitglieder hat, Vergleiche abschließen.

1855, Journal, 2496, 2520.

567. Beamte können nicht eingesetzt werden, ehe die Beiträge an die Groß-Loge bezahlt sind. Die Beamten von Unter-Logen und -Lagern sollen nicht eingesetzt, noch mit dem halbjährlichen Paßwort bekannt gemacht werden, wenn nicht die von solchen Logen und Lagern an ihre betreffenden höhern Gerichtsbarkeiten schuldigen Berichte und Gelder den Händen des betreffenden Beamten überantwortet sind oder wirklich auf dem Wege zu ihrer geeigneten Bestimmung sich befinden.

1856, Journal, 2643, 2667.

568. Fangen mit dem Patriarchen-Grade an. Die Beiträge eines Jeden, der einem Lager sich anschließt, fangen zur Zeit an, wann er den Patriarchen-Grad empfängt.

1859, Journal, 3031, 3083, 3113.

569. Die Zahlung an einen unrichtigen Beamten ist für die Loge nicht verbindlich. Wenn die Gesetze der Loge oder des Lagers die Zahlung der Beiträge an einen bestimmten Beamten vorschreiben, so steht es im Belieben der Loge oder des Lagers, ob sie die an eine andere Person, als ihren dienstlichen Agenten, gemachte Zahlung als solche annehmen will. Eine Zahlung an den Schatzmeister ist nicht eine Zahlung an die Loge, wenn die Nebengesetze die Zahlung an den Secretär anordnen.

1859, Journal, 3031, 3084, 3113.

570. Keine Ausstoßung wegen Nichtzahlung von Beiträgen. Daß künftig die Namen von suspendirten Mitgliedern nicht an diese Groß-Loge berichtet werden; daß Staats-Gerichtsbarkeiten angewiesen werden, ihre Gesetze dahin zu verändern, daß Brüder wegen Nichtzahlung von Beiträgen nicht ausgestoßen werden.

1868, Journal, 4397, 4418.

571. Bei Verwerfung der Applikation um Wiedereinsetzung. Wenn ein Bruder nach erfolgter Suspension wegen Nichtzahlung von Beiträgen um Wiedereinsetzung nachsucht und zurückgewiesen wird, so muß das von ihm bei seiner Applikation einbezahlte Geld zurückerstattet werden, obgleich er bis zu diesem Betrage der Loge verschuldet ist.

1870, Journal, 4871, 4896.

4. Geordnet durch Lokal-Gesetz.

572. Mitglieder mögen frei zugelassen werden, wenn das Lokal-Gesetz dies bestimmt. Ob Mitglieder unentgeldlich zugelassen werden sollen, ist der Entscheidung der Unter-Logen und -Lager, welche unter der Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge arbeiten, und der Staats-Groß-Loge und dem Staats-Groß-Lager, wo sie bestehen, überlassen. Ebenso gehört die Frage über das Recht der untergeordneten Körper, die Zahlung von Einführungs-Gebühren zu erlassen, vor die Staats-Groß-Körper; und da jeder derselben innerhalb seiner eigenen Gerichtsbarkeit die höchste Autorität ist, so müssen ihre Entscheidungen, selbst wenn sie widersprechend wären, für sie und ihre untergeordneten Körper bindend sein.

1844 — 1848, Journal, 665 — 1199, 1248.

573. Für Niederlegung von Karten eine Lokal-Angelegenheit. Die Festsetzung der Gebühren für Niederlegung von Karten in Unter-Logen und -Lagern, und der Zeit, zu welcher Mitglieder, welche Karten niederlegen, Unterstützungen erhalten sollen, sind Gegenstände, welche vornehmlich zur Gerichtsbarkeit der Staats-Groß-Körper gehören.

1849, Journal, 1450, 1480.

574. Staats-Groß-Logen haben das Recht, die niedrigsten Sätze für Beiträge zu bestimmen. Eine Staats-Groß-Loge hat ein Recht, den geringsten Betrag, welcher von ihren untergeordneten Körpern, an Unterstützungen, Beiträgen u. s. w. bezahlt werden soll, zu bestimmen, und bleibt den untergeordneten Körpern überlassen, durch Gesetz eine bestimmte Summe über diesen Beträgen festzusetzen.

1851, Journal, 1724, 1797.

575. Der Gegenstand der Beiträge gehört vornehmlich vor die Gesetzgebung der Staats-Groß-Körper, und jede Einmischung in denselben von Seiten dieses Körpers ist zu verwerfen; und wenn eine

Staats-Groß-Loge die Nebengesetze eines untergeordneten Körpers genehmigen sollte, durch welche die Zahlung von höhern Beiträgen von Mitgliedern gefordert wird, die den Staat, wo die Loge ihren Sitz hat, verlassen, als von denjenigen, welche in dem Staate wohnen, so ist diese Genehmigung endgültig.

1852, Journal, 1888, 1896, 1952.

576. **Daß im Falle einer unbegrenzten Suspension** wegen Nichtzahlung von Beiträgen die Frage der Wiedereinsetzung der Entscheidung der betreffenden Staats-Gerichtsbarkeiten, in welchen solche Suspension stattgefunden haben mag, in Gemäßheit der Bestimmungen der Lokal-Gesetze, überlassen sein soll.

1857, Journal, 2736, 2773.

577. **Das Recht, für Besuchs- und Austritts-Karten Bezahlung zu verlangen,** ist durch die Lokal-Gerichtsbarkeiten zu regeln, und wenn das Lokal-Gesetz für eine Karte Zahlung vorschreibt, so hat die Loge oder der Beamte, dessen Pflicht es ist, dieselbe auszustellen, das Recht, die Zahlung vor der Ablieferung zu verlangen.

1855, Journal, 2460, 2482, 2504.

578. **Das Recht der Unter-Logen, bei suspendirten Mitgliedern einen Unterschied zu machen** durch Berechnung eines erhöhten Betrages der Rückstände während der Zeit der Suspension, liegt vornehmlich der Regelung Seitens der Lokal-Gerichtsbarkeiten ob.

1857, Journal, 2780, 2818.
(Siehe: Rückstände — Karten.)

Effekten.

579. **Der Groß-Sire ist verpflichtet,** von allen Groß-Logen, Unter-Logen und -Lagern, welche unter einem Freibrief von dieser Groß-Loge arbeiten, den Freibrief, die Bücher und Papiere, welche in Gemäßheit der Bedingungen gedachten Freibriefs verwirkt sein sollten, zurückzufordern und Besitz von denselben zu nehmen.

1840, Journal, 351.

580. **Eine Unter-Loge kann ohne Erlaubniß ihrer Staats-Groß-Loge nicht appelliren,** bevor sie ihre Effekten übergeben hat. Als eine Loge dies gethan zu haben behauptete, jedoch alle Embleme, Regalien und die andern gewöhnlichen Effekten einer Loge in ihrem Besitze behielt, obwohl sie ihre Ceremonien-Bücher, ihren Freibrief, ihr

Siegel, das Buch des Schatzmeisters und ein Protokollbuch übergeben hatte; so wurde dafür gehalten, daß dies nicht eine solche Uebergabe ihrer Effekten sei, wie die allgemeinen Gesetze sie verstehen.

1848, Journal, 1283.

581. Die G. L. V. St. bestätigte die Constitution einer Staats-Groß-Loge, welche eine Bestimmung enthielt, nach welcher das Eigenthum und die Effekten einer Loge, die ihren Freibrief übergeben oder verwirkt hat, verkauft, und der Erlös für dieselben den Groß-Logen Fonds beigefügt werden soll, wenn sie nicht innerhalb dreier Jahre wieder eingesetzt wird.

1852, Journal, 1888, 1952.

582. Diese Groß-Loge erklärt hiermit alle Versuche, die Fonds oder das Eigenthum einer Loge oder eines Lagers der Benutzung zu solchen Zwecken, für welche sie im Namen unsers Ordens gesammelt waren, dadurch zu entziehen, daß sie getheilt und für andere Zwecke angewiesen werden, ehe die Loge aufgelöst ist oder ihren Freibrief übergeben hat, für unrecht und unehrenhaft und als in direktem Widerspruch mit der Verantwortlichkeit stehend, welche sie freiwillig übernommen hatte.

Daß die Fonds und das Eigenthum, angesammelt unter der Autorität eines einer Loge oder einem Lager des Unabhängigen Ordens der Sonderbaren Brüder gehörig ertheilten Freibriefs, Vertrauens-Fonds sind und allein zu den Zwecken, zu welchen sie gesammelt worden sind, angewandt werden können, und daß, wenn eine Loge oder ein Lager aus irgend einer Ursache als arbeitender Körper zu bestehen aufhören und ihren Freibrief aufgeben sollte, alles in deren Besitz befindliche und derselben gehörige Geld und Eigenthum von irgend einer Art dem Staats-Groß-Körper, von welchem ihre Autorität entsprungen war, überantwortet und bezahlt werden muß, und daß keine Verwendung der Fonds oder des Eigenthums noch eine andere Bestimmung darüber, als zu den gesetzmäßigen Zwecken des Ordens, von Seiten dieser Groß-Loge anerkannt oder geduldet werden wird.

Staats-Groß-Körper werden angewiesen, solche Gesetze zu erlassen, daß allen solchen Versuchen in wirksamer Weise Einhalt geschehe, und auf dergleichen Handlungen solche Strafen zu legen, daß jedes Mitglied, welches hieran Theil genommen, verhindert werde, jemals wieder mit dem Orden sich zu verbinden, ohne zuvor gehörige Schadloshaltung geleistet zu haben.

Wenn die Gesetze des Ordens für den Zweck unwirksam sind, so sollen die Staats-Groß-Körper befugt sein, die Gesetze des Landes in Anspruch zu nehmen, um eine Ausantwortung der Vertrauens-Fonds an die gehörigen Parteien zu betreiben.

Alle Staats-Groß-Körper, welche bisher über diesen Gegenstand noch keine gesetzlichen Maßregeln getroffen haben, sind hiermit angewiesen, entsprechende und geeignete Gesetze und Regeln zur Fürsorge für die Fonds und das Eigenthum von eingegangenen Logen und Lagern zu erlassen, und sollen dieselben späterhin einen abgesonderten Verwaltungs-Fond bilden, um unter der Leitung solchen Groß-Kör-

pers oder eines von demselben gehörig bestellten Committees, zur Aushülfe und zum Beistande arbeitender Logen und Lager zu dienen, wenn dieselben der Geldmittel bedürfen, um sich in ihrer Organisation zu erhalten.

Um Groß-Körper in den Stand zu setzen, desto wirksamer sich der geeigneten Mittel zur Abhülfe in den erwähnten Angelegenheiten zu bedienen, wird ihnen angerathen, sich gesetzliche Incorporations-Akte zu verschaffen.

1864, Journal, 3664, 3697.

Wahlen.

583. **Im Falle von bestrittenen Wahlen** soll diese Groß-Loge entscheiden, wem der bestrittene Sitz zukommt.

Constitution, Artikel 9, § 5.

584. **Nur derjenige, welcher erfolgreich in seinen Ansprüchen, erhält Vergütung.** In Zukunft soll, in Fällen von bestrittenen Ansprüchen auf Sitze in der Groß-Loge, nur demjenigen Meilen- und Tagesgelder bewilligt werden, welchem der Sitz zuerkannt wurde.

1853, Journal, 2166.

585. **Zwei Candidaten mit demselben Namen.** Als in einer Unter-Loge eine Wahl für einen Repräsentanten zur Groß-Loge stattfand, und zwei Candidaten mit demselben Beinamen ernannt waren, die Stimmen für einen dieser Candidaten, ohne Beziehung, für welchen von ihnen, abgegeben und vor Bekanntmachung des Resultats ein Antrag gemacht, unterstützt und zum Beschlusse erhoben wurde, daß die Abstimmung wiederholt werden solle; so war solches Verfahren ungesetzlich, weil es die Pflicht des vorsitzenden Beamten war, nach stattgehabter Wahl und nach Verkündung des Resultats Seitens der Zähler, das Resultat der gehaltenen Wahl bekannt zu machen. Es hätte kein Antrag gestellt werden sollen, und war derselbe nicht in Ordnung, bis das Resultat bekannt gemacht war.

1864, Journal, 3683, 3698.

586. **Eine günstige Ballottirung durch eine Abstimmung von zwei Dritteln für ungültig erklärt.** In allen Fällen, wenn ein Candidat für Mitgliedschaft in einer Unter-Loge gewählt worden ist, und die Loge nach dieser Wahl und vor seiner Einführung sich überzeugt, daß derselbe unwürdig ist, soll es der Loge zustehen, solche Wahl durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der gegenwärtigen Mitglieder zu annulliren und für nichtig zu erklären.

1854, Journal, 2310, 2346.

587. Neue Wahl bei der Einsetzung. Wenn durch einen Groß=Meister eine neue Wahl angeordnet ist, so ist es seine Pflicht, dieselbe zu leiten, und der Ober=Meister hat nicht das Recht, den Versuch zu machen, eine Frage an die Loge zu richten, während der Groß=Meister oder sein Stellvertreter die Wahl leitet oder die Beamten einsetzt. Jedes Mitglied der Loge mag bei solcher Wahl seine Stimme abgeben, wenn er auch Groß=Beamter ist oder als solcher handelt und in seinen amtlichen Regalien gekleidet ist.

1870, Journal, 4842, 4870.

(Siehe: Ballottirung, Groß=Repräsentant, Beamten, Mitgliedschaft.)

Embleme.

588. Nicht zu gebrauchen bei irgend einer Bekanntmachung. Ein Mitglied des Ordens kann keines der zum Orden gehörigen Embleme in Verbindung mit irgend einer Bekanntmachung oder einer öffentlichen Schaustellung, welche nicht direkt die Bedürfnisse des Ordens angehen, benutzen.

1849, Journal, 1401, 1471, 1485.

589. Der Groß=Patriarch hat das Recht, jede öffentliche Schaustellung derselben zu verhindern. Wenn die Constitution des Groß=Lagers nicht die mit seinem Amte verbundene allgemeine Aufsichts=Autorität beschränkt, so hat der Groß=Patriarch als einen Theil solcher Aufsichts=Autorität das Recht, irgend eine öffentliche Schaustellung der Embleme oder geheimen Arbeits=Costüme des Patriarchen=Zweiges des Ordens den unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Lagern zu untersagen, wenn sie nach seinem Dafürhalten sich nachtheilig für diesen Zweig des Ordens erweisen würden; aber wenn die allgemeinen Vorrechte des Groß=Patriarchen in dieser Beziehung durch die Constitution beschränkt sind, so kann allein das Groß=Lager selbst dagegen auftreten.

1859, Journal, 3030, 3083, 3113.

Lager, Groß=.

(Siehe: Groß=Lager.)

Lager, Unter=.

1. Wie durch die G. L. V. St. zu organisiren.
2. Ihre Befugnisse.
3. Beiträge, Berichte.
4. Verschiedenes.

Wie durch die G. L. V. St. zu organisiren.

590. Dieser Groß=Loge gebührt die unmittelbare Gerichtsbarkeit über alle Unter=Logen und =Lager in solchen hiesigen und auswärtigen Ländern, in welchen keine Groß=Logen und Groß=Lager bestehen.

Constitution, Artikel 1, § 7.

591. Der Groß=Sire mag in der Zeit zwischen den Sitzungen Vollmachten für Eröffnungen ertheilen. Der Groß=Sire ist ermächtigt, in der Zeit zwischen den Sitzungen dieser Groß=Loge Bittschriften anzunehmen und Erlaubnißscheine zu bewilligen für die Eröffnung eines Groß= oder Unter=Körpers, in Orten, wo durch diese Groß=Loge gebildete Groß=Körper nicht bestehen mögen, und alle so von ihm bewilligten Erlaubnißscheine sollen in Kraft bleiben, bis sie durch diese Groß=Loge widerrufen werden.

Constitution, Artikel 4, § 1.

592. Auf die Bittschrift von sieben qualifizirten Mitgliedern des Ordens in gutem Rufe, die um einen Erlaubnißschein nachsuchen zur Begründung eines Lagers in einem Staate, Distrikte oder Territorium, in dem ein Groß=Lager noch nicht begründet ist, mag diese Groß=Loge einen solchen bewilligen. Jedes Lager, welches einen Erlaubnißschein von dieser Groß=Loge erhält, soll durch den Groß=Sire oder durch einen qualifizirten Patriarchen eingesetzt werden, welcher solchem Lager den Erlaubnißschein, die Ceremonienbücher und alle nöthigen Instruktionen geben soll. Solches Lager soll mindestens einmal im Jahre durch den Groß=Sire, oder durch einen von ihm zu diesem Zwecke angestellten Patriarchen, oder durch den Distrikts=Deputy=Groß=Sire besucht werden.

Nebengesetze, Artikel 2.

593. Alle Reisekosten und sonstige Unkosten des Groß=Sire, oder des von ihm zur Eröffnung einer Groß= oder Unter=Loge, oder eines Groß= oder Unter=Lagers ernannten Ex=Meisters oder =Patriarchen, sollen von solcher Loge oder solchem Lager getragen werden.

Nebengesetze, Artikel 6.

594. Applikationen für Groß= oder Unter=Logen oder =Lager müssen von den Gebühren für dieselben begleitet sein, welche zurückbezahlt werden sollen, wenn der Freibrief nicht bewilligt wird.

Nebengesetze, Artikel 7.

595. Die Constitutionen aller Groß= und Unter=Logen oder =Lager, die von dieser Groß=Loge gegründet werden, sollen sogleich nach ihrer Annahme dieser Groß=Loge zur Bestätigung vorgelegt werden.

Nebengesetze, Artikel 9.

596. Gerichtsbarkeit von Groß=Lagern über. Nachdem eine Groß=Loge oder ein Groß=Lager in einem Staate, Distrikte oder Territorium gehörig begründet ist, sollen alle Logen und Lager in solchem Staate, Distrikte oder Territorium, die unter Jurisdiktion der Groß=Loge der Vereinigten Staaten arbeiten, der Jurisdiktion der Groß=Loge oder des Groß=Lagers des Staates, Distriktes oder Territoriums in welchem sie bestehen, untergeordnet erklärt werden; und keine Loge resp. kein Lager, die oder das in einem Staate, Distrikte oder Territorium liegen, kann der Groß=Loge oder dem Groß=Lager eines anderen Staates, Distriktes oder Territoriums untergeordnet werden. Jedoch mag irgend eine Unter=Loge oder ein Unter=Lager, welche oder welches in irgend einem Staate, Distrikte oder Territorium unter der unmittelbaren Jurisdiktion der Groß=Loge der Vereinigten Staaten arbeitet, auf eigenes Verlangen einer naheliegenden Staats=Groß=Loge resp. einem Groß=Lager untergeordnet werden.

Nebengesetze, Artikel 13.

597. Muß darum nachsuchen. Wenn eine Unter=Loge oder ein =Lager einem Groß=Körper in einem angrenzenden Staate zugewiesen zu werden wünscht, wie nach dem Nebengesetze 13 der Groß=Loge der Vereinigten Staaten gestattet ist, so geschieht dies im Wege einer von den Beamten der Loge oder des Lagers gehörig beglaubigten und an die R. W. Groß=Loge der Vereinigten Staaten adressirten Bittschrift.

1864, Journal, 3717.

2. Ihre Befugnisse.

598. Sie haben keine Befugniß, Gesetze zu erlassen. Untergeordnete Körper haben keinerlei Befugniß, Gesetze zu erlassen, ausgenommen um Nebengesetze für ihre eigene innere Verwaltung zu machen.

1851, Journal, 1786, 1807.

599. Bürger von einem Staate nicht in einem anderen Staate zuzulassen, mit Ausnahme. Kein Bürger eines Staates, Distriktes, oder Territoriums, in dem Logen oder Lager bestehen, soll in einer Loge oder einem Lager in einem andern Staate, Distrikte oder Territorium ohne die vorhergehende Zustimmung der Groß=Loge oder des Groß=Lagers, oder des Groß=Meisters oder Groß=Patriarchen des Staates, Distriktes oder Territoriums, in welchem solcher Bürger wohnen mag, zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

Constitution, Artikel 16, § 3.

600. Keine Loge oder kein Lager soll irgend einem Mitgliede einer andern Loge oder eines andern Lagers Grade ertheilen, ohne daß von der Loge oder dem Lager, zu welcher oder welchem das Mitglied gehört, die Einwilligung hierzu unter ihrem Siegel gegeben ist.

Nebengesetze, Artikel 12.

601. Kann nicht Würfelspiel, Lotterien, u. s. w. zur Anwendung bringen. Keine Loge und kein Lager und kein Mitglied derselben soll im Namen des Ordens zu irgend einer Art von Würfelspiel, Lotterie oder Geschenk-Unternehmungen, noch andern Hazard- oder Glücksspielen, um Fonds zur Unterstützung oder Beihülfe für solche untergeordnete Körper oder deren Mitglieder herbeizuschaffen, seine Zuflucht nehmen.

1866, Journal, 3953, 3987.

602. Mag den Dienst als Hoher-Priester zur Qualifikation für Haupt-Patriarch nothwendig machen. Es ist einem Groß-Lager zuständig, die Constitution und Nebengesetze eines Unter-Lagers zu bestätigen, in welchem der vorherige Dienst als Hoher-Priester zur nothwendigen Qualifikation für die Wählbarkeit eines Candidaten als Haupt-Patriarchen gemacht ist; sofern nicht in der Gerichtsbarkeit ein allgemeines Gesetz über diesen Gegenstand besteht.

1867, Journal, 4211.

603. Mitglieder einer Loge in einem Staate. Ein Bruder, der ein Mitglied in gutem Rufe einer Unter-Loge in einem Staate ist und zu derselben Zeit in einem andern Staate wohnt, ist ein geeigneter Candidat zur Einführung in ein Lager am Orte seines Wohnsitzes.

1852, Journal, 1841, 1889, 1952.

604. Ein Lager kann nicht vom Orden ausstoßen, sondern bloß von seinem eigenen Körper; deshalb sollen Untersuchungen, wo möglich, in Logen gehalten werden, da der Verlust der Mitgliedschaft in einer Loge die Verbindung mit einem Lager auflöst.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

605. In Betreff der Befugniß, über ihre Fonds zu bestimmen und Schenkungen zu machen.

(Siehe: Jahresfeier; Bewilligungen; Schenkungen.)

3. Beiträge, Berichte.

606. Die Beiträge von Unter-Logen und -Lagern, welche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge arbeiten, betragen zehn Prozent ihrer Einnahmen.

Constitution, Artikel 14, § 3.

607. Müssen Berichte machen. Untergeordnete Logen und Lager, die unter der unmittelbaren Jurisdiktion dieser Groß=Loge arbeiten, sollen halbjährlich an den Correspondirenden und Protokol=lirenden Groß=Secretär Berichte einsenden, welche dieselle Information enthalten sollen, wie von den Groß=Logen und =Lagern kraft Artikel 10 dieser Gesetze gefordert wird. Die Beiträge, in gangbarem Gelde, sollen den Bericht begleiten.

Nebengesetze, Artikel 3.
(Siehe: Groß=Lager.)

608. Verabsäumung Berichte zu machen, hat den Verlust des Freibriefs zur Folge. Die Unter=Logen und =Lager, welche unter unmittelbarer Gerichtsbarkeit dieser Groß=Loge arbeiten und ein Jahr lang verabsäumen, ihre Berichte zu machen, sollen ihre Freibriefe ver=wirkt haben, und der Groß=Sire soll, wenn solche Versäumniß eintritt, die geeigneten Maßregeln treffen, das Gesetz auszuführen.

Nebengesetze, Artikel 27.

4. Verschiedenes.

609. Logen= und Lager=Werk getrennt zu halten. Es ist ein anerkannter Grundsatz, daß das Werk und die äußere Erscheinung der Logen=Geschäfte möglichst abgesondert von den Lager=Geschäften gehalten werde.

1838, Journal, 281.

610. Gebete, wann gebraucht. Es steht im Belieben der Unter=Lager, bei der Eröffnung und dem Schlusse sich des Gebetes zu bedienen. Bei Ertheilung von Graden aber sind Gebete ein wesent=licher Theil des Werkes und können ohne Zerstörung seiner Symmetrie nicht weggelassen werden.

1847, Journal, 1032, 1033.

611. Mitgliedschaft in der Loge wesentlich für Mitgliedschaft im Lager. Um Mitgliedschaft in einem Lager von Patriarchen zu erlangen und zu behalten, ist die volle Mitgliedschaft in einer Unter=Loge unbedingt nothwendig.

1845 — 1846 — 1865, Journal, 811 — 954, 955 — 3819, 3842.

612. Austritts=Karten mögen ein Jahr behalten werden, ohne die Mitgliedschaft zu verlieren. Wenn ein Lager=Mitglied von der Unter=Loge, deren Mitglied es ist, eine Austritts=Karte nimmt, so soll seine Mitgliedschaft im Lager hierdurch ein Jahr lang vom Tage der Austritts=Karte an nicht berührt werden. Der Bruder soll als in gutem Rufe in seinem Lager stehend betrachtet werden, wenn er zu irgend einer Zeit innerhalb eines Jahres vom Datum seiner Austritts=Karte an dieselbe in einer Unter=Loge niedergelegt und Mitglied derselben wird; sofern er während dieser Zeit seine Beiträge im Lager gehörig zahlt.

1868, Journal, 4368, 4403.

613. Erloschene Lager, wo um Wiedererertheilung des Freibriefs nachzusuchen. Als ein von der Groß=Loge der Vereinigten Staaten mit einem Freibriefe versehenes Lager erloschen war und später ein Staats=Groß=Lager mit einem Freibrief versehen ward, so wurde die Bittschrift um Wiederbelebung desselben der G. L. V. St. überreicht, und diese verfügte, daß die Bücher, Dokumente u. s. w. an das Staats=Groß=Lager abgeliefert werden sollten, um in dem Falle so zu handeln, wie es ihm zweckmäßig erscheinen würde.

1845, Journal, 799.

614. Müssen sich gleichförmigen Constitutionen fügen. Wenn ein Groß=Lager für ihre untergeordneten Körper eine gleichförmige Constitution annimmt, so sind diese bestehenden und unter ihren durch die Groß=Loge der Vereinigten Staaten bestätigten Constitutionen arbeitenden Unter=Körper gebunden, der von dem Groß=Lager vorgeschriebenen Constitution sich zu fügen.

1848, Journal, 1286, 1317.

615. Müssen den Beamten Juwelen liefern. Es ist für alle Groß= und Unter=Logen und =Lager ebenso unerläßlich, die Beamten ihrer betreffenden Logen und Lager mit den zu ihrem Rang und Stande in Gemäßheit Seite 28 und 29 in dem Werke des Ordens gehörigen Juwelen zu versehen, als es für die Mitglieder derselben ist, mit den gehörigen Regalien bekleidet zu sein.

1848, Journal, 1290.

616. Der Patriarchen=Grad berechtigt ein Mitglied zum P. W. Ein Bruder, welcher den Patriarchen= oder den Patriarchen= und den Goldene Regel=Grad erhalten hat und zur Zulassung berechtigt ist, wenn ein Lager in dem Grade, den er erreicht hat, geöffnet ist, ist gewiß auch zu dem halbjährlichen Paß=Worte berechtigt, um ihn zu befähigen, sich Einlaß zu verschaffen.

1853 — 1869, Journal, 2145, 2177 — 4467, 4626, 4671.

617. Die auf die Verpflichtung folgende Vorlesung des Königlichen Purpur=Grades kann zu derselben Zeit nicht an mehr als einen Patriarchen gehalten werden.

1853, Journal, 2135, 2176.

618. Wann ein Mitglied für die in der Loge gesprochenen Worte zur Untersuchung zu ziehen ist. Ein Lager soll nicht die Gerichtsbarkeit sich anmaßen, einen Bruder für die in einer Unter=Loge gesprochenen Worte zur Untersuchung zu ziehen, wenn die gesprochenen Worte blos deshalb der Anklage unterliegen, weil sie in der Loge gesprochen sind. Aber wenn die gesprochenen Worte an sich selbst anstößig sind, wenn sie den Beweis für ein „einem Odd=Fellow unwürdiges" Betragen oder dergleichen liefern, so bildet die Frei=

sprechung oder die Ueberführung Seitens der Loge kein Hinderniß gegen eine Anklage und eine Untersuchung in dem Lager. Obwohl die Handlung selbst eine einzelne ist, so kann doch das Vergehen ein mehrfaches sein, und der Ort, wo das Vergehen stattgefunden hat, muß im Allgemeinen unwesentlich sein.

1859, Journal, 3118, 3134.

619. Nachdem ein Lager regelmäßig eröffnet ist, können die Mitglieder, mit Ausnahme des jüngsten Aufsehers und des Candidaten zur Einführung das Zimmer vor dem Schlusse weder betreten noch verlassen, ohne die gewöhnlichen Förmlichkeiten zu beobachten.

1860, Journal, 3180, 3233, 3266.

620. Der G. P. kann die Verlegung nicht autorisiren. Es steht nicht in der Befugniß eines Groß=Patriarchen, die Verlegung eines Unter=Lagers von einer Ortschaft oder Stadt in eine andere zu autorisiren; diese Befugniß steht dem Staats=Groß=Körper zu.

1860, Journal, 3181, 3233, 3266.

621. Mögen mit Bewilligung des Groß=Körpers monatlich Versammlungen halten. Unter=Lager mögen mit Genehmigung ihrer Groß=Lager (und wo kein Groß=Lager besteht, mit Genehmigung der Groß=Loge der Vereinigten Staaten) monatlich blos eine Versammlung statt zweier halten; aber wenn die Anzahl der Versammlungen in dieser Weise vermindert ist, soll auch die Dienstzeit der Beamten auf zwölf Monate, wie gesetzlich vorgeschrieben, ausgedehnt werden.

1860, Journal, 3181, 3233, 3266.

622. Die an den Haupt=Patriarchen bei Einsetzungen zu stellenden acht Fragen nebst den Antworten legen Verbindlichkeiten auf, welche mit Straflosigkeit nicht außer Acht gelassen noch verletzt werden können.

1860, Journal, 3181, 3233, 3266.

623. Ein in der Loge suspendirtes Mitglied kann nicht ein Lager besuchen. Ein Mitglied eines Lagers, welches in seiner Loge für eine begrenzte Zeit suspendirt ist, hat nicht das Recht, ein Lager zu besuchen oder an seinen Unterstützungen theilzunehmen; aber wenn es während der Suspension fortfährt, seine Beiträge an das Lager, wie es in den Nebengesetzen erfordert wird, zu bezahlen, so setzt seine Wiederherstellnng in seine Loge dasselbe von selbst wieder in die Mitgliedschaft mit dem Lager ein, und Letzteres, welches selbst gegen den Bruder nicht verfahren hat, sondern auf das Verfahren und die Bestrafung der Loge sich stützte, ist, nachdem die Periode seiner Suspension seine Endschaft erreicht hat, verpflichtet, ihn aufzunehmen.

1861, Journal, 3357, 3379.

624. Ein Lager, welches in der deutschen und englischen Sprache arbeitet, mag zwei Partieen Bücher halten, eine Partie in jeder Sprache.

1863, Journal, 3513, 3558, 3587.

625. Unterlassung, Nachricht zu geben, verändert nicht die Stellung eines Mitgliedes. Die Kraft und Wirksamkeit des Gesetzes, welches die Mitgliedschaft in dem Patriarchenzweige des Ordens regelt, wird nicht gehemmt oder aufgehoben durch die Unterlassung des Secretärs einer Loge, einem Lager davon Nachricht zu geben, daß einem ihrer Mitglieder, das zugleich Mitglied des Lagers ist, eine Austritts=Karte ertheilt worden, oder daß die Mitgliedschaft in einer Loge durch Niederlegung der Karte erneuert worden ist; sondern wenn ein Lager von der Thatsache die Ueberzeugung gewonnen hat, daß eines seiner Mitglieder von einer Loge ausgetreten ist, oder seine Mitgliedschaft in einer Loge erneuert hat, so ist dies nach dem bestehenden Gesetze in jedem Falle ausreichend, den Stand der Mitgliedschaft im Lager danach zu regeln.

1866, Journal, 3876, 3953, 3987.

626. Welche Abstimmung unter der G. L. V. St. Applikanten ausschließt. In allen Fällen der Applikation um Mitgliedschaft in Unter=Logen und =Lagern unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Groß=Loge der Vereinigten Staaten sollen drei schwarze Kugeln nothwendig sein, um den Candidaten zurückzuweisen; aber wenn die Applikation auf Karte geschieht, so soll blos die Mehrheit der bei der Ballottirung gegenwärtigen Mitglieder zu Wahl nothwendig sein.

1866, Journal, 3967, 4007.

627. Zu einem Certifikate ohne Abstimmung berechtigt. Ein Bruder des Scharlach=Grades in gutem Rufe, welcher ein Certifikat seines Grades verlangt, um ihn zu befähigen, einem Lager sich anzuschließen, ist berechtigt, dasselbe vom Secretär der Loge in gehöriger Form zu erhalten, wenn er darum nachsucht, und ist hierzu keine Abstimmung der Loge erforderlich.

1869, Journal, 4466, 4598, 4614.

628. Die im G. R. G. getragenen Costüme können nicht bei öffentlichen Gelegenheiten gebraucht werden.

1869, Journal, 4467, 4626, 4671.

629. Handschuhe zu tragen kann den Mitgliedern des K. P. G. nicht erlassen werden.

1869, Journal, 4467, 4626, 4971.

630. Gleichartige Kopfbekleidung. Die Groß-Loge hat entschieden, daß Chapeaux, Krummstäbe, Schwerter, Wehrgehänge u. s. w. als Regalien unzulässig sind, aber daß eine gleichförmige Kopfbekleidung keine Verletzung irgend eines Gesetzes des Ordens sein würde; deshalb „mögen Unter-Lager, wenn sie öffentlich erscheinen, solchen gleichförmigen Styl der Kopfbekleidung tragen, als vom Groß-Patriarchen der Gerichtsbarkeit genehmigt werden mag."

1870, Journal, 4907, 4924.

631. Die meisten Entscheidungen in Bezug auf Unter-Logen sind ebenfalls auf Unter-Lager anwendbar, daher — siehe Logen, Untergeordnete Körper.

(Siehe: Karten, eingegangene untergeordnete Körper, Beiträge, Mitgliedschaft, Termine.)

Beweis.

632. Ex parte-Angaben; die Frau kein Zeuge. Während eine ex parte-Angabe als genügende Bescheinigung, um einen Bruder zur Untersuchung zu bringen, betrachtet werden mag, so kann doch keinen Falls angenommen werden, daß solch ein Zeugniß bei der Untersuchung gestattet ist, weil ein desfallsiges Verfahren eine vollständige und gehörige Ermittlung der Anklagen verhindern und deshalb nicht allein die eingeführten gesetzlichen Regeln beseitigen, sondern auch eine offenbare Ungerechtigkeit gegen den Charakter des Angeklagten und eine Verletzung seiner constitutionellen Rechte sein würde. Als allgemeine Regel zuzulassen, daß eine Frau gegen ihren Mann Zeugniß geben könne, würde zerstörend für alle Harmonie wirken, die zwischen ihnen immer bestehen sollte, und vielmehr dazu beitragen, Abneigung hervorzubringen und jedes sociale und häusliche Band zu lockern, wenn nicht zu zerstören.

1844, Journal, 655.

633. Bei Ertheilung von Graden. Der Umfang und Charakter der Beweise, welche von Staats-Groß-Logen gefordert werden sollen, ehe sie die verschiedenen Grade ertheilen, ist ein Gegenstand der Gesetzgebung, der gehöriger Maßen allein von den Staats-Groß-Logen entschieden werden kann.

1848, Journal, 1248.

634. Eidliche Aussage. Das Lokal-Gesetz, welches vorschreibt, daß „Personen, welche nicht Mitglieder des Ordens sind, als Zeugen gegen Mitglieder des Ordens gehört werden mögen, indem eine eidliche Aussage vor einem Friedensrichter aufgenommen und der Angeschuldigte vorher von der Zeit und dem Orte des Verhörs benachrich-

tigt werden soll" ist nicht auf das Certifikat eines Arztes über den Wahnsinn eines Bruders, welcher Unterstützungen beansprucht, anzuwenden, sondern nur bestimmt, auf Fälle sich zu beziehen, wo von einem Mitgliede gegen ein anderes Anklagen vorgebracht werden, damit der Angeklagte gegenwärtig sein und erfahren könne, was gegen ihn vorgebracht werde. Ein Fall kann nicht aufgeschoben werden, um die Aussage eines abwesenden Zeugen zu erlangen, wenn die andere Partei bei der Verhandlung Alles das einräumt, was vermuthlicher Weise von solchem abwesenden Zeugen bewiesen werden kann.

1863, Journal, 3573, 3589.

635. Genügender Beweis des Verlustes einer Karte. Ein Bruder, der mittelst Karte ausgetreten, die verloren gegangen oder zerstört ist, mag auf genügenden Beweis als alter Odd-Fellow wieder zugelassen werden; und alle Personen, welche behaupten, Mitglieder gewesen zu sein, aber diese Behauptung nicht genügend nachweisen können, können nur mittelst Einführung wieder zugelassen werden. Eine abgelaufene Austritts-Karte bleibt als Beweis des frühern guten Rufes im Orden wirksam, wenn Applikation auf Erneuerung der Mitgliedschaft gemacht wird.

1852, Journal, 1921, 1956.

636. „Genügender Nachweis der frühern Verbindung mit dem Orden" muß nach dem Sinne des Gesetzes von der Loge kommen, von welcher der Bruder früher ein Mitglied war, oder in dem Falle, daß ein solcher Nachweis unerreichbar ist, weil sie eingegangen ist oder aus andern Gründen, von dem Groß-Körper, unter dessen Gerichtsbarkeit der untergeordnete Körper stand; und sollte keines von beiden zu erreichen sein, dann sollen die Regeln zu solch einem Nachweis für jede der Staats-Groß-Gerichtsbarkeiten durch die Groß-Körper in denselben gegeben werden.

1865 — 1866, Journal, 3827, 3846 — 3967, 4007.

637. Eine Karte ist vorläufige Bescheinigung der Mitgliedschaft; kein Beweis für den Rang, ausgenommen als Ex-M. Eine Karte dient blos zur vorläufigen Bescheinigung, daß der Besitzer ein Mitglied des Ordens ist; andere Prüfungen und Zeugnisse sind erforderlich, den Beweis zu führen, daß dies der Fall ist. Der Rang eines jeden Mitgliedes, welchem eine Karte ertheilt wird, soll in der Karte ausgedrückt werden, so daß die Ehren, zu welchen er berechtigt und die Grade, in welchen er sich bewährt hat, durch den Wortlaut derselben angedeutet wird; aber eine Karte, welche den Rang des Besitzers derselben ausdrückt, ist noch kein genügender oder unzweifelhafter Beweis, ihn zu den Privilegien, welche solcher Rang mit sich bringt, zu berechtigen. Er muß in dem Werke des in der Karte ausgedrückten Grades geprüft werden. Wenn jedoch in der Karte ausgedrückt ist, daß der Besitzer ein Ex-Meister ist, und er nicht fähig sein sollte, in dem Werke dieses Grades sich zu bewähren, weil er denselben nicht erhalten hat, so

soll die Thatsache, wie sie in der Karte ausgedrückt ist, ein genügender Nachweis sein, ihn zu den Privilegien zu berechtigen, welche ein solcher Rang ertheilt.

1866, Journal, 4015.

638. Protokoll der frühern Untersuchung entscheidender Beweis. Ein Bruder wurde zur Untersuchung gezogen und ausgestoßen, weil er Krankheit vorgespiegelt und unbefugter Weise Unterstützungen erhalten habe. Der Fall kam im Wege der Appellation an die G. L. V. St., welche das Urtheil der Loge umstieß, und der Bruder wurde „in alle seine Rechte und Privilegien in seiner Loge wieder eingesetzt." Er beanspruchte sodann Unterstützungen für die Krankheit, welche er vorgeschoben haben sollte, und die Loge weigerte sich, ihm dieselben zu gewähren. Er appellirte an das Exekutiv-Committee seiner Groß-Loge, aber brachte keinen Beweis vor, sondern stützte sich bloß auf die Entscheidung der G. L. V. St. Die Unterstützungen wurden wiederum verweigert, weil er keinen Beweis beigebracht, und diese Entscheidung durch seine Groß-Loge aufrecht erhalten. Bei der Appellation an die G. L. V. St. wurde dafür gehalten, daß, da der Bruder zur Unterstützung der Gerechtigkeit seines Falles sich auf die Entscheidung bei seiner frühern Appellation bezogen habe, er nothwendiger Weise auf das in Gewahrsam seiner Groß-Loge befindliche Protokoll Bezug genommen, und das dieses Protokall dem Exekutiv-Committee vorgelegen habe; daß die bei der frühern Untersuchung erörterte Frage gewesen, ob der Bruder „der betrügerischen Vorspiegelung von Krankheit schuldig gewesen," daß solches Protokoll die Beweise für diese Frage enthalten, und die Entscheidung bei der frühern Appellation sein Recht auf die in Anspruch genommenen Unterstützungen gegründet habe.

1867, Journal, 4156, 4195.

639. Thatbestand. Wenn die Constitution einer Groß-Loge vorschreibt, daß Appellation an sie „ausschließlich auf Gesetzes Fragen oder auf Unregelmäßigkeit oder Partheilichkeit in den Verhandlungen beschränkt sein soll" so hat sie nicht die Befugniß, den Thatbestand zu prüfen.

1869, Journal, 4592, 4614.

640. Neuer Beweis, nachdem das Beweisverfahren geschlossen. Können bei einer Untersuchung wegen Anklagen in einer Unter-Loge, nachdem der Fall als für die Anklage geschlossen verkündet ist, noch Beweismittel für die Anklage beigebracht oder müssen sie auf den Vertheidigung-Beweis beschränkt werden? Antwort: Zur gegenwärtigen Zeit ist die Regel in Betreff der Ordnung der Einführung von Beweismitteln eine liberale. Wenn aus irgend einem Grunde die Anklage unterlassen hat, materielle Beweismittel beizubringen, bevor das Beweisverfahren für die Vertheidigung angefangen hat, so ist es doch noch zulässig, die Einführung neuer Beweis-

mittel Seitens der Anklage zu irgend einer Zeit, bevor der Fall schließlich der Entscheidung anheim gegeben wird, zu gestatten. Solche neue Beweismittel brauchen nicht auf das beschränkt zu sein, was lediglich zur Vertheidigung gehört. Im Gegentheil verlangt die Gerechtigkeit, daß jeder Partei gestattet werde, ohne Rücksicht auf die Zeit jedes dahin gehörige Beweismittel beizubringen. Das Tribunal, welches die Anklagen untersucht, soll übrigens eine gesunde Discretion in Betreff der Beibringung neuer Beweismittel von irgend einer Partei, nachdem der Fall einmal für diese Seite geschlossen worden, beobachten. Dies ist die Regel bei den Gerichtshöfen in einer großen Anzahl von Staaten in der Union, und sollte offenbar auch die Regel in diesem Orden sein.

1870, Journal, 4915, 4925.
(Siehe: Untersuchung.)

Ausstoßung.

1. Von Groß-Körpern.
2. Von untergeordneten Körpern.
3. Von dem Orden.

1. Von Groß-Körpern.

641. Ein Groß-Körper kann nicht vom Orden ausstoßen. Eine Staats-Groß-Loge hat die Befugniß, ein Mitglied von ihrem eignen Körper auszustoßen; aber sie besitzt nicht die Befugniß, ein Mitglied vom Orden überhaupt auszustoßen. Sie mag jedoch eine Unter-Loge anweisen, ein Mitglied zur Untersuchung zu ziehen, und dieser Anweisung muß die Unter-Loge gehorchen.

1847, Journal, 1062, 1089.

642. Wegen ungesetzlichen Gebrauchs des Siegels und Circulation von Diplomen. Staats-Groß-Körper sind hiermit angewiesen, von ihrer eigenen Mitgliedschaft, und Unter-Logen und -Lager von dem Orden irgend ein Mitglied auszustoßen, welches irgend einer Karte, einem Diplom oder andern Documenten einen Abdruck des Siegels irgend einer Groß- oder Unter-Loge beigefügt hat, von welchem ihm der amtliche Gebrauch und Gewahrsam nicht zusteht. Die oben genannten Körper sollen dieselbe Strafe über irgend ein Mitglied verhängen, welches wissentlich irgend ein Diplom oder Certifikat, das vom Gesetz nicht autorisirt ist, unter dem Vorwande, vom Orden autorisirt zu sein, publicirt oder in Circulation setzt.

1867, Journal, 4183, 4201.

2. Von untergeordneten Körpern.

643. Wenn eine Loge ausgestoßen ist, so hören natürlich alle ihre Funktionen auf.

1848, Journal, 1149, 1291, 1316.

644. Wann Untergeordnete ausgestoßen werden mögen. Eine Unter-Loge, welche die von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten niedergelegten Gesetze verletzt und sich weigert, solche Gesetze zu befolgen, mag hierfür ausgestoßen werden; und der Groß-Meister mag in der Zeit zwischen den Sitzungen ihren Freibrief einfordern.

1855, Journal, 2403, 2481, 2503.
(Siehe vorher 342; ferner Freibrief, Untersuchung.)

3. Von dem Orden.

645. Eine Staats-Groß-Loge hat die Befugniß, ein Mitglied von ihrem eignen Körper auszustoßen; aber sie besitzt nicht die Befugniß, ein Mitglied vom Orden überhaupt auszustoßen. Sie mag jedoch eine Unter-Loge anweisen, ein Mitglied zur Untersuchung zu ziehen, und dieser Anweisung muß die Unter-Loge gehorchen.

1847, Journal, 1062, 1089.

646. Ein ausgestoßenes Mitglied, wie wieder eingesetzt. Ein in einer Gerichtsbarkeit ausgestoßenes Mitglied kann weder gesetzlich noch ehrenhafter Weise in einer andern Gerichtsbarkeit wieder eingesetzt werden, ausgenommen mit Einwilligung der Loge, welche dasselbe ausgestoßen hat. Wenn es ohne diese Einwilligung wieder eingesetzt wird, ist es weder als Mitglied der Loge, welche es ausgestoßen, noch des Ordens zu betrachten.

1851, Journal, 1775, 1806.

647. Den Namen eines ausgestoßenen Mitgliedes zu „publiciren" in dem Sinne, wie dies Wort gewöhnlich verstanden wird, ist eine Verletzung des Geheimnisses, welches ein Bruder dem andern gegenüber im Umgange zu beobachten hat.

1854, Journal, 2214, 2264, 2327.

648. Die Frage der Ausstoßung kann nicht zweimal zur Abstimmung kommen. Als ein Mitglied der gegen dieselbe vorgebrachten Anklagen für schuldig erklärt war, alle die verschiedenen Grade der vorgeschriebenen Strafe der Loge zu derselben Zeit vorlagen, und die Frage der Ausstoßung für verschiedene Ballottirungen offen gehalten war, so wurde dafür gehalten, daß, wenn die Mehrheit der Loge bei der ersten Ballottirung gegen Ausstoßung stimmte, welche die höchste im Gesetze bekannte Strafe ist, es der Loge nicht gestattet sei, die Frage zum zweiten Male zu stellen.

1856, Journal, 2620, 2650.

649. Wegen Nichtzahlung der Beiträge. Daß Staats-Gerichtsbarkeiten angewiesen werden, ihre Gesetze so zu verändern, daß Brüder wegen Nichtzahlung von Beiträgen nicht ausgestoßen werden.

1868, Journal, 4397, 4418.

650. Kann nicht ausstoßen wegen Nichtzahlung von Beiträgen. Ein Mitglied des Ordens, das mit den Beiträgen für den Zeitraum von einem Jahre in Rückstand kommt, mag suspendirt oder von der Mitgliedschaft gestrichen, aber kann nicht aus dem Grunde vom Orden ausgestoßen werden, weil es mit den Beiträgen im Rückstande ist.

1870, Journal, 4848, 4891.

651. Ein Lager kann nicht vom Orden ausstoßen, sondern bloß von seinem eignen Körper; deshalb sollen Untersuchungen, wenn möglich, in Logen vorgenommen werden, da der Verlust der Mitgliedschaft in einer Loge die Verbindung mit dem Lager abschneidet.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

652. Wegen Anspruchs auf Unterstützungen. Ein Bruder, der an einem chronischen Uebel leidet und in den Orden unter dem Abkommen eingeführt wurde, auf Unterstützungen keinen Anspruch machen zu wollen, ist der Ausstoßung nicht unterworfen, wenn er später solche beansprucht und erhält, weil das Abkommen ungültig und er ohne Fehler eingeführt war.

1870, Journal, 4915, 4925.

(Siehe vorher § 642; ebenso Anklagen; Strafen; Unterstützung; Untersuchung.)

Gebühren.

(Siehe: Beiträge.)

Finanzen.

653. Die Einkünfte der Groß-Loge sollen sein wie folgt:

1. Gebühren für Freibriefe für Groß-Logen oder -Lager, oder Unter-Logen oder -Lager, welche unter ihrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit arbeiten, dreißig Dollars.

2. Abgaben der Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Logen oder -Lager, fünfundsiebzig Dollars jährlich für jede Stimme zu welcher sie in dieser Groß-Loge berechtigt sind.

3. Abgaben der Unter-Logen und -Lager die unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge arbeiten, zehn Prozent ihrer Einnahmen.

1866, Journal, 3957 — Constitution, Artikel 14.

654. Der Groß-Schatzmeister soll die Gelder, und alle Schuldscheine, Werthpapiere, Kaufbriefe u. s. w. der Groß-Loge verwahren, und alle Anweisungen bezahlen, die auf ihn durch den Groß-Secretär gezogen werden. Er soll der Groß-Loge jährlich, während der regelmäßigen Versammlung im September, eine vollständige und genaue Zusammenstellung seiner Rechnungen vorlegen. Vor seiner Installirung soll er der Groß-Loge Caution mit mindestens zwei Bürgen stellen, in solcher Summe wie sie von Zeit zu Zeit bestimmt werden mag, und soll eine von der Groß-Loge zu bestimmende Bezahlung erhalten.

Constitution, Artikel 7, § 1.

655. Kein Geld soll aus der Kasse gezogen werden, außer in Folge von Bewilligungen, die durch die Groß-Loge gemacht sind.

Constitution, Artikel 7, § 2.

656. An wen die Gelder zu zahlen sind. Alle Beiträge und Gelder für diese Groß-Loge sollen an den Groß-Correspondirenden und Protokollirenden Secretär, und von diesem unmittelbar an den Groß-Schatzmeister gezahlt werden, der seine Quittung darüber geben soll.

Nebengesetze, Artikel 19.

657. Das Fiscal Jahr dieser Groß-Loge soll am ersten Tage im Juli anfangen und am dreißigsten Juni enden.

Nebengesetze, Artikel 26.

658. Tabellarische Uebersicht vom G. S. zu machen. Daß der R. W. Groß-Secretär aufgefordert werde, in seiner tabellarischen Uebersicht der Einnahmen die für jeden speciellen Zweck von jeder Groß-Gerichtsbarkeit und Unter-Loge und jedem Lager unter dieser Groß-Loge empfangenen Beträge in parallelen Columnen zu ordnen.

1855, Journal, 2520.

659. Ein Conto für jede Bewilligung zu eröffnen. Daß es künftig die Pflicht des Groß-Secretärs sein soll, in seinen Büchern mit jeder speciellen Bewilligung ein Conto zu eröffnen, demselben den vom Finanz-Committee berichteten Betrag zu debitiren und alle auf Rechnung derselben gemachten Zahlungen zu creditiren, und in keinem

Falle sollen solche Zahlungen den Betrag der speciellen Bewilligung, auf deren Rechnung sie gemacht werden, überschreiten, noch soll, ohne Einwilligung dieser Groß-Loge, irgend eine Uebertragung der Bewilligung gestattet sein.

1855, Journal, 2515, 2521.
(Siehe: Vorräthe.)

Geld-Strafen.

660. **Das Auflegen von Geldstrafen auf Mitglieder, welche Leichenbestattungen beizuwohnen versäumen,** ist eine derjenigen Fragen, welche allein von der Gesetzgebung der Staats-Groß-Körper entschieden werden sollen.

1852, Journal, 1934, 1962.

661. **Für Nichtbesuch der Versammlungen.** Es besteht kein Gesetz der Groß-Loge der Vereinigten Staaten, welches die Auflegung von Geldstrafen für Unterlassung des Besuchs der Versammlungen in Unter-Logen verbietet. Aber in den letzten Jahren schien die Stimmung im Orden die Anwendbarkeit solcher Geldstrafen nicht zu begünstigen.

1854, Journal, 2215, 2264, 2327.

662. **Die Pflichten des Kaplans nicht durch Geldstrafen zu erzwingen.** Eine Unter-Loge hat nicht das Recht, ein Gesetz zu erlassen, durch welche der jüngste Ex-Meister einer Loge verbindlich gemacht wird, den Dienst des Kaplans gedachter Loge zu verrichten, und eben so wenig steht es gedachter Loge zu, ihn, wenn er diesen Dienst zu verrichten ablehnt, wegen Nichterfüllung seiner Pflicht zu bestrafen.

1855, Journal, 2461, 2491, 2508.
(Siehe: Strafen, Untersuchung.)

Fahne für die Odd-Fellows.

663. **„Daß die R. W. Groß-Loge als eine Odd-Fellows Fahne** das von dem für diesen Zweck ernannte Special-Committee vorgelegte Muster oder den Entwurf desselben annimmt, nämlich: die Fahne soll von weißem Stoffe, entweder Flaggentuch, Seide oder

Baumwollenzeug, nach der Wahl derer, welche eine verlangen, angefertigt sein. Das Größen-Verhältniß soll sein: elf Neunzehntel der Länge für die Breite. Die Embleme sollen bestehen aus drei Kettengliedern in der Mitte der Fahne, mit den Buchstaben I. O. O. F. und dem Namen des Staats, Distrikts oder Territoriums, in welchem sie gebraucht wird. In Scharlach-Farbe zu malen oder zu sticken, und der Besatz aus Material von derselben Farbe herzustellen. Sofern die Fahne von den Lagern benutzt wird, sollen zwei Schäferstäbe hinzugefügt werden.

1868, Journal, 4394, 4418.

Formen.

664. Besuchs-Karte.

Journal, 31 — Anhang.

Austritts-Karte.

Journal, 31 — Anhang,

Karte für Frauen und Wittwen von Odd-Fellows.

Journal, 31 — Formenbuch 84 — Anhang.

Karte für Töchter der Rebekka.

Formenbuch, 85 — Anhang.

Certifikat der Mitgliedschaft für Töchter der Rebekka.

Anhang.

Certifikat für Groß-Repräsentanten.

Journal, 26 — Formenbuch, 81 — Anhang.

Certifikat der Entlassung.

Journal, 4893 — Anhang.

Circular zur Berechtigung für Applikationen um Geld-Unterstützung.

Journal, 860, 906.
(Siehe: Hülfe — Anhang.)

Grundsteinlegung für öffentliche Gebäude.

Formenbuch, 48 — Anhang.

Grundsteinlegung für Odd-Fellows Hallen.

Formenbuch, 54 — Anhang.

Vollmacht zur Eröffnung einer Loge oder eines Lagers.

Journal, 28 — Anhang.

Vollmacht zur Ertheilung der Lager-Grade.
Journal, 28 — Anhang.

Vollmacht für den Distrikts-Deputy-Groß-Sire.
Journal, 30 — Anhang.

Einweihung von Odd-Fellows' Hallen und Logen-Zimmern.
Formenbuch, 67 — Anhang.

Diplom für Mitglieder im Allgemeinen.
Journal, 25 — Anhang.

Diplom für Groß-Repräsentanten.
Journal, 25 — Anhang.

Erlaubniß mit dem Werke fortzufahren, wenn ein Freibrief zerstört ist.
Journal, 29, — Anhang.

Begräbniß-Ceremonie und -Prozession.
Journal, 32, 33, 34, — Formenbuch, 37 — Anhang.

Oeffentliche Einsetzung.
Formenbuch, 5 — Anhang.

Instructionen für Groß-Secretäre und Groß-Schreiber.
Siehe Berichte — Formenbuch, 90 — Anhang.

Brief zur Mittheilung des J. R. P. W. autorisirend.
Siehe Paßwort — Journal, 3537, 3560 — Formenbuch, 94 — Anhang.

Bittschrift um eine Groß-Loge oder ein Groß-Lager.
Journal, 26 — Nebengesetze, Artikel 5 — Formenbuch, 83 — Anhang.

Bittschrift um eine Vollmacht für eine Unter-Loge.
Journal, 26 — Formenbuch, 82 — Anhang.

Bittschrift um eine Vollmacht für ein Unter-Lager.
Journal, 26 — Formenbuch, 82 — Anhang.

Bericht einer Groß-Loge, jährlicher.
Journal, 35 — Formenbuch, 86 — Anhang.

Bericht eines Groß-Lagers, jährlicher.
Journal, 39 — Formenbuch, 88 — Anhang.

Bericht einer Unter-Loge unter G. L. V. St., halbjährlicher.
Journal, 37 — Formenbuch, 92 — Anhang.

Bericht eines Unter-Lagers unter G. L. V. St., halbjährlicher.
Journal, 38 — Formenbuch, 93 — Anhang.

Vollmacht für eine Groß-Loge oder -Lager.
Journal, 27 — Anhang.

Vollmacht für eine Unter-Loge oder -Lager.
Journal, 27 — Anhang.

Fonds.

665. Wittwen- und Waisen-Fond. Die Nebengesetze einer Loge schreiben vor, daß der Wittwen- und Waisen-Fond aus fünf Prozent des allgemeinen Fonds und aus allen Schenkungen, über die nicht anderweitig bestimmt ist, bestehen soll. Die Nebengesetze wurden später verändert, so daß sie blos von Einem allgemeinen Fond handelten. Die Groß-Loge entschied, daß, wenn die Loge auch das Recht habe, ihre Nebengesetze so zu verändern, daß sie Bestimmungen nur für Einen Fond enthalten, dennoch der Betrag des Wittwen- und Waisen-Fonds, welcher zur Zeit der Annahme der Veränderung ein Vertrauens-Fond gewesen und für einen bestimmten Zweck geschenkt sei, durch eine Handlung der Loge nicht in dem allgemeinen Fond untergehen, und auf diese Weise dem Zwecke, für welchen er gebildet worden, entfremdet werden könne.

1870, Journal, 4875, 4897.
(Siehe: Effekten.)

Leichenbegängnisse.

666. Die vom Orden vorgeschriebenen gewöhnlichen Regalien mögen an der Stelle oder in Verbindung mit den durch die Gesetze der Groß-Loge der Vereinigten Staaten vorgeschriebenen Begräbniß-Regalien getragen werden, wie die betreffenden Staats-Groß-Logen und Groß-Lager bestimmen mögen.

1848, Journal, 1239.

667. Ob die gewöhnlichen Regalien des Ordens zugleich mit oder an der Stelle der Begräbniß-Regalien getragen werden sollen, hängt von der Gesetzgebung der Staats-Groß-Körper ab.

1855, Journal, 2462, 2483, 2504.

668. Mitglieder mit Geldstrafen zu belegen, welche versäumen, Leichenbegängnissen beizuwohnen, ist eine von denjenigen Fragen, deren Entscheidung der Gesetzgebung der Staats-Groß-Körper zusteht.

1852, Journal, 1934, 1962.
(Siehe: Prozessionen.)

Begräbniß-Unterstützungen und -Auslagen.

(Siehe: Unterstützungen.)

Begräbniß-Ehrenbezeugungen.

669. Für Brüder im Rückstande. Die Zweckmäßigkeit, Begräbniß-Ehrenbezeugungen auch auf Brüder auszudehnen, die im Rückstande sind, aber gegen welche keine Anklagen wegen unwürdigen Betragens zur Zeit ihres Todes vorliegen, ist eine Sache, welche durch die Lokal-Gesetze geregelt werden muß.

1857, Journal, 2790, 2818.

Begräbniß-Regalien.

(Siehe: Regalien.)

Begräbniß-Dienst.

670. Form desselben beschrieben

Formenbuch 37.
1847, Journal, 33, 34 — 1088, 1115.
(Siehe: Anhang.)

671. Daß es dem Belieben der Logen und Lager überlassen bleibt, ob sie die angenommene Form des Gebets und der Leichenrede benutzen wollen oder nicht.

1847, Journal, 1115.

Guter Ruf.

672. Erklärung des Ausdrucks. Der Ausdruck „guter Ruf" im Orden bezeichnet — erstens, beitragende Mitglieder von Unter-Logen, die unter keiner regelmäßig in Gemäßheit der Bestimmungen ihrer betreffenden Loge gegen sie angebrachten Anklage stehen; und zweitens, alle regelmäßig eingeführten Brüder, welche in ihrem Besitze gehörig beglaubigte Karten von Unter-Logen, gesetzlich von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten, oder einer unter ihrer Gerichtsbarkeit arbeitenden Staats- oder Distrikts-Groß-Loge autorisirt, haben.

1842 — 1848, Journal, 497 — 1299, 1310.

673. Bei Rückständen für Beiträge auf Note. Frei sein von jeder Unfähigkeit wegen Nichtzahlung von Beiträgen jeder Art ist eines der Erfordernisse des guten Rufes; und kein Mitglied ist in gutem Rufe, so lange seine Note für Beiträge nicht eingelöst ist. Die Verschuldung auf Note ist eine neue Form, nicht eine Tilgung der Schuld.

1851, Journal, 1775, 1806.

674. Im Lager. Guter Ruf einer Loge und ihrer Mitglieder in derselben sind für die Aufrechterhaltung eines gleichen guten Rufes in einem Lager unumgänglich nothwendig.

1862, Journal, 3412, 3463.

Groß-Kaplan.

(Siehe: Beamten G. L. V. St.)

Groß-Lager.

1. Wie organisirt.
2. Wie zusammengesetzt.
3. Ihre Beamten.
4. Ihre Befugnisse.
5. Verschiedenes.

1. Wie organisirt.

675. Alle Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager bestehen Kraft der von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten bewilligten Freibriefe, und bei ihr ruht die Befugniß,

mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen solchen Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Körpern ihre Freibriefe zu entziehen und ihre Autorität zu annulliren; solche Entziehung oder Annullirung soll jedoch nur wegen Verletzung der Gesetze dieser Groß-Loge stattfinden. Für nur eine Groß-Loge und ein Groß-Lager soll in irgend einem Staate, Distrikte oder Territorium ein Freibrief bewilligt werden.

Constitution, Artikel 1 § 3.

676. Die Gebühren für Freibriefe von Groß-Logen oder -Lagern sind dreißig Dollars, und die Abgaben von Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Logen und Groß-Lagern sind fünfundsiebenzig Dollars jährlich für jede Stimme, zu welcher sie in dieser Groß-Loge berechtigt sind.

Constitution, Artikel 14.

677. Der Groß-Sire ist ermächtigt, in der Zeit zwischen den Sitzungen dieser Groß-Loge Bittschriften anzunehmen und Vollmachten zur Eröffnung von Groß- und untergeordneten Logen und Lagern an Plätzen, wo keine von dieser Groß-Loge eingerichteten Groß-Körper bestehen, zu ertheilen, und alle so von ihm ertheilten Vollmachten, sollen in Kraft bleiben, bis sie von dieser Groß-Loge widerrufen werden.

Constitution, Artikel 4 § 1.

678. Fünf Lager mit sieben Ex-Haupt-Patriarchen nothwendig. Zehn oder mehr Unter-Logen oder fünf oder mehr Lager, die in einem Staate, Distrikte oder Territorium bestehen, wo eine Groß-Loge oder ein Groß-Lager noch nicht begründet wurde, und die sieben Ex-Meister oder Ex-Haupt-Patriarchen in gutem Rufe haben, mögen an die Groß-Loge der Vereinigten Staaten eine schriftliche Bittschrift für den Freibrief einer Groß-Loge oder eines Groß-Lagers in solchem Staate, Distrikte oder Territorium einreichen; und wenn eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür ist, soll er bewilligt sein; und solche Groß-Loge oder solches Groß-Lager soll durch den Groß-Sire, oder durch einen qualificirten, speziell von ihm damit beauftragten Bruder oder Patriarchen eröffnet werden. Nichts von dem, was in diesem Artikel gesagt ist, soll jedoch die Groß-Loge verhindern, die Applikation für einen Freibrief eines Groß-Körpers, um den eine geringere Zahl von Logen oder Lagern in regelmäßiger Weise einkommt, und die von einer Darlegung der Gründe begleitet ist, welche zwei Drittel der in einer regelmäßigen Sitzung anwesenden Mitglieder der Groß-Loge zur Bewilligung des Gesuchs genügend erscheinen, in Berathung zu ziehen und zu bewilligen, oder den Groß-Sire anzuweisen, dieselbe in der Zeit zwischen den Sitzungen zu bewilligen.

Nebengesetze Artikel 4; 1867, Journal, 4134, 4169.

679. Art des Verfahrens, um einen Freibrief zu erhalten. Alle Applikationen um Freibriefe für Groß-Logen oder Groß-Lager, müssen mit Zustimmung einer Mehrheit der Logen oder Lager in dem Staate, Distrikte oder Territorium gemacht werden, wie folgt: Wenn zehn oder mehr Logen oder fünf oder mehr Lager in der Ansicht übereinstimmen, daß eine Groß-Loge oder ein Groß-Lager zum allgemeinen Besten beitragen würde, so sollen alle Logen oder Lager in dem Staate, Distrikte oder Territorium davon benachrichtigt und eingeladen werden, zu passender Zeit und an einem angemessenen Ort zur Consultation zusammen zu kommen. Jede Loge oder jedes Lager soll einen oder mehrere ihrer Ex-Meister, oder seiner Ex-Haupt-Patriarchen oder Ex-Hoheprieſter als Repräsentanten ernennen, um sich in Convention zu versammeln, und sich sowohl über die Rathsamkeit einer Applikation um einen Freibrief für einen Groß-Körper zu berathen, wie auch den Platz zu bestimmen, wo die Groß-Loge oder das Groß-Lager sich versammeln will. (Beide dieser Fragen sollen durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden, welche Mehrheit mindestens zehn Logen oder fünf Lager repräsentiren muß.) Sollte eine Loge oder ein Lager sich weigern oder versäumen, einen Repräsentanten zu senden, oder sollte der Repräsentant aus Zufall oder wegen einer andern Ursache sich nicht einfinden, so soll dies nicht die Wirkung haben, die Verhandlungen der Versammelten ungültig zu machen, so lange eine genügende Zahl anwesend ist, um den obigen Vorschriften zu genügen. Jede Unter-Loge oder jedes -Lager soll ihrem oder seinem Repräsentanten unter dem Siegel der Loge oder des Lagers ein Verzeichniß der Zahl der Ex-Meister oder Ex-Haupt-Patriarchen, in gutem Rufe, welche Mitglieder derselben oder desselben sind, ausstellen. In der Versammlung dieser Repräsentanten sollen alle Abstimmungen nach Logen oder Lagern stattfinden, und die Applikation soll in folgender Form geschehen:

To the R. W. Grand Lodge of the United States
of the Independent Order of Odd Fellows:

The petition of ——— Lodge (or Encampment) No. 1, ———, No. 2, ———, No. 3, of ———, respectfully represents, that at present they work under warrants granted by your R. W. Body; that at present they have ——— Past Grands (or Past Chief Patriarchs), in good standing. They are of opinion that it would be to the advantage of our Order to establish a Grand Lodge (or Encampment) in the ———. They therefore pray your R. W. Body to grant a charter for a Grand Lodge (or Encampment) in the ———, to be located at ———.

Witness our hands and seals this —— day of ———, 18—.

A. B., Representative of No. 1, ——.
C. D., Representative of No. 2, ——.
E. F., Representative of No. 3, ——.

680. Alle Reisekosten und sonstige Unkosten des Groß-Sire, oder des von ihm zur Eröffnung einer Groß- oder Unter-Loge, oder eines Groß- oder Unter-Lagers ernannten Ex-Meisters oder Patriarchen, sollen von solcher Loge oder solchem Lager getragen werden.

Nebengesetze, Artikel 6.

681. Applikationen begleitet von den Freibriefs-Gebühren. Applikationen für Groß- oder Unter-Logen oder -Lager müssen von den Gebühren für dieselben begleitet sein, welche zurückbezahlt werden sollen, wenn der Freibrief nicht bewilligt wird.

Nebengesetze, Artikel 7.

682. Muß ein Siegel haben und einen Abdruck einliefern. Jede Groß-Loge und jedes Groß-Lager soll ein Groß-Siegel besitzen, von welchem ein Abdruck in Wachs dem Groß-Secretär zugeschickt und in den Archiven der Groß-Loge der Ver. Staaten aufbewahrt werden soll.

Nebengesetze, Artikel 8.

683. Die Constitution muß bestätigt werden. Die Constitutionen aller Groß- und Unter-Logen oder -Lager, die von dieser Groß-Loge gegründet werden, soll gleich nach ihrer Annahme dieser Groß-Loge zur Bestätigung vorgelegt werden.

Nebengesetze, Artikel 9.

684. Die Vollmacht muß bestätigt sein, bevor sie zur Repräsentation berechtigt und zur Zahlung der Beiträge verbunden sind. Eine Groß-Loge oder ein Groß-Lager ist nicht zur Repräsentation berechtigt, bevor die Vollmacht bestätigt ist, und deshalb auch nicht verbunden, die Repräsentations-Quote zu bezahlen; und die von Unter-Logen und -Lagern in der Gerichtsbarkeit solcher Loge oder solchen Lagers auflaufenden Beiträge sollen für diese Groß-Loge eingefordert werden, bis die Vollmacht bestätigt ist.

1843 — 1845, Journal, 600 — 776, 808.

2. Wie zusammengesetzt.

685. Aus Ex-Haupt-Patriarchen oder Ex-Haupt-Patriarchen und Ex-Hohepriestern. Groß-Lager mögen in ihren Constitutionen anordnen, daß Ex-Hohepriester nicht Mitglieder solcher Lager sein sollen.

1846, Journal, 958.

686. Entweder aus Ex-Haupt-Patriarchen und Ex-Hohepriestern, oder aus den erstern allein. Die G. L. V. St. gestattet, daß Groß-Lager entweder aus Ex-Haupt-Patriarchen und Ex-Hohepriestern, oder aus Ex-Haupt Patriarchen allein organisirt werden darf. Jedes Groß-Lager hat die Freiheit, ihre Constitution in dieser Hinsicht zu machen, wie es ihm ansteht. Hinsichtlich des Grades der Ex-Hohenpriester hängt es lediglich von den Lokal-Gesetzen ab. Wenn

sie nach diesen Gesetzen zur Mitgliedschaft im Groß-Lager zugelassen werden, so wird es am besten sein, sie zu allen Aemtern, einschließlich des Amtes des Groß-Patriarchen wählbar zu machen. Es ist rathsam, daß alle Mitglieder mit derselben Berechtigung versehen werden, doch ist dies Alles Gegenstand der Lokal-Gesetzgebung.

1847 — 1848, Journal, 1114, 1115, 1124 — 1148, 1291, 1316.

687. Groß-Lager bestehen aus allen Ex-Haupt-Patriarchen und Ex-Hohepriestern oder, wenn ihre Constitutionen so bestimmen, allein aus allen Ex-Haupt-Patriarchen.

1851, Journal, 1712, 1770, 1805.

3. Ihre Beamten.

688. Groß-Repräsentanten sollen vertheilt werden wie folgt: Von jeder Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge oder jedem Groß-Lager, unter dessen Gerichtsbarkeit eintausend oder weniger Mitglieder in gutem Rufe stehen, ein Groß-Repräsentant. Von jeder Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge oder jedem Groß-Lager, die oder das mehr denn eintausend Mitglieder in gutem Rufe unter ihrer oder seiner Gerichtsbarkeit hat, zwei Groß-Repräsentanten. Und keine Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge und kein Groß-Lager soll über zwei Groß-Repräsentanten haben.

Constitution, Artikel 9 § 2.

689. Sollen die Repräsentanten mit Certifikaten versehen. Den Groß-Repräsentanten sollen durch die Groß-Körper, welche sie repräsentiren, die Certifikate geliefert werden, welche das Gesetz verlangt.

Constitution, Artikel 9 § 4.

690. Und mit Dokumenten. Alle Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Logen oder Groß-Lager sollen ihren oder ihre Repräsentanten mit allen Dokumenten und Papieren, welche zur Erfüllung der Pflichten ihres Amtes erforderlich sind, versehen.

Nebengesetze, Artikel 17.
(Siehe: Beamte der Groß-Lager.)

4. Ihre Befugnisse.

691. Sind die höchsten, ausgenommen. Groß-Körper, welche unter Freibriefen arbeiten, die von dieser Groß-Loge ertheilt sind, haben die höchste gesetzgebende Macht und Appellations-Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer betreffenden Grenzen, mit Ausnahme der später erwähnten Punkte.

Constitution, Artikel 1 § 3.

692. Besitzen alle Autorität, die der G. L. V. St. nicht vorbehalten ist. Alle Rechte und jegliche Autorität im Orden, die dieser Groß-Loge durch diese Constitution nicht vorbehalten sind, werden hiermit an die verschiedenen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Körper delegirt.

Constitution, Artikel 1 § 9.

693. Mögen an den Groß-Sire in der Zeit zwischen den Sitzungen appelliren. Der Groß-Sire mag, während diese Groß-Loge nicht in Sitzung ist, diejenigen Appellationen, welche ihm von den verschiedenen Staats-Groß-Logen und Groß-Lagern zugehen, anhören und entscheiden, und seine Entscheidung über alle Appellationen, welche ihm so zugehen, sollen für die Körperschaften und Personen, von welchen sie ausgehen, bindend sein, bis sie von dieser Groß-Loge umgestoßen werden. Mit Ausnahme derjenigen Fragen, welche aus den Constitutionen der verschiedenen Staats-Groß-Körper entstehen, mag er solche Fragen anhören und entscheiden, welche ihm von diesen Staats-Groß-Körpern vorgelegt werden.

Constitution, Artekel 4 § 1.

694. Keine Person soll zu gleicher Zeit Mitglied von mehr als einer Groß- und Unter-Loge und einem Groß- und Unter-Lager sein; noch soll eine Loge oder ein Lager einem Mitgliede einer andern Loge oder eines andern Lagers Grade ertheilen, ohne die unter Siegel gegebene Erlaubniß der Loge oder des Lagers, zu welcher oder welchem das Mitglied gehört.

Nebengesetze, Artikel 12.

695. Müssen ihre untergeordneten Körper zur genauen Beobachtung des Werkes des Ordens anhalten. Alle Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager sollen ihre Untergeordneten zum strengen Festhalten an dem Werke des Ordens in Gemäßheit der Formen, wie sie von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten mitgetheilt sind, anhalten, und sollen für jede Unregelmäßigkeit, die sie unter ihrer Gerichtsbarkeit gestatten, verantwortlich sein. Sie sollen keine andern Vorlesungen, Grade, Ceremonien, Formen der Einsetzung oder Regalien, als diejenigen, welche durch die Groß-Loge der Vereinigten Staaten vorgeschrieben sind, annehmen oder gebrauchen, oder gestatten, daß sie in ihren Gerichtsbarkeiten angenommen oder gebraucht werden.

Nebengesetze, Artikel 20.

696. Mit Gebet öffnen und schließen. Alle Groß- und Unter-Logen und -Lager unter dieser Gerichtsbarkeit mögen zu allen Zeiten ihre Versammlungen mit Gebet eröffnen und schließen.

Nebengesetze, Artikel 21.

697. Anfragen. Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten wird Fragen über die Gesetze oder Gebräuche des Ordens weder annehmen noch in Berathung ziehen, wenn dieselben nicht in Folge einer Appellation von der Entscheidung einer Loge oder eines Lagers vor diesen Körper gebracht oder durch eine Groß-Loge oder ein Groß-Lager vorgelegt werden.

Nebengesetze, Artikel 29.

698. Mag untergeordnete Körper ohne Untersuchung suspendiren. Eine Staats-Groß-Loge oder ein Groß-Lager hat die Befugniß, einen untergeordneten Körper unter ihrer Gerichtsbarkeit, ohne demselben eine Untersuchung zu gestatten, zu suspendiren, jedoch würde solch ein Verfahren dem Geiste des Ordens zuwider und eine rauhe Ausübung ihrer Gewalt sein.

1848, Journal, 1198, 1245.

699. Den Freibrief wegzunehmen ohne vorherige Untersuchung ist dem Gebrauche zuwider. Eine Staats-Groß-Loge oder ein Groß-Lager, hat die Befugniß, ihren vorsitzenden Beamten anzuweisen, einem ihrer untergeordneten Körper, welcher einem Befehle gedachter Groß-Körper zu gehorchen versäumt oder verweigert hat, den Freibrief wegzunehmen, ohne zuvor dem untergeordneten Körper eine Untersuchung oder die Gelegenheit, sein Verfahren zu vertheidigen, zu gestatten, sofern die Constitution des Groß-Körpers nicht für diesen Zweck eine bestimmte Art des Verfahrens vorschreibt; aber es würde dies ein sehr ungerechter Akt und nicht allein dem Geiste, sondern auch dem allgemeinen Gebrauche des Ordens zuwider sein.

1845 — 1852, Journal, 812 — 1919, 1932, 1961.

700. Kann den Freibrief ohne Untersuchung nicht nehmen. Eine Grade-Loge erhielt unter den Gesetzen von Tennessee mit denselben Qualifikationen, wie Unter-Logen, ihren Freibrief, und nach dem Lokal-Gesetze konnten Freibriefe, ausgenommen aus hinreichenden Gründen und nach stattgehabter Untersuchung nicht widerrufen werden. In diesem Falle war keine Anklage gemacht, keine Untersuchung gestattet, und außerdem drückte die erforderliche Anzahl der Mitglieder ihren Wunsch aus, den Freibrief zu behalten. Einem untergeordneten Körper seinen Freibrief ohne Untersuchung wegzunehmen, ist ein Akt der Ungerechtigkeit und dem Geiste und Gebrauche des Ordens zuwider, und das Verfahren der Groß-Loge von Tennessee, wodurch sie den Freibrief der Grade-Loge widerrief, war ungesetzlich.

1858, Journal, 2959, 2981.

701. Mag die Repräsentanten instruiren. Während diese Groß-Loge das Recht der Staats-Groß-Logen und -Lager anerkennt, ihre Groß-Repräsentanten in Angelegenheiten, die insbesondere die gedachten Logen und Lager betreffen, zu instruiren, verwirft sie solche Instruktion in Angelegenheiten von Wichtigkeit für den ganzen Orden in dieser Gerichtsbarkeit als höchst unrathsam.

1848, Journal, 1250.

702. Jemand, der in seiner Eigenschaft als Groß-Repräsentant den Groß-Lager-Grad erhalten hat, ohne in dem Stuhle entweder des Haupt-Patriarchen oder des Hohenpriesters gedient zu haben, kann bei der Organisation eines Staats-Groß-Lagers nicht seinen Sitz und Gleichheit des Ranges, Privilegiums und der Wählbarkeit zu einem Amte in demselben mit einem Ex-Haupt-Patriarchen oder einem Ex-Hohenpriester beanspruchen. Der Empfang des Grades in dieser Weise macht ihn weder zum Ex-Haupt-Patriarchen noch zum Ex-Hohenpriester. Einem Mitgliede einer suspendirten Loge kann nicht gestattet werden, in ein Groß-Lager einzutreten oder in demselben zu bleiben. Wenn es ein Beamter in derselben war, so ist sein Amt erledigt.

1848, Journal, 1148, 1291, 1316.

703. Befugniß, gleichförmige Constitutionen für untergeordnete Körper zu machen. Staats-Groß-Körper, da sie ausdrücklich für die gesetzgebenden Häupter des Ordens in ihren verschiedenen Gerichtsbarkeiten erklärt sind, haben unzweifelhaft die Befugniß, ein gleichförmiges System der Constitutionen für ihre untergeordneten Körper anzunehmen, und die bestehenden und unter den von der G. L. V. St. genehmigten Constitutionen arbeitenden untergeordneten Körper, sind gebunden, solchen Constitutionen sich zu fügen.

1848, Journal, 1286, 1317.

704. Staats-Groß-Körper haben die Befugniß, für die Verwaltung untergeordneter Körper allgemeine Gesetze zu machen, und die Lokal-Bedürfnisse ihrer untergeordneten Körper sollten sie hierbei leiten. Untergeordnete Körper haben keinerlei gesetzgebende Gewalt, ausgenommen für ihre eigene innere Verwaltung Nebengesetze zu machen.

1851, Journal, 1784, 1786, 1807.

705. Kann nicht Grade der untergeordneten Körper ertheilen. Ein Groß-Lager kann nur in dem Groß-Lager-Grad arbeiten und wird deshalb unfähig sein, Lager-Grade zu ertheilen.

1848 — 1849 — 1851, Journal, 1200, 1247 — 1395, 1518 — 1724, 1797.

706. Mag den Ort der Versammlung bestimmen. Alle Groß-Logen und Groß-Lager sollen die Befugniß und das Privilegium haben, in ihren Constitutionen oder Nebengesetzen zu bestimmen, wo ihre Sitzungen gehalten werden sollen.

1851, Journal, 1763, 1766, 1804.

707. Feststellung und Veränderung des Orts der Versammlung. Wenn der Ort der Versammlung von Staats-Groß-Körpern durch eine constitutionelle Vorschrift oder ein Nebengesetz bestimmt ist, so ist der einzige Weg, wie der Sitz des Körpers verlegt werden kann,

die Veränderung der Constitution oder des Nebengesetzes, wodurch der Sitz bestimmt worden. Aber beim Mangel einer solchen constitutionellen Bestimmung — wenn jener Körper in dem Freibrief einen Versammlungsort bestimmt und dieselbe Behörde, welche den Versammlungsort bestimmte, einem andern Körper die Befugniß, solchen Ort zu verändern, delegirt hat — ist solche Bestimmung blos eine Ordnungs-Regel und nach dem Belieben des Körpers, welchem solche Befugniß delegirt worden, zu verändern.

1852, Journal, 1839, 1897, 1952.

708. Mag durch Abstimmung den im Freibrief bezeichneten Ort verändern. Der in dem Freibriefe oder der Constitution für die Versammlungen eines Groß-Lagers bezeichnete Ort kann durch eine Abstimmung dieses Körpers mit derselben Leichtigkeit verändert werden, mit welcher ein Nebengesetz oder eine Ordnungs-Regel verändert werden kann; doch muß dies in Uebereinstimmung mit den Regeln geschehen, welche in seiner Constitution für solche Veränderung niedergelegt sind.

1858, Journal, 2859, 2925, 2963.

709. Es ist für einen Staats-Groß-Körper zulässig, eine Karte zu ertheilen, durch welche ein Mitglied einer erloschenen Unter-Loge oder eines erloschenen Lagers befähigt wird, einem andern untergeordneten Körper sich anzuschließen, wenn der Bruder auch zu dieser Zeit bei jenem erloschenen Unter-Körper bedeutend im Rückstande ist.

1856 — 1859, Journal, 2561, 2629, 2664 — 3087, 3113.

(Siehe: Karten, von wem ausgestellt.)

710. Es ist einem Groß-Lager zuständig, eine Constitution und Nebengesetze eines Unter-Lagers zu bestätigen, in welchen der frühere Dienst als Hoheprieſter zur nothwendigen Qualifikation für die Wählbarkeit als Haupt-Patriarch gemacht ist; sofern kein allgemeines Gesetz über diesen Gegenstand in der Gerichtsbarkeit besteht.

1867, Journal, 4211.

711. G. P. mögen an Scharlach-Mitglieder, die Bittsteller um ein neues Lager sind, die Grade ertheilen. Groß-Patriarchen und deren gehörig beauftragte specielle Stellvertreter sind hiermit ermächtigt, unter solchen Bestimmungen und Regeln, als von den Groß-Lagern vorgeschrieben sein mögen, die Unter-Logen-Grade an eine genügende Anzahl von Scharlach-Grad Mitgliedern einer Unter-Loge zu dem Zwecke zu ertheilen, sie als gehörige Bittsteller um eine Vollmacht oder einen Freibrief für ein Lager an einem Orte, wo noch keines existirt, zu qualificiren.

1868, Journal, 4322, 4364, 4402.

712. Groß-Patriarch mag Unter-Grade ertheilen. Ein Groß-Patriarch hat die Befugniß, den Unter-Lager-Grad an eine genügende Anzahl von Scharlach-Mitgliedern zu dem Zwecke zu ertheilen, um sie als Bittsteller für ein Lager an einem Orte, wo noch keines existirt, zu qualificiren.

1870, Journal, 4716, 4878, 4897.

Groß-Lager-Grade. In Betreff der Befugniß, Art und Weise, der Zeit und des Orts der Ertheilung des Groß-Lager-Grades —

(Siehe: Grade.)

5. Verschiedenes.

713. Jährliche Berichte sollen durch jede Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge, und durch jedes Groß-Lager gemacht werden, in denen angegeben werden sollen: die Namen der Groß-Beamten, die Zahl der Logen, und die Gesammtzahl der Mitglieder in gutem Rufe in allen Unter-Logen, und die Gesammtzahl der Einführungen, der Wiederaufnahmen, der Zurückweisungen, der Suspensionen nebst deren Ursachen, der Ausstoßungen nebst deren Ursachen, der Aufnahmen auf Karte, der auf Karte Austretenden, der unterstützten Brüder, der unterstützten verwittweten Familien, der Todesfälle, der für Unterstützung von Brüdern verausgabten Summen, der für Erziehung der Waisen verausgabten Summen, der für Beerdigung der Todten verausgabten Summen, und die Gesammtsumme der Einnahmen; für welche Berichte diese Groß-Loge die Formulare liefern soll. Diese Berichte sollen an den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär mindestens einen Monat vor der jährlichen Versammlung dieses Körpers eingesandt werden, und die darauf fälligen Beiträge sollen in Geldsorten mitgeschickt werden, die in dem Orte, wo die Versammlung dieses Körpers stattfindet, vollen Werth haben.

Nebengesetze, Artikel 10.

714. Nicht erlaubt zu stimmen wenn im Rückstande. Den Groß-Logen oder Groß-Lagern, welche sich mit den dieser Groß-Loge schuldigen Geldern im Rückstande befinden, soll es nicht gestattet sein, durch ihren oder ihre Repräsentanten zu stimmen.

Nebengesetze, Artikel 11.

715. Soll mit Exemplaren des gedruckten Journals versehen werden. Jede Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge soll jährlich mit so vielen Exemplaren der gedruckten Protokolle dieser Groß-Loge zu ihrem eigenen Gebrauche versehen werden, als sie unter ihrer Gerichtsbarkeit arbeitende Unter-Logen hat; und eine gleiche Zahl, um sie unter ihre Unter-Logen zu vertheilen. Jedes Groß-Lager soll in derselben Weise versehen werden.

Nebengesetze, Artikel 18.

716. Müssen den Beamten Juwelen liefern. Es ist für alle Groß- und Unter-Logen und -Lager ebenso unerläßlich, die Beamten ihrer betreffenden Logen und Lager mit den zu ihrem Rang und Stande in Gemäßheit Seite 28 und 29 in dem Werke des Ordens gehörigen Juwelen zu versehen, als es für die Mitglieder derselben ist, mit den gehörigen Regalien bekleidet zu sein.

1848, Journal, 1290.

717. Versammlung in derselben Halle, wo die letzte Versammlung gehalten wurde. Wenn in derselben Stadt zwei Hallen sind, in welchen das Groß-Lager Sitzungen gehalten hat, so würde es, in Ermangelung eines Gesetzes über diesen Gegenstand, die Pflicht des Groß-Patriarchen sein, die nächste Versammlung in die Halle zu berufen, in welcher die letzte Sitzung gehalten wurde, sofern nicht irgend ein Grund vorhanden ist, den Ort der Versammlung nach der andern Halle zu verlegen.

1858, Journal, 2859, 2925, 2963.

718. Wegen anderer Entscheidungen in ähnlichen Fällen

(Siehe: Groß-Logen, Staats-.)

In Betreff der Appellationen von Groß-Lagern

(Siehe: Appellationen.)

Groß-Wache.

(Siehe: Beamten G. L. V. St.)

Groß-Loge der Vereinigten Staaten.

1. Titel — Befugnisse.
2. Wie zusammengesetzt.
3. Versammlungen.
4. Verschiedenes.

1. Titel — Befugnisse.

719. Titel. Diese Loge soll unter dem Namen, Styl und Titel der Groß-Loge der Vereinigten Staaten des Unabhängigen Ordens der Sonderbaren Brüder bekannt sein.

Constitution, Artikel 1 § 1.

720. Gerichtsbarkeit. Sie ist die Quelle aller wahren und legitimen Sonderbaren Brüderschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika, und soll die Gerechtsame und Gerichtsbarkeit über die ganze Brüderschaft ausüben, welche in der Constitution und den Ceremonienbüchern des Ordens vorgeschrieben werden. Ihre Autorität erstreckt sich ebenfalls über die Logen und Lager, welche unter ihrem Freibrief in fremden Ländern organisirt werden mögen.

Constitution, Artikel 1 § 2.

721. Staats-Groß-Körper; Freibriefe annullirt; nur einer in jedem Staate. Alle Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager bestehen kraft der von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten bewilligten Freibriefe, und bei ihr ruht die Befugniß, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen solchen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Körpern ihre Freibriefe zu entziehen und ihre Autorität zu annulliren; solche Entziehung oder Annullirung soll jedoch nur wegen Verletzung der Gesetze dieser Groß-Loge stattfinden. Für nur eine Groß-Loge und ein Groß-Lager soll in irgend einem Staate, Distrikte oder Territorium ein Freibrief bewilligt werden. Alle Groß-Körper, welche unter einem von dieser Groß-Loge bewilligten Freibriefe arbeiten, haben die höchste gesetzgebende Macht und Appellations-Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer respektiven Grenzen, mit Ausnahme der später in dieser Constitution bestimmten Punkte.

Constitution, Artikel 1 § 3.

722. Controllirt das ungeschriebene Werk. Dieser Groß-Loge kommt die Befugniß zu, das ungeschriebene Werk des Ordens zu reguliren und controlliren, und die Gebräuche und Gewohnheiten betreffs aller dahin gehörigen Dinge zu bestimmen und festzustellen. Und ihr allein kommt die Befugniß zu, passende Vorlesungen und das geschriebene Werk dazu zu liefern und zu bestimmen. Aber das ungeschriebene Werk des Ordens soll in keiner Weise verändert oder verbessert werden, außer auf eine einstimmige Abstimmung dieser Groß-Loge hin; noch soll das geschriebene Werk des Ordens auf irgend eine Weise verändert oder verbessert werden, wenn nicht vier Fünftel der Mitglieder dieser Groß-Loge ihre Zustimmung geben.

Constitution, Artikel 1 § 5.

723. Begründung in fremden Ländern. Dieser Groß-Loge soll das Recht reservirt bleiben, den Unabhängigen Orden der Sonderbaren Brüder in solchen einheimischen oder fremden Ländern zu begründen, wo derselbe noch nicht organisirt ist.

Constitution, Artikel 1 § 6.

724. Ueber untergeordnete Körper. Dieser Groß-Loge steht die unmittelbare Gerichtsbarkeit über alle Unter-Logen und -Lager in solchen einheimischen und fremden Ländern zu, die ohne Groß-Logen oder Groß-Lager sind.

Constitution, Artikel 1, § 7.

725. Untergeordnete Körper naheliegenden Körpern zugewiesen. Irgend eine Unter-Loge oder ein Unter-Lager in irgend einem Staate, Distrikte oder Territorium, welche oder welches unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Groß-Loge der Vereinigten Staaten arbeitet, mag auf eigenes Verlangen einer naheliegenden Staats-Groß-Loge resp. einem Groß-Lager untergeordnet werden.

Nebengesetze, Artikel 13.

726. Allgemeine Gesetze zu passiren. Ihr gebührt das Recht, alle Gesetze, die den Orden im Allgemeinen betreffen, zu passiren.

Constitution, Artikel 1 § 8.

727. Hat nur reservirte Machtvollkommenheit. Alle Machtvollkommenheit und Autorität im Orden, welche durch diese Constitution dieser Groß-Loge nicht reservirt ist, wird hiermit den verschiedenen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Körpern delegirt.

Constitution, Artikel 1 § 9.

728. Anklagen von Beamten und Mitgliedern. Diese Groß-Loge soll das Recht haben, mit Zustimmung einer Mehrheit, ihre Beamten oder Mitglieder anzuklagen und zur Untersuchung zu ziehen, und mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen irgend einen so angeklagten und verurtheilten Beamten oder Repräsentanten von dem Amte oder der Mitgliedschaft auszustoßen; eine Abschrift der vorgebrachten Anklage sollte jedoch dem Angeklagten mindestens drei Tage vor dem Verhör zugestellt sein.

Constitution, Artikel 11 § 1.

729. Certifikate der Mitglieder. Diese Groß-Loge soll über die Certifikate oder Wahlberichte und Qualifikationen ihrer Mitglieder der Richter sein.

Constitution, Artikel 13 § 2.

730. Ordnungs-Regeln. Sie mag die Regeln ihrer Verhandlungen bestimmen und von Zeit zu Zeit nach eigenem Gutdünken Ordnungs-Regeln annehmen.

Constitution, Artikel 13 § 3.

731. Journal. Ein Protokoll ihrer Verhandlungen soll geführt und jährlich veröffentlicht werden, mit Ausnahme der Verhandlungen, welche in geheimer Sitzung stattfinden.

Constitution, Artikel 13 § 4.

732. Im Fall von bestrittenen Wahlen soll diese Groß-Loge entscheiden, wem der bestittene Sitz zukommt.

Constitution, Artikel 9 § 5.

733. Logen mit einem Freibrief versehen. Auf die Bittschrift von fünf Brüdern des Ordens in gutem Rufe für einen Freibrief um eine Unter-Loge in einem Staate, Distrikte oder Territorium, wo noch keine Groß-Loge besteht, zu begründen, mag diese Groß-Loge denselben bewilligen.

Nebengesetze, Artikel 1.

734. Lager mit Freibrief versehen. Auf die Bittschrift von sieben qualificirten Mitgliedern des Ordens in gutem Rufe, die um eine Vollmacht nachsuchen zur Begründung eines Lagers in einem Staate, Distrikte oder Territorium, in dem ein Groß-Lager noch nicht begründet ist, mag diese Groß-Loge dieselbe bewilligen.

Nebengesetze, Artikel 2.

735. Groß-Logen und -Lager Freibriefe. Zehn oder mehr Unter-Logen oder fünf oder mehr Lager, die in einem Staate, Distrikte oder Territorium bestehen, wo eine Groß-Loge oder ein Groß-Lager noch nicht begründet wurde, und die sieben Ex-Meister oder Ex-Haupt-Patriarchen in gutem Rufe haben, mögen an die Groß-Loge der Vereinigten Staaten eine schriftliche Bittschrift für den Freibrief einer Groß-Loge oder eines Groß-Lagers in solchem Staate, Distrikte oder Territorium einreichen; und wenn eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür ist, soll er bewilligt sein; und solche Groß-Loge oder solches Groß-Lager soll durch den Groß-Sire, oder durch einen qualificirten, speziell von ihm damit beauftragten Bruder oder Patriarchen eingesetzt werden. Nichts in diesem Artikel Gesagte soll jedoch die Groß-Loge verhindern, die Applikation für den Freibrief eines Groß-Körpers, um den eine geringere Zahl von Logen oder Lagern in regelmäßiger Weise einkommt, und die von einer Darlegung der Gründe begleitet ist, welche zwei Drittel der in einer regelmäßigen Sitzung anwesenden Mitglieder der Groß-Loge zur Bewilligung des Gesuchs genügend erscheinen, in Berathung zu ziehen oder zu bewilligen, oder den Groß-Sire anzuweisen, dieselbe in der Zeit zwischen den Sitzungen zu bewilligen.

Nebengesetze, Artikel 4, wie verändert.
1867, Journal, 4134, 4169.

736. Constitutionen müssen bestätigt werden. Die Constitutionen aller Groß- und Unter-Logen oder -Lager, die von dieser Groß-Loge gegründet werden, sollen gleich nach ihrer Annahme dieser Groß-Loge zur Bestätigung vorgelegt werden.

Nebengesetze, Artikel 9.

737. Befolgung des Werkes des Ordens. Alle Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager sollen ihre Untergeordneten zur strengen Befolgung des Werkes des Ordens in Gemäßheit der von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten mitgetheilten Formen anhalten, und sollen für jede Unregelmäßigkeit verantwortlich sein, die sie unter ihrer Gerichtsbarkeit gestatten. Sie sollen

keine andern Vorlesungen, Grade, Ceremonien, Formen der Einsetzung oder Regalien, als diejenigen, welche von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten vorgeschrieben sind, annehmen oder gebrauchen, oder gestatten, daß sie innerhalb ihrer Jurisdiktionen angenommen oder gebraucht werden.

Nebengesetze, Artikel 20.

738. Diese Groß-Loge hat nicht die Befugniß, den Freibrief einer Staats-Groß-Loge ohne deren Einwilligung zu verändern, aber sie hat volle Befugniß, jede Groß-Loge anzuweisen, aus ihrer Constitution oder ihren Nebengesetzen alle Klauseln und Artikel zu entfernen, die mit den Grundgesetzen des Ordens in Widerspruch stehen, selbst wenn gedachte Constitution und Nebengesetze von diesem Körper bestätigt sein sollten.

1847, Journal, 1063, 1090.

739. Ihre Gesetze und Entscheidungen sind die höchsten endgültigen. Wenn die Groß-Loge der Vereinigten Staaten ein Gesetz erläßt oder eine Entscheidung macht, daß eine Unter-Loge die Befugniß haben soll, gewisse Dinge zu thun, die derselben durch ihre vor Jahren verfaßte Constitution verboten sind, so mag die Loge diese verbietende Klausel außer Acht lassen und die von dieser Groß-Loge ausdrücklich erlaubten Dinge thun, ohne deshalb den Gesetzen ihrer Groß-Loge sich verantwortlich zu machen. Die Constitution und Gesetze dieser Groß-Loge haben den Vorzug vor allen Staats-Gesetzen, und letztere müssen, soweit sie mit erstern in Widerspruch sind, denselben weichen. (Entscheidung 12 von Groß-Sire-Race.)

1858, Journal, 2860, 2925, 2963.

740. Widerspruch der Gesetze. Die obige zwölfte Entscheidung kann nur so verstanden werden, daß, wenn eine Unter-Loge die Gesetze ihrer eigenen Groß-Loge oder eine Bestimmung ihrer eigenen Constitution mißachtet, und doch in Uebereinstimmung mit den Gesetzen dieser Groß-Loge handelt, sie nicht der Bestrafung Seitens des Staats-Groß-Körpers unterworfen ist. Doch geschieht es auf seine eigene Gefahr, wenn ein untergeordneter Körper ein Gesetz seines Groß-Körpers verletzt, und der Staas-Groß-Körper ist natürlich das geeignete Tribunal, über solche Verletzung zu urtheilen; wenn der untergeordnete Körper aber in Uebereinstimmuug mit den Gesetzen dieser Groß-Loge gehandelt hat, so wird letztere auf gehörig eingelegte Appellation ihn schützen.

1859, Journal, 3109, 3124.

741. Wenn die Nebengesetze eines untergeordneten Korpers mit den Gesetzen und Entscheidungen der Staats-Groß-Loge oder der Groß-Loge der Vereinigten Staaten in Widerspruch stehen, so müssen die Gesetze der letzteren Körper befolgt werden.

1862, Journal, 3415, 3463.

2. Wie zusammengesetzt.

742. Diese Groß-Loge soll aus folgenden Mitgliedern bestehen, nämlich: einem Groß-Sire, Deputy-Groß-Sire, Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär, Groß-Schatzmeister, Groß-Kaplan, Groß-Marschall, Groß-Wache, Groß-Bote und Groß-Repräsentanten der verschiedenen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager, welche unter einem gesetzlichen, unwiderrufenen Freibriefe, der durch diese Groß-Loge bewilligt wurde, arbeiten.

Constitution, Artikel 2.

743. Ex-Groß-Sires sollen zum Sitz in dieser Groß-Loge zugelassen werden, mit dem Recht der Debatte und Anträge zu stellen, aber sie sollen nicht zum Stimmen berechtigt sein, wenn sie nicht Groß-Repräsentanten sind.

Constitution, Artikel 10.

3. Versammlungen.

744. Dritter Montag im September; außerordentliche Versammlungen. Diese Groß-Loge soll sich jährlich, am dritten Montag des Septembers, um neun Uhr Vormittags versammeln, an solchem Platze, wie ihn die Groß-Loge von Zeit zu Zeit bestimmen mag. Auch mag sie sich in Folge ihrer eigenen Vertagung versammeln. Sie mag sich auch speziell auf Ruf des Groß-Sire versammeln, wovon der Groß-Sire den Repräsentanten der verschiedenen Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager mindestens eine dreimonatliche Notiz geben soll, indem er sie von dem Zweck in Kenntniß setzt, zu dem die spezielle Versammlung berufen wurde; und in keinem Fall soll irgend ein Geschäft in einer speziellen Versammlung verhandelt werden, wenn nicht Notiz davon in der oben bemerkten Weise gegeben wurde.

Constitution, Artikel 12.

745. Sitzungen in Baltimore. Die Groß-Loge wird, bis anderweit darüber bestimmt ist, ihre Sitzungen in Baltimore halten.

1858, Journal, 3001.

746. Quorum. Repräsentanten von einer Mehrheit der ganzen Zahl der Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Körper sollen nöthig sein, um ein Quorum zur Verhandlung von Geschäften zu bilden; aber eine kleinere Zahl mag sich von Tag zu Tag vertagen, und mag die Creditive neuer Mitglieder empfangen und prüfen, außer bei bestrittenen Wahlen.

Constitution, Artikel 13 § 1.

4. Verschiedenes.

747. Welche Fragen zu berücksichtigen. Die Groß-Loge der Vereinigten Staatin wird eine Frage über die Gesetze oder Gebräuche des Ordens weder annehmen noch in Berathung ziehen, wofern die-

selbe nicht in Folge einer Appellation von der Entscheidung einer Loge oder eines Lagers vor diesen Körper gebracht oder von einer Groß-Loge oder einem Groß-Lager vorgelegt wird.

Nebengesetze, Artikel 29.

748. Werk im K. P. Grade. Die R. W. Groß-Loge der Vereinigten Staaten hat in dem Werke des Patriarchen-Zweiges des Ordens keinen höhern Grad, als den K. P. Grad anerkannt.

1840, Journal, 360.

749. Widerspruch der Gesetze. Wenn die Constitution oder Gesetze einer Staats-Groß-Loge oder eines Groß-Lagers mit der Constitution, den Gesetzen und Entscheidungen der Groß-Loge der Vereinigten Staaten in Widerspruch stehen, so haben die letztern den Vorzug.

1868, Journal, 4367, 4402.
(Siehe: Appellationen, Beamte.)

Staats-Groß-Logen.

1. Wie organisirt.
2. Ihre Gerichtsbarkeit.
3. Mitglieder und ihre Qualifikation.
4. Beamte, ihre Wahl, Qualifikation u. s. w.
5. Versammlungen — Sitzungen.
6. Berichte an die G. L. V. St.
7. Beiträge an die G. L. V. St.
8. Pflichten in Betreff des Werks des Ordens.
9. Mögen allgemeine Gesetze erlassen.
10. Machtvollkommenheit über untergeordnete Körper.
11. Machtvollkommenheit über Mitglieder des Ordens.
12. Regelung der Termine und Versammlungen untergeordneter Körper.
13. In Bezug auf Beiträge und Unterstützungen.
14. Verschiedenes.

1. Wie organisirt.

750. Freibrief bewilligt von der G. L. V. St.; wie annullirt; nur eine in einem Staate. Alle Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager bestehen kraft der von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten bewilligten Freibriefe, und bei ihr ruht die Befugniß, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen solchen Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Körpern ihre Freibriefe zu entziehen und ihre Autorität zu annulliren; solche Entziehung oder Annullirung soll jedoch nur wegen Verletzung der Gesetze dieser Groß-Loge stattfinden. Für nur eine Groß-Loge und ein Groß-Lager soll in irgend einem Staate, Distrikte oder Territorium ein Freibrief bewilligt werden.

Constitution, Artikel 1 § 3.

751. Gebühren für Freibriefe der Groß-Logen und Groß-Lager sind dreißig Dollars. Abgaben von Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lagern sind fünfundsiebenzig Dollars für jede Stimme, zu welcher sie in dieser Groß-Loge berechtigt sind.

Constitution, Artikel 14.

752. Der Groß-Sire mag in der Zeit zwischen den Sitzungen Vollmachten ertheilen. Der Groß-Sire ist ermächtigt, in der Zeit zwischen den Sitzungen dieser Groß-Loge Bittschriften in Empfang zu nehmen und Vollmachten zur Eröffnung neuer Groß- und Unter-Logen und -Lager, an Plätzen zu ertheilen, wo keine von dieser Groß-Loge eingerichteteten Groß-Körper existiren; und alle so ertheilten Vollmachten sollen in Kraft bleiben, bis sie von dieser Groß-Loge widerrufen sind.

Constitution, Artikel 4, § 1.

753. Freibrief für Groß-Körper, wie und wann ertheilt. Zehn oder mehr Unter-Logen oder fünf oder mehr -Lager, die in einem Staate, Distrikte oder Territorium bestehen, wo eine Groß-Loge oder ein Groß-Lager noch nicht begründet wurde, und die sieben Ex-Meister oder Ex-Haupt-Patriarchen in gutem Rufe haben, mögen an die Groß-Loge der Vereinigten Staaten eine schriftliche Bittschrift für den Freibrief einer Groß-Loge oder eines Groß-Lagers in solchem Staate, Distrikte oder Territorium einreichen; und wenn eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür ist, soll er bewilligt sein; und solche Groß-Loge oder solches Groß-Lager soll durch den Groß-Sire, oder durch einen qualificirten, speziell von ihm damit beauftragten Bruder oder Patriarchen eingesetzt werden. Nichts von dem, was in diesem Artikel gesagt ist, soll jedoch die Groß-Loge verhindern, die Applikation für den Freibrief eines Groß-Körpers, um den eine geringere Zahl von Logen oder Lagern in regelmäßiger Weise einkommt, und die von einer Darlegung der Gründe begleitet ist, welche zwei Drittel der in einer regelmäßigen Sitzung anwesenden Mitglieder der Groß-Loge zur Bewilligung des Gesuchs genügend erscheinen, in Berathung zu ziehen und zu bewilligen, oder den Groß-Sire anzuweisen, dieselbe in der Zeit zwischen den Sitzungen zu bewilligen.

Nebengesetze, Artikel 4.

754. Verfahren zur Erlangung des Freibriefs für einen Groß-Körper. Alle Applikationen um Freibriefe für Groß-Logen oder Groß-Lager, müssen mit Zustimmung einer Mehrheit der Logen oder Lager in dem Staate, Distrikte oder Territorium gemacht werden, wie folgt: Wenn zehn oder mehr Logen oder fünf oder mehr Lager in der Ansicht übereinstimmen, daß eine Groß-Loge oder ein Groß-Lager zum allgemeinen Besten beitragen würde, so sollen alle Logen oder Lager in dem Staate, Distrikte oder Territorium davon benachrichtigt und eingeladen werden, zu passender Zeit und an einem angemessenen Ort zur Consultation zusammen zu kommen. Jede Loge oder jedes Lager soll einen oder mehrere ihrer Ex-Meister, oder seiner Ex-Haupt-Patriarchen

oder Ex-Hoheprieſter als Repräſentanten ernennen, um ſich in Convention zu verſammeln, und ſich ſowohl über die Rathſamkeit einer Applikation um einen Freibrief für einen Groß-Körper zu berathen, wie auch den Platz zu beſtimmen, wo die Groß-Loge oder das Groß-Lager ſich verſammeln will. (Beide dieſer Fragen ſollen durch die Mehrheit der Stimmen entſchieden werden, welche Mehrheit mindeſtens zehn Logen oder fünf Lager repräſentiren muß.) Sollte eine Loge oder ein Lager ſich weigern oder verſäumen, einen Repräſentanten zu ſenden, oder ſollte der Repräſentant aus Zufall oder wegen einer andern Urſache ſich nicht einfinden, ſo ſoll dies nicht die Wirkung haben, die Verhandlungen der Verſammelten ungültig zu machen, ſo lange eine genügende Zahl anweſend iſt, um den obigen Vorſchriften zu genügen. Jede Unter-Loge oder jedes Lager ſoll ihrem oder ſeinem Repräſentanten unter dem Siegel der Loge oder des Lagers ein Verzeichniß der Zahl der Ex-Meiſter oder Ex-Haupt-Patriarchen, in gutem Rufe, welche Mitglieder derſelben oder deſſelben ſind, ausſtellen. In der Verſammlung dieſer Repräſentanten ſollen alle Abſtimmungen nach Logen oder Lagern ſtattfinden, und die Applikation ſoll in folgender Form geſchehen:

To the R. W. Grand Lodge of the United States
of the Independent Order of Odd Fellows:

The petition of ——— Lodge (or Encampment) No. 1, ———, No. 2, ———, No. 3, of ———, respectfully represents, that at present they work under warrants granted by your R. W. Body; that at present they have ——— Past Grands (or Past Chief Patriarchs), in good standing. They are of opinion that it would be to the advantage of our Order to establish a Grand Lodge (or Encampment) in the ———. They therefore pray your R. W. Body to grant a charter for a Grand Lodge (or Encampment) in the ———, to be located at ———.

Witness our hands and seals this —— day of ———, 18—.

A. B., Representative of No. 1.
C. D., Representative of No. 2.
E. F., Representative of No. 3.

Nebengeſetze, Artikel 5

755. Alle Reiſekoſten und ſonſtige Unkoſten des Groß-Sire, oder des von ihm zur Eröffnung einer Groß- oder Unter-Loge, oder eines Groß- oder Unter-Lagers ernannten Ex-Meiſters oder Patriarchen, ſollen von ſolcher Loge oder ſolchem Lager getragen werden.

Nebengeſetze, Artikel 6.

756. Begleitet von den Freibriefs-Gebühren. Applikationen für Groß- oder Unter-Logen oder -Lager müſſen von den Gebühren für dieſelben begleitet ſein, welche zurückbezahlt werden ſollen, wenn der Freibrief nicht bewilligt wird.

Nebengeſetze, Artikel 7.

757. Siegel. Jede Groß-Loge und jedes Groß-Lager soll ein Groß-Siegel besitzen, von welchem ein Abdruck in Wachs dem Groß-Secretär zugeschickt und in den Archiven der Groß-Loge der Vereinigten Staaten aufbewahrt werden soll.

Nebengesetze, Artikel 8.

758. Constitution an die G. L. V. St. zur Bestätigung zu senden. Die Constitutionen aller Groß- und Unter-Logen oder -Lager, die von dieser Groß-Loge gegründet werden, sollen gleich nach ihrer Annahme dieser Groß-Loge zur Bestätigung vorgelegt werden.

Nebengesetze, Artikel 9.

759. Fünf Ex-M. ein Quorum. Fünf Ex-Meister sind erforderlich, eine Groß-Loge zu bilden. Wenn weniger als fünf da sind, so wird sie unfähig zu arbeiten, ihre Vollmacht oder ihr Freibrief ist verwirkt und muß übergeben werden, und ihre untergeordneten Körper gelangen unter die Gerichtsbarkeit der Groß-Loge der Vereinigten Staaten.

1831, Journal, 115, 116.

760. Kann nicht repräsentirt werden, bis ihre Vollmacht bestätigt ist. Eine Groß-Loge oder ein Groß-Lager ist nicht zur Repräsentation berechtigt, bevor die Vollmacht bestätigt ist, und deshalb auch nicht verbunden, die Repräsentations-Quote zu bezahlen; und die von Unter-Logen und -Lagern in der Gerichtsbarkeit solcher Loge oder solchen Lagers auflaufenden Beiträge sollen für diese Groß-Loge eingefordert werden, bis die Vollmacht bestätigt ist.

1843 — 1845, Journal, 600 — 776, 808.

761. Keine Groß-Loge und kein Groß-Lager soll eröffnet werden, bis die untergeordneten Körper, welche darum nachsuchen, alle Rückstände an diese Groß-Loge bezahlt haben.

1843 — 1850, Journal, 600 — 1584, 1653.

2. Ihre Gerichtsbarkeit.

762. Sie sind die höchste Autorität, ausgenommen. Alle Groß-Körper, welche unter einem von dieser Groß-Loge bewilligten Freibriefe arbeiten, haben die höchste gesetzgebende Macht und Appellations-Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer respektiven Grenzen, mit Ausnahme der später in dieser Constitution bestimmten Punkte.

Constitution, Artikel 1 § 3.

763. Besitzen alle der G. L. V. St. nicht vorbehaltenen Rechte. Alle Machtvollkommenheit und Autorität im Orden, die dieser Groß-Loge nicht durch diese Constitution vorbehalten ist, wird hiermit an die verschiedenen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Körper delegirt.

Constitution, Artikel 1 § 9.

764. Ueber bestehende untergeordnete Körper, sobald sie organisirt sind. Nachdem eine Groß-Loge oder ein Groß-Lager in einem Staate, Distrikte oder Territorium gehörig begründet ist, sollen alle Logen und Lager in solchem Staate, Distrikte oder Territorium, die unter der Jurisdiktion der Groß-Loge der Vereinigten Staaten arbeiten, der Jurisdiktion der Groß-Loge oder des Groß-Lagers des Staates, Distriktes oder Territoriums, in welchem sie bestehen, untergeordnet erklärt werden; und keine Loge und kein Lager, die oder das in einem Staate, Distrikte oder Territorium liegt, kann der Groß-Loge oder dem Groß-Lager eines anderen Staates, Distriktes oder Territoriums untergeordnet werden. Jedoch mag eine Unter-Loge oder ein Unter-Lager, welche oder welches in irgend einem Staate, Distrikte oder Territorium unter der unmittelbaren Jurisdiktion der Groß-Loge der Vereinigten Staaten arbeitet, auf eigenes Verlangen einer naheliegenden Staats-Groß-Loge resp. einem Groß-Lager untergeordnet werden.

Nebengesetze, Artikel 13.

3. Mitglieder und deren Qualifikation.

765. Keine Person soll zu derselben Zeit Mitglied in mehr als einer Groß- und Unter-Loge und einem Groß- und Unter-Lager sein.

Nebengesetze, Artikel 12.

766. Mögen eine repräsentative Basis annehmen; Rechte der Ex-Meister. Nach dem alten Gebrauche des Ordens und den Entscheidungen dieser Groß-Loge sind die den früheren vorsitzenden Beamten der Unter-Logen und -Lager garantirten Rechte folgende: zu Sitzen in ihren Groß-Logen und Groß-Lagern; zur Abstimmung für Groß-Beamte und Wählbarkeit für Aemter. Aber das Recht, ein System zu bilden, nach welchem untergeordnete Körper nach Verhältniß der Mitgliederzahl repräsentirt werden sollen, ist nicht verweigert.

1847, Journal, 1084, 1119.

767. Der Groß-Logen-Grad soll regelmäßig in demselben Zimmer, in welchem der Groß-Körper versammelt ist, ertheilt werden; aber auf besondere Erlaubniß der Groß-Loge mag er auch in einem anstoßenden Zimmer übertragen werden. Es ist dies ein Gegenstand von Wichtigkeit und hat wirkliche Mitgliedschaft in der Groß-Loge zur Folge. Die Ex-Beamten-Grade sind bloße Ehren-Auszeichnungen.

1847, Journal, 1090, 1091.

768. Die Gesetzgebung mag auf eine repräsentative Basis beschränkt werden. Eine Staats-Groß-Loge mag durch ihre Constitution ihre gesetzgebende Gewalt auf solche repräsentative Basis beschränken, als es ihr zur gehörigen Geschäftsführung angemessen erscheint.

1848, Journal, 1289 — 1321.

769. Staats-Groß-Körper haben das Recht, ein Repräsentations-System anzunehmen und sind die geeigneten Gesetzgebungen, von denen ein solches System ausgehen sollte.

1852, Journal, 1919, 1933, 1962.

770. Mag von ihrem eigenen Körper ausstoßen. Ein Staats-Groß-Körper hat die Befugniß, ein Mitglied von seinem eigenen Körper auszustoßen, aber besitzt nicht die Gewalt, ein Mitglied vom Orden überhaupt auszustoßen.

1847, Journal, 1062, 1089.

771. Einem Ex-Meister kann die Zulassung zu seinem Sitz in der Groß-Loge nicht verweigert werden, wenn auch die Unter-Loge, über welche er den Vorsitz führte, verweigert oder vernachlässigt hat, für den Termin, während dessen er als Ober-Meister präsidirte, den Bericht oder die an die Groß-Loge fälligen Beiträge einzusenden.

1850, Journal, 1656.

772. Ex-M. mögen für Beamte stimmen, ohne in der Sitzung gegenwärtig zu sein. Groß-Logen mögen Gesetze machen, Ex-Meistern zu gestatten, für Groß-Logen-Beamte zu stimmen, ohne daß sie verpflichtet sind, der Sitzung der Groß-Loge beizuwohnen.

1851, Journal, 1737, 1754, 1803.

773. Ein Beamter nicht berechtigt, zu stimmen, weil er ein Beamter ist. Die Thatsache, daß ein Mitglied einer Groß-Loge ein ernannter Beamter, ein Ex-Groß-Meister oder ein Groß-Repräsentant ist, gewährt ihm kein besonderes Privilegium in Betreff des Stimmrechts. Wo eine Groß-Loge aus allen Ex-Meistern in gutem Rufe innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit zusammengesetzt ist, stimmt ein solches Mitglied, wie jeder andere Ex-Meister, und einfach aus dem Grunde, weil er ein Ex-Meister ist. Wenn seine Loge ein Repräsentations-System angenommen hat, und er nicht als Mitglied gewählt und gehörig beglaubigt ist, so ist er zu stimmen überhaupt nicht berechtigt, ausgenommen bei der Wahl von Groß-Beamten, wo alle Ex-Meister in gutem Rufe in der Gerichtsbarkeit von Amtswegen zu stimmen berechtigt sind.

1854, Journal, 2265, 2327.

774. Ein Ex-Meister in gutem Rufe kann seines Rechtes, für Groß-Beamte zu stimmen, nicht beraubt werden, aber bei einer Wahl von Beamten, nachdem dies Recht ausgeübt worden ist, ist eine constitutionelle Bestimmung, durch welche dies Recht auf Repräsentanten von Logen in Groß-Logen, wenn solche Körper aus Repräsentanten und allen andern Ex-Meistern zusammengesetzt sind, beschränkt wird, vollkommen gesetzlich und billig, und verletzt keineswegs das ursprüngliche Recht der Ex-Meister, bei solchen Wahlen zu stimmen.

1858, Journal, 2900, 2953, 2967, 2974, 2975.

775. Die Lager-Grade sind keine nothwendige Qualifikation für einen Sitz in einer Groß-Loge.

1852, Journal, 1922, 1957.

776. Das Certifikat eines Ex-Meisters ist nur eine vorläufige Bescheinigung der Qualifikation. Wenn ein Groß-Körper sich überzeugt, daß die in dem Certifikate behaupteten Thatsachen unrichtig angegeben sind, so mag das Certifikat bei Seite gesetzt und der darauf begründete Sitz als erledigt angesehen werden. Wenn die Fundamental-Regeln nichts Anders bestimmen, so muß jeder repräsentative Körper für sich selbst über die Qualifikation seiner Mitglieder urtheilen.

1855, Journal, 2482, 2504.

777. Abstimmung durch eine Mehrheit von Repräsentanten in einem gegebenen Falle. Wenn die Constitution einer Staats-Groß-Loge die Zahl der Repräsentanten, welche eine Unter-Loge zu senden berechtigt ist, bestimmt, und wenn sie festsetzt, daß bei einer Abstimmung nach Logen jede Loge zu so vielen Stimmen, als sie Repräsentanten senden kann, berechtigt sein soll, so sind bei solcher Abstimmung nach Logen die anwesenden Repräsentanten befugt, das volle Votum abzugeben, zu welchem die Loge berechtigt ist, und die Mehrheit der Anwesenden entscheidet, wie gestimmt werden soll.

1858, Journal, 2965, 2981.

778. Ex-Beamte zu stimmen nicht berechtigt, wenn sie nicht Repräsentanten sind. Wenn die Constitution einer Staats-Groß-Loge für die Wahl von Repräsentanten von Unter-Logen Bestimmungen enthält und erklärt, daß die Mitglieder der Groß-Loge Ex-Meister sein sollen, welche gehörig und regelmäßig als Repräsentanten gewählt worden sind, so können bei einer Abstimmung nach Logen Ex-Meister oder Ex-Beamte irgend eines Grades, die nicht in dieser Weise gewählt worden, die Stimmen ihrer Logen nicht abgeben.

1859, Journal, 3090, 3114.

779. Ausstoßung von Mitgliedern, welche ohne Autorität Siegel gebrauchen und Diplome in Umlauf setzen. Staats-Groß-Körper sind hiermit angewiesen, von ihrer eigenen Mitgliedschaft, und Unter-Logen und -Lager von dem Orden irgend ein Mitglied auszustoßen, welches irgend einer Karte, einem Diplom oder andern Dokumenten einen Abdruck des Siegels irgend einer Groß- oder Unter-Loge beigefügt hat, von welchem ihm der amtliche Gebrauch und Gewahrsam nicht zusteht. Die oben genannten Körper sollen dieselbe Strafe über irgend ein Mitglied verhängen, welches wissentlich irgend ein Diplom oder Certifikat, das vom Gesetz nicht autorisirt ist, unter dem Vorwande, vom Orden autorisirt zu sein, publicirt oder in Cirkulation setzt.

1867, Journal, 4186, 4201.

780. Ex-Meister nicht berechtigt zu stimmen, wenn sie nicht Repräsentanten sind. Die Constitution einer Staats-Groß-Loge schreibt vor, daß dieser Körper „zusammengesetzt sein soll aus allen gehörig angenommenen und qualificirten Ex-Meistern aller Unter-Logen im Staate, welche in gutem Rufe sind und unter einer gesetzlichen und nicht widerrufenen Vollmacht, welche gehörig von dieser Groß-Loge ertheilt worden ist, arbeiten; und jeder Ex-Meister in gutem Rufe ohne Unterschied soll sein Recht auf die Ex-Beamten-Grade, sein Recht auf Wählbarkeit zu Aemtern, den seinem Grade eigenthümlichen Vorrang das Privilegium, den Versammlungen dieser Groß-Loge beizuwohnen, das Recht, Groß-Beamte zu nominiren und für sie zu stimmen, und bei der Discussion aller vor dieser Groß-Loge schwebenden Fragen sich den Ordnungsregeln gemäß zu betheiligen, beibehalten. Aber es soll keinem Beamten oder Ex-Meister, der nicht zugleich ein Repräsentant ist, zu stimmen gestattet sein, ausgenommen bei der Wahl und Absetzung von Groß-Logen-Beamten. Daß alle gesetzgebende und richterliche Gewalt den Beamten der Logen, welche zugleich Repräsentanten sind, und solchen andern Ex-Meistern, welche gehörig und regelmäßig zu Repräsentanten der Unter-Logen gewählt sind, übertragen worden ist."

Nach diesen Bestimmungen wurde dafür gehalten, daß Ex-Meister, die nicht Repräsentanten sind, nicht berechtigt seien, als Committee Mitglieder zu handeln oder Anträge zu machen.

1870, Journal, 4857, 4894.

4. Beamte, deren Wahl, Qualifikationen u. s. w.

781. Groß-Repräsentanten sollen vertheilt werden wie folgt: Von jeder Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge und jedem Groß-Lager, unter deren oder dessen Gerichtsbarkeit eintausend oder weniger Mitglieder in gutem Rufe stehen, ein Groß-Repräsentant. Von jeder Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge und jedem Groß-Lager, die oder das mehr denn eintausend Mitglieder in gutem Rufe unter ihrer oder seiner Gerichtsbarkeit hat, zwei Groß-Repräsentanten. Und keine Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge und kein Groß-Lager soll über zwei Groß-Repräsentanten haben.

Constitution, Artikel 9 § 2.

782. Qualifikationen von Groß-Repräsentanten. Ein Groß-Repräsentant muß ein Ex-Meister in gutem Rufe und Mitglied einer Loge in gutem Rufe sein. Er muß den Königlichen Purpur-Grad empfangen haben, Mitglied in gutem Rufe eines Lagers in gutem Rufe sein, und er muß in dem Staate, Distrikte oder Territorium wohnen, in welchem die Groß-Loge oder das Groß-Lager besteht, welches er repräsentirt. Kein Repräsentant soll mehr als einen Groß-Körper zu gleicher Zeit vertreten.

Constitution, Artikel 9 § 3.

783. Certifikate geliefert. Den Groß-Repräsentanten sollen durch die Groß-Körper, welche sie repräsentiren, die Certifikate geliefert werden, welche das Gesetz verlangt.

Constitution, Artikel 9 § 4.

784. Abwesenheit eines G. R. im Dienste macht ihn nicht unfähig. Die Abwesenheit eines Mitgliedes einer Staats-Groß-Loge im Dienste als Repräsentant in diesem Körper ist ein hinreichender Grund, ihn gegen alle Nachtheile zu schützen, denen er durch seine Abwesenheit von seinem Sitze in irgend einem andern Amte in seiner Groß-Loge sich ausgesetzt haben würde.

1845, Journal, 820.

785. Beamte mit Juwelen zu versehen. Es ist für alle Groß- und Unter-Logen und -Lager ebenso unerläßlich, die Beamten ihrer betreffenden Logen und Lager mit den zu ihrem Rang und Stande in Gemäßheit Seite 28 und 29 in dem Werke des Ordens gehörigen Juwelen zu versehen, als es für die Mitglieder derselben ist, mit den gehörigen Regalien bekleidet zu sein.

1848, Journal, 1290.

786. Mag mehr Beamte ernennen. Eine Staats-Groß-Loge mag, außer den in den Gesetzen der Groß-Loge der Vereinigten Staaten angeordneten Beamten, noch andere ernennen, wie Bedürfniß und Zweckmäßigkeit es erfordern.

1849, Journal, 1476, 1511.

787. Amts-Ehren. Groß-Logen und Groß-Lager haben das Recht, ihren Groß-Beamten die Ehren ihrer Aemter zu bewilligen, wenn sie die vollen Termine, für welche sie gewählt waren, aus dem Grunde nicht ausgedient hatten, weil in Folge einer Abänderung ihrer Constitution der Anfang der Termine so verändert wurde, daß andere Beamte gewählt und installirt wurden, bevor ihre Termine abgelaufen waren.

1849, Journal, 1445, 1484.

788. Dienstzeit ein Jahr; wann zu Ehren berechtigt. Die Dienstzeit für Groß-Beamte ist, wie in allen Verhandlungen dieser Groß-Loge anerkannt, ein Jahr. Groß-Beamte, welche für die kurze Periode von drei oder vier Monaten gewählt sind, würden nicht zu den amtlichen Ehren ihres Amtes berechtigt sein, ausgenommen wenn ein Beamter freiwillig von den Pflichten seiner Stellung sich zurückzieht und hierdurch die Ehren derselben verwirkt, in welchem Falle sein Nachfolger, der für den nicht abgelaufenen Termin die Pflichten erfüllt, zu gedachten Ehren berechtigt wird.

1852, Journal, 1840, 1897, 1952.

789. K. P. Grad nicht eine nothwendige Qualifikation für ein Amt. Es ist nicht gesetzlich, die Erwerbung des Königlichen Purpur-Grades als eine nothwendige Qualifikation für das Amt eines Groß-Meisters vorzuschreiben.

1855, Journal, 2479, 2503.

790. Erwählte Groß-Beamte mögen gesetzgebende Mitglieder sein. Eine Groß-Loge mag in ihrer Constitution anordnen, daß erwählte Groß-Beamte gesetzgebende Mitglieder sein sollen, und als solche das Recht zu sprechen und zu stimmen haben.

1855, Journal, 2467, 2501.
(Siehe: Groß-Repräsentanten; Beamte.)

5. Versammlungen; Sitzungen.

791. Geschäfte im Groß-Logen-Grad. Staats-Groß-Logen verrichten ihre Geschäfte in dem Groß-Logen-Grade, welcher ein Gegenstand von Wichtigkeit ist und wirkliche Mitgliedschaft in denselben zur Folge hat.

1847, Journal, 1090, 1091.

792. Eine Groß-Loge mag im Scharlach-Grade eröffnet werden. Eine Groß-Loge mag während der Einsetzung von Groß-Beamten in dem Scharlach-Grade eröffnet werden.

1852, Journal, 1888, 1952.

793. Mögen durch Gesetz bestimmen, wo ihre Sitzungen gehalten werden sollen. Groß-Logen und Groß-Lager sollen die Befugniß und das Privilegium haben, in ihren Constitutionen und Nebengesetzen zu bestimmen, wo ihre Sitzungen gehalten werden sollen.

1851, Journal, 1759, 1763, 1766, 1804.

794. Ort der Versammlung, wann und wie verändert. Wenn der Ort der Versammlung von Staats-Groß-Körpern durch eine constitutionelle Vorschrift oder durch ein Nebengesetz bestimmt worden, so kann der Sitz des Körpers nur durch eine Veränderung der Constitution oder des Nebengesetzes, welche ihn bestimmen, verlegt werden; aber bei dem Mangel einer solchen constitutionellen Vorschrift (wenn diesem Körper durch den Freibrief der Ort der Versammlung bezeichnet ist, und dieselbe Behörde, welche den Ort der Versammlung bestimmte, das Recht, solchen Ort zu wechseln, einer Andern übertragen hat) ist die Bestimmung desselben nur eine Ordnungs-Regel und nach Willkühr des Körpers, welchem solche Befugniß übertragen worden, zu ändern.

1852 — 1857, Journal, 1839, 1897, 1952 — 4144, 4169.

795. Mag das Protokolliren seiner Verhandlungen unterlassen. Ein Staats-Groß-Körper hat das unbestreitbare Recht, so viel von seinen Verhandlungen, als nach seinem Dafürhalten in dem Protokolle nicht enthalten sein sollte, unprotokollirt zu lassen.

1852, Journal, 1916, 1956.

796. Sitz einer Groß-Loge. Der in dem Freibriefe bezeichnete Ort ist der Sitz einer Staats-Groß-Loge, bis derselbe gehörig verändert wird. Es ist jedoch das gesetzliche Recht einer Staats-Groß-Loge, ihre Sitzungen von Zeit zu Zeit an solchem Platze innerhalb ihrer eignen Gerichtsbarkeit zu halten, wie in einer vorhergehenden Versammlung bestimmt worden.

1865, Journal, 3820, 3842.

797. Eine Veränderung der Constitution erfordert die Bestätigung der G. L. V. St. Wenn die Constitution eines Groß-Körpers den Ort ihrer Versammlungen bezeichnet und festsetzt, und dieses Dokument wird so verändert, daß dem Groß-Körper gestattet ist, durch Beschluß oder auf andere Weise zu bestimmen, wo ihre Sitzungen gehalten werden sollen, so muß diese Veränderung durch die Groß-Loge der Vereinigten Staaten bestätigt werden, und der Groß-Körper bis zur erfolgten Bestätigung fortfahren, an dem Orte sich zu versammeln, der durch ihre Constitution vor Annahme der Veränderung bestimmt war.

1866, Journal, 3876, 3953, 3987.

798. Muß nach Vorschrift ihrer Constitution gehalten werden. Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten hat nicht die Befugniß, einer Staats-Groß-Loge zu gestatten, sich an einem andern Orte zu versammeln oder ihre Sitzung zu halten, als an demjenigen, welcher in ihrer Constitution bezeichnet ist; die einzige Abhülfe ist durch Veränderung jenes Dokumentes zu erreichen.

1867, Journal, 4144, 4169.

6. Berichte an die G. L. V. St.

799. Wie zu machen, und ihre Erfordernisse. Jährliche Berichte sollen durch jede Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge, und durch jedes Groß-Lager gemacht werden, in denen angegeben werden sollen: die Namen der Groß-Beamten, die Zahl der Logen, und die Gesammtzahl der Mitglieder in gutem Rufe in allen Unter-Logen, und die Gesammtzahl der Einführungen, der Wiederaufnahmen, der Zurückweisungen, der Suspensionen nebst deren Ursachen, der Ausstoßungen nebst deren Ursachen, der Aufnahmen auf Karte, der auf Karte Austretenden, der unterstützten Brüder, der unterstützten verwittweten Familien, der Todesfälle, der für Unterstützung von Brüdern verausgabten Summen, der für Erziehung der Waisen verausgabten Summen, der für Beerdigung der Todten verausgabten

Summen, und die Gesammtsumme der Einnahmen; für welche Berichte diese Groß-Loge die Formulare liefern soll. Diese Berichte sollen an den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär mindestens einen Monat vor der jährlichen Versammlung dieses Körpers eingesandt werden, und die darauf fälligen Beiträge sollen in Geldsorten mitgeschickt werden, die in dem Orte, wo die Versammlung dieses Körpers stattfindet, vollen Werth haben.

Nebengesetze, Artikel 10.

800. **Die Adressen der Beamten müssen mitgetheilt werden, desgleichen der Ort der Sitzungen.** Es wird hierdurch den Schreibern und Secretären der Groß-Lager und Groß-Logen zur Pflicht gemacht, dann, wenn sie ihre jährlichen Berichte an den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär dieser Groß-Loge machen, zugleich die Adressen ihrer betreffenden Groß-Patriarchen, Groß-Schreiber, Groß-Meister und Groß-Secretäre ihm mitzutheilen; und wird ihnen hierdurch ferner zur Pflicht gemacht, eine gedruckte Liste gedachter Beamten nebst ihren Adressen, wie sie mit den jährlichen Berichten eingesandt werden, den Verhandlungen jeder Sitzung dieser Loge beizufügen. Groß-Secretäre und Groß-Schreiber sind gleichfalls angewiesen, die Zeit und die Plätze der jährlichen Sitzungen ihrer Groß-Körper mitzutheilen, um sie in derselben Weise, wie die Namen der Groß-Beamten zu veröffentlichen.

1857, Journal, 4418.

801. **Daß künftig die Namen von suspendirten Mitgliedern** nicht an diese Groß-Loge berichtet werden sollen.

1868, Journal, 4396, 4418.

7. Abgaben an die G. L. v. St.

802. **Gebühren für Freibriefe $30.** Die Gebühren für Freibriefe der Groß-Logen und -Lager betragen dreißig Dollars.

Constitution, Artikel 14 § 1.

803. **Abgaben $75 für die Stimmen.** Die Abgaben von Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen oder -Lagern betragen fünfundsiebenzig Dollars jährlich für jede Stimme, zu welcher sie in dieser Groß-Loge berechtigt sind.

Constitution, Artikel 14, § 2.

804. **Wenn im Rückstande, keine Stimme.** Groß-Logen und Groß-Lagern, welche sich mit den dieser Groß-Loge schuldigen Geldern im Rückstande befinden, soll es nicht gestattet sein, durch ihren oder ihre Repräsentanten zu stimmen.

Nebengesetze, Artikel 11.

8. Pflichten betreffend das Werk des Ordens.

805. Müssen auf eine genaue Befolgung des Werkes halten. Alle Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager sollen ihre Untergeordneten zur strengen Befolgung des Werkes des Ordens in Gemäßheit der von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten mitgetheilten Formen anhalten, und sollen für jede Unregelmäßigkeit verantwortlich sein, die sie unter ihrer Gerichtsbarkeit gestatten. Sie sollen keine andern Vorlesungen, Grade, Ceremonien, Formen der Einsetzung oder Regalien, als diejenigen, welche von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten vorgeschrieben sind, annehmen oder gebrauchen, oder gestatten, daß sie innerhalb ihrer Jurisdiktion angenommen oder gebraucht werden.

Nebengesetze, Artikel 20.

806. Kann nicht einen Theil des Werkes drucken. Diese Groß-Loge kann nicht das Recht irgend einer Staats-Groß-Loge oder eines Groß-Lagers anerkennen, irgend einen Theil des Werkes zu drucken.

1843, Journal, 588.

807. Das Recht, die Vorlesungen, Verpflichtungen oder Oden, welche von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten zum Gebrauch der Groß- und Unter-Logen und -Lager unter ihrer Gerichtsbarkeit angenommen sind, oder einen Theil derselben, oder irgend eine im Gebrauch der G. L. V. St. befindliche Form des Diploms zu drucken und zu veröffentlichen, ist ausschließlich das Eigenthum dieser Groß-Loge, und jede Verletzung dieses Rechts durch Groß- oder Unter-Logen oder Individuen ist den Gesetzen, Rechten und Privilegien dieses Groß-Körpers zuwider.

Die Groß-Meister und Groß-Patriarchen der verschiedenen Staats-Groß-Körper werden angewiesen, das Gesetz dieser Groß-Loge in dieser Beziehung in ihren betreffenden Gerichtsbarkeiten in Kraft setzen zu lassen.

1846, Journal, 956.

9. Mögen allgemeine Gesetze erlassen.

808. Die Constitution muß bestätigt werden. Die Constitutionen aller Groß- und Unter-Logen oder -Lager, die von dieser Groß-Loge gegründet werden, sollen gleich nach ihrer Annahme dieser Groß-Loge zur Bestätigung vorgelegt werden.

Nebengesetze, Artikel 9.

809. Müssen ungesetzliche Theile der Constitution ausmerzen. Diese Groß-Loge hat volle Befugniß, irgend eine Groß-Loge anzuweisen, alle Klauseln oder Artikel aus ihren Constitutionen und Nebengesetzen zu entfernen, welche mit den Grundsätzen des Ordens in Widerspruch stehen, wenn auch gedachte Constitutionen und Nebengesetze von diesem Körper bestätigt sein sollten.

1847, Journal, 1063, 1090.

810. Mögen Conventionen zum Beirath organisiren. Eine Groß-Loge hat die Befugniß, zur Berathung und Berichterstattung einer Constitution eine Convention zu organisiren, aber letztere ist nur als ein Committee oder vielmehr eine Commission zu betrachten, um ein Dokument zu entwerfen, welches später durch andere Gewalten bindend und wirksam gemacht werden soll. Sie besitzt nicht das Recht, Gesetze zu erlassen, sondern bloß eine Constitution zu entwerfen. Eine Groß-Loge kann ihre gesetzgebenden Functionen nicht übertragen.

1847, Journal, 1109, 1122.

811. Constitutionelle Fragen, wie zu entscheiden. Eine Groß-Loge hat nach ihrer Constitution das Recht, über constitutionelle Fragen anders zu entscheiden, als durch die Abstimmungen der gegenwärtigen Ex-Meister.

1847, Journal, 1126.

812. Eine Groß-Loge kann ihre gesetzgebenden Funktionen nicht auf ein Committee übertragen.

1852, Journal, 1936, 1962.

813. Mag gleichförmige Constitutionen für untergeordnete Körper erlassen. Staats-Groß-Logen mögen gleichförmige Constitutionen für die Regierung ihrer Unter-Logen anordnen. Das Recht zu solcher Gesetzgebung steht offenbar den Groß-Logen zu und ist seit mehreren Jahren in verschiedenen Staaten ohne Widerspruch ausgeübt worden.

1848, Journal, 1235.

814. Auch wenn sie unter Constitutionen arbeiten, die von der G. L. V. St. bestätigt sind. Staats-Groß-Körper, als anerkannte gesetzgebende Häupter des Ordens in ihren verschiedenen Gerichtsbarkeiten, haben unzweifelhaft die Befugniß, ein gleichförmiges System von Constitutionen für ihre untergeordneten Körper anzunehmen, und die letztern sind gebunden, nach denselben sich zu richten, wenn sie auch unter Constitutionen arbeiten, die durch die Groß-Loge der Vereinigten Staaten bestätigt sind.

1848, Journal, 1286, 1317.

815. Staats-Groß-Körper sollen die Befugniß haben, allgemeine Gesetze für die Verwaltung von untergeordneten Körpern zu machen, und die Lokal-Bedürfnisse ihrer untergeordneten Körper sollten sie hierbei leiten. Untergeordnete Körper haben keinerlei gesetzgebende Gewalt, außer für ihre eigene innere Verwaltung Nebengesetze zu machen.

1851, Journal, 1727, 1794 — 1784, 1786, 1807.
(Siehe: Veränderungen; Constitution.)

10. **Machtvollkommenheit über untergeordnete Körper.**

816. Alle Entscheidungen gültig bis sie von der G. L. V. St. umgestoßen werden. In allen Fällen sollen die Entscheidungen der Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager gültig und entscheidend sein, bis sie von dieser Groß-Loge auf direkte Appellation dagegen umgestoßen werden.

Constitution, Artikel 1, § 4.

817. Sind die gesetzgebenden Häupter in ihren Staaten. Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten erkennt die Groß-Logen der verschiedenen Staaten als die oberste Gesetzgebung des Ordens in ihren betreffenden Staaten an.

1842, Journal, 496.

818. Mögen allgemeine Gesetze zur Verwaltung der untergeordneten Körper machen. Staats-Groß-Körper haben das Recht, allgemeine Gesetze für die Verwaltung ihrer untergeordneten Körper anzunehmen. Sie sind gesetzgebende Häupter in ihren Gerichtsbarkeiten, und sollten die lokalen Bedürfnisse ihrer untergeordneten Körper sie hierbei leiten. Untergeordnete Körper haben keinerlei gesetzgebende Gewalt, ausgenommen Nebengesetze für ihre eigene innere Verwaltung zu machen.

1851, Journal, 1784, 1786, 1807.

819. Müssen Prozessionen u. s. w. ohne Erlaubniß verhindern. Staats-Groß-Körper sind ersucht, alle Prozessionen und Bälle, bei welchen Regalien, Embleme u. s. w. des Ordens gebraucht werden, durchaus zu verhindern, wenn dieselben nicht nach gehöriger Berathung in offener Groß-Loge oder, wenn dieselbe nicht in Sitzung ist, durch Dispensation Seitens des Groß-Meisters des Staates gestattet sind.

Alle Veröffentlichungen in irgend einem öffentlichen Blatte, in welchen der Orden bei irgend einer Gelegenheit in Regalien zu erscheinen aufgefordert wird, ohne daß hierzu die Autorisation Seitens der gehörigen Groß-Loge ertheilt worden, ist unrichtig und tadelnswerth; und der nicht autorisirte Gebrauch des Namens des Ordens von irgend einer Seite ist irrthümlich und sollte durchaus verboten werden.

1841, Journal, 392.

820. Oeffentliche Vorlesungen. Die Unterdrückung von öffentlichen Vorlesungen über die Sonderbare Brüderschaft kann mit Hülfe der Staats-Groß-Loge bewirkt werden. (Siehe: Vorlesungen.)

1845, Journal, 804.

821. Neue Untersuchung wegen Partheilichkeit. Wenn ein Bruder einer Unter-Loge suspendirt oder ausgestoßen ist und von der Entscheidung seiner Unter-Loge an eine Staats-Groß-Loge auf den Grund von Informalität oder Partheilichkeit appellirt, so hat die

Groß-Loge nicht das Recht, ihm eine neue Untersuchung zu bewilligen, sofern nicht die Informalität oder Partheilichkeit bei der früheren Untersuchung nachgewiesen oder neues Zeugniß entdeckt wird.

1845, Journal, 817.

822. Mögen gleichförmige Constitutionen erlassen. Staats-Groß-Logen mögen für die Verwaltung ihrer untergeordneten Körper gleichförmige Constitutionen erlassen. (Siehe vorher § 813, 814.)

1848, Journal, 1235 — 1286, 1317.

823. Mögen untergeordnete Körper ohne Untersuchung suspendiren. Eine Staats-Groß-Loge oder ein Groß-Lager hat die Befugniß, einen untergeordneten Körper unter ihrer Gerichtsbarkeit, ohne demselben eine Untersuchung zu gestatten, zu suspendiren, jedoch würde solch ein Verfahren dem Geiste des Ordens zuwider und eine rauhe Ausübung ihrer Gewalt sein.

1848, Journal, 1198, 1245.

824. Groß-Körper mögen den Freibrief ohne Untersuchung wegnehmen, doch ist es wider den Gebrauch. Eine Staats-Groß-Loge oder ein Groß-Lager, hat die Befugniß, ihren vorsitzenden Beamten anzuweisen, einem ihrer untergeordneten Körper, welcher einem Befehle gedachter Groß-Körper zu gehorchen versäumt oder verweigert hat, den Freibrief wegzunehmen, ohne zuvor dem untergeordneten Körper eine Untersuchung oder die Gelegenheit, sein Verfahren zu vertheidigen, zu gestatten, sofern die Constitution des Groß-Körpers nicht für diesen Zweck eine bestimmte Art des Verfahrens vorschreibt; aber es würde dies ein sehr ungerechter Akt und nicht allein dem Geiste, sondern auch dem allgemeinen Gebrauche des Ordens zuwider sein.

1845 — 1852, Journal, 812 — 1932, 1961.

825. Wenn das Lokal-Gesetz so bestimmt, so kann der Freibrief nicht ohne Untersuchung annullirt werden. Eine Grade-Loge erhielt unter den Gesetzen von Tennessee mit denselben Qualifikationen, wie Unter-Logen, ihren Freibrief, und nach dem Lokal-Gesetze konnten Freibriefe, ausgenommen aus hinreichenden Gründen und nach stattgehabter Untersuchung, nicht widerrufen werden. In diesem Falle war keine Anklage gemacht, keine Untersuchung gestattet, und außerdem drückte die erforderliche Anzahl der Mitglieder ihren Wunsch aus, den Freibrief zu behalten. Einem untergeordneten Körper seinen Freibrief ohne Untersuchung wegzunehmen, ist ein Akt der Ungerechtigkeit und dem Geiste und Gebrauche des Ordens zuwider, und das Verfahren der Groß-Loge von Tennessee, wodurch sie den Freibrief der Grade-Loge widerrief, war ungesetzlich.

1858, Journal, 2959, 2981.

826. Stellung des untergeordneten Körpers während der Appellation. Es ist die Pflicht einer Unter-Loge, den Entscheidungen ihrer Groß-Loge zu gehorchen, und sind dieselben endgültig, bis sie auf gehörige Appellation von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten aufgehoben werden. Während solcher Appellation ist die Unter-Loge zu keinen andern Privilegien berechtigt, als denjenigen, welche ihr durch ihre Groß-Loge bewilligt sind, und diese mag ihre Entscheidungen durch Abforderung des Freibriefs und der Effekten der Unter-Loge in Kraft setzen, wenn sie der Entscheidung, gegen welche appellirt wird, sich nicht fügt.

1865, Journal, 3738, 3821, 3842.

827. Eine Groß-Loge kann nicht einen Beamten einer Unter-Loge erwählen.

1849, Journal, 1404, 1476, 1511.

828. Verhinderung von untergeordneten Körpern, in Conventionen sich zu versammeln. Die Staats-Groß-Logen sind hiermit angewiesen, Unter-Logen unter ihrer Gerichtsbarkeit zu verbieten, sich in Conventionen zu dem Zwecke zu versammeln, über irgend einen Gegenstand gesetzgebende Handlungen vorzunehmen, wenn sie nicht vorher die Einwilligung ihrer Groß-Körper hierzu erhalten haben.

1851, Journal, 1786, 1807.

829. Logen, welche in fremden Sprachen arbeiten, brauchen keine Protokolle in englischer Sprache zu führen. Die verschiedenen Groß-Körper sind hierdurch autorisirt, Logen und Lager unter ihrer Gerichtsbarkeit, welche in fremden Sprachen arbeiten, zu gestatten, von der Führung eines Exemplars der Protokolle in englischer Sprache abzustehen. Aber es soll den gedachten Groß-Körpern, oder deren gehörigen Executiv-Beamten, da sie die Gerichtsbarkeit über erwähnte Logen und Lager haben, immer zustehen, sie anzuhalten, in die englische Sprache übersetzte Auszüge ihrer Verhandlungen, so oft sie dieselben verlangen, beizubringen.

1853, Journal, 2114, 2131.

830. Mögen bei Begräbnissen die gewöhnlichen Regalien gestatten oder nicht. Ob die gewöhnlichen Regalien des Ordens zugleich mit oder an der Stelle der Begräbniß-Regalien getragen werden sollen, hängt von der Gesetzgebung der Staats-Groß-Körper ab.

1855, Journal, 2462, 2483, 2504.

831. Mögen die untergeordneten Körper besteuern. Staats-Groß-Logen haben die Befugniß, ihre untergeordneten Körper zu besteuern, um Deficits zu decken und ihre laufenden Ausgaben zu bezahlen. Mitglieder der Staats-Groß-Logen sind nicht aus ihren Privatmitteln zu besteuern, sondern das Verhältniß der Mitgliedschaft in der Groß-Loge mag die Basis für die Besteuerung der Unter-Logen aus deren Logenfonds bilden.

1858, Journal, 2925, 2963.

832. **Mögen untergeordnete Körper besteuern.** Das Recht eines Groß-Körpers, für ihre gesetzlichen Zwecke durch Besteuerung ihrer untergeordneten Körper Revenuen zu erheben, ist von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten anerkannt und in Kraft gesetzt worden.

1862, Journal, 3467, 3490.

833. **Groß-Körper, deren Territorial-Gerichtsbarkeit zusammengrenzt oder nahe belegen ist,** sind hiermit ermächtigt, Gesetze zu erlassen, durch welche Lagern und Logen in andern Gerichtsbarkeiten gestattet wird, Personen einzuführen oder zur Mitgliedschaft zuzulassen, deren Wohnung, wenn nicht wirklich in gedachter Gerichtsbarkeit, doch dem Sitze solchen Lagers oder solcher Loge ganz nahe belegen ist.

1862, Journal, 3485.

834. **Mag untergeordnete Körper wieder in's Leben rufen.** Wann es nach dem Urtheil eines Staats-Groß-Körpers zweckmäßig sein mag, so soll es gesetzlich sein, einer Loge oder einem Lager auf die Applikation von fünf früheren Mitgliedern der Loge oder resp. sieben frühern Mitgliedern des Lagers die Wiederbelebung zu gestatten, und solchen Applikanten den Namen, Freibrief und die Effekten des erloschenen Unter-Körpers zu geben; doch dürfen die Bittsteller zur Zeit ihrer Applikation nicht mit einer andern Unter-Loge oder einem Unter-Lager verbunden sein.

1867, Journal, 4145, 4169.

835. **Groß-Logen und Groß-Lager** mögen übergebene Freibriefe, welche seit fünf Jahren oder länger nicht zurückverlangt worden sind, auf die Bittschrift der erforderlichen Anzahl qualificirter Brüder zurückgeben, wenn auch nur einer der Bittsteller ein Mitglied der gedachten eingegangenen Loge oder des eingegangenen Lagers war. Wenn jedoch unter den Bittstellern die erforderliche Anzahl von ursprünglichen Mitgliedern nicht gefunden wird, so muß es unzweifelhaft sein, daß gehöriger Fleiß und Eifer in gutem Glauben angewandt worden ist, die erforderliche Anzahl herbeizuschaffen, widrigenfalls außer dem Freibriefe nichts von den übergebenen Fonds, Effekten und dem Eigenthum der eingegangenen Loge oder des Lagers zurückgegeben werden soll; und in allen Fällen sollen die Freibriefs-Gebühren, wie im Falle der Ausstellung eines neuen Freibriefs, gefordert werden.

1870, Journal, 4886, 4926.
(Siehe: Eingegangene Unter-Körper.)

11. Machtvollkommenheit über Mitglieder des Ordens.

836. **Mögen unbestimmte Suspensionen begrenzen.** Ein Mitglied einer Unter-Loge wurde wegen Nichtzahlung der Beiträge auf eine dem Belieben seiner Loge vorbehaltene Zeit suspendirt. Die Loge weigerte sich auf seine Applikation, seine Suspension zu beendigen. Die Groß-Loge des Staates stieß die Entscheidung der Unter-

Loge um, und ordnete die Wiedereinsetzung des Schuldigen an, und diese Entscheidung wurde auf die Appellation an die G. L. V. St. bestätigt.

1845, Journal, 809, 810.

837. Wiedereinsetzung dem Lokal-Gesetz überlassen. In Fällen der unbegrenzten Suspension wegen Nichtzahlung von Beiträgen soll die Angelegenheit der Wiedereinsetzung der Beurtheilung der betreffenden Staats-Gerichtsbarkeiten, in welchen die Suspension stattfand, und nach Maßgabe der Lokal-Gesetze überlassen werden. (Siehe Wiedereinsetzung.)

1857, Journal, 2736, 2773.

838. Mögen nach erfolgter Verwerfung wieder einsetzen. Wenn auf die Appellation eines der Verletzung eines bekannten Gesetzes des Ordens angeklagten Mitgliedes die Entscheidung seiner Loge verworfen wird, so mag es ohne Einwilligung seiner Unter-Loge wieder eingesetzt werden.

1846, Journal, 953.

839. Können nicht vom Orden ausstoßen. Eine Staats-Groß-Loge hat die Befugniß, ein Mitglied von ihrem eignen Körper auszustoßen; aber sie besitzt nicht die Befugniß, ein Mitglied vom Orden überhaupt auszustoßen. Sie mag jedoch eine Unter-Loge anweisen, ein Mitglied zur Untersuchung zu ziehen, und dieser Anweisung muß die Unter-Loge gehorchen.

1847, Journal, 1062, 1089.

840. Können nicht den Namen eines Mitgliedes ändern, noch gestatten, daß eine Karte auf einen andern Namen ertheilt werde. Eine Staats-Groß-Loge hat nicht die Befugniß, den Namen eines Bruders, der unter einem erdichteten oder angenommenen Namen zur Loge zugelassen ist, zu ändern, noch kann sie eine Unter-Loge autorisiren, ihm eine Karte auf seinen wirklichen Namen zu ertheilen, wenn auch kein crimineller Beweggrund ihn veranlaßte, unter einem angenommenen Namen sich zur Zulassung zu melden.

1855, Journal, 2924, 2963.

841. Nur eine Ballottirung und eine Wiedererwägung. Eine Groß-Loge hat nicht das Recht (ihren untergeordneten Körpern zu erlauben), einem Candidaten um Mitgliedschaft in einer Unter-Loge mehr als eine Ballottirung und eine Wiedererwägung zu gestatten. So wurde es in einem Falle angenommen, wo die Constitution der untergeordneten Körper vorschrieb, daß „jeder Candidat zu drei verschiedenen Ballottirungen und zu nicht mehr berechtigt sein soll; und daß, wenn in einer derselben weniger als drei schwarze Kugeln gestimmt sein sollten, er als erwählt erklärt, wenn drei oder mehr, er verworfen werden solle"; weil diese Vorschrift ungesetzlich sei.

1867, Journal, 4070, 4187, 4201.

12. **Termine und Versammlungen der untergeordneten Körper.**

842. Eine Staats-Groß-Loge kann ihre untergeordneten Körper nicht zwingen, gegen ihren Willen in irgend einem bestimmten Raum sich zu versammeln. Aber sie hat die Autorität, Versammlungen an Plätzen zu verhindern, die zu öffentlich und gegen Störung nicht gehörig gesichert sind. Eine Anweisung der Groß-Loge, welche die Versammlung in einem angemessenen Raume verhindern sollte, war fehlerhaft. Eine Groß-Loge kann einen untergeordneten Körper nicht anhalten, ihre Verhandlungen zu verstümmeln.

1845, Journal, 782, 812.

843. Mag den untergeordneten Körpern gestatten, halbmonatliche Versammlungen zu halten. Eine Staats-Groß-Loge mag die untergeordneten Körper unter ihrer Gerichtsbarkeit autorisiren, halbmonatliche Versammlungen zu halten; doch ist der Dienst an sechsundzwanzig Abenden erforderlich, einen Termin zu vollenden.

1849, Journal, 1492, 1512.

844. Groß-Logen mögen halbmonatliche Versammlungen der untergeordneten Körper unter der Bedingung genehmigen, daß der Dienst von sechsundzwanzig Abenden die Dauer des Dienst-Termins bilden soll.

1853, Journal, 2104, 2167, 2179.

845. Mag den Anfang und das Ende der Termine ändern. Alle Groß-Körper sind hiermit ermächtigt, solche Gesetze, wie ihnen angemessen erscheinen, zu erlassen, um den Anfang und das Ende der Termine ihrer untergeordneten Körper zu verändern, so daß sie mit October und April statt mit Juli und Januar anfangen und enden mögen.

1862, Journal, 3489.

846. Kann nicht von Logen-Versammlungen entbinden. Eine Dispensation durch einen Groß-Meister oder eine Groß-Loge, durch welche eine Loge von ihren regelmäßigen Versammlungen entbunden wird, ist ungesetzlich und ungehörig, und kann nicht befolgt werden.

1857, Journal, 2725, 2781, 2818.
(Siehe: Termine.)

13. **In Bezug auf Beiträge und Unterstützungen.**

847. Der Preis für Niederlegung von Karten ist lokal; Unterstützungen. Die Ausführbarkeit und Angemessenheit, einen gleichförmigen Preis für Niederlegung von Karten in Unter-Logen und -Lagern und eine gleichförmige Zeit, zu welcher Mitglieder, welche Karten niedergelegt haben, zu dem Anspruche auf Unterstützungen berechtigt sind, festzusetzen, sind Gegenstände, die insbesondere zur Gerichtsbarkeit der Staats-Groß-Körper gehören.

1849, Journal, 1450, 1480.

848. Hat ein Recht, den geringsten Satz festzustellen. Eine Staats-Groß-Loge hat ein Recht, den geringsten von ihren untergeordneten Körpern zu bezahlenden Betrag der Unterstützungen, Beiträge u. s. w. festzustellen, und den untergeordneten Körpern zu überlassen, durch Gesetz eine gewisse Summe über diesem Satz zu bestimmen.

1851, Journal, 1724, 1797.

849. Der Gegenstand der Beiträge gehört zur Lokal-Gesetzgebung. Der Gegenstand in Betreff der Beiträge gehört insbesondere zur Gesetzgebung der Staats-Groß-Körper; jede Einmischung in diese Angelegenheit von Seiten dieses Körpers ist verwerflich. Und wenn eine Staats-Groß-Loge die Nebengesetze eines untergeordneten Körpers bestätigt, welche von Mitgliedern, die den Staat, wo die Loge ihren Sitz hat, verlassen, höhere Beiträge verlangen, als von denjenigen, welche im Staate wohnen, so soll solche Bestätigung endgültig sein.

1852, Journal, 1888, 1896, 1952.

850. Kann die Zahlung von wöchentlichen Unterstützungen nicht suspendiren. Es besteht kein Gesetz, welches eine Groß-Loge oder einen Groß-Meister autorisirt, eine Dispensation zu ertheilen, welche eine Unter-Loge in Stand setzt, die Zahlung ihrer wöchentlichen Unterstützungen zu suspendiren.

1858, Journal, 2770, 2831.
(Siehe: Unterstützungen; Beiträge.)

14. Verschiedenes.

851. Muß mit gedruckten Verhandlungen versehen werden. Jede Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Loge soll jährlich mit so vielen Exemplaren der gedruckten Protokolle dieser Groß-Loge zu ihrem eigenen Gebrauche versehen werden, als sie arbeitende Unter-Logen unter ihrer Gerichtsbarkeit hat; und eine gleiche Zahl, um sie unter ihre Unter-Logen zu vertheilen.

Nebengesetze, Artikel 18.

852. Den Staats-Groß-Logen ist verboten, den Groß-Logen-Grad gegen Geldzahlung, um ihre Einnahmen zu vermehren, oder gegen irgend ein anderes Entgelt, als die regelmäßige Erfüllung der Pflichten des Ober-Meister-Stuhls, zu ertheilen — da der gedachte Grad die Bestimmung hat, als Belohnung für gewissenhaften Dienst in den Unter-Logen zu gelten.

Nebengesetze, Artikel 23.

853. Eine Groß-Loge kann von einem untergeordneten Körper nicht verlangen, ihre Protokolle zu verstümmeln.

1845, Journal, 782 — 812.

854. Mag ihren Beschluß wieder erwägen. Nach der Genehmigung eines Beschlusses in einer Groß-Loge, durch welchen ein Bruder freigesprochen wird, der angeklagt und durch seine Unter-Loge ausgestoßen war, ist es solcher Groß-Loge zuständig, die Abstimmung in Wiedererwägung zu ziehen und einen Beschluß zu fassen, welcher die Entscheidung seiner Loge bestätigt.

1849, Journal, 1405, 1476, 1511.

855. Mag einen Freibrief verweigern. Ein Staats-Groß-Körper hat ein unbestreitbares Recht, die Ertheilung eines Freibriefs auf Applikation zu verweigern.

1851, Journal, 1743, 1798.

856. Eine Geldbewilligung Seitens der Groß-Loge für das Washington National-Monument, wenn ihre Constitution keine Beschränkungen gegen eine solche Bewilligung enthält, ist eine gesetzmäßige Ausübung ihrer Befugniß.

1851, Journal, 1723, 1797.

857. Zurückziehung der Applikation. Staats-Groß-Logen sind vollständig befähigt, darüber zu entscheiden, ob die Erlaubniß der Loge zur Zurückziehung einer Applikation um Mitgliedschaft, ehe der Bericht des Committees eingegangen, nothwendig ist.

1851, Journal, 1743, 1798.

858. Haben nicht die ausschließliche Befugniß, Austrittskarten zu annulliren. Staats-Groß-Logen haben nicht ein ausschließliches Recht zur Annahme von Gesetzen, in welchen die Art und Weise, wie Austrittskarten zu annulliren sind, geregelt wird, aber sie besitzen das Recht, hierauf bezügliche Gesetze zu erlassen, sofern dieselben nicht mit der Gesetzgebung und den Entscheidungen dieses Körpers in Widerspruch stehen.

1853, Journal, 2145, 2177.

859. Kann nicht angehalten werden, Ansprüche gegen einen eingegangenen untergeordneten Körper zu bezahlen, ohne hierfür die Mittel erhalten zu haben. Wenn eine Loge an einen kranken Bruder in gutem Rufe in einer andern Loge die Unterstützungen zahlt, zu welchen er nach den Nebengesetzen seiner Loge berechtigt ist, und die Loge, zu welcher der Bruder gehört, erlischt vor der Wiedererstattung, übergiebt aber an ihre Groß-Loge keine Fonds oder kein Eigenthum, so ist solche Groß-Loge nicht verbunden, derjenigen Loge, welche das Geld vorgeschossen hat, dasselbe wieder zu erstatten. Aber wo das Vermögen einer eingegangenen Loge in den Besitz einer Groß-Loge gekommen ist, ist dieselbe moralisch und gesetzlich zur Wiedererstattung solcher Unterstützungen verpflichtet.

1859, Journal, 3107, 3123.

860. Ex-M. nicht zu bezahlen, wenn sie nicht Beamte oder Repräsentanten sind. Eine Staats-Groß-Loge hat nicht das Recht, einen Beschluß anzunehmen, den Ex-Meistern, wenn sie nicht beiwohnende Beamte oder Repräsentanten sind, Meilengelder und Diäten zu bezahlen, wo ihre Constitution vorschreibt, daß die Auslagen der Wahlbeamten und eines Repräsentanten von jeder Loge bezahlt werden sollen.

1864, Journal, 3681, 3682, 3698.

861. Die Groß-Loge eines Staates mag einem Groß-Meister das Recht übertragen, in der Zeit zwischen den Sitzungen das Gesuch einer Unter-Loge um Wiedereinsetzung eines ausgestoßenen Mitgliedes in gedachter Loge zu bewilligen.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

862. Rechte im Freibrief von Logen. Wenn die Constitution einer Staats-Groß-Loge vorschreibt, daß „Bittschriften um neue Logen an demselben Platze oder in der Nachbarschaft, wo eine oder mehrere Logen bestehen, durch die Loge oder die Mehrzahl der Logen an solchem Platze oder in dessen Nachbarschaft empfohlen sein müssen", so ist es ungesetzlich, einer andern Loge an solchem Platze ohne Zustimmung der bereits bestehenden Logen einen Freibrief zu ertheilen.

1870, Journal, 4905, 4924.

863. Karten. Wann und wie von den Groß-Logen Karten ausgestellt werden mögen,

(Siehe: Karten; Eingegangene Unter-Körper.)

Grade. In Betreff des Rechts, der Zeit, der Art und des Ortes der Ertheilung von Groß-Logen- und Ex-Beamten-Graden,

(Siehe: Grade.)

Groß-Marschall.

(Siehe: Beamten der G. L. V. St.)

Groß-Botschafter.

(Siehe: Beamten der G. L. V. St.)

Groß-Repräsentanten.

1. Wahl; Qualifikationen; Zulassung.
2. Ihre Privilegien und Nichtberechtigungen.
3. Wann das Amt vakant ist.

1. Wahl; Qualifikationen; Zulassung.

864. Wie gewählt; Termine; Vakanzen. Groß-Repräsentanten sollen durch die verschiedenen Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager auf einen Termin von zwei Jahren gewählt, und sollen in zwei Klassen getheilt werden, deren Sitze jährlich und abwechselnd erledigt werden sollen. Und im Falle Vakanzen durch Tod, Resignation, oder auf andere Weise eintreten sollten, während die Groß-Loge oder das Groß-Lager des Staates, Distriktes oder Territoriums nicht in Sitzung ist, sollen solche Vakanzen auf die in der Constitution solcher Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge oder solchen Groß-Lagers vorgeschriebene Weise besetzt werden.

Constitution, Artikel 9, § 1.

865. Groß-Repräsentanten sollen vertheilt werden wie folgt: Von jeder Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge und jedem Groß-Lager, unter deren oder dessen Gerichtsbarkeit eintausend oder weniger Mitglieder in gutem Rufe stehen, ein Groß-Repräsentant. Von jeder Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge und jedem Groß-Lager, die oder das mehr denn eintausend Mitglieder in gutem Rufe unter ihrer oder seiner Gerichtsbarkeit hat, zwei Groß-Repräsentanten. Und keine Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge und kein Groß-Lager soll über zwei Groß-Repräsentanten haben.

Constitution, Artikel 9 § 2.

866. Muß ein Ex-M. sein und in dem Staate wohnen, den er repräsentirt. Ein Groß-Repräsentant muß ein Ex-Meister in gutem Rufe und Mitglied einer Loge in gutem Rufe sein. Er muß den Königlichen Purpur-Grad empfangen haben, Mitglied in gutem Rufe eines Lagers in gutem Rufe sein, und er muß in dem Staate, Distrikte oder Territorium wohnen, in welchem die Groß-Loge oder das Groß-Lager besteht, welches er repräsentirt. Kein Repräsentant soll mehr als einen Groß-Körper zu gleicher Zeit vertreten.

Constitution, Artikel 9 § 3.

867. Zu versehen mit Beglaubigungen. Den Groß-Repräsentanten sollen durch die Groß-Körper, welche sie repräsentiren, die Certifikate geliefert werden, welche das Gesetz verlangt.

Constitution, Artikel 9 § 4.

868. Bestrittene Sitze. Im Falle von bestrittenen Wahlen soll diese Groß-Loge entscheiden, wem der bestrittene Sitz zukommt.

Constitution, Artikel 9 § 5.

869. Fremde Repräsentanten. Irgend ein Beamter oder Mitglied einer fremden Groß-Loge einer selbstständigen Gerichtsbarkeit der Sonderbaren Brüderschaft, die von dieser Groß-Loge anerkannt ist, welcher von derselben als Spezial-Groß-Repräsentant derselben bei dieser Groß-Loge gehörig accreditirt sein mag, soll zu einem Sitze in dieser Groß-Loge zugelassen werden, und soll das Recht zum Sprechen, aber nicht zum Stimmen während der Verhandlungen derselben haben.

Constitution, Artikel 18.

870. Geprüft und mit Gesetzen versehen. Der Repräsentant oder die Repräsentanten jeder Groß-Loge und jeden Groß-Lagers sollen durch den Deputy-Groß-Sire betreffs ihrer Qualifikationen für das Amt untersucht werden, ehe sie ihren Sitz in der Groß-Loge der Vereinigten Staaten einnehmen; und sobald sie ihre Sitze eingenommen, soll jeder von dem Groß-Correspondirenden- und Protokolliren-den-Secretär mit einem Exemplar der Constitution, der Ordnungs-Regeln nnd Gesetze dieser Groß-Loge versehen werden.

Nebengesetze, Artikel 16.

871. Zu versehen mit Dokumenten. Alle Staats-, Distrikts- oder Territorial-Goß-Logen oder Groß-Lager sollen ihren oder ihre Repräsentanten mit allen Dokumenten und Papieren, welche zur Erfüllung der Pflichten ihres Amtes erforderlich sind, versehen.

Nebengesetze, Artikel 17.

872. Keine Stellvertreter. Diese Groß-Loge erkennt keinen Beamten als stellvertretenden Groß-Repräsentanten an, noch kann irgend Jemand als voller Repräsentant in diese Groß-Loge zugelassen werden, ohne daß er „alle Formen und gesetzlich bekannten Beglaubigungen vorlegt."

1849, Journal, 1470, 1484.

873. Kein Mitglied, bis über seine Beglaubigungen verhandelt ist. Seitdem diese Groß-Loge sich so organisirt hat, daß sie nie zu bestehen aufhört, indem die Termine ihrer Mitglieder auf zwei Jahre ausgedehnt sind, und die Hälfte von ihnen jährlich austritt, so kann ein neu erwählter Repräsentant nicht eher als Mitglied betrachtet werden, bis seine Beglaubigungen in Empfang genommen sind und durch die bestehende Groß-Loge die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs auf einen Sitz anerkannt ist; und vor seiner gehörigen Zulassung kann kein Bruder an irgend einer Verhandlung dieses Körpers theilnehmen.

1852, Journal, 1829.

874. Nicht ein Mitglied, noch die Regalien zu tragen berechtigt, bis die Beglaubigungen anerkannt sind. Bis die Beglaubigungen von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten anerkannt sind, ist

die gewählte oder ernannte Person ein gewählter Repräsentant, aber nicht ein Repräsentant. Er mag noch für unqualificirt gehalten und sein Sitz ihm verweigert werden. So lange er seine Beglaubigungen nicht vorgelegt hat, und er nicht als berechtigt zu seinem Sitze erklärt ist, ist er nicht befugt, die Regalien eines Groß-Repräsentanten zu tragen.

1857, Journal, 2732, 2781, 2818.

875. Wenn in der ersten Sitzung zugelassen, ist er zum Sitze in der zweiten Sitzung berechtigt. Ein Repräsentant war für den constitutionellen Termin von zwei Jahren gewählt und zu einem Sitze in einer Sitzung gehörig zugelassen. Er hatte blos die Hälfte seines Termins gedient, und diese Groß-Loge war nicht davon unterrichtet, daß der Bruder sich disqualificirt hatte. Er hatte daher dieselben Rechte der Mitgliedschaft, als jedes andere Mitglied, welches seinen Sitz von der vorigen Sitzung erhalten hatte, und war befugt, im Committee für Ziehung der Sitze zu dienen, obwohl sein Sitz bestritten war.

1853, Journal, 1983.

876. Abwesenheit in der ersten Sitzung hat nicht den Verlust des Rechtes auf seinen Sitz zur Folge. Ein gehörig erwählter und bestallter Groß-Repräsentant, der es unterläßt, seinen Sitz in der ersten Sitzung seines Termins einzunehmen, verliert nach den Gesetzen dieser Groß-Loge aus diesem Grunde noch nicht sein Recht auf einen Sitz in einer folgenden Sitzung, sofern seine Beglaubigungen auf zwei Jahre gültig sind. Doch mag er wegen Vernachlässigung seiner Pflicht von seiner eigenen Groß-Loge angeklagt und ausgestoßen werden, wenn ihre Strafgesetze dies vorschreiben.

1853, Journal, 1992, 2114, 2169.

877. Muß zur Zeit der Erwählung alle Qualifikationen haben. Ein Candidat für Groß-Repräsentant soll alle Qualifikationen haben, die von der Constitution zur Zeit seiner Wahl vorgeschrieben sind. Er ist daher kein wählbarer Candidat für dieses Amt, wenn er nicht im Besitze des Königlichen Purpur-Grades ist.

1857, Journal, 2765, 2810.

878. Die Beglaubigungen müssen unmittelbar eingesandt werden. Es soll die Pflicht des Groß-Schreibers oder Groß-Secretärs des Körpers, welcher zu repräsentiren ist, sein, unmittelbar nach der Wahl eines Groß-Repräsentanten an den R. W. Groß-Secretär dieser Groß-Loge ein Duplikat des Wahlcertifikats des gedachten Repräsentanten einzusenden.

1857, Journal, 2768, 2811.

2. Ihre Privilegien und Nichtberechtigungen.

879. Mag einen Bruder vorstellen. Ein Bruder mag immer besuchen, wenn er von einem Groß-Repräsentanten oder andern Wahlbeamten der Groß-Loge oder des Groß-Lagers, unter deren Gerichtsbarkeit er besuchen will, vorgestellt wird.

Nebengesetze, Artikel 14.

880. Das Privilegium eines Groß-Repräsentanten, vorzustellen, ist ausschließlich auf die Gerichtsbarkeit oder den Zweig des Ordens, den er repräsentirt, beschränkt.

1856, Journal, 2560, 2627, 2664.

881. Keine Stimme, wenn im Rückstande; eine Stimme bei der Wahl von Beamten. Den Groß-Logen und Groß-Lagern, welche sich mit den dieser Groß-Loge schuldigen Geldern im Rückstande befinden, soll es nicht gestattet sein, durch ihren oder ihre Repräsentanten zu stimmen. Und kein Repräsentant soll bei der Wahl für Groß-Beamte zu mehr als einer Stimme berechtigt sein.

Nebengesetze, Artikel 11.

882. Wann zu stimmen für einen abwesenden Collegen. Ein Mitglied, welches eine zu zwei Repräsentanten berechtigte Gerichtsbarkeit repräsentirt, mag bei der Abwesenheit seines Collegen zwei Stimmen abgeben, außer bei der Wahl von Groß-Beamten.

1852 — 1860, Journal, 1889 — 3207, 3208, 3237.

883. Mag für seinen Collegen über eine Abanderung zur Constitution stimmen. Ein Groß-Repräsentant hat ein Recht, bei dem Aufrufe der Liste über eine vorgeschlagene Abänderung zu der Constitution dieser Groß-Loge für seinen abwesenden Collegen zu stimmen, da der Ausdruck „gegenwärtig" im Artikel 21 der Constitution nur zur Erläuterung gebraucht ist und nicht die wirkliche Gegenwart in der Sitzung bezeichnen soll.

1868, Journal, 4362.

884. Berechtigt zu Groß-Lager- und Neben-Graden. Jedes Mitglied der Groß-Loge der Vereinigten Staaten soll berechtigt sein, den Groß-Lager-Grad und alle Neben-Grade durch den vorsitzenden Beamten gedachter Groß-Loge auf sich übertragen zu lassen.

1842, Journal, 491.

885. Die so erhaltenen Grade haben keine Privilegien zur Folge. Jemand, der in seiner Eigenschaft als Groß-Repräsentant, ohne in dem Stuhle entweder des Haupt-Patriarchen oder des Hohenpriesters gedient zu haben, den Groß-Lager-Grad erhalten hat, kann bei der Organisation eines Staats-Groß-Lagers nicht seinen Sitz, nach

Gleichheit des Ranges, Privilegiums und der Wählbarkeit zu Aemtern darin mit einem Ex-Haupt-Patriarchen oder Ex-Hohenprieſter beanſpruchen. Der Empfang des Grades in dieſer Weiſe macht ihn weder zum Ex-Haupt-Patriarchen noch zum Ex-Hohenprieſter.

1848, Journal, 1148, 1291, 1316.

886. Die Abweſenheit eines Mitgliedes irgend einer Staats-Groß-Loge im Dienſte als Repräſentant für dieſen Körper iſt ein hinreichender Grund, ihn gegen alle Nachtheile zu ſichern, denen er wegen Abweſenheit von ſeinem Sitze bei irgend einem andern Dienſte in ſeiner Loge ſich ausgeſetzt haben würde.

1845, Journal, 820.

887. Groß-Körper zu inſtruiren. Es ſoll die Pflicht der Groß-Repräſentanten in der Groß-Loge der Vereinigten Staaten ſein, die betreffenden Groß-Körper, welche ſie repräſentiren, genau in dem jetzigen Werke des Ordens zu inſtruiren.

1848, Journal, 1295.

888. Kann nicht anerkannt werden, wenn nicht in Regalien. Kein Repräſentant kann künftig bei irgend einer Sitzung in der Halle dieſer Groß-Loge anerkannt werden, wenn er nicht in den vollen Regalien eines Groß-Repräſentanten gekleidet iſt.

1849, Journal, 1522.

889. Kann nicht ſprechen, außer in Regalien. Keinem Mitgliede ſoll zu ſprechen oder zu ſtimmen geſtattet werden, wenn es nicht in Gemäßheit ſeines Ranges und Standes in Regalien gekleidet iſt, und ſeinen Sitz an dem für ihn beſtimmten Platze einnimmt.

Ordnungs-Regel Nr. 19.

890. Wann ſie in einem neuen Grade inſtruiren mögen. Nach der Annahme eines Grades durch dieſe Groß-Loge, wenn der Grad einen integrirenden Theil des Werkes des Ordens bildet, haben die Groß-Repräſentanten, die bei der Vollführung ihrer repräſentativen Pflichten in den Beſitz deſſelben geſetzt ſind, noch nicht das Recht, ihn auf die Unter-Logen zu übertragen, ohne hierzu von ihren betreffenden Groß-Logen autoriſirt worden zu ſein. Den letzteren ſoll der Grad zuvörderſt berichtet werden, damit ſie Maßregeln ergreifen, jede in ihrer eigenen Gerichtsbarkeit, ihn in Wirkſamkeit zu ſetzen. Aber wenn der Grad „einfach ein Privilegium ertheilt, und nicht nothwendiger Weiſe die im Beſitze des Werkes befindlichen Brüder berührt, weil ſie nicht genöthigt ſind, ſich dieſes Privilegiums zu bedienen", ſo ſind die Groß-Repräſentanten nicht verhindert, Inſtruktionen darin zu ertheilen. Ein ſolcher Grad erfordert nicht die Beſtätigung der Staats-Groß-Körper.

1852, Journal, 1839, 1896, 1952.

891. Ein Groß-Repräsentant ist ein Beamter seines Staats-Groß-Körpers, und wird in einer innerhalb seines Staates organisirten Prozession die Stellung einnehmen, welche die Gesetze solchen Staates für Beamte bestimmen. Wenn die Prozession von der G. L. V. St. organisirt ist, so wird ein Groß-Repräsentant seinen Platz bei diesem Körper einnehmen, und zwar in Vortritt von den Beamten und Mitgliedern der Staats-Groß-Körper.

1854, Journal, 2214, 2264, 2327.

892. Nicht von Amtswegen zu einer Stimme in einer Staats-Groß-Loge berechtigt. Groß-Repräsentanten und andere Wahl-Groß-Beamte sind nicht zu einer Stimme in ihren Groß-Logen berechtigt, aber sie mögen in Folge ausdrücklicher Bestimmungen der Constitution derselben zu gesetzgebenden Mitgliedern gemacht und als solche zu stimmen und zu sprechen berechtigt sein und einen Theil der ordentlichen Mitgliedschaft bilden.

1855, Journal, 2467, 2501.

893. Mag bei Appellationen stimmen. Der Repräsentant einer Groß-Loge, welche bei einer Appellation Partei ist, kann bei der Entscheidung über die Appellation stimmen, wenn auch der Repräsentant in der Frage interessirt ist.

1855, Journal, 2504.

894. Die von Jemanden als „Repräsentanten", nicht aber die von ihm als „Person" angebrachte Appellation ist von dieser Groß-Loge zu berücksichtigen.

1855, Journal, 2517.

895. Art der Mittheilung des J. R. P. W. Da ein mit dem Amte des Groß-Repräsentanten verbundener Hauptzweck die Mittheilung des J. R. P. W. an die executiven Beamten ihrer betreffenden Gerichtsbarkeiten vor dem ersten Tage des auf die Sitzung der Groß-Loge der Vereinigten Staaten folgenden Januars ist, so hat ein Staats-Groß-Körper das Recht, ihre Groß-Repräsentanten über die Art zu instruiren, in welcher das J. R. P. W. dem Groß-Meister oder Groß-Secretär, ob persönlich oder auf andere Weise, mit gehöriger Rücksicht auf Sicherheit mitgetheilt werden soll.

1864, Journal, 3621, 3689, 3707.

896. Geheimes Journal. In jeder jährlichen Sitzung wird ein Beschluß wesentlich folgenden Inhalts angenommen:

Beschlossen, daß das geheime Journal und Buch der Diagramme den Händen des R. W. Deputy-Groß-Sire anvertraut werden soll, und daß dieser Beamte hiermit ersucht wird, den gehörig beglaubigten Repräsentanten jede Gelegenheit zu verschaffen, sich während der Sitzung dieser Groß-Loge mit dem Werke bekannt zu machen.

Journal, 3529 — 3648 — 3786 — 3926 — 4129 — 4316 — 4484.

3. Wann das Amt vakant wird.

897. Ein erwählter Groß-Repräsentant, der in der ersten Sitzung seinen Sitz einzunehmen versäumt, mag wegen Vernachlässigung seiner Pflicht von seiner eigenen Groß-Loge angeklagt und abgesetzt werden, wenn ihre Strafgesetze so bestimmen.

1853, Journal, 1992, 2114, 2169.

898. Wann eine Austritts-Karte das Amt nicht vakant macht. Ein Beamter dieser Groß-Loge oder ein Repräsentant derselben, oder ein Beamter eines Staats-Groß-Körpers macht durch Herausnahme einer Austritts-Karte sein Amt nicht vakant, wenn dieselbe unmittelbar in seinem Staats-Groß-Körper mit der Applikation für einen neuen Freibrief niedergelegt wird; oder wenn im Falle einer Veränderung des Wohnsitzes die Karte innerhalb eines Monats in einem untergeordneten Körper in seinem neuen Wohnorte niedergelegt wird; doch kann solche Person, so lange sie die Austritts-Karte behält und bis solche neue Loge oder solches Lager eröffnet ist, keinen amtlichen Akt vornehmen.

1857 — 1858, Journal, 2799 — 3000.

899. Erlöschen von untergeordneten Körpern. Im Falle des Erlöschens eines Unter-Lagers oder einer -Loge, in welcher ein Beamter oder ein Mitglied der Groß-Loge der Vereinigten Staaten Mitglied ist, soll der Sitz solches Beamten oder Repräsentanten hierdurch nicht vakant werden; doch muß er innerhalb eines Monats nach solchem Erlöschen mit einem andern Unter-Lager oder einer Unter-Loge sich verbinden.

1857, Journal, 2811.

900. Wann ein Staats-Groß-Körper einen Sitz vakant erklären mag. Eine Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge oder ein Groß-Lager hat ein Recht, den Sitz eines Groß-Repräsentanten für vakant zu erklären, der nicht vor dem ersten Tage des Januars, der auf die jährliche Sitzung dieser R. W. Groß-Loge folgt, in welcher er solchen Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Körper repräsentiren soll, in seine Gerichtsbarkeit zurückkehrt, sofern er nicht durch Krankheit oder unvermeidlichen Zufall, worüber der Groß-Körper, den er vertritt, urtheilen soll, verhindert worden ist.

1859, Journal, 3068, 3112.

(Siehe: Beamte der G. L. V. St.; Beamte der Staats-Groß-Logen.)

Groß-Sire.

(Siehe: Beamten der G. L. V. St.)

Groß-Secretär.

(Siehe: Beamten der G. L. V. St.)

Groß-Schatzmeister.

(Siehe: Beamten der G. L. V. St.)

Ehren des Ordens.

901. Ein Groß-Meister, wenn er in seiner amtlichen Eigenschaft einen untergeordneten Körper besucht, ist zu den Ehren des Ordens berechtigt; aber ein Groß-Meister mag als ein Mitglied des Ordens einen Besuch machen, und soll bei solchen Besuchen nicht erwarten, mit den Ehren empfangen zu werden. Nur wenn er als Groß-Meister sich ankündigt, werden seine Besuche als amtlich angesehen.

1856, Journal, 2562, 2629, 2664.

902. Groß-Repräsentant. Wo die Gesetze einer Groß-Loge oder eines Groß-Lagers vorschreiben, daß ein Groß-Repräsentant ein erwählter Groß-Beamter derselben sein soll, ist er als solcher anzuerkennen und bei amtlichen Besuchen eines untergeordneten Körpers zu den Ehren des Ordens berechtigt.

1865, Journal, 3738, 3821, 3842.

903. Untergeordnete Körper sind nicht dazu berechtigt. Wenn die Beamten und Mitglieder untergeordneter Logen oder Lager eine andere Loge oder ein anderes Lager als Körperschaft besuchen und von ihren eigenen Beamten vorgestellt werden, so sind sie nicht berechtigt, mit den Ehren des Ordens empfangen zu werden.

1865, Journal, 3805, 3853.

904. Unmittelbar nach der Anerkennung gegeben. Groß-Beamte sollen die Vorsitzenden wie andere Mitglieder begrüßen. Das Ehrenzeichen des Ordens soll unmittelbar nach erfolgter Anerkennung Seitens der Beamten der Loge gegeben werden.

1869, Journal, 4467, 4626, 4671.

905. Distrikts-Deputy-Groß-Meister berechtigt. Wenn Distrikts-Deputy-Groß-Meister eine Unter-Loge zu dem Zwecke, erwählte Beamte einzusetzen, oder in einem andern amtlichen Dienst besuchen, so sollen ihnen als Repräsentanten des A. W. Groß-Meisters dieselben Ehren erwiesen werden, wie diesem Beamten selbst. Dieselben Grundsätze sollen auf den Patriarchen-Zweig des Ordens Anwendung finden. Alle dem Vorhergehenden widersprechende Bestimmungen sind hiermit widerrufen.

1870, Journal, 4883, 4919.
(Siehe: Besucher; Besuchen.)

Ehren des Amtes.

(Siehe: Grade; Resignation; Beamte der Unter-Logen.)

Ehren-Mitgliedschaft.

906. Nicht erlaubt. Ehren-Mitgliedschaft soll unter unserer Gerichtsbarkeit unter keinen Umständen gestattet werden.

1845 — 1863 — 1865, Journal, 811 — 3531, 3560 — 3832, 3847.

907. Bejahrte Mitglieder eingegangener Logen. Den verschiedenen dieser Groß-Loge untergeordneten Gerichtsbarkeiten wird hiermit anempfohlen, solche gesetzliche Schritte zu thun, als erforderlich sein mögen, bestehende Logen und Lager zu befähigen, solche Mitglieder von eingegangenen Logen und Lagern, welche zur Zeit der Auflösung ihrer betreffenden Logen und Lager in gutem Rufe waren und jetzt wegen ihres vorgeschrittenen Alters nicht als Mitglieder, die auf Unterstützungen Anspruch machen können, wählbar sind, als Mitglieder aufzunehmen, die zu keiner Unterstützung Berechtigung haben.

1864, Journal, 3690, 3707.

908. Odd-Fellows, die zu keiner Loge gehören, aber regelmäßig in den Orden eingeführt wurden und wenigstens zehn auf einander folgende Jahre Mitglieder des Ordens waren, und die zur Zeit ihrer Applikation für Wiedereinsetzung oder für Mitgliedschaft über fünfzig Jahre alt sind, mögen auf solche Bedingungen, wie das Lokal-Gesetz vorschreiben mag, als nicht zu Unterstützungen berechtigte Mitglieder in irgend eine Loge oder ein Lager zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

1870, Journal, 4884, 4919.

Ungesetzliche Einführung oder Zulassung.

(Siehe: Einführung; Mitgliedschaft.)

Incorporation.

909. Der Groß-Körper empfohlen. Um Groß-Körper zu befähigen, auf desto wirksamere Weise der Mittel sich zu bedienen, in Fällen versuchter Vertheilung oder unrechter Anwendung der Fonds und des Eigenthums der untergeordneten Körper Abhülfe zu erlangen, ist gedachten Groß-Körpern hierdurch angerathen, sich gesetzliche Akte der Incorporation zu verschaffen.

1864, Journal, 3665, 3697.

910. Incorporation der untergeordneten Körper durch Staats-Groß-Körper zu bestätigen. Alle von Unter-Logen und -Lagern erlangten Incorporations-Akte müssen ihren verschiedenen Staats-Groß-Körpern zur Bestätigung vorgelegt werden, ehe sie angenommen werden können und von den untergeordneten Körpern auf Grund derselben gehandelt werden kann; und es soll die Pflicht solcher Staats-Groß-Körper sein, darauf zu achten, daß solche Akte keine Bestimmung enthalten, welche mit den Gesetzen des Ordens nicht übereinstimmen, und daß die Eigenthumsrechte der Staats-Groß-Körper und der gedachten untergeordneten Körper, Logen und Lager, so vollständig geschützt sind, als die gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Staaten zulassen.

1866, Journal, 3994, 4012.

Einführung.

1. Mitgliedschaft durch Einführung.
2. Zurücknahme der Applikation um Einführung.
3. Ungesetzliche Einführung.
4. Verschiedenes.

1. Mitgliedschaft durch Einführung.

911. Manchester Unity. Eine Person, welche eine Austritts-Karte von der Manchester Unity besitzt oder von derselben sich zurückgezogen hat, mag zur Mitgliedschaft zugelassen werden; doch nur mittelst Einführung.

1847, Journal, 1070, 1074.

912. Personen, welche ihre Mitgliedschaft nicht nachweisen können. Personen, welche behaupten, Mitglieder des Ordens gewesen zu sein, aber nicht im Stande sind, diese Behauptung genügend nachzuweisen, können nur durch Einführung wieder zugelassen werden.

1852, Journal, 1921, 1956.

913. Mitglied einer Loge in einem Staate, berechtigt zur Einführung in das Lager in einem andern. Ein Bruder, der ein Mitglied in gutem Rufe von einer Unter-Loge in einem Staate ist, zu derselben Zeit aber in einem andern Staate wohnt, ist ein geeigneter Candidat zur Einführung in ein Lager am Orte seines Wohnsitzes.

1862, Journal, 1841, 1898, 1952.

914. Taub, stumm, blind. Es ist nicht zulässig, in den Orden ein Mitglied einzuführen, welches des Gesichts, Gehörs oder der Sprache beraubt ist.

1849, Journal, 1470, 1484.

915. Mißgestaltete Personen. Herkommen und Gebrauch des Ordens verbietet die Einführung einer Person, deren physische Bildung es verhindert, den Forderungen und Gesetzen des Ordens sich zu fügen. Die Entscheidung der Frage über die Anwendbarkeit des allgemeinen Princips auf specielle Fälle von theilweiser Ungestalt, bleibt den Lokal-Autoritäten und namentlich der Unter-Loge vorbehalten, zu welcher Zulassung verlangt wird.

1864, Journal, 3621, 3689, 3707.

916. Verlust eines Gliedes. Beschlossen: die Frage der Wählbarkeit zur Mitgliedschaft im Orden von Personen, welche ein Glied verloren haben, ist und bleibt der Gerichtsbarkeit und der Verfügung der Unter-Logen überlassen, zu welcher Zulassung gefordert wird.

1868, Journal, 4384, 4417.

917. Muß in derselben Loge eingeführt werden, die ihn erwählt hat. Ein Candidat um Mitgliedschaft im Orden, welcher in einer Loge, an seinem Wohnorte, gewählt ist, kann auf Ersuchen der Loge, welche ihn gewählt hat, nicht in einer Loge eingeführt werden, wo er nur einen temporären Aufenthalt hat; sondern alle Einführungen müssen in derselben Loge stattfinden, in welcher der Applikant gewählt worden ist.

1865, Journal, 3739, 3821, 3842.

2. Zurücknahme der Applikation um Einführung.

918. Mag vor, nicht nach den Berichten zurückgenommen werden. Nachdem der Namen eines Candidaten einem Committee übergeben worden, mag derselbe vor, jedoch nicht nach erstattetem Berichte dieses Committees zurückgezogen werden. Sobald der Bericht an das Committee zurückgewiesen worden, ist es zu spät den Namen des Candidaten zurückzuziehen.

1848, Journal, 1150, 1291, 1316.

919. Erlaubniß zur Zurückziehung. Staats-Groß-Körper sind vollständig befugt, darüber zu entscheiden, ob es nothwendig ist, Erlaubniß von der Loge zu erlangen, eine Applikation um Mitgliedschaft vor dem Berichte des Committees zurückzuziehen.

1851, Journal, 1743.

3. Ungesetzliche Einführung.

920. Wenn der Applikant unschuldig an einem Betruge ist, so wird seine Mitgliedschaft geschützt werden. Eine Person war gewählt und auf eine Dispensation vom D. D. G. M. in eine Loge zugelassen, während eine seinem Wohnorte näher belegene Loge existirte, von welcher er zurückgewiesen war, obgleich er die ihn einführende Loge benachrichtigte, daß er in größerer Nähe von der andern Loge wohne. Es wurde dafür gehalten, daß seine Einführung ungesetzlich gewesen; daß er jedoch, da er ohne Verschulden von seiner Seite eingeführt worden, unzweifelhaft berechtigt sei, im Orden zu bleiben.

1848, Journal, 1280.

921. Muß verstattet werden, auf eine gehörige Karte zu besuchen. Wenn der Einwohner eines Staates in einer Loge eines andern Staates ohne Einwilligung der gehörigen Autorität eingeführt ist, so kann ihm, als besuchendem Bruder, die Zulassung in eine Loge an seinem Wohnorte nicht verweigert werden, sofern er eine gehörige Besuchs-Karte vorlegt, und eben so wenig kann ihm seine Mitgliedschaft entzogen werden, wenn auch seine Einführung ungesetzlich war.

1851, Journal, 1723, 1797.

922. Eine Groß-Loge kann Einführungen durch ausgestoßene Logen nicht legalisiren. Keine Handlung einer suspendirten oder ausgestoßenen Loge, welche nach Bekanntmachung der Suspension oder Ausstoßung vorgenommen worden, soll als gesetzlich betrachtet werden, und es ist einer Groß-Loge nicht zustehend, Einführungen zu legalisiren, die von einer Loge während ihrer Suspension oder Ausstoßung vorgenommen wurden.

1849, Journal, 1391, 1494, 1513.

923. Eine Einführung einer unwürdigen Person kann nicht für null und nichtig erklärt werden. Sie kann nur ausgestoßen werden, nachdem auf gehörig angebrachte Anklage und Prüfung eine Untersuchung stattgefunden hat.

1849, Journal, 1475, 1511.

924. Wenn der Applikant an einem Betruge unschuldig ist, so muß er in seiner Mitgliedschaft geschützt werden. Im Falle einer ungesetzlichen Einführung soll der Applikant, wenn er sich keiner falschen Angabe schuldig gemacht hat und die Ungesetzlichkeit der Loge beizumessen ist, in seiner Mitgliedschaft geschützt werden. Wenn er eines Betruges schuldig ist, so kann seine Einführung doch nicht als ungültig erklärt, sondern er muß nach gehöriger Untersuchung von derselben ausgestoßen werden.

1853 — 1870, Journal, 2146, 2177 — 4858, 4894.
(Siehe: Mitgliedschaft.)

4. Verschiedenes.

925. Der Ober-Meister mag die Ex-M. Vorlesung halten, der U. M. kann nicht. Es besteht kein Gesetz, welches die Haltung der Ex-Meister Vorlesung Seitens des Ober-Meisters verbietet, obwohl sie durch einem Ex-Meister, wenn er gegenwärtig ist, geschehen soll. Unter keinen Umständen aber soll diese Vorlesung Seitens eines Unter-Meisters geschehen.

1852, Journal, 1895, 1952.

926. Die Loge mag eine Ode im Rebekka-Grade singen. Es kann kein Einwand dagegen gemacht werden, daß die Loge zur Zeit, wenn Damen vom Führer zur Einführung in den Rebekka-Grad in die Halle geleitet werden, einen Theil unserer Oden singt.

1852, Journal, 1933, 1962.

927. Es steht einer Loge nicht zu, eine persönliche Prüfung des Gesundheitszustandes eines Applikanten in dem Vorzimmer vorzunehmen, wenn er nach erfolgter gesetzlicher Wahl und erhaltener Benachrichtigung zur Einführung sich einfindet.

1853, Journal, 2147, 2177.

928. Veränderung des Namens — Eine Karte nicht auf einen andern Namen zu ertheilen. Es liegt nicht in der Befugniß irgend einer Gerichtsbarkeit dieses Ordens, den Namen einer Person zu ändern, und wenn ein Bruder unter einem erdichteten Namen eingeführt worden ist, so kann eine Groß-Loge einen untergeordneten Körper nicht autorisiren, ihm eine Karte auf einen andern Namen zu ertheilen.

1858, Journal, 2924, 2963.
(Siehe: Ballottirung; Mitgliedschaft; Wohnung.)

Fragen.

929. Mit Ausnahme von Fragen, die aus den Constitutionen der verschiedenen Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Logen oder Groß-Lager entspringen, mag der Groß-Sire auch solchen Fragen Gehör geben und darüber entscheiden, die ihm von den verschiedenen Groß-Logen oder Groß-Lagern, oder durch die Groß-Meister oder Groß-Patriarchen derselben, oder durch die Groß-Repräsentanten, oder durch die Unter-Logen oder -Lager unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge vorgelegt werden. Und seine Entscheidungen über alle Appellationen und Fragen, die ihm so vorgelegt werden, sollen für die Körper oder Personen, welche dieselben vorlegten, endgültig sein, bis sie durch diese Groß-Loge umgestoßen werden.

Constitution, Artikel 4 § 1.

930. Die G. L. V. St. wird keine Untersuchung anstellen. Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten wird eine Frage über die Gesetze und Gebräuche des Ordens weder annehmen, noch in Berathung ziehen, wofern dieselbe nicht in Folge einer Appellation von der Entscheidung einer Loge oder eines Lagers vor diesen Körper gebracht oder von einer Groß-Loge oder einem Groß-Lager vorgelegt wird.

Nebengesetze, Artikel 29.

Einsetzung.

1. Der Beamten der G. L. V. St.
2. Der Beamten der Staats-Groß-Körper.
3. Der Beamten der untergeordneten Körper.

1. Der Beamten der G. L. V. St.

931. Beamte der G. L. V. St. alle zwei Jahre einzusetzen. Die Beamten dieser Groß-Loge sollen alle zwei Jahre während der regelmäßigen Sitzung dieser Groß-Loge im September gewählt, und am Schlusse gedachter Sitzung in ihre betreffenden Aemter eingesetzt werden.

Constitution, Artikel 3 § 1.

932. Ernannte Beamte zu derselben Zeit. Die ernannten Beamten sollen unmittelbar nach der Einsetzung der Wahl-Beamten in ihre betreffenden Aemter eingesetzt werden.

Constitution, Artikel 3 § 2.

933. Sollte einer der erwählten Beamten verfehlen, zu der zur Einsetzung bestimmten Zeit zu erscheinen, so soll das betreffende Amt (oder die Aemter) vakant erklärt werden, und die Groß-Loge soll in dem Falle zu einer neuen Wahl schreiten, um solche Vakanz oder Vakanzen zu besetzen, und der so erwählte Beamte (oder die Beamten) sollen demgemäß installirt werden.

Constitution, Artikel 3 § 3.

2. Der Beamten der Staats-Groß-Körper.

934. Ein Ex-M. kann die Beamten einer Staats-Groß-Loge nicht einsetzen. Während der Abwesenheit eines Groß-Meisters und aller Ex-Groß-Meister können die Beamten einer Groß-Loge nicht von einem Ex-Meister eingesetzt werden. Die Verpflichtungen der Beamten können nur von denjenigen entgegen genommen werden, welche dieselben bereits geleistet hatten.

1847, Journal, 1085, 1119.

935. Mag im Scharlach-Grade eröffnen. Eine Groß-Loge mag während der Einsetzung der Groß-Beamten im Scharlach-Grade eröffnet werden.

1852, Journal, 1888, 1952.

3. Der Beamten der untergeordneten Körper.

936. Es ist eine der Pflichten sowohl als der Privilegien eines Groß-Meisters eines Staates, die Beamten der Unter-Logen einzusetzen oder einsetzen zu lassen.

1846, Journal, 919.

937. Ein H. P. und O. M. mag einsetzen. Die Nothwendigkeit des Falles erfordert bisweilen, daß ein H. P. oder O. M. seinen Nachfolger einsetzt; er ist deshalb befugt, dies in der Abwesenheit des Groß-Meisters oder seines Stellvertreters und aller Ex-Meister zu thun.

1848, Journal, 1246.

938. Ex-Meister, welche zur Einsetzung der Beamten von untergeordneten Körpern beauftragt sind, sind mit einer speciellen durch Gesetz klar vorgeschriebenen Pflicht beauftragt und zu aller Achtung berechtigt, welche den Beamten, die sie repräsentiren, gebührt; aber sie haben nicht die Autorität, einer Loge auf summarischem Wege ihren Freibrief zu entziehen, noch irgend ein Recht, den Rang von Wahl-Beamten einzunehmen und Fremde ohne Karte und Paß-Wort in die Loge einzuführen. Sie und andere Mitglieder der Groß-Loge, welche sich zur Unterstützung bei diesen Ceremonien versammeln mögen, sind gehalten, vor ihrem Eintritt in das Vorzimmer dasselbe Paß-Wort zu geben, das von andern Brüdern gefordert wird; aber nachdem die Loge durch den Groß-Marschall gehörig von der Anwesenheit der einsetzenden Beamten im Vorzimmer benachrichtigt ist, soll an der innern Thür kein Paß-Wort von ihnen verlangt werden.

1852, Journal, 1840, 1897, 1952.

939. Wer einsetzen mag. Ein Distrikts-Deputy-Groß-Sire hat, wenn er sich zeitweise von seiner Gerichtsbarkeit entfernt, die Befugniß, einen oder mehrere qualificirte Brüder zur Einsetzung der Beamten von Logen und Lagern während seiner nothwendigen Abwesenheit zu ernennen. Aber wenn die Beamten einer Loge oder eines Lagers von einem qualificirten Bruder, der nicht auf diese Weise vom Distrikts-Deputy-Groß-Sire ernannt worden, regelmäßig eingesetzt sind, so soll solche Einsetzung gesetzlich und gültig sein. Einsetzungen können gesetzlich von Andern, als Distrikts-Deputy-Groß-Sires, vorgenommen und keine gesetzliche Einsetzung kann ungültig erklärt werden. Wenn ein zur Einsetzung von Beamten bevollmächtigter Bruder sich einzufinden unterläßt, so soll die Ceremonie, um nicht aufgeschoben zu werden, von einem anwesenden qualificirten Mitgliede vorgenommen werden. Wenn der bevollmächtigte Bruder sich einfindet, und seine Autorität von einer Loge mißachtet wird, so hat der Distrikts-Deputy-Groß-Sire sich durch Anklage der Loge wegen Mißverhaltens Abhülfe zu verschaffen.

1853, Journal, 1992, 2114, 2170.

940. Bei der Abwesenheit eines erwählten Beamten mag ein anderer gewählt werden. Sollte dem einsetzenden Beamten ein nicht genügender Grund für das Nichterscheinen eines gewählten Beamten am Abende der Einsetzung angegeben werden, so scheinen die Instruktionen im Einsetzungswerke darauf hinzudeuten, daß der einsetzende Beamte die Loge auffordern möge, unmittelbar einen Beamten zu wählen.

1854, Journal, 2215, 2264, 2327.

941. Wenn der O. M. zu erscheinen unterläßt, so verwirkt er sein Amt. Wenn ein gewählter Ober-Meister zur Einsetzung sich einzufinden unterlassen und (nach dem Lokal-Gesetze) sein Amt verwirkt hat, so ist das an seiner Stelle gewählte und eingesetzte Mitglied der Ober-Meister der Loge.

1855, Journal, 2403, 2481, 2503.

942. Der G. M. mag bei der Einsetzung den Stuhl des O. M. einnehmen, sonst nicht. Wenn ein Groß-Meister zum Zwecke der Einsetzung besucht, so ist er berechtigt, den Stuhl des Ober-Meisters einzunehmen, aber wenn er sonst besucht, ist er von rechtswegen nicht zu dem Stuhle berechtigt.

1855, Journal, 2403, 2481, 2503.

943. Die Berichte müssen vor der Einsetzung gemacht werden. Die Beamten von Unter-Logen und -Lagern sollen nicht eingesetzt noch mit dem halbjährlichen Paß-Wort bekannt gemacht werden, wenn nicht die von solchen Logen und Lagern an ihre betreffenden Gerichtsbarkeiten schuldigen Berichte und Gelder den Händen des betreffenden Beamten überantwortet sind, oder doch auf dem Wege zu ihrer geeigneten Bestimmung sich befinden.

1856, Journal, 2643, 2667.

944. Oeffentliche Einsetzungen. Die verschiedenen Groß-Körper in dieser Gerichtsbarkeit sind hiermit autorisirt, ihren untergeordneten Körpern das Recht zu bewilligen, ihre Beamten öffentlich einzusetzen; doch soll die Ceremonie durch einen oder mehrere Wahl-Beamte eines solchen Groß-Körpers oder einen Distrikts-Deputy-Groß-Meister geleitet und die von dieser Groß-Loge vorgeschriebene Form beobachtet werden.

1858 — 1869, Journal, 2917 — 4468, 4598, 4614.

945. Ein erwählter Groß-Beamter hat den Vorzug vor dem D. D. G. M. Wenn unter dem Gesetze, welches zu öffentlichen Einsetzungen autorisirt, zwischen einem erwählten Groß-Beamten und einem Distrikts-Deputy-Groß-Meister ein Streit entsteht, wer die Einsetzung leiten soll, so hat der erwählte Groß-Beamte, als der in höherem Range stehende, den Vorzug.

1859, Journal, 3031, 3083, 3113.

946. Oeffentliche Einsetzungen können nicht gehalten werden, wenn nicht der Staats-Groß-Körper den untergeordneten Körpern seine Einwilligung zu denselben ertheilt hat; und wo der Groß-Meister der Gerichtsbarkeit dieselben verboten hat, hat der Groß-Sire nicht die Befugniß, in diese Entscheidung sich einzumischen. Die Entscheidung des Groß-Meisters ist bindend, bis sie von dieser Groß-Loge umgestoßen wird, sofern sie nicht in direktem Widerspruch mit der Constitution und den Gesetzen der Groß-Loge der Vereinigten Staaten steht.

1867, Journal, 4069, 4187, 4201.

947. Nicht durch Stellvertretung. Ein erwählter Beamter kann nicht durch Stellvertretung in sein Amt eingesetzt werden.

1868, Journal, 4240, 4374, 4404, 4414, 4430.

948. Neue Wahl bei der Einsetzung. Wenn bei der Einsetzung durch einen Groß-Meister eine neue Wahl angeordnet wird, ist es seine Pflicht, dieselbe zu leiten, und der Ober-Meister oder sonst Jemand hat nicht das Recht, den Versuch zu machen, eine Frage an die Loge zu richten, während der Groß-Meister oder sein Stellvertreter die Wahl leitet oder die Beamten einsetzt. Jedes Mitglied der Loge mag bei solcher Wahl seine Stimme abgeben, wenn solches Mitglied auch ein Groß-Beamter ist oder als solcher handelt und in seinen amtlichen Regalien gekleidet ist.

1870, Journal, 4842, 4870.

(Siehe: Abwesenheit; Untergeordnete; Paß-Wort.)

Einsetzung.

949. Von Unter-Logen, durch speziellen Stellvertreter. Jede Unter-Loge, welche eine Vollmacht von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten empfangen hat, soll durch einen durch den Groß-Sire regelmäßig hierzu bevollmächtigten Ex-Meister des Ordens eingesetzt werden, und dieser soll solcher Loge die Vollmacht und die Ceremonienbücher überliefern und alle nothwendigen Unterweisungen ertheilen.

Nebengesetze, Artikel 1.

950. Von Unter-Lagern, durch den Groß-Sire oder speziellen Stellvertreter. Jedes Lager, welches eine Vollmacht von dieser Groß-Loge erhält, soll durch den Groß-Sire oder einen qualifizirten Patriarchen eingesetzt werden, und derselbe soll solchem Lager die Vollmacht, die Ceremonienbücher und die nothwendigen Unterweisungen geben.

Nebengesetze, Artikel 2.

951. Von Staats-Körpern, durch den Groß-Sire oder speziellen Stellvertreter. Staats-Groß-Logen und Groß-Lager sollen durch den Groß-Sire oder einen qualifizirten Bruder oder Patriarchen, der von ihm zu diesem Zwecke bevollmächtigt ist, eingesetzt werden.

Nebengesetze, Artikel 4.

952. Die Auslagen von dem eingesetzten Körper zu bezahlen. Alle Reisekosten und sonstige Unkosten des Groß-Sire, oder des von ihm zur Eröffnung einer Groß- oder Unter-Loge, oder eines Groß- oder Unter-Lagers ernannten Ex-Meisters oder -Patriarchen, sollen von solcher Loge oder solchem Lager getragen werden.

Nebengesetze, Artikel 6.

953. Nicht bis alle Rückstände bezahlt sind. Keine Groß-Loge und kein Groß-Lager soll eröffnet werden, bis die untergeordneten Körper, welche darum nachsuchen, alle Rückstände an diese Groß-Loge bezahlt haben.

1843, Journal, 600.

954. Brüder, welche sich einzufinden versäumen, müssen ihre Karten zurückziehen. Brüder, welche Austritts-Karten genommen und dieselben den Groß-Beamten zur Dispensation für eine neue Loge vorgelegt haben, aber bei der Einsetzung sich einzufinden unterlassen, können nur dadurch Zulassung erlangen, daß sie ihre Karten aus den Händen der Groß-Beamten zurückziehen und in der gewöhnlichen Art um Zulassung zur Mitgliedschaft auf Karte einkommen.

1854, Journal, 2265, 2327.

955. Ein spezieller Stellvertreter, welcher zur Einsetzung einer Loge oder eines Lagers ernannt ist, hat seine Pflicht erfüllt, sobald solche Loge oder solches Lager eingesetzt ist und er seinen Bericht hierüber gemacht hat.

1868, Journal, 4240, 4374, 4404, 4414, 4430.

Unterweisungen.

956. Den neu eingesetzten untergeordneten Körpern zu ertheilen. Bei der Einsetzung einer Unter-Loge oder eines -Lagers unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge ist der Groß-Sire oder der zur Einsetzung bevollmächtigte Bruder gehalten, alle nothwendigen Unterweisungen zu geben.

Nebengesetze, Artikel 1, 2.

957. Unterweisungen durch Staats-Körper an ihre Groß-Repräsentanten. Während diese Groß-Loge das Recht der Staats-Groß-Logen und -Lager anerkennt, ihre Groß-Repräsentanten in Angelegenheiten, die insbesondere die gedachten Logen und Lager betreffen, zu instruiren, verwirft sie solche Unterweisung in Angelegenheiten von Wichtigkeit für den ganzen Orden in dieser Gerichtsbarkeit als höchst rathsam.

1848, Journal, 1250.

958. Staats-Groß-Körpern empfohlen, Instruktoren zu ernennen. Es wird den verschiedenen Staats-Groß-Logen und Staats-Groß-Lagern empfohlen, einen oder mehrere Brüder (in keinem Falle mehr als vier in einem Staate) zu ernennen, deren Pflicht es sein soll, jede Unter-Loge und jedes Unter-Lager, jeder in seinem Distrikte, jährlich zu besuchen, um in dem Werke, wie es von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten in ihrer letzten Sitzung angenommen ist, Unterweisungen zu ertheilen, und so eine Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung in der ganzen Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge zu sichern.

1847, Journal, 1080.

959. Pflicht der Groß-Repräsentanten, zu instruiren. Es soll die Pflicht der Groß-Repräsentanten in der Groß-Loge der Vereinigten Staaten sein, die betreffenden Groß-Körper, welche sie repräsentiren, genau in dem jetzigen Werke des Ordens zu instruiren.

1848, Journal, 1295.

960. Groß-Repräsentanten haben ein Recht, untergeordnete Körper in Neben-Graden zu instruiren. Nach der Annahme eines Grades durch diese Groß-Loge, wenn der Grad einen integrirenden Theil des Werkes des Ordens bildet, haben die Groß-Repräsentanten, die bei der Vollführung ihrer repräsentativen Pflichten in den Besitz desselben gesetzt sind, noch nicht das Recht, ihn auf die Unter-Logen zu übertragen, ohne hierzu von ihren betreffenden Groß-Logen autorisirt worden zu sein. Den letzteren soll der Grad zuvörderst berichtet werden, damit sie Maßregeln ergreifen, jede in ihrer eigenen Gerichtsbarkeit, ihn in Wirksamkeit zu setzen. Aber wenn der Grad „einfach ein Privilegium ertheilt, und nicht nothwendiger Weise die im Besitze des Werkes befindlichen Brüder berührt, weil sie nicht genöthigt sind, sich dieses Privilegiums zu bedienen", so sind die Groß-Repräsentanten nicht verhindert, Unterweisungen darin zu ertheilen. Ein solcher Grad erfordert nicht die Bestätigung der Staats-Groß-Körper.

1852, Journal, 1839, 1896, 1952.

961. Groß-Repräsentanten zu unterweisen; Pflicht des G. M. und G. P. sich zu fügen. Wenn ein Groß-Meister und ein Groß-Repräsentant von derselben Gerichtsbarkeit, ein jeder zu verschiedenen Zeiten, während die Groß-Loge nicht in Sitzung ist, eine Unter-Loge oder einen D. D. Groß-Meister in dem geheimen Werke des Ordens unterweisen, und ihre Unterweisungen von einander abweichend sind, so müssen die Unterweisungen des Groß-Meisters, als der höchsten Autorität in der Gerichtsbarkeit, befolgt werden. Wie es die Pflicht eines Groß-Repräsentanten ist, nach seiner Rückkehr in seine Gerichtsbarkeit, seinen Groß-Körper in dem Werke des Ordens zu unterweisen, so ist es einem Groß-Meister oder Groß-Patriarchen zur Pflicht gemacht, die Logen und Lager sowohl als die Mitglieder anzuhalten, die von dem Groß-Repräsentanten erhaltene Unterweisung zu befolgen.

1865, Journal, 3739, 3821, 3843.

962. Altes geheimes Werk u. s. w. Kein Logen-Zimmer innerhalb der Gerichtsbarkeit dieses Groß-Körpers soll zur Ertheilung von Graden oder zur Unterweisung im geheimen Werke, worüber die bestehenden Gesetze des Ordens keine Bestimmungen enthalten, benutzt werden, und jeder Beamte einer Unter- oder andern Loge, oder anderer Logen, welche bei der Ertheilung solcher Grade in diesen Logen-Zimmern Hülfe leisten oder dieselbe gestatten mögen, sollen einer Verletzung der Gesetze des Ordens schuldig sein; doch soll dieser Beschluß nicht so verstanden werden, als beziehe er sich auch auf Verhandlungen, welche von andern von den Sodderbaren Brüdern verschiedenen geheimen Gesellschaften in solchen Logen-Zimmern vorgenommen werden.

1870, Journal, 4855, 4894.

Juwelen.

(Siehe: Regalien.)

Journal.

963. Muß geführt werden. Der Groß-Correspondirende- und Protokollirende-Secretär soll ein getreues und richtiges Protokoll aller Verhandlungen der Groß-Loge in einem dazu bestimmten Buche, und ein Journal für alle geheimen Sitzungen führen.

Constitution, Artikel 6.

964. Zu veröffentlichen. Ein Protokoll ihrer Verhandlungen soll geführt und, mit Ausnahme der Verhandlungen in geheimer Sitzung, jährlich veröffentlicht werden.

Constitution, Artikel 13 § 4.

965. Jede Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge soll jährlich mit so vielen Exemplaren der gedruckten Protokolle dieser Groß-Loge zu ihrem eigenen Gebrauche versehen werden, als sie unter ihrer Gerichtsbarkeit arbeitende Unter-Logen hat; und eine gleiche Zahl, um sie unter ihre Unter-Logen zu vertheilen. Jedes Groß-Lager soll in derselben Weise versehen werden. Und jede Loge und jedes Lager, welches unter der Vollmacht dieser Groß-Loge arbeitet, soll mit einem Exemplar der Protokolle versehen werden. Der Groß-Correspondirende- und Protokollirende-Secretär soll darauf sehen, daß dieses Gesetz so bald als möglich nach dem Schlusse der jährlichen Sitzungen dieser Groß-Loge ausgeführt wird.

Nebengesetze, Artikel 18.

966. Angebote für Druckarbeiten zu veröffentlichen. Es soll die Pflicht des Groß-Secretärs sein, sechs Wochen vor Abhaltung einer Sitzung dieser Groß-Loge durch eines der täglichen Blätter der Stadt, in welcher die Sitzung gehalten werden soll, zu Angeboten für das Drucken des täglichen und des revidirten Protokolls dieses Körpers, einschließlich der Berichte des Groß-Sires und Groß-Secretärs, aufzufordern; der Drucker soll das nöthige Papier liefern und das Heften und Brochiren des Journals besorgen, so daß es für die Vertheilung fertig ist, — und der Druck muß in dem Styl des revidirten Journals geschehen, der Satz stereotypirt und die Platten dem Groß-Secretär in guter Ordnung als Eigenthum der Groß-Loge der Vereinigten Staaten überliefert werden, sobald eine genügende Anzahl von Abdrücken,

um dem Zwecke des Gesetzes über Vertheilung der Protokolle zu entsprechen, abgezogen worden ist. Die Anzahl der Abdrücke muß der Groß-Secretär in der Bekanntmachung so genau als möglich angeben. Die eingehenden Angebote für diese Arbeit sollen von dem Committee für Drucksachen, bestehend aus dem R. W. Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär, dem R. W. Groß-Schatzmeister und dem in der Stadt Baltimore wohnhaften R. W. Groß-Repräsentanten von Maryland, vier Wochen vor der Sitzung eröffnet und geprüft, und zu derselben Zeit die Contrakte ausgegeben werden.

1870, Journal, 4904, 4923.

967. Eine Groß-Loge kann von einem untergeordneten Körper nicht verlangen, daß er seine Verhandlungen verstümmelt; so wurde es in einem Falle beschlossen, in welchem ein oder zwei Mitglieder achtungswidrige Anträge einbrachten, welche von der Loge nicht gutgeheißen wurden.

1845, Journal, 746, 782, 812.

968. Geheimes Journal. Der Groß-Secretär ist verbunden, ein geheimes Journal über die Verhandlungen dieses Körpers zu halten, und sollen in dasselbe solche Gegenstände eingetragen werden, die nach dem Urtheil der Groß-Loge nicht veröffentlicht werden sollen.

1847, Journal, 1063.

969. Ein Staats-Groß-Körper hat ein unbestreitbares Recht, die Protokollirung solcher Verhandlungen zu unterlassen, welche nach seinem Urtheil im Protokolle nicht enthalten sein sollen.

1852, Journal, 1916, 1956.

970. In fremder Sprache. Die verschiedenen Groß-Körper sind hierdurch autorisirt, Logen und Lager unter ihrer Gerichtsbarkeit, welche in fremden Sprachen arbeiten, zu gestatten, von der Führung eines Exemplars der Protokolle in englischer Sprache abzustehen. Aber es soll den gedachten Groß-Körpern, oder deren gehörigen Executiv-Beamten, da sie die Gerichtsbarkeit über erwähnte Logen und Lager haben, immer zustehen, sie anzuhalten, in die englische Sprache übersetzte Auszüge ihrer Verhandlungen, so oft sie dieselben verlangen, beizubringen.

1853, Journal, 2114, 2131.

971. Protokolle der Grade-Versammlungen gesondert zu führen. Verhandlungen von Logen, wenn sie in besondern Graden geöffnet sind, um über Grade zu stimmen oder dieselben zu ertheilen, sind ganz verschieden von den gewöhnlichen Logen-Verhandlungen und müssen in ein besonderes Protokollbuch eingetragen werden.

1854, Journal, 2214, 2264, 2327.

972. An die in jeder Sitzung gegenwärtigen E. G. R. zu befördern. Beschlossen, daß der Groß-Correspondirende- und Protokollirende-Secretär hiermit ersucht werde, in dem Journal jeder Sitzung die Namen der Ex-Groß-Repräsentanten, die gegenwärtig sind (und bei gedachtem Beamten sich melden) zu protokolliren, und daß ein Exemplar des revidirten Journals an jeden Ex-Groß-Repräsentanten, dessen Name darin enthalten ist, gesandt werde.

1870, Journal, 4861.

Vorlesungen.

973. Nicht zu halten, wenn nicht autorisirt. Das Halten von Vorlesungen über Fragen, welche sich auf die Sonderbare Brüderschaft beziehen, sowohl in Logen als öffentlich, ist mit den Pflichten der Brüder dieses Ordens nicht vereinbar, wenn sie nicht durch besondern Erlaß von Logen oder Lagern des Staates oder Distriktes, innerhalb deren Gerichtsbarkeit die Vorlesungen gehalten werden, autorisirt sind; und alle Erlasse der Groß- und Unter-Logen, welche diesen Gegenstand betreffen, sollen auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt und mit Ablauf desselben ungültig werden.

1844 — 1845, Journal, 661 — 804.

974. Umfang des Verbotes. Das Gesetz ist so ausgedehnt, daß alle Vorlesungen über Fragen, welche sich auf die Sonderbare Brüderschaft beziehen, ohne Autorisation nach Journal 661 — 804 verboten sind, dieselben mögen sich auf das Werk des Ordens, dessen Ursprung, Fortschritt, allgemeine Eigenschaften oder andere mit unserer Brüderschaft verbundene Fragen beziehen. Nur durch einen speziellen Erlaß von Seiten einer Groß-Loge kann das Recht, eine Vorlesung über oben erwähnte Fragen zu halten, ertheilt werden; der Groß-Meister allein hat hierzu nicht die Befugniß.

1849, Journal, 1391, 1494, 1513.
(Siehe: Unterweisung.)

Starke Getränke.

975. Mäßigkeit ein Haupt-Grundsatz; völlige Enthaltung nicht erzwungen. Logen können die Freiheiten des Bürgers nicht beschränken, noch vorschreiben, was er essen oder trinken soll. Alle guten Sonderbaren Brüder verabscheuen den Mißbrauch berauschender

Getränke und betrachten in ihrem „Kampfe gegen das Laster" die Trunkenheit als unvereinbar mit irgend einem Grundsatze des Ordens. Aber ebenso wenig werden die Gesetze und Prinzipien der Sonderbaren Brüderschaft zu einer Beschränkung oder Regelung der Getränke ihrer Mitglieder sich herbeilassen. Während Mäßigkeit ein Haupt-Grundsatz des Ordens ist und beobachtet werden muß, wird man nicht den Versuch machen, volle Enthaltsamkeit zu erzwingen, ein Prinzip, das von den Urhebern unseres Ordens demselben einzuverleiben niemals beabsichtigt wurde.

1849, Journal, 1504, 1513.

976. Handel mit berauschenden Getränken. Auf eine bei der G. L. V. St. eingereichte Bittschrift auf Erlassung eines Gesetzes, den Staats-Groß-Körpern zu gestatten, Mitglieder ihrer untergeordneten Körper zu verhindern, sich mit dem Handel von berauschenden Getränken zu beschäftigen, wurde entschieden, daß es „dem Geiste und dem Gebrauche unserer Gesellschaft zuwider sein würde, ein Gesetz über diese Frage zu erlassen, und hierdurch eine neue für die Mitgliedschaft im Orden erforderliche Qualifikation zu schaffen."

1870, Journal, 4836, 4869.
(Siehe: Jahresfeier; Unter-Logen.)

Loge, Vereinigte Staats-Groß.

(Siehe: Groß-Loge der Vereinigten Staaten.)

Logen, Staats-Groß.

(Siehe: Groß-Logen, Staats.)

Logen, Unter.

1. Organisation unter der G. L. V. St.
2. Ihre Beamten.
3. Versammlungen; Geschäfte; Termine.
4. Allgemeine Gewalt und Autorität.
5. Uebergabe und Zurückgabe des Freibriefs.
6. Suspension und Ausstoßung der Logen.
7. Grade; Karten; Unterstützungen.
8. Jahresfeier; Erfrischungen; Lotterieen; Würfel.
9. Besuch.
10. Verschiedenes.

1. Organisation unter der G. L. V. St.

977. Machtvollkommenheit über Untergeordnete. Dieser Groß-Loge steht die unmittelbare Gerichtsbarkeit über alle Unter-Logen und -Lager in solchen einheimischen und fremden Ländern zu, die ohne Groß-Logen und Groß-Lager sind.

Constitution, Artikel 1, § 7.

978. Die Gebühren für Freibriefe von Groß-Logen und -Lagern, oder Unter-Logen oder -Lagern, die unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der G. L. V. St. arbeiten, sind dreißig Dollars. Die Abgaben von Unter-Logen und -Lagern, die unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge arbeiten, sind zehn Prozent ihrer Einnahmen.

Constitution, Artikel 14, § 1, 3.

979. Freibriefe, wie zu erlangen u. s. w. Auf die Bittschrift von fünf Brüdern des Ordens in gutem Rufe, für einen Freibrief, um eine Unter-Loge in einem Staate, Distrikte oder Territorium, wo noch keine Groß-Loge besteht, zu begründen, mag diese Loge denselben bewilligen. Jede Unter-Loge, die eine Vollmacht von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten empfangen hat, soll von einem durch den Groß-Sire regelmäßig hierzu bevollmächtigten Ex-Meister des Ordens eingesetzt werden, und dieser soll solcher Loge die Vollmacht und die Ceremonienbücher überliefern und alle nothwendigen Unterweisungen ertheilen. Solche Loge soll mindestens einmal im Jahre durch den Groß-Sire, oder durch einen von ihm für diesen Zweck angestellten Ex-Meister, oder durch einen Distrikts-Deputy-Groß-Sire besucht werden.

Nebengesetze, Artikel 1.

980. In der Zeit zwischen den Sitzungen dieser Groß-Loge soll der Groß-Sire das Recht haben, Bittschriften in Empfang zu nehmen und Vollmachten zur Eröffnung neuer Groß- und untergeordneten Logen und -Lager, außer an Orten, wo keine von dieser Groß-Loge eingerichteteten Groß-Körper bestehen, zu ertheilen; und alle so ertheilten Vollmachten sollen in Kraft bleiben, bis sie von dieser Groß-Loge widerrufen werden.

Constitution, Artikel 4, § 1.

981. Alle Reisekosten und sonstigen Unkosten des Groß-Sire, oder des von ihm zur Eröffnung einer Groß- oder Unter-Loge, oder eines Groß- oder Unter-Lagers ernannten Ex-Meisters oder -Patriarchen, sollen von solcher Loge oder solchem Lager getragen werden.

Nebengesetze, Artikel 6.

982. Applikationen müssen von den Freibriefs-Gebühren begleitet sein. Applikationen für Groß- oder Unter-Logen oder -Lager müssen von den Gebühren für dieselben begleitet sein, welche zurückbezahlt werden sollen, wenn der Freibrief nicht bewilligt wird.

Nebengesetze, Artikel 7.

983. Constitution zu bestätigen. Die Constitutionen aller Groß- und Unter-Logen oder -Lager, die von dieser Groß-Loge gegründet werden, sollen gleich nach ihrer Annahme dieser Groß-Loge zur Bestätigung vorgelegt werden.

Nebengesetze, Artikel 9.

984. Halbjährliche Berichte und Beiträge. Unter-Logen und -Lager, die unter der unmittelbaren Jurisdiktion dieser Groß-Loge arbeiten, sollen halbjährlich an den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär Berichte einsenden, welche dieselbe Information enthalten sollen, wie von den Groß-Logen und -Lagern kraft Artikel 10 dieser Gesetze gefordert wird. Die Beiträge, in gangbarem Gelde, sollen den Bericht begleiten.

Nebengesetze, Artikel 3.

985. Jährliche Berichte sollen durch jede Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge, und durch jedes Groß-Lager gemacht werden, in denen angegeben werden sollen: die Namen der Groß-Beamten, die Zahl der Logen, und die Gesammtzahl der Mitglieder in gutem Rufe in allen Unter-Logen, und die Gesammtzahl der Einführungen, der Wiederaufnahmen, der Zurückweisungen, der Suspensionen nebst deren Ursachen, der Ausstoßungen nebst deren Ursachen, der Aufnahmen auf Karte, der auf Karte Austretenden, der unterstützten Brüder, der unterstützten verwittweten Familien, der Todesfälle, der für Unterstützung von Brüdern verausgabten Summen, der für Erziehung der Waisen verausgabten Summen, der für Beerdigung der Todten verausgabten Summen, und die Gesammtsumme der Einnahmen; für welche Berichte diese Groß-Loge die Formulare liefern soll.

Nebengesetze, Artikel 10.

986. Benachbarten Logen zugetheilt. Eine Unter-Loge oder ein -Lager, welche oder welches unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Groß-Loge der Vereinigten Staaten in irgend einem Staate, Distrikte oder Territorium arbeitet, kann auf eigenes Verlangen einer naheliegenden Staats-Groß-Loge resp. einem Groß-Lager untergeordnet werden.

Nebengesetze, Artikel 13.

987. Muß darum nachsuchen. Wenn eine Unter-Loge oder ein Unter-Lager wünscht, einem Groß-Körper in einem angrenzenden Staate untergeordnet zu werden, wie im Nebengesetze 13 der Groß-Loge der Vereinigten Staaten vorgesehen ist, so ist die Form des Verfahrens durch Bittschrift, welche von den Beamten der Loge oder des Lagers gehörig beglaubigt und an die R. W. Groß-Loge der Vereinigten Staaten gerichtet sein muß.

1864, Journal, 3717.

988. Wann der Freibrief verwirkt wird. Die Unter-Logen und -Lager, welche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge arbeiten, und ein Jahr lang verabsäumen, ihre Berichte zu machen, sollen ihre Freibriefe verwirken; und so oft solche Verabsäumung sich ereignet, soll der Groß-Sire die geeigneten Maßregeln anwenden, das Gesetz in Kraft zu setzen.

Nebengesetze, Artikel 27.

2. Ihre Beamten.

989. Die Beamten einer Unter-Loge sind: der O. M., U. M., Secretär (Permanenter Secretär, wenn nothwendig) und Schatzmeister, die von der Loge gewählt werden; Aufseher, Führer, A. W., J. W., R. und L. G. des O. M., R. G. d. F., L. G. d. F., die vom Ober-Meister ernannt werden, und R. und L. G. des U. M., die vom Unter-Meister ernannt werden. (Siehe Compendium von 1847, S. 49, wie verändert.)

1852, Journal, 1887, 1949.

990. Können ohne Autorität nicht das Siegel gebrauchen. Beamte einer Unter-Loge oder eines -Lagers können nicht das Siegel gebrauchen, um den guten Ruf eines Bruders der Loge zu beglaubigen oder zu attestiren, ohne eine formelle Zustimmung der Loge, wenn in deren Constitution und den Nebengesetzen oder in den Gesetzen eines höheren Körpers nicht das Gegentheil bestimmt ist; solche Beamte sind blos ausführende Agenten dieser Körper und sollen nicht das Recht zum Gebrauche des Siegels haben, wenn dies nicht von den untergeordneten Körpern bestimmt ist, oder in Uebereinstimmung mit positiven Erlassen der verschiedenen Groß-Körper, unter deren Gerichtsbarkeit sie arbeiten, geschieht.

1848, Journal, 1286, 1317, 1318.

991. Mögen Beamte wieder erwählen. Das Recht der Unter-Logen und -Lager, ihre Beamten wieder zu erwählen, steht unter der Controlle der verschiedenen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Körper.

1867, Journal, 4182, 4200.

992. Müssen den Rebekka-Grad haben. Die Beamten aller Logen, welche im Besitze des Werkes des Rebekka-Grades sind, sollen ebenfalls im Besitze dieses Grades sich befinden, nach demselben Grundsatze, nach welchem sie auch andere zu ihren amtlichen Stellungen gehörige Verbindlichkeiten übernehmen müssen.

1852, Journal, 1841, 1898, 1952.

993. Wenn ein Staats-Groß-Körper den Rebekka-Grad angenommen und die Mittheilung desselben an ihre untergeordneten Körper gestattet hat, so ist es die Pflicht der Beamten (O. M. und U. M.) der untergeordneten Körper, in dem Werke des Grades unterwiesen zu werden, bevor sie in ihre betreffenden Aemter eingesetzt werden.

1854, Journal, 2214, 2264, 2327.

994. Keine Einsetzung, wenn die Berichte nicht gemacht sind. Die Beamten der Unter-Logen und -Lager sollen nicht eingesetzt, noch mit dem halbjährlichen Paß-Wort versehen werden, wenn nicht die Berichte und die von solchen Logen und Lagern an ihre betreffenden vorgesetzten Gerichtsbarkeiten schuldigen Gelder den Händen des geeigneten Beamten überliefert sind, oder wirklich auf dem Wege zu ihrer geeigneten Bestimmung sich befinden.

1856, Journal, 2643, 2667.

995. Der R. G. des O. M. kann nicht das Paß-Wort des Termins geben. Der R. G. des O. M., welcher zeitweise den Stuhl des O. M. einnimmt, hat nicht das Recht, einen Bruder zu autorisiren, das Paß-Wort des Termins einem andern Bruder derselben Loge mitzutheilen, um ihn zu befähigen, andere Logen zu besuchen.

1868, Journal, 4240, 4374, 4404, 4414, 4430.

996. Bei der Einsetzung eines erwählten Beamten ist keine Stellvertretung für den einzusetzenden Beamten zulässig.

Daselbst.

997. Platz des Aufsehers. Uralte Sitte und Gebrauch haben für alle Beamte einer Unter-Loge ihre besondern Plätze bestimmt, und dies ist bei der Abwesenheit eines geschriebenen Gesetzes für das Gegentheil bindend, so daß unter dieser Bestimmung der Platz des Aufsehers vor dem Rechten Gehülfen des Ober-Meisters ist.

1870, Journal, 4716, 4878, 4897.
(Siehe: Einsetzung; Beamte von Unter-Logen.)

3. Versammlungen; Geschäfte; Termine.

998. Ort der Versammlung; Verstümmelung der Protokolle. Eine Staats-Groß-Loge kann ihre untergeordneten Körper nicht zwingen, gegen ihren Willen in irgend einem bestimmten Raum sich zu versammeln. Aber sie hat die Autorität, Versammlungen an Plätzen zu

verhindern, die zu öffentlich und gegen Störung nicht gehörig gesichert sind. Eine Anweisung der Groß-Loge, welche die Versammlung in einem angemessenen Raume verhindern sollte, war fehlerhaft. Eine Groß-Loge kann einen untergeordneten Körper nicht anhalten, ihre Verhandlungen zu verstümmeln.

1845, Journal, 782 — 812.

999. Termin, sechs Monate. Vom ersten Tage des Januars 1847 ab sollen die Termine der Unter-Logen die Dauer von sechs Monaten haben. Gedachte Termine sollen in der ersten Versammlung im Juli und Januar in jedem Jahre ihren Anfang nehmen.

1846 — 1847, Journal, 900, 912 — 1066.

1000. Groß-Körper mögen den Anfang und das Ende der Termine abändern. Alle Groß-Körper sind hiermit ermächtigt, solche Gesetze zu erlassen, als ihnen zweckmäßig erscheinen, um den Anfang und das Ende der Termine ihrer untergeordneten Körper zu verändern, so daß sie mit dem October und April anstatt mit Juli und Januar anfangen und enden.

1862, Journal, 3489.

1001. Die in dem gedruckten Werke der untergeordneten Körper enthaltene Geschäfts-Ordnung ist blos als eine Empfehlung anzusehen; es ist nicht ein Theil des Werkes des Ordens im eigentlichen Sinne. Was der Charakter der vorgenommenen Geschäfte sein soll, schreiben die Gesetze dieses Körpers vor; aber die Art und Weise, dieselben anzugreifen und durchzuführen, soll, wie Vernunft und Klugheit erfordern, der Regelung Seitens der untergeordneten Körper überlassen bleiben. Wenn sie bequemer Weise nach der Form im Ceremonien-Buche sich richten können, so wird es zweckmäßig sein, dies zu thun; wenn nicht, so mögen sie die Geschäfts-Ordnung so regeln, wie es ihre besondern Bedürfnisse erfordern.

1847, Journal, 1034, 1064.

1002. Monatliche Sitzungen. Eine Staats-Groß-Loge mag ihren untergeordneten Körpern gestatten, monatlich einmal Sitzungen zu halten.

1848, Journal, 1194, 1232.

1003. Halbmonatliche Sitzungen. Eine Staats-Groß-Loge mag ihre untergeordneten Körper autorisiren, halbmonatliche Sitzungen zu halten; doch ist der Dienst von sechsundzwanzig Abenden zur Vollendung eines Termines erforderlich.

1849, Journal, 1492, 1512.

1004. Groß-Logen mögen halbmonatliche Versammlungen ihrer untergeordneten Körper unter der Bedingung gestatten, daß der Dienst von sechsundzwanzig Abenden die Dauer des amtlichen Termins bilden soll.

1853 — 1854, Journal, 2104, 2167, 2179 — 2249, 2267, 2327.

1005. Mögen während der Debatte schließen. Ein Antrag, während einer Discussion sich zu vertagen (wenn die Absicht ist, die Loge regelmäßig zu schließen) ist in Ordnung.

1848, Journal, 1236.

1006. Eine Unter-Loge hat nicht das Recht, sich bis zu einer bestimmten Zeit zu vertagen, sondern muß in gehöriger Form schließen. Wenn eine außerordentliche Versammlung erfordert wird, so kann sie in der von den Nebengesetzen der verschiedenen Logen bezeichneten Art zusammen berufen werden.

1852, Journal, 1846, 1886, 1949.

1007. Die Frage der Eröffnung einer Loge zur Zeit ihrer regelmäßigen Versammlung bei der Abwesenheit aller Ex-M. und des O. M. und U. M., ist bis zu einer bestimmten Ausdehnung durch die Verpflichtungen und Vorkehrungen der Beamten der Unter-Logen geregelt. Darüber hinaus ist sie der Sorgfalt der Gesetzgebung der Staats-Groß-Logen und den Nebengesetzen der untergeordneten Körper vorbehalten.

1849, Journal, 1400, 1450.

1008. Eine Versammlung ist nicht ungesetzlich, wenn die einzige zum Vorsitz befugte Person den Stuhl verläßt. Wenn an einem regelmäßigen Versammlungs-Abende bei der Abwesenheit der zwei Haupt-Beamten eine Loge mit einem Ex-Meister in des Ober-Meisters Stuhl und einem Scharlach-Mitgliede in des Unter-Meisters Stuhl eröffnet ist, so können die Verhandlungen dieser Versammlnng nicht aus dem Grunde für ungesetzlich erklärt werden, weil kein Ex-Meister zugegen war, den Stuhl einzunehmen, den der fungirende Ober-Meister auf kurze Zeit zu verlassen genöthigt war; weil, wenn der Stuhl so auf kurze Zeit verlassen wurde, es die Pflicht des Rechten Gehülfen war, ihn einzunehmen.

1852, Journal, 1840, 1897, 1952.

1009. Geschäfte im Einführungs-Grade. Unter-Logen nehmen ihre Geschäfte im Einführungs-Grade vor. Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten hat sich geweigert, eine Aenderung dieses Gebrauchs zu gestatten.

1855, Journal, 2486, 2504.

1010. Bei der Arbeit in fremden Sprachen mag von dem englischen Protokoll abgesehen werden. Die verschiedenen Groß-Körper sind hierdurch autorisirt, Logen und Lager unter ihrer Gerichtsbarkeit, welche in fremden Sprachen arbeiten, zu gestatten, von der Führung eines Exemplars der Protokolle in englischer Sprache abzustehen. Aber es soll den gedachten Groß-Körpern, oder deren gehörigen Executiv-Beamten, da sie die Gerichtsbarkeit über erwähnte Logen und

Lager haben, immer zustehen, sie anzuhalten, in die englische Sprache übersetzte Auszüge ihrer Verhandlungen, so oft sie dieselben verlangen, beizubringen.

1853, Journal, 2113, 2131.

1011. Kann nicht von regelmäßigen Versammlungen dispensiren. Eine Dispensation durch einen Groß-Meister oder eine Groß-Loge, durch welche eine Loge von den regelmäßigen Versammlungen entbunden wird, ist ungesetzlich und ungehörig, und kann nicht befolgt werden.

1857, Journal, 2725, 2781, 2818.

1012. Die von der Groß-Loge im Jahre 1852 angenommene Form in Betreff des Werkes in den Graden soll in allen Logen angewandt werden, wenn sie zum Zwecke der Abstimmung oder Ertheilung von Graden eröffnet sind.

1863, Journal, 3532, 3558, 3587.

1013. Nicht gebunden, mit Gebet zu eröffnen und zu schließen. Unter-Logen sind nicht gebunden, bei den Eröffnungs- und Schluß-Ceremonien die Pflichten des Kaplans regelmäßig verrichten zu lassen.

1870, Journal, 4890, 4922.

Wegen der Form und der Art und Weise der Eröffnung und des Werkes in den Graden

Siehe: Grade; Grade-Logen.
(Siehe: Abwesenheit; Termine.)

4. Allgemeine Gewalt und Autorität.

1014. Können nur die durch Gesetz übertragene Befugnisse ausüben; mögen Nebengesetze annehmen. Unter-Logen sind auf die Ausübung derjenigen Befugnisse beschränkt, die ihnen durch ihre Freibriefe und die Gesetze der verschiedenen Groß-Logen, unter welchen sie bestehen, übertragen sind. Sie haben keinerlei gesetzgebende Gewalt, mit der Ausnahme, Nebengesetze für ihre eigene Verwaltung zu machen. Unter-Logen unter der Gerichtsbarkeit der Groß-Loge der Vereinigten Staaten mögen eine Constitution unter Vorbehalt der Bestätigung der Groß-Loge annehmen oder nach ihrer Wahl direkt unter den von der Groß-Loge der Vereingten Staaten erlassenen allgemeinen Gesetzen handeln. Dem entsprechend folgt, daß untergeordnete Körper in Staats-Gerichtsbarkeiten in derselben Beziehung zu Staats-Groß-Logen, und Staats-Groß-Logen zu ihnen stehen, und daß sie die gesetzgebenden Befugnisse nur so weit ausüben, als für die begrenzte Sphäre, in welcher sie handeln, nothwendig ist. Staats-Groß-Logen haben daher die Befugniß, eine gleichförmige Constitution für die Verwaltung ihrer untergeordneten Körper anzunehmen.

1848, Journal, 1235.

1015. Conventionen ungesetzlich. Staats-Groß-Logen sind die höchsten gesetzgebenden Häupter innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit, und untergeordnete Körper haben nicht das Recht, sich in Conventionen zu versammeln und gesetzgebende Verhandlungen über Gegenstände vorzunehmen, die auf die inneren Angelegenheiten der Groß-Logen sich beziehen.

1847, Journal, 1076.

1016. Mögen Nebengesetze machen. Unter-Logen haben keinerlei gesetzgebende Macht, außer Nebengesetze für ihre eigene innere Verwaltung zu machen.

1851, Journal, 1724, 1797 — 1786, 1807.

1017. Gesetze der G. L. V. St. sind die höchsten, und ein in Uebereinstimmung mit denselben handelnder untergeordneter Körper wird geschützt werden. Wenn die Groß-Loge der Vereinigten Staaten ein Gesetz erläßt oder eine Entscheidung macht, daß eine Unter-Loge die Befugniß haben soll, gewisse Dinge zu thun, die derselben durch ihre vor Jahren verfaßte Constitution verboten sind, so mag die Loge diese verbietende Klausel außer Acht lassen und die von dieser Groß-Loge ausdrücklich erlaubten Dinge thun, ohne deshalb den Gesetzen ihrer Groß-Loge sich verantwortlich zu machen. Die Constitution und Gesetze dieser Groß-Loge haben den Vorzug vor allen Staats-Gesetzen, und letztere müssen, soweit sie mit erstern in Widerspruch sind, denselben weichen. (Entscheidung 12 von Groß-Sire Race.)

1858, Journal, 2860, 2925, 2963.

1018. Widerspruch der Gesetze. Die obige zwölfte Entscheidung kann nur so verstanden werden, daß, wenn eine Unter-Loge die Gesetze ihrer eigenen Groß-Loge oder eine Bestimmung ihrer eigenen Constitution mißachtet, und doch in Uebereinstimmung mit den Gesetzen dieser Groß-Loge handelt, sie nicht der Bestrafung Seitens des Staats-Groß-Körpers unterworfen ist. Doch geschieht es auf seine eigene Gefahr, wenn ein untergeordneter Körper ein Gesetz seines Groß-Körpers verletzt, und der Staas-Groß-Körper ist natürlich das geeignete Tribunal, über solche Verletzung zu urtheilen; wenn der untergeordnete Körper aber in Uebereinstimmuug mit den Gesetzen dieser Groß-Loge gehandelt hat, so wird letztere auf gehörig eingelegte Appellation ihn schützen.

1859, Journal, 3109, 3124.

1019. Staats und V. St. Gesetze haben den Vorzug vor Logen-Nebengesetzen. Wenn die Constitution und Nebengesetze eines untergeordneten Körpers mit den Gesetzen und Entscheidungen der Staats-Groß-Loge oder der Groß-Loge der Vereinigten Staaten in Widerspruch stehen, so müssen die Gesetze der letzteren Körper befolgt werden.

1862, Journal, 3415, 3463.

1020. Untergeordnete Körper müssen den Entscheidungen gehorchen; Verhältniß während der Appellation. Es ist die Pflicht einer Unter-Loge, den Entscheidungen ihrer Groß-Loge zu gehorchen, und sind dieselben endgültig und bindend, bis sie auf gehörig eingelegte Appellation durch die Groß-Loge der Vereinigten Staaten umgestoßen werden. Während solcher Appellation ist die Unter-Loge zu keinen andern Privilegien, als welche ihr von ihrer Groß-Loge zugestanden werden, berechtigt, und diese mag ihre Entscheidungen durch Abforderung des Freibriefs und der Effekten der Unter-Loge wegen Nichtachtung der Entscheidung, wegen welcher appellirt ist, in Kraft setzen.

1865, Journal, 3738, 3821, 3842.

5. Uebergabe und Rückgabe des Freibriefs.

1021. Name und Nummer kann nicht einer andern gegeben werden. Wenn eine Loge ihren Freibrief der Groß-Loge, welche ihn ertheilt hat, zurückgiebt, oder wenn eine Loge denselben durch Suspension oder Ausstoßung verliert, so soll der Name und die Nummer gedachter Loge keiner andern Loge ertheilt werden, und dies Privilegium allein einer genügenden Anzahl ihrer ursprünglichen Mitglieder zustehen.

1828 — 1848, Journal, 93 — 1247.

1022. Der Groß-Sire hat von den Effekten Besitz zu ergreifen. Der Groß-Sire ist gehalten, von allen Groß-Logen, Unter-Logen und -Lagern, welche unter einem Freibriefe dieser Groß-Loge arbeiten, und denselben nach den darin enthaltenen Bedingungen verwirkt haben, den Freibrief, die Bücher und Papiere zurückzufordern und Besitz davon zu ergreifen.

1840, Journal, 351.

1023. Die Mehrheit kann nicht übergeben. Ein Freibrief einer Unter-Loge kann nicht durch eine Mehrheit ihrer Mitglieder übergeben werden, so lange noch in der Minderheit eine constitutionelle Anzahl von würdigen Mitgliedern vorhanden ist, die denselben zu behalten und unter ihm zu arbeiten wünschen.

1841, Journal, 410.

1024. Effekten vor der Appellation zu übergeben. Alle Effekten einer Loge müssen übergeben werden, bevor eine suspendirte Loge ohne Erlaubniß das Recht zu appelliren hat.

1848, Journal, 1283, 1284.

1025. Alle Fonds zu übergeben. Wenn eine Loge ihren Freibrief und ihre Effekten übergiebt, so soll sie auch ihre angelegten und Baar-Fonds der Controlle und dem Gewahrsam der Groß-Loge überlassen.

1858, Journal, 2860, 2925, 2963.

1026. Wenn eine Loge suspendirt oder ausgestoßen ist, so hören ihre Funktionen auf, nicht blos für gewisse, sondern für alle Zwecke. Die Periode ihrer Suspension oder Ausstoßung ist ein leeres Blatt in ihrer Existenz, und was in diesem Zeitraume von Personen gethan wurde, die eine Loge zu bilden beanspruchen, ist ohne Autorität und in Widerspruch mit dem Gesetze, und muß nicht blos als vernichtbar, sondern als durchaus nichtig angesehen werden. Sobald die Unfähigkeit beseitigt ist, gelangt die Loge wieder zur Ausübung ihrer verschiedenen Funktionen und die Rechte der verschiedenen Mitglieder auf die Aemter, welche sie inne hatten, als die Unfähigkeit eintrat, leben mit der Entfernung derselben wieder auf, und sie sollen sofort mit der Ausübung ihrer betreffenden Pflichten fortfahren, als ob keine Unterbrechung stattgefunden habe.

1849, Journal, 1391, 1494, 1513.

1027. Die Wiederbelebung setzt nicht alle frühern Mitglieder wieder ein. Wenn eine erloschene Loge auf die Applikation nur eines Theils ihrer ursprünglichen Mitglieder wieder belebt ist, so stellt solche Wiederbelebung nicht die Mitgliedschaft aller ihrer frühern Mitglieder wieder her, welche zur Zeit der Auflösung in gutem Rufe waren.

1849, Journal, 1477, 1512.

1028. Die Wiederbelebung setzt Beamte wieder ein. Es ist bei mir angefragt, ob in dem Falle, wenn eine suspendirte oder ausgestoßene Loge wieder hergestellt und wieder belebt wird, die Beamten, welche zur Zeit solcher Suspension oder Ausstoßung die Stühle einnahmen, zugleich mit der Wiederbelebung der Loge zu ihren früheren amtlichen Stellungen wieder eingesetzt sind. Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten hat in ihrer Sitzung von 1849 diese Frage bejahend entschieden.

1857, Journal, 2701, 2764, 2810.

1029. Auf die Bittschrift von fünf ursprünglichen Mitgliedern. Wenn es nach dem Urtheil eines Staats-Groß-Körpers zweckmäßig sein mag, so soll es gesetzlich sein, einer Loge oder einem Lager auf die Applikation von fünf früheren Mitgliedern der Loge oder resp. sieben frühern Mitgliedern des Lagers die Wiederbelebung zu gestatten, und solchen Applikanten den Namen, Freibrief und die Effekten des erloschenen Unter-Körpers zu geben; doch dürfen die Bittsteller zur Zeit ihrer Applikation nicht mit einer andern Unter-Loge oder einem Unter-Lager verbunden sein.

1867, Journal, 4145, 4169.

1030. Auf die Bittschrift von weniger als fünf der ursprünglichen Mitglieder. Groß-Logen und Groß-Lager mögen übergebene Freibriefe, welche seit fünf Jahren oder länger nicht zurückverlangt worden sind, auf die Bittschrift der erforderlichen Anzahl qualificirter Brüder zurückgeben, wenn auch nur einer der Bittsteller ein Mitglied

der gedachten eingegangenen Loge oder des eingegangenen Lagers war. Wenn jedoch unter den Bittstellern die erforderliche Anzahl von ursprünglichen Mitgliedern nicht gefunden wird, so muß es unzweifelhaft sein, daß gehöriger Fleiß und Eifer in gutem Glauben angewandt worden ist, die erforderliche Anzahl herbeizuschaffen, widrigenfalls außer dem Freibriefe nichts von den übergebenen Fonds, Effekten und dem Eigenthum der eingegangenen Loge oder des Lagers zurückgegeben werden soll; und in allen Fällen sollen die Freibriefs-Gebühren, wie im Falle der Ausstellung eines neuen Freibriefs, gefordert werden.

1870, Journal, 4886, 4926.
(Siehe: Erloschene Unter-Körper.)

6. Suspension und Ausstoßung von Logen.

1031. Ein Groß-Meister hat nicht die Befugniß, auf summarischem Wege einen Beamten einer Unter-Loge abzusetzen, da er nicht mit den Beamten der Logen, sondern mit den Logen selbst in deren Eigenschaft als solche in Beziehung steht, und deshalb, wenn ein Ober-Meister dabei beharrt, mit Verletzung seiner Instructionen ungehöriges Werk zu gestatten, es die Pflicht des Groß-Meisters ist, die Loge zu benachrichtigen, daß, wenn sie ihren Beamten nicht anhalte, in Uebereinstimmung mit dem Werke zu handeln, dieselbe wegen Insubordination zur Verantwortung gezogen werden würde.

1852, Journal, 1839, 1897, 1952.

1032. Mag ohne Untersuchung suspendirt werden. Eine Staats-Groß-Loge hat die Befugniß, eine Unter-Loge unter ihrer Gerichtsbarkeit zu suspendiren, ohne derselben eine Untersuchung zu gestatten; aber es ist solches Verfahren dem Geiste des Ordens zuwider und eine herbe Ausübung ihrer Gewalt.

1848, Journal, 1198, 1245.

1033. Beim Mangel eines Lokal-Gesetzes, mag sie ohne Untersuchung suspendirt werden, aber es ist dem Geiste des Ordens zuwider. Eine Staats-Groß-Loge oder ein Groß-Lager, hat die Autorität, ihren vorsitzenden Beamten anzuweisen, ihren untergeordneten Körpern, die einem Befehle gedachter Groß-Körper zu gehorchen vernachlässigt oder verweigert haben, den Freibrief zu nehmen, ohne ihnen eine Untersuchung oder Gelegenheit, ihr Verfahren zu rechtfertigen, zu geben, sofern die Constitution nicht für diesen Zweck eine Art des Verfahrens vorschreibt; aber es würde dies ein ungerechter Akt und nicht bloß dem Geiste, sondern auch dem Gebrauche des Ordens zuwider sein.

1845 — 1852, Journal, 812 — 1919, 1932, 1961.

1034. Der G. M. mag in der Zeit zwischen den Sitzungen den Freibrief einfordern. Eine Unter-Loge, welche die von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten erlassenen Gesetze verletzt und dieselben zu befolgen sich weigert, mag hierfür ausgestoßen werden, und der Groß-Meister in der Zeit zwischen den Sitzungen ihren Freibrief einfordern.

1855, Journal, 2403, 2481, 2503.

1035. Die Suspension in der Zeit zwischen den Sitzungen ist Gegenstand für das Lokal-Gesetz. „Ob ein Groß-Patriarch die Befugniß, hat, in der Zeit zwischen den Sitzungen eines Groß-Lagers ein Unter-Lager zu suspendiren," ist ein Gegenstand für das Lokal-Gesetz.

1857, Journal, 2700, 2764, 2810.

1036. Keine Entziehung des Freibriefs ohne Untersuchung. Eine Graden-Loge war unter den Gesetzen von Tennessee mit einem Freibriefe versehen, unter denselben Qualifikationen, wie Unter-Logen, und der Freibrief konnte nicht zurückgefordert werden, ausgenommen aus genügenden Ursachen und nach einer Untersuchung. In diesem Falle war keine Anklage gemacht, keine Untersuchung gestattet, und außerdem bezeichnete die erforderliche Anzahl von Mitgliedern den Wunsch, den Freibrief zu behalten. Einen untergeordneten Körper ohne Untersuchung seines Freibriefes zu berauben, ist eine Handlung der Ungerechtigkeit und dem Geiste und Gebrauche des Ordens zuwider: und das Verfahren der Groß-Loge von Tennessee, den Freibrief der Grade-Loge zurückzufordern, war ungesetzlich.

1858, Journal, 2959, 2981.

1037. Der G. M. mag in der Zeit zwischen den Sitzungen suspendiren. Ein Groß-Meister hat während der Zeit zwischen den Sitzungen die vollständige Oberaufsicht über seine untergeordneten Körper und das Recht, alle Verletzungen des Gesetzes zu verhindern; und mag im Falle eines hartnäckigen Ungehorsams die Privilegien der widerspenstigen Loge suspendiren, bis der Fall von der Groß-Loge untersucht und entschieden ist.

1862, Journal, 3415, 3463.

1038. Zustand während der Appellation. Es ist die Pflicht einer Unter-Loge, den Entscheidungen ihrer Groß-Loge zu gehorchen, und sind dieselben endgültig, bis sie auf gehörige Appellation von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten aufgehoben werden. Während solcher Appellation ist die Unter-Loge zu keinen andern Privilegien berechtigt, als denjenigen, welche ihr durch ihre Groß-Loge bewilligt sind, und diese mag ihre Entscheidungen durch Abforderung des Freibriefs und der Effekten der Unter-Loge in Kraft setzen, wenn sie der Entscheidung, gegen welche appellirt wird, sich nicht fügt.

1865, Journal, 3738, 3821, 3842.

(Siehe: vorher, §§ 1017, 1018; Anklagen; Ausstoßung; Untersuchung; Groß-Logen, Staats.)

7. Grade, Karten, Unterstützungen.

1039. Keine Loge und kein Lager soll einem Mitgliede einer andern Loge oder eines andern Lagers ohne die unter Siegel gegebene Einwilligung der Loge oder des Lagers, zu welchem es gehört, Grade ertheilen.

Nebengesetze, Artikel 12.

1040. Gebühren herauszuzahlen. Ein untergeordneter Körper, der durch Ertheilung von Graden an ein Mitglied eines andern untergeordneten Körpers unregelmäßig verfuhr, wurde angehalten, die gewöhnlichen Gebühren an den Unter-Körper herauszuzahlen.

1840, Journal, 314.

1041. Karten zu genehmigen durch die Loge. Beamte von Logen und Lagern können in der Zeit zwischen den Sitzungen keine Besuchs-Karten ertheilen. Alle Applikationen dafür müssen durch die Loge genehmigt werden.

1847 — 1852, Journal, 1085, 1120 — 1885, 1948.

1042. Kann auf der Karte nicht „zurückgewiesen" [rejected] bemerken. Eine Austritts-Karte ist das absolute Eigenthum des Inhabers, und ist ein Beweis seines früheren guten Rufes; und wenn er dieselbe behufs Niederlage einreicht, um in die Loge Zulassung zu gewinnen, aber zurückgewiesen wird, so hat dieselbe nicht das Recht, die Karte durch Bemerkung des Wortes „zurückgewiesen" [rejected,] zu verstümmeln.

1852, Journal, 1932, 1961, 1963.

1043. Karten durch Stimmenmehrheit beim Ballottiren zu ertheilen; Appellation im Falle der Verweigerung; Certifikate ertheilt. Unter-Logen und -Lager sollen bei allen Applikationen um Austritts-Karten, welche in Gemäßheit der bestehenden Gesetze gemacht werden, durch Ballottirung stimmen, und die Zustimmung der Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder zur Ertheilung derselben nothwendig sein. Sollte bei solcher Ballottirung eine Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder dem Applikanten eine Austritts-Karte verweigern, so soll er nach Zahlung aller Gebühren und Einreichung einer schriftlichen Entsagung seiner Mitgliedschaft, sofern er anderweit nicht unqualificirt ist, vom Secretär oder Schreiber ein Certifikat unter Siegel, daß er seiner Mitgliedschaft entsagt hat, zu empfangen berechtigt sein, und solches Certifikat soll als genügender Beweis dienen, daß der Bruder zur Zeit seiner Entsagung in gutem Rufe war; doch soll auf die Weigerung einer Loge oder eines Lagers, solche Austritts-Karte zu ertheilen, der darum nachsuchende Bruder auch das Recht der Appellation an die Groß-Loge oder das Groß-Lager seiner Gerichtsbarkeit haben.

1865, Journal, 3827, 3846.

1044. Versprochene wöchentliche Unterstützungen müssen bezahlt werden; Mitglieder dafür zu besteuern. Der Orden der Sonderbaren Brüder hat eine Vereinigung zur gegenseitigen Unterstützung und zum Beistande in Zeiten der Krankheit und des Unglücks gebildet, und bringt bestimmte, vertragsmäßige Beiträge zusammen, wodurch ihren Mitgliedern als ein Recht, (nicht als ein Almosen) eine genau durch das Gesetz bestimmte Summe bezahlt wird, welche ihnen während ihrer Krankheit oder Unfähigkeit, sich ihren Lebensunterhalt während solcher Krankheit zu verschaffen, gezahlt werden muß. Es ist wahr, diese Groß-Loge hat sich niemals angemaßt, zu bestimmen, wie viel die Mitglieder beitragen müssen, oder wie viel von den Unter-Logen an ihre Mitglieder während der Krankheit gezahlt werden soll. Es muß dies nothwendiger Weise wegen der großen Verschiedenheit der Kosten des Lebens-Unterhaltes und der Bedürfnisse der Mitglieder an den verschiedenen Plätzen ihrer Gerichtsbarkeit den Lokal-Autoritäten überlassen bleiben. Es ist ihr Recht und ihre Pflicht, ihre Mitglieder zu besteuern, damit sie fähig sind, die versprochenen wöchentlichen Unterstützungen den kranken Mitgliedern zu gewähren.

1863, Journal, 3584.

1045. Eine Dispensation, Unterstützungen zu suspendiren, ist ungesetzlich. Es besteht kein Gesetz, welches eine Groß-Loge oder einen Groß-Meister autorisirt, eine Dispensation zu ertheilen, durch welche ein untergeordneter Körper befähigt wird, die Zahlung seiner wöchentlichen Unterstützungen zu suspendiren. Es ist daher nicht gestattet, solche Dispensation zu ertheilen.

1857, Journal, 2831.

1046. Zahlung von Kranken-Unterstützungen ein Grund-Prinzip. Die Zahlung von wöchentlichen Unterstützungen an kranke Mitglieder ist die charakteristische Handlung unseres Ordens und mag als das Grund-Prinzip der Sonderbaren Brüderschaft betrachtet werden, welches in Gemeinschaft mit den moralischen Vorschriften und Lehren des Ordens unsere Organisation so außerordentlich erfolgreich gemacht hat. Dieser Grundzug hat wiederholte Bestätigung gefunden und ist bisher unverändert festgehalten.

1867, Journal, 4177, 4197.

(Siehe: Grade; Karten; Unterstützungen.)

8. Jahresfeier; Erfrischungen; Lotterien; Würfel.

1047. Keine Erfrischungen in Logenzimmern; keine geistigen Getränke bei Bällen u. s. w. Daß alle Erfrischungen an Eßwaaren oder Getränken (mit Ausnahme des Wassers) von allen Logenzimmern, oder Vorzimmern, oder den damit verbundenen oder ihnen angrenzenden, der Controlle einer Unter- oder Grade Loge oder eines Lagers dieses Ordens unterworfenen Hallen streng ausgeschlossen sein sollen.

Daß keine Unter-Loge und kein Unter-Lager dieses Ordens Jahres- oder andere -Feier, Bälle oder Gesellschaften, wo die Regalien des Ordens getragen werden oder der Name des Ordens gebraucht wird, halten soll, ohne vorher die schriftliche Erlaubniß des Groß-Meisters oder Groß-Patriarchen der Gerichtsbarkeit erhalten zu haben; und daß solche Erlaubniß nur unter dem von den darum nachsuchenden Beamten des untergeordneten Körpers abzugebenden ausdrücklichen Versprechen ertheilt werden soll, daß keine berauschenden Getränke irgend einer Art den bei dieser Gelegenheit gegenwärtigen Mitgliedern oder Gästen geboten werden sollen.

Daß die verschiedenen Staats-Groß-Körper unter der Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge zur Information ihrer betreffenden Unter-Körper mit der Annahme und Veröffentlichung solcher Gesetze vorgehen sollen, welche die Erreichung dieser Zwecke am wirksamsten zu sichern geeignet sind.

1864, Journal, 3709.

1048. Obiges Gesetz nicht anwendbar auf öffentliche Prozessionen. Das Gesetz der Sitzung von 1864, welches Jahresfeier u. s. w., ohne die Einwilligung des Groß-Meisters oder Groß-Patriarchen, und ohne das gegebene Versprechen, daß keine berauschenden Getränke verabreicht werden sollen, verbietet, beabsichtigt nicht, Logen und Lager zu verhindern, sich in Gemeinschaft mit andern Organisationen bei einer öffentlichen Prozession in Regalien zu betheiligen, wenn sie hierzu von den Civil-Autoritäten eingeladen sind, und die Erlaubniß zu diesem Zwecke mag von den betreffenden Gerichtsbarkeiten unter den von ihnen vorgeschriebenen Regeln erhalten werden.

1865, Journal, 3739, 3821, 3842.

1049. Würfeln, Lotterien u. s. w. verboten. Keine Loge und kein Lager und kein Mitglied derselben soll im Namen des Ordens zu einem Würfelspiel, zu Lotterien oder Geschenk-Unternehmungen, noch zu Hazard- oder Glückspielen irgend einer Art, als Mittel zur Sammlung von Fonds behufs der Unterstützung oder des Beistandes solcher Logen oder einzelner Mitglieder derselben Zuflucht nehmen.

1866, Journal, 3953, 3987.

1050. Logen mögen Fonds bewilligen. Die Frage über das Recht eines Unter-Körpers zur Bezahlung der Auslagen bei der Jahresfeier der Einführung unseres Ordens in Amerika, ist lediglich von den Mitgliedern des gedachten Unter-Körpers zu entscheiden. Dieser Groß-Körper hat jedes Recht, über solche Fragen zu entscheiden, abgelehnt und bestimmt, „daß Unter-Körper die Befugniß haben, ihre eigenen Finanz-Angelegenheiten zu reguliren und zu controlliren", ein mit Vorsicht auszuübendes, heiliges und hoch zu würdigendes Vorrecht; deshalb sei Beschlossen, daß Unter-Logen und -Lager das Recht haben, über die Angemessenheit der Bewilligung ihrer Fonds zu allen vom Orden anerkannten Zwecken selbst zu entscheiden.

1866, Journal, 3959, 4007.

(Siehe: Jahresfeier.)

9. Besuch.

1051. Muß Besuch zulassen, wenn die Karte in Ordnung. Eine Unter-Loge hat nicht das Recht, Jemanden, der eine ordentliche Karte hat, aus dem Grunde die Zulassung zu verweigern, weil er ungehörig eingeführt worden. Das richtige Verfahren ist, daß Jeder, der gehörige Beglaubigungen hat, als ein besuchender Bruder empfangen, seine Führung aber, wenn sie ungehörig ist, der Loge, welche die Karte ertheilt hat, berichtet werde.

1851 — 1852, Journal, 1723, 1797 — 1885, 1948.

1052. Müssen Besucher mit gehörigen Karten, welche sich ausweisen, zulassen; Logen mögen sich selbst schützen. Brüder im Besitze von ordentlichen Karten und die in Gemäßheit der bestehenden Regeln sich ausweisen, sind zur Zulassung in Logen und Lagern jedes Staates und Territoriums berechtigt. Untergeordnete Körper haben nach den bestehenden Regeln ein natürliches Recht, sich selbst gegen Unordnung, Unanständigkeit und Verletzungen der gewöhnlichen Lebensregeln zu schützen.

1857, Journal, 2730, 2787, 2818.

1053. Mögen Besuche jeden Abend prüfen. Eine Loge hat das Recht, einen besuchenden Bruder an jedem Abende, an welchem er zur Zulassung sich einfindet, zu prüfen, und er muß durch das Prüfungs-Committee eingeführt werden.

1856, Journal, 2561, 2629, 2664.

1054. Nicht unerläßlich, zu prüfen nach dem ersten Besuch. Unter-Logen und -Lager haben offenbar das Recht, einen Besucher, so oft er sich einfindet, zu prüfen, und er muß durch das Committee eingeführt werden. Aber es wurde niemals angenommen, daß nach der ersten Prüfung es unerläßlich sei, dieselben Förmlichkeiten in derselben Loge oder demselben Lager bei jedem folgenden Besuche zu wiederholen. Nachdem der Besucher einmal anerkannt ist, mag später von der förmlichen Prüfung und Einführung abgestanden werden, wenn die Loge oder das Lager so gesinnt ist; vorausgesetzt daß der vorsitzende Beamte findet, daß die Karte des besuchenden Bruders noch nicht abgelaufen ist.

1858, Journal, 2923, 2990.

1055. Eine Loge oder ein Lager mag eine Schwester-Loge oder ein Lager als Körper besuchen, wenn sie von einem ihrer zwei ersten Beamten begleitet ist, der sie in der für Einführung von Besuchern durch erwählte Groß-Beamte vorgeschriebenen Art vorstellen mag.

1857 — 1858, Journal, 2792, 2828 — 2990.

1056. Besuchende Logen nicht berechtigt zu Ehrenbezeigungen. Die Beamten und Mitglieder von Unter-Logen und -Lagern sind, wenn sie eine andere Loge oder ein Lager als Körperschaft besuchen und von ihren eigenen Beamten eingeführt werden, nicht berechtigt, mit den Ehrenbezeigungen des Ordens empfangen zu werden.

1865, Journal, 3853.

1057. Mögen besuchen ohne Karte oder das J. R. P. W. Eine Loge oder ein Lager hat das Recht, andere Logen nnd Lager außerhalb ihrer eigenen Gerichtsbarkeit ohne Karten oder das J. R. P. W. zu besuchen, wenn sie durch ihre vorsitzenden Beamten begleitet sind.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

1058. Ein Mitglied, welches eine Unter-Loge auf Karte besucht, soll in dem J. R. P. W. und ebenso in dem Grade, in welchem die Loge eröffnet ist, geprüft werden.

1869, Journal, 4467, 4626, 4671.

10. Verschiedenes.

1059. Das Halten von Vorlesungen über Fragen, welche sich auf die Sonderbare Brüderschaft beziehen, sowohl in Logen als öffentlich, ist mit den Pflichten der Brüder dieses Ordens nicht vereinbar, wenn sie nicht durch besondern Erlaß von Logen oder Lagern des Staates oder Distriktes, innerhalb deren Gerichtsbarkeit die Vorlesungen gehalten werden, autorisirt sind; und alle Erlasse der Groß- und Unter-Logen, welche diesen Gegenstand betreffen, sollen auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt und mit Ablauf desselben ungültig werden.

1844 — 1845, Journal, 661 — 804.

1060. Eine Loge, welche in Folge von Verlusten durch Feuer oder aus irgend einer andern Ursache um Hülfe bittet, soll zunächst Applikation an die Groß-Loge des Staates, in welchem die Loge ihren Sitz hat, machen; und wenn es nicht in der Macht der Groß-Loge steht, die erbetene Hülfe zu gewähren, so mag solche Groß-Loge, sofern es angemessen erscheint, den Beistand von Groß-Logen in benachbarten Staaten oder von allen Groß-Logen in der Union durch den Groß-Meister derselben ansprechen, und dieser soll das Recht haben, ein Circular an seine untergeordneten Körper zu erlassen, in welchem er die Umstände zur Unterstützung solcher Ansprüche auseinandersetzt. Das Circular soll in folgender Form sein:

I. O. O. F. — CIRCULAR.

WHEREAS, ——— Lodge No. ———, of the State (or Territory) of ———, is under the necessity of appealing to her sister Lodges for pecuniary aid, in consequence of ———.

The Grand Lodge of ——— recommends to her Subordinate Lodges to contribute to the aid of said Lodge.

———, ———, *G. M.*

1846, Journal, 860, 906.

1061. Kann ohne Genehmigung der G. L. oder des G. M. keine Hülfe bewilligen. Keine Loge und kein Lager soll irgend eine Applikation um pecuniäre Hülfe und Beistand, unter welchem Vorwande sie auch gemacht werden mag, berücksichtigen, wenn dieselbe nicht durch den Groß-Körper oder deren Groß-Beamten in der Gerichtsbarkeit, in welcher die Hülfe nachgesucht wird, und in der von diesem Groß-Körper für solchen Zweck vorgeschriebenen Form autorisirt ist.

1866, Journal, 3953, 3987.

1062. Schenkungen, welche von der Mutter-Loge oder andern Logen und Lagern an bittstellende Brüder oder Patriarchen zum Zwecke der Eröffnung neuer Logen oder Lager gemacht werden, sind zu gestatten, und in keiner Hinsicht als eine Theilung der Fonds der Loge oder des Lagers anzusehen. Bei der Berathung über eine solche Handlung der Mutter-Logen oder -Lager wird empfohlen, daß die Groß-Körper oder Groß-Beamten der Gerichtsbarkeit über deren Angemessenheit zu Rath gezogen werden.

1868, Journal, 4423.

1063. Der Groß-Sire hat nicht die Befugniß, untergeordnete Körper zu autorisiren, an Schwester-Logen außerhalb der Gerichtsbarkeit um pekuniäre Hülfe zur Erbauung von Odd-Fellows-Hallen sich zu wenden.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

1064. Unerläßlich, mit Juwelen zu versehen. Es ist für alle Groß- und Unter-Logen und -Lager ebenso unerläßlich, die Beamten der betreffenden Logen und Lager mit den zu ihrem Range und ihrer Stellung, wie in dem Werke des Ordens Seite 28 und 29 vorgeschrieben worden, gehörigen Juwelen zu versehen, als es für die Mitglieder derselben ist, mit den gehörigen Regalien bekleidet zu sein.

1848, Journal, 1290.

1065. Unter-Logen haben nicht die Befugniß, von irgend einer andern Seite, als der Groß-Loge, durch welche sie regiert werden, Rath oder Gutachten zu verlangen. Compendium von 1847, wie verbessert.

1849, Journal, 1455.

1066. Ein Bruder im Besitze einer Austritts-Karte hat nicht das Recht, an eine Prozession des Ordens ohne Genehmigung der Loge, von welcher die Prozession gebildet wird, sich anzuschließen.

1849, Journal, 1401, 1471, 1485, 1503, 1513.

1067. Kann nicht Erlaubniß zur Abwesenheit an der Mehrheit der Abende ertheilen, ohne den Verlust der Ehren nach sich zu ziehen. Es ist der Dienst während der Mehrheit der Abende erforderlich, um Jemanden zu den Ex-Beamten-Graden zu berechtigen.

Eine Unter-Loge kann daher nicht einem Ober-Meister die Erlaubniß zur Abwesenheit für den Rest seines Termins, wenn derselbe eine längere Zeit als die Mehrheit der Abende eines Termins umfaßt, ertheilen, ohne für den Beamten, welchem sie ertheilt worden, den Verlust der Ehren herbeizuführen.

1852, Journal, 1845, 1886, 1949 — 1898, 1952.

1068. Suspension von Mitgliedschaft bewirkt nicht die Suspension von Rückständen. Personen, welche ihre Verbindung mit dem Orden durch Versäumung verloren haben, können durch ein Gesuch bei den Logen, mit welchen sie früher verbunden waren, um Wiedereinsetzung Zulassung gewinnen, und es steht in der Gewalt der Logen in Betreff der aufgelaufenen Rückstände solche Einrichtungen zu treffen, daß diese Wiedereinsetzung möglich wird.

1852, Journal, 1885, 1948.

1069. Eine Unter-Loge mag in Betreff der Rückstände von Beiträgen eines ihrer Mitglieder, welches wegen Nichtzahlung derselben suspendirt worden, einen Vergleich schließen.

1855, Journal, 2495, 2520.

1070. Mögen Rückstände von Beiträgen während der Suspension erlassen. Unter-Logen und -Lager sollen bei der Wiedereinsetzung von Mitgliedern, die wegen Nichtzahlung der Beiträge suspendirt worden, die Befugniß haben, die während der Suspension solcher Mitglieder aufgelaufenen Beiträge ganz oder theilweis zu erlassen.

1856, Journal, 2665, 2673.

1071. Das Gesetz in Betreff der Wiederzulassung von Mitgliedern, die wegen Nichtzahlung von Beiträgen suspendirt worden, (S. 2665 Journ. V. St. G. L. 1856) bezieht sich auf alle Unter-Logen, dieselben mögen unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge oder der Staats-Groß-Logen stehen.

1858, Journal, 2860, 2925, 2963.

1072. Keine Berichte über die Fonds. Unter-Logen sind von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten nicht angehalten, Berichte über ihre Fonds und die Anlegung derselben zu machen.

1852, Journal, 1911, 1954.

1073. Zusammengesetzt allein von denjenigen, welche bei der Eröffnung verpflichtet sind. Wenn eine neue Loge eröffnet wird, so wird ihre Mitgliedschaft allein aus denjenigen zusammengesetzt, welche gegenwärtig sind und vor dem eröffnenden Beamten die durch unsere Gesetze gebotenen Verpflichtungen übernehmen. Die Abwesenden können nur durch Rücknahme ihrer Karten aus den Händen der Groß-Beamten und Applikation um Zulassung in der gewöhnlichen Weise zur Mitgliedschaft auf Karte Zulassung erhalten.

1854, Journal, 2250, 2265, 2327.

1074. Controlliren ihre Finanzen selbst. Es ist ein anerkannter Grundsatz dieses Körpers, die Befugniß einer Unter-Loge in ihren finanziellen Angelegenheiten als ein mit Vorsicht auszuübendes heiliges und hoch zu achtendes Vorrecht anzuerkennen.

1855, Journal, 2496, 2520.

1075. Können die Verrichtung der Pflichten des Kaplans nicht erzwingen. Eine Unter-Loge hat nicht das Recht, ein Gesetz zu erlassen, nach welchem der jüngste Ex-Meister einer Loge verbunden ist, die Pflicht des Kaplans der Loge zu verrichten, oder denselben wegen Nichterfüllung dieser Pflicht zu strafen.

1855, Journal, 2490, 2508.

1076. Controlle über eigene Fonds. Diese Groß-Loge hat keine Controlle über die Frage der Anlegung der Fonds einer Unter-Loge, indem dieselbe ausschließlich der Lokal-Gesetzgebung angehört.

1857, Journal, 2831.

1077. Können nicht das Mitglied einer andern Loge zur Untersuchung ziehen. Es liegt nicht in der Gerichtsbarkeit einer Loge, die Mitglieder einer andern zur Untersuchung zu ziehen, noch weniger ein Urtheil auf Ausstoßung ohne Untersuchung zu erlassen. Der einzig geeignete Weg für eine Loge, Mitglieder von andern Logen, die als unwürdig betrachtet werden, zu verfolgen, ist, gegen dieselben in Gemäßheit der bestehenden Gesetze des Ordens Anklagen zu erheben.

1857, Journal, 2759, 2783.

1078. Die Aneignung des P. W. auf ungehörige Weise ist strafbar. Jeder Bruder der das halbjährliche Paß-Wort auf ungehörige Weise sich verschafft und durch Benutzung desselben von einer Loge, von welcher er nicht ein Mitglied ist, Unterstützung erhält, macht sich eines doppelten Betruges gegen den Orden schuldig, und sollte zur Erstattung des empfangenen Betrages an die Loge, von welcher er denselben erhalten hat, angehalten, und für das Vergehen von seiner eigenen Loge bestraft werden. Es ist nicht angemessen, eine Loge für die unter solchen Umständen erlangten Gelder verantwortlich zu halten.

1857, Journal, 2826, 2835.

1079. Eine Groß-Loge mag besteuern. Eine Groß-Loge kann ihre untergeordneten Logen zu dem Zwecke besteuern, einen Fond zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu bilden.

1858, Journal, 2925, 2963.

1080. Eine Staats-Groß-Loge hat ein Recht, ihre untergeordneten Körper zu besteuern, um für ihren eigenen Unterhalt ein Einkommen zu erheben, und es mag die Steuer auf die Logen nach Verhältniß der Anzahl ihrer Mitglieder vertheilt werden.

1862, Journal, 3467, 3490.

1081. Bezahlung der Beamten für Dienste. Die Benutzung der Fonds einer Unter-Loge oder eines Unter-Lagers zur Bezahlung der Dienste ihrer Beamten ist ein Gegenstand, welcher geeigneter Weise der Gesetzgebung der betreffenden Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Körper zusteht.

1859, Journal, 3117, 3124.

1082. Ein Bruder kann nicht gezwungen werden, dem Committee der Loge, welches zur Beilegung eines Zwiespaltes zwischen ihm und einem andern Bruder ernannt ist, seine Rechnungen mitzutheilen. Die Loge hat nicht das Recht, sich in die Angelegenheit zu mischen.

1860, Journal, 3252, 3267.

1083. Wenn eine Loge von ihrem Schatzmeister behufs Abrechnung mit ihm wegen des schuldigen Betrags eine Schuldverschreibung annimmt, so ist es ungehörig, später Anklagen gegen ihn vorzubringen, da die Absicht, die Loge zu betrügen, nicht vorzuliegen scheint.

1860, Journal, 3262, 3268.

1084. Incorporations-Akte müssen bestätigt werden. Alle von Unter-Logen und -Lagern erlangten Incorporations-Akte müssen ihren verschiedenen Staats-Groß-Körpern zur Bestätigung vorgelegt werden, ehe sie angenommen werden können und von den untergeordneten Körpern auf Grund derselben gehandelt werden kann; und es soll die Pflicht solcher Staats-Groß-Körper sein, darauf zu achten, daß solche Akte keine Bestimmung enthalten, welche mit den Gesetzen des Ordens nicht übereinstimmen, und daß die Eigenthumsrechte der Staats-Groß-Körper und der gedachten untergeordneten Körper, Logen und Lager, so vollständig geschützt sind, als die gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Staaten zulassen.

1866, Journal, 3994, 4012.

1085. Recht der Debatte. Die G. L. V. St. will nicht unternehmen, die Frage zu entscheiden: „ob eine Unter-Loge die Befugniß haben soll, durch eine stehende Regel dem Bruder einer Loge unter fremder Gerichtsbarkeit die Freiheit der Debatte bei allen Fragen, die vor die Loge gebracht werden mögen, zu gestatten", aber es kann nicht geleugnet werden, daß dies sehr unpassend wenn nicht unzulässig sein würde.

1868, Journal, 4382, 4405.

1086. Altes geheimes Werk nicht zu ertheilen. Kein Logen-Zimmer innerhalb der Gerichtsbarkeit dieses Groß-Körpers soll zur Ertheilung von Graden oder zur Unterweisung im geheimen Werke, worüber die bestehenden Gesetze des Ordens keine Bestimmungen enthalten, benutzt werden, und jeder Beamte einer Unter- oder andern Loge, oder anderer Logen, welche bei der Ertheilung solcher Grade in diesen Logen-Zimmern Hülfe leisten oder dieselbe gestatten mögen, sollen einer Verletzung der Gesetze des Ordens schuldig sein; doch soll

dieser Beschluß nicht so verstanden werden, als beziehe er sich auch auf Verhandlungen, welche von andern von den Sonderbaren Brüdern verschiedenen geheimen Gesellschaften in solchen Logen-Zimmern vorgenommen werden.

1870, Journal, 4855, 4894.

1087. Freibrief einer neuen Loge. Wenn die Constitution einer Groß-Loge vorschreibt, daß „Bittschriften um neue Logen an oder in der Nähe von einem Platze, wo eine oder mehrere bereits bestehen, von der Loge oder einer Mehrheit der Logen an solchem Platze oder in der Nähe desselben empfohlen werden müssen", so ist es ungesetzlich, einer andern Loge an demselben Platze ohne Einwilligung der daselbst befindlichen Loge einen Freibrief zu ertheilen.

1870, Journal, 4905, 4924.

Manchester Unity.

1088. Mitglieder, welche ausgetreten sind, mögen eingeführt werden. Es ist kein Grund vorhanden, Personen, welche von der Manchester Unity ausgetreten sind, den Eintritt in unsere Verbrüderung zu verweigern; aber da zwischen jenem Körper und dem unsrigen keine Gemeinschaft besteht, so können solche Personen nur im Wege der Einführung in unsern Orden kommen. Sie müssen genau so, wie andere Neulinge hineinkommen. Wir wissen nichts von ihren Austritts-Karten.

1847, Journal, 1070, 1074.

1089. Mitglieder derselben, welche ihre Mitgliedschaft beibehalten, mögen eingeführt werden. Vor dem Jahre 1863 „konnten Mitglieder der Manchester Unity der Sonderbaren Brüderschaft, welche ihre Verbindung mit jener Organisation beibehielten, nicht zur Mitgliedschaft in unsern Orden zugelassen werden;" aber in jenem Jahre nahm die G. L. V. St. Folgendes an: Beschlossen, daß Groß- und Unter-Logen unter der Gerichtsbarkeit der R. W. Groß-Loge der Vereinigten Staaten hiermit ermächtigt werden, zu ihrer Mitgliedschaft durch Einführung Personen zuzulassen, welche die Mitgliedschaft in der Manchester Unity der Sonderbaren Brüderschaft beibehalten.

1863, Journal, 3592, 3593.

1090. Mitglieder unseres Ordens können sich nicht mit der Manchester Unity oder irgend einer andern Organisation der Sonderbaren Brüderschaft vereinigen, ohne ihre Verbindung mit dem Orden zu zerstören, und die erste Pflicht, welche sie der Sonderbaren Brüderschaft schulden, zu verletzen. Es ist ihnen verboten,

irgend einen andern „Orden der Sonderbaren Brüder" zu unterstützen und zu ermuthigen, außer denjenigen, welcher die alten Grenzzeichen in der Sonderbaren Brüderschaft verwahrt, die einzige wahre Autorität — den Unabhängigen Orden der Sonderbaren Brüder, welcher unter der Gerichtsbarkeit der Groß-Loge der Vereinigten Staaten oder den von derselben anerkannten Gerichtsbarkeit arbeitet.

1863, Journal, 3513, 3558, 3587.

Handbuch.

1091. Cushing's Handbuch angenommen für die Regelung der Verhandlungen und Debatten der Groß-Loge der Vereinigten Staaten.

1851, Journal, 1777.

Mitgliedschaft.

1. Qualifikationen für dieselbe in dem Orden.
2. Qualifikationen für dieselbe in Lagern.
3. Ehren-Mitgliedschaft; nicht unterstützungsberechtigt.
4. Wie beeinflußt durch den Wohnort.
5. Wahl und Zulassung.
6. Ungesetzliche Wahl und Zulassung.
7. Wie verloren.
8. Wie wiedergewonnen.
9. Guter Ruf.
10. In Staats-Groß-Logen.
11. In Groß-Lagern.
12. In der Groß-Loge der Vereinigten Staaten.
13. Verschiedenes.

1. Qualifikationen für dieselbe im Orden.

1092. Keine Person soll zu gleicher Zeit Mitglied von mehr als einer Groß- und Unter-Loge und einem Groß- und Unter-Lager sein; noch soll eine Loge oder ein Lager einem Mitgliede einer andern Loge oder eines andern Lagers Grade ertheilen, ohne die unter Siegel gegebene Erlaubniß der Loge oder des Lagers, zu welcher oder welchem das Mitglied gehört.

Nebengesetze, Artikel 12.

1093. Freie weiße Männer; Glaube an ein höchstes Wesen. Keine Person soll zur Aufnahme in den Orden berechtigt sein, als freie weiße Männer, von gutem moralischen Charakter, die das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht haben und die an ein höchstes Wesen, den Erschaffer und Erhalter des Weltalls, glauben.

Constitution, Artikel 16 § 2.

1094. Es wird kein besonderes religiöses Glaubensbekenntniß noch Betheilung an bestimmten religiösen Handlungen erfordert, um in den Orden zugelassen zu werden, und keine von ihnen macht hierzu unfähig.

1848, Journal, 1198, 1246.

1095. Ungläubige. Auf die Frage: „kann eine Staats-Groß-Loge ein Nebengesetz eines untergeordneten Körpers gesetzlich bestätigen, welches vorschreibt, daß Ungläubige nicht als Mitglieder vorgeschlagen werden können?" antwortet die G. L. V. St.: „Da keine besonderen religiösen Ansichten, so weit sie nicht den Glauben einer um Zulassung in dem Orden nachsuchenden Person „„an ein höchstes Wesen, den Erschaffer und Erhalter des Weltalls"" berühren, unfähig für die Zulassung zur Mitgliedschaft machen können, so kann auch nicht zugegeben werden, daß solche Ansichten das Recht der Mitglieder in Betreff der Vorschläge um Zulassung ausschließen."

1849, Journal, 1503, 1513.

1096. Mitglieder von anderen Gesellschaften. Alle Logen haben das Recht, solche Applikanten, welche sie für unwürdig halten, zurückzuweisen, und es ist ihr eigner Fehler, wenn Personen Zulassung erlangen, die Mitglieder einer Gesellschaft oder Association sind oder mit solchen in Verbindung stehen, durch deren Verbindlichkeiten oder Anforderungen die Geheimnisse unsers Ordens gefährdet werden mögen.

1854, Journal, 2249, 2266, 2327.

1097. Indianer sind nicht wählbar zur Mitgliedschaft in dem Orden.

1847, Journal, 1082, 1101.

1098. Ebensowenig „Mischlinge" oder Männer von gemischtem Blute, die von den Landesgesetzen als Bürger und stimmberechtigt anerkannt sind.

1849, Journal, 1400, 1502 1513.

1099. Chinesen und Polynesen. Der Ausdruck „freie weiße Männer" in Artikel 16 § 2 der Constitution bezeichnet die reine weiße caucasische Rasse und schließt alle andern Rassen und Farben von der Mitgliedschaft in unserm Orden aus, so daß Chinesen und Polynesen nicht wählbar zur Mitgliedschaft sind.

1858, Journal, 2948, 2973.

1100. Chinesen. Beschlossen, daß die Maßregel dieses Körpers, durch welche die in Californien wohnenden Chinesen zur Zulassung in den Orden berechtigt sind, hierdurch für null und nichtig erklärt wird.

1858, Journal, 2915, 2952, 2973.

1101. Taube, Stumme, Blinde. Weder die vollständig Tauben, noch die Stummen und Blinden können in den Orden eingeführt werden, aus dem einleuchtenden Grunde, weil sie ohne Gefahr der Bloßstellung die Mittel, durch welche wir einander bei Tage und bei Nacht erkennen, nicht zur Anwendung bringen können; deßhalb,

Beschlossen, daß es nicht gestattet ist, in den Orden ein Mitglied einzuführen, welches des Sinnes des Gesichts oder des Gehörs oder des Vermögens der Sprache beraubt ist.

1849, Journal, 1470, 1484.

1102. Mißgestaltete Personen. Herkommen und Gebrauch des Ordens verbietet die Einführung einer Person, deren physische Bildung es verhindert, den Forderungen und Gesetzen des Ordens sich zu fügen. Die Entscheidung der Frage über die Anwendbarkeit des allgemeinen Prinzips auf spezielle Fälle von theilweiser Mißgestalt, bleibt den Lokal-Autoritäten und namentlich der Unter-Loge vorbehalten, zu welcher Zulassung verlangt wird.

1864, Journal, 3621, 3689, 3707.

1103. Personen, welche ein Glied verloren haben. Im Jahre 1867 wurde entschieden, daß eine Person, welche einen Arm verloren habe, nicht fähig sei zur Mitgliedschaft durch Einführung in den Orden gewählt zu werden.

Journal, 4070, 4187, 4201.

Aber im nächsten Jahre wurde

Beschlossen, daß die Frage der Wählbarkeit zur Mitgliedschaft in den Orden durch Einführung von Personen, welche ein Glied verloren haben, der Gerichtsbarkeit und Bestimmung der Unter-Loge, in welche solche Person um Aufnahme nachgesucht hat, überlassen sein soll.

1868, Journal, 4384, 4417.

1104. Staats-Groß-Logen können keine Veränderung vornehmen. Da die R. W. Groß-Loge der Vereinigten Staaten durch ihre Constitution die nothwendigen Qualifikationen zur Mitgliedschaft im Orden festgesetzt hat, so hat kein Groß-Körper das Recht, dieselben zu ändern.

1867, Journal, 4070, 4187, 4201.

2. Qualifikationen für dieselbe, in Lagern.

1105. Volle Mitgliedschaft in einer Unter-Loge ist ein wesentliches Erforderniß zur Mitgliedschaft in einem Lager.

1845, Journal, 811.

1106. Um die Mitgliedschaft in einem Lager der Patriarchen zu erlangen oder zu bewahren, ist volle Mitgliedschaft in einer Unter-Loge unbedingt erforderlich.

1846 — 1848, Journal, 954, 955 — 1148, 1291, 1316.

1107. Ausnahme. Wenn ein Lager-Mitglied von der Unter-Loge, deren Mitglied es ist, eine Austritts-Karte nimmt, so soll seine Mitgliedschaft im Lager hierdurch ein Jahr lang vom Tage der Austritts-Karte an nicht berührt werden. Der Bruder soll als in gutem Rufe in seinem Lager stehend betrachtet werden, wenn er zu irgend einer Zeit innerhalb eines Jahres vom Datum seiner Austritts-Karte an dieselbe in einer Unter-Loge niedergelegt und Mitglied derselben wird; sofern er während dieser Zeit seine Beiträge im Lager gehörig zahlt.

1868, Journal, 4368, 4403.

1108. Mitglied einer Loge in einem andern Staate. Ein Bruder, der Mitglied in gutem Rufe von einer Loge in einem Staate ist, und zu derselben Zeit in einem anderen Staate wohnt, ist ein geeigneter Candidat zur Einführung in ein Lager am Orte seines Wohnsitzes.

1847 — 1852, Journal, 1029, 1058 — 1841, 1898, 1952.

1109. Für den Besitzer einer Austritts-Karte. Es ist unzulässig, Jemanden einen Lager-Grad zu ertheilen, der eine Austritts-Karte von einer Unter-Loge besitzt.

1855, Journal, 2404, 2481, 2503.

1110. Mitgliedschaft verloren, wenn seine Loge suspendirt wird. Ein Mitglied einer Unter-Loge, welches gleichfalls ein Mitglied eines Lagers ist und zur Zeit der Suspension gedachter Loge sich in gutem Rufe in seiner Loge befand, verliert seine Mitgliedschaft im Lager.

1857, Journal, 2701, 2764, 2810.

1111. Anfang der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für Jemanden, der einem Lager sich anschließt, fängt zu der Zeit an, wann er den Patriarchen-Grad erhält.

1859, Journal, 3031, 3083, 3113.

1112. Suspension und Wiedererwerbung der Mitgliedschaft bei der Suspension in Logen. Wenn die Mitgliedschaft in einem Lager suspendirt worden ist, weil der Bruder von seiner Loge zur Strafe suspendirt wurde, (während das Lager gegen das Mitglied zu verfahren unterlassen hat und auf die Handlung und Bestrafung von Seiten der Loge sich stützt) so soll, sobald die von der Loge aufgelegte Strafe nach Vorschrift des Gesetzes ihre Endschaft erreicht, und der Bruder in seine Privilegien als Mitglied der Loge wieder eintritt, auch seine Mitgliedschaft im Lager wieder aufleben, und er zu demselben zugelassen werden, sofern in der Zwischenzeit seine Beiträge zu dem Lager regelmäßig bezahlt worden sind.

1861, Journal, 3357, 3379.

1113. Der gute Ruf einer Loge und der Mitglieder derselben ist durchaus erforderlich, um den gleichen guten Ruf in einem Lager zu bewahren.

1862, Journal, 3412, 3463.

1114. Ausgestoßenes Mitglied einer eingegangenen Loge. Ein Bruder, der wegen Nichtbezahlung der Beiträge oder wegen Vergehen von einer Loge, die später erlosch, ausgestoßen wurde, kann seine Mitgliedschaft in dem Orden nur durch die Groß-Loge wieder gewinnen, welcher die Loge, zu der er gehörte, untergeordnet war; und diese Regel findet auch auf den Patriarchenzweig des Ordens Anwendung.

1865, Journal, 3823, 3845.
(Siehe: Karten.)

3. Ehren-Mitgliedschaft; nicht Unterstützungsberechtigt.

1115. Ehren-Mitgliedschaft soll in dieser Gerichtsbarkeit unter keinen Umständen gestattet werden.

1848 — 1855 — 1863, Journal, 811 — 2500, 2521 — 3560.

1116. Bejahrte Mitglieder von eingegangen Logen. Den verschiedenen dieser Groß-Loge untergeordneten Gerichtsbarkeiten wird hiermit anempfohlen, solche gesetzliche Schritte zu thun, als erforderlich sein mögen, bestehende Logen und Lager zu befähigen, solche Mitglieder von eingegangenen Logen und Lagern, welche zur Zeit der Auflösung ihrer betreffenden Logen und Lager in gutem Rufe waren und jetzt wegen ihres vorgeschrittenen Alters nicht als Mitglieder, die auf Unterstützungen Anspruch machen können, wählbar sind, als Mitglieder aufzunehmen, die zu keiner Unterstützung Berechtigung haben.

1864, Journal, 3690, 3707.

1117. Odd-Fellows, die zu keiner Loge gehören, aber regelmäßig in den Orden eingeführt wurden und wenigstens zehn auf einander folgende Jahre Mitglieder des Ordens waren, und die zur Zeit ihrer Applikation für Wiedereinsetzung oder für Mitgliedschaft über

fünfzig Jahre alt sind, mögen auf solche Bedingungen, wie das Lokal-Gesetz vorschreiben mag, als nicht zu Unterstützungen berechtigte Mitglieder in irgend eine Loge oder ein Lager zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

1870, Journal, 4884, 4919.

4. Wie beeinflußt durch den Wohnort.

1118. Die Mitglieder des Ordens von jedem Staate, Distrikte oder Territorium unter der Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge sollen zum Zutritt in die Logen und Lager jedes andern Staates, Distriktes oder Territoriums berechtigt sein, sobald sie sich dem bestehenden Werke des Ordens gemäß ausweisen und eine richtige Karte vorzeigen.

Constitution, Artikel 16 § 1.

1119. Bürger in einem Staate können ohne Genehmigung nicht Mitglieder in einem anderen sein. Kein Bürger eines Staates, Distriktes oder Territoriums, in dem Logen oder Lager bestehen, soll in einer Loge oder einem Lager in einem andern Staate, Distrikte oder Territorium ohne die vorhergehende Zustimmung der Groß-Loge oder des Groß-Lagers, oder des Groß-Meisters oder Groß-Patriarchen des Staates, Distriktes oder Territoriums, in welchem solcher Bürger wohnen mag, zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

Constitution, Artikel 16 § 3.

1120. Eine Loge, welche Obiges verletzt, soll Gebühren u. s. w. verlieren. Jede Unter-Loge und jedes Unter-Lager, welche oder welches die Bestimmungen des dritten Paragraphen des sechszehnten Artikels der Constitution dieser Groß-Loge verletzt, soll auf Ueberführung vor der Groß-Loge oder dem Groß-Lager der Gerichtsbarkeit, innerhalb welcher dieselbe oder dasselbe belegen ist, alle Einführungs- und Grade-Gebühren, die sie oder es bis zum Tage der Ueberführung in Empfang genommen hat, verlieren und an die Groß-Loge oder das Groß-Lager der Gerichtsbarkeit, innerhalb welcher die unter Verletzung der Bestimmungen des gedachten Paragraphs zur Mitgliedschaft zugelassene Person wohnhaft ist, auszahlen.

1856, Journal, 2672.

1121. Wie in einem andern Staate zu besuchen oder die Karte niederzulegen. Keinem Bruder kann gestattet werden, seine Karte in einer Loge oder einem Lager außerhalb des Staates, des Distriktes oder Territoriums, in welchem er wohnt, niederzulegen, wenn er nicht eine unter der Unterschrift der geeigneten Beamten und dem Siegel der Loge oder des Lagers, deren Mitglied er ist, ausgestellte und an dem Rande von ihm selbst unterschriebene Karte vorzeigt, und in dem J. R. P. W. sowie in dem Grade, in welchem die Loge eröffnet ist, sich bewährt: ein Bruder darf jedoch immer besuchen, wenn er durch einen Groß-Repräsentanten oder andern erwählten Beamten der Groß-Loge oder des Groß-Lagers, unter deren oder dessen Jurisdiktion er zu besuchen wünscht, vorgestellt wird.

Nebengesetze, Artikel 14.

1122. Ein Einwohner eines fremden Landes kann nicht Mitglied sein. Wenn ein Applikant um Mitgliedschaft ein Bürger oder Unterthan einer fremden Macht ist, und nur zeitweise innerhalb der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten wohnt, so kann er nicht in den Orden eingeführt werden. Der Wohnsitz im Lande ist eine unentbehrliche Qualifikation für Mitgliedschaft. Eine Person kann nur einen gesetzlichen Wohnsitz haben.

1855, Journal, 2482, 2504.

1123. Wer in einem Staate wohnt kann ohne Einwilligung nicht in einem andern zugelassen werden. Ein Bruder oder Patriarch, welcher in einem Staate wohnt, ist nicht zur Zulassung als Mitglied in einer Unter-Loge oder einem -Lager in einem andern Staate berechtigt, noch kann seine Meldung zur Mitgliedschaft auf eine Austritts-Karte angenommen werden, so lange er ein Einwohner und Bürger des Staates bleibt, von welchem seine Karte ausgestellt war, wenn nicht vorher die Einwilligung der Groß-Loge oder des Groß-Lagers oder des Groß-Meisters oder Groß-Patriarchen beschafft ist.

1856, Journal, 2560, 2627, 2664.

1124. Bestimmung wegen Zulassung von Bewohnern anderer Staaten. Groß-Körper, deren Territorial-Gerichtsbarkeit zusammenstößt oder benachbart ist, sind hierdurch ermächtigt, Gesetze zu erlassen, welche Lagern und Logen in andern Gerichtsbarkeiten gestatten, Personen einzuführen oder zur Mitgliedschaft zuzulassen, deren Wohnsitz, obwohl nicht wirklich in gedachter Gerichtsbarkeit, doch nahe dem Platze oder Sitze solchen Lagers oder solcher Loge belegen ist.

1862, Journal, 3485

1125. Auswärts wohnende Mitglieder zu denselben Privilegien berechtigt, wie die in der Gerichtsbarkeit wohnenden. Ein Mitglied des Ordens, welches in einer Gerichtsbarkeit wohnt und ein beitragendes Mitglied einer Loge in einer angrenzenden Gerichtsbarkeit ist (indem es mit Einwilligung der Groß-Loge oder des Groß-Meisters des Staates, oder der Gerichtsbarkeit, in welcher es wohnt, in der seiner Wohnung zunächst befindlichen Loge eingeführt worden) ist zu denselben Privilegien und Ehren berechtigt, wie Mitglieder, die zu Logen gehören, die in dem Staate oder der Gerichtsbarkeit belegen sind, in welcher sie wohnen.

1857, Journal, 2817, 2831.

1126. Mögen Einwohner einer andern Gerichtsbarkeit mit Einwilligung der nächsten Loge zulassen. Eine Groß-Loge mag eine Unter-Loge unter ihrer Gerichtsbarkeit autorisiren, Personen einzuführen, welche in einer andern, der Loge, bei welcher die Anmeldung gemacht wird, angrenzenden Gerichtsbarkeit wohnen; vorausgesetzt, daß in allen Fällen die Einwilligung der Groß-Loge oder des Groß-Meisters der Gerichtsbarkeit, in welcher der Applikant wohnt, nachgeuch t und erhalten wurde; und vorausgesetzt ferner, daß die Loge, bei

welcher die Meldung geschieht, der Wohnung des Applikanten näher belegen ist, als irgend eine andere Loge in der Gerichtsbarkeit, in welcher er Bürger ist. Deshalb ist das Verfahren der Groß-Loge von Kentucky irrthümlich und die Entscheidung des Groß-Sire richtig.

1865, Journal, 3739, 3821, 3842.

1127. Muß in der Loge eingeführt werden, in welcher er erwählt wurde. Ein Candidat um Mitgliedschaft im Orden, welcher in einer Loge an seinem Wohnorte gewählt ist, kann auf Ersuchen der Loge, welche ihn gewählt hat, nicht in einer Loge eingeführt werden, wo er nur einen temporären Aufenthalt hat; sondern alle Einführungen müssen in derselben Loge stattfinden, in welcher der Applikant gewählt worden ist.

1865, Journal, 3739, 3821, 3842.

1128. Keine bestimmte Dauer der Einbürgerung zu verlangen. Eine Groß-Loge hat nicht das Recht, das Wohnen an einem Orte für einen bestimmten Zeitraum zu verlangen, ehe ein Bruder seine Austritts-Karte von einer Schwester-Gerichtsbarkeit niederlegen darf. Ein Gesetz solchen Charakters ist in direktem Widerspruch mit unsern Prinzipien.

1867, Journal, 4070, 4187, 4201.
(Siehe: Ungesetzliche Wahl und Zulassung — Paragraph 1146.)

5. Wahl und Zulassung.

1129. Wahl durch Ballottirung. Applikationen um Zulassung zur Mitgliedschaft in Logen und Lagern sind durch Ballottirung zu entscheiden, aber es ist der Staats-Gesetzgebung überlassen, zu bestimmen, in welcher Art Mitglieder gewählt und wie viele schwarze Kugeln zur Verwerfung erforderlich sein sollen.

1848, Journal, 1147, 1305, 1341.

1130. Eine Applikation um Mitgliedschaft mag zurückgezogen werden, ehe der Bericht des Committees über dieselbe vorgelegt ist, doch nicht später. Wenn der Bericht an das Committee zurückgewiesen ist, so ist es zu spät, den Namen des Candidaten zurückzuziehen.

1848, Journal, 1150, 1291, 1316.

1131. Eine Person kann nicht in eine Unter-Loge auf eine Lager-Karte zugelassen werden.

1848, Journal, 1150, 1291, 1316.

1132. Wann die Mitgliedschaft anfängt — Ceremonien der Einführung. Die Zeit, von welcher ab eine zur Mitgliedschaft gewählte Person, entweder auf Karte oder auf ursprüngliche Applikation um Einführung, als Mitglied der Loge, welche ihn gewählt hat, anzusehen ist, ist eine Frage, deren Entscheidung füglich der Lokal-Gesetzgebung überlassen werden kann, indem diese Groß-Loge nicht entschieden hat,

ob die Mitgliedschaft vom Abende seiner Wahl oder von dem Abende, an welchem er die Constitution und Nebengesetze unterschreibt, datiren soll. Dasselbe ist der Fall in Betreff der Ceremonie der Einführung eines auf Karte zugelassenen Bruders. Der O. M. und die Loge sollen selbstverständlich einen Applikanten um Mitgliedschaft auf Karte prüfen, ob er sich im Besitze des R. P. W. und der Grade, die er empfangen zu haben beansprucht, befindet, sofern das Committee, welchem die Applikation zugewiesen worden, sich nicht dieser Pflicht unterzogen hat, oder ein Committee der Loge ihn nicht vorher, ehe er die Loge besuchte, geprüpft hat. Da die Loge die Befugniß hat, ehe er zur Einführung erscheint, auf eine Beschuldigung, daß sie in Betreff seines Gesundheitszustandes getäuscht worden, eine neue Ballottirung anzuordnen, so kann der Applikant nicht in dem Vorzimmer, wenn er in Folge einer von der Loge erhaltenen Benachrichtigung zur Einführung sich einfindet, in dieser Hinsicht geprüft werden, ausgenommen in der Weise, welche unser Ceremonien-Buch vorschreibt.

1853, Journal, 2146, 2177.

1133. Wann die Mitgliedschaft auf Karte anfängt. Ob ein Bruder, der sich zur Mitgliedschaft auf Karte in einer Loge oder einem Lager meldet, als Mitglied angesehen werden kann, nachdem er eingeführt ist und die Constitution und Nebengesetze unterschrieben hat, oder ob er ein Mitglied und zu Beiträgen verpflichtet ist vom Tage seiner Wahl an, ist ein Gegenstand der Lokal-Gesetzgebung.

1858, Journal, 2954, 2976.

1134. Bei Niederlegung der Karte muß er im Besitze des J. R. P. W. sein. Der vierzehnte Artikel der Nebengesetze drückt klar aus, daß ein Bruder im Besitze des J. R. P. W. sein muß, wenn er eine Austritts-Karte in einer Loge niederlegt, um Mitgliedschaft in derselben zu erhalten. Logen sollen, wenn sie Austritts-Karten geben, das J. R. P. W. mittheilen. Sollten sie dies zu thun unterlassen, oder die Karte ausgelaufen sein, so mag der Bruder als alter Odd-Fellow zugelassen werden.

1862, Journal, 3479.

1135. Eine Wiedererwägung einer Ballottirung ist unzulässig.

1855, Journal, 2403, 2481, 2503.

1136. Ausgenommen daß, „wenn eine Person unregelmäßig in Folge Betruges oder Irrthums gewählt worden ist, vor der Einführung des Applikanten eine Majorität der Loge eine neue Ballottirung anordnen kann; nach seiner Einführung soll der Applikant, wenn er unschuldig an jedem Mißverständnisse ist, in seiner Mitgliedschaft geschützt werden. Wenn er am Betruge schuldig war, so kann seine Einführung doch nicht als ungültig erklärt, aber er mag dafür nach gehöriger Untersuchung ausgestoßen werden."

1853, Journal, 2146, 2177.

1137. Ferner ausgenommen „daß, wenn alle Brüder, welche gegen einen Applikanten um Mitgliedschaft schwarze Kugeln gestimmt haben, aus freien Stücken den Antrag auf Wiedererwägung der Ballottirung machen, dieselbe wieder erwägt werden mag, und daß in solchem Falle die Abstimmung über die Frage der Wiedererwägung mittelst Kugeln geschehen soll. Wenn dann alle Stimmen zu Gunsten derselben sind, so soll die Wiedererwägung stattfinden; die Applikation soll hierauf bis zur folgenden Versammlung überliegen, und dann eine andere Ballottirung mit Kugeln vorgenommen werden, und wenn dieselbe einstimmig zu Gunsten des Applikanten ausfällt, so soll er hierdurch gewählt sein; aber wenn in einer der beiden Ballottirungen eine oder mehrere schwarze Kugeln gestimmt werden, so soll der Applikant zurückgewiesen sein; und in keinem Falle soll eine Wiedererwägung stattfinden, außer auf den aus freien Stücken gemachten Antrag aller Derjenigen, welche die schwarzen Kugeln gestimmt haben, und niemals soll mehr als einmal eine Wiedererwägung in demselben Falle erlaubt sein. Solche Wiedererwägung soll immer nur innerhalb der vier ersten Versammlungs-Abende nach der erfolgten Verwerfung stattfinden."

1868, Journal, 4365, 4402.

1138. Die Wahl annullirt durch eine Zweidrittel-Abstimmung. In allen Fällen, wo ein Candidat zur Mitgliedschaft in einer Unter-Loge gewählt ist, aber die Loge nach seiner Wahl und vor seiner Einführung sich überzeugt, daß er unwürdig ist, soll es der Loge zustehen, durch eine Majorität von zwei Dritteln der gegenwärtigen Mitglieder solche Wahl zu annulliren und für ungültig zu erklären.

1854, Journal, 2310, 2346.

1139. Es ist dem allgemeinen Gesetze und Gebrauche zuwider, über eine Anzahl von Applikationen um Mitgliedschaft durch Niederlegung von Karten im Ganzen zu ballottiren. Jedes Mitglied einer Loge hat das Recht, seine Stimme für jede einzelne Applikation um Mitgliedschaft abzugeben, und eine Ballottirung im Ganzen würde eine Verletzung dieses Rechts sein.

1857, Journal, 2700, 2764, 2810.

1140. Nachdem die Ballottirung für ungültig erklärt. Wenn eine Ballottirung für null und nichtig erklärt worden ist, so bleibt der Vorschlag, der Bericht des Committees und die Handlung der Loge bei Empfangnahme des Berichts und Anordnung einer Ballottirung vor der Loge, und es wird nichts übrig bleiben, als die Ballottirung zu wiederholen.

1857, Journal, 2807, 2808, 2830.

1141. Drei schwarze Kugeln bei der Einführung; Mehrheits-Abstimmung auf Karte. In allen Fällen der Applikation um Mitgliedschaft in Unter-Logen und -Lagern unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Groß-Loge der Vereinigten Staaten sollen drei

schwarze Kugeln nothwendig sein, den Candidaten zu verwerfen, aber wenn die Applikation auf Karte geschieht, so soll blos eine Majorität der gegenwärtigen Mitglieder bei der Ballottirung zur Wahl nothwendig sein.

1866, Journal, 3967, 4007.

1142. Zeit zur Wiedererwägung. Die Frist für einen Antrag auf Wiedererwägung einer Ballottirung ist nicht ein Gegenstand der Lokal-Gesetzgebung.

1865, Journal, 3738, 3821, 3842.

1143. Nur eine Ballottirung und eine Wiedererwägung. Die Constitution einer Unter-Loge schreibt vor, daß „jeder Candidat zu drei und nur zu drei verschiedenen Ballottirungen berechtigt sein und daß, wenn in einer von diesen dreien weniger als drei schwarze Kugeln sich finden sollten, er als erwählt erklärt werden; wenn aber drei oder mehrere sich vorfinden, er verworfen sein soll." Dies wurde für ungesetzlich erklärt, da es entschieden sei, daß eine Groß-Loge nicht das Recht habe (ihren Untergeordneten zu gestatten) mehr als eine Ballottirung und eine Wiedererwägung derselben einem Candidaten um Mitgliedschaft in einer Unter-Loge zu gestatten.

1867, Journal, 4070, 4187, 4201.

1144. Zeit für eine neue Applikation nach der Verwerfung auf Applikation durch Karte. Die Lokal-Gerichtsbarkeiten, jede für sich selbst, sind befugt, die Frist zu bestimmen, welche zwischen der Zurückweisung eines Applikanten um Mitgliedschaft und einer zweiten Applikation derselben Person verstreichen soll. Das Lokal-Gesetz schrieb vor, daß, „wenn ein Candidat zurückgewiesen wird, ihm Nachricht gegeben werden soll u. s. w., und daß er für den Zeitraum von sechs Monaten nach der Zurückweisung nicht wieder in Vorschlag gebracht werden kann." Es wurde dafür gehalten, daß ein Applikant um Mitgliedschaft auf Karte ein Candidat sei, und daß dieses Gesetz den Fall von Applikanten um Mitgliedschaft sowohl durch Einführung als auf Karte umfasse.

1867, Journal, 4158, 4195.

1145. Wann die Mitgliedschaft durch Niederlegung einer Karte anfängt, hängt vom Lokal-Gesetz ab. Wenn ein Bruder unter Niederlegung einer Karte um Mitgliedschaft nachsucht und erwählt ist, und die Constitution unterschreibt, so soll seine Karte in der Loge bleiben. Ebenso soll, wenn das Lokal-Gesetz die Mitgliedschaft von der Wahl des Applikanten an datirt, seine Karte nach der Wahl in der Loge verbleiben, und der Applikant die Rückgabe derselben nicht verlangen können, er mag die Constitution unterschrieben haben oder nicht. Aber wenn das Lokal-Gesetz die Mitgliedschaft von der Zeit der Unterschreibung der Constitution an datirt, so mag der erwählte Bruder, der zu

erscheinen und zu unterschreiben verabsäumte, die Rückgabe seiner Karte verlangen, weil bis zur Unterzeichnung der Constitution er nicht als Mitglied der Loge anzusehen ist.

1870, Journal, 4860, 4894.
(Siehe: Ballottirung; Alter Odd-Fellow.)

6. Ungesetzliche Wahl und Zulassung.

1146. Der Eingeführte, wenn er an einem Betruge unschuldig, in seiner Mitgliedschaft geschützt. Als ein Bruder in eine Loge eingeführt war, ohne die Einwilligung der seinem Wohnsitze näher belegenen Loge, die seine Applikation früher verworfen hatte, beigebracht zu haben, obgleich er seine Loge benachrichtigt hatte, daß er in größerer Nähe von der andern Loge wohne, und hierauf von dem D. D. G. M. eine Dispensation zu solcher Einführung erhielt, so wurde dafür gehalten, daß seine Einführung ungesetzlich gewesen, aber daß der Bruder ohne Verschulden von seiner Seite eingeführt worden, unzweifelhaft berechtigt sei, im Orden zu bleiben.

1848, Journal, 1280.

1147. Während der Suspension oder Ausstoßung einer Loge. Es ist einer Groß-Loge nicht zuständig, die Einführungen gut zu heißen, welche von einer Loge während der Dauer ihrer Ausstoßung oder Suspension vorgenommen wurden.

1849, Journal, 1391, 1494, 1513.

1148. Eine Einführung kann nicht für ungültig erklärt werden. Nach der Einführung einer Person, wenn dieselbe auch völlig unwürdig der Mitgliedschaft ist, kann die Loge nicht bis auf die Zeit vor seiner Einführung zurückgehen und dieselbe für null und nichtig erklären. Solche Person kann nur auf eine gehörige Untersuchung in Folge von Anklagen, die regelrecht angebracht und geprüft sind, ausgestoßen werden.

1849, Journal, 1475, 1511.

1149. Ungesetzlich Eingeführte nicht von der Mitgliedschaft zu entbinden. Personen, welche mit Verletzung des Gesetzes an Plätzen, die entfernt von ihren beständigen Wohnsitzen liegen, eingeführt sind, können nicht von ihrer Mitgliedschaft entbunden werden, weil ein solches Verfahren diese Personen von allen Verpflichtungen zur Bewahrung der Geheimnisse befreien würde. Der Körper, welcher dem Gesetze zuwider handelte, ist der Bestrafung ausgesetzt. Der Bruder ist berechtigt, auf eine vorschriftsmäßige Karte zu besuchen, wenn er auch ungesetzlich eingeführt worden.

1851, Journal, 1723, 1797.

1150. Wenn eine Person unregelmäßig, in Folge Betrugs oder Irrthums (und unter dem Wort unregelmäßig verstehen wir ungesetzlich oder betrügerisch) gewählt worden ist, so kann vor der Einführung des Applikanten eine Majorität der Loge eine

neue Ballottirung anordnen. Nach seiner Einführung sollder Applikant, wenn er unschuldig an jedem Mißverständnisse und die Ungesetzlichkeit lediglich der Loge beizumessen ist, nach der zweimaligen Entscheidung der Groß-Loge der Vereinigten Staaten (siehe Seite 1280 und 1797) dem richtigen Grundsatze gemäß, daß die Loge nicht von ihrem eigenen Fehler Vortheil ziehen darf, in seiner Mitgliedschaft eben so geschützt werden, als wenn er auf gesetzliche Weise eingeführt worden wäre. Wenn er am Betruge schuldig war, so kann seine Einführung doch nicht als ungültig erklärt werden, weil dies so verstanden werden könnte, als würde er von seiner Verbindlichkeit befreit, welche vielleicht ebenfalls als ungültig betrachtet werden würde, wenn die ganze Einführung es war; sondern in solchem Falle hat die Groß-Loge entschieden (siehe Seite 1511,) daß er hierfür nach gehöriger Untersuchung ausgestoßen werden kann."

1853, Journal, 2146, 2177.

1151. Eine Loge kann durch eine Majoritäts-Abstimmung nicht ihre eigenen Karten zur Niederlegung annehmen; doch ein in dieser Weise Zugelassener ist in seiner Mitgliedschaft zu schützen. Keine Unter-Loge und kein Unter-Lager ist befugt, die Bestimmung in ihrer Constitution aufzunehmen, daß ein Mitglied, welches eine Austritts-Karte zieht, das Privilegium haben soll, dieselbe innerhalb einer bestimmten Zeit auf den Grund einer einfachen Abstimmung der Loge statt einer Abstimmung mit Kugeln, wie im Falle der Einführung von Mitgliedern, in gedachter Loge niederzulegen. Die Gesetze des Ordens bestimmen genau die Art und Weise, wie eine Person die Mitgliedschaft auf Karte wieder gewinnen mag, und eine Loge, welche eine Austritts-Karte ertheilt, hat keine größere Befugniß, von diesem Wege abzuweichen, wenn die im Besitz der Karte befindliche Person die Wiedervereinigung mit der Loge nachsucht, als bei der Applikation Seitens eines Fremden. Die obige Entscheidung des Groß-Sire wurde bestätigt; jedoch in Verbindung hiermit und in Antwort auf die Frage: „wenn sie solche Befugniß nicht hat, kann sie dann ohne Weiteres ein Mitglied ausweisen, welches unter der Annahme zugelassen worden ist, daß jene constitutionelle Klausel gesetzlich war?" entschied der Groß-Sire: „Es ist meine Ansicht, daß die unter dem in der ersten Frage berührten Gesetze erhaltene Mitgliedschaft, ungültig ist; doch da mehr ein Irrthum Seitens des Lagers als Seitens dieses Mitgliedes zu Grunde lag, so sollte jener Körper dasselbe nicht auf herbe Weise, summarisch oder gewaltsam „ausweisen." In solchem Falle sollte die betreffende Person gehörig von dem Irrthum benachrichtigt, und ihre Karte ihr zurückgestellt, so daß sie dieselbe Stellung dem Orden gegenüber einnimmt, wie vor der Niederlegung ihrer Karte." Diese Entscheidung (auf die letzte Frage) stieß die G. L. V. St. um, und entschied wie folgt: „Aber in Betreff des zweiten Punktes ist das Gesetz, daß Personen, welche ohne eigene Fehler ungesetzlich eingeführt sind, nicht aus diesem Grunde aus der Mitgliedschaft entlassen werden können, sondern zu allen Rechten befugt sind, deren andere Mitglieder desselben Ranges sich erfreuen;

und dieselbe Regel gilt für den Fall, daß eine unwürdige Person unbedachtsamer Weise zugelassen sein mag. Dieses Gesetz kommt um so mehr im vorliegenden Falle zur Anwendung."

1860, Journal, 3182, 3233, 3266.

1152. Nicht unerläßlich, auszustoßen wegen unrichtiger Angabe. Minderjährige zugelassen. Ein Bruder gab bei seiner Zulassung an, daß er das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht habe. Nach seiner Einführung vergewisserte man sich, daß er noch minorenn war. Es wurden Anklagen gegen ihn vorgebracht, zu welchen er sich als schuldig bekannte. Mit Rücksicht auf mildernde Umstände wurde er getadelt und auf sechs Monate suspendirt, aber nicht ausgestoßen. Auf Appellation wurde entschieden, daß Ausstoßung nach einer Ueberführung nicht geboten sei, aber daß jene Strafe, wenn die Thatsachen sie rechtfertigen, auferlegt werden möge.

1870, Journal, 4858, 4894.

1153. Die Wittwe nicht zu Unterstützungen berechtigt, wenn ihr Mann sein Alter unrichtig angiebt. Die Nebengesetze einer Loge schrieben vor, daß „keine Person, die über fünfzig Jahre alt ist, als Mitglied dieser Loge zugelassen werden soll." Ein Applikant gab sein Alter auf nur fünfundvierzig an und wurde zugelassen. Er war fünfzehn Jahre lang ein Mitglied und starb alsdann, ohne daß in Betreff solcher unrichtigen Angabe Schritte geschehen waren, da die Loge von derselben keine Kenntniß hatte. Seine Wittwe wurde zu der von den Nebengesetzen der Loge bestimmten Wittwen-Unterstützungen für nicht berechtigt gehalten. (Die Entscheidung Journal 3122, 3135, umstoßend.)

1863, Journal, 3564, 3588.

1154. Betrügerische Angaben befreien Logen; mögen nach dem Tode bewiesen werden. Jede betrügerische Angabe des Alters Seitens einer Person, welche um Zulassung in einen Zweig dieses Ordens nachsucht und hierdurch die Mitgliedschaft in demselben ungesetzlich erhalten, oder welche dieselbe für eine niedrigere Entschädigung, als das Gesetz der Loge oder des Lagers erfordert, erhalten hat, befreit die Loge oder das Lager von aller und jeder Verantwortlichkeit, die aus der Einführung der betreffenden Person entspringen, von der Zeit ab, in welcher ein solcher Betrug entdeckt und nach gehöriger Untersuchung und auf genügendes Zeugniß bewiesen oder ermittelt ist. Es soll gesetzlich sein, selbst nach dem Tode der als schuldig bezeichneten Person den Thatbestand solchen Betruges zu prüfen und zu bestimmen; jedoch muß den Repräsentanten oder der Familie des Gestorbenen, welche von der Loge oder dem Lager Unterstützungen beanspruchen, gehörige Nachricht von solcher Untersuchung gegeben werden.

1863 — 1864, Journal, 3601 — 3679.

7. Wie verloren.

1155. Durch Herausnahme von Austritts-Karten. Jeder Bruder in gutem Rufe mag mit Einwilligung seiner Loge eine Austritts-Karte erhalten, durch welche eine vollständige Trennung seiner Verbindung mit dem Orden zur Zeit bewirkt wird.

1844, Journal, 678.

1156. Ein Mitglied mag auf seine schriftliche Applikation vom Orden sich zurückziehen, ohne eine Austritts-Karte zu nehmen. Ein Mitglied kann nicht ohne eine förmliche Untersuchung auf die gegen dasselbe vorgebrachten Anklagen ausgestoßen werden, es sei denn, daß es der Untersuchung sich zu unterziehen verweigert, in welchem Falle es wegen Mißachtung ausgestoßen werden mag.

1845, Journal, 805.

1157. Eine schriftliche Resignation schneidet die Verbindung eines Bruders mit dem Orden schließlich und vollständig ab, vorausgesetzt, daß er sich zur Zeit seiner Resignation in gutem Rufe in seiner Loge befindet. Wenn sich ein Bruder auf diese Weise vom Orden trennt, ist er nicht länger in irgend einer Beziehung seiner Gerichtsbarkeit unterworfen.

1849, Journal, 1449, 1480.

1158. Durch Ausstoßung; Ein Mitglied unter Suspension ist noch ein Mitglied. Die Verweigerung oder absichtliche Unterlassung eines Mitgliedes einer Unter-Loge, sich zu stellen und auf die gegen dasselbe angebrachten Anklagen zu antworten, ist Mißachtung und unterwirft es der Strafe hierfür. Ein Bruder unter Suspension ist noch ein Mitglied seiner Loge, wenn er auch bestimmter Rechte und Privilegien beraubt ist, und ist den Gesetzen derselben in Betreff der Disciplin für unwürdige Aufführung unterworfen.

1849, Journal, 1502, 1513.

1159. Nachdem eine Austritts-Karte bewilligt worden ist, hört die Mitgliedschaft des Bruders auf, und er hat ein gesetzliches Recht auf die Karte; sollte sie unbedachtsam bewilligt sein, so mag die Loge sie annulliren und dem Bruder eine gehörige unpartheiische Untersuchung bewilligen, wie in dem Falle von suspendirten Mitgliedern, gegen welche Anklagen vorgebracht sind.

1852, Journal, 1841, 1897, 1952.

1160. Die Suspension entzieht die Unterstützungen. Ein von der Mitgliedschaft in seiner Loge suspendirter Bruder ist hierdurch von allen Unterstützungen und Privilegien abgeschnitten, und im Falle seines Todes fällt auf die Loge keine neue Verbindlichkeit in Folge seines Ablebens.

1856, Journal, 2561, 2629, 2664.

1161. Die Suspension in einer Loge hat auch eine Suspension auf dieselbe Dauer im Lager zur Folge, aber mit der Beendigung der Dauer der Suspension in der Loge (wenn das Lager nicht in der Angelegenheit gehandelt hat) tritt das Mitglied sogleich als Mitglied seines Lagers wieder ein.

1861, Journal, 3357, 3519.
(Siehe Suspension; Ausstoßung.)

8. Wie wiedergewonnen.

1162. Durch Niederlegung der Karte. Ein Bruder im Besitz einer Austritts-Karte sollte dieselbe in der seinem Wohnungsorte nächsten Loge niederlegen; und wenn mehrere Logen in dieser Entfernung von seinem Wohnsitze existiren, so steht ihm unzweifelhaft die Wahl zu, wo er seine Karte niederlegen will.

1848, Journal, 1200, 1249.

1163. Ein alter Odd-Fellow auf eine abgelaufene Karte. Ein Bruder im Besitze einer Austritts-Karte, die abgelaufen ist, mag als ein alter Odd-Fellow anerkannt und ihm gestattet werden, seine Mitgliedschaft durch Niederlegung gedachter Karte in einer Loge an seinem Wohnorte und Zahlung der Gebühren, welche die Gesetze gedachter Loge erfordern, zu erneuern.

1852 — 1856, Journal, 1841, 1898, 1952 — 2560, 2628, 2664.

1164. Niederlegung der Karte. Nachdem die Karte durch Abstimmung bewilligt wurde, hört die Mitgliedschaft des Bruders auf, und er hat ein gesetzliches Recht auf die Karte, welche er in der gewöhnlichen Weise niederlegen kann, wenn er seine Mitgliedschaft zu erneuern wünscht.

1852, Journal, 1841, 1898, 1952.

1165. Wiedereinsetzung. Es giebt nur eine Art, wie Personen, welche die Verbindung mit dem Orden durch Versäumniß verloren haben, wieder zugelassen werden können. Sie müssen sich bei der Loge, mit welcher sie früher verbunden waren um Wiedereinsetzung melden. Es steht in der Befugniß der Logen, in Betreff der aufgelaufenen Rückstände solche Einrichtungen zu treffen, daß diese Wiedereinsetzung möglich wird. (Siehe §§ 1171, 1183.)

1852 — 1855, Journal, 1885, 1948 — 2495, 2520.

1166. Ein alter Odd-Fellow im Falle der Resignation. Jede Person, welche zu der Zeit, als er in gutem Rufe war, durch eine schriftliche Resignation vom Orden ausgeschieden ist, mag als ein alter Odd-Fellow wieder zugelassen werden; doch muß sie zunächst eine genügende Prüfung in dem Werke bestehen; und wenn sie eine gründliche Prüfung nicht besteht, so kann sie nur durch Einführung wieder zugelassen werden.

1853 — 1857, Journal, 1992, 2115, 2170 — 2737, 2773.

1167. Erlaß der Beiträge bei Wiedereinsetzung. Unter-Logen und -Lager sollen bei der Wiedereinsetzung von Mitgliedern, welche wegen Nichtzahlung der Beiträge suspendirt worden, die Befugniß haben, die während der Suspension solcher Mitglieder aufgelaufenen Beiträge ganz oder zum Theil zu erlassen.

1856, Journal, 2665, 2673.

1168. Ein Bruder sollte im Besitze des J. R. P. W. sein, wenn er in einer Loge eine Karte niederlegt, um die Mitgliedschaft in derselben zu erhalten. Sollte er des Wortes sich nicht erinnern können oder sollten die Beamten vernachlässigt haben, ihm dasselbe mitzutheilen, oder die Karte abgelaufen sein, so mag der Bruder zur Mitgliedschaft als ein alter Odd-Fellow zugelassen werden.

1862, Journal, 3479.

1169. Ein Mitglied einer erloschenen Loge, welches nicht vor deren Erlöschung regelmäßig ausgetreten ist, kann zur Mitgliedschaft nur durch Vorlegung einer Karte von den Beamten der Groß-Loge, unter welcher die erloschene Loge früher existirte, zugelassen werden.

1864, Journal, 3621, 3688, 3707.

1170. Ein Bruder, der wegen Nichtzahlung der Beiträge oder wegen Vergehen von einer Loge ausgestoßen ist, welche später erlosch, kann Mitgliedschaft im Orden nur durch die Groß-Loge wieder gewinnen, welcher die Loge, zu der er gehörte, untergeordnet war; und diese Regel findet auch auf den Patriarchen-Zweig des Ordens Anwendung.

1865, Journal, 3823, 3845.

1171. Suspendirte oder ausgestoßene Mitglieder nicht in andern Staaten zuzulassen, ausgenommen. Ein Mitglied des Ordens, das durch eine Loge oder ein Lager in irgend einem Staate, Distrikte oder Territorium suspendirt oder ausgestoßen wurde, soll nicht in einer Loge oder einem Lager eines andern Staates, Distriktes oder Territoriums ohne die vorher gegebene Erlaubniß der Loge oder des Lagers, von welcher oder welchem er suspendirt oder ausgestoßen wurde, zur Mitgliedschaft zugelassen werden. Sollte jedoch die Groß-Loge der Vereinigten Staaten durch geeignete Vorstellungen überzeugt werden, daß die Verhältnisse einer Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Jurisdiktion es nothwendig machen, so mag ein Beschluß mit Zustimmung von drei Vierteln der in irgend einer Versammlung anwesenden Repräsentanten angenommen werden, welcher der besonderen Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Jurisdiktion, welche darum einkömmt, das Recht giebt, suspendirte Mitglieder des Ordens, die innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit wohnen, und die wegen Nichtbezahlung der Beiträge suspendirt wurden und mindestens drei Jahre unter Suspension standen, innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit unter von

dieser Groß-Loge zu bestimmenden Bedingungen wieder zur Mitgliedschaft zuzulassen; und ebenfalls das Recht, Mitglieder von eingegangenen Logen, die keine Karten bekommen können, aufzunehmen — es ist jedoch deutlich zu verstehen, daß sobald die Nothwendigkeit aufhört, welche es erforderte, diesem Privilegium durch die Gerichtsbarkeit, der es bewilligt wurde, entsagt werden soll.

Constitution, Artikel 16 § 4.
1865 — 1868 — 1869, Journal, 3848 — 4422 — 4643.

1172. Wieder hergestellt nach Ablauf der Strafzeit. Die Suspension eines Mitgliedes bezweckt nur eine zeitweise Bestrafung nach Maßgabe der Größe des Vergehens; sie schneidet nicht gänzlich seine Verbindung mit dem Orden ab, und in dem Augenblicke, mit welchem die für die Dauer der Strafe bestimmte Zeit abläuft, kehrt das Mitglied von selbst in den vollen Genuß seiner Stellung in der Loge ohne weitere Förmlichkeit zurück. Jede Loge hält ihre unter Strafe stehenden Mitglieder für verantwortlich wegen der Beiträge und wegen unwürdigen Betragens während ihrer Suspension.

1849, Journal, 1504, 1513.

1173. Nach der Suspension auf bestimmte Zeit. Der Bericht des Committees über den Stand des Ordens, Journal Seite 1504, beabsichtigt vorzugsweise den Punkt festzusetzen, daß nach Ablauf der Zeit der Suspension der suspendirte Bruder *ohne Abstimmung* seiner Loge wieder zur Mitgliedschaft eingesetzt ist. Der Bericht drückt den Grundsatz deutlich aus, daß, wenn ein Bruder wegen Nichtzahlung der Beiträge oder aus einem andern Grunde auf eine *bestimmte* Zeit suspendirt worden, nicht wieder in die Mitgliedschaft eingesetzt werden kann, bis die bestimmte Zeit der Suspension vollständig abgelaufen ist, außer auf Anordnung einer Groß-Loge. Suspension auf bestimmte Zeit wegen Nichtzahlung der Beiträge ist eine unweise und unzweckmäßige Maßregel.

1853, Journal, 2162, 2171, 2180.

1174. Wiedereinsetzung nach Beendigung der begrenzten Suspension. Ein wegen Nichtzahlung der Beiträge auf eine begrenzte Zeit suspendirter Bruder ist, sobald die Zeit abgelaufen ist, genau wieder in dieselbe Stellung zur Loge versetzt, in welcher er sich vor seiner Suspension befand, nur mit einer erhöhten Summe der während seiner Suspension aufgelaufenen Beiträge, und wenn die Loge ihn ferner bestrafen will, so muß sein Fall von Neuem aufgenommen werden; aber ein zur Strafe für ein bestimmtes Vergehen auf eine begrenzte Zeit suspendirter Bruder ist nach Ablauf der Zeit der Suspension von selbst wieder zur Mitgliedschaft hergestellt.

1856, Journal, 2562, 2629, 2664.

1175. Ein Bruder, welcher seine Austritts-Karte als Bittsteller für eine neue Loge niedergelegt hat und bei der Eröffnung die-

ser neuen Loge zu erscheinen versäumt, kann nicht als Mitglied derselben betrachtet werden, sondern muß seine Karte zurückempfangen und in der gewöhnlichen Form Zulassung erlangen.

1854, Journal, 2266, 2327.

1176. Suspendirtes Mitglied einer erloschenen Loge. Ein Bruder, der wegen Nichtzahlung der Beiträge in einer Loge suspendirt worden, die nach dieser Suspension ihren Freibrief übergeben hat, mag zur Mitgliedschaft in einer Loge oder resp. einem Lager auf solche Bedingungen und auf solchen Nachweis zugelassen werden, wie die betreffende Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge oder das Groß-Lager vorschreiben mag.

1861, Journal, 3350.

1177. Abgelaufene Austritts-Karten als Beweis. In dem Falle, wenn ein Bruder durch eine Karte von seiner Unter-Loge ehrenvoll ausgetreten und für die Dauer von zwölf Monaten außerhalb des Ordens geblieben ist, wird seine Karte hierdurch ungültig zum Zwecke des Besuchs, bleibt aber wirksam als Beweis für den früheren guten Ruf im Orden, wenn Applikation auf Erneuerung der Mitgliedschaft gemacht wird.

1852, Journal, 1921, 1956.

1178. Verlorene Karte. Ein Bruder, welcher auf solche Weise seine Karte genommen hat, dessen Karte aber verloren gegangen oder zerstört ist, mag auf genügenden Nachweis dieses Umstandes zur Mitgliedschaft als alter Odd-Fellow zugelassen werden, und ist dann zu dem Range berechtigt, den er erreicht zu haben beweisen mag.

Daselbst.

1179. Beim Verlust der Karte mag ein Certifikat ertheilt werden. Wenn eine Austritts-Karte verloren oder zerstört ist, so mag die Loge, welche sie ausgestellt hatte, ein Certifikat unter Siegel ertheilen, in welchem die Thatsache dieser ursprünglichen Ausstellung beurkundet wird, und das so ertheilte Certifikat mag anstatt einer Karte als Beweis des frühern guten Rufes gebraucht werden.

Daselbst.

1180. Beim Mangel des Beweises — Einführung. Personen, welche Mitglieder des Ordens gewesen zu sein behaupten, aber außer Stande sind, diese Behauptung genügend nachzuweisen, können nur durch Einführung wieder zugelassen werden. Jede solche Person soll angehalten werden, in ihrer Bittschrift um Mitgliedschaft zu versichern, daß sie niemals von einer Loge suspendirt oder ausgestoßen worden und daß sie nicht im Stande sei, den Beweis ihrer frühern Verbindung mit dem Orden herbeizuschaffen.

Daselbst.

1181. „Genügender Nachweis der frühern Verbindung mit dem Orden" nach der Meinung des Gesetzes muß von der Loge kommen, von welcher der Bruder früher ein Mitglied war; oder sofern dies nicht zu erreichen ist, weil die Loge erloschen ist oder aus einem andern Grunde, von dem Groß-Körper, unter dessen Gerichtsbarkeit der untergeordnete Körper bestand; und sollte keiner von beiden zu beschaffen sein, dann soll solcher Nachweis für jede der Staats-Groß-Gerichtsbarkeiten durch die Groß-Körper derselben regulirt werden. Sollte der Applikant diesen Anforderungen zu genügen nicht im Stande sein, so mag er das Gesuch um Zulassung in den Orden durch Einführung machen, wie in den bestehenden Gesetzen vorgeschrieben ist.

1866, Journal, 3967, 4007.

1182. Ausgestoßenes Mitglied in der Zeit zwischen den Sitzungen. Eine Groß-Loge eines Staates mag dem Groß-Meister die Befugniß ertheilen, ein Gesuch einer Unter-Loge, ein ausgestoßenes Mitglied in die gedachte Loge wieder einzusetzen, zu bewilligen.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

1183. Suspension; Wiedereinsetzung; Karten; Entlassungs-Certifikate. Beschlossen, daß ein Mitglied des Ordens, welches ein Jahr lang mit den Beiträgen in Rückstand kommt, suspendirt oder von der Mitgliedschaft gestrichen werden mag; aber es kann wegen rückständiger Beiträge nicht vom Orden ausgestoßen werden.

Beschlossen, daß ein wegen Nichtzahlung der Beiträge suspendirtes oder von der Mitgliedschaft gestrichenes Mitglied in die Loge oder das Lager, von der oder dem es suspendirt oder gestrichen war, innerhalb eines Jahres nach der Suspension in der durch das Lokal-Gesetz vorgeschriebenen Art wiedereingesetzt werden mag, wenn es die Summe der Beiträge für ein Jahr zahlt.

Beschlossen, daß nach einem Jahre vom Tage der Suspension ab ein wegen Nichtzahlung der Beiträge gestrichenes oder suspendirtes Mitglied auf Zahlung der Gebühren, welche dem Nebengesetze gemäß für einen Eingeführten von demselben Alter gerechnet werden, wieder eingesetzt werden mag.

Beschlossen, daß ein wegen Nichtzahlung der Beiträge suspendirtes oder von der Mitgliedschaft gestrichenes Mitglied, welches Applikation für Wiedereinsetzung und für eine Austritts-Karte zu dem Zwecke macht, um mit einer andern Loge oder einem andern Lager in derselben Gerichtsbarkeit sich zu vereinigen, zu jeder Zeit innerhalb fünf Jahre vom Tage der Suspension ab wieder eingesetzt und mit einer Austritts-Karte versehen werden mag, wenn er die Beiträge für ein Jahr und den gewöhnlichen Preis einer Karte zahlt.

Beschlossen, daß ein wegen Nichtbezahlung der Beiträge suspendirtes oder gestrichenes Mitglied, welches nach einer Suspension von fünf Jahren einer Loge oder einem Lager in derselben Gerichtsbarkeit beizutreten wünscht, zu einem Entlassungs-Certifikate berechtigt sein soll, und die Loge oder das Lager soll auf gehörige Applikation und nach Empfang von einem Dollar dasselbe ertheilen.

Beschlossen, daß ein wegen Nichtbezahlung von Beiträgen suspendirtes oder gestrichenes Mitglied, wenn es in einer andern Gerichtsbarkeit, als derjenigen, in welcher es suspendirt oder gestrichen wurde, die Mitgliedschaft wieder zu gewinnen wünscht, zu einem Entlassungs-Certifikate berechtigt sein soll, und die Loge oder das Lager, zu der oder dem es gehörte, soll auf gehörige Applikation und nach Empfang von einem Dollar dasselbe ertheilen.

Beschlossen, daß in allen Fällen, in welchen eine Loge oder ein Lager sich weigert, ein wegen Nichtbezahlung der Beiträge suspendirtes oder gestrichenes Mitglied wieder einzusetzen, dasselbe zu einem Entlassungs-Certifikate berechtigt sein, und die Loge oder das Lager auf gehörige Applikation und nach Empfang von einem Dollar ein solches ertheilen soll.

Beschlossen, daß wenn die Bücher einer eingegangenen Loge oder eines eingegangenen Lagers verloren oder zerstört wurden, der Groß-Secretär, resp. der Groß-Schreiber, wenn er von dem guten Rufe eines Mitgliedes solcher eingegangenen Loge oder solchen eingegangenen Lagers überzeugt ist, ihm eine Austritts-Karte ausstellen. Wenn die Bücher einer eingegangenen Loge oder eines eingegangenen Lagers sich im Besitze eines Groß-Secretärs oder Groß-Schreibers befinden, mag er an frühere Mitglieder des eingegangenen Unter-Körpers Karten ertheilen. Solche Karten sollen zu denselben Privilegien berechtigen, wie eine von einem bestehenden Unter-Körper ausgestellte Karte.

Beschlossen, daß Entlassungs-Certifikate zur Niederlegung in irgend einer Loge oder einem Lager angenommen werden mögen, daß aber dem Besitzer eines solchen das Privilegium, eine Loge oder ein Lager besuchen zu dürfen, nicht gewährt werden soll. Das Certifikat soll von dem Groß-Correspondirenden und Protokollirenden-Secretär besorgt und wie andere Vorräthe und zu demselben Preise, wie Karten, verkauft werden.

Entlassungs-Certifikate sollen in folgender Form ausgestellt sein, nämlich:

INDEPENDENT ORDER OF ODD FELLOWS.

To all whom it may concern,

Fraternally greeting:

THIS CERTIFIES that ——— was admitted to membership in ——— No. ——, at ———, in the jurisdiction of ———, on the —— day of ———, 18—, and by ———, and that he retained his membership in said ——— until the ——— day of ———, 18—, when he was suspended for non-payment of dues, and he is entirely dismissed from membership in said ———.

In witness whereof we have hereunto subscribed our names and affixed the seal of the ———, this —— day of ———, A. D. 187–.

[SEAL.]

Beschlossen, daß alle Gesetze oder Bestimmungen hierüber, welche mit obigen allgemeinen Gesetzen, Bedingungen und Regeln in Widerspruch stehen, hiermit aufgehoben und widerrufen werden.

1870, Journal, 4848, 4892, 4893.

9. Guter Ruf.

1184. Erklärung des Ausdrucks. Der Ausdruck „guter Ruf" im Orden bezeichnet — erstens, beitragende Mitglieder von Unter-Logen, die unter keiner regelmäßig in Gemäßheit der Bestimmungen ihrer betreffenden Loge gegen sie angebrachten Anklage stehen; und zweitens, alle regelmäßig eingeführten Brüder, welche in ihrem Besitze gehörig beglaubigte Karten von Unter-Logen, gesetzlich von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten, oder einer unter ihrer Gerichtsbarkeit arbeitenden Staats- oder Distrikts-Groß-Loge autorisirt, haben.

1842 — 1848, Journal, 497 — 1299, 1340.

1185. Bei Rückständen für Beiträge auf Note. Frei sein von jeder Unfähigkeit wegen Nichtzahlung von Beiträgen jeder Art ist eines der Erfordernisse des guten Rufes; und kein Mitglied ist in gutem Rufe, so lange seine Note für Beiträge nicht eingelöst ist. Die Verschuldung auf Note ist eine neue Form, nicht eine Tilgung der Schuld.

1851, Journal, 1775, 1806.

10. In Staats-Groß-Logen.

1186. Mitglied in nur einer Loge zu derselben Zeit. Keine Person soll zu derselben Zeit in mehr als einer Groß- und Unter-Loge und einem Groß- und Unter-Lager Mitglied sein.

Nebengesetze, Artikel 12.

1187. Ex-M. können der durch ihren Dienst erlangten Rechte nicht beraubt werden. Die den Ex-Beamten nach altem Gebrauche und den Entscheidungen dieser Groß-Loge garantirten Rechte sind: zu Sitzen in Groß-Logen und -Lagern, zu Abstimmungen für Groß-Beamte und zur Wählbarkeit in denselben; aber die Staats-Groß-Körper mögen ihre Constitutionen dahin erlassen, daß ein System eingeführt werde, nach welchem ihre untergeordneten Körper nach Verhältniß der Mitgliederzahl repräsentirt werden; aber sie können die Ex-Beamten nicht der durch ihre Dienste erlangten Privilegien berauben.

1847, Journal, 1084, 1119.

1188. Ex-M. können ihre Rechte nicht übertragen. Ex-Meister sind nach den Grundgesetzen des Ordens zu gewissen Privilegien berechtigt und haben gewisse ihnen zustehende Rechte, aber können diese Privilegien und Rechte nicht an irgend einen Körper im Orden übertragen; sie mögen unterlassen, von denselben Gebrauch zu machen, aber das Recht verbleibt ihnen, so lange sie Mitglieder des Ordens in gutem Rufe sind.

1848, Journal, 1289.

1189. Ex-Meister, welche nicht Repräsentanten in einem Staats-Groß-Körper sind, mögen des Privilegiums, in demselben zu stimmen, beraubt werden, mit Ausnahme bei der Wahl von Beamten.

1848, Journal, 1321.

1190. Die Erlangung des Königlichen Purpur-Grades kann nicht zur Qualifikation für Sitze in einer Staats-Groß-Loge gemacht werden.

1852, Journal, 1922, 1957.

1191. Der Königliche Purpur-Grad kann nicht zu einer nothwendigen Qualifikation für das Amt als Groß-Meister gemacht werden.

1855, Journal, 2479, 2503.

1192. Das Certifikat des Ex-M. nur vorläufige Bescheinigung. Das Certifikat, daß eine Person einen Termin als O. M. gedient hat, ist blos eine vorläufige Bescheinigung seiner Qualifikation behufs Zulassung zu einer Groß-Loge; und wenn dieser Körper, selbst nach der Zulassung zu einem Sitze, sich überzeugt, daß die in dem Certifikate behaupteten Thatsachen unrichtig angegeben sind, so mag das Certifikat bei Seite gesetzt, und der darauf begründete Sitz als erledigt angesehen werden. Wenn das Grundgesetz nichts Anderes vorschreibt, so muß jeder repräsentative Körper für sich selbst über die Qualifikationen seiner Mitglieder urtheilen.

1855, Journal, 2460, 2482, 2504.

1193. Der Besitzer einer Austritts-Karte ist nicht Mitglied. Um Mitglied in gutem Rufe zu sein, ist wesentlich erforderlich, ein beitragendes Mitglied zu sein; und ein Mitglied, welches eine Austritts-Karte erhält, löst seine Verbindung mit allen andern Zweigen des Ordens ab.

1856, Journal, 2560, 2628, 2664.

1194. Wann Beamte eine Karte nehmen mögen, ohne das Amt zu verlieren. Ein Beamter dieser Groß-Loge oder ein Repräsentant in derselben, oder ein Beamter eines Staats-Groß-Körpers, welcher eine Austritts-Karte nimmt, verliert hierdurch nicht sein Amt, sofern die Karte unmittelbar in seinem Staats-Groß-Körper mit der Applikation für einen neuen Freibrief niedergelegt wird; oder wenn im Falle des Wohnungswechsels die Karte innerhalb eines Monats in einem untergeordneten Körper in seinem neuen Wohnort niedergelegt wird; jedoch kann solche Person, so lange sie im Besitze solcher Austritts-Karte ist und bis solche neue Loge oder solches Lager eröffnet ist, keine amtliche Handlung vornehmen.

1857 — 1858, Journal, 2799 — 3000.
(Siehe: Grade; Ex-Beamte.)

11. In Groß-Lagern.

1195. Wie zusammengesetzt. Groß-Lager bestehen aus allen Ex-Haupt-Patriarchen und Ex-Hoheprieſtern, oder wenn ihre Constitutionen so bestimmen, nur aus allen Ex-Haupt-Patriarchen; und wo ein Patriarch ein Mitglied eines Groß-Lagers in einem Staate und doch nur ein Ex-Hoherprieſter ist, kann er bei seinem Umzug nach einem andern Staate nicht die Mitgliedschaft im Groß-Lager dieses

letztern aus dem Grunde beanspruchen, weil er Mitglied des Groß-Lagers in dem erstern gewesen, sofern die Constitution des Groß-Lagers in letzterem Staate vorschreibt, daß nur Ex-Haupt-Patriarchen Mitglieder desselben sein sollen.

1846 — 1851, Journal, 958 — 1770, 1805.
(Siehe vorher: Qualifikationen im Lager; in Staats-Groß-Logen; Ex-Beamte.)

12. In der Groß-Loge der Vereinigten Staaten.

1196. Diese Groß-Loge soll aus folgenden Mitgliedern bestehen, nämlich: einem Groß-Sire, Deputy-Groß-Sire, Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär, Groß-Schatzmeister, Groß-Kaplan, Groß-Marschall, Groß-Wache, Groß-Bote und Groß-Repräsentanten der verschiedenen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager, welche unter einem gesetzlichen, unwiderrufenen Freibriefe, der durch diese Groß-Loge bewilligt wurde, arbeiten.

Constitution, Artikel 2.

1197. Ex-Groß-Sires sollen zum Sitz in dieser Groß-Loge zugelassen werden, mit dem Recht der Debatte und Anträge zu stellen, aber sie sollen nicht zum Stimmen berechtigt sein, wenn sie nicht Groß-Repräsentanten sind.

Constitution, Artikel 10.
(Siehe: Groß-Repräsentanten; Beamte G. L. V. St.)

13. Verschiedenes.

1198. Wie oft nach einer Verwerfung vorgeschlagen werden kann. Es besteht kein allgemeines Gesetz, welches bestimmt, wie oft ein zurückgewiesener Candidat wieder vorgeschlagen werden kann; die Frage ist Gegenstand des Lokal-Gesetzes.

1856, Journal, 2560, 2627, 2664.

1199. Es kann nicht über mehr als Einen ballottirt werden. Es ist dem allgemeinen Gesetze und Gebrauche entgegen, über eine Anzahl Applikationen um Mitgliedschaft durch Niederlegung einer Karte im Ganzen zu stimmen. Jedes Mitglied einer Loge hat das Recht, seine Stimme für jede individuelle Applikation um Mitgliedschaft abzugeben, und eine Abstimmung über Mehrere würde eine Verletzung dieses Rechts sein.

1857, Journal, 2700, 2764, 2810.

1200. Der Name kann nicht geändert werden. Es liegt nicht in der Befugniß einer Gerichtsbarkeit dieses Ordens, den Namen einer Person zu ändern, und wenn ein Bruder unter einem angenommenen Namen eingeführt ist, so kann eine Groß-Loge nicht einen untergeordneten Körper autorisiren, ihm eine Karte auf einem andern Namen zu ertheilen.

1858, Journal, 2924, 2963.

1201. Eine Loge kann nicht ihre eigenen Karten durch eine einfache Abstimmung annehmen. Keine Unter-Loge und kein Unter-Lager ist befugt, die Bestimmung aufzunehmen, daß ein Mitglied, welches eine Austritts-Karte zieht, das Privilegium haben soll, dieselbe innerhalb einer bestimmten Zeit auf den Grund einer einfachen Abstimmung der Loge statt einer Abstimmung mit Kugeln, wie im Falle der Einführung von Mitgliedern, in gedachter Loge niederzulegen. Die Gesetze des Ordens bestimmen genau die Art und Weise, wie eine Person die Mitgliedschaft auf Karte wieder gewinnen mag, und eine Loge, welche eine Austritts-Karte ertheilt, hat keine größere Befugniß, von diesem Wege abzuweichen, wenn die im Besitz der Karte befindliche Person die Wiedervereinigung mit der Loge nachsucht, als bei der Applikation Seitens eines Fremden.

1860, Journal, 3182, 3233, 3266.

1202. Mitglieder gehalten, sich in der Loge gehörig aufzuführen. Alle Mitglieder des Ordens sind verpflichtet, in der Loge oder im Lager durch die wohlbekannten Gebräuche des Ordens sich leiten zu lassen, und, sollten sie es vernachlässigen, so ist es am Platze, gegen sie wegen eines für einen Odd-Fellow ungebührlichen Betragens Anklagen vorzubringen. Kein Mitglied kann wegen seiner amtlichen Stellung im Orden Nachsicht beanspruchen.

1868, Journal, 4241, 4414, 4430.

1203. Die Stellung im Orden, die ein Bruder einnimmt, der über fünfzig Jahre alt ist und eine Austritts-Karte seit weniger als einem Jahre besitzt, und die Frage, ob er zur Mitgliedschaft in einer Loge zugelassen werden mag, sind Gegenstände für die Lokal-Gesetzgebung.

1868, Journal, 4375, 4404.

1203½. Verleugnung der Sonderbaren Brüderschaft. Es ist die Frage aufgeworfen, „ob, wenn ein Bruder die Sonderbare Brüderschaft verleugnet, seine Loge dies als eine Resignation der Mitgliedschaft im Orden betrachten kann," und wenn nicht, bis zu welchem Grade es seine Mitgliedschaft beeinflußt. Die Antwort ist verneinend, und daß solche Verleugnung des Ordens keinerlei Einfluß auf seine Mitgliedschaft oder seine Stellung in seiner Loge hat.

1870, Journal, 4716, 4842, 4870.

1204. Abkommen, keine Unterstützungen anzunehmen. Hat eine Loge das Recht, einen Mann, der an einer chronischen Krankheit, wie Auszehrung, leidet, einzuführen, wenn er ein Abkommen unterzeichnet, keine Unterstützungen wegen Unfähigkeit oder Krankheit in Folge dieses Leidens beanspruchen zu wollen, und wenn eine Loge ein Mitglied unter diesen Bedingungen zugelassen hat, kann sie die Zahlung der Unterstützungen auf Grund des Abkommens verweigern, wenn er in Folge jenes Leidens erkrankt?

Antw. Eine Loge hat nicht das Recht, eine solche Person einzuführen, weil sie an einer Schwäche leidet, welche sie verhindern mag, ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Der Orden ist ein Unterstützungs-Verein und seine Gesetze erfordern, daß im Falle von Krankheit sowohl an Reiche, als an Arme, Unterstützungen bezahlt werden. Eine solche Person wird in Folge ihres Leidens nothwendiger Weise krank und unfähig und zu Unterstützungen berechtigt werden. Das Abkommen mit derselben, keine Unterstützungen beanspruchen zu wollen, würde die Loge nicht von ihrer Verbindlichkeit, sie zu zahlen, befreien. Ebenso wenig wird der Bruder wegen Verletzung seines Abkommens, keine Unterstützungen anzunehmen, der Untersuchung und Ausstoßung auszusetzen sein, da das Abkommen ungültig ist. Er war regelmäßig ohne Fehler eingeführt, und ist eben so gut ein Mitglied der Loge, als jeder andere Bruder, und zu derselben Sorge und Aufmerksamkeit und denselben Unterstützungen berechtigt, wenn er krank wird.

1870, Journal, 4915, 4925.

(Siehe: Ballottirung; Karten; Erloschene Unter-Körper; Einführung; Unter-Logen; Wohnsitz.)

Meilengelder und Diäten.

1205. Der Groß-Sire ernennt in jeder jährlichen Sitzung ein Committee für Meilengelder und Diäten, bestehend aus fünf Mitgliedern.

Ordnungs-Regel Nr. 9.

1206. Die Meilengelder und Diäten der Beamten und Mitglieder der Groß-Loge der Vereinigten Staaten werden durch Beschluß in jeder jährlichen Sitzung bestimmt.

Journal, 3215—3371—3483—3541—3804—4128—4325—4588.

1207. Bestrittene Sitze. Künftig sollen in Fällen, wo in der Groß-Loge Ansprüche auf Sitze bestritten werden, Meilengelder und Diäten nur demjenigen erlaubt werden, der zum Sitze zugelassen wird.

1853, Journal, 2166.

1208. Für ein Committee in der Zeit zwischen den Sitzungen. Die Groß-Loge hat sich geweigert, Meilengelder und Diäten für ein Committee zu bewilligen, welches in der Zeit zwischen den Sitzungen tagte.

1855, Journal, 2531.

1209. Sonntags. Meilengelder und Diäten für Mitglieder sind nicht für den Sonntag gestattet, wenn die Sitzung nicht von einer Woche zu der andern dauert.

1854, Journal, 2301.

1210. Als die Groß-Loge von Montag bis Montag einschließlich, mit Ausnahme des Donnerstags und Sonntags in Sitzung war, wurden Diäten nur für sieben Tage erlaubt.

1869, Journal, 4626.

1211. Für Repräsentanten für Staats-Groß-Körper. In einem Falle, in dem die Constitution einer Staats-Groß-Loge anordnete, „daß die nothwendigen Auslagen der Wahl-Beamten dieser Groß-Loge und eines Repräsentanten von jeder Unter-Loge für die Reise hin und zurück und während ihrer Anwesenheit in ihren Sitzungen von dieser Groß-Loge bezahlt werden sollten" wurde ein Beschluß eingebracht, „daß die in dieser Groß-Loge anwesenden Ex-Meister, die nicht Beamte oder Repräsentanten seien, mit zehn Cents die Meile und zwei Dollars täglich als Reise-Unkosten bezahlt werden sollten" und wurde dies von dem Deputy-Groß-Meister, der als Groß-Meister den Vorsitz führte, als im Widerspruch mit der obigen Bestimmung der Constitution außer Ordnung erklärt. Die Staats-Groß-Loge verweigerte es, dem Vorsitzenden beizustimmen. Auf die vom D. G. Meister gegen dieser Entscheidung bei der Groß-Loge der Vereinigten Staaten eingelegte Appellation hielt der letztere Groß-Körper die Appellation des D. G. M. aufrecht, und stieß die Entscheidung der Staats-Groß-Loge um.

1864, Journal, 3682, 3698.

1212. Wann Staats-Groß-Körper erlauben mögen. In einem Falle, in dem die Constitution einer Staats-Groß-Loge erklärte, daß ihre Mitglieder bestehen sollten „aus Ex-Groß-Meistern in gutem Rufe in ihren betreffenden Unter-Logen, aus förmlich eingesetzten Beamten und aus Ex-Meistern, die gehörig und regelmäßig in Uebereinstimmung mit der Constitution als Repräsentanten von Logen gewählt seien" und da sie vorschrieb, daß sie allein das Recht und die Befugniß habe, „die Mittel für ihren eignen Bestand zu beschaffen und darüber zu bestimmen, und alle andern Handlungen, die zur Förderung des Wohles des Ordens dienlich seien, vorzunehmen," da sie ferner bestimmte, daß „ein Repräsentant von jeder Unter-Loge für diese Groß-Loge (vorausgesetzt, derselbe wohne den Sitzungen der Groß-Loge bei) aus den Fonds dieser Groß-Loge mit einem Dollar täglich, während er ihren Sitzungen wirklich beiwohne, und drei Cents für jede Meile, die er auf dem Wege hin und zurück von den Versammlungen zurücklegt, bezahlt werden und daß dies die vollständige Bezahlung für seine Dienste als Repräsentant sein solle; daß ferner, wo nur ein Repräsentant von einer Loge anwesend, die zu mehr als einen Repräsentanten berechtigt sei, solcher anwesende Repräsentant befugt sein solle, die volle Stimme, zu der die Loge berechtigt sei,

abzugeben" — in diesem Falle nahm die Staats-Groß-Loge einen Beschluß an, „daß Ex-Groß-Meistern, welche den Sitzungen der Groß-Loge beiwohnen, dieselben Meilengelder und Diäten, wie den Groß-Beamten dieser Groß-Loge bezahlt werden sollen." Auf Appellation entschied die Groß-Loge der Vereinigten Staaten, daß die Entscheidung der Groß-Loge aufrecht zu erhalten und die Appellation zurückzuweisen sei.

1868, Journal, 4372, 4403.

Name.

1213. „Repräsentant" ist der Titel, mit welchem Mitglieder der Groß-Loge der Vereinigten Staaten angeredet werden müssen oder mit welchem auf sie in den Debatten und Verhandlungen jenes Groß-Körpers Bezug genommen werden muß.

1855, Journal, 2517.

1214. Künftig soll bei der Bezeichnung des Namens und Ranges der Brüder des Ordens ihr Titel und Rang nach dem Namen gesetzt werden, statt, wie dies bisher geschah, vor demselben.

1868, Journal, 4372.

Neue Untersuchung.

(Siehe: Appellationen; Untersuchung.)

Gesänge.

1215. Gesänge zum Gebrauch von Logen der Töchter der Rebekka angenommen und zum Druck bestimmt.

1870, Journal, 4823, 4926.

Vergehungen.

(Siehe: Anklagen; Untersuchung.)

Beamte der G. L. V. St.

1. Nomination und Wahl.
2. Ihre Qualifikationen.
3. Ihre Rechte und Pflichten.
4. Anklagen.
5. Vakanzen und wie auszufüllen.
6. Groß-Sire.
7. Deputy-Groß-Sire.
8. Groß-Secretär.
9. Groß-Schatzmeister.
10. Groß-Kaplan.
11. Groß-Marschall.
12. Groß-Wache.
13. Groß-Botschafter.
14. Distrikts-Deputy-Groß-Sire.

1. Nomination und Wahl.

1216. Durch Ballottirung alle zwei Jahre durch die Mehrheit. Die Beamten dieser Groß-Loge sollen sein: der Aller Würdigste Groß-Sire, Recht Würdige Deputy-Groß-Sire, Recht Würdige Groß-Correspondirende- und Protokollirende-Secretär und Recht Würdige Groß-Schatzmeister, welche durch geheime Abstimmung durch eine Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, alle zwei Jahre, während der regelmäßigen Sitzung dieser Groß-Loge im September gewählt werden sollen; und sie sollen am Ende solcher regelmäßigen Sitzung in ihre respektiven Aemter eingesetzt werden.

Constitution, Artikel 3 § 1.

1217. Bestimmte Beamte ernannt. Der Recht Würdige Groß-Kaplan, Recht Würdige Groß-Marschall, die Recht Würdige Groß-Wache und der Recht Würdige Groß-Bote sollen durch den Groß-Sire nominirt, und wenn durch die Groß-Loge bestätigt, unmittelbar nach Einsetzung der erwählten Beamten in ihre respektiven Aemter eingesetzt werden.

Constitution, Artikel 3 § 2.

1218. Art und Weise. Die Nomination und Wahl der Beamten soll an demselben Tage stattfinden, nämlich am zweiten Tage der Sitzung, während welcher Beamte zu wählen sind. Den Nominationen für jedes Amt soll die Wahl für dasselbe unmittelbar folgen, und vor der Nomination und Wahl für das nächste Amt.

Constitution, Artikel 15 § 2.

1219. Fremder Spezial-Groß-Repräsentant. Mit vorheriger Zustimmung und Genehmigung dieser Groß-Loge, welche von Zeit zu Zeit ausgesprochen worden, mag der Aller Würdigste Groß-Sire einen Beamten oder ein Mitglied dieser Groß-Loge als speziellen Groß-Repräsentanten bei der Groß-Loge einer selbstständigen Jurisdiktion der Sonderbaren Brüderschaft, die von dieser Groß-Loge anerkannt ist, ernennen; und in solchem Falle sollen die nothwendigen Reisekosten solchen speziellen Groß-Repräsentanten aus der Kasse dieser Groß-Loge bezahlt werden. Und irgend ein Beamter oder Mitglied einer solchen fremden Groß-Loge, welcher als spezieller Groß-Repräsentant derselben bei dieser Groß-Loge gehörig accreditirt sein mag, soll zu einem Sitze in dieser Groß-Loge zugelassen werden, und soll das Recht zum Sprechen, aber nicht zum Stimmen, während der Versammlung derselben haben.

Constitution, Artikel 18.

2. Ihre Qualifikationen.

1220. Um ein Beamter dieser Groß-Loge zu sein, muß der Nominirte den Groß-Logen- und Groß-Lager-Grad empfangen haben, und Mitglied in gutem Rufe einer Unter-Loge und eines Unter-Lagers in gutem Rufe sein.

Constitution, Artikel 15 § 1.

3. Ihre Rechte und Pflichten.

1221. Alle Beamten, die erwählten sowohl wie die ernannten, sollen jeder Versammlung der Groß-Loge beiwohnen und die Pflichten erfüllen, welche die Gesetze und Regulationen des Ordens vorschreiben, wie auch solche, welche der präsidirende Beamte ihnen auferlegen mag; und sie sollen die später hierin bestimmte Vergütigung erhalten.

Constitution, Artikel 3 § 4.

1222. Keinem Beamten, der nicht ein Repräsentant ist, soll es erlaubt sein, zu stimmen, mit Ausnahme des Groß-Sire, im Fall die Stimmenzahl gleich getheilt sein sollte; die gewählten Beamten sollen das Recht haben, zu debattiren und Anträge zu stellen, aber sie sollen nicht zum Stimmen berechtigt sein, wenn sie nicht Groß-Repräsentanten sind. Den ernannten Beamten, wenn sie nicht Repräsentanten sind, soll es nicht erlaubt sein, sich an den Verhandlungen und Debatten der Groß-Loge zu betheiligen, wenn ihnen die Mehrheit derselben nicht die Erlaubniß giebt.

Constitution, Artikel 3 § 5.

1223. Der Groß-Correspondirende- und Protokollirende-Secretär „soll für seine Dienste eine solche Entschädigung erhalten, wie die Groß-Loge von Zeit zu Zeit bestimmen mag."

Constitution, Artikel 6.

1224. Der Groß-Schatzmeister „soll eine von der Groß-Loge zu bestimmende Bezahlung erhalten."

Constitution, Artikel 7.

1225. Der Groß-Botschafter „soll für seine Dienste eine von der Groß-Loge zu bestimmende Bezahlung erhalten."

Constitution, Artikel 8 § 4.

1226. Die Beamten und Groß-Repräsentanten (mit Ausnahme der Beamten, welche einen festen Gehalt beziehen) sollen für ihre Dienste eine durch Gesetz zu bestimmende Entschädigung erhalten, und aus der Kasse der Groß-Loge der Vereinigten Staaten bezahlt werden.

Constitution, Artikel 17.

1227. Die den Beamten und Mitgliedern der Groß-Loge der Vereinigten Staaten zu bezahlenden Meilengelder und Diäten werden durch Beschluß in jeder Sitzung festgesetzt.

Journal, 3483, 3541 — 3804 — 3937 — 4128 — 4325.

4. Anklage.

1228. Zwei Drittel zur Ueberführung und Absetzung. Diese Groß-Loge soll das Recht haben, mit Zustimmung einer Mehrheit, ihre Beamten oder Mitglieder anzuklagen und zur Untersuchung zu ziehen, und mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen irgend einen so angeklagten und verurtheilten Beamten oder Repräsentanten vom Amte oder der Mitgliedschaft auszustoßen; eine Abschrift der vorgebrachten Anklage sollte jedoch dem Angeklagten mindestens drei Tage vor dem Verhör zugestellt sein.

Constitution, Artikel 11 § 1.

1229. Während der Untersuchung einer solchen Anklage soll der angeklagte Beamte oder Repräsentant von der Ausübung seines Amtes oder der Privilegien seiner Mitgliedschaft ausgeschlossen sein, doch mag er in seiner eigenen Vertheidigung gehört werden.

Constitution, Artikel 11 § 2.

5. Vakanzen und wie besetzt.

1230. Sollte einer der erwählten Beamten verfehlen, zu der zur Einsetzung bestimmten Zeit zu erscheinen, so soll das betreffende Amt (oder die Aemter) vakant erklärt werden, und die Groß-Loge soll in dem Falle zu einer neuen Wahl schreiten, um solche Vakanz oder Vakanzen zu besetzen, und der so erwählte Beamte (oder die Beamten) sollen demgemäß installirt werden.

Constitution, Artikel 3 § 3.

1231. Im Falle der Amtsentsetzung des Groß-Sire, oder seines Todes, seiner Resignation oder Unfähigkeit, die Rechte und Pflichten besagten Amtes auszuführen, sollen solche dem Deputy-Groß-Sire während des unvollendeten Termins zufallen; und im Falle der Amtsentsetzung, des Todes, der Resignation oder Unfähigkeit des Groß-Sire und Deputy-Groß-Sire, sollen die Pflichten des Amtes dem jüngsten Ex-Groß-Sire, anheimfallen, und die Groß-Loge soll in der ersten darauf folgenden Versammlung einen Groß-Sire und Deputy-Groß-Sire für den unvollendeten Termin erwählen und installiren.

Constitution, Artikel 4 § 3.

1232. Suspension oder Ausstoßung durch die Unter-Loge oder das Unter-Lager zu welcher oder welchem ein Beamter oder Mitglied dieser Groß-Loge gehört, soll eine Suspension oder Ausstoßung vom Amte oder von der Mitgliedschaft in dieser Groß-Loge bewirken und die so geschaffene Vakanz soll auf die obenbestimmte Weise besetzt werden.

Constitution, Artikel 11 § 3.

1233. Der Groß-Sire soll die Befugniß haben, durch Ernennung alle Vakanzen zu besetzen, die zwischen den Sitzungen der Groß-Loge in Folge von Resignation, Krankheit, Unfähigkeit oder von andern Ursachen vorkommen mögen, und für welche durch die Constitution keine Vorkehrungen getroffen sind; solche Ernennung soll in Kraft bleiben, bis die Vakanz durch Wahl oder auf andere Weise ausgefüllt ist, je nachdem das Gesetz die Wahl oder die Ernennung solcher Beamten vorschreibt.

Nebengesetze, Artikel 15 § 9.
1868, Journal, 4398, 4419.

1234. Im Falle des Erlöschens einer Unter-Loge oder eines -Lagers, in welcher oder welchem ein Beamter oder Mitglied der Groß-Loge der Vereinigten Staaten Mitglied ist, soll hierdurch der Sitz eines solchen Beamten oder Repräsentanten nicht vakant werden; vorausgesetzt, daß er innerhalb eines Monats nach solchem Erlöschen mit einer andern Unter-Loge oder einem andern -Lager sich verbindet.

1857, Journal, 2811.

1235. Wirkung der Herausnahme einer Austritts-Karte. Ein Beamter dieser Groß-Loge oder ein Repräsentant derselben, oder ein Beamter eines Staats-Groß-Körpers macht dadurch, daß er eine Austritts-Karte nimmt, sein Amt nicht vakant, sofern er dieselbe unmittelbar in seinem Staats-Groß-Körper mit der Applikation für einen neuen Freibrief niederlegt; oder wenn im Falle eines Wohnungswechsels die Karte innerhalb eines Monats in einem Unter-Körper seines neuen Wohnsitzes niedergelegt wird; doch kann solche Person, während sie solche Austritts-Karte besitzt, und bis solche neue Loge oder neues Lager eröffnet ist, keine amtliche Handlung vornehmen.

1857 — 1858, Journal, 2798, 2799, — 3000.

6. Groß-Sire.

1236. Ernennung von Beamten. Der Recht Würdige Groß-Kaplan, Recht Würdige Groß-Marschall, die Recht Würdige Groß-Wache und der Recht Würdige Groß-Bote sollen durch den Groß-Sire nominirt, und wenn durch die Groß-Loge bestätigt, unmittelbar nach Einsetzung der erwählten Beamten in ihre respectiven Aemter eingesetzt werden.

Constitution, Artikel 3 § 2.

1237. Der Groß-Sire soll in allen Versammlungen der Groß-Loge präsidiren, die Ordnung aufrecht erhalten, und die Gesetze derselben in Kraft setzen. Er soll die entscheidende Stimme haben, so oft die Stimmen der Loge gleich getheilt sind, außer bei der Wahl von Beamten, aber er soll bei keiner anderen Gelegenheit stimmen. Er soll alle Committeen ernennen, deren Ernennung durch Wahl nicht vorgeschrieben ist, und alle Distrikts-Deputy-Groß-Sires ernennen. Während die Groß-Loge nicht in Sitzung ist, soll er die allgemeine Aufsicht über die Interessen des Ordens haben. Er mag alle Appellationen hören und entscheiden, die ihm durch die verschiedenen Staats-Groß-Logen und Groß-Lager, oder durch die Unter-Logen oder -Lager unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge unterbreitet werden mögen. Mit Ausnahme von Fragen, die aus den Constitutionen der verschiedenen Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Logen oder Groß-Lager entspringen, mag er auch solchen Fragen Gehör geben und darüber entscheiden, die ihm von den verschiedenen Groß-Logen oder Groß-Lagern, oder durch die Groß-Meister oder Groß-Patriarchen derselben, oder durch die Groß-Repräsentanten, oder durch die Unter-Logen oder -Lager unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge vorgelegt werden. Und seine Entscheidungen über alle Appellationen und Fragen, die ihm so vorgelegt werden, sollen für die Körper oder Personen, welche dieselben vorlegten, endgültig sein, bis sie durch diese Groß-Loge umgestoßen werden. Er ist ermächtigt, Bittschriften anzunehmen und Vollmachten zu ertheilen für die Eröffnung neuer Logen und Lager — Groß- oder Untergeordnete — an Orten wo durch diese Groß-Loge gebildete Groß-Körper nicht bestehen mögen, und alle so von ihm bewilligten Vollmachten sollen in Kraft bleiben, bis sie durch diese Groß-Loge wiederrufen werden. Bei jeder Sitzung dieser Groß-Loge soll er einen geschriebenen Bericht seiner offiziellen Handlungen und Entscheidungen einreichen, die stattfanden, während die Groß-Loge nicht in Sitzung war.

Constitution, Artikel 4 § 1.

1238. Während seiner Dienstzeit soll er kein Amt in einer Staats-, Distrikts-, oder Territorial-Groß- oder Unter-Loge oder in einem Lager bekleiden.

Constitution, Artikel 4 § 2.

1239. Die Groß-Loge „mag sich auf speziellen Aufruf des Groß-Sire versammeln, wovon der Groß-Sire den Repräsentanten

der verschiedenen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lagern mindestens eine dreimonatliche Notiz geben soll, indem er sie von dem Zweck in Kenntniß setzt, zu dem die spezielle Versammlung berufen wird.

Constitution Artikel 12.

1240. Mag Spezial-Groß-Repräsentanten ernennen. Mit vorheriger Zustimmung dieser Groß-Loge, die von Zeit zu Zeit ausgesprochen worden, mag der Aller Würdigste Groß-Sire einen Beamten oder ein Mitglied dieser Groß-Loge als Spezial-Groß-Repräsentanten bei der Groß-Loge einer selbstständigen Gerichtsbarkeit in der Sonderbaren Brüderschaft, die von dieser Groß-Loge anerkannt ist, ernennen.

Constitution, Artikel 18.

1241. Eröffnung und Besuch der Logen. Unter-Logen in einem Staate, Distrikte oder Territorium, wo eine Groß-Loge nicht besteht, „sollen durch einen regelmäßig durch den Groß-Sire angestellten Ex-Meister des Ordens eröffnet werden, welcher der Loge den Erlaubnißschein und die Ceremonienbücher ausliefern und zur Zeit der Eröffnung alle nöthigen Belehrungen ertheilen soll. Solche Loge soll mindestens einmal im Jahre durch den Groß-Sire, oder durch einen von ihm zu diesem Zwecke angestellten Ex-Meister oder durch einen Distrikts-Deputy-Groß-Sire besucht werden.

Nebengesetze, Artikel 1.

1242. Eröffnung und Besuch des Lagers. Jedes Lager, welches einen Erlaubnißschein von dieser Loge erhält, soll durch den Groß-Sire oder einen qualifizirten Patriarchen eingesetzt werden. * * * Solches Lager soll mindestens einmal im Jahre durch den Groß-Sire oder durch einen von ihm zu diesem Zwecke angestellten Patriarchen oder durch den Distrikts-Deputy-Groß-Sire besucht werden.

Nebengesetze, Artikel 2.

1243. Eröffnung von Groß-Körpern. Wenn neue Groß-Logen oder Groß-Lager einen Freibrief erhalten haben, so sollen sie durch den Groß-Sire oder einen qualifizirten Bruder oder Patriarchen, den er zu diesem Zwecke beauftragt, eröffnet werden.

Nebengesetze, Artikel 4.

1244. Alle Reisekosten und sonstigen Unkosten des Groß-Sire, oder des von ihm zur Eröffnung einer Groß- oder Unter-Loge, oder eines Groß- oder Unter-Lagers ernannten Ex-Meisters oder Patriarchen, sollen von solcher Loge oder solchem Lager getragen werden.

Nebengesetze, Artikel 6.

1245. D. D. Groß-Sires zu ernennen. Bei jeder jährlichen Sitzung soll der Groß-Sire in jedem Staate, Distrikte und Territorium, in welchem nicht eine Groß-Loge und ein Groß-Lager besteht,

einen Beamten ernennen, der „Distrikts-Deputy-Groß-Sire" genannt werden soll. Die Ernennung der Distrikts-Deputy-Groß-Sires soll in jeder jährlichen Sitzung für ein Jahr gemacht werden, aber sie mögen von dem Groß-Sire in der Zeit zwischen den Sitzungen aus Gründen abgesetzt werden.

Nebengesetze, Artikel 15 §§ 1 und 8.

1246. Der Groß-Sire soll die Befugniß haben, durch Ernennung alle Vakanzen zu besetzen, die zwischen den Sitzungen der Groß-Loge in Folge von Resignation, Krankheit, Unfähigkeit oder von anderen Ursachen vorkommen mögen, und für welche durch die Constitution keine Vorkehrungen getroffen sind; solche Ernennung soll in Kraft bleiben, bis die Vakanz durch Wahl oder auf andere Weise ausgefüllt ist, je nachdem das Gesetz die Wahl oder die Ernennung solcher Beamten vorschreibt.

Nebengesetze, Artikel 15 § 9.
1868, Journal, 4398, 4419.

1247. Freibriefe abfordern. Die Unter-Logen und -Lager, welche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge arbeiten, und ein Jahr lang verabsäumen, ihre Berichte zu machen, sollen ihre Freibriefe verwirken; und so oft solche Verabsäumung sich ereignet, soll der Groß-Sire die geeigneten Maßregeln nehmen, das Gesetz in Kraft zu setzen.

Nebengesetze, Artikel 27.

1248. Der Groß-Sire ist gehalten, den Freibrief, die Bücher und Papiere aller Groß-Logen, Unter-Logen und -Lager, die unter einem Freibriefe dieser Groß-Loge arbeiten und denselben in Gemäßheit der Bedingungen des Freibriefs verwirkt haben, abzufordern und von denselben Besitz zu ergreifen.

1840, Journal, 351.

1249. Einhändigung des Berichtes an das Committee. Es soll die Pflicht des Groß-Secretärs bei der Eröffnung jeder jährlichen Sitzung dieser R. W. Groß-Loge sein, dem Groß-Sire eine schriftliche Benachrichtigung zu übergeben, welche den Namen oder die Namen jeder Groß-Loge und jedes Groß-Lagers, welche oder welches dieser Groß-Loge verschuldet ist, sowie den Betrag solcher Schuld enthält, und soll diese Benachrichtigung durch den Groß-Sire dem Committee für Beglaubigungen unmittelbar nach dessen Ernennung übergeben werden, so daß solches Committee in den Stand gesetzt wird, seinen Bericht in Gemäßheit des elften Artikels der Nebengesetze dieser Groß-Loge zu machen.

1855, Journal, 2530.

1250. Der Groß-Sire hat nicht die Befugniß, durch Dispensation oder auf andere Art einen Groß-Körper zu autorisiren, auch wenn die Abstimmung einstimmig sein sollte, sich nach einem andern, als dem in seiner Constitution bestimmten Orte zu vertagen oder irgend etwas Anderes wider sein organisches Gesetz vorzunehmen.

1860, Journal, 3182, 3233, 3266.

1251. Der Groß-Sire hat nicht das gesetzliche Recht, einen Groß-Meister zu autorisiren, einem Bruder im Besitze einer Austritts-Karte das J. R. P. W. mitzutheilen, um ihn zu befähigen, eine Unter-Loge zu besuchen.

1863, Journal, 3513, 3558, 3587.

1252. Oeffentliche Einsetzungen können nicht gehalten werden, wenn nicht der Staats-Groß-Körper den untergeordneten Körpern seine Einwilligung zu denselben ertheilt hat; und wo der Groß-Meister der Gerichtsbarkeit dieselben verboten hat, hat der Groß-Sire nicht die Befugniß, in diese Entscheidung sich einzumischen. Die Entscheidung des Groß-Meisters ist bindend, bis sie von dieser Groß-Loge umgestoßen wird, sofern sie nicht in direktem Widerspruch mit der Constitution und den Gesetzen der Groß-Loge der Vereinigten Staaten steht.

1867, Journal, 4069, 4187, 4201.

1253. Der Groß-Sire hat nicht die Befugniß, Mitglieder des Königlichen Purpur-Grades zu autorisiren, bei der Feier am 26. April 1869 oder bei irgend einer andern Gelegenheit Schürzen zu tragen.

Der Groß-Sire hat keine Befugniß, untergeordnete Körper unter der Gerichtsbarkeit von Staats-Groß-Körpern zu autorisiren, sich wegen Geld-Unterstützung zur Erbauung von Odd-Fellows Hallen an Schwester-Logen außerhalb der Gerichtsbarkeit zu wenden.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

1254. Der Groß-Sire, als der Executiv-Beamte, ist gebunden, auf die Ausführung der Gesetze zu achten, auch wohl dieselben rechtlich auszulegen, denn er ist sowohl mit exekutiven als richterlichen Funktionen bekleidet; aber er hat nicht die Autorität, die Wirksamkeit eines gültigen Gesetzes, sowohl dieses Groß-Körpers als einer Groß-Gerichtsbarkeit unter demselben zu suspendiren.

1869, Journal, 4598, 4614.

1255. Eine von dieser Groß-Loge bestätigte Entscheidung des Groß-Sire bewirkt nicht die Beseitigung oder Ungültigkeit eines Nebengesetzes der Groß-Loge der Vereinigten Staaten. Ein Nebengesetz kann nur auf die in Artikel 19 der Constitution vorgeschriebenen Art suspendirt oder beseitigt werden.

1870, Journal, 4841, 4870.

7. Deputy Groß-Sire.

1256. Hat beim Tode des Groß-Sire sein Amt einzunehmen. Im Falle der Amtsentsetzung des Groß-Sire oder seines Todes, seiner Resignation oder Unfähigkeit, die Rechte und Pflichten besagten Amtes auszuführen, sollen solche dem Deputy-Groß-Sire während des unvollendeten Termins zufallen.

Constitution, Artikel 4 § 3.

1257. Der Deputy-Groß-Sire soll die Versammlungen der Groß-Loge eröffnen und schließen, dem Groß-Sire mit Rath und That beistehen, und in seiner Abwesenheit den Vorsitz führen. Im Falle der Amtsentsetzung, des Todes, der Resignation oder Unfähigkeit des Groß-Sire, sollen die Rechte und Pflichten besagten Amtes während des unvollendeten Termins auf den Deputy-Groß-Sire übergehen, wie in § 3 von Artikel 4 bestimmt ist.

Constitution, Artikel 5.

1258. Prüfung der Repräsentanten. Der Repräsentant oder die Repräsentanten jeder Groß-Loge und jedes Groß-Lagers sollen durch den Deputy-Groß-Sire betreffs ihrer Qualifikationen für das Amt untersucht werden, ehe sie ihren Sitz in der Groß-Loge der Vereinigten Staaten einnehmen.

Nebengesetze, Artikel 16.

1259. Er soll die Repräsentanten vor der Eröffnung der Groß-Loge prüfen und an den Groß-Sire Bericht erstatten. Auf Ersuchen des Groß-Sire soll er die Loge als gehörig eröffnet erklären.

Ordnungs-Regel Nr. 2.

1260. Verkündigung des Schlusses der Loge. Auf Anweisung Seitens des Groß-Sire ist es seine Pflicht „die Groß-Loge als gehörig geschlossen zu verkünden."

Ordnungs-Regel Nr. 12.

8. Groß-Secretär.

1261. Seine Pflichten. Der Groß-Correspondirende- und Protokollirende-Secretär soll ein getreues und wahres Protokoll aller Verhandlungen der Groß-Loge in einem dazu bestimmten Buche führen; das Protokoll aller geheimen Sitzungen führen, und die Protokolle des ungeschriebenen Werkes und solcher Veränderungen desselben, wie von Zeit zu Zeit gemacht werden mögen, nebst allen anderen Protokollen, die auf das Werk des Ordens oder auf die damit verbundenen Erklärungen und Vorlesungen Bezug haben, aufbewahren; die Mitglieder zu allen speziellen Versammlungen einladen; die Rechnungen zwischen der Groß-Loge und den Groß- und Unter-Logen und -Lagern unter ihrer Gerichtsbarkeit führen; alle Bittschriften, Berichte und Mittheilungen lesen; alle Briefe und Mittheilungen schreiben; unter Anweisung der Groß-Loge oder des Groß-Sire ihre Correspondenz führen;

und solche seinem Amte zukommenden Geschäfte der Groß-Loge, deren Erledigung die Groß-Loge von ihm verlangen mag, besorgen. Alle Mittheilungen, die von ihm offiziell versendet oder empfangen werden, sollen der Groß-Loge vorgelegt werden. Er soll für seine Dienste eine solche Entschädigung erhalten, wie die Groß-Loge von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

Constitution, Artikel 6.

1262. Repräsentanten mit der Constitution zu versehen. Jeder Groß-Repräsentant soll, wenn er seinen Sitz einnimmt, durch den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär mit einem Exemplar der Constitution, der Ordnungs-Regeln und der Gesetze dieser Groß-Loge versehen werden.

Nebengesetze, Artikel 16.

1263. Mit dem revidirten Journal zu versehen. Jede Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge soll jährlich mit so vielen Exemplaren der gedruckten Protokolle dieser Groß-Loge zu ihrem eigenen Gebrauche versehen werden, als sie unter ihrer Gerichtsbarkeit arbeitende Unter-Logen hat; und eine gleiche Zahl, um sie unter ihre Unter-Logen zu vertheilen. Jedes Groß-Lager soll in derselben Weise versehen werden. Und jede Loge und jedes Lager, welches unter der Vollmacht dieser Groß-Loge arbeitet, soll mit einem Exemplar der Protokolle versehen werden. Der Groß-Correspondirende- und Protokollirende-Secretär soll darauf sehen, daß dieses Gesetz so bald als möglich nach dem Schlusse der jährlichen Sitzungen dieser Groß-Loge ausgeführt wird.

Nebengesetze, Artikel 18.

1264. Benachrichtigung des Committees von der Zahlung der Beiträge. Beschlossen, daß bei der Applikation für eine Staats-Groß-Loge der Groß-Secretär dieser Groß-Loge das Committee für Bittschriften benachrichtigen soll, ob alle Beiträge der Unter-Logen bezahlt sind.

1837, Journal, 232.

1265. Ordnung der Rechnungen. Es soll die Pflicht des Groß-Secretärs der Groß-Loge der Vereinigten Staaten sein, seine Bücher und Rechnungen zu allen Zeiten geschrieben und nachgetragen zu haben.

1838, Journal, 286.

1266. Detaillirten Bericht. Der Groß-Secretär ist angewiesen, in seinem jährlichen Berichte die Groß-Loge mit einer vollständigen und detaillirten Auseinandersetzung seiner Rechnungen zu versehen und die Summen, welche sie zu fordern und zu zahlen hat, nachzuweisen; sowie ein Verzeichniß aller Groß- und Unter-Logen, und -Lager, welche nicht berichtet haben mögen, einzureichen. Dieser Bericht soll den Zeitraum bis zur zweiten Woche vor der jährlichen Sitzung dieses Körpers umfassen.

1843, Journal, 600.

1267. Eröffnung eines Contos mit jeder Geldbewilligung. Künftig soll es die Pflicht des Groß-Secretärs sein, in seinen Büchern für jede besondere Geld-Bewilligung ein Conto zu eröffnen, dieser Bewilligung den vom Finanz-Committee berichteten Betrag einzeln zu debitiren und alle Zahlungen, die für solches Conto gemacht werden, zu creditiren; und in keinem Falle sollen solche Zahlungen die Summe der besondern Geldbewilligung, auf deren Rechnung sie gemacht werden, überschreiten, noch soll ohne Genehmigung dieser Groß-Loge irgend eine andere Verwendung der Bewilligung gestattet sein.

1855, Journal, 2515, 2521.

1268. Bericht an den Groß-Sire. Es soll die Pflicht des Groß-Secretärs bei der Eröffnung jeder jährlichen Sitzung dieser R. W. Groß-Loge sein, dem Groß-Sire eine schriftliche Benachrichtigung zu übergeben, welche den Namen oder die Namen jeder Groß-Loge und jedes Groß-Lagers, welche oder welches dieser Groß-Loge verschuldet ist, sowie den Betrag solcher Schuld enthält, und soll diese Benachrichtigung durch den Groß-Sire dem Committee für Beglaubigungen unmittelbar nach dessen Ernennung übergeben werden, so daß solches Committee in den Stand gesetzt wird, seinen Bericht in Gemäßheit des elften Artikels der Nebengesetze diese Groß-Loge zu machen.

1855, Journal, 2530.

1269. Veröffentlichung der Namen der G. M., G. S., G. P. und G. S. und deren Adressen. Es ist hiermit den Schreibern und Secretären der Groß-Lager und Groß-Logen zur Pflicht gemacht, zur Zeit der Einreichung ihrer jährlichen Berichte an den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär dieser Groß-Loge zugleich die Adressen resp. ihrer Groß-Patriarchen, Groß-Schreiber, Groß-Meister und Groß-Secretäre mitzutheilen, und diesem ist es hiermit zur Pflicht gemacht, den Verhandlungen jeder Sitzung dieser Loge eine gedruckte Liste gedachter Beamten nebst ihren Adressen, wie sie in den erwähnten jährlichen Berichten mitgetheilt sind, beifügen zu lassen. Die Groß-Schreiber und Groß-Secretäre werden ebenfalls angewiesen, Zeit und Ort der jährlichen Sitzungen ihrer Groß-Körper mitzutheilen, um sie in derselben Weise, wie die Namen der Groß-Beamten zu veröffentlichen.

1857, Journal, 2734.

1270. Protokollirung der Namen der E. G. R. und Uebersendung eines Exemplares des revidirten Journals an dieselben. Beschlossen, daß der Groß-Correspondirende- und Protokollirende Secretär hiermit ersucht werde, in das Journal jeder Sitzung die Namen der gegenwärtigen Ex-Groß-Repräsentanten, die sich bei dem gedachten Beamten anmelden, einzutragen, und dafür zu sorgen, daß ein Exemplar des revidirten Journals an jeden Ex-Groß-Repräsentanten, dessen Namen sich in demselben befindet, versandt werde.

1870, Journal, 4861.

9. Groß-Schatzmeister.

1271. Seine Pflichten. Der Groß-Schatzmeister soll die Gelder, und alle Schuldscheine, Werthpapiere, Kaufbriefe u. s. w. der Groß-Loge verwahren, und alle Anweisungen bezahlen, die auf ihn durch den Groß-Secretär gezogen werden. Er soll der Groß-Loge jährlich, während der regelmäßigen Versammlung im September, eine vollständige und genaue Zusammenstellung seiner Rechnungen vorlegen. Vor seiner Installirung soll er der Groß-Loge Caution mit mindestens zwei Bürgen stellen, in solcher Summe wie sie von Zeit zu Zeit bestimmt werden mag, und soll eine von der Groß-Loge zu bestimmende Bezahlung erhalten.

Constitution, Artikel 7 § 1.
(Wie verändert 1866, Journal, 3957.)

10. Groß-Kaplan.

1272. Der Groß-Kaplan soll die Pflichten erfüllen, welche seines Amtes sind, und wie sie von Zeit zu Zeit durch die Groß-Loge verlangt werden.

Constitution, Artikel 8 § 1.

1273. Er verrichtet das Gebet bei der Eröffnung und beim Schlusse der Groß-Loge.

Ordnungs-Regeln, Nr. 2, 12.

11. Groß-Marschall.

1274. Der Groß-Marschall soll dem Groß-Sire in Erfüllung seiner Pflichten auf solche Weise, wie von Zeit zu Zeit verlangt werden mag, beistehen und alle die Pflichten erfüllen, welche gewöhnlich solchem Amte zukommen.

Constitution, Artikel 8 § 2.

12. Groß-Wache.

1275. Die Groß-Wache soll jeden Bruder prüfen, ehe sie ihm Zulaß gewährt, und Niemand den Austritt ohne Erfüllung der gewöhnlichen Formalität erlauben.

Constitution, Artikel 8 § 3.

13. Groß-Bote.

1276. Der Groß-Bote soll die Pflichten erfüllen, welche die Groß-Loge ihm von Zeit zu Zeit zur Bequemlichkeit und zum Wohlsein der Mitglieder auferlegen mag, und für seine Dienste soll er eine von der Groß-Loge zu bestimmende Bezahlung erhalten.

Constitution, Artikel 8 § 4.

14. Distrikts-Deputy-Groß-Sire.

1277. Ihre Rechte und Pflichten. Bei der jährlichen Sitzung soll der Groß-Sire in jedem Staate, Distrikte und Territorium, in welchem nicht eine Groß-Loge und ein Groß-Lager besteht, einen Beamten ernennen, der „Distrikts-Deputy-Groß-Sire" genannt werden soll, dessen Pflicht es sein soll, als der besondere Agent dieser Groß-Loge betreffs der hierin aufgeführten Sachen zu handeln, nämlich:

1. Den Groß-Sire zu vertreten, und seinen Anordnungen gemäß Alles auszuführen, dessen Vollziehung in dem besonderen Distrikte, für welchen der D. D. Groß-Sire ernannt wurde, durch die Groß-Loge der Vereinigten Staaten angeordnet sein mag.
2. Als Repräsentant dieser Groß-Loge zu handeln, und alle solche den Orden betreffenden Maßregeln in seinem Distrikte auszuführen, welche ihm der Groß-Sire auftragen mag.
3. Allen besonderen Instruktionen des Groß-Sire betreffs Maßregeln, welche jener Beamte zum Besten des Ordens zu vollziehen hat, zu gehorchen.
4. Als der Agent des Groß-Secretärs zu handeln, und den besonderen Anweisungen jenes Beamten zu folgen.
5. Die allgemeine Aufsicht über alle Unter-Logen und Unter-Lager (in seinem Distrikte) welche unter Freibriefen arbeiten, die die Groß-Loge der Vereinigten Staaten bewilligt, zu führen.
6. Halbjährliche Berichte über seine Handlungen an den Groß-Sire zu machen.
7. Distrikts-Deputy-Groß-Sires sollen in keinem Falle sich als Beamte dieser Groß-Loge in die Geschäfte der Staats-Groß-Logen oder Groß-Lager mischen.
8. Um einen Bruder für die Ernennung zum Distrikts-Deputy-Groß-Sire zu befähigen, muß er ein regelmäßiges, Beiträge zahlendes Mitglied einer Unter-Loge und eines Unter-Lagers sein, und muß den Rang eines Ex-Meisters und den Königlichen Purpur-Grad erreicht haben; und in Staaten, wo Groß-Lager bestehen mögen, muß er ebenfalls ein Mitglied solchen Groß-Lagers sein. Die Ernennung von Distrikts-Deputy-Groß-Sires soll in jeder jährlichen Sitzung für ein Jahr gemacht werden, doch mögen sie zwischen den Sitzungen durch den Groß-Sire wegen Ursache abgesetzt werden.

Nebengesetze, Artikel 15.

1278. Mag einsetzende Beamten ernennen. Ein Distrikts-Deputy-Groß-Sire, wenn er sich temporär aus seiner Gerichtsbarkeit entfernt, hat die Befugniß, einen oder mehrere qualifizirte Brüder zu ernennen, um die Einsetzung der Beamten von Logen und Lagern während seiner nothwendigen Abwesenheit vorzunehmen.

1853, Journal, 1992, 2114, 2170, 2180.

1279. Ein Distrikts-Deputy-Groß-Sire hat vermöge seines Amtes nicht die Autorität, Vollmachten für Logen oder Lager auszustellen oder Freibriefe von Logen oder Lagern, welche darauf beste-

hen, das Werk auf unregelmäßige Weise zu gebrauchen, abzufordern. Es ist seine Pflicht, jede Unregelmäßigkeit dem Groß-Sire zu berichten, und dieser allein kann unter der Autorität der Groß-Loge der Vereinigten Staaten alle von dieser Groß-Loge ausgestellte Freibriefe zurückfordern oder zurückfordern lassen.

1856, Journal, 2561, 2629, 2664.

1280. Ein Distrikts-Deputy-Groß-Meister hat nicht das Recht, Besucher, deren Karten abgelaufen sind, einzuführen; diese Befugniß beschränkt sich auf Wahl-Groß-Beamte.

1858, Journal, 2859, 2925, 2963.

1281. Ertheilung von Dispensationen für Lager-Grade. In jedem Staate, Distrikte oder Territorium, wo ein Unter-Lager aber kein Groß-Lager besteht, soll der Distrikts-Deputy-Groß-Sire dieselbe Befugniß zur Ertheilung von Dispensationen an Brüder haben, welche außerhalb der Gerichtsbarkeit die Patriarchen-Grade zu erhalten wünschen, als ein Groß-Patriarch unter ähnlichen Umständen hat.

1858, Journal, 2910, 2962.

1282. Ein Distrikts-Deputy-Groß-Sire hat nicht die Befugniß, Austritts-Karten an Mitglieder erloschener Lager zu ertheilen.

1859, Journal, 3031, 3083, 3113.

1283. Kann den Stuhl des H. P. nicht einnehmen. Ein D. D. Groß-Sire hat vermöge seines Amtes nicht das Recht, den Stuhl des H. P. in einem Lager einzunehmen. Er kann solchen Stuhl nur einnehmen, wenn er ihm zur Einsetzung von Beamten überlassen wird.

1868, Journal, 4240, 4374, 4404, 4414, 4430.

1284. Ein Distrikts-Deputy-Groß-Sire ist der ausführende Agent des Groß-Sire und Groß-Secretärs, und hat außerdem nur eine allgemeine Aufsicht über die untergeordneten Körper in seinem Distrikte. Er muß Unregelmäßigkeiten an den Groß-Sire berichten, der allein Abhülfe schaffen kann. Er hat daher keine Befugniß, irgend eine ungesetzliche Handlung eines untergeordneten Körpers auf die Appellation Seitens eines beeinträchtigten Bruders für ungültig zu erklären. Er kann keine neue Untersuchung anordnen, noch einen untergeordneten Körper anweisen, einen bestimmten Grad der Strafe vorzuschreiben.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

Beamte der Staats-Groß-Logen.

1. Deren Wahl, Qualifikationen und Amts-Termine.
2. Deren Rechte und Privilegien.
3. Groß-Meister.
4. Andere Groß-Beamte.

1. Deren Wahl, Qualifikationen und Amts-Termine.

1285. Die Beamten einer Staats-Groß-Loge sind: Allerwürdigster-Groß-Meister, Recht-Würdiger-Deputy-Groß-Meister, Recht-Würdiger-Groß-Aufseher, Recht-Würdiger-Groß-Secretär, Recht-Würdiger-Groß-Schatzmeister, welche zu erwählen sind; Würdiger-Groß-Marschall, Würdiger-Groß-Führer, Würdiger-Groß-Wache, Würdiger-Groß-Kaplan, Würdiger-Groß-Herold, welche vom Groß-Meister ernannt werden.

Compendium 1847, Seite 46.

1286. Eine Staats-Groß-Loge mag neben den vom Gesetze des Compendiums vorgeschriebenen noch solche anderen Beamten ernennen, als Bedürfniß und Bequemlichkeit erfordern. Sie kann keinen Beamten einer Unter-Loge erwählen.

1849, Journal, 1476, 1511.

1287. Ein Groß-Beamter, welcher freiwillig von den Pflichten seiner Stellung sich zurückzieht, verwirkt die Ehren derselben und sein Nachfolger, der die Pflichten des nicht abgelaufenen Termins erfüllt, wird zu solchen Ehren berechtigt.

1848, Journal, 1244.

1288. Der Amtstermin der Groß-Beamten dauert ein Jahr, und Groß-Beamte, welche für die kurze Periode von drei oder vier Monaten gewählt sind, sind nicht zu den amtlichen Ehren ihrer Aemter berechtigt, ausgenommen, wenn sie die Pflichten eines nicht ausgelaufenen Termins versehen.

1852, Journal, 1840, 1897, 1952 — 1920, 1956.

1289. Die Erlangung des Königlichen Purpur-Grades kann nicht zur Qualifikation für Sitze in einer Staats-Groß-Loge noch zur nothwendigen Qualifikation für das Amt des Groß-Meisters gemacht werden.

1853 — 1855, Journal, 1922, 1957 — 2479, 2503.

1290. Der erste O. M. zum Amte in der G. L. wählbar. Der erste Ober-Meister einer neuen oder wiederbelebten Loge ist zu allen amtlichen Graden berechtigt und deshalb in seiner Groß-Loge zum Amte wählbar in derselben Weise, als ob er den wirklichen Dienst als U. M. und Secretär versehen hätte.

1855, Journal, 2468, 2501.

1291. Ein Bewohner eines andern Staates zum Amte in seiner G. L. wählbar. Ein Mitglied in gutem Rufe von einer Loge oder einem Lager mag als Beamter der Groß-Loge oder des Groß-Lagers, welcher oder welchem seine Loge oder sein Lager untergeordnet ist, erwählt und als solcher eingesetzt werden, wenn er auch nicht in dem Staate, in welchem der Groß-Körper seinen Sitz hat, wohnt; sofern das Lokal-Gesetz dies nicht verhindert.

1863, Journal, 3513, 3558, 3587.

2. Deren Rechte und Privilegien.

1292. Ein Bruder mag immer besuchen, wenn er von einem Groß-Repräsentanten oder andern erwählten Beamten der Groß-Loge oder des Groß-Lagers, unter deren Gerichtsbarkeit er zu besuchen wünscht, vorgestellt wird.

Nebengesetze, Artikel 14.

1293. Ein Beamter kann während seines Amtstermins, für welchen er gewählt worden, wegen Nichtbesuchens nicht abgesetzt werden, wenn dies nicht durch eine constitutionelle Bestimmung oder ein Nebengesetz vorgeschrieben wird.

1848, Journal, 1146, 1290, 1316.

1294. Ein Groß-Meister hat ein Recht, an den Verhandlungen seiner eigenen Unter-Loge Theil zu nehmen, für Beamte, Mitgliedschaft und bei den vor die Loge gebrachten Anträgen zu stimmen.

1849, Journal, 1503, 1513.

1295. Privilegien in Betreff des Stimmens. Die Thatsache, daß ein Mitglied einer Groß-Loge ein ernannter Beamter, ein Ex-Groß-Meister oder ein Groß-Repräsentant ist, ertheilt ihm kein besonderes Privilegium in Betreff des Stimmrechtes. Wenn seine Groß-Loge aus allen Ex-Meistern in gutem Rufe innerhalb der Gerichtsbarkeit zusammengesetzt ist, so stimmt ein solches Mitglied, wie jeder andere Ex-Meister, einfach weil er ein Ex-Meister ist. Sofern seine Groß-Loge ein Repräsentativ-System angenommen hat, und er nicht als ein Mitglied gewählt und gehörig zugelassen wurde, so ist er überhaupt nicht zu stimmen berechtigt, außer bei der Wahl von Groß-Beamten, wo alle Ex-Meister in gutem Rufe in der Gerichtsbarkeit von Amtswegen zu stimmen berechtigt sind. Sein Privilegium, zu stimmen, entspringt in dem einen Falle ausschließlich aus der Thatsache, daß er ein Ex-Meister in gutem Rufe in seiner Gerichtsbarkeit ist, und in dem andern, weil er gewählt und zugelassen worden, und nicht daraus, daß er eine oder die andere der erwählten Stellungen eingenommen haben mag.

1854, Journal, 2249, 2265, 2327.

1296. Groß-Beamten mag das Privilegium, zu stimmen, ertheilt werden. Wenn die Constitution einer Groß-Loge vorschreibt, daß „alle gesetzgebenden und richterlichen Geschäfte der in Sitzung befindlichen Groß-Loge durch die gewählten Groß-Beamten und gehörig erwählten Repräsentanten der Logen vorgenommen, und daß solche Personen als gesetzgebende Mitglieder bezeichnet werden sollen, und daß keinem Mitgliede, welches nicht zu gleicher Zeit ein gesetzgebendes Mitglied ist, außer bei der Wahl von Groß-Beamten, zu stimmen und zu sprechen gestattet sein soll, und ferner, daß Groß-Repräsentanten gewählte Beamte dieser Groß-Loge sind:" so sind die Groß-Repräsentanten jener Groß-Loge berechtigt, über die Annahme einer Constitution für gedachte Groß-Loge zu stimmen. Die Entscheidung von letztem Jahre, Seite 2265 des Journals, stellt nur den Grundsatz fest, daß gewählte Groß-Beamte nicht von Amtswegen zur Abstimmung in ihren Groß-Logen berechtigt sind, aber es steht immer der Lokal-Gesetzgebung zu, ihnen dieses Privilegium zu ertheilen.

1855, Journal, 2467, 2501.

1297. Müssen das P. W. an der äußeren Thüre geben. Die Groß-Beamten von Staats-Groß-Logen sollen, wenn sie die Unter-Logen unter ihrer eigenen Gerichtsbarkeit besuchen, an der äußeren Thüre dasselbe Paß-Wort geben, das von andern Brüdern gefordert wird. Unsere Gesetze machen in dieser Beziehung keinen Unterschied und kann angemessener Weise aus dem Grunde keine Ausnahme gemacht werden, weil es für die Groß-Beamten unmöglich ist, mit der ganzen Brüderschaft einer Staats-Gerichtsbarkeit persönlich bekannt zu sein.

1853, Journal, 1992, 2114, 2170.

1298. Wirkung der Herausnahme einer Austritts-Karte auf ihr Amt. Ein Beamter dieser Groß-Loge oder ein Repräsentant derselben, oder ein Beamter eines Staats-Groß-Körpers macht dadurch, daß er eine Austritts-Karte nimmt, sein Amt nicht vakant, sofern er dieselbe unmittelbar in seinem Staats-Groß-Körper mit der Application für einen neuen Freibrief niederlegt; oder wenn im Falle eines Wohnungswechsels die Karte innerhalb eines Monats in einem Unter-Körper seines neuen Wohnsitzes niedergelegt wird: doch kann solche Person, während sie solche Austritts-Karte besitzt, und bis solche neue Loge oder neues Lager eröffnet ist, keine amtliche Handlung vornehmen.

1857 — 1858, Journal, 2798, 2799 — 3000.

1299. Ein gewählter Groß-Beamter hat den Vorzug vor dem D. D. G. M. Wenn unter dem Gesetze, welches öffentliche Einsetzungen autorisirt, zwischen einem gewählten Groß-Beamten und einem Distrikts-Deputy-Groß-Meister Streit darüber entsteht, wer solche Einsetzung leiten soll, so soll der erwählte Groß-Beamte, als der Höhere im Range, den Vorzug haben.

1859, Journal, 3031, 3083, 3113.

3. Groß-Meister.

1300. Seine Befugnisse und Pflichten. Der Aller-Würdigste-Groß-Meister hat die in den Ceremonien-Büchern des Ordens vorgeschriebenen Befugnisse und Pflichten, und vollzieht die Verbindlichkeiten, welche ihm durch seine Groß-Loge aufgelegt worden. Er hat die Oberaufsicht über den Orden und muß das Aufwerfen von Fragen, welche den Zwecken des Ordens fremd sind, verhindern. Er hat vermöge seines Amtes nicht die Befugniß, Dispensationen zur Eröffnung von Logen zu ertheilen, aber es steht seiner Groß-Loge zu, ihm diese Befugniß zu übertragen. Er ist gehalten, das Gesetz, welches die Veröffentlichung des Werkes, der Karten und Diplome verbietet, in Ausführung zu bringen, wie dies von der G. L. V. St. angeordnet worden ist. Wenn er oder seine Groß-Loge einer Loge Erlaubniß giebt, um Unterstützung anzuhalten, so ertheilt er in Gemäßheit der Form die schriftliche Autorität hierzu. Er mag untergeordnete Körper besuchen, ihre Bücher prüfen und ihre Beamten einsetzen. Er mag besuchende Brüder in irgend einer Loge innerhalb seiner Gerichtsbarkeit ohne die gewöhnliche Prüfung vorstellen.

(Compendium von 1847, Seite 46.)
1846, Journal, 919 — 860, 906 — 956.

1301. Bildet nicht einen unabhängigen Theil der Regierungs-Gewalt; muß Appellationen annehmen. Was auch bei andern Organisationen der Fall sein mag, in unserm Orden wenigstens bildet der Groß-Meister keinen unabhängigen Theil der Regierungs-Gewalt. In der Zeit zwischen den Sitzungen ist er nothwendiger Weise bis zu einem bestimmten Grade der Stellvertreter oder Repräsentant der ganzen Groß-Loge, aber während der Sitzungen ist er nur eines ihrer constitutionellen Elemente und der Vorsitzende bei ihren Berathungen. Selbst seine Handlungen in der Zeit zwischen den Sitzungen mögen in den meisten Fällen der Prüfung unterworfen werden. Die Groß-Loge allein kann Anspruch darauf machen, das höchste Tribunal des Ordens in ihrer Gerichtsbarkeit zu sein; ihr hat er seine Stellung zu danken, und ihr ist er Rechenschaft schuldig und durch sie diesem Körper. Er hat nicht das Recht, die Annahme von Appellationen gegen seine Entscheidungen an die Groß-Loge zu verweigern, wenn auch nach seinem Urtheil eine entgegengesetzte Entscheidung die Constitution verletzen würde.

1847, Journal, 1108, 1122.

1302. Ein Groß-Meister hat nicht die Befußniß, einen Beamten einer Unter-Loge auf summarischem Wege abzusetzen, da er nicht mit den Beamten der Logen, sondern mit den Logen selbst, in deren Eigenschaft als Logen, in amtlicher Beziehung steht; und wenn daher ein Ober-Meister dabei verharrt, seinen Instruktionen zuwider ungehöriges Werk zu gestatten, so ist es die Pflicht des Groß-Meisters,

die Loge zu benachrichtigen, daß, wenn sie ihren Beamten nicht anhalten werde, in Uebereinstimmung mit dem Werke zu handeln, sie wegen Ungehorsams zur Verantwortung gezogen werden würde.

1852, Journal, 1839, 1897, 1952.

1303. Mag in der Zeit zwischen den Sitzungen den Freibrief abfordern. Ein untergeordneter Körper, welcher die durch die Groß-Loge der Vereinigten Staaten niedergelegten Gesetze verletzt, und sich weigert, solche Gesetze zu beobachten, mag deshalb ausgestoßen werden, und der Groß-Meister in der Zeit zwischen den Sitzungen ihren Freibrief abfordern.

1855, Journal, 2403, 2481, 2503.

1304. Ob ein Groß-Patriarch in der Zeit zwischen den Sitzungen eines Groß-Lagers die Befugniß hat, einen untergeordneten Körper zu suspendiren, ist ein Gegenstand für das Lokal-Gesetz.

1857, Journal, 2700, 2764, 2810.

1305. Ein Groß-Meister hat in der Zeit zwischen den Sitzungen die vollständige Oberaufsicht über seine untergeordneten Körper, und das Recht, alle Verletzungen des Gesetzes zu verhindern, und mag im Falle hartnäckigen Ungehorsams die Privilegien der widerspenstigen Loge suspendiren, bis der Fall von der Groß-Loge untersucht und entschieden ist.

1862, Journal, 3415, 3463.

1306. Mag bei der Einsetzung den Stuhl des O. M. einnehmen, sonst nicht. Wenn ein Groß-Meister zum Zwecke der Einsetzung einen Besuch macht, so ist er den Stuhl des Ober-Meisters einzunehmen berechtigt, bei andern Besuchen ist er von Rechtswegen zu diesem Stuhle nicht befugt.

1855, Journal, 2403, 2481, 2503.

1307. Die Erlangung des Königlichen Purpur-Grades kann nicht zu einer nothwendigen Qualifikation für das Amt des Groß-Meisters gemacht werden.

1855, Journal, 2479, 2503 — 2487, 2507, 2520.

1308. Wann zu den Ehren berechtigt. Wenn ein Groß-Meister in seiner amtlichen Eigenschaft einen untergeordneten Körper besucht, so ist er zu den Ehren des Ordens berechtigt; aber ein Groß-Meister mag auch in seiner individuellen Eigenschaft als Mitglied des Ordens einen Besuch machen, und sollte bei solchen Besuchen nicht erwarten, mit den Ehren empfangen zu werden. Nur wenn er sich selbst als Groß-Meister ankündigt, wird sein Besuch ein amtlicher.

1856, Journal, 2562, 2629, 2664.

1309. Ein Groß-Meister hat die Befugniß, unter einem Beschlusse zu handeln, der ihm Autorität überträgt während der Groß-Loge ein Beschluß zur Wiedererwägung vorliegt und er von diesem Umstande unterrichtet ist. Ob das Vorliegen des Antrags auf Wiedererwägung ihn veranlassen möge, seine Handlung zu suspendiren, ist dem Ermessen des Executiv-Beamten überlassen.

1857, Journal, 2748, 2774.

1310. Kann nicht von regelmäßigen Versammlungen entbinden. Eine Dispensation eines Groß-Meisters oder einer Groß-Loge, durch welche eine Loge von regelmäßigen Versammlungen entbunden wird, ist ungesetzlich und unstatthaft.

1857, Journal, 2781, 2818.

1311. Noch von Unterstützungen. Es besteht kein Gesetz, welches eine Groß-Loge oder einen Groß-Meister autorisirt, eine Dispensation zu ertheilen, nach welcher eine Unter-Loge berechtigt wird, die Zahlung der wöchentlichen Unterstützungen zu suspendiren.

1857, Journal, 2770, 2831.

1312. Grundsätzlich soll ein Groß-Meister kein Amt in seiner Unter-Loge oder in einer Grade-Loge halten. Doch ist dies ein Gegenstand für Lokal-Gesetzgebung, und wenn eine lokale Bestimmung es nicht verhindert, mag er ein solches Amt versehen, das mit seinen amtlichen Verrichtungen nicht in Widerspruch steht.

1858, Journal, 2858, 2925, 2963.

1313. Die Art und Weise, an einen Groß-Meister sich zu wenden, um seine Entscheidung zu erhalten, ist eine Angelegenheit für Lokal-Gesetzgebung, und kommt dies in der Regel bei einer Appellation gegen die Entscheidung eines D. D. Groß-Meisters vor.

1862, Journal, 3415, 3463.

1314. Ein Groß-Meister hat nicht das Recht, den Stuhl des Ober-Meisters einzunehmen, um diesen Beamten zu verhindern, einen ungesetzlichen Antrag vorzubringen. Wenn der Ober-Meister in Verletzung der Gesetze und seinen Verpflichtungen beharrt, so ist es die Pflicht des Groß-Meisters, die Loge zu benachrichtigen, daß wenn sie ihre Beamte nicht anhält, dem Gesetze sich zu fügen, er gegen sie wegen Ungehorsams verfahren werde. Der Groß-Meister steht nicht in amtlicher Beziehung mit dem Ober-Meister, sondern mit der Unter-Loge selbst in ihrer Eigenschaft als Loge.

1863, Journal, 3512, 3558, 3587.

1315. Der Groß-Sire hat kein gesetzliches Recht, einen Groß-Meister zu autorisiren, einem Bruder, der eine Austritts-Karte besitzt, das J. R. P. W. mitzutheilen, um ihn zu befähigen, eine Unter-Loge zu besuchen. Ein Groß-Meister oder ein sonstiger gewählter Beamter einer Groß-Loge mag nach gehöriger Ueberzeugung für einen Bruder, der eine nicht abgelaufene Austritts-Karte besitzt, einstehen, und ihn in einer Unter-Loge in der Gerichtsbarkeit, zu welcher der Groß-Beamte gehört, vorstellen.

1863, Journal, 3513, 3558, 3587.

1316. Die Entscheidungen eines Groß-Meisters bleiben in voller Kraft, bis sie von der Groß-Loge umgestoßen werden. Und wenn die Stimmen über einen Beschluß, daß die Handlung des Groß-Meisters in dem Falle aufrecht zu erhalten sei, gleichstehen sollten, so ist das Resultat nicht als eine Umstoßung seiner Entscheidung, sondern so zu betrachten, als sei über die Frage keine Entscheidung getroffen.

1868, Journal, 4363, 4402.

1317. Mag autorisirt werden, einen Antrag zu gewähren. Die Groß-Loge eines Staates mag dem Groß-Meister die Befugniß ertheilen, in der Zeit zwischen den Sitzungen die Bittschrift einer Unter-Loge, ein ausgestoßenes Mitglied in die Loge wieder einzusetzen, zu gewähren.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

1318. Regalien zu tragen. Ein Groß-Meister, wenn er als solcher in seiner eigenen Gerichtsbarkeit Besuche macht, sollte die Regalien und Juwelen seines Amtes tragen.

1870, Journal, 4716, 4842, 4870.

4. Andere Groß-Beamte.

1319. Die anderen erwählten Beamten haben die Befugnisse und Pflichten, welche in den Ceremonienbüchern angegeben sind, und das Recht, besuchende Brüder innerhalb der Gerichtsbarkeit ihrer Groß-Loge vorzustellen. Die ernannten Beamten haben die in den Ceremonienbüchern des Ordens vorgeschriebenen Pflichten.

Compendium von 1847, Seite 47.

1320. Der Groß-Marschall ist, wenn der Körper, dessen Beamter er ist, in Prozession erscheint, und bei Groß-Besuchen verpflichtet, dessen Führung zu übernehmen, und die Groß-Loge steht unter seiner Leitung. Er hat diese Pflichten während der mit seinem Amte ver-

bundenen Dienstzeit zu erfüllen und er kann während dieser Dienstzeit ebenso wenig ohne Ursache abgesetzt werden, als irgend ein anderer Beamter einer Staats-Groß-Loge.

1849, Journal, 1392, 1439.

1321. Pflichten des Schreibers und Secretärs. Unmittelbar nach der Wahl eines Groß-Repräsentanten soll es die Pflicht des Groß-Schreibers oder Groß-Secretärs des zu repräsentirenden Körpers sein, an den R. W. Groß-Secretär der Groß-Loge ein Duplikat des Wahl-Certifikats solches Repräsentanten zu befördern.

1857, Journal, 2768, 2811.

1322. Ein Distrikts-Deputy-Groß-Meister hat nicht das Recht, Besucher vorzustellen, deren Karten abgelaufen sind. Die Befugniß hierzu ist gesetzlich auf gewählte Groß-Beamte beschränkt.

1858, Journal, 2859, 2926, 2963.

1323. Ein Spezieller Stellvertreter, welcher ernannt worden, eine Loge oder ein Lager einzusetzen, hat seine Pflicht erfüllt, wenn solche Loge oder solches Lager eingesetzt ist, und er seinen Bericht eingereicht hat.

1868, Journal, 4240, 4414, 4430.

1324. Ein Distrikts-Deputy-Groß-Meister. Es ist nicht nöthig, daß ein Bruder sich im Besitze des Groß-Logen-Grades befindet, um ihn zum Amte eines Distrikts-Deputy-Groß-Meisters wählbar zu machen.

1870, Journal, 4838, 4869 — 4887, 4919.

1325. D. D. G. M. zu Ehren berechtigt. Wenn Distrikts-Deputy-Groß-Meister eine Unter-Loge zu dem Zwecke der Einzusetzung der gewählten Beamten, oder in anderer dienstlicher Angelegenheit besuchen, so sollen ihnen, als Repräsentanten des A. W. Groß-Meisters, dieselben Ehren erwiesen werden, wie diesem Beamten selbst. Dieselben Grundsätze sollen auch auf den Patriarchen-Zweig des Ordens Anwendung finden. Alle Bestimmungen, die mit dem Vorstehenden nicht übereinstimmen, sind hiermit widerrufen.

1870, Journal, 4883, 4919.

Beamte der Unter-Logen.

1. Beamte, deren Pflichten und Befugnisse.
2. Qualifikationen für das Amt.
3. Deren Wahl und Einsetzung.
4. Amtstermine; Ehren des Termins.
5. Müssen Regalien und Juwelen tragen.
6. Ober-Meister.
7. Unter-Meister.
8. Andere Beamte.
9. Verschiedenes.

1. Beamte, deren Pflichten und Befugnisse.

1326. Die Beamten einer Unter-Loge sind: der O. M., U. M., Secretär (Permanenter Secretär, wenn nothwendig) und Schatzmeister, die von der Loge gewählt werden; Aufseher, Führer, A. W., J. W., R. und L. G. des O. M., R. G. d. F., L. G. d. F., die vom Ober-Meister ernannt werden, und R. und L. G. des U. M., die vom Unter-Meister ernannt werden. (Siehe Compendium von 1847, S. 49, wie verändert.)

1852, Journal, 1887, 1949.

1327. Sie haben die Pflichten und Befugnisse, welche in den Ceremonienbüchern des Ordens und den Gesetzen der Groß-Loge, unter welcher sie bestehen, vorgeschrieben sind. Der O. M. und U. M. sind zu dem R. P. W. berechtigt und beaufsichtigen die Prüfung von Besuchern.

Compendium von 1847, Seite 49.

1328. Beamte untergeordneter Körper sind nur die ausführenden Agenten dieser Körper und sollten nicht die Befugniß haben, des Siegels sich zu bedienen, sofern dies nicht von den untergeordneten Körpern angeordnet ist oder in Uebereinstimmung mit positiven Erlassen der verschiedenen Groß-Körper, unter deren Gerichtsbarkeit sie arbeiten, geschieht.

1848 — 1868, Journal, 1286, 1318 — 4240, 4414, 4430.

1329. In Betreff der Befugnisse der Beamten bezüglich der Ertheilung von Karten —

(Siehe: Karten.)

2. Qualifikationen für das Amt.

1330. Der Dienst an sechsundzwanzig Abenden als Unter-Beamter ist eine genügende Qualifikation für den Stuhl des U. M.; vorausgesetzt, natürlich, daß der Bruder die genügenden Grade erlangt hat und sonst fähig ist.

1847 — 1868, Journal, 1067 — 4370, 4403.

1331. Wann Scharlach-Mitglieder wählbar. Ein Staats-Groß-Körper kann die Constitution untergeordneter Körper nicht so verändern, daß ein Scharlach-Mitglied zu dem Amte des Ober-Meisters wählbar gemacht wird, nachdem es einen Termin in irgend einem Unter-Amte gedient hat.

1847, Journal, 1017, 1080.

1332. Ein Mitglied muß den U. M. Stuhl eingenommen haben, um zum Amte eines O. M. wählbar zu sein. Der O. M. oder U. M. sollte ein Mitglied des Committees sein, um besuchende Brüder zu prüfen.

1847 — 1855, Journal, 1124 — 2470, 2503.

1333. Ein Unter-Meister kann ohne den zuvorigen Dienst in des Unter-Meisters Stuhl während eines Termins nicht zum Ober-Meister gewählt werden, so lange noch ein Ex-Meister zu derselben Loge gehört.

1849, Journal, 1443, 1475, 1511.

1334. Wann ein Mitglied des Scharlach-Grades gewählt werden mag. Im Falle einer Vakanz im Amte des Ober-Meisters oder Unter-Meisters einer Unter-Loge, und wenn alle qualifizirten Brüder das Amt anzunehmen sich weigern, mag die Loge ein Mitglied des Scharlach-Grades zu dem Amte erwählen; vorausgesetzt, jedoch, daß zuvor eine Dispensation zu diesem Zwecke von der geeigneten Autorität der Gerichtsbarkeit, zu welcher die Loge gehört, beschafft worden ist.

1855, Journal, 2494, 2517, 2521.

1335. Wann ein Mitglied des Scharlach-Grades gewählt werden mag. Es ist einer Loge nicht gestattet, nach ihrem ersten Termin Mitglieder des Scharlach-Grades zu dem Amte des Ober-Meisters zu wählen, wenn Brüder, die als Unter-Meister gedient haben, in Nomination sind, ausgenommen in Fällen, wo alle qualifizirten Mitglieder das Amt als Ober-Meister anzunehmen sich weigern; dann mag die Loge ein Mitglied des Scharlach-Grades wählen; vorausgesetzt, jedoch, daß eine Dispensation für diesen Zweck vorher von der geeigneten Autorität der Gerichtsbarkeit, zu welcher die Loge gehört, beschafft worden ist.

1856, Journal, 2561, 2629, 2664.

1336. Müssen im Besitze des Rebekka-Grades sein. Die Beamten aller Logen, welche im Besitze des Werkes des Rebekka-Grades sind, sollen ebenfalls im Besitze dieses Grades sich befinden, nach demselben Grundsatze, nach welchem sie auch andere zu ihren amtlichen Stellungen gehörige Verbindlichkeiten übernehmen müssen.

1852, Journal, 1841, 1898, 1952.

1337. Rebekka-Grad vor der Einsetzung. Wenn ein Staats-Groß-Körper den Rebekka-Grad angenommen und die Mittheilung desselben an ihre untergeordneten Körper gestattet hat, so ist es die Pflicht der Beamten (O. M. und U. M.) der untergeordneten Körper, in dem Werke des Grades unterwiesen zu werden, bevor sie in ihre betreffenden Aemter eingesetzt werden.

1854, Journal, 2214, 2264, 2327.

1338. Qualifikationen für U. M. Während die Constitution einer Unter-Loge anordnete, daß ein Bruder, um wählbar für das Amt als Unter-Meister zu sein, ein Secretär, oder ein Bruder sein müsse, der einen zweiten Termin in irgend einem unteren Amte in der Loge ausgedient hat oder im Dienste desselben begriffen ist, wurde ein Bruder zum Unter-Meister gewählt, und der D. D. Groß-Meister weigerte sich, ihn in das Amt einzusetzen, und erklärte ihn aus dem Grunde für unwählbar, weil er nicht vor seiner Wahl zwei Termine in einem Unter-Amte gedient habe. Auf Appellation an die Staats-Groß-Loge wurde die Entscheidung des D. D. G. M. aufrecht erhalten. Die G. L. V. St. entschied auf die hiergegen eingelegte Appellation, daß „der Dienst an sechsundzwanzig Abenden als Unter-Beamter eine hinreichende Qualifikation für den Stuhl des Unter-Meisters sei; vorausgesetzt, natürlich, daß der Bruder die genügenden Grade erlangt hat und sonst fähig ist (Journal, Seite 1067); daß dies das höchste Gesetz sei, und da ersichtlich der Bruder den nothwendigen Dienst in einem Unter-Amte verrichtet, die erforderlichen Grade erhalten habe und auch in anderer Beziehung fähig sei, so wurde entschieden, daß der Bruder wählbar gewesen und zur Einsetzung in das Amt als Unter-Meister berechtigt sei," und die Appellation gegen die Entscheidung der Staats-Groß-Loge wurde aufrecht erhalten.

1868, Journal, 4370, 4403.

1339. Ohne rechte Hand wählbar. Jeder Bruder einer Unter-Loge, welcher die erforderlichen Grade hat, ist für ein Amt in seiner Loge wählbar; deshalb ist ein Bruder für das Amt des O. M. qualifizirt und wählbar, der seine rechte Hand verloren hat, oder dessen rechte Hand so verletzt ist, daß der natürliche Gebrauch derselben wesentlich beeinträchtigt wird.

1868, Journal, 4375, 4404.

1340. Wann der fungirende O. M. als O. M. der Rebekka-Grade-Loge gewählt werden mag. Es ist gesetzlich, einen fungirenden Ober-Meister einer Unter-Loge zu der Stellung eines O. M. einer Rebekka-Grade-Loge zu erwählen; sofern seine Amtszeit vor der Zeit seiner Einsetzung in das Amt als O. M. der Rebekka-Grade-Loge abgelaufen ist. Es ist dem Gesetze genügt, wenn der erwählte Beamte zur Zeit seiner Einführung in das Amt wählbar befunden wird. Dasselbe ist bei dem Unter-Meister der Fall; er wird immer vor dem Ablauf seines Amtstermins ernannt und gewählt.

1869, Journal, 4609, 4670.

1341. In Betreff der Wählbarkeit der ersten Beamten neuer oder wiederbelebter Logen.

(Siehe: Grade; Ex-O. M., U. M. und Secretär.)

3. Deren Wahl und Einsetzung.

1342. Pflicht des G. M., einzusetzen. Es ist eine der Pflichten sowohl als der Privilegien des Groß-Meisters eines Staates, die Beamten von Unter-Logen einzusetzen oder einsetzen zu lassen; er mag daher nach seinem Belieben solchen Einsetzungen beiwohnen und bei denselben amtlich handeln.

1846, Journal, 919.

1343. H. P. oder O. M. mag einsetzen. In Abwesenheit des Groß-Meisters oder seines Stellvertreters und aller Ex-Meister mag ein H. P. oder O. M. seinen Nachfolger einsetzen.

1848, Journal, 1246.

1344. Ungesetzlich während der Suspension oder Ausstoßung. Die Wahl und Einsetzung von Beamten, welche von einer Loge während ihrer Suspension oder Ausstoßung vorgenommen wird, kann von einer Groß-Loge nicht als gesetzlich anerkannt werden; noch kann eine Groß-Loge solchen Personen, wenn ihre Erwählung und Einsetzung im Amte, sowie das Ende ihres Amtstermines während der Suspension oder Ausstoßung der Loge vorfiel, die Ehren des Termins gestatten.

1849, Journal, 1391, 1494, 1513.

1345. Eine Groß-Loge kann keinen Beamten für eine Unter-Loge erwählen oder ernennen.

1849, Journal, 1404, 1476, 1511.

1346. Ein eingesetzter Beamter verwirkt nicht sein Amt durch Versäumniß, wenn nicht nach dem Lokal-Gesetz. Wenn kein Lokal-Gesetz darüber bestimmt, so verliert ein eingesetzter Beamter sein Amt nicht wegen Versäumniß der Versammlungen; sollte dem einsetzenden Beamten aber ein ungenügender Grund für die Abwesenheit eines erwählten Beamten am Abend der Einsetzung angegeben werden, so scheinen die Instruktionen im Einsetzungswerke darauf hinzudeuten, daß der einsetzende Beamte die Loge auffordern möge, unmittelbar einen Beamten zu wählen.

1854, Journal, 2215, 2264, 2327.

1347. Wenn ein gewählter Ober-Meister während längerer Zeit nach dem bestimmten Zeitpunkt sich einzufinden versäumen sollte, so geht die Erfüllung seiner Pflichten und die Ernennung der Unter-Beamten auf den Unter-Meister über; und unter solchen Umständen mag, wenn das Lokal-Gesetz den Verlust des Amtes wegen Nichterscheinen vorschreibt, die Loge den Ober-Meister als eingesetzt betrachten und sein Amt für vakant erklären.

1854, Journal, 2216, 2264, 2327.

1348. Der G. M. mag bei Einsetzungen den Stuhl des O. M. einnehmen. Bei einem Besuche zum Zwecke der Einsetzung mag ein Groß-Meister den Stuhl des Ober-Meisters einnehmen; doch wenn er außerdem Besuche macht, ist er von Rechtswegen nicht zu dem Stuhle berechtigt.

1855, Journal, 2403, 2481, 2503.

1349. Wenn ein erwählter Ober-Meister zur Einsetzung sich einzufinden unterlassen und (nach dem Lokal-Gesetz) sein Amt verwirkt hat, so ist das an seiner Stelle gewählte und eingesetzte Mitglied der Ober-Meister der Loge.

1855, Journal, 2403, 2481, 2503.

1350. Berichte vor der Einsetzung zu machen. Die Beamten der Unter-Logen und -Lager sollen nicht eingesetzt, noch mit dem halbjährlichen Paß-Wort versehen werden, wenn nicht die Berichte und die von solchen Logen und Lagern an ihre betreffenden vorgesetzten Gerichtsbarkeiten schuldigen Gelder den Händen des geeigneten Beamten überliefert sind, oder wirklich auf dem Wege zu ihrer geeigneten Bestimmung sich befinden.

1856, Journal, 2643, 2667.

1351. Mögen Beamte wieder erwählen. Das Recht der Unter-Logen und -Lager, ihre Beamten wieder zu erwählen, steht unter der Controlle der verschiedenen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Körper.

1867, Journal, 4182, 4200.
(Siehe: Einsetzung.)

4. Amtstermine; Ehren des Termins.

1352. Sechs Monate ablaufend im Juni und Januar. Von und nach dem ersten Tage des Januars 1847 sollen die Termine der Unter-Logen die Dauer von sechs Monaten haben. Gedachte Termine sollen mit der ersten Versammlung im Juli und Januar jeden Jahres beginnen.

1846 — 1847, Journal, 900, 912 — 1066.

1353. Staats-Groß-Körper mögen auf Oktober und April ändern. Alle Groß-Körper sind hiermit ermächtigt, ihnen angemessen erscheinende Gesetze zu erlassen, durch welche Anfang und Ende der Termine ihrer Unter-Körper so geändert werden, daß dieselben mit Oktober und April, statt mit Juli und Januar anfangen und endigen.

1862, Journal, 3489.

1354. Auf spezielle Erlaubniß einer Groß-Loge hatte eine Unter-Loge siebenzehn Jahre lang sowohl in der englischen als deutschen Sprache gearbeitet, ihre Beamten auf die doppelte Länge des gewöhnlichen Termins gewählt, um abwechselnd, einen Abend um den

andern, jedoch jede Hälfte sechsundzwanzig Abende, zu dienen; obwohl dies mit Verletzung des bestehenden Gesetzes geschah, weigerte sich doch die G. L. V. St., diesen Gebrauch abzuschaffen, da derselbe mit der Existenz der Loge identifizirt worden sei.

1847, Journal, 1100.

1355. Mag halbmonatliche Versammlungen halten; Dienst von sechsundzwanzig Abenden nothwendig. Eine Staats-Groß-Loge mag untergeordnete Körper unter ihrer Gerichtsbarkeit autorisiren, halbmonatliche Versammlungen zu halten, aber wenn solche Autorisation ertheilt wird, so müssen die Beamten doch sechsundzwanzig Abende dienen, weil dies zur Vollendung des Termins nothwendig ist.

1849, Journal, 1492, 1512.

1356. Ein Unter-Meister, der aus irgend einem Anlaß den Stuhl des O. M. bis zum Ende des Termins ausfüllt, ist zu den Ehren der Stellung nicht berechtigt, wenn er nicht zuvor zu diesem Amte gewählt ist.

1849, Journal, 1443, 1475, 1511.

1357. Der Dienst während der Mehrheit der Abende eines Termins ist erforderlich, um Jemanden zu den Ex-Beamten-Graden zu berechtigen; deshalb kann eine Unter-Loge keine Erlaubniß zur Abwesenheit für eine Mehrheit der Abende eines Termins ertheilen, ohne für den Beamten, welchem die Erlaubniß ertheilt ward, den Verlust der Ehren des Termins herbeizuführen.

1852, Journal, 1845, 1886, 1949 — 1898, 1952.

1358. Ein Bruder ist zum Stuhle des Ober-Meisters wählbar, den Krankheit verhinderte, seine Pflichten als Unter-Meister während der Mehrheit der Abende des Termins, für welchen er gewählt war, zu erfüllen, und der von Zeit zur Zeit durch seine Loge entschuldigt wurde.

1854, Journal, 2309, 2345.

1359. Sechsundzwanzig Abende bilden einen Termin; es kann nicht davon entbunden werden, wenn nicht wegen unvermeidlicher Ursachen. Sechsundzwanzig Versammlungen der Unter-Loge, sie mögen wöchentlich oder in längeren Zwischenräumen gehalten werden, sind erforderlich, einen vollen Termin zu bilden, und jede Dispensation von den regelmäßigen Versammlungen Seitens eines Groß-Meisters oder einer Groß-Loge ist ungesetzlich und ungehörig, und kann nicht beachtet werden. Aber wenn Umstände, über welche die Loge keine Controlle ausüben kann, eintreten, in deren Folge die Versammlungen nicht gehalten werden können, so sollte der jüngste Ex-Meister aus diesem Grunde allein nicht zur Zulassung in seiner Groß-Loge unfähig werden. Sind jedoch die Versammlungen einer Loge auf ihren eigenen Betrieb oder ihre Applikation aus Gründen,

über welche ihr die Controlle zustand, suspendirt worden, und die Loge unterläßt es, den Erfordernissen des Gesetzes zu genügen, so werden die Beamten der Loge für den Termin gerechter Weise ihrer Ex-Beamten-Grade beraubt.

1857, Journal, 2781, 2818.

1360. Wenn ein Ober-Meister Erlaubniß von seiner Loge zur Abwesenheit auf drei Monate erhält, und diese Zeit überschreitet, und während einer Mehrzahl der Abende seines Termins abwesend bleibt, sein Amt durch eine Abstimmung der Loge für vakant erklärt, und für seine Vakanz ein Ex-Meister gewählt wird, so kann die Loge durch die Resignation des Letztern und die Wiederwahl des Erstern für den Rest des Termins ihn nicht zum Ex-Meister, berechtigt zu den Ehren eines Ex-Ober-Meisters, machen, weil ihm hierdurch gestattet werden würde, aus seinem eigenen Fehler Vortheil zu ziehen, und auf indirektem Wege das zu erreichen, was das Gesetz direkt zu thun verbietet (Siehe Journal, G. L. V. St., Seiten 1886, 1898 und 2781). Diese Entscheidung wurde „unter den besondern obwaltenden Umständen" bestätigt.

1858, Journal, 2859, 2925, 2963.
(Siehe: Grade; Ex-O. M., U. M. und Secretär.)

5. Müssen Regalien und Juwelen tragen.

1361. Es ist die Pflicht des Unter-Meisters, während er den Stuhl des Ober-Meisters einnimmt, die Regalien des Ober-Meisters zu tragen.

1849, Journal, 1443, 1475, 1511.

1362. Gekleidet in Regalien, wenn er zeitweise den Stuhl einnimmt; E. M. als Aufseher. Jeder Bruder, der entweder beständig oder zeitweise eine untergeordnete Stellung in der Loge einnimmt, soll die Regalien des Amtes tragen, das er versieht. So soll ein Ex-Meister, wenn er den Stuhl des Unter-Meisters einnimmt, die blaue Regalie dieses Amtes tragen, ebenso wie ein Unter-Meister, wenn er als Ober-Meister fungirt, die Scharlach-Regalie dieses Stuhles tragen soll. Dieselbe Regel findet auch auf andere Beamte Anwendung. Dennoch würde es nicht gerechtfertigt sein, wenn ein Bruder sich weigern sollte, einem Ex-Meister, der zeitweise als Aufseher fungirt und nicht die geeignete Regalie dieses Stuhles angelegt hat, das Paß-Wort zu geben, wenn der O. M. ihn als Aufseher anerkannt hat.

1853, Journal, 2175.

1363. Ein Beamter kann ohne Regalie die Loge nicht betreten. Ein Beamter einer Loge, dessen Regalie in seinem Stuhl im Logenzimmer sich befindet, kann ohne Regalie nicht eintreten. Kein Bruder ist berechtigt, das Logenzimmer zu betreten oder zu verlassen, ohne mit der Regalie bekleidet zu sein. Wenn die Regalie eines Be-

amten in seinem Stuhle im Logenzimmer sich befindet, so muß er in einer Scharlach-Regalie, wenn er diesen Grad hat, eintreten, und hier dieselbe mit seiner amtlichen Regalie wechseln.

1857, Journal, 2699, 2764, 2810.

1364. Juwelen zu tragen. Alle Beamten von Unter-Logen und -Lagern sollen während der Verrichtung der Geschäfte die Juwelen ihres Amtes tragen.

1868, Journal, 4431.

6. Ober-Meister.

1365. Der O. M. allein kann eine Loge zusammen berufen. Der Ober-Meister einer Unter-Loge, als deren vorsitzender Beamter, sollte allein die Befugniß haben, dieselbe zusammen zu rufen; ein Groß-Meister sollte diese Befugniß nicht haben.

1847, Journal, 1085, 1120.

1366. Mag seine eigenen Mitglieder ohne P. W. zulassen; keine anderen. Der Ober-Meister einer Loge hat nicht das Recht, ein zu einer andern Loge in seiner Staats-Gerichtsbarkeit gehöriges Mitglied ohne das Termins-Paß-Wort zuzulassen; aber er mag Mitglieder seiner eignen Loge ohne dieses Wort zulassen, wenn sie nicht mit einem Betrage im Rückstande sind, welcher ihnen das Recht zum Empfange desselben nehmen würde.

1852, Journal, 1840, 1897, 1952.

1367. Mag in seiner eigenen Loge ohne P. W. zugelassen werden. Wenn ein Bruder ohne das Termins-Paß-Wort um Zulassung zu seiner eigenen Loge nachsucht, so soll es die Pflicht des Ober-Meisters sein, die Zulassung desselben anzuordnen, nachdem er durch den geeigneten Finanz-Beamten sich vergewissert hat, daß der Bruder berechtigt ist, das Paß-Wort zu empfangen.

1859, Journal, 3108, 3123.

1368. Der O. M. ernennt alle zu ernennenden Beamten, mit Ausnahme der Gehülfen des U. M. (Compendium von 1847, Seite 49.)

1852, Journal, 1847, 1887, 1949.

1369. Ein Ober-Meister mag bei der Einführung die Vorlesung des Ex-Meisters halten, wenn kein Ex-Meister gegenwärtig ist.

1852, Journal, 1895, 1952.

1370. O. M. den Vorsitz zu führen, wenn gegenwärtig. Die Gesetze der Groß-Loge schreiben vor, daß der Ober-Meister einer Loge, wenn er in ihren Versammlungen gegenwärtig ist, immer den Vorsitz führe, und daß bei seiner Abwesenheit der Unter-Meister als Ober-Meister fungire; und ein Ober-Meister, oder ein als solcher fungiren-

der Unter-Meister, hat nicht das Recht oder die Befugniß, sein Recht und seinen Platz aufzugeben, und einen Ex-Meister in den Stuhl des Ober-Meisters zu setzen, so lange einer der genannten beiden ersten Beamten im Logenzimmer gegenwärtig ist; doch soll diese Entscheidung nicht so betrachtet werden, als gelte sie auch bei einer zeitweisen Abwesenheit jener Beamten während eines Theils der Logen-Versammlung, in welchem Falle der Stuhl besetzt werden muß, wie im Ceremonienbuche vorgeschrieben ist.

1856, Journal, 2676.

1371. Ein Ex-M. mag bei Einführungen und Gradertheilungen präsidiren. Die obige Entscheidung ist so zu verstehen, „daß sie dem Ober-Meister das Recht gestattet, einen Ex-Meister einzuladen, während der Einführung oder der Ertheilung von Graden den Stuhl einzunehmen."

1863, Journal, 3540.

1372. Der O. M. hat nicht das Recht, sein eigenes Certifikat als Ex-M. zu unterschreiben. Ein im Amte befindlicher Ober-Meister hat nicht das Recht, einen Bericht zu unterschreiben, der ihn selbst als Ex-Meister aufführt, wenn er den Stuhl des Ober-Meisters nicht früher schon besetzt hatte. Der Bericht soll die Verhandlungen des dann auslaufenden Termins umfassen und muß von den Beamten in der Eigenschaft, welche sie zur Zeit haben, unterschrieben werden. In einer besondern Liste wird ein Bericht über die gewählten Beamten gemacht. Diese letztern Beamten können nicht eingesetzt werden, bis solcher Bericht ausgefertigt worden, und bis dies geschehen, ist der den Bericht unterzeichnende Beamte Ober-Meister, und nicht Ex-Meister. Dies steht nicht im Widerspruch mit dem Rechte eines Ex-Meisters, der zeitweise als Ober-Meister fungirt, oder eines Ex-Meisters, der später als regelmäßiger Ober-Meister dient, seine eigene frühere Stellung als Ex-Meister zu beglaubigen.

1860, Journal, 3209, 3243.

1373. Der Ober-Meister einer Loge hat nicht die Befugniß, irgend einen Theil der Constitution seiner Loge bei Seite zu setzen. Der anstößige Paragraph muß auf die in gedachter Constitution vorgeschriebene Art aufgehoben oder verändert werden, und ist für ihn und seine Loge bindend, bis der Widerruf oder die Abänderung erfolgt ist.

1867, Journal, 4069, 4187, 4201.

1374. Neue Wahl bei der Einsetzung. Wenn bei der Einsetzung eine neue Wahl von einem Groß-Meister angeordnet wird, so ist es seine Pflicht, dieselbe selbst zu leiten; und es würde nicht bloß höchst unangemessen, sondern auch eine Handlung des Ungehorsams Seitens des Ober-Meisters oder irgend eines Anderen sein, den Versuch zu machen, eine Frage an die Loge zu stellen, während der Groß-Meister oder sein Stellvertreter die Wahl leitet oder die Beamten einsetzt.

1870, Journal, 4842, 4870.

7. Unter-Meister.

1375. Kann nicht die Vorlesung des Ex-M. halten. Unter keinen Umständen sollte die Vorlesung des Ex-Meisters bei der Einführung von einem Unter-Meister gehalten werden.

1852, Journal, 1895, 1952.

1376. Der Unter-Meister ernennt seine eigenen Gehülfen. (Compendium 1847, Seite 49.)

1852, Journal, 1887, 1949.

1377. U. M. fungirt als O. M. bei dessen Abwesenheit. Bei der Abwesenheit des Ober-Meisters ist es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des U. M., den Platz des höhern Beamten einzunehmen und alle seine Funktionen zu verrichten. Es ist dies gerade der Grund, weshalb ein Vice-Beamter geschaffen wurde. Bei der Abwesenheit des O. M. ist der U. M. thatsächlich O. M., und mag die Grade ertheilen.

1847, Journal, 1068.

1378. Regalien. Es ist die Pflicht des U. M., während er den Stuhl des O. M. einnimmt, die Regalie des O. M. zu tragen.

1849, Journal, 1443, 1475, 1511.

1379. Wann der U. M. einen Ex-M. zum Stuhle berufen mag. Der Unter-Meister einer Loge hat nicht das Recht, einen Ex-Meister aufzufordern, während der Abwesenheit des O. M. den Vorsitz über die Loge zu führen. Während es unzweifelhaft die Pflicht des U. M. ist, in Abwesenheit des O. M. über die Loge den Vorsitz zu führen, können wir doch unsere Augen der Thatsache nicht verschließen, daß es zahlreiche Fälle und Umstände giebt, in denen es, bei Gelegenheit von Einführungen und Groß-Besuchen, sehr angemessen für den fungirenden O. M. sein möchte, zu seinem Beistande die reifste Erfahrung in der Loge in Anspruch zu nehmen.

1867, Journal, 4070, 4187, 4201.
(Siehe vorher, Ober-Meister.)

8. Andere Beamte.

1380. Pflichten der Schreiber und Secretäre. Es soll die Pflicht des Schreibers jedes Unter-Lagers sein, den Secretär jeder Unter-Loge mit einer Liste der Mitglieder gedachter Loge, die zugleich Mitglieder des Lagers sind, zu versehen, und es soll die Pflicht jedes Secretärs sein, jeden Schreiber innerhalb einer angemessenen Zeit von der Ertheilung einer Austritts-Karte an jedes Mitglied seiner Loge, welches zugleich Mitglied des Lagers ist, Nachricht zu geben; desgleichen von der Suspension, Ausstoßung oder Wiedereinsetzung eines jeden solchen Mitgliedes.

1848, Journal, 1250.

1381. Regalien. Beamte von Unter-Logen tragen die für sie durch die Gesetze des Ordens vorgeschriebenen Regalien.

1849, Journal, 1443, 1475, 1511.

1382. Ein Secretär hat nicht das Recht, eine Karte zurückzuhalten, welche von einer Loge bewilligt ist, und setzt sich, wenn er es thut, der Anklage aus, selbst wenn er die Verantwortlichkeit in Folge der angeblichen Entdeckung eines Verbrechens Seitens des Bruders, für den die Karte bestimmt ist, übernimmt.

1852, Journal, 1840, 1897, 1952.

1383. Zahlung für die Karte. Wenn das Lokal-Gesetz Zahlung für eine Karte fordert, so hat die Loge oder der Beamte, dessen Pflicht es ist, dieselbe auszustellen, das Recht, die Zahlung dafür vor der Auslieferung zu fordern, wenn der Bruder auch alle Beiträge an die Loge außer der für die Karte erforderten Summe bezahlt haben sollte.

1855, Journal, 2460, 2482, 2504.

1384. Der jüngste Ex-Meister ist nicht eigentlich ein Beamter der Loge, aber es ist seine Pflicht, den Sitz des Ex-Meisters für einen Termin einzunehmen und die Ex-Meister's Verlesung bei der Einführung zu halten. Es ist daher unangemessen, ihn zu irgend einem Amte zu erwählen.

1847—1863, Journal, 1113—3512, 3558, 3587.

1385. Der jüngste Ex-M. mag zum Repräsentanten gewählt werden. In Folge seines Dienstes in dem Stuhl des O. M. wird ein Beamter zum Range als Ex-Meister und zu einem Sitze in der Groß-Loge berechtigt. Ein jüngster Ex-Meister mag daher als Repräsentant bei seiner Staats-Groß-Loge gewählt werden.

1848, Journal, 1286, 1317.

1386. Die Dienste als Kaplan können nicht erzwungen werden. Eine Loge kann einen jüngsten Ex-Meister nicht zwingen, die Pflichten als Kaplan zu verrichten, noch ihn strafen, wenn er es verweigert.

1855, Journal, 2491, 2508.

1387. R. G. kann nicht autorisiren, das P. W. zu geben. Der R. G. des O. M. hat, wenn er zeitweise des O. M. Stuhl einnimmt, nicht das Recht, einen Bruder zu autorisiren, das Termin-Wort einem andern Bruder derselben Loge mitzutheilen, um ihn zu befähigen, andere Logen zu besuchen.

1868, Journal, 4240, 4374, 4404, 4414, 4430.

1388. Platz des Aufsehers. Uralte Sitte und Gebrauch haben für alle Beamte einer Unter-Loge ihre besondern Plätze bestimmt, und dies ist bei der Abwesenheit eines geschriebenen Gesetzes für das Gegentheil bindend, so daß unter dieser Bestimmung der Platz des Aufsehers vor dem Rechten Gehülfen des Ober-Meisters ist.

1870, Journal, 4716, 4878, 4897.

9. Verschiedenes.

1389. Der erste O. M. und U. M. zu Graden berechtigt. Die verschiedenen Staats-Groß-Logen werden hiermit ermächtigt, die Ehren-Grade des Ex-U. M. und Ex-S. jedem Bruder zu ertheilen, der, nachdem er gehörig erwählt worden, bis zum Ende des gesetzmäßigen Termins als erster O. M. einer neuerdings eröffneten Loge dient; und in gleicher Weise und unter ähnlichen Umständen mag der Ehren-Grad als Ex-S. dem ersten U. M. einer neuen Loge ertheilt werden; aber in keinem andern Falle sollen die obigen Grade ertheilt werden, außer für gehörig geleistete Dienste.

1845—1847, Journal, 795—1063, 1083.

1390. Kann einen Beamten nicht wegen Versäumniß absetzen. Bei dem Mangel einer constitutionellen Bestimmung oder eines Nebengesetzes über diese Frage kann ein Lager einen Beamten während des Termins, für welchen er gewählt worden, nicht wegen Versäumniß der Versammlungen absetzen.

1848, Journal, 1146, 1290, 1316.

1391. Verliert die Ehren durch Resignation. Durch freiwillige Zurückziehung von den Pflichten seiner Stellung verliert ein Beamter die Ehren derselben, und sein Nachfolger, der für den nicht abgelaufenen Termin die Pflichten erfüllt, wird zu diesen Ehren berechtigt.

1848, Journal, 1198, 1245.

1392. Strafe für amtliches Mißverhalten. In welchem Maße einem Beamten eine Strafe aufgelegt werden kann, der des Mißverhaltens im Amte schuldig befunden wird, ohne daß sein Charakter als Mann und Odd-Fellow dadurch betroffen ist, hängt von der Constitution und den Nebengesetzen der Unter-Loge oder von der Strafe ab, die von der Gesetzgebung der Staats-Groß-Loge für solches amtliches Mißverhalten bestimmt ist.

1848, Journal, 1286, 1318.

1393. Der R. G. nimmt bei zeitweiliger Abwesenheit den Stuhl ein. Wenn an einem regelmäßigen Versammlungs-Abende bei der Abwesenheit der beiden Haupt-Beamten eine Loge mit einem Ex-Meister in des Ober-Meisters Stuhl und einem Mitgliede des Scharlach-Grades im Stuhle des Unter-Meisters zur Erledigung von Geschäften eröffnet ist, so kann diese Versammlung nicht aus dem Grund für ungesetzlich gehalten werden, weil kein Ex-Meister gegenwärtig war, um den

Stuhl einzunehmen, während der fungirende Ober-Meister genöthigt wurde, denselben eine Zeitlang zu verlassen; weil, wenn der Stuhl auf diese Weise eine Zeitlang verlassen wäre, es die Pflicht des Rechten-Gehülfen gewesen sein würde, ihn einzunehmen.

1852, Journal, 1840, 1897, 1952.

1394. Ein Beamter, welcher resignirt, verliert nicht seinen Antheil am Gehalte. Ein Bruder, welcher das Amt des Permanenten Secretärs bekleidete, resignirte, und reichte eine Rechnung für seine Dienste ein, welche die Loge aus dem Grunde zu bezahlen verweigerte, weil er, durch Nichtausdienen seines Termines, seinen Anspruch nach einer Bestimmung der Constitution seiner Loge verloren habe, welche sagt: „Ein zur Ausfüllung einer Vakanz erwählter Bruder ist zu den Rechten, Privilegien und Ehren des vollen Termins berechtigt." Auf eingelegte Appellation wurde entschieden, daß jene Bestimmung nur auf die Ehren, und nicht auf die Emolumente des Amtes Bezug habe, und daß der zur Ausfüllung der Vakanz gewählte Bruder keinen Anspruch auf den Verdienst seines Vorgängers habe.

1854, Journal, 2268, 2328.

1395. Die Beamten nehmen nach Wiedereinsetzung ihrer Loge ihre Stellungen wieder ein. Wenn eine Loge wieder eingesetzt ist, so sollten diejenigen Personen, welche zur Zeit ihrer Suspension oder Ausstoßung im Amte sich befanden, ihre verschiedenen Aemter wieder einnehmen, ohne Rücksicht auf die Dauer der Zeit zwischen dem Tage der Suspension oder Ausstoßung und der Wiedereinsetzung. Der Zeitraum ihrer Suspension oder Ausstoßung ist ein leeres Blatt in ihrer Existenz und was in solcher Zwischenzeit von Personen gethan wurde, die eine Loge zu bilden beanspruchten, ist ohne Autorität und wider das Gesetz, und muß nicht nur als aufhebbar, sondern als vollständig nichtig betrachtet werden. Sobald die Strafe aufgehoben wird, gelangt die Loge wieder zur Ausübung ihrer verschiedenen Funktionen, und es leben die Rechte der verschiedenen Mitglieder zu den Aemtern, welche sie beim Eintritt der Strafe bekleideten, mit deren Entfernung wieder auf, und sie sollten sofort in ihre betreffenden Pflichten wieder eintreten, als ob keine Unterbrechung stattgefunden habe.

1849—1857, Journal, 1391, 1494, 1513—2701, 2764, 2810.

1396. Ein Finanz-Beamter kann keine Austritts-Karte verlangen, bevor seine Rechnungen abgelegt sind. Wenn ein Finanz-Beamter Rechnung abzulegen und alle Gelder, Bücher und Dokumente, die der Loge gehören, derselben abzuliefern sich weigert, so kann er von Rechtswegen keine Austritts-Karte fordern, und eine Loge mag die Ertheilung derselben verweigern, bis die Rechnungen des Bruders abgelegt sind, und die Loge sich überzeugt hat, daß er nach den Büchern im Reinen und von aller Schuld irgend einer Art frei ist.

1868, Journal, 4374, 4403.

(Siehe: Abwesenheit; Grade; Einsetzung; Logen, Unter-; Ex-Beamte; Regalien.)

Beamte von Groß-Lagern.

1397. Die Beamten eines Groß-Lagers sind: A. W. Groß-Patriarch, A. E. Groß-Hoherprieſter, R. W. Groß-Vorſteher, R. W. Groß-Schreiber, R. W. Groß-Schatzmeiſter, R. W. Groß-Aufſeher, welche gewählt werden; und Groß-Wache, welche vom Groß-Patriarchen ernannt wird. (Compendium 1847, Seite 55)

Groß-Lager haben gewöhnlich noch eine Aeußere- oder Deputy-Groß-Wache, und manche einen Groß-Marſchall.

1398. Der Groß-Patriarch hat die Befugniſſe und Pflichten, welche im Ceremonienbuche vorgeſchrieben ſind; er hat das Oberaufſichtsrecht über die Gerichtsbarkeit ſeines Groß-Lagers; er mag beſuchende Brüder in irgend einem Lager innerhalb ſeiner Gerichtsbarkeit, welches ſie auf Karte zu beſuchen berechtigt ſind, vorſtellen. Die übrigen gewählten Beamten haben die in den Ceremonienbüchern vorgeſchriebenen Befugniſſe und Pflichten, und mögen beſuchende Brüder in irgend einem Lager innerhalb der Gerichtsbarkeit ihrer Groß-Lager ohne Prüfung vorſtellen.

Compendium, 1847, Seite 56.

1399. Ein Groß-Patriarch iſt befugt, eine Dispenſation für ein entfernteres Lager auszuſtellen, einen Applikanten zu den Patriarchen-Graden zu erheben, wenn das einzige, dem Wohnſitze des Applikanten näher belegene Lager ſeine Einwilligung ertheilt hat.

1854, Journal, 2215, 2264, 2327.

1400. Wann G. P. und Stellvertreter an Mitglieder des Scharlach-Grades Grade ertheilen mögen. Groß-Patriarchen und deren gehörig beauftragte ſpezielle Stellvertreter ſind hiermit ermächtigt, unter von den betreffenden Groß-Lagern vorzuſchreibenden Regeln und Beſtimmungen die Unter-Lager-Grade an eine genügende Anzahl von Mitgliedern des Scharlach-Grades einer Unter-Loge zu dem Zwecke zu ertheilen, um ſie zu gehörigen Bittſtellern um eine Vollmacht oder einen Freibrief für ein Lager innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit an einem Platze, wo noch keines beſteht, zu qualifiziren.

1856—1868, Journal, 2630, 2664—4364, 4402.

1401. Ein Groß-Patriarch hat die Befugniß, die Unter-Lager-Grade einer genügenden Anzahl von Mitgliedern des Scharlach-Grades zu dem Zwecke zu ertheilen, ſie als Bittſteller für ein Lager, an einem Platze, wo noch keines beſteht, zu qualifiziren.

1870, Journal, 4716, 4878, 4897.

1402. Ob ein Groß-Patriarch die Befugniß hat, in der Zeit zwiſchen den Sitzungen eines Groß-Lagers ein Unter-Lager zu ſuspendiren, iſt ein Gegenſtand für das Lokal-Geſetz.

1857, Journal, 2700, 2764, 2810.

1403. Der G. P. mag die öffentliche Schaustellung von Costümen u. s. w. verbieten. Wenn die Groß-Lager-Constitution nicht das mit dem Amte des Groß-Patriarchen verbundene allgemeine Oberaufsichtsrecht beschränkt, so hat er, als Theil dieses Rechts, die Befugniß, jede öffentliche Schaustellung der Embleme oder der geheimen Arbeits-Costüme der Lager unter seiner Gerichtsbarkeit, welche nach seinem Dafürhalten für jenen Zweig des Ordens nachtheilig sein würde, zu verbieten. Aber wenn durch die Constitution die allgemeinen Befugnisse des Groß-Patriarchen hierin beschränkt sind, so kann allein das Groß-Lager sich einmischen.

1859, Journal, 3030, 3083, 3113.

1404. Es liegt nicht in der Befugniß eines Groß-Patriarchen, die Verlegung eines Unter-Lagers von einer Ortschaft oder Stadt nach einer andern zu autorisiren. Diese Befugniß steht dem Staats-Groß-Körper zu.

1860, Journal, 3181, 3233, 3266.

1405. Ein in seinem Lager unter Suspension stehender Patriarch ist nicht wählbar zu einem Amte im Groß-Lager, und sollte ein solcher Patriarch gewählt werden, so ist es nicht zulässig, ihn einzusetzen.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

1406. Ein G. P. kann die Constitution nicht suspendiren. Ein Groß-Patriarch eines Groß-Lagers hat nicht die Befugniß, die Constitution eines Unter-Lagers zu suspendiren, und jede Dispensation eines Groß-Patriarchen in Widerspruch mit solcher Constitution ist ungültig.

1869, Journal, 4624, 4671.

1407. Distrikts-Deputy-Groß-Patriarch. Es ist nicht nothwendig, daß ein Patriarch im Besitze des Groß-Lager-Grades sei, um ihn für das Amt als Distrikts-Deputy-Groß-Patriarchen wählbar zu machen.

1870, Journal, 4838, 4869.

1408. Die Beamten der Groß-Lager stehen unter denselben Gesetzen (soweit sie anwendbar sind), wie die Beamten der Groß-Logen; daher —

(Siehe: Beamte der Staats-Groß-Logen.)

Beamte von Unter-Lagern.

1409. Die Beamten von Lagern sind: Haupt-Patriarch, Hoherpriester, Vorsteher, Schreiber, Schatzmeister, Aufseher, welche vom Lager gewählt werden; Führer, Wache, Aeußere-Wache, 1ste, 2te, 3te und 4te Wache, die vom H. P. ernannt, 1ste und 2te W. des Z., die vom Hohenpriester ernannt werden.

Compendium, 1847, Seite 58.

1410. Die Pflichten des H. P. und anderer Beamten sind vorgeschrieben und enthalten in den Ceremonien-Büchern des Ordens.

Compendium, 1847, Seite 58.

1411. Der Haupt-Patriarch und der Vorsteher eines Lagers sollen zur Zeit ihrer Einsetzung privatim in den Besitz des J. R. P. W. gesetzt werden, damit sie in Stand gesetzt sind, dasselbe zu geben und zu empfangen.

Nebengesetze, Artikel 25.

1412. Der H. P. befugt, seinen Nachfolger einzusetzen. Die Nothwendigkeit des Falles mag bisweilen erfordern, daß ein H. P. oder O. M. seinen Nachfolger einsetzt; er soll daher in Abwesenheit des Groß-Meisters oder seines Stellvertreters und aller Ex-Meister dies zu thun berechtigt sein.

1868, Journal, 1246.

1413. Der Aufseher mag in Abwesenheit des H. P. und des Vorstehers den Vorsitz führen. Wenn die Lokal-Gesetze es nicht verbieten, so besteht kein Grund, weshalb der Aufseher in Abwesenheit des H. P. und des Vorstehers nicht den Vorsitz führen sollte. Nichts in den Ceremonienbüchern oder den Gesetzen verhindert ein Mitglied des Königlichen Purpur-Grades bei der Abwesenheit des Hohenpriesters, und wenn kein Ex-Hoherpriester gegenwärtig ist, alle Pflichten jenes Amtes zu versehen.

1847, Journal, 1113.

1414. Es soll die Pflicht des Schreibers jedes Unter-Lagers sein, den Secretär jeder Unter-Loge mit einer Liste der Mitglieder gedachter Loge, die zugleich Mitglieder des Lagers sind, zu versehen, und es soll die Pflicht jedes Secretärs sein, jeden Schreiber innerhalb einer angemessenen Zeit von der Ertheilung einer Austritts-Karte an jedes Mitglied seiner Loge, welches zugleich Mitglied des Lagers ist, Nachricht zu geben; desgleichen von der Suspension, Ausstoßung oder Wiedereinsetzung eines jeden solchen Mitgliedes.

1848, Journal, 1250.

1415. Die acht den Haupt-Patriarchen bei ihrer Einsetzung vorgelegten Fragen nebst den Antworten auf dieselben legen Verbindlichkeiten auf, die nicht ungestraft vernachlässigt oder verletzt werden können.

1860, Journal, 3181, 3223, 3266.

1416. Mag die Austritts-Karte von seiner Loge ein Jahr lang behalten. Wenn ein Mitglied eines Lagers in gutem Rufe eine Austritts-Karte von der Unter-Loge, dessen Mitglied es ist, nimmt, so soll seine Mitgliedschaft im Lager hierdurch während eines Jahres vom Tage des Datums der Austritts-Karte an nicht berührt werden. Es soll in seinem Lager als in gutem Rufe befindlich betrachtet werden, wenn es die Karte zu irgend einer Zeit innerhalb eines Jahres vom Tage des Datums der Austritts-Karte an in einer Unter-Loge niederlegt und Mitglied derselben wird; vorausgesetzt, daß es während dieser Zeit seine Beiträge an das Lager gehörig bezahlt.

1868, Journal, 4318, 4368, 4403.

1417. Die Beamten der Unter-Lager sind denselben Gesetzen unterworfen, wie die Beamten von Unter-Logen, so weit sie anwendbar sind; daher —

(Siehe: Karten; Mitgliedschaft; Logen, Unter-; Beamte der Unter-Logen.)

Ordnungs-Regeln und Fragen.

1. Eröffnung der Groß-Loge.
2. Geschäfts-Ordnung.
3. Schluß der Groß-Loge.
4. Recht der Debatte.
5. Benehmen der Mitglieder bei der Debatte.
6. Anträge und Fragen zur Debatte und Verweisung.
7. Veränderungen von Anträgen und Beschlüssen.
8. Berichte der Committeen.
9. Privilegirte Fragen.
10. Die Hauptfrage.
11. Abstimmungen und deren Wiedererwägung.
12. Appellation gegen Entscheidung des Vorsitzenden.
13. Amendements u. s. w. der Constitution der G. L. V. St.
14. Amendements der Nebengesetze der G. L. V. St.
15. Geheimes Werk.
16. In Bezug auf Groß-Repräsentanten.
17. Verschiedenes.

1. Eröffnung der Groß-Loge.

1418. Nachdem der vorsitzende Beamte seinen Stuhl eingenommen hat, sollen die Beamten und Mitglieder ihre betreffende Sitze einnehmen und auf den Schlag des Hammers soll allgemeine Ruhe eintreten.

Ordnungs-Regel Nr. 1.

1419. Zur bestimmten Zeit soll der Groß-Sire durch Anweisung des Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretärs zur Aufrufung der Namen der Beamten dieser Groß-Loge die Versammlung organisiren. Hierauf soll der Secretär die Anzahl der Groß-Körper, von welchen Repräsentanten gegenwärtig sind, berichten und wenn ein Quorum anwesend ist soll der Groß-Sire den Groß-Kaplan auffordern, den höchsten Regierer des Weltalls durch Gebet anzurufen. Der Deputy-Groß-Sire soll dann die anwesenden Repräsentanten prüfen und an den Groß-Sire Bericht erstatten, und wenn richtig befunden, soll der Groß-Sire die Mitglieder anweisen, sich in ihre Regalien zu kleiden und ihre Sitze einzunehmen, worauf der Deputy-Groß-Sire auf das Ersuchen des Groß-Sire die Loge als gehörig eröffnet erklären soll.

Ordnungs-Regel Nr. 2.

2. Geschäfts-Ordnung.

1420. Die Geschäfte sollen in folgender Ordnung vorgenommen werden: Der Groß-Correspondirende- und Protokollirende-Secretär berichtet über die Certifikate der Repräsentanten, welche einem Committee überwiesen werden.

Ordnungs-Regel Nr. 4.

1421. Die Protokolle der letzten jährlichen Sitzung, sowie der der seither stattgehabten sollen verlesen, und soll über deren Genehmigung beschlossen werden.

Ordnungs-Regel Nr. 5.

1422. Der Bericht des Groß-Sire über seine Handlungen in der Zeit zwischen den Sitzungen dieser Groß-Loge soll vorgelegt werden.

Ordnungs-Regel Nr. 6.

1423. Berichte des Groß-Secretärs und Groß-Schatzmeisters. Die jährlichen Berichte des Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretärs und Groß-Schatzmeisters sollen vorgelegt werden.

Ordnungs-Regel Nr. 7.

1424. Ernennung von Committeen. Der Groß-Sire soll alsdann die folgenden Committeen ernennen, nemlich: Committee über den Zustand des Ordens, Committee über gesetzliche Fragen, Gesetzgebungs-Committee, Finanz-Committee und Committee für Appellationen, von denen jedes aus neun Mitgliedern bestehen, deren vier ein Quorum bilden sollen; Committee für Correspondenzen, Committee für Constitutionen, Committee für Bittschriften, Committee für Berichte und Committee für nicht repräsentirte Groß-Körper, von denen jedes aus sieben Mitgliedern bestehen soll; Committee für Meilengelder und Diäten und Committee für Druckarbeiten, von denen jedes aus fünf Mitgliedern bestehen soll.

Ordnungs-Regel Nr. 9.

1425. Bittschriften sollen vorgelegt, gelesen und überwiesen werden.

Ordnungs-Regel Nr. 10.

1426. Andere Mittheilungen sollen vorgelegt und gelesen werden.

Ordnungs-Regel Nr. 11.

1427. Von der vorstehenden Geschäftsordnung mag nach Belieben der Loge abgegangen werden. Wenn die Geschäfte erledigt sind, soll der Groß-Kaplan ein Gebet verrichten, und der Deputy-Groß-Sire die Groß-Loge als gehörig geschlossen erklären.

Ordnungs-Regel Nr. 12.

1428. Berichte der Committeen aufzurufen. Es sollen in keiner Morgen-Sitzung der Groß-Loge andere Angelegenheiten verhandelt werden, ehe nicht alle Committeen Gelegenheit gehabt haben, ihre Berichte vorzulegen, und der Groß-Sire soll die Berichte der Committeen in der Reihenfolge aufrufen, wie sie ernannt wurden.

Ordnungs-Regel Nr. 31.

1429. Entscheidung unter Regel 31. Die Ordnungs-Frage wurde erhoben, daß ein Beschluß nicht in Ordnung sei, weil die Morgensitzung noch nicht verflossen sei, und die Committeen nicht Gelegenheit zur Berichterstattung gehabt hätten. (Regel 31.) Es wurde entschieden, daß, da der Beschluß berathen und von der Loge genehmigt und einstimmig und ohne Widerspruch in Wiedererwägung gezogen worden, es zu spät sei, die Ordnungsfrage zu stellen; ein großer Theil der Gesetzgebung dieses Körpers geschehe auf allgemeine Beistimmung.

1869, Journal, 4584.

1430. Der Vorsitzer der stehenden Committeen hat Nachricht zu geben. Wenn die Groß-Loge durch Abstimmung entschieden hat, für diesen Tag sich zu vertagen, so soll der Groß-Sire vor Erklärung der Vertagung des Körpers die Vorsitzer der verschiedenen stehenden Committeen auffordern, mitzutheilen, was sie über die Zeit und den Ort der Versammlungen ihrer verschiedenen Committeen zu sagen haben.

Ordnungs-Regel Nr. 42.

1431. Wahl und Einsetzung. Beamte der Groß-Loge werden alle zwei Jahre in den regelmäßigen Versammlungen dieser Groß-Loge im September gewählt, und sollen in ihre betreffenden Aemter beim Schlusse der gedachten regelmäßigen Versammlungen eingesetzt werden.

Constitution, Artikel 3, §§ 1, 2.

3. Schluß der Groß-Loge.

1432. Wenn die Geschäfte erledigt sind, soll der Groß-Kaplan ein Gebet sprechen, und der Deputy-Groß-Sire die Groß-Loge als gehörig geschlossen erklären.

Ordnungs-Regel Nr. 12.

4. Recht der Debatte.

1433. Die gewählten Beamten (der G. L. V. St.) sollen das Recht haben, zu debattiren und Anträge zu stellen, aber sie sollen nicht zum Stimmen berechtigt sein, wenn sie nicht Groß-Repräsentanten sind.

Constitution, Artikel 3, § 5.

1434. Den ernannten Beamten, wenn sie nicht Repräsentanten sind, soll es nicht erlaubt sein, sich an den Verhandlungen und Debatten der Groß-Loge zu betheiligen, wenn ihnen die Mehrheit derselben nicht die Erlaubniß giebt.

Constitution, Artikel 3, § 5.

1435. Ex-Groß-Sires sollen zu Sitzen in dieser Groß-Loge zugelassen werden, mit dem Recht der Debatte und Anträge zu stellen.

Constitution, Artikel 10.

1436. Ex-Groß-Sires sind beständige Mitglieder dieses Körpers und haben alle Rechte und Privilegien anderer Mitglieder, mit Ausnahme des Rechts, zu stimmen und die Erstattung ihrer Auslagen zu fordern; und ein gegenwärtiger Ex-Groß-Sire war fähig, bei einem Committee zu dienen und jede andere Pflicht, die ihm als Mitglied dieses Körpers zugewiesen wurde, zu verrichten; indem seine Privilegien als Ex-Groß-Sire so lange suspendirt waren, als er mit der Erfüllung seiner Pflichten als regelmäßiger Repräsentant seines Staats beschäftigt war.

1852, Journal, 1830.

5. Benehmen der Mitglieder bei der Debatte.

1437. Während der vorsitzende Beamte eine Frage stellt oder die Loge anredet, soll Niemand aus dem Zimmer gehen oder dasselbe durchschreiten, noch eine Privat-Unterhaltung führen; und sobald er sich erhoben hat, um die Frage zu stellen, soll kein Mitglied mehr über dieselbe sprechen.

Ordnungs-Regel Nr. 17.

1438. In Regalien und auf seinem Sitze. Keinem Mitgliede soll zu sprechen oder zu stimmen erlaubt sein, wenn es nicht in Gemäßheit seines Ranges und seiner Stellung in Regalien gekleidet ist und seinen Sitz an dem für ihn bestimmten Platze einnimmt.

Ordnungs-Regel Nr. 19.

1439. Während des Fortgangs einer Ballottirung für einen Beamten kann kein Antrag gemacht und keine Debatte oder Auseinandersetzung gestattet werden.

Ordnungs-Regel Nr. 20.

1440. Jeder Beamte und jedes Mitglied soll mit seinem gehörigen Titel oder seinem Amte in Gemäßheit seiner Stellung im Orden bezeichnet werden.

Ordnungs-Regel Nr. 21.

1441. Aufzustehen, den Vorsitzer anzureden, Persönlichkeiten zu vermeiden. Jedes Mitglied soll, wenn es spricht oder einen Antrag macht, sich erheben und den vorsitzenden Beamten achtungsvoll anreden, auch beim Sprechen auf die in der Debatte befindliche Frage sich beschränken und jede Persönlichkeit und unhöfliche Sprache sowohl als alle Anzüglichkeiten für die Loge oder eines ihrer Mitglieder vermeiden.

Ordnungs-Regel Nr. 22.

1442. Wenn zwei Mitglieder zugleich aufstehen; Unterbrechung. Sollten zwei Mitglieder zu derselben Zeit aufstehen, um zu sprechen, so soll der Vorsitzende entscheiden, wer zum Worte berechtigt ist; und kein Mitglied soll ein anderes in seiner Rede unterbrechen oder stören, wenn er dasselbe nicht wegen der Worte, die es gesprochen hat, zur Ordnung ruft.

Ordnungs-Regel Nr. 23.

1443. Ordnungsruf. Wenn ein Mitglied, während es spricht, zur Ordnung gerufen wird, so soll es auf die Aufforderung des Vorsitzenden seinen Sitz einnehmen, bis die Ordnungs-Frage entschieden ist, worauf es, wenn ihm verstattet, wieder fortfahren mag.

Ordnungs-Regel Nr. 24.

1444. Kein Mitglied soll über dieselbe Frage mehr als zweimal sprechen, bis alle Mitglieder, die zu sprechen wünschen, hierzu Gelegenheit gehabt haben.

Ordnungs-Regel Nr. 26.

1445. Forderung der Theilung. Jedes Mitglied mag eine Theilung der Frage verlangen, wenn der Sinn es gestattet.

Ordnungs-Regel Nr. 29.

1446. Protest. Jedes Mitglied hat ein Recht zu protestiren und seinen Protest in das Journal eintragen zu lassen.

Ordnungs-Regel Nr. 33.
1845, Journal, 734.

1447. Jedes Mitglied ist verbunden, zu stimmen, in den Committeen zu dienen und Ernennungen anzunehmen, wenn es nicht durch Abstimmung entschuldigt wird.

Ordnungs-Regel, Nr. 34.

1448. Kann nicht stimmen, nachdem das Resultat erklärt wurde. Keinem Mitgliede ist gestattet, seine Stimme abzugeben, nachdem vom Vorsitzenden das Resultat einer Ballottirung erklärt wurde, außer mit einstimmiger Einwilligung.

Ordnungs-Regel, Nr. 35.

6. Anträge und Fragen zur Debatte und Verweisung.

1449. Antrag unterstützt, vorgelegt und niedergeschrieben. Kein Antrag soll der Debatte unterworfen werden, wenn er nicht unterstützt und vom Vorsitzenden vorgelegt ist. Er soll auf das Ersuchen irgend eines Mitgliedes niedergeschrieben werden.

Ordnungs-Regel, Nr. 13.

1450. Wenn eine Bittschrift, eine Denkschrift oder eine Mittheilung vorgelegt wird, so soll von Demjenigen, der dieselbe einbringt oder von dem Vorsitzenden eine kurze Angabe des Inhalts gemacht, und nach dem Verlesen eine kurze Notiz des Inhaltes in das Journal aufgenommen werden.

Ordnungs-Regel, Nr. 27.

1451. Jeder Vorschlag, welcher mit Absicht der Verweisung an ein stehendes Committee dieses Körpers gemacht wird und eine unverkürzte Eintragung in das Journal erfordert, soll doppelt, entweder gedruckt oder im Manuscript eingereicht werden; und wenn er schriftlich eingereicht wird, so soll er auf Papier von nicht kleinerem Format, als eine halbe Seite von Foolscap, geschrieben sein.

Ordnungs-Regel, Nr. 40.

1452. Die Anordnung einer Abstimmung durch Ja und Nein eröffnet die Debatte und macht jeden Antrag zulässig.

1850, Journal, 1573.

1453. Ein Vorschlag, der einmal verworfen wurde, kann in derselben Sitzung nicht erneuert werden.

1851, Journal, 1784, 1785—1791.

1454. Ein Beschluß ist nach dem Nebengesetz 29 nicht außer Ordnung, wenn er auch in Wirklichkeit eine individuelle Anfrage von Seiten des Repräsentanten unter der Form eines Beschlusses sein sollte. Die Form ist es, welche bewirkt, daß er in Ordnung ist.

1869, Journal, 4624.

1455. Nach der Genehmigung dieses Beschlusses sollen alle Angelegenheiten, die „das Werk des Ordens" betreffen, dem Committee über den Zustand des Ordens; alle Angelegenheiten, welche die Auslegung des geschriebenen Gesetzes betreffen, dem Committee über Erklärung der Gesetze; und alle Angelegenheiten, die auf neue Gesetzgebung sich beziehen, dem Gesetzgebungs-Committee überwiesen werden.

Ordnungs-Regel, Nr. 41.
1868, Journal, 4423.

7. Veränderungen von Anträgen und Beschlüssen.

1456. Nicht mehr als zwei Amendements eines Antrages sollen zu derselben Zeit statthaft sein; das heißt ein Amendement und ein Amendement des Amendements, und es soll zuerst über das letztere abgestimmt werden.

Ordnungs-Regel, Nr. 37.

1457. Ein Substitut für einen Beschluß ist in Ordnung, während ein Amendement zu dem Beschlusse schwebend ist; und um in Ordnung zu sein, ist es nicht nothwendig, daß es wirklich ein Amendement des unter Berathung befindlichen Amendements sei, sondern es mag auch ein Amendement irgend eines andern Theils des Beschlusses sein.

1849, Journal, 1499.

1458. Wenn eine Frage getheilt und der erste Theil derselben angenommen ist, so ist der zweite Theil der Veränderung unterworfen.

1851, Journal, 1717.

1459. Nur ein Amendement zu einem Amendement ist in Ordnung; und ein Antrag zur Suspendirung der Regeln ist nicht in Ordnung, wenn der Loge eine Frage vorliegt.

1853, Journal, 2162.

1460. Wenn der Antrag, für einen ursprünglichen Vorschlag einen Beschluß zu substituiren, angenommen ist, so muß die Frage über den für den ursprünglichen Vorschlag substituirten Beschluß gestellt werden, wenn auch das Substitut die Stelle des ursprünglichen Vorschlags vollständig einnimmt, und nichts von demselben geblieben ist.

1856, Journal, 2669.

1461. Ein Amendement, welches die Suspension eines Gesetzes bezweckt, ist in Ordnung. Es wurde der Antrag gestellt, einen Beschluß der Groß-Loge zu widerrufen. Als Amendement dieses Antrages wurde vorgeschlagen, die Worte zu substituiren „Suspendiren während des gegenwärtigen Jahres" statt „Widerrufen." Der Groß-Sire entschied, „daß der Antrag, ein Gesetz zu suspendiren, welches die Art und Form der Ausführung einer constitutionellen Vorschrift

bestimme, nicht in Ordnung sei, aber daß das Gesetz entweder verändert oder widerrufen werden möge." Diese Entscheidung wurde auf Appellation durch die Groß-Loge umgestoßen.

1866, Journal, 3948, 3951.

8. Berichte der Committeen.

1462. Berichte zuerst in Ordnung in der Morgen-Sitzung. Es sollen in keiner Morgen-Sitzung der Groß-Loge andere Angelegenheiten verhandelt werden, ehe nicht alle Committeen Gelegenheit gehabt haben, ihre Berichte vorzulegen, und der Groß-Sire soll die Berichte der Committeen in der Reihenfolge aufrufen, wie sie ernannt wurden.

Ordnungs-Regel, Nr. 31.

1463. Ein in einer Sitzung zur Vollführung einer Pflicht ernanntes Committee ist verbunden, zu berichten, wenn auch einige der Mitglieder desselben aufgehört haben, Mitglieder dieses Körpers zu sein.

Ordnungs-Regel, Nr. 32.

1464. Berichte müssen einen Tag überliegen. Kein Bericht eines Committees soll an dem Tage seiner Vorlegung zur Verhandlung kommen, mit Ausnahme der Berichte vom Committee über Beglaubigungen. Doch sollen Gegenstände, welche ungehörig überwiesen waren, ohne daß es einer Suspension der Regel bedarf, an das gehörige Committee gewiesen werden.

Ordnungs-Regel, Nr. 36.

1465. Berichte gemacht und selbstverständlich eingetragen. Alle solche Berichte stehender Committeen, die nach der sechsunddreißigsten Regel einen Tag überliegen müssen, mögen gemacht und ohne irgend eine Handlung der Groß-Loge, wie sich von selbst versteht, in das Journal eingetragen werden.

Ordnungs-Regel, Nr. 38.

1466. Wenn der Bericht des Committees für Appellationen, oder ein denselben begleitender Beschluß regelmäßig vor die Loge gebracht ist und darüber von derselben verhandelt wird, so sollen die im Berichte des Committees und im Appellations-Berichte angegebenen Thatsachen als festgestellt erachtet werden, und soll es nicht in der Ordnung sein, bei der Debatte hierüber irgend eine Angabe zu machen, welche mit den in solchen Berichten festgestellten Thatsachen nicht übereinstimmt. Diese Regel soll keine Anwendung finden, wenn über einen Antrag verhandelt wird, den Bericht mit Instruktionen zurückzuverweisen.

Ordnungs-Regel, Nr. 39.

1467. Wenn auf die von Parteien, welche nicht persönlich dabei interessirt sind, gegen eine Handlung einer Groß-Loge bei der Wahl eines Repräsentanten eingelegte Appellation von dem Appellations-Committee berichtet ist, so ist solcher Bericht in Ordnung, wenn auch Niemand vorhanden ist, der den Sitz bestreitet.

1856, Journal, 2648, 2668.

9. Privilegirte Fragen.

1468. Privilegirte Fragen; über welche ist Debatte erlaubt. Wenn der Loge eine Frage vorliegt, so sollen keine Anträge in Ordnung sein, außer: zur Vertagung, auf den Tisch zu legen, die Hauptfrage zu stellen, zu überweisen, auf unbestimmte Zeit zurückzulegen, auf eine bestimmte Zeit zurückzulegen, oder zu verändern, und die so aufgezählten Anträge sollen in der Reihenfolge, wie sie genannt sind, den Vorzug haben. Die drei ersteren sollen ohne Debatte entschieden werden.

Ordnungs-Regel, Nr. 14.

1469. Ein Antrag, zu entlassen oder wieder zu überweisen, ist nicht privilegirt. Ein Beschluß, ein Committee zu entlassen und dieselbe Frage an ein Spezial-Committee zu überweisen, ist nicht deshalb eine privilegirte Frage, weil es ein Antrag auf Ueberweisung ist, und der Antrag, den ganzen Gegenstand auf den Tisch zu legen, ist in Ordnung.

1851, Journal, 1718.

1470. Die Hauptfrage hat den Vorzug vor dem Antrag auf Ueberweisung. Ein Antrag zu überweisen, ist nach den Regeln debattirbar, und ein Antrag, die Hauptfrage zu stellen, hat den Vorzug vor dem Antrage der Ueberweisung, aus dem Grunde, weil es in der Befugniß jedes gesetzgebenden Körpers liegen muß, seine Debatten durch Anordnung der Hauptfrage bei allen debattirbaren Vorschlägen zu controlliren.

1851, Journal, 1768.

1471. Ein Antrag, auf den Tisch zu legen, ist eine privilegirte Frage, und ein Antrag, die Hauptfrage zu stellen, hat nicht den Vorrang vor demselben.

1854, Journal, 2263.

10. Die Hauptfrage.

1472. Auf Verlangen der Repräsentanten von drei Staaten, Distrikten oder Territorien mag eine Mehrheit der Loge fordern, daß die Hauptfrage gestellt werde, und dies soll immer in folgender Form geschehen: „Soll die Hauptfrage jetzt gestellt werden?" und bis zur erfolgten Entscheidung soll keine fernere Debatte stattfinden, und die Abstimmung soll zuerst über alle vorliegenden Amendements, und sodann über die Hauptfrage vorgenommen werden.

Ordnungs-Regel Nr. 15.

1473. Wenn nur der Antrag vorliegt, einen Vorschlag auf unbestimmte Zeit zurückzulegen, und die Hauptfrage angeordnet wird, so ist die Hauptfrage die über die Annahme des Vorschlags.

1851, Journal, 1746.

11. Abstimmungen und deren Wiedererwägung.

1474. Wenn die Lesung eines Dokumentes oder von etwas Anderem verlangt und von einem Mitgliede Einwand dagegen erhoben wird, so soll darüber durch eine Abstimmung der Loge ohne Debatte entschieden werden.

Ordnungs-Regel Nr. 16.

1475. Vor Abstimmung über eine Frage soll der vorsitzende Beamte fragen: „Ist die Loge zur Abstimmung bereit?" Wenn kein Mitglied sich erhebt, um zu sprechen, und die Mehrheit der Loge zur Abstimmung bereit ist, so soll er sich erheben und dieselbe vornehmen. Während der vorsitzende Beamte eine Abstimmung vornimmt oder die Loge anredet, soll Niemand aus dem Zimmer gehen oder dasselbe durchschreiten, noch ein Privatgespräch halten; und nachdem er sich erhoben hat, um die Abstimmung vorzunehmen, soll kein Mitglied über die Frage sprechen.

Ordnungs-Regel Nr. 17.

1476. Eine Zählung der Stimmen in der Loge mag verlangt werden. Der vorsitzende Beamte oder irgend ein Mitglied, welches in Zweifel über die Entscheidung einer Frage ist, mag verlangen, daß die Stimmen auf beiden Seiten gezählt werden; doch ist solche Zählung nicht zulässig, nachdem der Vorsitzer das Resultat der Abstimmung verkündet hat.

Ordnungs-Regel Nr. 18.

1477. Es ist zu spät, eine Zählung der Stimmen in der Groß-Loge zu verlangen, nachdem der Vorsitzer bei einer mündlichen Abstimmung den Beschluß als angenommen verkündet hat.

1851, Journal, 1719.

1478. Ausfüllung einer offenen Stelle. Wenn eine offen gebliebene Stelle auszufüllen ist, so soll die Frage zuerst über die höchste Summe oder Zahl, oder die längste oder späteste vorgeschlagene Zeit gestellt werden.

Ordnungs-Regel Nr. 28.

1479. Wiedererwägung. Jedes Mitglied, welches mit der Mehrheit stimmt, mag eine Wiedererwägung der Abstimmung in derselben Sitzung, in welcher sie stattfand, verlangen; und wenn die Mehrheit aller Stimmen dafür ist, so soll die Wiedererwägung stattfinden.

Ordnungs-Regel Nr. 30.

1480. Eine Debatte über die Zweckmäßigkeit der Frage ist nicht in der Ordnung, so lange der Antrag auf Wiedererwägung schwebt.

1855, Journal, 2467.

1481. Eine Abstimmung, durch welche eine Veränderung zu der Constitution angenommen wurde, mag jeder Zeit, während der Sitzung, in welcher die Annahme erfolgte, wiedererwägt werden.

1841, Journal, 416, 420.

1482. Eine Abstimmung für Annahme eines Beschlusses, welcher den Bericht eines Committees begleitet, schließt nicht die Annahme des Berichtes selbst ein, und der Bericht kann nicht als ein Theil der Verhandlungen in das Journal eingetragen werden, wenn dies nicht durch eine spätere Handlung der Groß-Loge angeordnet wird.

1838, Journal, 285.

1483. Bei der Wahl von Groß-Beamten zählt jeder abgegebene Stimmzettel, er mag beschrieben sein oder nicht, als eine Stimme; und die Mehrheit aller so abgegebenen Stimmen ist zu einer Wahl erforderlich.

1846, Journal, 871.

1484. Ein Repräsentant einer Groß-Loge, die bei einer Appellation betheiligt ist, kann bei der Entscheidung der Appellation stimmen, obwohl der Repräsentant in der Frage interessirt ist.

1855, Journal, 2504.

1485. Mag zwei Stimmen abgeben. Ein Mitglied, welches eine Gerichtsbarkeit repräsentirt, die zu zwei Repräsentanten berechtigt ist, mag bei Abwesenheit seines Collegen zwei Stimmen abgeben, außer bei der Wahl von Groß-Beamten.

1860, Journal, 3207, 3208 — 3237.

1486. Mag für seinen Collegen stimmen. Bei einer vorgeschlagenen Veränderung der Constitution dieser Groß-Loge hat ein Groß-Repräsentant ein Recht, für seinen Collegen zu stimmen, welcher bei dem Aufruf der Namensliste nicht gegenwärtig ist; indem der Ausdruck „gegenwärtig," wie er in Artikel 21 der Constitution gebraucht worden, erklärend ist und nicht die Anwesenheit in der Sitzung erfordert.

1868, Journal, 4362.

1487. Als eine Differenz zwischen einem Groß-Meister und einer Unter-Loge seiner Gerichtsbarkeit obwaltete und dieselbe mit einer Auseinandersetzung der ganzen Angelegenheit vor seine Groß-Loge gebracht und einem Special-Committee überwiesen wurde, und dieses berichtete, daß die Loge sich im Irrthum befinde, und die Genehmigung eines Beschlusses: „daß die Handlung des Groß-Meisters in dem

Falle aufrecht zu erhalten sei" empfahl, wurde die Abstimmung über die Annahme dieses Berichts nach Logen vorgenommen, und hatte das Resultat, daß 11 mit „Ja" und 11 mit „Nein" stimmten. Auf die Appellation an die G. L. V. St. wurde entschieden, es sei ein anerkannter, gesetzlicher Grundsatz des Ordens, daß die Entscheidungen der Groß-Meister in Kraft bleiben, bis sie von ihren Groß-Logen umgestoßen werden; und da sich ergebe, daß die Unter-Loge, welche Partei bei der Frage war und ein direktes Interesse an dem Resultat hatte, mit Nein gestimmt, und hierdurch die Annahme des Berichtes verhindert habe, so wurde ferner entschieden, dies sei gegen alle Gesetze und Gerechtigkeit gewesen und hätte von der Groß-Loge nicht gestattet werden sollen. Unter Verwerfung dieser Stimme, wie hätte geschehen sollen, hätte das Resultat die Handlung des Groß-Meisters bestätigt. So wurde entschieden, daß die Handlung der Groß-Loge in der in Frage stehenden Angelegenheit die Entscheidung des Groß-Meisters nicht umgestoßen habe.

1868, Journal, 4363, 4402.

12. Appellation gegen die Entscheidung des Vorsitzers.

1488. Gegen die Entscheidung des Vorsitzers bei Ordnungs-Fragen mag von irgend einem Mitgliede appellirt werden, und soll der Appellant eine schriftliche Angabe des Grundes seiner Appellation dem Vorsitzer einhändigen. In solchen Fällen soll die Frage sein: „Soll die Entscheidung des Vorsitzers als Urtheil der Loge bestehen?"

Ordnungs-Regel Nr. 25.

1489. Sobald ein anderes Geschäft vorgenommen wurde, ist es zu spät zur Appellation.

1850, Journal, 1620.

1490. Der Groß-Sire verweigerte die Zulassung einer Appellation gegen seine Entscheidung und erklärte es außer Ordnung, mit irgend einem Geschäfte bei dem Mangel eines constitutionellen Quorums vorzugehen, aus dem Grunde, weil eine Mehrheit der Groß-Logen nicht repräsentirt sei.

1835, Journal, 210.

13. Amendements u. s. w. der Constitution der G. L. V. St.

1491. Vorschläge zur Veränderung der Constitution mögen gemacht und, wie sich von selbst versteht, in das Journal eingetragen werden, ohne weitere Handlung der Groß-Loge.

Ordnungs-Regel Nr. 38.

1492. Ein Beschluß, welcher, wenn angenommen, eine Veränderung der Constitution bewirken würde, muß, wie ein vorgeschlagenes Amendement, überliegen.

1840—1846, Journal, 342—910.

1493. Mag auf unbestimmte Zeit zurückgelegt werden. Die Berathung über ein schwebendes Amendement der Constitution mag auf unbestimmte Zeit zurückgelegt werden.

1844, Journal, 641, 642.

1494. Kann nicht verändert werden. Ein schwebendes Amendement der Constitution kann nicht verändert werden.

1846, Journal, 863.

1495. Ein Antrag auf Verwerfung eines Amendements ist nicht in Ordnung. Wenn ein Antrag auf Annahme eines Amendements der Constitution verneinend entschieden ist, so ist ein Antrag, das vorgeschlagene Amendement zu verwerfen, außer Ordnung, da die bejahende Seite der Frage über Annahme der Veränderung im Journale vorlag; ebensowenig ist ein Antrag auf Verwerfung eines Antrags in Ordnung.

1842, Journal, 486.

1496. Dasselbe Amendement mag wieder vorgebracht werden. Ein Amendement der Constitution, welches in der zuletzt vorhergegangenen Sitzung in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen jenes Dokumentes regelmäßig vorgeschlagen wurde, kann vom Vorsitzer nicht unterdrückt werden, selbst wenn es wesentlich dasselbe enthält, wie ein anderer in derselben Sitzung erledigter Vorschlag.

1851, Journal, 1774.

1497. Die Unterlassung der Groß-Loge, ein vorgeschlagenes Amendement der Constitution in der nächsten Sitzung, nachdem der Vorschlag gemacht worden, durch Abstimmung zu erledigen, hat nicht die Wirkung der Verweigerung der Annahme solches Amendements, sondern es mag darüber in einer folgenden Sitzung verhandelt werden.

1867, Journal, 4171, 4172.

1498. Wenn ein Artikel der Constitution dahin verändert worden ist, daß die Zahlung der Auslagen der Repräsentanten von der Groß-Loge gefordert wird, so ist jedes zur Ausführung jener Veränderung nothwendige Gesetz als Gesetz, und nicht als eine constitutionelle Veränderung, zu betrachten, obwohl es mit einem andern Theil der Constitution in anscheinendem Widerspruch steht. Die Veränderung, welche in dem über Finanzen handelnden Artikel gemacht worden, setzt fernere Maßregeln im Wege des Gesetzes voraus.

1849, Journal, 1498.

1499. Ein Beschluß, daß die verschiedenen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen über alle suspendirten Mitglieder, welche innerhalb ihrer Territorialgrenzen wohnen, die Gerichtsbarkeit haben, und die Bedingungen vorzuschreiben befugt sind, unter denen sie

zur Mitgliedschaft zugelassen werden mögen, ist nicht in Ordnung, da er mit Paragraph 4, Artikel 16 der Constitution in Widerspruch steht.

1856, Journal, 2612.

1500. Während ein Beschluß schwebt, ob einem Groß-Lager zu gestatten sei, eine Sitzung an einem besondern Orte zu halten und dann nach einem andern Orte sich zu vertagen, wurde folgende Ordnungs-Frage erhoben: „Es ist diesem Körper nicht zuständig, eine solche Anordnung zu treffen, welche gegen die Bestimmungen eines Staats-Groß-Körpers verstoßen würde." Der Vorsitzer bestimmte, daß es nicht zulässig sei, die Frage zu entscheiden, weil die Constitution dem Vorsitzer verbiete, Fragen von solchem Charakter zu entscheiden.

1860, Journal, 3266.

14. Amendements der Nebengesetze der G. L. V. St.

1501. Mögen verändert werden. Ein vorgeschlagenes Amendement der Nebengesetze mag, wenn es zur Berathung kommt, verändert werden.

1844, Journal, 670.

1502. Ueber einen Beschluß, ein Nebengesetz zu widerrufen, kann nicht an demselben Tage verhandelt werden, an welchem er eingebracht ist.

1847, Journal, 1100.

1503. Ein Amendement der Nebengesetze muß einen Tag lang auf dem Tische liegen.

1851, Journal, 1768.

15. Geheimes Werk.

1504. Der Rebekka-Grad, welcher in der That nur ein Seiten-Grad ist und in keiner Weise das ungeschriebene Werk des Ordens ändert oder verbessert, erforderte zur Annahme nur eine Majoritäts-Abstimmung, und mag durch eine gleiche Abstimmung widerrufen oder abgeschafft werden.

1851, Journal, 1793, 1794.

1505. Veränderung. Ein Beschluß, zu gestatten, daß Distrikts-Deputy-Groß-Meister mit den Ehren des Ordens empfangen werden, wenn sie amtliche Besuche machen, ist ein Vorschlag, durch welchen das geheime Werk des Ordens verändert wird, und erfordert zur Annahme die Stimmen-Einheit der Groß-Loge.

1860, Journal, 3256.

16. In Bezug auf Groß-Repräsentanten.

1506. Seitdem diese Groß-Loge sich so organisirt hat, daß sie nie zu bestehen aufhört, indem die Termine ihrer Mitglieder auf zwei Jahre ausgedehnt sind, und die Hälfte von ihnen jährlich austritt, so kann ein neu erwählter Repräsentant nicht eher als Mitglied betrachtet werden, bis seine Beglaubigungen in Empfang genommen sind und durch die bestehende Groß-Loge die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs auf einen Sitz anerkannt ist; und vor seiner gehörigen Zulassung kann kein Bruder an irgend einer Verhandlung dieses Körpers theilnehmen.

1852, Journal, 1829.

1507. Ein Repräsentant war für den constitutionellen Termin von zwei Jahren gewählt und in der letzten Sitzung zu einem Sitze gehörig zugelassen. Er hatte nur eine Hälfte seines Termins gedient, und diese Groß-Loge war nicht davon unterrichtet, daß der Bruder sich disqualificirt hatte. Er hatte daher dieselben Rechte, wie jedes andere Mitglied, das seinen Sitz von der letzten Sitzung her hielt.

1853, Journal, 1983.

1508. Es steht der Groß-Loge nicht zu, in Auslagen sich einzulassen, welche durch Besteuerung von Groß-Repräsentanten zu decken sind.

1861, Journal, 3338.

17. Verschiedenes.

1509. Wenn eine außerordentliche Sitzung für einen bestimmten Zweck zusammengerufen ist, so mögen die nothwendigen Auslagen gemacht werden, um die gehörige Gesetzgebung solcher Sitzung in Wirkung zu setzen.

1845, Journal, 731, 733.

1510. Wenn diese Groß-Loge die gesetzliche Existenz einer Staats-Groß-Loge anerkannt hat, so steht es ihr zu, ein Dokument als Constitution solcher Groß-Loge in Empfang zu nehmen und zu überweisen (an ein Committee), wenn auch besagte Groß-Loge nicht formell eröffnet ist.

1849, Journal, 1507, 1508.

1511. Diese Groß-Loge kann ein bloß gedrucktes Pamphlet, welches die Stelle des Protokolles eines Groß-Körpers vertreten soll, nicht als amtliches Dokument anerkennen, wenn es nicht durch das Siegel oder die Unterschriften der Groß-Beamten jenes Körpers beglaubigt ist.

1851, Journal, 1712.

Paß-Wort.

1. Jährliches, Reise.
2. Halbjährliches, Termin, Lager-Paß-Wort.
3. Rebekka.

1. Jährliches, Reise.

1512. Besteht der Prüfung wegen. Das R. P. W. wurde zum Schutze des Ordens eingeführt, und ist eines der Prüfungsmittel, durch welche reisende Brüder sich auszuweisen haben.

Compendium, 1847, Seite 34.

1513. Es wird durch den Groß-Sire bestimmt, jährlich gewechselt, und kommt mit dem ersten Tage des Januars jeden Jahres zur Anwendung.

Compendium, 1847, Seite 35.

1514. Wie mitgetheilt und verbreitet. Es ist die Pflicht des Groß-Sire, dasselbe den Groß-Repräsentanten in jeder jährlichen Sitzung mitzutheilen, und deren Pflicht, es in ihren verschiedenen Staaten dem Groß-Meister und Groß-Patriarchen bekannt zu machen. Wenn ein Staat keinen Groß-Repräsentanten hat, so ist es die Pflicht des Groß-Sire, das Wort zeitig auf irgend einem andern sichern Wege den Staats-Autoritäten (wenn dergleichen vorhanden sind,) oder dem O. M. jeder Loge und dem H. P. jedes Lagers unter der Gerichtsbarkeit der Groß-Loge der Vereinigten Staaten zu übersenden.

Compendium, 1847, Seite 35.

1515. Sein Zweck; an wen und durch wen mitzutheilen. Das J. R. P. W. ist vorzugsweise für den Gebrauch der Brüder bestimmt, welche über die Grenzen der Gerichtsbarkeit, zu der sie gehören, hinausreisen, mag aber ebenfalls in der Gerichtsbarkeit gebraucht werden, zu welcher die Brüder gehören, wenn sie es in gutem Glauben zu dem angegebenen Hauptzwecke erhalten haben; und damit jeder Bruder in demselben gehörig unterrichtet und besuchende Brüder aus anderen Gerichtsbarkeiten gehörig examinirt werden mögen, sollen die zwei höchsten Wahl-Beamten der Loge und der Haupt-Patriarch und Vorsteher eines Lagers im Geheimen in den Besitz des Wortes zur Zeit ihrer Einsetzung gesetzt werden, damit sie befähigt sind, es sowohl zu geben als zu empfangen. Der Groß-Meister und Groß-Patriarch eines Staates und ihre regelmäßigen Deputirten sollten ebenfalls im Besitze desselben sein. Keine anderen Mitglieder, als die, welche eine der eben erwähnten Stellungen einnehmen, sind zum Empfange desselben berechtigt.

Nebengesetze, Artikel 25, wie verändert.
1868 — 1869, Journal, 4413, 4430 — 4616, 4670.

1516. Groß-Meister, Groß-Patriarchen und Groß-Repräsentanten können das J. R. P. W. nur bei der Ausübung ihrer amtlichen Pflichten und an die im Compendium, 1847, Seite 34 und 35 genannten Personen mittheilen. (Siehe vorher §§ 1514, 1515.)

1848, Journal, 1199, 1251.

1517. Keinem Bruder kann gestattet werden, seine Karte in einer Loge oder einem Lager außerhalb des Staates, des Distriktes oder Territoriums, in welchem er wohnt, niederzulegen oder dort zu besuchen, wenn er nicht eine unter der Unterschrift der geeigneten Beamten und dem Siegel der Loge oder des Lagers, deren Mitglied er ist, ausgestellte und an dem Rande von ihm selbst unterschriebene Karte vorzeigt, und in dem J. R. P. W., sowie in dem Grade, in welchem die Loge eröffnet ist, sich bewährt: ein Bruder darf jedoch immer besuchen, wenn er durch einen Groß-Repräsentanten oder anderen erwählten Beamten der Groß-Loge oder des Groß-Lagers, unter deren oder dessen Jurisdiktion er zu besuchen wünscht, vorgestellt wird.

Nebengesetze, Artikel 14.

1518. Praxis, die sich gebildet hat, die Mittheilung des J. R. P. W. durch einen Brief zu autorisiren. Nach dem Buchstaben des Gesetzes kann das J. R. P. W. nur durch einen Ober-Meister oder Haupt-Patriarchen den Mitgliedern ihrer eignen betreffenden Körper gegeben werden; aber in gewissen Fällen hat sich eine Praxis gebildet, daß ein Brief mit der Karte durch den O. M. der Loge, welche sie bewilligt, an den O. M. einer andern Loge befördert wird, durch welchen dieser ersucht wird, dem Bruder, der die Karte vorlegt, das P. W. mitzutheilen; und diese Praxis ist zu sanktioniren.

1847, Journal, 1029, 1058.

1519. Ein Ober-Meister kann sich nicht weigern, das R. P. W. einem Bruder mitzutheilen, der seine Reise-Karte mit einem hierum nachsuchenden Schreiben seiner Loge, beides unter Siegel und in gehöriger gesetzlicher Form, vorlegt; ausgenommen es trete der ausnahmsweise Fall ein, daß ein Bruder nach dem Datum des Gesuches und vor dessen Vorlegung ein Vergehen begangen habe, wodurch der Ober-Meister es für gerechtfertigt halten würde, die Erfüllung des Gesuches abzulehnen.

1853, Journal, 2146, 2177.

1520. Brief nebst Karte zu senden; Form. Wenn ein Bruder, der um eine Austritts- oder Besuchs-Karte nachsucht, vom Sitze seiner Loge oder seines Lagers abwesend ist, so daß er nicht in Person das J. R. P. W. mit der Karte in Empfang nehmen kann, so soll es die

Pflicht der geeigneten Beamten sein, nach Bewilligung der Karte, dieselbe an den Bruder zu übersenden, und zugleich mit ihr einen Brief in der folgenden Form, nämlich:

———— Lodge (or Encampment), No.—,
of ————, State of ————,
———— day of ————, 18—.

To the Noble Grand of any Lodge of the I. O. O. F.
(or the Chief Patriarch of any Encampment):

The bearer, brother (or Patriarch) ————, holding a legal card from this ————, dated this ——— day of ————, 18—, for the period of ——— months, is entitled to the A. T. P. W. for the current year, which please communicate to him after due examination, whereupon you will retain or destroy this letter.

[Seal.] ————, *Noble Grand* (or *C. P.*)

Attest:

————, *Secretary* (or *Scribe.*)

1863, Journal, 3560.

1521. Der Ober-Meister sollte einen Applikanten um Mitgliedschaft auf Karte prüfen, ob er sich im Besitze des R. P. W. und der Grade, welche er erhalten zu haben behauptet, befindet, sofern das Committee, welchem seine Applikation überwiesen war, diese Pflicht nicht bereits erfüllt, oder ein Committee der Loge ihn hierin nicht bei einem Besuche der Loge schon vorher geprüft hat.

1853, Journal, 2147, 2177.

1522. Ein Bruder, welcher seine Karte niederlegt, muß das J. R. P. W. haben. Der vierzehnte Artikel der Nebengesetze zeigt deutlich, daß ein Bruder im Besitze des J. R. P. W. sein sollte, wenn er eine Austritts-Karte in einer Loge niederlegt, um in derselben die Mitgliedschaft zu erhalten. Logen sollten daher, wenn sie an Mitglieder Austritts-Karten geben, ihnen das J. R. P. W. mittheilen, und ist es die Pflicht der Brüder, dasselbe im Gedächtniß zu behalten. Sollten sie dies nicht thun, oder sollten die Beamten der Loge ihre Pflicht versäumt haben, oder sollte die Karte abgelaufen sein, so mag der Bruder zur Mitgliedschaft als alter Odd-Fellow zugelassen werden, wie dies im Journal der G. L. V. St., Seite 2859, 2925, 2963, bestimmt ist.

1862, Journal, 3479.

1523. Die Karten müssen in Gegenwart des Beamten, welcher das J. R. P. W. giebt, unterschrieben werden. Alle Besuchs- und Austritts-Karten sollen künftig von den Inhabern derselben in Gegenwart des Beamten unterschrieben werden, der ihnen das jährliche Paß-Wort mittheilt.

1856, Journal, 2665, 2673.

1524. Mag auf dasselbe J. R. P. W. ein Jahr lang besuchen. Ein Bruder, welcher von einem Staate eine Austritts-Karte hat, ist

zu dem zur Zeit in Gebrauch befindlichen jährlichen Reise-Paß-Wort berechtigt, und behält das Recht, mit demselben Paß-Worte in einem andern Staate Besuche zu machen, ein Jahr lang.

1856, Journal, 2560, 2627, 2664.

1525. Ein Groß-Sire hat kein gesetzliches Recht, einen Groß-Meister zu autorisiren, das J. R. P. W. einem Bruder mitzutheilen, welcher eine Austritts-Karte besitzt, um ihn zu befähigen, eine Unter-Loge zu besuchen.

1863, Journal, 3513, 3558, 3587.

1526. Eine Staats-Groß-Loge mag den G. R. instruiren, wie das J. R. P. W. mitzutheilen. „Da einer der Hauptzwecke, für welchen das Amt des Groß-Repräsentanten geschaffen wurde, die Mittheilung des J. R. P. W. an die Executiv-Beamten seiner betreffenden Gerichtsbarkeit" vor dem ersten Tage des auf die Sitzung der Groß-Loge der Vereinigten Staaten folgenden Januars ist, so hat ein Staats-Groß-Körper das Recht, seine Groß-Repräsentanten über die Art und Weise zu instruiren, wie das J. R. P. W. dem Groß-Meister oder Groß-Secretär mitgetheilt werden soll, ob persönlich oder auf andere Art unter gehöriger Rücksicht auf Sicherheit.

1864, Journal, 3621, 3688, 3707.

1527. Zu prüfen im J. R. P. W. des Jahres, dessen Datum die Karte trägt. Das J. R. P. W., in welchem ein Bruder geprüft werden soll, welcher eine Unter-Loge auf eine Besuchs- oder nicht abgelaufene Austritts-Karte zu besuchen wünscht, oder der als Applikant zur Mitgliedschaft in derselben durch Niederlegung der gehörigen Karte auftritt, ist das J. R. P. W. desjenigen Jahres, in welchem die Karte ausgestellt wurde und dessen Datum sie trägt.

1866, Journal, 3876, 3953, 3987.

1528. Berechtigt, sich des J. R. P. W. vom Datum der Karte zu bedienen. Ein Bruder im Besitze einer Reise- oder Besuchs-Karte ist bei den Besuchen berechtigt, sich des J. R. P. W. zu bedienen, welches zu der Zeit in Kraft war, als die Karte bewilligt wurde.

1868, Journal, 4240, 4374, 4404, 4414, 4430.

1529. Besuch von Logen ohne J. R. P. W. Logen oder Lager haben das Recht, andere Logen oder Lager außerhalb ihrer eignen Gerichtsbarkeit ohne Karten und ohne das J. R. P. W. zu besuchen, wenn sie von ihren vorsitzenden Beamten begleitet sind.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

1530. Ein besuchender Bruder ist im P. W. und den Graden zu prüfen. Ein Mitglied, welches eine Unter-Loge auf eine Karte besucht, soll in dem J. R. P. W., und ebenfalls in den Graden, in welchen die Loge offen ist, geprüft werden.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

2. Halbjährliches, Termin, Lager-Paß-Wort.

1531. Mag vierteljährlich geändert werden. Staats-Groß-Logen haben die Wahl, das Paß-Wort vierteljährlich statt halbjährlich zu ändern, wenn dies nach ihrer Meinung im Interesse des Ordens in ihren betreffenden Gerichtsbarkeiten ist.

1849, Journal, 1518.

1532. Ein zur Einsetzung beauftragter Ex-M. kann keine Besuchende ohne P. W. vorstellen, und muß es an der äußeren Thüre geben. Ex-Meister, welche deputirt sind, die Beamten von Unter-Logen einzusetzen, haben nicht das Recht, den Rang von gewählten Beamten einzunehmen und Fremde ohne Karte und Paß-Wort in der Loge vorzustellen; sie selbst und andere Mitglieder einer Groß-Loge, welche zur Beihülfe bei diesen Ceremonien sich einfinden mögen, sind gehalten, ehe sie das Vorzimmer betreten, dasselbe Paß-Wort zu geben, das von andern Brüdern gefordert wird; aber nachdem die Loge vom Groß-Marschall gehörig von der Abwesenheit der einsetzenden Beamten im Vorzimmer benachrichtigt worden ist, sollte an der inneren Thüre kein Paß-Wort von ihnen gefordert werden.

1852, Journal, 1840, 1897, 1952.

1533. Groß-Beamte müssen das Paß-Wort an der äußeren Thüre geben. Groß-Beamte von Staats-Groß-Logen sollten, wenn sie Unter-Logen unter ihrer eigenen Gerichtsbarkeit besuchen, an der äußeren Thüre dasselbe Paß-Wort geben, das von andern Brüdern gefordert wird. Unsere Gesetze machen in dieser Hinsicht keinen Unterschied, und kann auch angemessener Weise kein Unterschied gemacht werden, weil es für die Groß-Beamten unmöglich ist, mit der ganzen Brüderschaft einer Staats-Gerichtsbarkeit persönlich bekannt zu werden.

1853, Journal, 1992, 2114, 2170.

1534. Der O. M. kann Mitglieder einer andern Loge ohne Paß-Wort nicht zulassen. Der Ober-Meister einer Loge hat nicht das Recht, ein zu einer andern Loge in seiner Staats-Gerichtsbarkeit gehöriges Mitglied ohne das Termin-Paß-Wort zuzulassen; aber er mag Mitglieder seiner eignen Loge ohne dieses Wort zulassen, wenn sie nicht mit einem Betrage im Rückstande sind, welcher ihnen das Recht zum Empfange desselben nehmen würde.

1852, Journal, 1840, 1897, 1952.

1535. Wenn ein Bruder ohne das Termin-Paß-Wort um Zulassung zu seiner eigenen Loge nachsucht, so soll es die Pflicht des Ober-Meisters sein, die Zulassung desselben anzuordnen, nachdem er durch den geeigneten Finanz-Beamten sich vergewissert hat, daß der Bruder berechtigt ist, das Paß-Wort zu empfangen.

1859, Journal, 3108, 3123.

1536. Ein Bruder des Patriarchen-Grades zum P. W. berechtigt. Ein Mitglied eines Lagers, welches nur den Patriarchen-Grad oder den Patriarchen- und Goldenen-Regel-Grad erhalten, ist zum halbjährlichen Paß-Wort berechtigt.

1853 — 1869, Journal, 2145, 2177 — 4467, 4626, 4671.

1537. Muß das P. W. dem fungirenden Aufseher geben, wenn dieser auch nicht mit seinen Regalien bekleidet ist. Ein Bruder ist nicht im Rechte, wenn er das Paß-Wort einem zur Zeit als Aufseher fungirenden Ex-Meister zu geben sich weigert, weil derselbe sich nicht mit den Regalien jenes Amtes bekleidet hat. Es ist genügend, daß der vorsitzende Beamte ihn als Aufseher anerkennt und ihm demgemäß Anweisungen giebt.

1853, Journal, 2144, 2175.

1538. Ob die Rechnung bis zum letzten Tage des Termins berichtigt sein muß, um zum Paß-Worte zu berechtigen, ist lokal. Ob ein Mitglied einer Unter-Loge seine Rechnung bis zum letzten Tage des verflossenen Termins berichtigt haben muß, um es zu berechtigen, das Paß-Wort des laufenden Termins zu erhalten, und ob ein so im Rückstande befindlicher Bruder ein Recht hat, in seiner Loge ohne das Paß-Wort — vor seiner Suspension — zu sitzen, sind Fragen, welche von den gehörigen Autoritäten und in Gemäßheit der Gesetze der Staats-Gerichtsbarkeiten, in welchen sie entstehen, und nicht durch diese Groß-Loge entschieden werden müssen.

1855, Journal, 2461, 2483, 2504.

1539. Wenn sich ein Bruder das Paß-Wort auf ungehörige Art verschafft, so ist er der Bestrafung unterworfen. Es steht dem Ober-Meister einer Loge zu, das halbjährliche Paß-Wort an einen Bruder einer andern Loge auf das schriftliche unter Siegel ausgestellte Ersuchen des Ober-Meisters der Loge, deren Mitglied der Bruder ist, zu geben.

1857, Journal, 2826, 2832.

1540. Beamte werden nicht mit dem Paß-Wort versehen, bis die Berichte gemacht sind. Die Beamten der Unter-Logen und -Lager sollen nicht eingesetzt, noch mit dem halbjährlichen Paß-Wort versehen werden, wenn nicht die Berichte und die von solchen Logen und Lagern an ihre betreffenden vorgesetzten Gerichtsbarkeiten schuldigen Gelder den Händen des geeigneten Beamten überliefert sind, oder wirklich auf dem Wege zu ihrer geeigneten Bestimmung sich befinden.

1856, Journal, 2643, 2667.

1541. Der R. G. des O. M., welcher zeitweise den Stuhl des O. M. einnimmt, hat nicht das Recht, einen Bruder zu autorisiren, das Termin-Wort einem andern Bruder derselben Loge mitzutheilen, um ihn zu befähigen, andere Logen zu besuchen.

1868, Journal, 4240, 4374, 4404, 4414, 4430.

3. Rebekka.

1542. Das jährliche Paß-Wort des Damen-Grades soll von den Damen an der äußeren Thüre gegeben werden.

1852, Journal, 1933, 1962.

Ex-Beamte.

1. Allgemeine Gesetze.
2. Ex-Groß-Sires.
3. Ex-Meister, wer sie sind.
4. Ex-Meister, ihre Rechte und Privilegien.
5. Ex-Haupt-Patriarchen.
6. Ex-Hohepriester.

1. Allgemeine Gesetze.

1543. Beweis des Ranges. Wenn ein Bruder nicht den genügenden Nachweis seines Ranges beibringt, kann er nicht als Ex-Meister anerkannt werden.

1841, Journal, 410.

1544. Mag die Regalien des höchsten von ihm genommenen Grades tragen. Ex-Beamte jeder Art und Mitglieder im Besitze der Lager-Grade und alle andern Mitglieder des Ordens sind berechtigt, die Regalien und Juwelen zu tragen, welche dem höchsten Grade, den sie genommen haben, gebühren.

Nebengesetze, Artikel 24.

1545. Grade, wann und wie ertheilt. Der Groß-Lager-Grad kann rechtmäßiger Weise nur während der Sitzung und in dem Zimmer, in welchem das Groß-Lager versammelt ist, gegeben werden; aber auf besondere Erlaubniß mag er auch in einem anstoßenden Zimmer ertheilt werden. Eine ähnliche Regel findet auf den Groß-Logen-Grad Anwendung. Staats-Groß-Logen mögen Distrikts-Deputy-Groß-Meister autorisiren, die Ex-Beamten-Grade zu jeder Zeit auf gehörig qualifizirte Personen zu übertragen, oder anordnen, daß solche Grade auf eine andere Art ertheilt werden.

1847, Journal, 1090, 1091.

1546. Die Stärke und der Charakter des von Staats-Groß-Logen geforderten Nachweises vor Ertheilung der verschiedenen Grade an Ex-Meister ist Sache der Gesetzgebung, welche gehöriger Weise nur von den Staats-Groß-Körpern entschieden werden kann.

1848, Journal, 1202, 1248.

1547. Ex-Meister können ihre Rechte nicht abtreten. Ex-Meister, welchen gesetzgebende Befugnisse zu Theil werden und die mit bestimmten Rechten und Privilegien bekleidet sind, können diese Rechte und Privilegien an keinen Körper des Ordens abtreten. Sie mögen unterlassen, sich derselben zu bedienen, aber das Recht bleibt ihnen, so lange sie Mitglieder in gutem Rufe im Orden sind.

1848, Journal, 1289.
(Siehe: Grade; Regalien.)

2. Ex-Groß-Sires.

1548. Mögen an der Debatte Theil nehmen und Anträge stellen, können aber nicht stimmen. Ex-Groß-Sires sollen zum Sitz in dieser Groß-Loge zugelassen werden, mit dem Rechte der Debatte und Anträge zu stellen, aber sie sollen nicht zum Stimmen berechtigt sein, wenn sie nicht Groß-Repräsentanten sind.

Constitution, Artikel 10.

1549. Ex-Groß-Sires sind beständige Mitglieder dieses Körpers und besitzen alle Rechte und Privilegien anderer Mitglieder, mit Ausnahme des Rechtes zu stimmen und ihre Auslagen erstattet zu erhalten. Ein Ex-Groß-Sire, der gegenwärtig ist, ist befugt, bei einem Committee zu dienen und irgend eine andere Pflicht zu erfüllen, die ihm als Mitglied dieses Körpers übertragen werden mag; seine Privilegien als Ex-Groß-Sire sind so lange suspendirt, als er in der Eigenschaft als regelmäßiger Repräsentant von seinem Staate in der Erfüllung seiner Pflichten beschäftigt ist.

1852, Journal, 1830.

1550. Der A. W. Groß-Sire kann gesetzlich einen Ex-Groß-Sire, der nicht Repräsentant ist, ernennen, um bei einem der Committeen, entweder einem stehenden oder besondern, zu dienen; die Ex-Groß-Sire sind beständige Mitglieder der G. L. V. St. und besitzen alle Rechte und Privilegien, wie andere Mitglieder, ausgenommen das Recht, zu stimmen und ihre Auslagen erstattet zu erhalten.

1864, Journal, 3700, 3719.

3. Ex-Meister, wer sie sind.

1551. Dienst bis zum Ende eines Termins. Ein Bruder war als O. M. einer Unter-Loge gehörig gewählt und handelte in dieser Eigenschaft bis zum Ende des Quartals, was bloß vier Abende ausmachte. Es wurde dafür gehalten, daß er ein Ex-Meister und zu einem Sitze in seiner Groß-Loge berechtigt sei.

1844, Journal, 649.

1552. Beamte einer neuen Loge müssen wenigstens dreizehn Wochen dienen. Wofern eine Loge nicht wenigstens sieben (jetzt dreizehn) Wochen vor dem Ende des regelmäßigen Termins eröffnet

ist, wird es für die zuerst gewählten Beamten nothwendig sein, ihre betreffenden Stellungen während des Restes des ersten Theiles eines Termins und bis zum Ende des nächst folgenden Termins zu behalten, und jede Theilung des Dienstes, durch welche ein voller und ein Theil eines andern Termins so getrennt wird, daß zwei Termine von mehr als sieben (jetzt dreizehn) Wochen für jeden gebildet werden, ist hiermit verboten.

1845, Journal, 794.

1553. Der Dienst von dreizehn Wochen macht Ex-Beamte. Wenn in Folge des passirten Gesetzes, durch welches die Termine der Unter-Logen regulirt werden, das letzte Quartal dieses Jahres weniger als sieben (jetzt dreizehn) Wochen enthält, so sollen die Beamten auch den nächsten Termin hindurch dienen, und wenn das letzte Quartal sieben (jetzt dreizehn) Wochen oder mehr enthält, so sollen die Beamten als Ex-Beamte betrachtet werden.

1846, Journal, 952.

1554. Resignation hat den Verlust der Ehren zu Folge. Durch freiwillige Zurückziehung von den Pflichten einer Stellung verliert der Beamte die Ehren derselben, und sein Nachfolger, der diese Pflichten für den nicht abgelaufenen Termin erfüllt, wird zu den gedachten Ehren berechtigt.

1848, Journal, 1198, 1245.

1555. Kann, ohne regelmäßig gewählt zu sein, die Ehren nicht erhalten. Ein Unter-Meister, der in Folge von Umständen den Stuhl des O. M. bis zum Ende eines Termins einnimmt, ist nicht zu den Ehren der Stellung berechtigt, wenn er nicht vorher zu diesem Amte gewählt worden ist.

1849, Journal, 1443, 1475, 1511.

1556. Sechsundzwanzig Abende bilden einen Termin; von Versammlungen kann nicht entbunden werden. Sechsundzwanzig Versammlungen der Unter-Loge, sie mögen wöchentlich oder in längeren Zwischenräumen gehalten werden, sind erforderlich, einen vollen Termin zu bilden, aber wenn Umstände eintreten sollten, über welche die Loge keine Controlle ausüben kann, und welche die Haltung der Versammlungen verhindern, so sollte der jüngste Ex-Meister aus diesem Grunde allein nicht für unqualifizirt für die Zulassung in seine Groß-Loge erachtet werden; wenn jedoch die Versammlungen einer Loge auf ihre eigene Veranlassung oder Applikation, aus Gründen, über welche sie Controlle ausüben kann, suspendirt sind, und die Loge es unterläßt, den Erfordernissen des Gesetzes zu genügen, so werden die Beamten der Loge für den Termin hierdurch verdienter Maßen ihrer Ex-Beamten-Grade beraubt. Die Dispensation der Groß-Loge oder des Groß-Meisters kann keinen Einfluß auf das Resultat haben.

1857, Journal, 2781, 2818.

(Siehe: Grade; Beamte der Unter-Logen; Termine.)

4. Ex-Meister, ihre Rechte und Privilegien.

1557. Können ihrer Rechte nicht beraubt werden. Staats-Groß-Körper können Ex-Beamte gewisser Rechte, die ihnen in Folge ihrer Dienste als Beamte von untergeordneten Körpern garantirt sind, nicht berauben. Diese Rechte sind: zu Sitzen in Groß-Logen und -Lagern, zu Abstimmungen für Groß-Beamte und zur Wählbarkeit in denselben.

1847, Journal, 1084, 1119.

1558. Können ihre Rechte nicht abtreten. Ex-Meister sind nach den Grundgesetzen des Ordens zu gewissen Privilegien berechtigt und haben gewisse ihnen zustehende Rechte, aber können diese Privilegien und Rechte nicht an irgend einen Körper im Orden übertragen; sie mögen unterlassen, von denselben Gebrauch zu machen, aber das Recht verbleibt ihnen, so lange sie Mitglieder des Ordens in gutem Rufe sind.

1848, Journal, 1289.

1559. Stimmen für Groß-Beamte. Eine Staats-Groß-Loge mag bestimmen, daß Ex-Meistern, die nicht Repräsentanten sind, nicht gestattet sein soll, zu stimmen, ausgenommen bei der Wahl von Beamten.

1848 — 1851, Journal, 1321 — 1339 — 1756, 1803.

1560. Ein jüngster Ex-Meister ist streng genommen kein Beamter der Loge, aber es ist seine Pflicht, den Sitz des Ex-Meisters für einen Termin einzunehmen und bei Einführungen die Ex-Meister-Vorlesung zu halten. Es ist daher nicht angemessen, ihn zu einem Amte zu wählen.

1847 — 1863, Journal, 1113 — 3512, 3558, 3587.

1561. Ein jüngster Ex-Meister mag zum Repräsentanten gewählt werden. Vermöge des Dienstes als O. M. wird ein Beamter zum Range des Ex-Meisters und zu einem Sitze in der Groß-Loge berechtigt; ein jüngster Ex-Meister kann daher zum Repräsentanten bei einer Staats-Groß-Loge gewählt werden.

1848, Journal, 1286, 1317.

1562. Mag für Groß-Beamte stimmen, wenn er auch nicht in der Sitzung ist. Staats-Groß-Logen mögen Gesetze machen, nach welchen Ex-Meistern gestattet wird, für Groß-Logen-Beamte zu stimmen, ohne verpflichtet zu sein, der Sitzung der Groß-Loge beizuwohnen.

1851, Journal, 1737, 1754, 1803.

1563. Ihre Rechte als Spezial-Stellvertreter zur Einsetzung von Beamten. Ex-Meister, welche zur Einsetzung der Beamten von untergeordneten Körpern beauftragt sind, sind mit einer speziellen

durch Gesetz klar vorgeschriebenen Pflicht beauftragt und zu aller Achtung berechtigt, welche den Beamten, die sie repräsentiren, gebührt: aber sie haben nicht die Autorität, einer Loge auf summarischem Wege ihren Freibrief zu entziehen, noch irgend ein Recht, den Rang von Wahl-Beamten einzunehmen und Fremde ohne Karte und Paß-Wort in die Loge einzuführen. Sie und andere Mitglieder der Groß-Loge, welche sich zur Unterstützung bei diesen Ceremonien versammeln mögen, sind gehalten, vor ihrem Eintritt in das Vorzimmer dasselbe Paß-Wort zu geben, das von andern Brüdern gefordert wird; aber nachdem die Loge durch den Groß-Marschall gehörig von der Anwesenheit der einsetzenden Beamten im Vorzimmer benachrichtigt ist, soll an der innern Thür kein Paß-Wort von ihnen verlangt werden.

1852, Journal, 1840, 1897, 1952.

1564. Convention derselben ungesetzlich. Eine Convention von Ex-Meistern, als Repräsentanten ihrer betreffenden Unter-Logen und zu dem Zwecke der Abhülfe von angeblichen Lokal-Beschwerden, ist ungesetzlich, und sie können, sofern sie in dieser Weise ungesetzlich handeln, von der Groß-Loge nicht berücksichtigt werden.

1854, Journal, 2215, 2264, 2327.

1565. Ihr Recht für Groß-Beamte zu stimmen, nachdem die Wahl ohne Erfolg war. Ex-Meister können ihres Rechtes, für Groß-Beamte zu stimmen, nicht beraubt werden. Aber wenn bei einer Wahl, nachdem dieses Recht einmal ausgeübt worden, eine constitutionelle Bestimmung dieses Recht (in Fällen, wo keine Wahl zu Stande kam) auf Repräsentanten der Logen in der Groß-Loge beschränkt, und solche Groß-Körper aus Repräsentanten und anderen Ex-Meistern zusammengesetzt sind, so ist dies vollständig gesetzlich und billig, und verletzt keineswegs das ursprüngliche Recht der Ex-Meister, bei solchen Wahlen zu stimmen.

1858, Journal, 2953, 2967, 2974, 2975.

1566. Können nicht durch Stellvertreter stimmen. Ex-Meister haben als Ex-Meister nicht das Recht, durch Stellvertreter zu stimmen.

1859, Journal, 3133, 3134.

1567. Certifikat des Ex-M. Es soll keine Ballottirung oder Abstimmung über die Ertheilung eines Ex-Meister-Certifikats stattfinden, nachdem die Pflichten des Amtes als Ober-Meister treulich erfüllt worden sind.

1861, Journal, 3359, 3379.

1568. Wenn von seiner Groß-Loge ausgestoßen, nimmt er in der Unter-Loge den Rang als Ex-M. ein. Ein Bruder hat die Aemter in seiner Unter-Loge verwaltet, ist als Ex-M. beglaubigt, hat sein Certifikat erhalten und ist dadurch ein Mitglied der Groß-Loge geworden. Dieser Körper hat ihn aber später aus Gründen ausgestoßen. Was für eine Stellung wird er hierauf in der Unter-Loge

einnehmen; wird die Unter-Loge berechtigt sein, ihn als Ex-M. einzureihen? Bejahend entschieden, das heißt, daß der betreffende Bruder zum Range als Ex-M. berechtigt sei.

1867, Journal, 4197, 4204.

1569. Das Recht für Groß-Beamte zu stimmen unbestreitbar. Das Recht eines Ex-Meisters in gutem Rufe, für Groß-Beamte zu stimmen, ist ein unbestreitbares Grundrecht, welches ihm nicht genommen werden kann.

1867, Journal, 4183, 4201.

1570. Wenn in einer Karte angegeben ist, daß der Inhaber ein Ex-Meister sei, und er nicht im Stande sein sollte, sich in dem Werke des Grades zu bewähren, weil er es nicht erhalten hat, so soll doch die Thatsache, daß er in der Karte so bezeichnet worden, als genügender Nachweis gelten, um ihn zu den Privilegien, welche dieser Rang mit sich bringt, zu berechtigen.

1866, Journal, 4015.

1571. Wann ihm die Regalien gegeben werden müssen. Eine Loge ist verbunden, ein Mitglied als Ex-M. anzuerkennen und ihm Regalien dieses Ranges zu geben, wenn es auf eine Karte zugelassen ist, durch welche bescheinigt wird, daß es ein Ex-M. ist, sollte dasselbe auch nicht die Ex-Beamten-Grade haben.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

1572. Wann sie nicht als Committee-Mitglieder handeln, noch Anträge machen können. In einem Falle, in welchem die Constitution einer Staats-Groß-Loge vorschrieb, daß keinem Beamten oder Ex-M., der nicht zugleich Repräsentant sei, zu stimmen gestattet sein solle, außer bei der Wahl oder Absetzung von Groß-Logen-Beamten, und daß alle gesetzgebende und richterliche Gewalt solchen Beamten der Loge, welche zugleich Repräsentanten seien, und solchen andern Ex-Meistern, welche gehörig und regelmäßig zu Repräsentanten der Unter-Logen gewählt worden, zustehe, wurde entschieden, daß Ex-Meister nicht berechtigt seien, als Committee-Mitglieder zu handeln und Anträge zu stellen, wenn ihnen auch die Constitution das Recht gäbe, bei der Discussion der vor der Groß-Loge schwebenden Fragen sich zu betheiligen.

1870, Journal, 4657, 4894.

5. Ex-Haupt-Patriarchen.

1573. Rechte der Ex-Beamten. Staats-Groß-Logen und -Lager können keine Gesetze machen, durch welche Ex-Beamten gewisse Rechte entzogen werden, die ihnen vermöge ihrer Dienste als Beamte von untergeordneten Körpern garantirt sind. Diese Rechte sind: zu Sitzen in ihren Groß-Logen und -Lagern, für Groß-Beamte zu stimmen und zur Wählbarkeit in denselben.

1847, Journal, 1084, 1119.

1574. Die meisten Gesetze und Entscheidungen in Bezug auf Ex-Meister finden ebenfalls auf Ex-Haupt-Patriarchen Anwendung, daher —

(Siehe: Ex-Meister.)

6. Ex-Hoheprieſter.

1575. Mögen Mitglieder des Groß-Lagers ſein. Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten geſtattet, daß Groß-Lager entweder aus Ex-Haupt-Patriarchen und Ex-Hoheprieſtern oder aus Ex-Haupt-Patriarchen allein organiſirt ſein ſollen. Jedem Groß-Lager ſteht es zu, in dieſer Hinſicht ſeine Conſtitution ſo zu verfaſſen, wie es ihm beliebt. Der Grad der Ex-Hohenprieſter hängt daher gänzlich von den Lokal-Geſetzen ab. Wenn ſie nach dieſen Geſetzen zur Mitgliedſchaft im Groß-Lager zugelaſſen ſind, ſo wird es am beſten ſein, ſie zu allen Aemtern, ſelbſt zu dem eines Groß-Patriarchen wählbar zu machen.

1846 — 1847 — 1851, Journal, 958 — 1114 — 1770, 1805.

1576. Obgleich Mitglied des G. L. in einem Staate, iſt er es nicht in einem andern, wo blos Ex-Haupt-Patriarchen wählbar ſind. Wenn ein Patriarch Mitglied des Groß-Lagers in einem Staate war, nur weil er ein Ex-Hoherprieſter iſt, ſo iſt er bei ſeiner Ueberſiedlung nach einem anderen Staate noch nicht Mitglied des Groß-Lagers in dieſem letzteren, wenn die Conſtitution deſſelben vorſchreibt, daß ſeine Mitglieder Ex-Haupt-Patriarchen ſein müſſen.

1846 — 1851, Journal, 958 — 1770, 1805.

1577. Sie mögen von ihren Lagern als Repräſentanten ernannt werden, um ſich in Convention zu verſammeln, und ſich ſowohl über die Rathſamkeit einer Applikation für den Freibrief eines Groß-Körpers zu berathen, wie auch den Platz zu beſtimmen, wo das Groß-Lager ſich verſammeln ſoll.

Nebengeſetze, Artikel 5.

Patriarchen-Orden.

(Siehe: Groß-Lager; Unter-Lager; Vortritt; Prozeſſionen.)

Bestrafungen, Verwirkungen, Geldstrafen.

1. Logen und Lager.
2. Beamte.
3. Mitglieder.

1. Logen und Lager.

1578. G. L. V. St. mag Freibriefe annulliren. Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten hat die Befugniß, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen solchen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Körpern ihre Freibriefe zu entziehen und ihre Autorität zu annulliren; doch soll solche Entziehung und Annullirung nur wegen Verletzung der Gesetze dieser Groß-Loge stattfinden.

Constitution, Artikel 1, § 3.

1579. Untergeordnete Körper, welche Berichte zu machen versäumen. Die Unter-Logen und -Lager, welche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge arbeiten, und ein Jahr lang verabsäumen, ihre Berichte zu machen, sollen ihre Freibriefe verwirken; und so oft solche Verabsäumung sich ereignet, soll der Groß-Sire die geeigneten Maßregeln ergreifen, das Gesetz in Kraft zu setzen.

Nebengesetze, Artikel 27.

1580. Logen mögen bestraft werden. Zuwiderhandlung gegen das Gesetz unterwirft eine Loge der Rüge wegen Nichtbeobachtung der Gesetze, und setzt sie einer solchen Strafe aus, wie von ihrer Groß-Loge auferlegt werden mag.

1851, Journal, 1723, 1797.

1581. Eine Unter-Loge, welche die von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten niedergelegten Gesetze verletzt und sich weigert, solche Gesetze zu beobachten, mag ausgestoßen werden, und der Groß-Meister in der Zeit zwischen den Sitzungen ihren Freibrief einfordern.

1855, Journal, 2403, 2481, 2503.

1582. Soll die Gebühren für alle Einführungen in Widerspruch mit § 3, Artikel 16 der Constitution verlieren. Unter-Logen oder -Lager, welche die Bestimmungen des dritten Paragraphen des 16. Artikels der Constitution dieser Groß-Loge verletzen, und eine Person gegen diese Bestimmungen zur Mitgliedschaft zulassen, sollen nach erfolgter Ueberführung vor der Groß-Loge oder dem Groß-Lager der Gerichtsbarkeit, in welcher der Sitz der Loge oder des Lagers ist, alle Einführungs- und Grade-Gebühren, die sie von solcher Person bis zum Tage der Ueberführung erhalten haben, verlieren und an die Groß-Loge oder das Groß-Lager der Gerichtsbarkeit, in welcher jene Person wohnt, zahlen.

1856, Journal, 2672.

1583. Bei Unterlassung der Zahlung der Unterstützungen. Ob eine Unter-Loge ihren Freibrief behalten und zu arbeiten fortfahren kann, nachdem sie wegen ihrer erschöpften Kasse aufgehört hat, die wöchentlichen Unterstützungen an ihre kranken Mitglieder, die zu denselben berechtigt sind, zu zahlen, ist ein Gegenstand für lokale Gesetzgebung.

1857, Journal, 2770, 2831.

1584. Untergeordnete Körper mögen das thun, was von der G. L. V. St. erlaubt ist. Wenn die Groß-Loge der Vereinigten Staaten ein Gesetz erläßt oder eine Entscheidung macht, wodurch bestimmt wird, daß eine Unter-Loge die Befugniß haben soll, gewisse Dinge zu thun, die derselben durch ihre vor Jahren verfaßte Constitution verboten sind, so mag die Loge diese verbietende Klausel unbeachtet lassen und die von dieser Groß-Loge ausdrücklich erlaubten Dinge thun, ohne sich deßhalb den Gesetzen ihrer Groß-Loge verantwortlich zu machen.

1858, Journal, 2860, 2925, 2963.

1585. Die G. L. V. St. wird bei der Appellation die untergeordneten Körper beschützen. Die obige Entscheidung kann nur so verstanden werden, daß, wenn eine Unter-Loge die Gesetze ihrer eigenen Groß-Loge oder eine Bestimmung ihrer eigenen Constitution nicht achtet, und doch in Uebereinstimmung mit den Gesetzen dieser Groß-Loge handelt, sie nicht der Bestrafung Seitens der Staats-Groß-Loge unterworfen ist; und daß, sofern von dem Staats-Groß-Körper gegen sie verfahren werden sollte, diese Groß-Loge auf gehörig eingelegte Appellation die Unter-Loge beschützen wird.

1859, Journal, 3109, 3124.

(Siehe: Anklagen; Ausstoßung; Staats-Groß-Logen; Suspension; Untersuchung.)

2. Beamte.

1586. Verlieren das Amt, wenn sie zur Einsetzung nicht erscheinen. Sollte einer der erwählten Beamten (der G. L. V. St.) unterlassen, zu der zur Einsetzung bestimmten Zeit zu erscheinen, so soll das betreffende Amt (oder die Aemter) für vakant erklärt werden und die Groß-Loge in diesem Falle zu einer neuen Wahl schreiten, um solche Vakanz oder Vakanzen zu besetzen, und der so erwählte Beamte (oder die Beamten) sollen demgemäß eingesetzt werden.

Constitution, Artikel 3, § 3.

1587. Die G. L. V. St. mag Beamte und Mitglieder anklagen und zur Untersuchung ziehen. Diese Groß-Loge soll das Recht haben, mit Zustimmung einer Mehrheit, ihre Beamten oder Mitglieder anzuklagen und zur Untersuchung zu ziehen, und mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen irgend einen

so angeklagten und verurtheilten Beamten oder Repräsentanten vom Amte oder der Mitgliedschaft auszustoßen; eine Abschrift der vorgebrachten Anklage sollte jedoch dem Angeklagten mindestens drei Tage vor dem Verhör zugestellt sein.

Constitution, Artikel 11, § 1.

1588. Ein Beamter unter Anklage kann das Amt nicht versehen. Während der Untersuchung einer solchen Anklage soll der angeklagte Beamte oder Repräsentant von der Ausübung seines Amtes oder der Privilegien seiner Mitgliedschaft ausgeschlossen sein, doch mag er in seiner eigenen Vertheidigung gehört werden.

Daselbst, § 2.

1589. Ein Groß-Körper im Rückstande kann nicht stimmen. Groß-Logen oder Groß-Lagern, welche mit Geldern, die dieser Groß-Loge zukommen, im Rückstande sind, soll nicht erlaubt sein, durch ihren oder ihre Repräsentanten zu stimmen.

Nebengesetze, Artikel 11.

1590. Ein Lager kann einen Beamten während der Zeit, für welche er gewählt ist, wegen Versäumung nicht absetzen, wenn es an einer constitutionellen Bestimmung oder einem Nebengesetze in dieser Hinsicht fehlt.

1848, Journal, 1146, 1290, 1316.

1591. Ein Groß-Repräsentant verliert seinen Sitz nicht wegen Versäumung in der ersten Sitzung. Ein gehörig erwählter und bestallter Groß-Repräsentant, der es unterläßt, seinen Sitz in der ersten Sitzung seines Termins einzunehmen, verliert nach den Gesetzen dieser Groß-Loge aus diesem Grunde noch nicht sein Recht auf einen Sitz in einer folgenden Sitzung, sofern seine Beglaubigungen auf zwei Jahre gültig sind. Doch mag er wegen Vernachlässigung seiner Pflicht von seiner eigenen Groß-Loge angeklagt und ausgestoßen werden, wenn ihre Strafgesetze dies vorschreiben.

1853, Journal, 1992, 2114, 2170.

1592. Die einem Beamten wegen amtlichen Mißverhaltens aufzuerlegende Strafe, wenn sein Charakter als Mann und Odd-Fellow nicht geschädigt ist, hängt von der Constitution und den Nebengesetzen oder von dem durch die Gesetzgebung der Staats-Groß-Loge auf solches amtliches Mißverhalten gesetzten Strafmaß ab.

1848, Journal, 1286, 1318.

1593. Ein Groß-Meister hat nicht die Befugniß, einen Beamten einer Unter-Loge auf summarischem Wege abzusetzen, da er nicht mit den Beamten der Logen, sondern mit den Logen selbst, in deren Eigenschaft als Logen, in amtlicher Beziehung steht; und wenn daher ein Ober-Meister dabei verharrt, seinen Instruktionen zuwider unge-

höriges Werk zu gestatten, so ist es die Pflicht des Groß-Meisters, die Loge zu benachrichtigen, daß, wenn sie ihren Beamten nicht anhalten werde, in Uebereinstimmung mit dem Werke zu handeln, sie wegen Ungehorsams zur Verantwortung gezogen werden würde.

1852, Journal, 1839, 1897, 1952.

1594. Ein besoldeter Beamter verliert durch Resignation nicht den verdienten Theil seines Gehaltes. Ein besoldeter Beamter einer Unter-Loge, der resignirt, nachdem er einen Theil des Termins, für welchen er gewählt worden, das Amt versehen hat, verliert nicht seinen verhältnißmäßigen Antheil an dem Gehalte, gemäß der Klausel der Constitution, welche sagt: „Ein zur Ausfüllung einer Vakanz gewählter Bruder ist zu den Rechten, Privilegien und Ehren des vollen Termins berechtigt;" indem diese Klausel allein auf die Ehren, nicht aber auch auf die Emolumente des Amtes Bezug hat.

1854, Journal, 2268, 2328.

1595. Wann ein Amt durch Herausnahme einer Austritts-Karte nicht verloren wird. Ein Beamter dieser Groß-Loge oder ein Repräsentant in derselben, oder ein Beamter eines Staats-Groß-Körpers macht dadurch, daß er eine Austritts-Karte nimmt, sein Amt nicht vakant, sofern er dieselbe unmittelbar in seinem Staats-Groß-Körper mit der Applikation für einen neuen Freibrief niederlegt; oder wenn im Falle eines Wohnungswechsels die Karte innerhalb eines Monats in einem Unter-Körper seines neuen Wohnsitzes niedergelegt wird; doch kann solche Person, während sie solche Austritts-Karte besitzt, und bis solche neue Loge oder solches neue Lager eröffnet ist, keine amtliche Handlung vornehmen.

1857 — 1858, Journal, 2799 — 3000.

1596. Pflichten des Kaplans. Eine Unter-Loge kann nicht durch Geld- oder andere Strafe die Pflichten des Kaplans erzwingen.

1855, Journal, 2491, 2508.

3. Mitglieder.

1597. Mitglieder zugleich mit der Suspension ihrer Loge suspendirt. Durch die Suspension einer Loge hören ihre Rechte als Loge zur Zeit auf, und diese zeitweise Unfähigkeit trifft ebenso die Mitglieder individuell, als im Ganzen. Einem so gestellten Mitglied ist nicht gestattet, bei der Brüderschaft Besuche zu machen oder seine Loge in der Groß-Loge zu repräsentiren. Wenn es ein Mitglied eines Unter-Lagers ist, so wird seine Mitgliedschaft in diesem Lager betroffen, und er hat, so lange die Unfähigkeit dauert, kein Recht, dies oder ein anderes Lager zu besuchen, eben so wenig als es ihm gestattet ist, irgend eine Unter-Loge zu besuchen. Es kann kein Amt in einem Groß-Lager verwalten, noch letzteres besuchen.

1848, Journal, 1148, 1291, 1316.

1598. Mitgliedschaft im Lager verloren durch Suspension der Loge. Ein Mitglied einer Unter-Loge, welches zugleich Mitglied eines Lagers ist und in gutem Rufe in seiner Loge stand, verliert durch die Suspension seiner Loge seine Mitgliedschaft im Lager.

1857, Journal, 2701, 2764, 2810.

1599. Wegen Abwesenheit bei Leichenbegängnissen. Die Angemessenheit der Auflegung von Geldstrafen wegen Abwesenheit bei Leichenbegängnissen ist Sache der Gesetzgebung der Staats-Groß-Körper.

1852, Journal, 1934, 1962.

1600. Für Abwesenheit in Logen. Es besteht kein Gesetz der Groß-Loge der Vereinigten Staaten, welches die Auflegung von Geldstrafen wegen Nichtbesuch von Mitgliedern in Unter-Logen verbietet, aber der Geist des Ordens scheint solchen Strafen zu widersprechen.

1854, Journal, 2215, 2264, 2327.

1601. Die einzige Wirkung unentschiedener Anklagen ist, dem Mitgliede das Recht zu entziehen, eine Besuchs- oder Austritts-Karte zu nehmen, und wenn die Anklagen auf das Recht zu Unterstützungen Einfluß haben, die Zahlung derselben bis zur Endentscheidung zu suspendiren; das Mitglied mag daher am Werke der Loge theilnehmen.

1853 — 1858, Journal, 2132, 2174 — 2859, 2925, 2963.

1602. Wegen ungesetzlichen Gebrauches der Siegel; Cirkulation ungesetzlicher Diplome. Staats-Groß-Körper sind hiermit angewiesen, aus ihrer eigenen Mitgliedschaft, und Unter-Logen und -Lager aus dem Orden jedes Mitglied auszustoßen, welches irgend eine Karte, Certifikat, Diplom oder sonstiges Dokument mit einem Abdrucke des Siegels dieser Groß-Loge oder des Siegels irgend einer Groß- oder Unter-Loge versieht, von welchem ihm nicht amtlicher Gebrauch und Gewahrsam zusteht. Die oben genannten Körper sollen mit derselben Strafe jedes Mitglied belegen, welches unter dem Vorgeben, vom Orden autorisirt zu sein, wissentlich irgend ein Diplom oder Certifikat, welches vom Gesetze nicht autorisirt ist, publizirt oder in Cirkulation setzt.

1867, Journal, 4186, 4201.

(Siehe: Unterstützungen; Karten; Anklagen; Ausstoßung; Unter-Logen; Mitgliedschaft; Beamte; Suspension; Untersuchung.)

Gebet.

1603. Bei Eröffnung einer Sitzung der Groß-Loge der Vereinigten Staaten soll der Groß-Sire, wenn ein Quorum zugegen ist, den Groß-Kaplan auffordern, an den höchsten Regierer des Weltalls ein Gebet zu richten.

Ordnungs-Regel Nr. 2.

1604. Beim Schluß der Loge. Wenn das Geschäft der Groß-Loge beendet ist, soll der Groß-Kaplan ein Gebet sprechen.

Ordnungs-Regel Nr. 12.

1605. Untergeordnete Körper mögen mit Gebet eröffnen und schließen. Alle Groß- und Unter-Logen und -Lager unter dieser Gerichtsbarkeit mögen ihre Versammlungen immer mit Gebet eröffnen und schließen.

Nebengesetze, Artikel 21.

1606. Bei untergeordneten Körpern. Es ist die Pflicht jeder Unter-Loge über die Angemessenheit der Eröffnung und Schließung ihrer Logen durch Gebet zu entscheiden, und sie sollen die Richter darüber sein, in welcher Form es angewandt werden soll.

1844, Journal, 685.

1607. Es hängt von den Unter-Lagern ab, ob sie bei der Eröffnung und Schließung sich des Gebetes bedienen wollen. Bei Ertheilung von Graden aber sind Gebete ein integrirender Theil des Werkes, und können ohne Zerstörung seiner Symmetrie nicht weggelassen werden.

1847, Journal, 1032, 1033.

1608. Müssen die vorgeschriebene Form gebrauchen oder keine. Es ist den Logen und Lagern überlassen, ob sie die angenommene Form des Gebets und der Leichenrede benutzen wollen, oder keine.

1847, Journal, 1115.

1609. Die vorgeschriebene Form anzuwenden, oder keine. Außer den in den Ceremonien-Büchern niedergelegten sind keine Formen für Gebete durch diese Groß-Loge angenommen, mit Ausnahme der Form des Gebetes bei Leichenbegängnissen, und die Anwendung dieser Form ist dem Belieben überlassen, nur daß, wenn irgend eine Form angewandt wird, es die in dem Compendium niedergelegte sein muß.

1848, Journal, 1266, 1297.

1610. Es ist höchst wünschenswerth und sehr angemessen, alle Logen mit Gebet zu eröffnen und zu schließen, aber es ist nicht zulässig, die Erfüllung dieser Pflicht unter Strafandrohung zu erzwingen. Eine Loge hat kein Recht, dem jüngsten Ex-Meister einer Loge als Verbindlichkeit aufzulegen, die Pflichten des Kaplans der Loge zu verrichten.

1855, Journal, 2490, 2508.

1611. Unerläßlich bei Ertheilung von Lager-Graden. Die Groß-Loge hat die Widerrufung des Gesetzes verweigert, durch welches es zur Verbindlichkeit gemacht ist, bei Ertheilung von Lager-Graden des Gebetes sich zu bedienen.

1845 — 1846 — 1847, Journal, 784 — 914, 957 — 1033.

1612. Nicht ein wesentlicher Theil des Werkes, außer in Lagern. Diese Groß-Loge erkennt das Gebet nicht als einen wesentlichen Theil des Werkes an, ausgenmmen in Lagern.

1855, Journal, 2491, 2508.

1613. Nicht geboten, Logen mit Gebet zu eröffnen und zu schließen. Es ist Unter-Logen nicht geboten, den Kaplan regelmäßig die Eröffnungs- und Schluß-Ceremonieen verrichten zu lassen.

1870, Journal, 4890, 4922.

Vorzug.

1614. Ein erwählter Groß-Beamter hat den Vorzug vor dem D. D. G. M. Wenn unter dem Gesetze, welches zu öffentlichen Einsetzungen autorisirt, zwischen einem erwählten Groß-Beamten und einem Distrikts-Deputy-Groß-Meister ein Streit entsteht, wer die Einsetzung leiten soll, so hat der erwählte Groß-Beamte, als der in höherem Range stehende, den Vorzug.

1859, Journal, 3031, 3083, 3113.
(Siehe: Prozessionen.)

Druck-Arbeiten.

1615. Vorräthe. Beschlossen, daß der R. W. Groß-Correspondirende- und Protokollirende-Secretär, der R. W. Groß-Schatzmeister und die R. W. Groß-Repräsentanten von Maryland, welche

in der Stadt Baltimore wohnen, ein Committee für Drucksachen bilden sollen; und sind dieselben hiermit autorisirt, wegen des Druckes „der Ceremonienbücher", der Berichte des Groß-Sires und Groß-Secretärs, des täglichen und revidirten Journals und aller anderer Druck-Arbeiten, die zum Gebrauche dieser Groß-Loge erfordert werden, Contrakte zu machen.

1870, Journal, 4904, 4923, 4924.

1616. Tägliches und revidirtes Journal. Es soll die Pflicht des Groß-Secretärs sein, sechs Wochen vor Abhaltung einer Sitzung dieser Groß-Loge durch eines der täglichen Blätter der Stadt, in welcher die Sitzung gehalten werden soll, zu Angeboten für das Drucken des täglichen und des revidirten Protokolls dieses Körpers, einschließlich der Berichte des Groß-Sires und Groß-Secretärs, aufzufordern; der Drucker soll das nöthige Papier liefern und das Heften und Brochiren des Journals besorgen, so daß es für die Vertheilung fertig ist, — und der Druck muß in dem Styl des revidirten Journals geschehen, der Satz stereotypirt und die Platten dem Groß-Secretär in guter Ordnung als Eigenthum der Groß-Loge der Vereinigten Staaten überliefert werden, sobald eine genügende Anzahl von Abdrücken, um dem Zwecke des Gesetzes über Vertheilung der Protokolle zu entsprechen, abgezogen worden ist. Die Anzahl der Abdrücke muß der Groß-Secretär in der Bekanntmachung so genau als möglich angeben. Die eingehenden Angebote für diese Arbeit sollen von dem Committee für Drucksachen, bestehend aus dem R. W. Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär, dem R. W. Groß-Schatzmeister und den in der Stadt Baltimore wohnhaften R. W. Groß-Repräsentanten von Maryland, vier Wochen vor der Sitzung eröffnet und geprüft, und zu derselben Zeit die Contrakte ausgegeben werden.

Daselbst.

Prozessionen.

1617. Die Ordnung für eine Begräbniß-Prozession ist durch Gesetz vorgeschrieben. (Siehe: Formenbuch; Anhang.)

1866, Journal, 3960, 4007.

1618. Bei andern Prozessionen des Ordens sollen die oben (bei Begräbniß-Prozessionen) festgesetzten Regeln über den Vortritt, so weit sie anwendbar sind, befolgt werden.

1846, Journal, 962.

1619. Ein Bruder im Besitze einer Austritts-Karte hat kein Recht, einer Prozession des Ordens ohne Einwilligung der Loge, durch welche die Prozession gebildet ist, sich anzuschließen.

1849, Journal, 1503, 1513.

1620. Der Lager-Zweig wird gewöhnlich als höher denn der Unter-Logen-Zweig angesehen und den Patriarchen-Graden im Allgemeinen der Vortritt gestattet. Doch mag dies von Umständen abhängig gemacht werden, wenn zum Beispiel die Prozession durch eine einzelne Unter-Loge und zu deren Besten organisirt wird. In diesem Falle wird gewöhnlich der Vortritt demjenigen Körper gegeben, durch welchen und zu dessen Gunsten die Prozession organisirt wird.

1852, Journal, 1932, 1962.

1621. Ein Groß-Repräsentant ist ein Beamter seines Staats-Groß-Körpers, und wird in einer innerhalb seines Staates organisirten Prozession die Stelle einnehmen, welche die Gesetze solchen Staates für die Beamten bezeichnen. Würde die Prozession durch die G. L. V. St. organisirt, so würde ein Groß-Repräsentant seinen Platz bei diesem Körper einnehmen und hierdurch den Vortritt vor den Beamten und Mitgliedern der Staats-Groß-Körper haben.

1854, Journal, 2214, 2264, 2327.

1622. Das Gesetz der Sitzung von 1864, welches Jahresfeier ohne die von dem Groß-Meister oder Groß-Patriarchen unter dem Versprechen(daß keine berauschenden Getränke gebraucht werden sollen, ertheilte Einwilligung, verbietet, hat nicht die Absicht, Logen und Lager zu verhindern, sich in Regalien an einer öffentlichen Prozession in Verbindung mit andern Organisationen zu betheiligen, wenn sie hierzu durch die Civil-Autoritäten eingeladen sind, und die betreffenden Gerichtsbarkeiten mögen unter den von ihnen vorgeschriebenen Regeln Erlaubniß dazu geben.

1865, Journal, 3739, 3821, 3842.

1623. Einförmige Kopfbedeckung. Die Groß-Loge hat entschieden, daß Chapeaux, Hirtenstäbe, Schwerter und Gürtel u. s. w. als Regalien unzulässig sind, aber die Einführung einer einförmigen Kopfbedeckung bei öffentlichen Prozessionen würde keine Verletzung eines Gesetzes des Ordens sein; daher mögen Unter-Lager, wenn sie öffentlich erscheinen, eine Kopfbedeckung von gleichförmigem Styl tragen, wenn sie vom Groß-Patriarchen der Gerichtsbarkeit gebilligt wird.

1870, Journal, 4907, 4924.

Eigenthum.

(Siehe: Effekten.)

Quorum.

1624. Repräsentanten von einer Mehrheit der ganzen Zahl der Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Körper sollen nöthig sein, um ein Quorum zur Verhandlung von Geschäften zu bilden; aber eine kleinere Zahl mag sich von Tag zu Tag vertagen, und mag die Creditive neuer Mitglieder empfangen und prüfen, außer bei bestrittenen Wahlen.

Constitution, Artikel 13, § 1.

1625. Eine Groß-Loge besteht aus fünf Ex-M. Eine Groß-Loge ist unfähig zu arbeiten und verliert ihren Freibrief, wenn sie nicht wenigstens fünf gesetzliche Ex-Meister hat.

1831, Journal, 115, 116.

1626. In Unter-Logen fünf Mitglieder. Der Freibrief für eine Unter-Loge mag an fünf Mitglieder des Ordens in gutem Rufe ertheilt werden.

Nebengesetze, Artikel 1.

1627. In Lagern sieben Mitglieder. Der Freibrief für ein Unter-Lager mag an sieben qualifizirte Mitglieder des Ordens in gutem Rufe ertheilt werden.

Nebengesetze, Artikel 2.

1628. Der Freibrief einer Unter-Loge kann nicht durch eine Mehrheit ihrer Mitglieder zurückgegeben werden, so lange in der Minderheit eine constitutionelle Anzahl würdiger Mitglieder sich befindet, welche denselben zu behalten und unter ihm zu arbeiten wünschen.

1841, Journal, 410.

Hazardspiele.

1629. Keine Loge und kein Lager und kein Mitglied derselben soll im Namen des Ordens zu einem Würfelspiel, zu Lotterien oder Geschenk-Unternehmungen, noch zu Hazard- oder Glückspielen irgend einer Art, als Mittel zur Sammlung von Fonds behufs der Unterstützung oder des Beistandes solcher Logen oder einzelner Mitglieder derselben Zuflucht nehmen.

1866, Journal, 3953, 3987.

Rebekka-Grad.

(Siehe: Grade.)

Wiedererwägung.

1630. Einer Abstimmung in der Groß-Loge. Nach der Genehmigung eines Beschlusses in einer Groß-Loge, durch welchen ein Bruder freigesprochen wird, der angeklagt und durch seine Unter-Loge ausgestoßen war, ist es solcher Groß-Loge zuständig, die Abstimmung in Wiedererwägung zu ziehen und einen Beschluß zu fassen, welcher die Entscheidung seiner Loge bestätigt.

1849, Journal, 1476, 1511.

1631. Die Abstimmung, durch welche eine Austritts-Karte bewilligt wurde, kann weder in Wiedererwägung gezogen noch aufgehoben werden.

1870, Journal, 4716, 4842, 4870.

1632. Eine Ballottirung für Mitgliedschaft,

(Siehe: Ballottirung.)

Erfrischungen.

1633. Alle Erfrischungen in der Form von Eßwaaren oder Getränken (mit Ausnahme des Wassers) sollen von allen Logenzimmern, oder Vorzimmern oder Hallen, die mit ihnen in Verbindung stehen oder ihnen angrenzen, und unter der Controlle einer Unter- oder Grade-Loge oder eines Lagers dieses Ordens stehen, streng ausgeschlossen sein.

1864, Journal, 3709.

(Siehe: Jahresfeier; Starke Getränke; Mäßigkeit.)

Regalien.

1. Des Ordens, beschrieben.
2. Begräbniß.
3. Rebekka.
4. Juwelen.
5. Verschiedenes.

1. Des Ordens, beschrieben.

1634. Die Regalien des Ordens sollen sein, wie folgt: Die Kragen für Unter-Logen sollen weiß sein, eingefaßt mit der emblematischen Farbe des Grades, der repräsentirt sein soll, also: für den ersten Grad, weiß; für den zweiten Grad, rosa; für den dritten Grad, blau; für den vierten Grad, grün; für den fünften Grad, scharlach. Passend gefärbte Rosetten mögen an den Kragen getragen werden. Einfache weiße Schürzen für den Einführungs-Grad.

Diejenigen, welche den Königlichen Purpur-Grad erreicht haben, mögen aus Schwarz, Gelb und Purpur zusammengesetzte Rosetten, entweder in Verbindung mit den andern Farben, oder als besondere Rosetten, auf den Kragen tragen.

Der Ober-Meister soll einen scharlachenen Kragen tragen; der Unter-Meister einen blauen Kragen; der Secretär einen grünen Kragen; der Schatzmeister einen grünen Kragen — jeder derselben mit Weiß oder Silber eingefaßt. Die Gehülfen des Ober-Meisters, scharlachene Schärpen; des Unter-Meisters, blaue Schärpen; der Aufseher und Führer, schwarze Schärpen; die Gehülfen des Führers, weiße Schärpen; der Kaplan, eine weiße Schärpe; die äußere Wache, eine rothe Schärpe; die innere Wache, eine blaue Schärpe.

Ex-Meister sollen scharlachene Kragen oder Schärpen mit weißer Einfassung tragen. Die Kragen oder Schärpen mögen mit silbernen Tressen oder Franzen eingefaßt sein, und die Brüder, welche den Königlichen Purpur-Grad erlangt haben, mögen Einfassung von gelbem Metall tragen.

Die Groß-Beamten und Ex-Groß-Beamten der Groß-Loge sollen die Regalien von Ex-Meistern tragen, wie oben vorgeschrieben.

Die Lager-Regalien sollen aus schwarzen Schürzen und Handschuhen bestehen, und für Patriarchen, welche den Königlichen Purpur-Grad erlangt haben, nur aus purpurnen Kragen, mit gelben Tressen oder Franzen eingefaßt. Ex-Haupt-Patriarchen sollen purpurne Kragen oder Schärpen tragen, eingefaßt wie oben vorgeschrieben.

Die Regalie für Groß-Repräsentanten soll ein Kragen von purpurnem Sammt sein, nicht mehr wie vier Zoll breit, mit einem Aufsatz von scharlachenem Sammt, die Einfassung von weißem und gelbem Metall, und der Kragen vorne durch drei Glieder einer Kette verbunden, an welche solche Medaille oder Medaillen gehängt werden mögen, welche der Eigenthümer zu tragen berechtigt ist.

Ex-Groß-Repräsentanten und die Beamten und Ex-Beamten der Groß-Loge der Vereinigten Staaten sollen die Regalie tragen, welche oben für Groß-Repräsentanten beschrieben ist.

Nebengesetze, Artikel 22.
1868 — 1869, Journal, 4356, 4401 — 4668, 4685.

1635. Ex-Beamte der Groß- und Unter-Lager sollen die Regalien und Juwelen tragen, welche zu den Aemtern gehören, die sie verwaltet haben.

1846, Journal, 943, 966.

1636. Daß diese R. W. Groß-Loge für Ex-Groß-Patriarchen einen Königlichen Purpur-Kragen von Sammt vorschreibt, der nicht über fünf Zolle breit, mit gelben Metall-Tressen, Franzen und Quasten besetzt sein soll, mit gekreuzten Hirtenstäben und einer Taube mit dem Olivenzweig auf der vorderen Seite des Kragens und mit gelben Tressen und Franzen um zwei Drittel der Länge des Nackens vom Kragen.

1868, Journal, 4399, 4419.

1637. Keine Regalie ist rechtmäßig, wenn sie nicht vom Gesetze vorgeschrieben ist: Chapeaux, Hirtenstäbe, Schwerter und Gürtel, und alle militärischen, nicht vorgeschriebenen Paraphernalien sind demgemäß unzulässig.

1870, Journal, 4716, 4916, 4925.

2. Begräbniß.

1638. Die von allen Brüdern des Ordens, wenn sie dem Leichenbegängniß eines gestorbenen Bruders beiwohnen, zu tragende Regalie ist, wie folgt: Eine schwarze Krepp-Rosette, mit der Farbe des höchsten Grades, welchen der Träger erreicht haben mag, in der Mitte. Diese ist auf der linken Brust zu tragen; über derselben ein Immergrün-Zweig, und unter derselben (wenn der Träger ein gewählter oder Ex-Beamter ist) das Juwel oder die Juwelen, welche er als solcher zu tragen berechtigt ist.

1846 — 1855, Journal, 961 — 2462, 2483, 2504.

1639. Das gewöhnliche Trauerzeichen, welches von Brüdern zum Gedächtnisse eines gestorbenen Bruders zu tragen ist, ist ein Streifen schwarzen Krepps, durch nur ein Knopfloch des linken Aufschlages am Rocke gezogen, und mit einem schmalen Bande von der Farbe des höchsten Grades, den der Träger erreicht hat, befestigt.

1846, Journal, 961.

1640. Die gewöhnlichen Regalien mögen an der Stelle oder mit der Begräbniß-Regalie zugleich getragen werden. Die von dem Orden als Odd-Fellows'-Regalien vorgeschriebenen Regalien mögen an der Stelle oder zugleich mit den von den Gesetzen der Groß-Loge der Vereinigten Staaten vorgeschriebenen Begräbniß-Regalien getragen werden, wie dies die betreffenden Staats-Groß-Logen und Groß-Lager bestimmen mögen.

1848 — 1855, Journal, 1239 — 2462, 2483, 2504.

3. Rebekka.

1641. Die von den Töchtern der Rebekka zu tragende Regalie ist „ein Abzeichen oder Kragen von rosa und grünem Bande, von ungefähr einem Zoll Breite."

Geheimes Journal.

1642. Die von den Töchtern der Rebekka zu tragende Regalie ist in den Bestimmungen über den Rebekka-Grad, welche sich im geheimen Journale finden, und in dem Grade-Buche abgedruckt sind, speziell beschrieben; und die Maßregel der Groß-Loge von Californien, den Töchtern der Rebekka zu gestatten, auf ihren Regalien Gold- und Silber-Verzierungen zu tragen, ist unregelmäßig und den Vorschriften des Grades und den Gesetzen des Ordens entgegen.

1856, Journal, 2622, 2663.

1643. Die in einer Rebekka-Grade-Loge zu tragenden Regalien sollen wie folgt sein: Die Brüder sollen die Regalie tragen, welche sie in einer Unter-Loge zu tragen berechtigt sind. Damen sollen den Kragen des Rebekka-Grades und, wenn zu einem Amte gewählt oder ernannt, außerdem das Juwel des betreffenden Amtes tragen.

1869, Journal, 4489, 4647, 4682.

4. Juwelen.

1644. Das Juwel des Groß-Sire und der Ex-Groß-Sires soll eine Medaille von drei Zolle im Durchmesser sein, von gelbem Metall, und auf einer Seite derselben soll sich das Wappen der Vereinigten Staaten befinden, von einem verzierten Rande aus Silber umgeben. Groß-Repräsentanten und Ex-Groß-Repräsentanten sollen Medaillen der obigen Größe und desselben Styls, mit dem Wappen des repräsentirten Staates verziert, zu tragen berechtigt sein.

Nebengesetze, Artikel 22.
1868, Journal, 4357, 4401.

1645. Das Juwel für einen Ex-G.-M. ist die Sonne mit der Hand und dem Herzen; für den Groß-Meister, die Sonne, mit der Waage der Gerechtigkeit darauf eingeschlagen oder gravirt; für D. G. M., ein halber Mond; für den Aufseher, gekreuzte Hämmer; für den Groß-Secretär, gekreuzte Federn; für den Groß-Schatzmeister, gekreuzte Schlüssel; für den Groß-Führer, ein Römisches Schwert; für die Groß-Wache, gekreuzte Schwerter; für den Groß-Marschall, ein Commando-Stab. Das Juwel für einen Ex-M. ist ein fünfeckiger Stern; für D. M., gekreuzte Hämmer; für U. M., ein Stundenglas; für den Secretär, gekreuzte Federn; für den Schatzmeister, gekreuzte Schlüssel; für den Aufseher, gekreuzte Aexte; für den Führer, gekreuzte Stäbe; für die Wache, gekreuzte Schwerter. Alle diese genannten Juwelen sollen von weißem Metall sein.

Compendium von 1847, Seite 28, 29, wie verändert in geheimer Sitzung, 1870.

1646. Juwelen für Beamte von Groß- und Unter-Lagern sollen sein, wie folgt:

Für den Groß-Patriarchen, ein doppelter Triangel aus gelbem Metall, mit dem Bilde eines Altars und gekreuzten Krummstäben in der Mitte.

Für den Groß-Hohenprieſter, derſelbe Triangel, mit dem Bilde eines Bruſtſchildes.

Für den Groß-Vorſteher, derſelbe Triangel, mit gekreuzten Krummſtäben.

Für den Groß-Aufſeher, derſelbe Triangel, mit einfachem Krummſtabe.

Für den Groß-Schreiber, derſelbe Triangel, mit gekreuzten Federn.

Für den Groß-Schatzmeiſter, derſelbe Triangel, mit gekreuzten Schlüſſeln.

Für die Groß-Wache, derſelbe Triangel, mit gekreuzten Schwertern.

Für Beamte von Unter-Lagern, einfache Triangel, und ſonſt wie für Beamte des Groß-Lagers.

Ex-Beamte von Groß- und Unter-Lagern ſind die Regalien und Juwelen zu tragen berechtigt, die zu den Aemtern gehören, welche ſie bekleidet haben.

1846, Journal, 852, 943, 966.

1647. Daß dieſe R. W. Groß-Loge für Ex-Groß-Patriarchen ein Juwel von gelbem Metall annehme, zwei und einen halben Zoll im Durchmeſſer, der Rand drei achtel Zoll breit, mit doppeltem Triangel, die Strahlen vom Rande auslaufend und mit den Buchſtaben "P. G. P." in der Mitte des Triangels.

1868, Journal, 4399, 4419.

1648. Es iſt allen Groß- und Unter-Logen und -Lagern ebenſo zur Pflicht gemacht, die Beamten ihrer betreffenden Logen und Lager mit den zu ihrem Range und ihrer Stellung gehörigen, im Werke des Ordens vorgeſchriebenen Juwelen zu verſehen, wie es den Mitgliedern derſelben geboten iſt, in den gehörigen Regalien gekleidet zu ſein.

1848, Journal, 1290.

1649. Alle Beamten von Unter-Logen und -Lagern ſollen während der Verrichtung der Geſchäfte die Juwelen ihrer Aemter tragen.

1868, Journal, 4431.

5. Verſchiedenes.

1650. Keine andern, als die vorgeſchriebenen Regalien zu gebrauchen. Die Staats-, Diſtrikts- oder Territorial-Groß-Logen oder Groß-Lager ſollen keine anderen Regalien, als die, welche von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten vorgeſchrieben ſind, annehmen

oder gebrauchen, oder gestatten, daß sie innerhalb ihrer Jurisdiktionen angenommen oder gebraucht werden, und sie sollen für jede Unregelmäßigkeit, die sie unter ihrer Gerichtsbarkeit gestatten, verantwortlich sein.

Nebengesetze, Artikel 20.

1651. Mögen Regalien und Juwelen des höchsten empfangenen Grades tragen. Ex-Beamte jeden Grades und Mitglieder im Besitze der Lager-Grade und alle andern Mitglieder des Ordens, wenn sie Groß- oder Unter-Logen besuchen, sind berechtigt, die Regalien und Juwelen zu tragen, welche dem höchsten Grade, den sie genommen haben, gebühren.

Nebengesetze, Artikel 24.

1652. Mitglieder zu bekleiden mit. Bei der Eröffnung einer Sitzung der G. L. V. St., soll der Groß-Sire die Mitglieder anweisen, sich mit ihren Regalien zu bekleiden.

Ordnungs-Regel Nr. 2.

1653. Keinem Mitgliede soll zu sprechen oder zu stimmen gestattet sein, wenn es nicht in die seinem Range und seiner Stellung zugehörigen Regalien gekleidet ist.

Ordnungs-Regel Nr. 19.

1654. Die Lager-Regalie kann in keiner andern Abtheilung des Ordens, als in einem Lager von Patriarchen getragen werden.

1837, Journal, 255.

1655. Mögen in einer Groß-Loge Lager-Farben tragen. Der Beschluß der Groß-Loge der Vereinigten Staaten in Betreff der Lager-Regalien enthält nichts, wodurch beabsichtigt sein sollte, das Tragen der Farben des Lagers in der Groß-Loge Seitens der zu diesen Farben berechtigten Brüder zu verbieten.

1838, Journal, 282.

1656. Ohne Erlaubniß nicht öffentlich zu gebrauchen. Staats-Groß-Körper sind verbunden, alle Prozessionen (außer bei Leichenbestattungen) und Bälle, bei welchen die Regalien, Embleme u. s. w. des Ordens gebraucht werden sollen, zu verbieten, sofern dieselben nicht nach gehöriger Berathung in offener Groß-Loge bewilligt oder in der Zeit zwischen den Sitzungen durch Dispensation Seitens des Groß-Meisters des Staates erlaubt sein sollten. Alle Anzeigen in öffentlichen Zeitungen, durch welche der Orden ohne Autorisation der betreffenden Groß-Loge bei irgend einer Gelegenheit in Regalien zu erscheinen aufgefordert wird, sind unangemessen und der Rüge unterworfen.

1841, Journal, 392, 393.

1657. Ohne Erlaubniß nicht bei Bällen u. s. w. zu gebrauchen. Ohne zuvorige schriftliche Erlaubniß Seitens des Groß-Meisters oder Groß-Patriarchen der Gerichtsbarkeit, soll keine Unter-Loge und kein Unter-Lager dieses Ordens eine Jahres- oder andere Feier, einen Ball oder eine Gesellschaft, wo die Regalien des Ordens getragen werden mögen, oder zu welcher der Name des Ordens gebraucht wird, halten, und solche Erlaubniß soll nur nach dem direkten Versprechen Seitens der um die Erlaubniß nachsuchenden Beamten gegeben werden, daß keine berauschenden Getränke von irgend einer Art den bei der Gelegenheit anwesenden Mitgliedern oder Gästen gereicht werden sollen.

1864, Journal, 3709.

1658. Die Embleme nicht in Anzeigen zu gebrauchen. Kein Mitglied des Ordens kann irgend eines von den zum Orden gehörigen Emblemen in Verbindung mit irgend einer Anzeige oder einer Schaustellung, welche nicht direkt mit dem Bedarf des Ordens zusammenhängt, gebrauchen.

1849, Journal, 1401, 1471, 1485.

1659. Die Beamten der Unter-Logen tragen die für sie durch die Gesetze des Ordens vorgeschriebenen Regalien. Es ist die Pflicht eines U. M., wenn er den Stuhl des O. M. einnimmt, die Regalien des O. M. zu tragen.

1849, Journal, 1475, 1511.

1660. Der zeitweise Inhaber des Stuhles hat die Regalie desselben zu tragen; dem fungirenden Aufseher kann das P. W. nicht verweigert werden, obwohl er nicht in dessen Regalie ist. Jeder Bruder, der entweder beständig oder zeitweise eine untergeordnete Stellung in der Loge einnimmt, soll die Regalien des Amtes tragen, das er versieht. So soll ein Ex-Meister, wenn er den Stuhl des Unter-Meisters einnimmt, die blaue Regalie dieses Amtes tragen, ebenso wie ein Unter-Meister, wenn er als Ober-Meister fungirt, die Scharlach-Regalie dieses Stuhles tragen soll. Dieselbe Regel findet auch auf andere Beamte Anwendung. Dennoch würde es nicht gerechtfertigt sein, wenn ein Bruder sich weigern sollte, einem Ex-Meister, der zeitweise als Aufseher fungirt und nicht die geeignete Regalie dieses Stuhles angelegt hat, das Paß-Wort zu geben, wenn der O. M. ihn als Aufseher anerkannt hat. Wenn der vorsitzende Beamte der Loge ihn als Aufseher anerkennt und demgemäß ihm Anweisungen ertheilt, so sollten die Brüder der Loge seinem Beispiele durch Anerkennung seiner Autorität in diesem Amte folgen.

1853, Journal, 2175.

1661. Kein Bruder ist berechtigt, das Logenzimmer zu betreten oder zu verlassen, wenn er nicht in den Regalien gekleidet ist. Wenn ein Beamter einzutreten wünscht und seine Regalie befindet sich

in seinem Stuhle im Logenzimmer, so muß er, sofern er diesen Grad hat, in einer Scharlach-Regalie eintreten, und hier dieselbe mit seiner amtlichen Regalie wechseln.

1857, Journal, 2699, 2764, 2810.

1662. Ein gewählter Groß-Repräsentant ist, bis seine Beglaubigungen vorgelegt und er zur Einnahme seines Sitzes für befugt erklärt ist, nicht berechtigt, die Regalie eines Groß-Repräsentanten zu tragen.

1857, Journal, 2781, 2818.

1663. Der Groß-Sire hat nicht die Befugniß, Königliche Purpur-Grad Mitglieder zu autorisiren, bei der Feier des 26. April 1869 oder bei irgend einer andern Gelegenheit Schürzen zu tragen.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

1664. Die in dem G. R. G. getragenen Costume können nicht bei öffentlichen Gelegenheiten gebraucht werden.

1869, Journal, 4467, 4626, 4671.

1665. Handschuhe, als Theil der Regalien für Mitglieder des Königlichen Purpur-Grades, sind nicht abgeschafft worden.

1869, Journal, 4467, 4626, 4671.

1666. Eine Loge ist verbunden, ein Mitglied als Ex-M. anzuerkennen und ihm Regalien dieses Ranges zu geben, wenn es auf eine Karte zugelassen ist, durch welche bescheinigt wird, daß es ein Ex-M. ist, sollte dasselbe auch nicht die Ex-Beamten-Grade haben.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

1667. Keine Regalie ist rechtmäßig, wenn sie nicht vom Gesetz vorgeschrieben ist. Chapeaux, Hirtenstäbe, Schwerter und Gürtel, und alle militärischen nicht vorgeschriebenen Paraphernalien sind demgemäß unzulässig.

1870, Journal, 4716, 4916, 4925.

1668. Der Ex-Beamten. Der vierundzwanzigste Artikel der Nebengesetze schreibt die Regalien der Ex-Beamten jeden Ranges vor.

1870, Journal, 4716, 4842, 4870.

1669. Ein Groß-Meister, wenn er als solcher in seiner eigenen Gerichtsbarkeit Besuche macht, sollte die Regalie und Juwelen seines Amtes tragen.

1870, Journal, 4716, 4842, 4870.

1670. Einförmige Kopfbedeckung. Die Groß-Loge hat entschieden, daß Chapeaux, Hirtenstäbe, Schwerter und Gürtel u. s. w. als Regalien unzulässig sind, aber die Einführung einer einförmi-

gen Kopfbedeckung bei öffentlichen Prozessionen würde keine Verletzung eines Gesetzes des Ordens sein; daher mögen Unter-Lager, wenn sie öffentlich erscheinen, eine Kopfbedeckung von gleichförmigem Styl tragen, wenn sie vom Groß-Patriarchen der Gerichtsbarkeit gebilligt wird.

1870, Journal, 4907, 4924.

Wiedereinsetzung.

1. Von Logen.
2. Von Mitgliedern.

1. Von Logen.

1671. Setzt die Loge in alle ihre Rechte wieder ein. Wenn eine Loge suspendirt oder ausgestoßen ist, so hören ihre Funktionen auf, nicht blos für gewisse, sondern für alle Zwecke. Sobald die Unfähigkeit beseitigt ist, gelangt die Loge wieder zur Ausübung ihrer verschiedenen Funktionen und die Rechte der verschiedenen Mitglieder auf die Aemter, welche sie inne hatten, als die Unfähigkeit eintrat, leben mit der Entfernung derselben wieder auf, und sie sollten sofort mit der Ausübung ihrer betreffenden Pflichten fortfahren, als ob keine Unterbrechung stattgefunden hätte.

1849—1857, Journal, 1391, 1494, 1513—2701, 2764, 2810.

1672. Setzt nicht alle Mitglieder wieder ein. Wenn eine erloschene Loge auf die Applikation nur eines Theils ihrer ursprünglichen Mitglieder wieder belebt ist, so stellt solche Wiederbelebung die Mitgliedschaft aller ihrer frühern Mitglieder, welche zur Zeit der Auflösung in gutem Rufe waren, nicht wieder her.

1849, Journal, 1477, 1512.

1673. Auf das Gesuch von fünf Mitgliedern einer Loge oder sieben Mitgliedern eines Lagers. Wenn es nach dem Urtheil eines Staats-Groß-Körpers zweckmäßig sein mag, so soll es gesetzlich sein, einer Loge oder einem Lager auf die Applikation von fünf früheren Mitgliedern der Loge oder resp. sieben frühern Mitgliedern des Lagers die Wiederbelebung zu gestatten, und solchen Applikanten den Namen, Freibrief und die Effekten des erloschenen Unter-Körpers zu geben; doch dürfen die Bittsteller zur Zeit ihrer Applikation nicht mit einer andern Unter-Loge oder einem Unter-Lager verbunden sein.

1867, Journal, 4145, 4169.

1674. Auf Antrag von weniger als fünf ursprünglichen Mitgliedern. Groß-Logen und Groß-Lager mögen übergebene Freibriefe, welche seit fünf Jahren oder länger nicht zurückverlangt worden sind, auf die Bittschrift der erforderlichen Anzahl qualificirter Brüder zurückgeben, wenn auch nur einer der Bittsteller ein Mitglied der gedachten eingegangenen Loge oder des eingegangenen Lagers war. Wenn jedoch unter den Bittstellern die erforderliche Anzahl von ursprünglichen Mitgliedern nicht gefunden wird, so muß es unzweifelhaft sein, daß gehöriger Fleiß und Eifer in gutem Glauben angewandt worden ist, die erforderliche Anzahl herbeizuschaffen, widrigenfalls außer dem Freibriefe nichts von den übergebenen Fonds, Effekten und dem Eigenthum der eingegangenen Loge oder des Lagers zurückgegeben werden soll; und in allen Fällen sollen die Freibriefs-Gebühren, wie im Falle der Ausstellung eines neuen Freibriefs, gefordert werden.

1870, Journal, 4886, 4926.

(Siehe: Freibriefe; Erloschene untergeordnete Körper; Logen, Unter-; Lager, Unter-.)

2. Von Mitgliedern.

1675. Ein Mitglied des Ordens, das durch eine Loge oder ein Lager in irgend einem Staate, Distrikte oder Territorium suspendirt oder ausgestoßen wurde, soll nicht in einer Loge oder einem Lager eines anderen Staates, Distriktes oder Territoriums ohne die vorher gegebene Erlaubniß der Loge oder des Lagers, von welcher oder welchem es suspendirt oder ausgestoßen wurde, zur Mitgliedschaft zugelassen werden. (Ausgenommen in gewissen besonderen Fällen, in Betreff welcher siehe später, § 1687.)

Constitution, Artikel 16 § 4.

1676. Bei Verwerfung der Verurtheilung. Wenn das Mitglied einer Unter-Loge, welches der Verletzung eines bekannten Gesetzes des Ordens beschuldigt war, an eine Staats-Groß-Loge appellirt, und die Entscheidung seiner Loge umgestoßen wird, so mag dasselbe ohne die Einwilligung seiner Unter-Loge wieder eingesetzt werden.

1846, Journal, 953.

1677. Nach der Suspension für eine bestimmte Zeit. Wenn ein Bruder wegen Nichtzahlung von Beiträgen oder aus einer anderen Ursache auf eine bestimmte Zeit suspendirt ist, so kann er in die Mitgliedschaft nicht wieder eingesetzt werden, bis die bestimmte Zeit der Suspension völlig abgelaufen ist, außer durch eine Handlung Seitens einer Groß-Loge; aber nach dem Ablauf der Zeit seiner Suspension, wird er ohne Abstimmung seiner Loge zur Mitgliedschaft wieder eingesetzt. Er soll nicht der Probe einer Ballottirung unterworfen werden.

1849—1853, Journal, 1504, 1513—2162, 2171, 2180.

1678. Nach der Suspension für eine bestimmte Zeit. Ein wegen Nichtzahlung der Beiträge auf eine begrenzte Zeit suspendirter Bruder ist, sobald die Zeit abgelaufen ist, genau wieder in dieselbe Stellung zur Loge versetzt, in welcher er sich vor seiner Suspension befand, nur mit einer erhöhten Summe der während seiner Suspension aufgelaufenen Beiträge, und wenn die Loge ihn ferner bestrafen will, so muß sein Fall von Neuem aufgenommen werden; aber ein zur Strafe für ein bestimmtes Vergehen auf eine begrenzte Zeit suspendirter Bruder ist nach Ablauf der Zeit der Suspension von selbst wieder zur Mitgliedschaft hergestellt.

1856, Journal, 2562, 2629, 2664 — 2611, 2649, 2673.

1679. Mag bei der Wiedereinsetzung Beiträge erlassen. Es liegt in der Befugniß der Logen, in Betreff der aufgelaufenen Rückstände von Beiträgen solche Einrichtungen zu treffen, daß die Wiedereinsetzung eines suspendirten Mitgliedes möglich gemacht wird.

1852 — 1855, Journal, 1885, 1948 — 2495, 2520.

1680. Mag bei der Wiedereinsetzung Beiträge erlassen. Unter-Logen und -Lager sollen bei der Wiedereinsetzung von Mitgliedern, die wegen Nichtzahlung von Beiträgen suspendirt waren, die Befugniß haben, die während der Suspension solcher Mitglieder aufgelaufenen Beiträge ganz oder theilweise zu erlassen.

1856, Journal, 2665, 2673.

1681. Bezieht sich auf untergeordnete Körper unter der G. L. V. St. Das obige Gesetz (Seite 2665, 2673) bezieht sich auf Unter-Logen sowohl unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge als der Staats-Groß-Logen.

1858, Journal, 2860, 2925, 2963.

1682. Recht der Ballottirung bei Wiedereinsetzung. Ein untergeordneter Körper besitzt mit Bestätigung seiner Groß-Loge das Recht, ein selbstverständliches Recht, über die Qualifikationen aller Applikanten um Zulassung oder Wiederzulassung zur Mitgliedschaft zu urtheilen, außer in Fällen von begrenzten Suspensionen; und jeder Erlaß dieser Groß-Loge, welcher einen untergeordneten Körper dieses vorbehaltenen Rechts beraubt, würde ungerecht und willkührlich sein.

1857, Journal, 2700, 2764, 2810.

1683. Die obige Entscheidung des Groß-Sire wurde nicht berücksichtigt, sondern Folgendes angenommen: „In Fällen einer unbegrenzten Suspension wegen Nichtzahlung von Beiträgen, soll die

Entscheidung der Frage über Wiedereinsetzung dem Ermessen der betreffenden Staats-Gerichtsbarkeiten, in welchen solche Suspension stattfand, und der Entscheidung der Lokal-Gesetze überlassen bleiben.

1857, Journal, 2736, 2773.

1684. Wiedereinsetzung in der Loge setzt in's Lager wieder ein, wenn die Beiträge bezahlt sind. Ein Mitglied eines Lagers, welches in seiner Loge für eine bestimmte Zeit suspendirt wurde und während dieser Suspension fortfährt, seine Beiträge an das Lager, den Nebengesetzen gemäß, zu bezahlen, ist bei seiner Wiedereinsetzung als Mitglied seiner Loge von selbst wieder als Mitglied seines Lagers eingesetzt. Sein Lager hatte das Recht, gegen den Bruder zu verfahren, aber wenn es dies unterließ und sich auf das Verfahren und die Bestrafung Seitens der Loge stützte, so muß das Lager, nachdem die Strafe durch Ablauf der Zeit verbüßt und er als Mitglied seiner Loge wieder zugelassen ist, ihn ebenfalls wieder aufnehmen.

1861, Journal, 3357, 3379.

1685. Mitglieder eines erloschenen Unter-Körpers. Ein Mitglied des Ordens, welches wegen Nichtzahlung der Beiträge oder wegen Vergehen von einer Loge suspendirt worden, die später selbst erlosch, kann seine Mitgliedschaft im Orden nur durch die Groß-Loge wieder gewinnen, welcher die Loge, zu der es gehörte, untergeordnet war; und diese Regel findet auch auf den Patriarchenzweig des Ordens Anwendung.

1865, Journal, 3823, 3845.

1686. Die Groß-Loge eines Staates mag dem Groß-Meister die Befugniß ertheilen, in der Zeit zwischen den Sitzungen die Bitte einer Unter-Loge um Wiedereinsetzung eines ausgestoßenen Mitgliedes gedachter Loge zu gewähren.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

1687. Art der Wiedereinsetzung; Karten; Entlassungs-Certifikate. Beschlossen, daß ein Mitglied des Ordens, welches ein Jahr lang mit den Beiträgen in Rückstand kommt, suspendirt oder von der Mitgliedschaft gestrichen werden mag; aber es kann wegen rückständiger Beiträge nicht vom Orden ausgestoßen werden.

Beschlossen, daß ein wegen Nichtzahlung der Beiträge suspendirtes oder von der Mitgliedschaft gestrichenes Mitglied in die Loge oder das Lager, von der oder dem es suspendirt oder gestrichen war, innerhalb eines Jahres nach der Suspension in der durch das Lokal-Gesetz vorgeschriebenen Art wiedereingesetzt werden mag, wenn es die Summe der Beiträge für ein Jahr zahlt.

Beschlossen, daß nach einem Jahre vom Tage der Suspension ab ein wegen Nichtzahlung der Beiträge gestrichenes oder suspendirtes

Mitglied auf Zahlung der Gebühren, welche dem Nebengesetze gemäß für einen Eingeführten von demselben Alter gerechnet werden, wieder eingesetzt werden mag.

Beschlossen, daß ein wegen Nichtzahlung der Beiträge suspendirtes oder von der Mitgliedschaft gestrichenes Mitglied, welches Applikation für Wiedereinsetzung und für eine Austritts-Karte zu dem Zwecke macht, um mit einer andern Loge oder einem andern Lager in derselben Gerichtsbarkeit sich zu vereinigen, zu jeder Zeit innerhalb fünf Jahre vom Tage der Suspension ab wieder eingesetzt und mit einer Austritts-Karte versehen werden mag, wenn er die Beiträge für ein Jahr und den gewöhnlichen Preis einer Karte zahlt.

Beschlossen, daß ein wegen Nichtbezahlung der Beiträge suspendirtes oder gestrichenes Mitglied, welches nach einer Suspension von fünf Jahren einer Loge oder einem Lager in derselben Gerichtsbarkeit beizutreten wünscht, zu einem Entlassungs-Certifikate berechtigt sein soll, und die Loge oder das Lager soll auf gehörige Applikation und nach Empfang von einem Dollar dasselbe ertheilen.

Beschlossen, daß ein wegen Nichtbezahlung von Beiträgen suspendirtes oder gestrichenes Mitglied, wenn es in einer andern Gerichtsbarkeit, als derjenigen, in welcher es suspendirt oder gestrichen wurde, die Mitgliedschaft wieder zu gewinnen wünscht, zu einem Entlassungs-Certifikate berechtigt sein soll, und die Loge oder das Lager, zu der oder dem es gehörte, soll auf gehörige Applikation und nach Empfang von einem Dollar dasselbe ertheilen.

Beschlossen, daß in allen Fällen, in welchen eine Loge oder ein Lager sich weigert, ein wegen Nichtbezahlung der Beiträge suspendirtes oder gestrichenes Mitglied wieder einzusetzen, dasselbe zu einem Entlassungs-Certifikate berechtigt sein, und die Loge oder das Lager auf gehörige Applikation und nach Empfang von einem Dollar ein solches ertheilen soll.

Beschlossen, daß wenn die Bücher einer eingegangenen Loge oder eines eingegangenen Lagers verloren oder zerstört wurden, der Groß-Secretär, resp. der Groß-Schreiber, wenn er von dem guten Rufe eines Mitgliedes solcher eingegangenen Loge oder solchen eingegangenen Lagers überzeugt ist, ihm eine Austritts-Karte ausstellen mag. Wenn die Bücher einer eingegangenen Loge oder eines eingegangenen Lagers sich im Besitze eines Groß-Secretärs oder Groß-Schreibers befinden, mag er an frühere Mitglieder des eingegangenen Unter-Körpers Karten ertheilen. Solche Karten sollen zu denselben Privilegien berechtigen, wie eine von einem bestehenden Unter-Körper ausgestellte Karte.

Beschlossen, daß Entlassungs-Certifikate zur Niederlegung in irgend einer Loge oder einem Lager angenommen werden mögen, daß aber dem Besitzer eines solchen das Privilegium, eine Loge oder ein Lager besuchen zu dürfen, nicht gewährt werden soll. Das Certifikat soll von dem Groß-Correspondirenden und Protokollirenden-Secretär besorgt und wie andere Vorräthe und zu demselben Preise, wie Karten, verkauft werden.

Entlassungs-Certifikate sollen in folgender Form ausgestellt sein, nämlich:

INDEPENDENT ORDER OF ODD FELLOWS.

To all whom it may concern,

Fraternally greeting:

THIS CERTIFIES that ——— was admitted to membership in ——— No. ——, at ———, in the jurisdiction of ———, on the —— day of ———, 18—, and by ———, and that he retained his membership in said ——— until the ——— day of ———, 18—, when he was suspended for non-payment of dues, and he is entirely dismissed from membership in said ———.

In witness whereof we have hereunto subscribed our names and affixed the seal of the ———, this —— day of ———, A. D. 187–.

[SEAL.]

Beschlossen, daß alle Gesetze oder Bestimmungen hierüber, welche mit obigen allgemeinen Gesetzen, Bedingungen und Regeln in Widerspruch stehen, hiermit aufgehoben und widerrufen werden.

1870, Journal, 4848, 4892, 4893.

1688. Entlassungs-Certifikat ohne Abstimmung bewilligt. Beschlossen, daß in Fällen, wo das Gesetz den Logen die Verpflichtung auflegt, Entlassungs-Certifikate an Brüder zu ertheilen, die wegen Nichtzahlung von Beiträgen suspendirt oder gestrichen sind, es die Pflicht des Ober-Meisters und Protokollirenden-Secretärs sein soll, solche Certifikate auf gehörige Applikation in offener Loge und nach Zahlung der Gebühren ohne Abstimmung der Loge auszustellen.

1870, Journal, 4932.

1689. Gebühren bei Wiedereinsetzung. Wenn ein Bruder um Wiedereinsetzung einkommt und zurückgewiesen wird, so müssen die von ihm bei der Applikation gezahlten Fonds an ihn zurückerstattet werden, wenn er auch der Loge zu diesem Betrage verschuldet sein sollte.

1870, Journal, 4781, 4896.

Unterstützung.

1690. Art des Gesuchs um Hülfe Seitens der Logen. Eine Loge, welche in Folge von Verlusten durch Feuer oder aus irgend einer andern Ursache um Hülfe bittet, soll zunächst Applikation an die Groß-Loge des Staates, in welchem die Loge ihren Sitz hat, machen; und

wenn es nicht in der Macht der Groß-Loge steht, die erbetene Hülfe zu gewähren, so mag solche Groß-Loge, sofern es angemessen erscheint, den Beistand von Groß-Logen in benachbarten Staaten oder von allen Groß-Logen in der Union durch den Groß-Meister derselben ansprechen, und dieser soll das Recht haben, ein Circular an seine untergeordneten Körper zu erlassen, in welchem er die Umstände zur Unterstützung solcher Ansprüche auseinandersetzt. Das Circular soll in folgender Form sein:

I. O. O. F. — CIRCULAR.

WHEREAS, ——— Lodge No. ———, of the State (or Territory) of ———, is under the necessity of appealing to her sister Lodges for pecuniary aid, in consequence of ———.

The Grand Lodge of ——— recommends to her Subordinate Lodges to contribute to the aid of said Lodge.

——— ———, *G. M.*

1846, Journal, 860, 906.

1691. Unterstützungen sollen auf der Karte vermerkt werden; Hülfe an Brüder, die Karten besitzen. Bei der Ausfertigung einer Besuchs-Karte Seitens einer Unter-Loge oder eines Unter-Lagers soll der Secretär oder Schreiber auf derselben den Betrag der durch die Constitution und Nebengesetze der Loge oder des Lagers gestatteten wöchentlichen und Begräbniß-Unterstützungen attestiren und diese Körper sollen für jede einem Bruder, welcher solche Karte besitzt, gereichte Hülfe bis zur Höhe der so attestirten Unterstützungen verantwortlich sein. Wenn eine Unter-Loge, ein Unter-Lager oder ein Allgemeines Hülfs-Committee von einem Bruder, welcher eine Karte besitzt, um Hülfe angegangen wird, so soll die Loge, das Lager oder Allgemeine Hülfs-Committee das Certifikat eines ehrenwerthen Arztes, in dem die Zeit, während welcher der Bruder krank gewesen, angegeben ist, verlangen, und sich eine Anweisung an seine Loge oder sein Lager auf den von ihm erhaltenen Betrag ausstellen lassen und dieselben nebst dem Certifikat zur Zahlung einsenden. Im Falle des Todes eines Bruders und wenn er durch die Loge, das Lager oder Allgemeine Hülfs-Committee begraben ist, soll es nur nothwendig sein, das Certifikat des Arztes oder irgend eines ehrenwerthen Bürgers nebst seiner Karte und einem gehörigen Atteste über den vorgeschossenen Betrag einzusenden. Die Erstattung desselben soll in allen Fällen pünktlich geschehen.

Form des Certifikates.

This certifies that the constitution and by-laws of the within named Lodge or Encampment allow for weekly benefits the sum of —— dollars per week, and for funeral benefits the sum of ——— dollars, and that brother ——— is entitled to the said benefits, from the date of the within card until the expiration of the same.

1853, Journal, 2151, 2180.

1692. Wenn einem Bruder gewährt, der das P. W. betrüglicher Weise erhalten hat. Ein Bruder, welcher das halbjährliche Paß-Wort auf ungehörige Weise erhalten und durch Benutzung desselben von einer Loge, deren Mitglied er nicht ist, sich Hülfe verschafft hat, ist eines doppelten Betruges gegen den Orden schuldig und sollte zur Rückerstattung des erhaltenen Betrages an die Loge, von welcher er ihn empfangen hat, angehalten und für sein Vergehen von seiner eigenen Loge bestraft werden. Es würde nicht angemessen sein, eine Loge für die unter solchen Umständen erhaltenen Fonds verantwortlich zu machen.

1857, Journal, 2826, 2832.

1693. An Mitglieder von erloschenen Logen bewilligt. Eine Groß-Loge kann für die einem Mitgliede einer ihrer erloschenen Unter-Körper gewährte Hülfe nicht verantwortlich gehalten werden, wenn nicht bei dem Verluste des Freibriefs Seitens solchen Unter-Körpers ein Aktivbestand zur Höhe der gereichten Unterstützungen in den Besitz der Groß-Loge gekommen ist.

1859, Journal, 3107, 3123.

1694. Applikationen um Hülfe nicht zu berücksichtigen, wenn nicht autorisirt. Keine Loge und kein Lager soll irgend eine Applikation um pecuniäre Hülfe und Beistand, unter welchem Vorwande sie auch gemacht werden mag, berücksichtigen, wenn dieselbe nicht durch den Groß-Körper oder deren Groß-Beamten in der Gerichtsbarkeit, in welcher die Hülfe nachgesucht wird, und in der von diesem Groß-Körper für solchen Zweck vorgeschriebenen Form autorisirt ist.

1866, Journal, 3953, 3987.

Religion.

1695. Glaube an ein Höchstes Wesen. Keine Person soll zur Aufnahme in den Orden berechtigt sein, als freie weiße Männer, von gutem moralischen Charakter, die das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht haben und die an ein höchstes Wesen, den Schöpfer und Erhalter des Weltalls, glauben.

Constitution, Artikel 16, § 2.
1844, Journal, 658, 659.

1696. Es wird kein besonderes religiöses Glaubensbekenntniß noch Betheiligung an bestimmten religiösen Handlungen erfordert, um in den Orden zugelassen zu werden, und keine von ihnen macht hierzu unfähig.

1848, Journal, 1198, 1246.

1697. Ungläubige. Auf die Frage: „kann eine Staats-Groß-Loge ein Nebengesetz eines untergeordneten Körpers gesetzlich bestätigen, welches vorschreibt, daß Ungläubige nicht als Mitglieder vorgeschlagen werden können?" antwortet die G. L. V. St.: „Da keine besonderen religiösen Ansichten, so weit sie nicht den Glauben einer um Zulassung in den Orden nachsuchenden Person „„an ein höchstes Wesen, den Schöpfer und Erhalter des Weltalls"" berühren, unfähig für die Zulassung zur Mitgliedschaft machen können, so kann auch nicht zugegeben werden, daß solche Ansichten das Recht der Mitglieder in Betreff der Vorschläge um Zulassung ausschließen."

1849, Journal, 1503, 1513.

1698. Mitglieder anderer Gesellschaften und Verbindungen. Alle Logen haben das Recht, solche Applikanten, welche sie für unwürdig halten, zurückzuweisen, und es ist ihr eigner Fehler, wenn Personen Zulassung erlangen, die Mitglieder einer Gesellschaft oder Association sind oder mit solchen in Verbindung stehen, durch deren Verbindlichkeiten oder Anforderungen die Geheimnisse unseres Ordens gefährdet werden mögen.

1854, Journal, 2249, 2266, 2327.

Berichte der Beamten und Committeen.

1699. Der Groß-Sire. Bei jeder Sitzung dieser Groß-Loge soll der Groß-Sire einen schriftlichen Bericht seiner offiziellen Handlungen und Entscheidungen einreichen, die stattfanden, während die Groß-Loge nicht in Sitzung war.

Constitution, Artikel 4, § 1.

1700. Des G. S. zunächst nach Lesung des Protokolls. Der Bericht des Groß-Sire in Betreff seiner Handlungen und Maßregeln in der Zeit zwischen den Sitzungen dieser Groß-Loge soll zunächst nach der Verlesung des Protokolls vorgelegt werden.

Ordnungs-Regel Nr. 6.

1701. Groß-Secretär. Alle Mittheilungen, die von dem Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär offiziell versendet und empfangen werden, sollen der Groß-Loge vorgelegt werden.

Constitution, Artikel 6.

1702. Des Groß-Secretärs nach dem Groß-Sire. Die jährlichen Berichte des Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretärs und Groß-Schatzmeisters sollen zunächst nach dem Berichte des Groß-Sire vorgelegt werden.

Ordnungs-Regel Nr. 7.

1703. Der Groß-Schatzmeister soll der Groß-Loge jährlich, während der regelmäßigen Versammlung im September, eine vollständige und richtige Zusammenstellung seiner Rechnungen vortragen.

Constitution, Artikel 7.

1704. Distrikts-Deputy-Groß-Sires sollen halbjährliche Berichte über ihre Handlungen und Maßregeln an den Groß-Sire machen.

Nebengesetze, Artikel 15 § 6.

1705. Der Committeen. Es sollen in keiner Morgen-Sitzung der Groß-Loge andere Angelegenheiten verhandelt werden, ehe nicht alle Committeen Gelegenheit gehabt haben, ihre Berichte vorzulegen, und der Groß-Sire soll die Berichte der Committeen in der Reihenfolge aufrufen, wie sie ernannt wurden.

Ordnungs-Regel Nr. 31.

1706. Ein in einer Sitzung zur Erfüllung einer Pflicht ernanntes Committee ist zu berichten verbunden, wenn auch einige der Mitglieder desselben aufgehört haben, Mitglieder des Körpers zu sein.

Ordnungs-Regel Nr. 32.

1707. Kein Bericht eines Committees soll an dem Tage seiner Vorlegung zur Verhandlung kommen, mit Ausnahme der Berichte vom Committee über Beglaubigungen. Doch sollen Gegenstände, welche ungehörig überwiesen waren, ohne daß es einer Suspension der Regel bedarf, an das gehörige Committee gewiesen werden.

Ordnungs-Regel Nr. 36.

1708. In das Journal als selbstverständlich einzutragen. Vorschläge zur Veränderung der Constitution mögen in Uebereinstimmung mit dem einundzwanzigsten Artikel der Constitution gemacht und, wie sich von selbst versteht, ohne weitern Beschluß der Groß-Loge in das Journal eingetragen werden. Diese Regel soll auf alle solche Berichte der stehenden Committeen Anwendung finden, welche nach der sechsunddreißigsten Regel einen Tag auf dem Tische liegen müssen.

Ordnungs-Regel Nr. 38.

(Siehe: Berichte der Logen und Beamten.)

Wohnort.

1709. Ein Groß-Repräsentant muß in dem Staate, Distrikte oder Territorium wohnen, in welchem der Groß-Körper, den er repräsentirt, seinen Sitz hat.

Constitution, Artikel 9, § 3.

1710. Bewohner des einen Staates ohne Genehmigung nicht in eine Loge eines andern Staates zuzulassen. Kein Bürger eines Staates, Distriktes oder Territoriums, in dem Logen oder Lager bestehen, soll in einer Loge oder einem Lager in einem andern Staate, Distrikte oder Territorium ohne die vorhergehende Zustimmung der Groß-Loge oder des Groß-Lagers, oder des Groß-Meisters oder Groß-Patriarchen des Staates, Distriktes oder Territoriums, in welchem solcher Bürger wohnen mag, zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

Constitution, Artikel 16, § 3.

1711. Zeitweise Bewohner nicht zuzulassen. Eine Loge kann gesetzlich keine Person einführen, die ein Bürger und Einwohner eines andern Staates ist und nur zeitweise in diesen Staat gezogen ist.

1848, Journal, 1315.

1712. Bewohner eines andern Staates ohne Einwilligung nicht zuzulassen. Die Einführung eines Candidaten in einer entfernten oder nahe belegenen Loge in einer andern Gerichtsbarkeit, als derjenigen, in welcher er wohnt, ist verboten, wenn nicht zuvor die Einwilligung der Groß-Loge oder des Groß-Meisters seiner Gerichtsbarkeit eingeholt ist, und diese gesetzlich beglaubigte Einwilligung muß seiner Applikation beiliegen.

1849, Journal, 1493, 1512.

1713. Logen müssen von Mitgliedern in einem andern Staate Beiträge annehmen und ihnen Besuchs-Karten ertheilen. Unter-Logen haben ganz offenbar kein Recht, ihren Mitgliedern Besuchs-Karten zu verweigern, die Annahme ihrer Beiträge abzulehnen oder ihnen die Zahlung von Unterstützungen vorzuenthalten, weil sie einen zeitweisen Aufenthalt in Californien oder an irgend einem andern Orte beabsichtigen, an welchem eine Veränderung ihrer gewöhnlichen Lebensweise die Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit erhöhen möchte. Es muß der volle Betrag der Unterstützungen bezahlt werden.

1851, 1855, Journal, 1712, 1739, 1798 — 2494, 2508, 2521.

1714. Mag Nicht-Einwohnern höhere Beiträge berechnen. Eine Unter-Loge hat das Recht, mit Genehmigung ihrer Staats-Groß-Loge Nebengesetze zu machen, durch welche von Mitgliedern, die den Staat verlassen, in welchem die Loge ihren Sitz hat, höhere Beiträge gefordert werden, als von denjenigen, welche in dem Staate wohnhaft sind.

1852, Journal, 1888, 1896, 1952.

1715. Was ist als fester Wohnsitz anzusehen. Die Gesetze der verschiedenen Staaten und Ortschaften können, bei der Verschiedenheit ihrer Bestimmungen, im Allgemeinen nicht als der gehörige Maßstab zur Entscheidung der Frage über den Wohnsitz der Applikanten um Mitgliedschaft gelten; sondern die Logen müssen in dieser Beziehung durch solche Rücksichten sich leiten lassen, wie in gewöhnlichen gesell-

schaftlichen oder Geschäfts-Beziehungen obwalten; zum Beispiel, ein verheiratheter Mann, in Begleitung seiner Familie und seines Hausstandes, der irgend ein regelmäßiges Geschäft betreibt, sollte an dem Orte der Applikation wohnen; oder ein unverheiratheter Mann, der sein Eigenthum oder die Geräthschaften zur Ausübung seines Berufes bei sich hat, sollte sich diesem widmen, und in beiden Fällen kein Grund zur Annahme vorhanden sein, daß die Anwesenheit einer solchen Person nur die zeitweise Verfolgung eines bestimmten Zweckes beabsichtige.

1852, Journal, 1840, 1897, 1952.

1716. Ein Mitglied einer Loge in einem Staate mag einem Lager an seinem Wohnorte in einem andern sich anschließen. Ein Bruder, der ein Mitglied in gutem Rufe in einer Loge in einem Staate ist, und zu derselben Zeit in einem andern Staate wohnt, ist ein geeigneter Candidat zur Einführung in ein Lager am Platze seines Wohnsitzes.

1852, Journal, 1841, 1897, 1952.

1717. Zeitweiser Aufenthalt des Bürgers einer fremden Macht. Wenn ein Applikant um Mitgliedschaft ein Bürger oder Unterthan einer fremden Macht ist, und nur zeitweise innerhalb der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten wohnt, so kann er nicht in den Orden eingeführt werden. Der Wohnsitz im Lande ist eine unentbehrliche Qualifikation für Mitgliedschaft. Eine Person kann nur einen gesetzlichen Wohnsitz haben, und wo solcher Wohnsitz unter einer fremden Macht ist, kann ein zeitweiser Aufenthalt innerhalb der Gerichtsbarkeit der G. L. V. St. keine neuen Rechte mit sich bringen.

1855, Journal, 2482, 2504.

1718. Einführung von Personen an Plätzen, die von ihrem Wohnsitze entfernt sind. Unter der alten Constitution und den früheren Nebengesetzen der Groß-Loge der Vereinigten Staaten, wies das dreißigste Nebengesetz die Staats-Groß-Körper an, Gesetze zu erlassen, um ihre untergeordneten Körper zu verhindern, Personen an Plätzen einzuführen, die von ihrer Wohnung entfernt seien, während sich Logen und Lager in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft befänden; aber in der neuen Constitution und den neuen Nebengesetzen findet sich hierüber keinerlei Bestimmung, und die ganze Angelegenheit ist ganz zweckmäßig der Lokal-Staats-Gesetzgebung überlassen.

1856, Journal, 2560, 2627, 2664.

1719. Ein Nicht-Einwohner zu denselben Privilegien berechtigt, wie einheimische Mitglieder. Ein Mitglied des Ordens, welches in einer Gerichtsbarkeit wohnt und ein beitragendes Mitglied einer Loge in einer angrenzenden Gerichtsbarkeit ist (wenn es mit Bewilligung der Groß-Loge oder des Groß-Meisters des Staats oder der Gerichtsbarkeit, wo es wohnt, in die seinem Wohnsitze zunächst

belegene Loge eingeführt ist) ist zu denselben Privilegien und Ehren berechtigt, wie Mitglieder, die zu Logen in dem Staate oder der Gerichtsbarkeit, wo sie wohnen, gehören.

1857, Journal, 2817, 2831.

1720. Groß-Körper, deren Gerichtsbarkeit zusammenstößt oder nahe belegen ist. Groß-Körper, deren Territorial-Gerichtsbarkeit zusammenstößt oder benachbart ist, sind hierdurch ermächtigt, Gesetze zu erlassen, welche Lagern und Logen in andern Gerichtsbarkeiten gestatten, Personen einzuführen oder zur Mitgliedschaft zuzulassen, deren Wohnsitz, obwohl nicht wirklich in gedachter Gerichtsbarkeit, doch nahe dem Platze oder Sitze solchen Lagers oder solcher Loge belegen ist.

1862, Journal, 3485.

1721. Groß-Körper mögen andere Gerichtsbarkeiten autorisiren, Personen zuzulassen, deren Wohnsitz näher ist. Das Gesetz der Groß-Loge von Kentucky, welches ihre eigenen untergeordneten Körper autorisirt, die Bittschriften von Personen, welche nicht in der Gerichtsbarkeit von Kentucky wohnen, anzunehmen, sofern die nachsuchenden Personen in geringerer Entfernung von der Loge wohnen, an welche die Bittschrift gerichtet ist, als von irgend einer andern Loge außerhalb ihrer Gerichtsbarkeit, und sofern keine Bittschrift angenommen und keine Person eingeführt wird, bis die Einwilligung der fremden Gerichtsbarkeit eingeholt worden, wenn dies unter den obwaltenden öffentlichen Zuständen möglich ist, ist nicht in Uebereinstimmung mit dem Gesetze der G. L. V. St., welches Groß-Körper, deren Gerichtsbarkeiten angrenzen oder nahe belegen sind, autorisirt, Gesetze zu erlassen, nach welchen Logen und Lagern in andern Gerichtsbarkeiten gestattet wird, Personen einzuführen oder zur Mitgliedschaft zuzulassen, deren Wohnsitz, obwohl nicht in derselben Gerichtsbarkeit, doch nächst dem Sitze der Loge belegen ist, deren Mitglieder sie zu werden wünschen.

1865, Journal, 3738, 3821, 3842.
(Siehe: Einführung; Mitgliedschaft.)

Resignation.

1722. Im Falle der Amtsentsetzung des Groß-Sire, oder seines Todes, seiner Resignation oder Unfähigkeit, die Rechte und Pflichten besagten Amtes auszuführen, sollen solche dem Deputy-Groß-Sire während des unvollendeten Termins zufallen; und im Falle der Amtsentsetzung, des Todes, der Resignation oder Unfähigkeit des Groß-Sire und Deputy-Groß-Sire, sollen die Pflichten des Amtes dem jüng-

sten Ex-Groß-Sire anheimfallen, und die Groß-Loge soll in der ersten darauf folgenden Versammlung einen Groß-Sire und Deputy-Groß-Sire für den unvollendeten Termin erwählen und installiren.

Constitution, Artikel 4, § 3.

1723. Der Groß-Sire soll die Befugniß haben, durch Ernennung alle Vakanzen auszufüllen, die in der Zeit zwischen den Sitzungen der Groß-Loge in Folge von Resignationen, Krankheit, Unfähigkeit oder aus andern Ursachen, worüber in der Constitution keine Bestimmungen enthalten sind, entstehen, und soll solche Ernennung dauern, bis die Vakanz durch Wahl oder auf andere Art, wie im Gesetze für die Wahl und die Ernennung solcher Beamten vorgesehen, ausgefüllt ist. (Nebengesetze, Artikel 15 § 9.)

1868, Journal, 4398, 4419.

1724. Eine schriftliche Resignation schneidet die Verbindung eines Bruders mit dem Orden schließlich und vollständig ab, vorausgesetzt, daß er in seiner Loge zur Zeit der Resignation in gutem Rufe war. Nachdem ein Bruder sich von dem Orden getrennt hat, ist er in keiner Beziehung mehr dessen Gerichtsbarkeit unterworfen.

1849, Journal, 1398, 1449, 1480.

1725. Ein Groß-Beamter, wenn er sich freiwillig von den Pflichten seiner Stellung zurückzieht, verliert die Ehren derselben, und sein Nachfolger, der die Pflichten für den nicht abgelaufenen Termin erfüllt, wird zu diesen Ehren berechtigt.

1848, Journal, 1198, 1244.

1726. Resignation macht nicht des Salärs verlustig. Ein Beamter der resignirt, nachdem er einen Theil seines Termins gedient hat, verliert die Privilegien und die Ehren des Termins; aber wenn mit dem Amte ein Salär verbunden ist, verliert er nicht den Anspruch auf seinen Theil des Salärs, wenn die Constitution seiner Loge vorschreiben sollte, daß „ein zur Ausfüllung einer Vakanz erwählter Bruder zu den Rechten, Privilegien und Ehren des vollen Termins berechtigt sei."

1854, Journal, 2268, 2328.

1727. Wer resignirt, mag als alter Odd-Fellow wieder zugelassen werden. Jede Person, welche zu einer Zeit, wo sie in gutem Rufe war, vom Orden durch eine schriftliche Resignation sich zurückgezogen hat, mag als „alter Odd-Fellow" wieder zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sie zunächst eine genügende Prüfung im Werke besteht; sofern sie diese gründliche Prüfung nicht besteht, kann sie nur durch Einführung wieder zugelassen werden.

1853 — 1857, Journal, 1992, 2115, 2170 — 2737, 2773.

1728. Verleugnung der Sonderbaren Brüderschaft. Es ist die Frage aufgeworfen, „ob, wenn ein Bruder die Sonderbare Brüderschaft verleugnet, seine Loge dies als eine Resignation der Mitgliedschaft im Orden betrachten kann," und wenn nicht, bis zu welchem Grade es seine Mitgliedschaft beeinflußt. Die Antwort ist verneinend, und daß solche Verleugnung des Ordens keinerlei Einfluß auf seine Mitgliedschaft oder seine Stellung in seiner Loge hat.

1870, Journal, 4716, 4842, 4870.

Rückgabe des Freibriefs.

(Siehe: Freibrief; Erloschene untergeordnete Körper.)

Wiederbelebung.

(Siehe: Wiedereinsetzung; Erloschene untergeordnete Körper.)

Berichte der Logen und Beamten.

1729. Jährliche Berichte sollen durch jede Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge, und durch jedes Groß-Lager gemacht werden, in denen angegeben werden sollen: die Namen der Groß-Beamten, die Zahl der Logen, und die Gesammtzahl der Mitglieder in gutem Rufe in allen Unter-Logen, und die Gesammtzahl der Einführungen, der Wiederaufnahmen, der Zurückweisungen, der Suspensionen nebst deren Ursachen, der Ausstoßungen nebst deren Ursachen, der Aufnahmen auf Karte, der auf Karte Austretenden, der unterstützten Brüder, der unterstützten verwittweten Familien, der Todesfälle, der für Unterstützung von Brüdern verausgabten Summen, der für Erziehung der Waisen verausgabten Summen, der für Beerdigung der Todten verausgabten Summen, und die Gesammtsumme der Einnahmen; für welche Berichte diese Groß-Loge die Formulare liefern soll. Diese Berichte sollen an den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär

mindestens einen Monat vor der jährlichen Versammlung dieses Körpers eingesandt werden, und die darauf fälligen Beiträge sollen in Geldsorten mitgeschickt werden, die in dem Orte, wo die Versammlung dieses Körpers stattfindet, vollen Werth haben.

Nebengesetze, Artikel 10.

1730. Adresse der Staats-Groß-Beamten und Ort der Versammlung der Groß-Körper zu berichten. Es ist hiermit den Schreibern und Secretären der Groß-Lager und Groß-Logen zur Pflicht gemacht, zur Zeit der Einreichung ihrer jährlichen Berichte an den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär dieser Groß-Loge zugleich die Adressen resp. ihrer Groß-Patriarchen, Groß-Schreiber, Groß-Meister und Groß-Secretäre mitzutheilen, und diesem ist es hiermit zur Pflicht gemacht, den Verhandlungen jeder Sitzung dieser Loge eine gedruckte Liste gedachter Beamten nebst ihren Adressen, wie sie in den erwähnten jährlichen Berichten mitgetheilt sind, beifügen zu lassen. Die Groß-Schreiber und Groß-Secretäre werden ebenfalls angewiesen, Zeit und Ort der jährlichen Sitzungen ihrer Groß-Körper mitzutheilen, um sie in derselben Weise, wie die Namen der Groß-Beamten, zu veröffentlichen.

1857, Journal, 2734.

1731. Künftig sollen die Namen der suspendirten Mitglieder nicht an diese Groß-Loge berichtet werden.

1868, Journal, 4397, 4418.

1732. Unter-Logen und -Lager, die unter der unmittelbaren Jurisdiktion dieser Groß-Loge arbeiten, sollen halbjährlich an den Groß-Correspondirenden- und Protokolliren-Secretär Berichte einsenden, welche dieselbe Information enthalten sollen, wie von den Groß-Logen und -Lagern kraft Artikel 10 dieser Gesetze gefordert wird. Die Beiträge, in gangbarem Gelde, sollen den Bericht begleiten.

Nebengesetze, Artikel 3.

1733. Verwirken den Freibrief durch Unterlassung der Berichtserstattung. Die Unter-Logen und -Lager, welche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge arbeiten, und ein Jahr lang verabsäumen, ihre Berichte zu machen, sollen ihre Freibriefe verwirken; und so oft solche Verabsäumung sich ereignet, soll der Groß-Sire die geeigneten Maßregeln ergreifen, das Gesetz in Kraft zu setzen.

Nebengesetze, Artikel 27.

1734. Beamte nicht einzusetzen, bis die Berichte gemacht sind. Die Beamten von Unter-Logen und -Lagern sollen nicht eingesetzt noch mit dem halbjährlichen Paß-Wort bekannt gemacht werden, wenn nicht die von solchen Logen und Lagern an ihre betreffenden Gerichtsbar-

keiten schuldigen Berichte und Gelder den Händen des betreffenden Beamten überantwortet sind, oder doch auf dem Wege zu ihrer geeigneten Bestimmung sich befinden.

1856, Journal, 2643, 2667.

1735. Auf alle Formulare für „jährliche Berichte," welche künftig ausgegeben werden, soll Folgendes gedruckt sein:

Instructions to Grand Secretaries and Grand Scribes. When Subordinates fail to report, you will consider them, in making your report to this Grand Lodge, as returning the same number of members as in their last report. When a Subordinate is expelled, you will enter the number of members they last reported as "*expelled*," and state the cause. When a Subordinate forfeits its charter or becomes extinct by failing to report, you will (unless cards are issued to members by officers of the Grand Bodies), enter the number of members last reported as "*suspended*," and state the cause. When a Subordinate has its charter returned and is recognized, the number of members receiving the charter are to be returned as "*reinstated*," unless they hold withdrawal cards or certificates, in which case all holders of cards or certificates are to be entered as "*admitted by card.*" When withdrawal cards (or certificates having the same effect) are issued by officers of Grand Bodies to members of defunct Subordinates who have been previously returned as "*suspended*" or "*expelled*," you will enter them as "*re-instated*" and "*withdrawn by card.*"

In the first return from a newly organized Grand Body, the number of members in the Subordinates should be entered as "*admitted by card*," and the body to which they were previously attached, should enter them as "*withdrawn by card.*" All members reported by Subordinates as "*dropped*," should be entered as "*suspended*," and those reported as "*resigned*," should be entered as "*withdrawn by card.*" The names of those expelled and suspended "*for offense*" should be entered and *numbered.*

Resolved, That the particular attention of Grand Secretaries and Grand Scribes, and the Secretaries of Subordinate Lodges and Scribes of Subordinate Encampments under the jurisdiction of this Grand Lodge, be directed to the importance of using their best efforts to procure correct reports of the work of the Subordinates.

Resolved, That the R. W. G. Corresponding and Recording Secretary be requested to furnish to Subordinates under the jurisdiction of this Grand Lodge, blank forms containing all the provisions required by the resolution adopted by this Grand Lodge.

1867, Journal, 4194, 4204.

(Siehe: Berichte der Beamten und Committeen.)

Einnahmen.

(Siehe: Finanzen.)

Siegel.

1736. Das Siegel der Groß-Loge der Vereinigten Staaten.

1737. In Gewahrsam des Groß-Secretärs und nur von ihm zu gebrauchen. Das Siegel der Groß-Loge der Vereinigten Staaten sollte ausschließlich unter der Controlle und in dem Gewahrsam des Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretärs gehalten und nur solchen Papieren und Dokumenten, welche in seinem Büreau dem Gesetze gemäß ausgestellt wurden, beigefügt werden. Die Groß-Loge erlaubt nicht, daß es einem Diplome durch irgend eine andere Person beigefügt werde, selbst wenn dafür bezahlt werden soll.

1868, Journal, 4395, 4418.

1738. Jede Groß-Loge und jedes Groß-Lager soll ein Groß-Siegel besitzen, von welchem ein Abdruck in Wachs dem Groß-Secretär zugeschickt und in den Archiven der Groß-Loge der Vereinigten Staaten aufbewahrt werden soll.

Nebengesetze, Artikel 8.

1739. Beamte können das Siegel ohne Autorisation nicht gebrauchen. Beamte untergeordneter Körper sind nur die ausführenden Agenten dieser Körper und sollten nicht die Befugniß haben, des Siegels sich zu bedienen, sofern dies nicht von den untergeordneten Körpern angeordnet ist oder in Uebereinstimmung mit positiven Erlassen der verschiedenen Groß-Körper, unter deren Gerichtsbarkeit sie arbeiten, geschieht.

1848, Journal, 1286, 1318.

1740. Verhandlungen nicht anerkannt ohne Siegel. Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten wird die Verhandlungen eines Groß-Körpers nicht als amtlich anerkennen, wenn sie nicht durch ein Siegel beglaubigt sind.

1851, Journal, 1712.

1741. Muß gedruckt oder eingepreßt, nicht angehängt werden. Das Siegel einer Loge oder eines Lagers muß, um authentisch zu sein, auf das Papier oder Dokument, welches beglaubigt werden soll, gedruckt oder eingepreßt, und darf demselben nicht angehängt sein.

1857, Journal, 2767, 2810.

1742. Das Ersuchen zur Mittheilung des P. W. muß unter Siegel sein. Es steht dem Ober-Meister einer Loge zu, das halbjährliche Paß-Wort einem Bruder einer andern Loge auf das schriftliche Ersuchen des Ober-Meisters unter dem Siegel der Loge, von welcher gedachter Bruder ein Mitglied ist, mitzutheilen.

1857, Journal, 2826, 2832.

1743. Ersuchen um Karten müssen unter Siegel sein. Groß-Schreibern und Groß-Secretären ist hierdurch verboten, Besuchs- oder Austritts-Karten irgend einer Person oder einem Lager oder einer Loge zu überliefern oder zu übersenden, außer auf die schriftliche, bei einem Lager durch den Schreiber und bei einer Loge durch den Secretär unterschriebene und durch das Siegel beglaubigte Anweisung eines Lagers oder einer Loge.

1862, Journal, 3478, 3479.

1744. Strafe für ungesetzlichen Gebrauch des Siegels. Staats-Groß-Körper sind hiermit angewiesen, von ihrer eigenen Mitgliedschaft, und Unter-Logen und -Lager vom Orden jedes Mitglied auszustoßen, welches einer Karte, einem Certifikate, einem Diplome oder anderem Dokumente einen Abdruck des Siegels dieser Groß-Loge oder des Siegels einer Groß- oder Unter-Loge, von welchem ihm nicht der amtliche Gebrauch und Gewahrsam zusteht, beifügt.

1867, Journal, 4186, 4201.

1745. Beamte sollen sich desselben nicht bedienen, wenn sie nicht autorisirt sind. Das Siegel einer Loge oder eines Lagers ist in der amtlichen Obhut des Secretärs oder Schreibers. Sie haben kein Recht, desselben sich zu bedienen, wenn nicht von ihrer Loge oder ihrem Lager autorisirt oder, wenn es nothwendig sein mag, das Siegel für die gesetzlichen Geschäfte der Loge oder des Lagers zu gebrauchen.

1868, Journal, 2440, 4374, 4404, 4414, 4430.

Krankheit.

1746. Der Ausdruck „Krankheit," wie er im Orden gebraucht wird, bezeichnet einen Gesundheitszustand, durch welchen Jemand von der Besorgung seiner gewöhnlichen Beschäftigung verhindert wird. Dies ist so durch den allgemeinen Sprachgebrauch in den Bestimmungen und Regulationen der Logen in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten und bei den Verhandlungen und Erlassen dieses Körpers angenommen. Jemand, der nicht in dem Grade leidet, daß er an seiner gewöhnlichen Beschäftigung verhindert wird, wenn er auch von einer bestimmten Krankheit befallen ist, die im Laufe der Zeit sein Leben beendigen muß, darf nicht als kranker und zu Unterstützungen berechtigter Mann angesehen werden.

1857, Journal, 2763, 2783.

Sonntag.

1747. Keine Loge, kein Lager und keine Grade-Loge soll am Sonntage eine Geschäfts- oder Arbeits-Versammlung halten, außer für Begräbniß-Zwecke.

1870, Journal, 4834.

Vorräthe.

1748. Der Groß-Secretär Contrakte zu machen. Der Groß-Secretär ist autorisirt, Vorräthe, Bücher, Karten, Diplome, Oden, Certifikate und alle andern Artikel, welche ausschließlich von der G. L.

V. St. gedruckt und den Groß- und Unter-Körpern geliefert werden, durch Contrakte von Zeit zu Zeit, wie die Bedürfnisse des Ordens es erfordern, herbeizuschaffen.

1850, Journal, 1637.

1749. Committee. Beschlossen, daß der R. W. Groß-Correspondirende- und Protokollirende-Secretär, der R. W. Groß-Schatzmeister und die R. W. Groß-Repräsentanten von Maryland, welche in der Stadt Baltimore wohnen, ein Committee für Drucksachen bilden sollen; und sind dieselben hiermit autorisirt, wegen des Druckes „der Ceremonienbücher", der Berichte des Groß-Sires und Groß-Secretärs, des täglichen und revidirten Journals und aller anderer Druck-Arbeiten, die zum Gebrauche dieser Groß-Loge erfordert werden, Contrakte zu machen.

1870, Journal, 4904, 4923, 4924.

1750. Baarzahlungen. Der Groß-Secretär ist angewiesen, für alle Bestellungen von Staats-Groß-Logen und Staats-Groß-Lagern für Bücher, Oden, Diplome, Karten u. s. w. Baarzahlung zu fordern.

1850, Journal, 1613, 1640.

1751. Wenn der Preis der Vorräthe in der Zeit zwischen dem Empfang der Bestellung und der Ablieferung gestiegen ist, (wenn die Bestellung nicht durch Baarzahlung begleitet war) so muß der erhöhte Preis bezahlt werden, wenn auch beim Empfang der Bestellung keine Vorräthe vorhanden waren.

1857, Journal, 2792, 2828.

Suspension.

1. Von Logen.
2. Von Mitgliedern für Nichtzahlung von Beiträgen.
3. Von Mitgliedern aus andern Ursachen.
4. Der Constitution und Gesetze.

1. Von Logen.

1752. Die Suspension einer Loge tritt von der Zeit an in Wirksamkeit, zu welcher dieselbe publizirt oder verkündet ist, und es ist die Pflicht der Groß-Beamten, solche Verkündigung, so bald als thunlich, zu machen.

1848, Journal, 1149, 1291, 1316.

1753. Ohne Untersuchung. Eine Staats-Groß-Loge oder ein Groß-Lager hat die Befugniß, einen untergeordneten Körper unter ihrer Gerichtsbarkeit, ohne demselben eine Untersuchung zu gestatten, zu suspendiren, jedoch würde solch ein Verfahren dem Geiste des Ordens zuwider und eine rauhe Ausübung ihrer Gewalt sein.

1848 — 1852, Journal, 1198, 1245 — 1919, 1932, 1961.

1754. Die obige Regel gilt nur für Fälle, in denen die Lokal-Constitution keine Bestimmung über den Gegenstand enthält.

1858, Journal, 2959, 2981.

1755. Ob ein Groß-Patriarch befugt ist, in der Zeit zwischen den Sitzungen eines Groß-Lagers einen untergeordneten Körper zu suspendiren, ist Gegenstand für das Lokal-Gesetz.

1857, Journal, 2700, 2764, 2810.

1756. Ein Groß-Meister hat in der Zeit zwischen den Sitzungen vollständige Oberaufsicht über seine untergeordneten Körper, und das Recht, bei allen Verletzungen des Gesetzes einzuschreiten, und mag im Falle eines hartnäckigen Ungehorsams die Privilegien der fehlenden Loge suspendiren, bis der Fall von der Groß-Loge untersucht und entschieden ist.

1862, Journal, 3415, 3463.

(Siehe: Staats-Groß-Logen; Beamte der Staats-Groß-Logen; Untersuchung.)

2. **Von Mitgliedern wegen Nichtzahlung von Beiträgen.**

1757. Ist eine Strafmaßregel. Suspension von der Mitgliedschaft durch Anordnung einer Loge, als Strafmaßregel, bewirkt keine Suspension der Rückstände, vielmehr laufen dieselben während der Zeit der Suspension fort.

Compendium, 1847, Seite 50.
1849, Journal, 1401, 1471, 1485.

1758. Ein suspendirtes Mitglied mag ausgestoßen werden. Ein wegen Nichtzahlung von Beiträgen suspendirtes Mitglied mag später wegen verbrecherischer oder unwürdiger Aufführung ausgestoßen werden. Ein unter Suspension stehender Bruder ist noch Mitglied seiner Loge, wenn auch gewisser Rechte und Privilegien beraubt, und den Strafgesetzen für unwürdige Aufführung unterworfen.

1849, Journal, 1400, 1502, 1513.

1759. Mag zur Untersuchung gezogen werden, ohne wiedereingesetzt zu sein. Ein wegen Nichtzahlung von Beiträgen suspendirter Bruder ist zu seiner Bestrafung suspendirt. Alle Suspensionen von der Mitgliedschaft sind als Strafmaßregeln anzusehen. Ein suspendirter Bruder mag angeklagt und zur Untersuchung gezogen wer-

den, ohne zuvor wiedereingesetzt zu sein, aber sobald er zur Untersuchung gezogen und angeklagt ist, muß er zeitweise zur Loge zugelassen werden, um sich vertheidigen zu können, ohne in die Rechte der Mitgliedschaft wieder eingesetzt zu werden.

1850, Journal, 1575, 1655.

1760. Nicht, wenn die Loge ihm für Unterstützungen schuldig ist. Ein Bruder kann nicht wegen Nichtzahlung von Beiträgen suspendirt werden, so lange die Loge ihm an Unterstützungen so viel schuldet, daß, wenn diese Schuld von seinem Rückstande abgezogen wird, dieser auf die constitutionsmäßige Höhe reduzirt werden würde.

1850, Journal, 1633, 1655.

1761. Hat nicht die Suspension der Rückstände zur Folge. Eine Suspension von der Mitgliedschaft hat nicht die Suspension der Rückstände zur Folge. Es ist eine Strafmaßregel, und bei einer Wiedereinsetzung ist der volle Betrag, welcher vor und nach der Suspension aufgelaufen ist, als die Summe anzusehen, welche bezahlt werden muß; doch mögen Logen in Betreff der aufgelaufenen Rückstände solche Maßregeln treffen, als sie für zweckmäßig halten.

1852, Journal, 1884, 1948.

1762. Die wegen Nichtzahlung von Beiträgen von einer Loge suspendirten Brüder können nicht in einer andern Loge zur Mitgliedschaft zugelassen werden, ohne in der ersteren wiedereingesetzt zu sein und eine regelmäßige Austritts-Karte erhalten zu haben (ausgenommen in Gemäßheit des Artikels 16 §4 der Constitution und in Gemäßheit des Gesetzes von 1870. Journal, 4848, 4892.)

1855, Journal, 2495, 2520.

1763. Wiedereinsetzung nach Beendigung der begrenzten Suspension. Ein wegen Nichtzahlung der Beiträge auf eine begrenzte Zeit suspendirter Bruder ist, sobald die Zeit abgelaufen ist, genau wieder in dieselbe Stellung zur Loge versetzt, in welcher er sich vor seiner Suspension befand, nur mit einer erhöhten Summe der während seiner Suspension aufgelaufenen Beiträge, und wenn die Loge ihn ferner bestrafen will, so muß sein Fall von Neuem aufgenommen werden.

1856, Journal, 2562, 2629, 2664.

1764. Den Staats-Autoritäten überlassen. In Fällen von unbegrenzten Suspensionen wegen Nichtzahlung von Beiträgen soll die Frage der Wiedereinsetzung dem Ermessen der betreffenden Staats-Gerichtsbarkeiten, in welchen solche Suspensionen stattfinden, und den Lokal-Gesetzen überlassen bleiben.

1857, Journal, 2736, 2773.

1765. Suspendirte Mitglieder erloschener Logen. Ein Bruder, der wegen Nichtzahlung der Beiträge in einer Loge suspendirt worden, die nach dieser Suspension ihren Freibrief übergeben hat, mag zur Mitgliedschaft in einer Loge oder resp. einem Lager auf solche Bedingungen und auf solchen Nachweis zugelassen werden, wie die betreffende Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge oder das Groß-Lager vorschreiben mag.

1861, Journal, 3350.

1766. Kann wegen Nichtzahlung von Beiträgen nicht ausgestoßen werden. Ein Mitglied des Ordens, welches ein Jahr lang mit den Beiträgen in Rückstand kommt, mag suspendirt oder von der Mitgliedschaft gestrichen werden; aber es kann wegen rückständiger Beiträge nicht vom Orden ausgestoßen werden.

1870, Journal, 4848, 4892.

1767. Wiedereingesetzt innerhalb eines Jahres für die Beiträge eines Jahres. Ein wegen Nichtzahlung der Beiträge suspendirtes oder von der Mitgliedschaft gestrichenes Mitglied, mag in die Loge oder das Lager, von der oder dem es suspendirt oder gestrichen war, innerhalb eines Jahres nach der Suspension in der durch das Lokal-Gesetz vorgeschriebenen Art wiedereingesetzt werden, wenn es die Summe der Beiträge für ein Jahr zahlt.

Daselbst.

1768. Nach einem Jahre, für Einführungs-Gebühren. Nach einem Jahre vom Tage der Suspension ab mag ein wegen Nichtzahlung der Beiträge gestrichenes oder suspendirtes Mitglied auf Zahlung der Gebühren, welche dem Nebengesetze gemäß für einen Eingeführten von demselben Alter gerechnet werden, wieder eingesetzt werden.

Daselbst.

1769. Wiedereinsetzung innerhalb fünf Jahren. Ein wegen Nichtzahlung der Beiträge suspendirtes oder von der Mitgliedschaft gestrichenes Mitglied, welches Applikation für Wiedereinsetzung und für eine Austritts-Karte zu dem Zwecke macht, um mit einer andern Loge oder einem andern Lager in derselben Gerichtsbarkeit sich zu vereinigen, mag zu jeder Zeit innerhalb fünf Jahren vom Tage der Suspension ab wieder eingesetzt und mit einer Austritts-Karte versehen werden, wenn es die Beiträge für ein Jahr und den gewöhnlichen Preis einer Karte zahlt.

Daselbst.

1770. Entlassungs-Certifikat nach fünf Jahren. Ein wegen Nichtbezahlung der Beiträge suspendirtes oder gestrichenes Mitglied, welches nach einer Suspension von fünf Jahren einer Loge oder einem Lager in derselben Gerichtsbarkeit beizutreten wünscht, soll zu einem

Entlassungs-Certifikate berechtigt sein, und die Loge oder das Lager soll auf gehörige Applikation und nach Empfang von einem Dollar dasselbe ertheilen.

Daselbst.

1771. Entlassungs-Certifikat innerhalb fünf Jahren. Ein wegen Nichtzahlung von Beiträgen suspendirtes oder gestrichenes Mitglied, wenn es in einer andern Gerichtsbarkeit, als derjenigen, in welcher es suspendirt oder gestrichen wurde, die Mitgliedschaft wieder zu gewinnen wünscht, soll zu einem Entlassungs-Certifikate berechtigt sein, und die Loge oder das Lager, zu der oder dem es gehörte, soll auf gehörige Applikation und nach Empfang von einem Dollar dasselbe ertheilen.

Daselbst.

1772. Entlassungs-Certifikat bei Verweigerung der Karte. In allen Fällen, in welchen eine Loge oder ein Lager sich weigert, ein wegen Nichtbezahlung der Beiträge suspendirtes oder gestrichenes Mitglied wieder einzusetzen, soll dasselbe zu einem Entlassungs-Certifikate berechtigt sein, und die Loge oder das Lager auf gehörige Applikation und nach Empfang von einem Dollar ein solches ertheilen.

Daselbst.

1773. Entlassungs-Certifikat zur Niederlegung angenommen. Entlassungs-Certifikate zur Niederlegung in irgend einer Loge oder einem Lager mögen angenommen werden, aber dem Besitzer eines solchen soll das Privilegium, eine Loge oder ein Lager besuchen zu dürfen, nicht gewährt werden. Das Certifikat soll von dem Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär besorgt und wie andere Vorräthe und zu demselben Preise, wie Karten, verkauft werden.

Daselbst.

1774. Entlassungs-Certifikat ohne Abstimmung ertheilt. Beschlossen, daß in Fällen, wo das Gesetz den Logen die Verpflichtung auflegt, Entlassungs-Certifikate an Brüder zu ertheilen, die wegen Nichtzahlung von Beiträgen suspendirt oder gestrichen sind, es die Pflicht des Ober-Meisters und Protokollirenden-Secretärs sein soll, solche Certifikate auf gehörige Applikation in offener Loge und nach Zahlung der Gebühren ohne Abstimmung der Loge auszustellen.

1870, Journal, 4932.

3. Von Mitgliedern aus andern Gründen.

1775. Wenn in einem Lager suspendirt, kann ein Mitglied nicht Besuche machen. Ein Mitglied einer suspendirten Loge ist zeitweise von seinen Privilegien im Orden suspendirt und kann seine Mitgliedschaft oder sein Amt in seinem Lager nicht beibehalten. Dasselbe hat nicht das Recht, eine andere Unter-Loge oder ein Lager zu besuchen.

1848, Journal, 1148, 1291, 1316.

1776. Ist eine temporäre Strafe. Die Suspension eines Mitgliedes soll nur als eine temporäre Strafe, abzumessen nach der Größe seines Vergehens, gelten. Sie schneidet seine Verbindung mit dem Orden nicht gänzlich ab, und in dem Augenblicke, mit welchem die für die Dauer seiner Strafe oder Suspension bestimmte Zeit abgelaufen ist, tritt das Mitglied von selbst in den vollen Genuß seiner Stellung in der Loge, ohne alle Förmlichkeit, wieder ein.

1849, Journal, 1505, 1513.

1777. Ein auf eine begrenzte Periode zur Strafe für ein bestimmtes Vergehen suspendirter Bruder ist mit dem Ablauf der Zeit seiner Suspension von selbst wieder zur Mitgliedschaft hergestellt.

1856, Journal, 2562, 2629, 2664.

1778. Die längste Periode, auf welche eine Loge eine aus anderen Gründen als Nichtbezahlung verhängte Suspension ausdehnen kann, ist eine von der Gesetzgebung der Unter-Logen zu entscheidende Frage.

1853, Journal, 2147, 2180.

1779. Bei einer bestimmten Zeit erfolgt die Wiedereinsetzung mit dem Ablauf derselben. Wenn ein Bruder für eine bestimmte Zeit wegen Nichtzahlung von Beiträgen oder aus andern Gründen suspendirt ist, so kann er zur Mitgliedschaft nicht wieder zugelassen werden, als bis die bestimmte Zeit der Suspension vollständig abgelaufen ist, ausgenommen durch eine Handlung einer Groß-Loge.

1853, Journal, 2162, 2171, 2180.

1780. Zeit der Suspension, Stellung und Rechte suspendirter Mitglieder. Ein Mitglied unter Suspension ist den Gesetzen seiner Loge noch unterworfen, und kann ihm das Recht der Bittstellung und das Privilegium, begangene Irrthümer anzuerkennen und zu gestehen, nicht genommen werden. Wenn seine Mittheilungen achtungswidrig sind, so mag er, selbst bis zur Ausstoßung, bestraft werden, wenn Gründe hierfür vorliegen. Alle Suspensionen sollten temporär, nach der Größe des Vergehens abgemessen sein, und sollten nur für eine mäßige Periode bestimmt werden. Sie sollten niemals über das gewöhnliche Lebensalter ausgedehnt werden. Eine Suspension auf fünfundzwanzig Jahre ist keine temporäre Suspension, sondern eine Verletzung des Geistes des Gesetzes unter dem Anschein der wörtlichen Befolgung desselben.

1854, Journal, 2287, 2340.

1781. Wenn ein Bruder von seiner Loge suspendirt ist, so hat er nicht das Recht, ein Lager zu besuchen oder an dessen Unterstützungen Theil zu nehmen; aber wenn er während der Suspension fortfährt, seine Beiträge an das Lager, wie es in den Nebengesetzen erfordert wird, zu bezahlen, so setzt seine Wiederherstellung in seine

Loge denselben von selbst wieder in die Mitgliedschaft mit dem Lager ein, und Letzteres, welches selbst gegen den Bruder nicht verfahren hat, sondern auf das Verfahren und die Bestrafung der Loge sich stützte, ist, nachdem die Periode seiner Suspension seine Endschaft erreicht hat, verpflichtet, ihn aufzunehmen.

1851, Journal, 3357, 3379.

1782. Unbegrenzte Suspensionen aus andern Gründen, als wegen Nichtzahlung von Beiträgen, sind nicht gestattet.

1865, Journal, 3836, 3847.

1783. Suspensionen aus anderen Gründen, als Nichtzahlung von Beiträgen, können nicht unbegrenzt sein noch für eine unverhältnißmäßige Periode verhängt werden.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

4. Der Constitution und Gesetze.

1784. Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten mag die Wirksamkeit eines Gesetzes suspendiren, durch welches die Art und Form, wie eine constitutionelle Bestimmung auszuführen ist, bestimmt wird.

1866, Journal, 3948, 3951.

1785. In Betreff der Befugniß der Groß-Beamten und Groß-Körper, durch Dispensation die Wirksamkeit constitutioneller Erlasse zu suspendiren — siehe Dispensation.

(Siehe: „Alter Odd-Fellow"; Wiedereinsetzung.)

Mäßigkeit.

1786. Logen können die Freiheiten des Bürgers nicht beschränken, noch vorschreiben, was er essen oder trinken soll. Alle guten Sonderbaren Brüder verabscheuen den Mißbrauch berauschender Getränke und betrachten in ihrem „Kampfe gegen das Laster" die Trunkenheit als unvereinbar mit den Grundsätzen des Ordens. Aber ebenso wenig werden die Gesetze und Prinzipien der Sonderbaren Brüderschaft zu einer Beschränkung oder Regelung der Getränke ihrer Mitglieder sich herbeilassen. Während Mäßigkeit ein Haupt-Grundsatz des Ordens ist und beobachtet werden muß, wird man nicht den Versuch machen, volle Enthaltsamkeit zu erzwingen, ein Prinzip, das von den Urhebern unseres Ordens demselben einzuverleiben niemals beabsichtigt wurde.

1849, Journal, 1404, 1504, 1513.

1787. Alle Erfrischungen in der Form von Eßwaaren oder Getränken (mit Ausnahme des Wassers) sollen von allen Logenzimmern, oder Vorzimmern oder Hallen, die mit ihnen in Verbindung stehen oder ihnen angrenzen, und unter der Controlle einer Unter- oder Grade-Loge oder eines Lagers dieses Ordens stehen, streng ausgeschlossen sein. Ohne zuvorige schriftliche Erlaubniß Seitens des Groß-Meisters oder Groß-Patriarchen der Gerichtsbarkeit, soll keine Unter-Loge und kein Unter-Lager dieses Ordens eine Jahres- oder andere Feier, einen Ball oder eine Gesellschaft, wo die Regalien des Ordens getragen werden mögen, oder zu welcher der Name des Ordens gebraucht wird, halten, und solche Erlaubniß soll nur nach dem direkten Versprechen Seitens der um die Erlaubniß nachsuchenden Beamten gegeben werden, daß keine berauschenden Getränke von irgend einer Art den bei der Gelegenheit anwesenden Mitgliedern oder Gästen gereicht werden sollen.

1864, Journal, 3709.

1788. Handel mit berauschenden Getränken. Auf eine bei der G. L. V. St. eingereichte Bittschrift auf Erlassung eines Gesetzes, den Staats-Groß-Körpern zu gestatten, Mitglieder ihrer untergeordneten Körper zu verhindern, sich mit dem Handel von berauschenden Getränken zu beschäftigen, wurde entschieden, daß es „dem Geiste und dem Gebrauche unserer Gesellschaft zuwider sein würde, ein Gesetz über diese Frage zu erlassen, und hierdurch eine neue für die Mitgliedschaft im Orden erforderliche Qualifikation zu schaffen."

1870, Journal, 4836, 4869.
(Siehe: Unter-Logen.)

Termine.

1789. Die Wahl-Beamten der Groß-Loge der Vereinigten Staaten sollen alle zwei Jahre während der regelmäßigen Sitzung dieser Groß-Loge im September gewählt werden.

Constitution, Artikel 3 § 1.

1790. Groß-Repräsentanten sollen durch die verschiedenen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager auf einen Termin von zwei Jahren gewählt, und sollen in zwei Klassen getheilt werden, deren Sitze jährlich und abwechselnd erledigt werden sollen.

Constitution, Artikel 9 § 1.

1791. Die Termine der Staats-Groß-Beamten dauern ein Jahr, und Groß-Beamte, welche für die kurze Periode von drei oder vier Monaten gewählt sind, sind nicht zu den amtlichen Ehren ihrer Aemter berechtigt, ausgenommen, wenn sie die Pflichten eines nicht ausgelaufenen Termins versehen.

1852, Journal, 1840, 1897, 1952 — 1920, 1956

1792. Untergeordnete, sechs Monate, anfangend im Juli und Januar. Vom ersten Tage des Januars 1847 ab sollen die Termine der Unter-Logen die Dauer von sechs Monaten haben. Gedachte Termine sollen in der ersten Versammlung im Juli und Januar in jedem Jahre ihren Anfang nehmen.

1846 — 1847, Journal, 853, 900, 912 — 1066.

1793. Sie mögen im October und April anfangen. Alle Groß-Körper sind hiermit ermächtigt, solche Gesetze zu erlassen, als ihnen zweckmäßig erscheinen, um den Anfang und das Ende der Termine ihrer untergeordneten Körper zu verändern, so daß sie mit dem October und April anstatt mit Juli und Januar anfangen und enden.

1862, Journal, 3489.

1794. Auf spezielle Erlaubniß einer Groß-Loge hatte eine Unter-Loge siebenzehn Jahre lang sowohl in der englischen als deutschen Sprache gearbeitet, ihre Beamten auf die doppelte Länge des gewöhnlichen Termins gewählt, um abwechselnd, einen Abend um den andern, jedoch jede Hälfte sechsundzwanzig Abende, zu dienen; obwohl dies mit Verletzung des bestehenden Gesetzes geschah, weigerte sich doch die G. L. V. St., diesen Gebrauch abzuschaffen, da derselbe mit der Existenz der Loge identifizirt worden sei.

1847, Journal, 1100.

1795. Halbmonatliche Versammlungen. Eine Staats-Groß-Loge mag untergeordnete Körper unter ihrer Gerichtsbarkeit autorisiren, halbmonatliche Versammlungen zu halten, aber wenn solche Autorisation ertheilt wird, so müssen die Beamten doch sechsundzwanzig Abende dienen, weil dies zur Vollendung des Termins nothwendig ist.

1849 — 1854, Journal, 1444, 1492, 1512 — 2249, 2267, 2327.

1796. Sechsundzwanzig Versammlungen einer Unter-Loge, sie mögen wöchentlich oder mit längern Zwischenräumen gehalten werden, sind zur Bildung eines vollen Termins erforderlich; und jede Dispensation von den ordentlichen Versammlungen Seitens eines Groß-Meisters oder einer Groß-Loge ist ungesetzlich und ungehörig, und kann nicht beachtet werden.

1857, Journal, 2781, 2818.

1797. Unter-Lager mögen monatlich sich versammeln. Unter-Lager mögen mit der Einwilligung ihres Groß-Lagers (und wo kein Groß-Lager ist, mit der Einwilligung der Groß-Loge der Vereinigten Staaten) nur eine Versammlung im Monat halten, statt zwei; aber wenn die Anzahl der Versammlungen auf diese Art vermindert wird, so sollte der Amtstermin der Beamten auf zwölf Monate, wie im Gesetze vorgeschrieben ist, erweitert werden.

1860, Journal, 3181, 3233, 3266.

1798. Neu eingesetzte Logen. Wenn eine Loge nicht mindestens sieben (jetzt dreizehn) Wochen vor dem Ende des regelmäßigen Termins eingesetzt wurde, so müssen die zuerst erwählten Beamten ihre Aemter während des Restes des ersten Termins und bis zum Ende des zweiten Termins verwalten. Lager sind denselben Regeln unterworfen.

1842 — 1845 — 1846, Journal, 491 — 794 — 913, 952.

Zeugniß.

(Siehe: Untersuchung.)

Titel.

1799. „Repräsentant" ist der Titel, mit welchem Mitglieder der Groß-Loge der Vereinigten Staaten gebührendermaßen angeredet und bei den Debatten und Verhandlungen dieses Körpers auf sie Bezug genommen wird.

1855, Journal, 2517.

1800. Rang nach dem Namen. Künftig soll bei Nennung des Namens und Ranges der Brüder des Ordens der Titel oder Rang des Bruders nach seinem Namen gesetzt werden, anstatt, wie es früher gebräuchlich war, vor demselben.

1868, Journal, 4372.

Untersuchungen.

1. Der Logen.
2. Der Beamten.
3. Der suspendirten Mitglieder.
4. Der Mitglieder im Besitze von Austritts-Karten.
5. Stellung eines Mitgliedes unter Anklage.
6. Zustellung der Anklagen und Benachrichtigung der Untersuchung.
7. Zeugen und Zeugniß.
8. Bestrafung.
9. Verschiedenes.

1. Der Logen.

1801. Mögen ohne Untersuchung suspendiren. Eine Staats-Groß-Loge oder ein Groß-Lager hat die Befugniß, einen untergeordneten Körper unter ihrer Gerichtsbarkeit, ohne demselben eine Unter-

suchung zu gestatten, zu suspendiren, jedoch würde solch ein Verfahren dem Geiste des Ordens zuwider und eine rauhe Ausübung ihrer Gewalt sein.

1848, Journal, 1198, 1245.

1802. Eine Staats-Groß-Loge hat nicht die Befugniß, ein Mitglied vom Orden überhaupt auszustoßen. Aber sie mag eine Unter-Loge anweisen, ein Mitglied zur Untersuchung zu ziehen, und dieser Anweisung muß der untergeordnete Körper gehorchen.

1847, Journal, 1062, 1089.

1803. Mag ohne Untersuchung suspendiren, wenn das Lokal-Gesetz hierüber schweigt. Eine Staats-Groß-Loge oder ein Groß-Lager hat die Befugniß, ihren vorsitzenden Beamten anzuweisen, einem ihrer untergeordneten Körper, welcher einem Befehle gedachter Groß-Körper zu gehorchen versäumt oder verweigert hat, den Freibrief wegzunehmen, ohne zuvor dem untergeordneten Körper eine Untersuchung oder die Gelegenheit, sein Verfahren zu vertheidigen, zu gestatten, sofern die Constitution des Groß-Körpers nicht für diesen Zweck eine bestimmte Art des Verfahrens vorschreibt; aber es würde dies ein sehr ungerechter Akt und nicht allein dem Geiste, sondern auch dem allgemeinen Gebrauche des Ordens zuwider sein.

1845—1852, Journal, 812—1919, 1932, 1961.

1804. Mag wegen Ungehorsams ausgestoßen werden. Eine Unter-Loge, welche die von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten niedergelegten Gesetze verletzt und sich weigert, dieselben zu beobachten, mag deshalb ausgestoßen werden, und der Groß-Meister in der Zeit zwischen den Sitzungen ihren Freibrief abfordern.

1855, Journal, 2403, 2481, 2503.

1805. Ob ein Groß-Patriarch die Befugniß hat, in der Zeit zwischen den Sitzungen eines Groß-Lagers einen untergeordneten Körper zu suspendiren, ist eine Frage für das Lokal-Gesetz.

1857, Journal, 2700, 2764, 2810.

1806. Muß eine Untersuchung haben. Eine Graden-Loge war unter den Gesetzen von Tennessee mit einem Freibriefe versehen, unter denselben Qualifikationen, wie Unter-Logen, und der Freibrief konnte nicht zurückgefordert werden, ausgenommen aus genügenden Ursachen und nach einer Untersuchung. In diesem Falle war keine Anklage gemacht, keine Untersuchung gestattet, und außerdem bezeichnete die erforderliche Anzahl von Mitgliedern den Wunsch, den Freibrief zu behalten. Einen untergeordneten Körper ohne Untersuchung seines Freibriefes zu berauben, ist eine Handlung der Ungerechtigkeit und dem Geiste und Gebrauche des Ordens zuwider; und das Verfahren der Groß-Loge von Tennessee, den Freibrief der Graden-Loge zurückzufordern, war ungesetzlich.

1858, Journal, 2959, 2981.

1807. Ein Groß-Meister hat in der Zeit zwischen den Sitzungen vollständige Oberaufsicht über seine untergeordneten Körper, und das Recht, bei allen Verletzungen des Gesetzes einzuschreiten, und mag im Falle eines hartnäckigen Ungehorsams die Privilegien der fehlenden Loge suspendiren, bis der Fall von der Groß-Loge untersucht und entschieden ist.

1862, Journal, 3415, 3463.

2. Der Beamten.

1808. Diese Groß-Loge soll das Recht haben, mit Zustimmung einer Mehrheit, ihre Beamten oder Mitglieder anzuklagen und zur Untersuchung zu ziehen, und mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen irgend einen so angeklagten und verurtheilten Beamten oder Repräsentanten vom Amte oder der Mitgliedschaft auszustoßen; eine Abschrift der vorgebrachten Anklage sollte jedoch dem Angeklagten mindestens drei Tage vor dem Verhör zugestellt sein.

Constitution, Artikel 11 § 1.

1809. Soll während der Untersuchung keine amtliche Handlung vornehmen. Er mag zu seiner Vertheidigung gehört werden. Während der Untersuchung einer solchen Anklage soll der angeklagte Beamte oder Repräsentant von der Ausübung seines Amtes oder der Privilegien seiner Mitgliedschaft ausgeschlossen sein, doch mag er in seiner eigenen Vertheidigung gehört werden.

Constitution, Artikel 11 § 2.

1810. Ein gehörig erwählter und bestallter Groß-Repräsentant, der es unterläßt, seinen Sitz in der ersten Sitzung seines Termins einzunehmen, verliert nach den Gesetzen dieser Groß-Loge aus diesem Grunde noch nicht sein Recht auf einen Sitz in einer folgenden Sitzung, sofern seine Beglaubigungen auf zwei Jahre gültig sind. Doch mag er wegen Vernachlässigung seiner Pflicht von seiner eigenen Groß-Loge angeklagt und ausgestoßen werden, wenn ihre Strafgesetze dies vorschreiben.

1853, Journal, 1992, 2114, 2169.

1811. Die Strafe eines des amtlichen Mißverhaltens überführten Beamten mag dessen Suspension oder Ausstoßung sein, so daß er seiner Rechte in der Sonderbaren Brüderschaft beraubt wird, sofern sein Vergehen ein unwürdiges war. Wenn er aber des amtlichen Mißverhaltens schuldig befunden wurde, ohne daß sein Charakter als Mann und Odd-Fellow dadurch gelitten hatte, so hängt die Strafe von der Constitution und den Nebengesetzen der Unter-Loge oder von der durch die Staats-Groß-Loge für solches amtliches Mißverhalten bestimmte Strafmaß ab.

1848, Journal, 1286, 1318.

1812. Wenn Anklagen gegen den Ober-Meister einer Loge angebracht werden, so sind sie gehöriger Weise den Händen des Unter-Meisters zu übergeben, damit er sie vor die Loge bringe; aber es ist kein Grund vorhanden, weshalb nicht ein anderer Bruder solche Anklagen vorbringen sollte.

1870, Journal, 4716, 4842, 4870.

3. Der suspendirten Mitglieder.

1813. Wenn ein Bruder einer Unter-Loge suspendirt oder ausgestoßen wurde und gegen die Entscheidung seiner Unter-Loge an die Staats-Groß-Loge auf den Grund von „Informalität oder Parteilichkeit" appellirt, so soll gedachte Groß-Loge nicht die Befugniß haben, eine neue Untersuchung zu bewilligen, wenn nicht Informalität oder Parteilichkeit während der früheren Untersuchung bewiesen wird oder neue Beweismittel entdeckt wurden.

1845, Journal, 817.

1814. Ein suspendirtes Mitglied mag ausgestoßen werden. Ein wegen Nichtzahlung von Beiträgen suspendirtes Mitglied mag später wegen verbrecherischer oder unwürdiger Aufführung ausgestoßen werden. Ein unter Suspension stehender Bruder ist noch Mitglied seiner Loge, wenn auch gewisser Rechte und Privilegien beraubt, und den Strafgesetzen für unwürdige Aufführung unterworfen.

1849, Journal, 1400, 1502, 1513.

1815. Ein wegen Nichtzahlung von Beiträgen suspendirter Bruder ist zu seiner Bestrafung suspendirt. Alle Suspensionen von der Mitgliedschaft sind als Strafmaßregeln anzusehen. Ein suspendirter Bruder mag angeklagt und zur Untersuchung gezogen werden, ohne zuvor wiedereingesetzt zu sein, aber sobald er zur Untersuchung gezogen und angeklagt ist, muß er zeitweise zur Loge zugelassen werden, um sich vertheidigen zu können, ohne in die Rechte der Mitgliedschaft wieder eingesetzt zu werden.

1850, Journal, 1575, 1655.

1816. Ein suspendirtes Mitglied ist den Gesetzen unterworfen. Ein Mitglied unter Suspension ist den Gesetzen seiner Loge noch unterworfen, und kann ihm das Recht der Bittstellung und das Privilegium, begangene Irrthümer anzuerkennen und zu gestehen, nicht genommen werden. Wenn seine Mittheilungen achtungswidrig sind, so mag er, selbst bis zur Ausstoßung, bestraft werden, wenn Gründe hierfür vorliegen.

1854, Journal, 2287, 2340.

4. Der Mitglieder im Besitze von Austritts-Karten.

1817. Eine Karte mag für ungültig erklärt werden. Nach dem bestehenden Gesetze mag eine Austritts-Karte aus guten Gründen

für ungültig erklärt werden, wenn die Gründe bereits zur Zeit der Ertheilung der Karten bestanden haben, aber erst nach der Ueberlieferung entdeckt wurden.

1848, Journal, 1202, 1246.

1818. Eine Karte mag für ungültig erklärt werden. Da eine Austritts-Karte eine Empfehlung auf zwölf Monate ist, so fordert die Klugheit und das Interesse des Ordens, daß der Loge, welche sie ertheilt hat, die Befugniß bleibt, sie aus guten Gründen, die sich in der Zeit zwischen der Ertheilung und dem Ablaufe derselben ereignen, zurückzunehmen oder zu annulliren.

1851, Journal, 1714, 1722, 1797.

1819. Mag annullirt und der Bruder zur Untersuchung gezogen werden. Es ist nicht nothwendig noch angemessen, eine Abstimmung, durch welche eine Austritts-Karte bewilligt worden, in Wiedererwägung zu ziehen oder umzustoßen, um den Bruder, welchem sie ertheilt sein mag, anzuklagen; weil nach Bewilligung der Karte die Mitgliedschaft des Bruders aufhört, und er ein gesetzliches Recht auf die Karte hat, welche er, wenn er seine Mitgliedschaft zu erneuern wünscht, in der gewöhnlichen Weise niederlegen kann; aber wenn die Karte unbedachtsamer Weise einem unwürdigen Bruder bewilligt sein sollte, so mag die Loge dieselbe annulliren und darauf Bedacht nehmen, dem betheiligten Bruder eine gehörige und unparteiische Untersuchung zu gestatten, wie in dem Falle, wenn gegen suspendirte Mitglieder Anklagen vorgebracht sind.

1852, Journal, 1841, 1897, 1952.

1820. Die Wirkung der Annullirung einer Austritts-Karte (was nur während der zwölf Monate geschehen kann, während welcher die Karte gültig ist) wird sein, daß sie widerrufen ist, und, anstatt den Bruder vom Orden auszustoßen, sie denselben in die Loge zurückbringt, von welcher er, nach gehöriger Mittheilung der gegen ihn vorgebrachten Anklagen, durch welche die Loge zur Ungültigerklärung der Karte veranlaßt wurde, und nach einer gehörigen, unparteiischen Untersuchung ausgestoßen oder freigesprochen werden mag.

1853, Journal, 2145, 2177.

1821. Kann nicht annullirt werden, nachdem sie niedergelegt ist. Wenn der Besitzer einer Austritts-Karte dieselbe innerhalb weniger Monate nach deren Ausstellung in einer andern Loge niederlegt und hierdurch Mitglied derselben wird, so hat die Loge, welche die Karte ausstellte, keine Befugniß, sie zu annulliren.

1859, Journal, 3030, 3083, 3113.

5. Stellung eines Mitgliedes unter Anklage.

1822. Während der Discussion über Ertheilung einer Austritts-Karte können Anklagen gegen den Bruder vorgebracht werden, der die Applikation für dieselbe macht, und unter solchen Umständen

sollte die Abstimmung über Ertheilung der Karte nicht vorgenommen werden, bis die Anklagen zurückgezogen sind oder eine Untersuchung über dieselben stattgefunden hat.

1853, Journal, 1992, 2115, 2170.

1823. Behält alle Rechte, mit Ausnahme. Die Behauptung, daß „ein Mitglied unter Anklage und während der Untersuchung darüber Seitens der Loge, sich im Stande der Suspension befindet und an dem Werke seiner Loge nicht theilnehmen kann," ist in Widerspruch mit dem wohlbekannten Grundsatz, daß ein Mensch für unschuldig angesehen werden muß, bis seine Schuld erwiesen ist. Die einzige Wirkung der unentschiedenen Anklagen ist die, daß dem Mitgliede das Recht, eine Reise- oder Besuchs-Karte zu nehmen, entzogen und daß, wenn die Anklagen von Einfluß auf das Recht zu Unterstützungen sind, die Zahlung derselben bis zur endlichen Entscheidung suspendirt wird.

1853, 1858, 1865, Journal, 2132, 2174 — 2859, 2925, 2963 — 3836, 3847.

6. Zustellung der Anklagen und Benachrichtigung in Betreff der Untersuchung.

1824. Entfernung oder beständige Abwesenheit. In Fällen, wenn gegen einen Bruder des Ordens in einer Loge oder in einem Lager, zu welcher oder welchem er gehört, Anklagen vorgebracht sind, er aber, weil er sich entfernt hat, oder beständig abwesend ist, oder sich verborgen hält, nicht aufgefunden und ihm die Anklage oder die Benachrichtigung in Betreff der Untersuchung nicht persönlich zugestellt werden kann, so mag die Loge resp. das Lager mit der Untersuchung vorgehen, nachdem der Beweis für die Thatsache beigebracht worden, daß die persönliche Zustellung unausführbar, und daß eine Abschrift der Anklagen und eine Benachrichtigung der Untersuchung in dem seinem zuletzt bekannten Wohnsitze zunächst belegenen Postamte mit seiner Adresse unter Bezahlung des Postgeldes niedergelegt worden, und daß eine gleiche Abschrift der Anklagen und die Nachricht über die Untersuchung an seinem letzten Wohnorte, wenn derselbe bekannt gewesen, zurückgelassen wurde. Es soll jedoch angenommen werden, daß jene Abschriften dem Bruder erst zu der Zeit zugestellt worden, als alle zur oben beschriebenen Art der Mittheilung erforderlichen Schritte geschehen waren, und sofern der Bruder, ohne bei der Untersuchung entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten sich eingefunden zu haben, nach dem Schlusse derselben zurückkehren und um eine neue Untersuchung bitten sollte, soll ihm eine solche gestattet werden.

1855, Journal, 2507, 2522, 2531.

1825. Ein sich verbergendes Mitglied kann nicht zur Untersuchung gezogen werden, ohne daß in Gemäßheit des Beschlusses Seite 2507 des Journals der G. L. V. St. eine Vorladung an dasselbe erlassen ist.

1865, Journal, 3836, 3847.

1826. Zustellung der Anklagen und Benachrichtigung von der Versammlung. Eine Abschrift der Anklagen, welche das Vergehen klar auseinandersetzen und gehörig attestirt sein muß, sollte dem Angeklagten zugleich mit der ebenfalls gehörig attestirten Benachrichtigung über die Zeit und den Ort des Verhörs zugestellt werden. Wenn der Bruder zu solcher Zeit durch Krankheit oder unvermeidliche Umstände am Erscheinen verhindert werden sollte, so sollte diese Thatsache, wenn nachgewiesen, einen Aufschub des Falles sichern. Der Aufschub sollte bis zu einem bestimmten Tage mit Angabe eines bestimmten Platzes geschehen, und der Fall nicht auf unbestimmte Zeit zurückgelegt werden.

1867, Journal, 4149, 4170.

7. Zeugen und deren Aussagen.

1827. Ex parte Angaben; die Frau kein Zeuge. Während eine ex parte Angabe als genügende Bescheinigung, um einen Bruder zur Untersuchung zu bringen, betrachtet werden mag, so kann doch keinen Falls angenommen werden, daß solch ein Zeugniß bei der Untersuchung gestattet ist, weil ein desfallsiges Verfahren eine vollständige und gehörige Ermittlung der Anklagen verhindern und deshalb nicht allein die eingeführten gesetzlichen Regeln beseitigen, sondern auch eine offenbare Ungerechtigkeit gegen den Charakter des Angeklagten und eine Verletzung seiner constitutionellen Rechte sein würde. Eine Frau kann kein Zeugniß gegen ihren Ehemann geben.

1844, Journal, 655.

1828. Eine "a vinculo matrimonii" geschiedene Frau mag als Zeugin gegen ihren früheren Ehemann zugelassen werden, da sie nicht länger die Frau des Angeschuldigten ist und kein weiteres Interesse für ihn hat; aber wenn die Scheidung nur a mensa et thoro geschehen ist, so ist keine vollständige Trennung der Parteien eingetreten, und sie kann nicht Zeugin sein.

1849, Journal, 1502, 1513.

1829. Aussagen von abwesenden Zeugen, wie genommen. Wenn eine Unter-Loge oder ein -Lager oder ein Mitglied derselben im Falle einer Anklage gegen dasselbe wünscht, daß die Aussage eines Zeugen genommen werde, welcher nicht persönlich vor das Tribunal gebracht werden kann, bei welchem die Anklage untersucht wird, so mag seine Aussage in der folgenden Art genommen werden. Die Partei, welche die Aussage verlangt, soll dem Secretär der Loge oder dem Schreiber des Lagers die Frage anzeigen, die er dem oder den namhaft gemachten Zeugen vorgelegt wünscht. Der Secretär oder Schreiber soll der andern Partei sofort eine Abschrift der Fragen mittheilen oder mittheilen lassen. Letztere Partei mag, wenn sie es für angemessen hält, innerhalb einer Woche von solcher Mittheilung an bei dem Secretär oder Schreiber Gegenfragen niederlegen. Nach Ablauf der Woche, oder auch vorher, wenn die Gegenfragen früher niedergelegt worden, soll der Secretär oder Schreiber dieselben dem Ober-Meister

einer Loge in der Nähe des Zeugen mit dem Ersuchen mittheilen, die Aussage des oder der genannten Zeugen aufzunehmen. Nach dessen Empfang soll der Ober-Meister so bald als möglich die Aussagen aufnehmen oder von einem hierzu fähigen Mitgliede aufnehmen lassen und dafür Sorge tragen, daß dem Zeugen jede Frage vorgelegt und die Antwort auf jede in Gegenwart des Zeugen niedergeschrieben werde, und nach Beendigung der Aussage dieselbe vom Zeugen unterschreiben lassen, und sodann soll der Ober-Meister oder die Person, welche das Zeugniß genommen hat, attestiren, daß dasselbe gehörig aufgenommen worden, und dieses Attestat durch das Siegel der Loge beglaubigen, worauf die Aussage in einen Umschlag versiegelt und durch die Post an die Loge oder das Lager, vor welcher oder welchem die Untersuchung schwebt, versandt werden soll. Die in dieser Weise aufgenommenen und beglaubigten Aussagen mögen als Beweisstücke in der Angelegenheit, auf welche sie sich beziehen, gelesen werden.

1857, Journal, 2738, 2774.

1830. Wofern eine Loge, ein Lager oder ein Mitglied des Ordens, welches durch die bestehenden Gesetze autorisirt ist, bei einer Verhandlung Zeugniß beizubringen, das Zeugniß eines abwesenden Zeugen verlangen sollte, so mag solche Loge, solches Lager oder Mitglied die Aussage eines solchen Zeugen in der Weise aufnehmen, wie durch den Beschluß der R. W. Groß-Loge, genehmigt in der Sitzung von 1857 und zu finden Seite 2738 des Journals, vorgeschrieben ist.

1858, Journal, 2909, 2926.

1831. Das Lokal-Gesetz hat keine Anwendung auf Certifikate über Wahnsinn; Thatsachen zugelassen. Das Lokal-Gesetz, welches vorschreibt, daß „Personen, die nicht Mitglieder des Ordens sind, als Zeugen gegen Mitglieder des Ordens vor einem Friedensrichter eidlich verhört werden und der Angeschuldigte vorher von der Zeit und dem Orte des Verhörs benachrichtigt werden solle", findet keine Anwendung auf das Certifikat eines Arztes über den Wahnsinn eines Bruders, welcher Unterstützungen beansprucht, sondern war nur für solche Fälle bestimmt, wo von einem Mitgliede gegen ein anderes Anklagen vorgebracht worden, damit der Angeschuldigte gegenwärtig sein und erfahren könne, was gegen ihn vorgebracht worden. Ein Fall kann nicht aufgeschoben werden, um die Aussage eines abwesenden Zeugen herbeizuschaffen, wenn die andere Partei Alles zugiebt, was durch einen solchen abwesenden Zeugen bewiesen werden soll.

1863, Journal, 3573, 3589.

1832. Der Angeschuldigte muß bei der Untersuchung gehört werden. Bei dem Verhöre hat ein unter Anklage stehender Bruder das Recht, in Person oder durch seinen Anwalt allen Zeugen gegenüberzustehen und ihnen Gegenfragen zu stellen. Kein von einem Committee ohne seine zuvorige Benachrichtigung und in seiner Abwesenheit gegen ihn aufgenommenes Zeugniß soll zugelassen werden.

1867, Journal, 4149, 4170.

1833. Das Protokoll über eine frühere Untersuchung ist ein gültiger Beweis bei der nachfolgenden Untersuchung. Ein Bruder wurde zur Untersuchung gezogen und ausgestoßen, weil er Krankheit vorgespiegelt und unbefugter Weise Unterstützungen erhalten habe. Der Fall kam im Wege der Appellation an die G. L. V. St., welche das Urtheil der Loge umstieß, und der Bruder wurde „in alle seine Rechte und Privilegien in seiner Loge wieder eingesetzt." Er beanspruchte sodann Unterstützungen für die Krankheit, welche er vorgeschoben haben sollte, und die Loge weigerte sich, ihm dieselben zu gewähren. Er appellirte an das Exekutiv-Committee seiner Groß-Loge, aber brachte keinen Beweis vor, sondern stützte sich bloß auf die Entscheidung der G. L. V. St. Die Unterstützungen wurden wiederum verweigert, weil er keinen Beweis beigebracht, und diese Entscheidung durch seine Groß-Loge aufrecht erhalten. Bei der Appellation an die G. L. V. St. wurde entschieden, daß, da der Bruder zur Unterstützung der Gerechtigkeit seines Falles sich auf die Entscheidung bei seiner frühern Appellation bezogen habe, er nothwendiger Weise auf das in Gewahrsam seiner Groß-Loge befindliche Protokoll Bezug genommen, und daß dieses Protokall dem Exekutiv-Committee vorgelegen habe; daß die bei der frühern Untersuchung erörterte Frage gewesen, ob der Bruder „der betrügerischen Vorspiegelung von Krankheit schuldig gewesen," daß solches Protokoll die Beweise für diese Frage enthalten, und die Entscheidung bei der frühern Appellation sein Recht auf die in Anspruch genommenen Unterstützungen gegründet habe.

1867, Journal, 4156, 4195.

1834. Beweis der Anklage nach dem Schluß des Beweisverfahrens. Können bei einer Untersuchung wegen Anklagen in einer Unter-Loge, nachdem der Fall als für die Anklage geschlossen verkündet ist, noch Beweismittel für die Anklage beigebracht, oder müssen sie auf den Vertheidigung-Beweis beschränkt werden? Antwort: Zur gegenwärtigen Zeit ist die Regel in Betreff der Ordnung der Einführung von Beweismitteln eine liberale. Wenn aus irgend einem Grunde die Anklage unterlassen hat, materielle Beweismittel beizubringen, bevor das Beweisverfahren für die Vertheidigung angefangen hat, so ist es doch noch zulässig, die Einführung neuer Beweismittel Seitens der Anklage zu irgend einer Zeit, bevor der Fall schließlich der Entscheidung anheim gegeben wird, zu gestatten. Solche neue Beweismittel brauchen nicht auf das beschränkt zu sein, was lediglich zur Vertheidigung gehört. Im Gegentheil verlangt die Gerechtigkeit, daß jeder Partei gestattet werde, ohne Rücksicht auf die Zeit jedes dahin gehörige Beweismittel beizubringen. Das Tribunal, welches die Anklagen untersucht, soll übrigens eine gesunde Discretion in Betreff der Beibringung neuer Beweismittel von irgend einer Partei, nachdem der Fall einmal für diese Seite geschlossen worden, beobachten. Dies ist die Regel bei den Gerichtshöfen in einer großen Anzahl von Staaten in der Union, und sollte offenbar auch die Regel in diesem Orden sein.

1870, Journal, 4915, 4925.

8. Strafe.

1835. Die einem Beamten wegen amtlichen Mißverhaltens aufzuerlegende Strafe, wenn sein Charakter als Mann und Odd-Fellow nicht geschädigt ist, hängt von der Constitution und den Nebengesetzen, oder von dem durch die Gesetzgebung der Staats-Groß-Loge auf solches amtliches Mißverhalten gesetzten Strafmaß ab.

1848, Journal, 1286, 1318.

1836. Alle Suspensionen sollten temporär, nach der Größe des Vergehens abgemessen sein, und sollten nur für eine mäßige Periode bestimmt werden. Sie sollten niemals über das gewöhnliche Lebensalter ausgedehnt werden. Eine Suspension auf fünfundzwanzig Jahre ist keine temporäre Suspension, sondern eine Verletzung des Geistes des Gesetzes unter dem Anschein der wörtlichen Befolgung desselben.

1854, Journal, 2287, 2340.

1837. Wenn nach der Ueberführung eines Mitgliedes wegen unmoralischen Betragens alle die verschiedenen durch das Gesetz vorgeschriebenen Grade der Bestrafung zu derselben Zeit vor der Loge waren, und die Frage der Ausstoßung für verschiedene Ballottirungen offen gehalten wurde, bei der ersten Ballottirung eine Mehrheit nicht für Ausstoßung stimmte, aber bei der sechsten Ballottirung der Bruder durch eine Mehrheits-Abstimmung ausgestoßen wurde, so wurde entschieden, daß seine Ausstoßung ungesetzlich sei, weil es der Loge nicht zustand, die Frage der Ausstoßung zum zweiten Male zu stellen.

1856, Journal, 2620, 2650.

1838. Suspensionen müssen begrenzt und für eine mäßige Zeit sein. Suspensionen aus anderen Gründen als Nichtbezahlung der Beiträge können nicht unbegrenzt sein, noch auf eine unmäßige Periode ausgedehnt werden.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

1839. Eine Staats-Groß-Loge kann das Urtheil einer Ausstoßung nicht aus dem Grunde umstoßen, weil „die Strafe zu hart für das Vergehen sei," wenn ihr eigenes Grundgesetz vorschreibt, daß eine Appellation an sie ausschließlich „auf Gesetzes-Fragen oder Irregularitäten oder Parteilichkeit bei den Verhandlungen" beschränkt sein soll, sofern die aufgelegte Strafe durch das Gesetz, unter welchem die Untersuchung stattfand, erlaubt wurde. Wenn eine Loge die ausschließliche durch ihre Constitution ihr überwiesene Befugniß hat, darüber zu urtheilen, ob eine Strafe für ein Vergehen aufzulegen sei, so kann das Appellations-Tribunal bei der obigen Bestimmung seines Grundgesetzes nach einer Ueberführung nicht mit der Prüfung der Thatsachen sich befassen, und ein Urtheil ändern oder umstoßen, wenn dasselbe mit dem Buchstaben und dem Geiste des Statuts übereinstimmt.

1869, Journal, 4592, 4614.

1840. Ausstoßung nicht geboten für unrichtige Angabe. Ein Bruder gab bei seiner Zulassung sein Alter auf einundzwanzig Jahre an. Nach seiner Einführung wurde ermittelt, daß er noch minorenn sei. Es wurden Anklagen gegen ihn erhoben, zu welchen er sich schuldig bekannte. In Betracht mildernder Umstände tadelte ihn die Loge und suspendirte ihn auf sechs Monate. Bei der Appellation wurde entschieden, daß diese Groß-Loge, indem sie entschied, daß Jemand, der durch seine ungesetzliche Handlung Mitgliedschaft erlangt habe, ausgestoßen werden könne, nicht beabsichtigt habe, die Ausstoßung zu befehlen, sondern nur zu erklären, daß die nach unsern Gesetzen bekannte höchste Strafe angewendet werden könne, wenn die Umstände dies rechtfertigen. Wenn eine Person durch absichtlichen Betrug und Fälschung eines unserer Mitglieder wird, so kann sie nach gehöriger Untersuchung ausgestoßen werden; aber wenn mildernde Umstände bei der falschen Angabe obwalten, so können dieselben bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden.

1870, Journal, 4858, 4894.

1841. Beanspruchung von Unterstützungen dem Abkommen entgegen. Ein Bruder, welcher an einer chronischen Krankheit litt und in den Orden unter dem Abkommen eingeführt wurde, keine Unterstützungen beanspruchen oder empfangen zu wollen, kann nicht ausgestoßen werden, wenn er später dieselben beansprucht und empfängt, weil das Abkommen ungültig und er ohne Fehler eingeführt ist.

1870, Journal, 4915, 4925.

9. Verschiedenes.

1842. Verweigerung der Untersuchung sich zu stellen; Bekenntniß der Schuld. Wenn ein Bruder der Untersuchung sich zu stellen verweigert, so kann er nicht formell zur Untersuchung gezogen werden, und in einem solchen Falle mag eine Loge ihn wegen Mißachtung ausstoßen. Wenn er einer unwürdigen Handlung sich für schuldig bekennt und die Loge bittet, ihn auszustoßen, so mag er hierdurch eine Untersuchung vermeiden und die Loge ihn ausstoßen.

1845, Journal, 806.

1843. Wenn ein Bruder sich schuldig bekennt, ist es nicht nöthig, mit der Untersuchung vorzugehen.

1856, Journal, 2620, 2650.

1844. Der Angeklagte wurde überführt, eine boshafte Verleumdung gegen einen Bruder veröffentlicht zu haben, und diese Entscheidung von seiner Staats-Groß-Loge umgestoßen „insofern die gegen ihn vorgebrachte Beschwerde auf eine politische Streitfrage gegründet sei und nach den Gesetzen und Gebräuchen des Ordens die Loge keine Gerichtsbarkeit in dem Falle habe." Die G. L. V. St. bestätigte diese Entscheidung, weil sie in dem Falle nichts finden konnte, was eine Verwerfung rechtfertigen könnte; aber sagte, „daß sie nicht bereit sei,

als ein Prinzip hinzustellen, daß Beschwerden, die auf Politik begründet seien, niemals für eine Loge einen Grund abgeben könnten, sich einzumischen."

1847, Journal, 1060, 1061.

1845. Eine in den Orden zugelassene Person, welche der Mitgliedschaft nicht würdig ist, kann nur nach einer gehörigen Untersuchung auf gehörig vorgebrachte und geprüfte Anklagen ausgestoßen werden. Die Loge kann nicht bis vor die Einführung einer solchen Person zurückgehen und dieselbe für null und nichtig erklären.

1849, Journal, 1475, 1511.

1846. Discussion über die Frage der Schuld. Wenn das Lokal-Gesetz so bestimmt, kann Niemand anders, als der jüngste Ex-Meister und der Vertheidiger des Angeklagten an der Discussion über die Schuld oder Unschuld der zur Untersuchung gezogenen Parteien theilnehmen.

1856, Journal, 2645, 2646, 2667.

1847. Wann nicht einem neuen Committee zu überweisen. Als gegen einen Bruder Anklagen vorgebracht worden und das Committee für die Ausstoßung berichtete, überwies die Loge, ohne auf diesen Bericht Rücksicht zu nehmen, die Anklagen an ein neues Committee. Letzteres berichtete für die Ausstoßung wegen Mißachtung, und die Loge nahm den Antrag an, den Bruder auszustoßen. Die Staats-Groß-Loge bestätigte diese Entscheidung, jedoch wurde sie von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten als offenbar ungesetzlich umgestoßen.

1857, Journal, 2788, 2819.

1848. Das Executiv-Committee der Groß-Loge von Maryland, als Appellations-Körper, kann keine ursprüngliche Gerichtsbarkeit ausüben; es muß entweder bestätigen oder durchaus umstoßen. Es kann nicht ein Urtheil umstoßen und ein anderes an dessen Stelle setzen. Eine Partei kann nicht für ein Vergehen zur Untersuchung gezogen und wegen eines anderen schuldig befunden werden. Wenn ein Bruder eines Vergehens überführt und wegen desselben verurtheilt ist, und diese Ueberführung und Verurtheilung wird auf Appellation *sowohl in Betreff des Gesetzes als der Thatsachen* umgestoßen—so ist dies gleichbedeutend mit einer *Freisprechung*, und es ist gegen *alles Gesetz, alles Recht, alle Gerechtigkeit* und alle Präcedenzfälle, ihn zu einer andern Untersuchung wegen derselben Anklagen und desselben Vergehens zu verweisen.

1865, Journal, 3818, 3841.

1849. Wechsel des Ortes der Gerichtssitzung. Es besteht keine Vorschrift im Orden, „den Ort der Untersuchung des Bruders zu verändern." Er muß in dem Unter-Körper, dessen Mitglied er ist, und

in dem die Anklagen gegen ihn vorgebracht wurden, zur Untersuchung gezogen werden. Kein anderer Unter-Körper hat in der Sache die Gerichtsbarkeit, ausgenommen bei Unter-Logen und unter der Gerichtsbarkeit von Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen, deren Nebengesetze Bestimmungen über Veränderungen des Ortes der Gerichtssitzung enthalten.

1868, Journal, 4240, 4374, 4404, 4414, 4430.

1850. Ein Lager kann nicht vom Orden ausstoßen, sondern nur von seinem eigenen Körper, und deshalb sollten Untersuchungen wo möglich in Logen gehalten werden, da der Verlust der Mitgliedschaft in Logen auch die Verbindung mit einem Lager abschneidet.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.
(Siehe: Anklagen; Beweis.)

Besuchende — Besuche.

1. Das Recht zu besuchen.
2. Wie Logen besuchen mögen.
3. Wer Besuchende vorstellen mag.
4. Prüfung und Vorstellung.
5. Verschiedenes.

1. Das Recht zu besuchen.

1851. Vorlegung der Karte und Prüfung. Die Mitglieder des Ordens von jedem Staate, Distrikte oder Territorium unter der Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge sollen zum Zutritt in die Logen und Lager jedes anderen Staates, Distriktes oder Territoriums berechtigt sein, sobald sie sich dem bestehenden Werke des Ordens gemäß ausweisen und eine richtige Karte vorzeigen.

Constitution, Artikel 16 § 1.

1852. Austritts-Karte ist „eine gehörige Karte." Ein Bruder im Besitze einer Austritts-Karte von einem Staate ist zu dem zur Zeit gebrauchten Jährlichen Reise-Paß-Wort berechtigt und behält das Recht, in einem andern Staate mit demselben Paß-Worte zu besuchen, ein Jahr lang. Die Vorzeigung einer Austritts-Karte ist als die Vorzeigung einer „richtigen Karte," wie sie in Artikel 16, § 1, der Constitution dieses Groß-Körpers erfordert wird, anzusehen.

1856, Journal, 2560, 2627, 2664.

1853. Muß eine unterschriebene und untersiegelte Karte vorlegen, mit seiner eigenen Unterschrift am Rande; in dem R. P. W. und den Graden geprüft werden. Keinem Bruder kann gestattet werden, seine Karte in einer Loge oder einem Lager außerhalb des

Staates, des Distriktes oder Territoriums, in welchem er wohnt, niederzulegen oder dort zu besuchen, wenn er nicht eine unter der Unterschrift der geeigneten Beamten und dem Siegel der Loge oder des Lagers, deren Mitglied er ist, ausgestellte und an dem Rande von ihm selbst unterschriebene Karte vorzeigt, und in dem J. R. P. W., sowie in dem Grade, in welchem die Loge eröffnet ist, sich bewährt: ein Bruder darf jedoch immer besuchen, wenn er durch einen Groß-Repräsentanten oder anderen erwählten Beamten der Groß-Loge oder des Groß-Lagers, unter deren oder dessen Jurisdiktion er zu besuchen wünscht, vorgestellt wird.

Nebengesetze, Artikel 14.

1854. Durch den Empfang des Groß-Lager-Grades in der G. L. V. St. nicht zum Besuche berechtigt. Nach erhaltener Instruktion in dem Groß-Lager-Grade in der Sitzung der Groß-Loge der Vereinigten Staaten ist der dieselbe empfangende Groß-Repräsentant, bloß weil er in jenem Grade von der erwähnten Quelle aus instruirt worden, noch nicht zum Ex-Haupt-Patriarchen oder zum Ex-Hohenpriester gemacht. Eine solche Person ist kein Mitglied eines Groß-Lagers und nicht berechtigt, ein Groß-Lager zu besuchen.

1848, Journal, 1148, 1290, 1316.

1855. Brüder können nicht Logen besuchen auf Lager-Karten, noch Lager auf Logen-Karten.

1848, Journal, 1150, 1291, 1316.

1856. Ein Loge hat kein Recht, Jemanden, der eine regelmäßige Karte hat, die Zulassung aus dem Grunde zu verweigern, weil er ungehörig oder ungesetzlich eingeführt worden, oder weil er eine ungeeignete Person ist. Jedermann, der die gehörigen Beglaubigungen hat und in dem Werke sich ausweist, sollte als ein besuchender Bruder empfangen werden, und wenn sein Betragen ungehörig ist, dasselbe der Loge, welche die Karte ertheilt hat, berichtet werden.

1851 — 1852 — 1857, Journal, 1723, 1797 — 1885, 1948 — 2759, 2783 — 2787, 2818.

1857. Der O. M. hat kein Recht, Mitglieder einer andern Loge ohne das P. W. zuzulassen. Der Ober-Meister einer Loge hat nicht das Recht, ein zu einer andern Loge in seiner Staats-Gerichtsbarkeit gehöriges Mitglied ohne das Termin-Paß-Wort zuzulassen.

1852, Journal, 1840, 1897, 1952.

1858. Der Groß-Sire hat kein gesetzliches Recht, einen Groß-Meister zu autorisiren, das J. R. P. W. einem Bruder, der eine Austritts-Karte hat, mitzutheilen, um ihn zu befähigen, eine Unter-Loge zu besuchen.

1867, Journal, 3513, 3558, 3587.

1859. Entlassungs-Certifikate. Das Privilegium des Besuches soll dem Inhaber eines Entlassungs-Certifikates nicht gestattet werden.

1870, Journal, 4893.

2. Wie Logen besuchen mögen.

1860. Logen oder Lager mögen Schwester-Logen oder Lager als Körper besuchen, wenn sie von einem ihrer ersten beiden Beamten begleitet sind, welcher sie in der für Einführung von Besuchenden durch die gewählten Beamten vorgeschriebenen Art vorstellen mag.

1858, Journal, 2990.

1861. Nicht zu den Ehren berechtigt. Die Beamten und Mitglieder von Unter-Logen und -Lagern sind, wenn sie eine andere Loge oder ein Lager als Körperschaft besuchen und von ihren eigenen Beamten vorgestellt werden, nicht berechtigt, mit den Ehren des Ordens empfangen zu werden.

1865, Journal, 3805, 3853.

1862. Nicht gehalten, das J. R. P. W. zu geben. Eine Loge oder ein Lager hat das Recht, wenn sie von ihren vorsitzenden Beamten begleitet werden, andere Logen und Lager außerhalb ihrer eigenen Gerichtsbarkeit ohne Karten oder das J. R. P. W. zu besuchen.

1869, Journal, 4467, 4598, 4614.

3. Wer Besuchende vorstellen mag.

1863. Ein Groß-Repräsentant; jeder gewählte Groß-Beamte. Ein Bruder mag immer besuchen, wenn er durch einen Groß-Repräsentanten oder einen andern gewählten Beamten der Groß-Loge oder des Groß-Lagers, unter deren Gerichtsbarkeit er zu besuchen wünscht, vorgestellt wird.

Nebengesetze, Artikel 14.

1864. Groß-Beamte können nur in den Zweig einführen, den sie repräsentiren. Ein Groß-Meister kann einen besuchenden Bruder nicht in einem Unter-Lager vorstellen, noch kann ein Groß-Patriarch einen besuchenden Bruder in eine Unter-Loge einführen; und das Privilegium eines Groß-Repräsentanten zur Vorstellung ist ausschließlich auf die Gerichtsbarkeit oder den Zweig des Ordens, den er repräsentirt, eingeschränkt.

1856, Journal, 2560, 2627, 2664.

1865. Inhaber einer nicht abgelaufenen Austritts-Karte. Ein Groß-Meister oder ein anderer gewählter Beamter einer Groß-Loge mag, wenn gehörig überzeugt, für einen Bruder im Besitze einer

nicht abgelaufenen Austritts-Karte (ohne das J. R. P. W.) sich verbürgen, und ihn in einer Unter-Loge in der Gerichtsbarkeit, zu welcher der Beamte gehört, vorstellen.

1863, Journal, 3513, 3558, 3587.

1866. Ein Distrikts-Deputy-Groß-Meister hat nicht das Recht, Besuchende vorzustellen, deren Karten abgelaufen sind; diese Befugniß ist durch das Gesetz nur auf gewählte Groß-Beamte beschränkt.

1858, Journal, 2859, 2925, 2963.

1867. In der G. L. V. St. Es ist Gebrauch bei der Groß-Loge der Vereinigten Staaten, in jeder jährlichen Sitzung einen Beschluß zu passiren, nach welchem Brüder, die den gehörigen Rang erhalten haben, während der Verhandlungen in der Groß-Loge zugelassen werden, wenn sie von den Repräsentanten der betreffenden Gerichtsbarkeiten, zu welchen die Besuchenden gehören, der Groß-Wache vorgestellt werden und für sie gehörig gebürgt wird.

Journal, 3871 — 4061 — 4243 — 4452.

4. Prüfung und Vorstellung.

1868. Wie geprüft und durch wen. Wenn ein besuchender Bruder an der Thür einer Loge sich einfindet, so ist es seine Pflicht, seine Karte der Wache einzuhändigen, damit dieselbe der Loge vorgelegt werde. Wenn die Loge sich von ihrer Aechtheit überzeugt hat, wird sie ein Committee von drei Mitgliedern, die alle den Scharlach-Grad erhalten haben müssen, ernennen, um sich in das Vorzimmer zu begeben und den besuchenden Bruder zu prüfen. Ein Mitglied dieses Committees muß der Ober-Meister, oder der Unter-Meister, oder der jüngste Ex-Meister, oder ein anderer Bruder sein, von dem bekannt ist, daß er im Besitze des R. P. W. sich befindet, und dessen besondere Pflicht soll sein, zuerst das gedachte R. P. W. von dem Besuchenden privatim zu erfragen, wobei dieser mit Nennung der Buchstaben anfangen soll. Nachdem diese Präliminarien erledigt sind, soll das Committee dazu schreiten, den Besuchenden in dem Grade zu prüfen, in welchem die Loge eröffnet ist.

1844, Journal, 690.

1869. Vorzustellen vom Committee. Wenn ein besuchender Bruder auf die in dem Berichte des Committees über den Zustand des Ordens, Seite 690 des Journals der G. L. V. St. für 1844, bezeichnete Art sich als zur Zulassung berechtigt gezeigt hat, so soll er durch das Prüfungs-Committee der Loge vorgestellt werden.

1846, Journal, 912.

1870. Der Beschluß auf Seite 912, Journal der G. L. V. St., war berechnet, es unnöthig zu machen, daß der Besuchende sich in die Loge hineinarbeitet.

1847, Journal, 1086, 1114.

1871. Eine prüfende Verpflichtung ist kein Theil der von dieser Groß-Loge vorgeschriebenen Art der Prüfung von Besuchenden, und jede Loge oder jedes Lager, welche ein solches Erforderniß einführen möchten, würde Tadel verdienen.

1847, Journal, 1070, 1074.

1872. Vorgestellt nur in offener Loge. Besuchende können in Logen und Lager nicht vor deren Eröffnung zugelassen, sondern sollen nur in offener Loge vorgestellt werden.

1848, Journal, 1197, 1244.

1873. Mögen an jedem Abend geprüft werden. Eine Loge hat das Recht, einen besuchenden Bruder an jedem Abend, an welchem er sich zur Zulassung einfindet, zu prüfen, und er muß durch das Prüfungs-Committee vorgestellt werden.

1856, Journal, 2561, 2629, 2664.

1874. Die Prüfung nicht unerläßlich nach dem ersten Besuche. Unter-Logen und -Lager haben offenbar das Recht, einen Besuchenden zu prüfen, so oft er sich einstellt, und er muß nach der Prüfung vom Committee vorgestellt werden. Aber es wurde niemals angenommen, daß es nach der ersten regelmäßigen Prüfung geboten sei, dieselben Formalitäten in derselben Loge oder demselben Lager bei jedem nachfolgenden Besuche zu wiederholen. Sobald ein Besuchender einmal anerkannt ist, mag späterhin von der förmlichen Prüfung und Vorstellung abgestanden werden, wenn die Loge oder das Lager dieser Ansicht ist; vorausgesetzt, daß der vorsitzende Beamte sich überzeugt, daß die Karte des besuchenden Bruders nicht abgelaufen ist.

1858, Journal, 2923, 2990.

1875. Ein eine Unter-Loge auf eine Karte besuchendes Mitglied soll in dem J. R. P. W. sowie in dem Grade, in welchem die Loge eröffnet ist, geprüft werden.

1869, Journal, 4467, 4626, 4671.

1876. Das J. R. P. W., dessen Besitz ein Bruder nachzuweisen hat, wenn er einen untergeordneten Körper auf eine Reise- oder nicht abgelaufene Austritts-Karte besuchen will, oder ein Applikant um Mitgliedschaft in demselben durch Niederlegung einer gehörigen Karte ist, ist das J. R. P. W. des Jahres, in welchem die Karte ausgestellt ist und dessen Datum sie trägt.

1866 — 1868, Journal, 3876, 3953, 3987 — 4240, 4414, 4430.

1877. Wann und wie das J. R. P. W. gebraucht wird. Das J. R. P. W. ist vorzugsweise für den Gebrauch der Brüder bestimmt, welche über die Grenzen der Gerichtsbarkeit, zu der sie gehören, hinausreisen, mag aber ebenfalls in der Gerichtsbarkeit gebraucht werden, zu welcher die Brüder gehören, wenn sie es in gutem Glauben zu dem angegebenen Hauptzwecke erhalten haben; und damit jeder Bruder in

demselben gehörig unterrichtet und besuchende Brüder aus anderen Gerichtsbarkeiten gehörig examinirt werden mögen, sollen die zwei höchsten Wahl-Beamten der Loge und der Haupt-Patriarch und Vorsteher eines Lagers im Geheimen in den Besitz des Wortes zur Zeit ihrer Einsetzung gesetzt werden, damit sie befähigt sind, es sowohl zu geben als zu empfangen. Der Groß-Meister und Groß-Patriarch eines Staates und ihre regelmäßigen Deputirten sollten ebenfalls im Besitze desselben sein.]

Nebengesetze, Artikel 25, wie verändert.
1868 — 1869, Journal, 4413, 4430 — 4616, 4670.

1878. Rang in der Karte auszudrücken, so daß es geprüft und ihm seine gehörigen Privilegien gewährt werden können. Der Rang eines jeden Mitgliedes, welchem eine Karte ertheilt wird, sollte in derselben ausgedrückt sein, so daß die Ehren, zu denen es berechtigt, und die Grade, in welchen es zu prüfen ist, aus dem Wortlaute derselben hervorgehen; aber eine Karte, welche den Rang des Inhabers ausdrückt, soll noch keinen genügenden oder vollständigen Beweis bilden, um ihn zu den Privilegien zu berechtigen, welche solcher Rang mit sich bringt; er muß in dem Werke des Grades sich ausweisen, welcher in der Karte ausgedrückt ist; jedoch wenn in der Karte ausgedrückt ist, daß der Inhaber derselben ein Ex-Meister sei, und er auch nicht im Stande sein sollte, in dem Werke dieses Grades sich auszuweisen, weil er ihn nicht erhalten hat, so soll doch die in der Karte enthaltene Bescheinigung als genügender Nachweis betrachtet werden, um ihn zu den Privilegien zu berechtigen, die dieser Rang mit sich bringt.

1866, Journal, 4015.

5. Verschiedenes.

1879. Groß-Beamte sollten die Beamten begrüßen, wie andere Mitglieder. Groß-Ehren sollen unmittelbar nach ihrer Anerkennung Seitens der Beamten der Logen gegeben werden.

1869, Journal, 4467, 4626, 4671.

1880. Der G. M. soll Regalien tragen. Ein Groß-Meister, wenn er als solcher in seiner eigenen Gerichtsbarkeit besucht, soll die Regalien und Juwelen seines Amtes tragen.

1870, Journal, 4716, 4842, 4870

1881. D. D. G. M. und D. D. G. P., wann zu Ehren berechtigt. Wenn Distrikts-Deputy-Groß-Meister eine Unter-Loge zu dem Zwecke besuchen, erwählte Beamte einzusetzen, oder zu einem andern dienstlichen Zwecke, so sollen ihnen, als Repräsentanten des A.

W. Groß-Meisters, dieselben Ehren erzeigt werden, wie diesem Beamten. Dieselben Grundsätze sollen auf den Patriarchen-Zweig des Ordens Anwendung finden. Alle Bestimmungen, welche mit Vorstehendem unverträglich sind, sind hiermit widerrufen.

1870, Journal, 4883, 4919.
(Siehe: Ehren des Ordens.)

Stimmen und Abstimmung.

1. In der Groß-Loge der Vereinigten Staaten.
2. In Staats-Groß-Körpern.
3. In untergeordneten Körpern.

1. In der Groß-Loge der Vereinigten Staaten.

1882. Beim ungeschriebenen Werk einstimmig; beim geschriebenen Werke vier Fünftel. Das ungeschriebene Werk des Ordens soll in keiner Weise verändert oder verbessert werden, außer auf eine einstimmige Abstimmung dieser Groß-Loge hin; noch soll das geschriebene Werk des Ordens auf irgend eine Weise verändert oder verbessert werden, wenn nicht vier Fünftel der Mitglieder dieser Groß-Loge ihre Zustimmung geben.

Constitution, Artikel 1 § 5.

1883. Alle Fragen sollen durch eine Mehrheit entschieden werden, außer in Fällen in denen eine größere Stimmenzahl vorgeschrieben ist.

Constitution, Artikel 13 § 6.

1884. Abstimmung, wie vorzunehmen in der G. L. V. St. Die Abstimmung über Beamte soll durch Stimmzettel stattfinden. Alle anderen Abstimmungen sollen vica voce, oder durch Namensaufruf geschehen, wie die Groß-Loge bestimmen mag. Die Abstimmung mit Namensaufruf mag von einem Fünftel der anwesenden Repräsentanten verlangt werden, und das Resultat soll im Protokoll eingetragen werden.

Constitution, Artikel 13, § 5.

1885. Keinem Beamten, der nicht ein Repräsentant ist, soll es erlaubt sein, zu stimmen, mit Ausnahme des Groß-Sire, im Falle die Stimmenzahl gleich getheilt sein sollte; die gewählten Beamten sollen das Recht haben, zu debattiren und Anträge zu stellen, aber sie sollen nicht zum Stimmen berechtigt sein, wenn sie nicht Groß-Repräsentanten sind.

Constitution, Artikel 3 § 5.

1886. Ex-Groß-Sires sollen zum Sitz in dieser Groß-Loge zugelassen werden, mit dem Recht der Debatte und Anträge zu stellen, aber sie sollen nicht zum Stimmen berechtigt sein, wenn sie nicht Groß-Repräsentanten sind.

Constitution, Artikel 10.

1887. Keinem Groß-Körper im Rückstande in der G. L. V. St. zu stimmen gestattet. Den Groß-Logen und Groß-Lagern, welche sich mit den dieser Groß-Loge schuldigen Geldern im Rückstande befinden, soll es nicht gestattet sein, durch ihren oder ihre Repräsentanten zu stimmen. Und kein Repräsentant soll bei der Wahl für Groß-Beamte zu mehr als einer Stimme berechtigt sein.

Nebengesetze, Artikel 11.

1888. Keinem Mitgliede soll zu sprechen oder zu stimmen erlaubt sein, wenn es nicht in Gemäßheit seines Ranges und seiner Stellung in Regalien gekleidet ist und seinen Sitz an dem für ihn bestimmten Platze einnimmt.

Ordnungs-Regel Nr. 19.

1889. Wiedererwägung. Jedes Mitglied, welches mit der Mehrheit stimmt, mag eine Wiedererwägung der Abstimmung in derselben Sitzung, in welcher sie stattfand, verlangen; und wenn die Mehrheit aller Stimmen dafür ist, so soll die Wiedererwägung stattfinden.

Ordnungs-Regel Nr. 30.

1890. Jedes Mitglied ist verbunden, zu stimmen, in den Committeen zu dienen und Ernennungen anzunehmen, wenn es nicht durch Abstimmung entschuldigt wird.

Ordnungs-Regel Nr. 34.

1891. Kann nicht stimmen, nachdem das Resultat erklärt wurde. Keinem Mitgliede ist gestattet, seine Stimme abzugeben, nachdem vom Vorsitzenden das Resultat einer Ballottirung erklärt wurde, außer mit einstimmiger Einwilligung.

Ordnungs-Regel Nr. 35.

1892. Bei einer Ballottirung für ein Committee über Veränderungen der Constitution und Nebengesetze verweigerte die Groß-Loge die Annahme des Prinzips, bei jeder Ballottirung die Kandidaten wegzulassen, welche die niedrigste Anzahl von Stimmen erhalten haben.

1853, Journal, 1907.

1893. Repräsentanten mögen für abwesende Collegen stimmen. Ein Mitglied der Groß-Loge, welches eine zu zwei Repräsentanten berechtigte Gerichtsbarkeit repräsentirt, mag bei der Abwesenheit seines Collegen bei allen vor die Groß-Loge kommenden Fragen, außer bei der Wahl von Groß-Beamten, zwei Stimmen abgeben.

1860, Journal, 3207, 3208, 3237.

1894. Mag für seinen Collegen über eine Abänderung der Constitution stimmen. Ein Groß-Repräsentant hat ein Recht, bei dem Aufrufe der Liste über eine vorgeschlagene Abänderung der Constitution dieser Groß-Loge für seinen abwesenden Collegen zu stimmen, da der Ausdruck „gegenwärtig" im Artikel 21 der Constitution nur zur Erläuterung gebraucht ist und nicht die wirkliche Gegenwart in der Sitzung bezeichnen soll.

1868, Journal, 4362.

2. In Staats-Groß-Körpern.

1895. Abstimmung nach Logen oder auf andere Weise. Wenn die Constitution einer Groß-Loge vorschreibt, daß zwei Arten der Abstimmung stattfinden sollen, eine durch Ex-Meister und die andere durch die Repräsentanten der Logen, aber über die Anwendbarkeit der verschiedenen Arten der Abstimmung bei den besondern Fragen schweigt, so folgt daraus, daß die Loge zu allen Zeiten befugt ist, darüber zu entscheiden, in welcher Art die Abstimmung vorgenommen werden soll. Die Nebengesetze der Groß-Loge, welche anordneten, daß bei allen Fragen, außer bei der Wahl von Groß-Beamten, die Abstimmung durch die Repräsentation der Logen vorgenommen werden soll, mögen als die beste Norm für die Auslegung der Constitution angesehen werden, und beweisen, daß die Groß-Loge nach der Constitution das Recht hat, constitutionelle Fragen auf andere Art, als durch die Abstimmung der gegenwärtigen Ex-Meister, zu entscheiden.

1847, Journal, 1125, 1126.

1896. Rechte der Ex-Beamten. Nach dem alten Gebrauche des Ordens und den Entscheidungen dieser Groß-Loge sind die den früheren vorsitzenden Beamten der Unter-Logen und -Lager garantirten Rechte folgende: zu Sitzen in ihren Groß-Logen und Groß-Lagern; zur Abstimmung für Groß-Beamte und Wählbarkeit für Aemter. Aber das Recht, ein System zu bilden, nach welchem untergeordnete Körper nach Verhältniß der Mitgliederzahl repräsentirt werden sollen, ist nicht verweigert.

1847, Journal, 1084, 1119.

1897. Ex-Beamte mögen stimmen für Groß-Beamte, ohne in der Sitzung gegenwärtig zu sein. Groß-Logen mögen Gesetze machen, nach welchen Ex-Meistern gestattet wird, für Groß-Logen-Beamte zu stimmen, ohne verpflichtet zu sein, der Sitzung der Groß-Loge beizuwohnen.

1851, Journal, 1737, 1754, 1803.

1898. Abstimmung über revidirte Constitution. Wenn die Constitution einer Staats-Groß-Loge verlangt, daß Veränderungen derselben durch die Zustimmung von zwei Dritteln angenommen werden müssen, und sie wird durch ein zu diesem Zwecke ernanntes Committee revidirt, und einige Veränderungen derselben werden

gemacht, so unterliegt das revidirte Instrument denselben Erfordernissen, welchen das alte damals in Kraft befindliche unterlag, und ist die Zustimmung von zwei Dritteln erforderlich, ehe es angenommen werden kann.

1853, Journal, 2116, 2173.

1899. Ein Beschluß, welcher eine constitutionelle Bestimmung auslegt, muß durch dieselbe Stimmenzahl und mit allen den Förmlichkeiten angenommen werden, welche erforderlich sind, um den Artikel, den er auslegen will, zu verändern, da es in der That eine Veränderung der Constitution unter der Form der Auslegung eines Artikels derselben ist.

1853, Journal, 2118, 2170, 2172.

1900. Rechte von Ex-Groß-Beamten in Betreff des Stimmrechtes. Die Thatsache, daß ein Mitglied einer Groß-Loge ein ernannter Beamter, ein Ex-Groß-Meister oder ein Groß-Repräsentant ist, ertheilt ihm kein besonderes Privilegium in Betreff des Stimmrechtes. Wenn seine Groß-Loge aus allen Ex-Meistern in gutem Rufe innerhalb der Gerichtsbarkeit zusammengesetzt ist, so stimmt ein solches Mitglied, wie jeder andere Ex-Meister, einfach weil er ein Ex-Meister ist. Sofern seine Groß-Loge ein Repräsentativ-System angenommen hat, und er nicht als ein Mitglied gewählt und gehörig zugelassen wurde, so ist er überhaupt nicht zu stimmen berechtigt, außer bei der Wahl von Groß-Beamten, wo alle Ex-Meister in gutem Rufe in der Gerichtsbarkeit von Amtswegen zu stimmen berechtigt sind. Sein Stimmrecht entspringt nicht daraus, daß er zufällig eines der obengenannten Aemter versieht.

1854, Journal, 2265, 2327.

1901. Gewählte Groß-Beamte sind nicht von Amtswegen zu einer Stimme in ihren Groß-Logen berechtigt, aber es steht immer der Lokal-Gesetzgebung zu, ihnen dies Privilegium zu ertheilen. Wenn eine Groß-Loge ein Repräsentirt-System annimmt, so kann bei dem Mangel einer lokalen Bestimmung keiner ihrer Groß-Beamten stimmen; wenn eine solche Bestimmung aber besteht, mögen alle in Gemäßheit der Bestimmungen derselben stimmen.

1855, Journal, 2467, 2501.

1902. Ex-Meister können ihres Rechtes, für Groß-Beamte zu stimmen, nicht beraubt werden, aber wenn bei einer Wahl, nachdem dieses Recht einmal ausgeübt worden, eine constitutionelle Bestimmung dieses Recht auf *Repräsentanten* der Logen in der Groß-Loge beschränkt, und solche Groß-Körper aus Repräsentanten und anderen Ex-Meistern zusammengesetzt sind, so ist dies vollständig gesetzlich und billig, und verletzt keineswegs das *ursprüngliche* Recht der Ex-Meister, bei solchen Wahlen zu stimmen.

1858, Journal, 2900, 2953, 2967, 2974, 2975.

1903. Mitglieder des Scharlach-Grades können für Groß-Beamte nicht stimmen. Eine Staats-Groß-Loge hat nicht das Recht, ein Gesetz zu erlassen, durch welches allen Scharlach-Grad-Mitgliedern in gutem Rufe das Privilegium des Stimmrechtes für Groß-Beamte ertheilt wird. Niemanden, als den zur Mitgliedschaft in dem Groß-Körper gehörig Qualifizirten, kann unter irgend welchen Umständen gestattet werden, für Beamte desselben zu stimmen.

Daselbst.

1904. In Staats-Groß-Logen mögen die Repräsentanten das volle Votum abgeben. Die Constitution einer Groß-Loge verordnete beim Stimmen nach Logen in bestimmten Fällen, „daß, wenn eine Abstimmung auf solche Art vorgenommen wird, jede Unter-Loge in gutem Rufe zu so vielen Stimmen berechtigt sein soll, als sie Repräsentanten senden kann." In diesem Falle wurde entschieden, daß die anwesenden Repräsentanten das volle Votum, zu welchem die Loge berechtigt ist, abgeben mögen, und daß die Mehrheit der Anwesenden bestimmt, wie das Votum der Loge sein soll.

1858, Journal, 2965, 2966, 2981.

1905. Stimmen nach Logen und zwei Drittel Abstimmung. Eine Groß-Logen-Constitution bestimmte, daß die Mitglieder aus den Ex-Meistern jeder Loge, die in gutem Rufe sind, bestehen sollen. Sie bestimmte ferner, daß ein Repräsentant das Votum der Loge abgeben soll, wenn eine Abstimmung nach Logen gefordert ist. Eine solche Abstimmung nach Logen kann nur bei Fragen stattfinden, welche durch eine Mehrheits-Abstimmung zu entscheiden sind, während Veränderungen der Constitution „eine Zustimmung von zwei Dritteln der gegenwärtigen Mitglieder" erfordern. In diesem Falle wurde entschieden, daß bei der Annahme einer Veränderung zur Constitution das Verlangen einer Abstimmung nach Logen nicht in Ordnung sei, und daß jeder gegenwärtige Ex-Meister berechtigt sei, über diese Frage zu stimmen.

1858, Journal, 2926, 2963.

1906. Groß-Beamte, wenn nicht zum Stimmen berechtigt. Wenn die Constitution einer Groß-Loge vorschreibt, daß „die Mitglieder dieser Groß-Loge Ex-Meister sein sollen, die gehörig und regelrecht als Repräsentanten von Logen gewählt oder als Stellvertreter bestellt sind" — so sind Ex-Meister, welche auf diese Art nicht gewählt oder bestellt sind, obwohl sie Groß-Beamte sein mögen, nicht berechtigt, für ihre Logen zu stimmen, wenn eine Abstimmung nach Logen über eine Veränderung zur Constitution der Groß-Loge vorgenommen wird.

1859, Journal, 3090, 3114.

1907. Zwei Drittel bedeutet zwei Drittel der Gegenwärtigen. Wenn die Constitution einer Groß-Loge für die Annahme einer Veränderung derselben eine Abstimmung von zwei Dritteln erfordert und nicht ausdrücklich erklärt, daß es eine Abstimmung von zwei Dritteln

der Logen der ganzen Gerichtsbarkeit sein soll, so ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gegenwärtigen Logen, die ein Quorum bilden, genügend, eine vorgeschlagene Abänderung anzunehmen.

1859, Journal, 3092, 3115.

1908. Eine interessirte Loge nicht zur Abstimmung berechtigt. Als ein Groß-Meister eine Frage in Bezug auf eine Unter-Loge entschieden hatte, diese Entscheidung vor die Groß-Loge gebracht und ein Beschluß eingebracht wurde, daß des Groß-Meisters Entscheidung in dem Falle aufrecht erhalten werden soll, und bei der Abstimmung hierüber die Stimmen gleich standen, indem die betheiligte Loge in der Negative stimmte; so wurde entschieden, daß dies nicht als eine Verwerfung der Entscheidung des Groß-Meisters, sondern als eine unentschieden gebliebene Frage zu betrachten und daß es ungesetzlich sei, eine Loge, die ein direktes Interesse in der Sache habe, zur Abstimmung über die Frage in der Groß-Loge zuzulassen.

1868, Journal, 4363, 4402.

3. In untergeordneten Körpern.

1909. Ein Groß-Meister ist zum Stimmen in Unter-Logen bei Wahlen von Beamten und bei allen in der Groß-Loge zu entscheidenden Fragen berechtigt, wenn er ein spezieller Delegat oder Repräsentant von seiner Unter-Loge ist; jedoch ist er bei Stimmengleichheit nicht außerdem zur entscheidenden Stimme befugt; obwohl die Regulirung dieser Frage ausschließlich den Staats-Autoritäten gebührt.

1845, Journal, 776, 803.

1910. Bei Wahlen von Beamten. Wenn bei einer Einsetzung eine Wahl angeordnet wird, so leitet der G. M. dieselbe, und jedes Mitglied der Loge mag bei solcher Wahl stimmen, wenn es auch ein Groß-Beamter und in seinen amtlichen Regalien gekleidet ist.

1870, Journal, 4842, 4870.

1911. Bei Bewilligung von Austritts-Karten. Während der Discussion über Ertheilung einer Austritts-Karte können Anklagen gegen den Bruder vorgebracht werden, der die Applikation für dieselbe macht, und unter solchen Umständen sollte die Abstimmung über Ertheilung der Karte nicht vorgenommen werden, bis die Anklagen zurückgezogen sind oder eine Untersuchung über dieselben stattgefunden hat.

1853, Journal, 1992, 2115, 2170.

1912. Kein Mitglied gehalten, den Grund für seine Abstimmung anzugeben. Kein Mitglied des Ordens sollte unter Androhung von Strafe aufgefordert werden, seine Gründe für irgend eine Abstimmung anzugeben. Seine bejahende oder verneinende Abstimmung muß durch sein eignes Verständniß der Angemessenheit geleitet werden.

1853, Journal, 2132, 2174.

1913. Kein Mitglied anzuhalten, die Thatsache zu offenbaren, daß es eine schwarze Kugel gestimmt hat. Ein Mitglied kann unter keinen Umständen angehalten werden, die Thatsache, daß es eine schwarze Kugel gegen einen Candidaten gestimmt hat, zu offenbaren.

1860 — 1865, Journal, 3268, 3270 — 3836, 3847.

1914. Wann ein unbeschriebener Stimmzettel gezählt wird. Wenn die Constitution einer Loge „eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Erwählung zu einem Amte" erfordert, ist ein unbeschriebener Stimmzettel eben so gut zu zählen, als ob er den Namen eines Candidaten enthielt; und um gewählt zu sein, muß ein Candidat eine Mehrheit aller Stimmzettel, mit Einschluß der unbeschriebenen, erhalten haben.

1858, Journal, 2859, 2925, 2963.

1915. Weglassung von Candidaten bei der zweiten Ballottirung. Wenn die Nebengesetze einer Loge bestimmen, daß „bei der zweiten Ballottirung die Wahl zwischen den beiden Candidaten stattfinden soll, welche bei der ersten Ballottirung die höchste Anzahl der Stimmen erhalten haben," so sind alle Stimmen bei der zweiten Ballottirung für andere Candidaten ungültig und müssen ausgeschieden werden.

1858 — 1859, Journal, 2928, 2964 — 3121, 3135.

1916. Zwei Drittel aller Gegenwärtigen schließt diejenigen ein, welche von der Abstimmung entschuldigt sind. Wenn das Lokal-Gesetz vorschreibt, daß „bei der Verhandlung über den Bericht eines Committees, durch welchen eine Ausstoßung empfohlen wird, eine Mehrheit von zwei Dritteln der gegenwärtigen Mitglieder erforderlich sein soll, um auszustoßen," so müssen Mitglieder, welche wirklich gegenwärtig, aber von der Abgabe ihrer Stimme entschuldigt sind, in der Rechnung als in der Negative stimmend, mitgezählt werden.

1859, Journal, 3091, 3115.

1917. Die Abstimmung in einer Loge geschieht durch das gewöhnliche Zeichen eines Odd-Fellows, außer bei der Ballottirung für Mitgliedschaft, und ist durch das Werk vorgeschrieben.

1869 — 1870, Journal, 4467, 4626, 4671 — 4836, 4869.

1918. Eine Abstimmung, durch welche eine Austritts-Karte bewilligt wurde, kann nicht in Wiedererwägung gezogen oder umgestoßen werden.

1870, Journal, 4716, 4842, 4870.

1919. In Rebekka-Grade-Logen. Die gehörige Art, in einer Grade-Loge der Töchter der Rebekka zu stimmen, ist mit „Ja" und „Nein."

1870, Journal, 4716, 4842, 4870.

(Siehe: Ballottirung; Karten; Mitgliedschaft; Beamte.)

Zurücknahme.

1920. Der Name eines Applikanten um Mitgliedschaft mag zurückgenommen werden, ehe der Bericht des Committees vorgelegt ist, doch nicht nachher, wenn auch der Bericht an das Committee zurückgewiesen werden sollte.

1848, Journal, 1150, 1291, 1316.

1921. Der Applikation um Mitgliedschaft. Ein Staats-Groß-Körper ist vollständig befugt, darüber zu entscheiden, „ob es nothwendig ist, die Erlaubniß der Loge zur Zurücknahme der Applikation um Mitgliedschaft vor dem Berichte des Committees zu erhalten."

1851, Journal, 1743, 1798.

1922. Eine schriftliche Resignation schneidet die Verbindung eines Bruders mit dem Orden schließlich und vollständig ab, vorausgesetzt, daß er in seiner Loge zur Zeit der Resignation in gutem Rufe war. Nachdem ein Bruder sich von dem Orden getrennt hat, ist er in keiner Beziehung mehr dessen Gerichtsbarkeit unterworfen.

1849, Journal, 1449, 1480.

1923. Wenn ein Bruder durch eine schriftliche Resignation vom Orden sich zurückzieht, so wird er sofort ein „alter Odd-Fellow."

1858, Journal, 2859, 2926, 2963.

1924. Ein Bruder hat ein Recht, seine Applikation um eine Austritts-Karte zurückzunehmen, wenn auch gegen Bewilligung der Karte Widerspruch erhoben und die Applikation an ein Committee überwiesen war.

1850, Journal, 1634, 1655.

1925. Wenn eine Karte nach deren Niederlegung zurückgenommen werden mag. Wenn ein Bruder unter Niederlegung einer Karte um Mitgliedschaft nachsucht und erwählt ist, und die Constitution unterschreibt, so soll seine Karte in der Loge bleiben. Ebenso soll, wenn das Lokal-Gesetz die Mitgliedschaft von der Wahl des Applikanten an datirt, seine Karte nach der Wahl in der Loge verbleiben, und der Applikant die Rückgabe derselben nicht verlangen können, er mag die Constitution unterschrieben haben oder nicht. Aber wenn das Lokal-Gesetz die Mitgliedschaft von der Zeit der Unterschreibung der Constitution an datirt, so mag der erwählte Bruder, der zu erscheinen und zu unterschreiben verabsäumte, die Rückgabe seiner Karte verlangen, weil bis zur Unterzeichnung der Constitution er nicht als Mitglied der Loge anzusehen ist.

1870, Journal, 4860, 4894.

Zeugen.

(Siehe: Untersuchung.)

Werk des Ordens.

1926. Dieser Groß-Loge kommt die Befugniß zu, das ungeschriebene Werk des Ordens zu reguliren und controlliren, und die Gebräuche und Gewohnheiten betreffs aller dahin gehörigen Dinge zu bestimmen und festzustellen. Und ihr allein kommt die Befugniß zu, passende Vorlesungen und das geschriebene Werk dazu zu liefern und zu bestimmen. Aber das ungeschriebene Werk des Ordens soll in keiner Weise verändert oder verbessert werden, außer auf eine einstimmige Abstimmung dieser Groß-Loge hin; noch soll das geschriebene Werk des Ordens auf irgend eine Weise verändert oder verbessert werden, wenn nicht vier Fünftel der Mitglieder dieser Groß-Loge ihre Zustimmung geben.

Constitution, Artikel 1 § 5.

1927. Der Groß-Sire mag solchen das Werk des Ordens betreffenden Fragen Gehör geben und darüber entscheiden, welche ihm von Groß-Logen, Groß-Lagern, Groß-Meistern, Groß-Patriarchen oder Groß-Repräsentanten, oder von Unter-Logen oder -Lagern unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Groß-Loge der Vereinigten Staaten vorgelegt werden. Und seine Entscheidungen über solche ihm so vorgelegte Fragen sollen für die Körper oder Personen, welche sie vorlegten, bindend sein, bis sie von dieser Groß-Loge umgestoßen werden.

Constitution, Artikel 4 § 1.

1928. Der Groß-Correspondirende- und Protokollirende-Sekretär soll das Journal aller geheimen Sitzungen halten und die Protokolle des ungeschriebenen Werkes und solcher Veränderungen desselben, die von Zeit zu Zeit gemacht werden mögen, nebst allen andern Protokollen, die auf das Werk des Ordens oder die damit verbundenen Erklärungen und Vorlesungen Bezug haben, aufbewahren.

Constitution, Artikel 6.

1929. Muß befolgt werden. Alle Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager sollen ihre Untergeordneten zur strengen Befolgung des Werkes des Ordens in Gemäßheit der von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten mitgetheilten Formen anhalten,

und sollen für jede Unregelmäßigkeit verantwortlich sein, die sie unter ihrer Gerichtsbarkeit gestatten. Sie sollen keine andern Vorlesungen, Grade, Ceremonien, Formen der Einsetzung oder Regalien, als diejenigen, welche von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten vorgeschrieben sind, annehmen oder gebrauchen, oder gestatten, daß sie innerhalb ihrer Jurisdiktionen angenommen oder gebraucht werden.

Nebengesetze, Artikel 20.

1930. Wann betreffende Fragen erörtert werden. Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten wird eine Frage über die Gesetze und Gebräuche des Ordens weder annehmen, noch in Berathung ziehen, wofern dieselbe nicht in Folge einer Appellation von der Entscheidung einer Loge oder eines Lagers vor diesen Körper gebracht oder von einer Groß-Loge oder einem Groß-Lager vorgelegt wird.

Nebengesetze, Artikel 29.

1931. Gebete im Lager. Es hängt von den Unter-Lagern ab, ob sie bei der Eröffnung und Schließung sich des Gebetes bedienen wollen. Bei Ertheilung von Graden aber sind Gebete ein integrirender Theil des Werkes, und können ohne Zerstörung seiner Symmetrie nicht weggelassen werden.

1847, Journal, 1032, 1033.

1932. Das geschriebene Werk ist das, welches Groß- und Unter-Logen und -Lagern geliefert wird; das ungeschriebene Werk befindet sich in den geheimen Journalen und Diagrammen im Besitze der Groß-Loge der Vereinigten Staaten.

1848, Journal, 1193, 1205.

1933. Groß-Repräsentanten haben in demselben zu instruiren. Es soll die Pflicht der Groß-Repräsentanten in der Groß-Loge der Vereinigten Staaten sein, die betreffenden Groß-Körper, welche sie repräsentiren, genau in dem wirklichen Werke des Ordens zu instruiren.

1848, Journal, 1295.

1934. Gebet. Diese Groß-Loge erkennt das Gebet nicht als integrirenden Theil des Werkes an, ausgenommen in Lagern.

1855. Journal, 2491, 2508.

1935. Der Rebekka-Grad ist nicht ein integrirender Theil des Werkes des Ordens, sondern er ist ein bloßer Seiten-Grad, der als Privilegium ertheilt und durch eine Mehrheits-Abstimmung der Groß-Loge der Vereinigten Staaten angenommen oder verworfen werden mag.

1851, Journal, 1793.

1936. Vortrag des alten Werkes. Die Groß-Loge ist der Ansicht des Groß-Sire beigetreten, daß der Vortrag eines Werkes, welches nicht das gegenwärtig anerkannte und im Gebrauch befindliche, und als solches von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten vorgeschriebene Werk ist, in einer der Hallen oder einem der Logenzimmer des Ordens, offenbar gegen alle Schicklichkeit, und höchst tadelnswerth, unangemessen und unregelmäßig ist.

1866, Journal, 3877, 3953, 3987.

1937. Altes geheimes Werk kann nicht vorgetragen oder ertheilt werden. Kein Logen-Zimmer innerhalb der Gerichtsbarkeit dieses Groß-Körpers soll zur Ertheilung von Graden oder zur Unterweisung im geheimen Werke, worüber die bestehenden Gesetze des Ordens keine Bestimmungen enthalten, benutzt werden, und jeder Beamte einer Unter- oder andern Loge, oder anderer Logen, welche bei der Ertheilung solcher Grade in diesen Logen-Zimmern Hülfe leisten oder dieselbe gestatten mögen, sollen einer Verletzung der Gesetze des Ordens schuldig sein; doch soll dieser Beschluß nicht so verstanden werden, als beziehe er sich auch auf Verhandlungen, welche von andern von den Sonderbaren Brüdern verschiedenen geheimen Gesellschaften in solchen Logen-Zimmern vorgenommen werden.

1870, Journal, 4855, 4894.

1938. Die Frage, ob die Bücher im Werk des Ordens gebraucht werden dürfen, ist ein Gegenstand für die Gesetzgebung der Staats-Groß-Körper.

1867, Journal, 4145, 4170.

1939. Stimmen in Logen; Ceremonien-Bücher; Vorlesungen; besuchende Groß-Beamte. Die Abstimmung in einer Loge geschieht durch das gewöhnliche Zeichen eines Odd-Fellows, außer bei der Ballottirung für Mitgliedschaft, und ist durch das Werk vorgeschrieben. Es ist ungesetzlich, die Ceremonien- oder andere das geheime Werk des Ordens enthaltende oder darauf Bezug habende Bücher aus dem Logenzimmer zu entfernen. Der O. M. einer Loge ist der geeignete Bewahrer solcher Bücher und mag sie seinen untergeordneten Beamten anvertrauen, damit sie sich während ihrer Anwesenheit im Logenzimmer qualificiren. Die Gesetze des Ordens verbieten das Niederschreiben der Einführungs-Ceremonien sowohl als aller andern Theile des geheimen Werkes. Groß-Beamte sollten die Beamten wie andere Mitglieder begrüßen. Die Groß-Ehren sollten ihnen unmittelbar nach ihrer Anerkennung Seitens der Beamten der Loge zu Theil werden.

1869, Journal, 4467, 4626, 4671.

1940. Ertheilung von Lager-Graden. Ob es richtig ist, zwei der Patriarchen-Grade an demselben Abend zu ertheilen, ist von der Lokal-Gesetzgebung zu entscheiden.

1855, Journal, 2404, 2481, 2503.

1941. Lager-Grade. Es scheint in den meisten Gerichtsbarkeiten die Praxis zu sein, mehr als einen Candidaten in den Patriarchen- und Goldenen Regel-Graden einzuführen; aber in keinem Falle, mit Ausnahme bei Eröffnung eines neuen Lagers, kann mehr als ein Patriarch zu derselben Zeit in den Königlichen Purpur-Grad eingeführt werden.

1869, Journal, 4665, 4684.

1942. In jeder jährlichen Sitzung der Groß-Loge der Vereinigten Staaten werden das geheime Journal und das Buch der Diagramme den Händen des Deputy-Groß-Sire überliefert, behufs der Prüfung und Belehrung der Groß-Repräsentanten, und werden zu ihrer vollkommenen Instruktion jährlich geheime Sitzungen gehalten.

Journal, 3648 — 3786 — 3926 — 4129 — 4316 — 4484.
(Siehe: Groß-Repräsentanten; Instruktion.)

Entscheidungen

der

Groß-Loge der Vereinigten Staaten

in ihrer Sitzung von 1871.

[Diese Entscheidungen sollten in Verbindung mit den Paragraphen gelesen werden, deren Nummer sie tragen, da sie sich auf denselben Gegenstand, wie diese beziehen, und dieselben häufig modificiren.]

17 a. Die Frage, ob ein Amt vakant erklärt werden soll, wenn ein installirter Beamter verfehlt, sich einzufinden und die Pflichten seines Amtes zu versehen, ist der Controlle der Staats-Gerichtsbarkeiten überlassen.

1871, Journal, 5179, 5221.

33 a. Der Antrag zur definitiven Schlußvertagung ist immer in Ordnung. Ein Antrag, daß eine Loge sich bis zu einem anderen Tage oder bis zu einer anderen Zeit vertage, ist unter keinen Umständen in Ordnung. Ein Antrag zur definitiven Schlußvertagung ist immer in Ordnung, sogar ehe die in den Ceremonienbüchern angegebene Geschäftsordnung erledigt ist, und es ist nicht unerläßlich, daß der Ober-Meister diese Geschäftsordnung ganz durchnehmen sollte. Unter-Körper mögen ihre Geschäftsordnung nach eigenem Gutdünken regeln, da die in den Ceremonienbüchern angegebene Reihenfolge im eigentlichen Sinne kein Theil des Werkes des Ordens ist. Wird der Antrag auf Vertagung angenommen, so muß die Loge in gehöriger Weise schließen. Siehe § 1001.

1871, Journal, 5177, 5221.

34 a. Keine Stellvertreter. Ein Groß-Repräsentant erhielt nach seiner gesetzlichen Wahl das vorgeschriebene Certifikat, doch wurde Folgendes dem Wortlaute beigefügt: „Sollte Bru. Y. sich bei Eröffnung der Groß-Loge nicht einstellen, so wird Ex-M. J. Y. D. hiermit statt seiner zum Repräsentanten ernannt." Die Groß-Loge entschied, daß die Einschaltung dieser Worte die Creditive von Y. nicht entkräfte, und daß, trotzdem Y. sich nicht einfand, D. doch nicht zur Mitgliedschaft berechtigt sei, da kein Gesetz bestehe, welches eine Staats-Groß-Loge autorisire, Stellvertreter für die Mitglieder der Ver. Staaten Groß-Loge zu ernennen.

1871, Journal, 5121.

104 a. Die G. L. V. St. hat die Befugniß zur Bewilligung von Geldern, um den Ex-Groß-Sires Meilengelder und Diäten zu zahlen.

1871, Journal, 5220.

106 a. Eine Loge hat nicht das Recht, Fonds für ein Fest, einen Ausflug oder eine andere ihr passend erscheinende Gelegenheit zu bewilligen, obgleich sie die gehörige Erlaubniß zur Abhaltung solcher Feste u. s. w. im Namen des Ordens von den Groß-Beamten hat. Das Geld in der Kasse einer Loge wird somit zu einem Vertrauensfond (trust fund) gestempelt, der nur für die legitimen Zwecke des Ordens gebraucht werden darf. Diese legitimen Zwecke sind in der „Flugschrift über die Sonderbare Brüderschaft" aufgezählt, wie folgt: „Das besondere Amt einer Unter-Loge ist, für die Mittel zur Befriedigung der Ansprüche der kranken und bedürftigen Mitglieder zu sorgen; sie während ihrer Krankheit gehörig zu pflegen; die Gestorbenen zu begraben, die Wittwen zu unterstützen und die Waisen zu erziehen." Die Groß-Loge hat die Phrase „legitime Zwecke der Loge" so erklärt, daß sie eine Geldbewilligung zur Feier der Einführung des Ordens in Amerika erlaubt. Fonds, welche für diese Zwecke in die Kasse gezahlt wurden, oder um die legitimen Ausgaben einer Loge zu decken, können nicht dem Schatze entzogen werden, um für Ausflüge zum Vergnügen der Theilnehmer, für Picknicks oder ähnliche Gelegenheiten verwendet zu werden, denn diese gehören nicht zu den legitimen Zwecken einer Loge, und solche Ausgabe ist eine unzuläßliche Verwendung der Fonds, und kann nicht gutgeheißen werden.

1871, Journal, 5197, 5246.

130 a. Ein Beamter kann nicht wegen Ungesetzlichkeit eine neue Ballotage anordnen, aber eine Loge mag. Wenn ungesetzliche Stimmen bei einer Ballotage für Mitgliedschaft in einem Unter-Körper abgegeben werden (indem die Ungesetzlichkeit darin besteht, daß die über die Applikation stimmenden Brüder durch die Nebengesetze disqualifizirt sind) so kann solche Ballotage nicht durch den vorsitzenden Beamten allein für ungültig erklärt werden, aber durch eine Stimmenmehrheit der Loge mag es vor der Einführung geschehen, wenn der Candidat erwählt wurde. Die Anordnung einer neuen Ballotage schließt nothwendiger Weise die Nichtigerklärung der ersten Abstimmung ein. Siehe § 130.

1871, Journal, 5193, 5244.

137 a. Geheime Ballotage. Ein Bruder hat das Recht, bei einer Abstimmung mit Kugeln geheim zu stimmen, und er ist nicht berechtigt, den Charakter seiner Abstimmung nach Belieben entweder zu veröffentlichen oder zu verheimlichen. Wenn alle anderen Brüder, die an einer Abstimmung mit Kugeln Theil nehmen, ein Recht haben, ihre Stimmen zu zeigen, so ist das Geheimniß der Abstimmung nothwendiger Weise zerstört. Der Versuch, zu entdecken, wie ein Bruder

bei einer geheimen Abstimmung gestimmt hat, um ihn dadurch verhaßt zu machen, ist an und für sich schon ein Vergehen. Hierdurch würde es möglich sein, das auf indirekte Weise zu thun, was direkt verboten ist.

1871, Journal, 4992, 5194, 5245.

159 a. Die Unterstützungen durch die Unter-Körper zu kontrolliren. Eine Unter-Loge adoptirte ein Nebengesetz über Kranken-Unterstützungen, welches folgende Bestimmung enthielt: „Im Falle jedoch ein Bruder während zwölf successiven Monaten krank sein und Unterstützungen ziehen sollte, so soll die Loge diese Summe auf zwei Dollars die Woche reduciren." Die gleichförmige Constitution, welche die Staats-Groß-Loge zur Regierung ihrer Unter-Logen angenommen, schreibt vor: „Diese Constitution soll als das Gesetz betrachtet werden, dem solche Unter-Loge bei Erledigung ihrer Geschäfte zu folgen hat, außer insoweit sie auf die finanziellen Angelegenheiten derselben Bezug hat; in Betreff der Letzteren soll jede Loge die Befugniß haben, solche Nebengesetze zu erlassen, wie sie nach ihrem Urtheil für gut finden mag, welche Nebengesetze sie mit Bewilligung des Committees über Gesetze nach Gutdünken verändern oder verbessern mag." Die Neben-Gesetze der Groß-Loge schreiben vor: „Es soll die Pflicht des Committees über Nebengesetze sein, alle Nebengesetze, die ihm vorgelegt werden, zu prüfen und zu bestätigen, und ohne seine Bestätigung soll kein Nebengesetz bindend sein." Dieses Committee strich die obige Klausel aus. Auf Appellation entschied die G. L. V. St.: daß die Klausel weder mit der Constitution für Unter-Logen, noch mit den Nebengesetzen der Groß-Loge in Conflikt komme, sondern durch beide autorisirt sei; daß die Unter-Loge das Recht hatte, in Betreff der Finanzen irgend ein Nebengesetz anzunehmen, welches sie nach ihrem Gutachten für passend halten mochte, und obgleich solches Nebengesetz die Billigung des Committees über Gesetze haben mußte, ehe es in Kraft treten konnte, so wurde dadurch jenes Committee doch nicht autorisirt, einem Nebengesetze seine Bestätigung zu versagen, welches in Einklang mit den Gesetzen der Groß-Loge stand; daß, wenn eine Unter-Loge in jener Gerichtsbarkeit ein Nebengesetz im Einklang mit der Constitution und den Nebengesetzen der Groß-Loge annimmt, das Committee über Gesetze es bestätigen muß; und daß die Rathsamkeit oder Nichtrathsamkeit eines Nebengesetzes solcher Unter-Loge über finanzielle Angelegenheiten von dem Committee nicht in Betracht gezogen werden darf.

1871, Journal, 5138, 5234.

240 a. Die Bestellung muß schriftlich gemacht werden, und Unterschrift und Siegel tragen. Groß-Schreibern und Groß-Secretären wird hiermit verboten, Besuchs- und Austritts-Karten an irgend eine Person oder an irgend ein Lager oder eine Loge abzuliefern oder zu überschicken, ausgenommen auf Grund einer schriftlichen Anweisung eines Lagers oder einer Loge, welche vom Schreiber (bei einem Lager) oder von ihrem Secretär (bei einer Loge) unterzeichnet und

durch das offizielle Siegel des Lagers oder der Loge beglaubigt sein muß; Vorräthe dürfen jedoch an gehörig accreditirte Repräsentanten während ihrer Anwesenheit bei den jährlichen Sitzungen abgeliefert werden.

Wie verändert, 1871, Journal, 5197.

317 a. Keine Loge und kein Lager hat das Recht, einem wegen Nichtbezahlung der Beiträge suspendirten Mitgliede, welches gehörige Applikation für ein Entlassungs-Certifikat macht, dasselbe zu verweigern. Die Gesetze der Groß-Loge der Vereinigten Staaten verleihen ihm dieses Recht und Unter-Körper müssen sich denselben fügen.

1871, Journal, 4993, 5194, 5245.

317 b. Besitzer derselben mögen Applikanten für Freibriefe sein. Es besteht kein Gesetz, welches Mitglieder im Besitze von Entlassungs-Certifikaten verhindert, Applikanten um Freibriefe für neue Logen zu sein.

1871, Journal, 4993, 5194, 5245.

325 a. Stellung von Beamten unter Anklage. Die einzige Wirkung unentschiedener Anklagen ist die, daß dem Mitgliede das Recht, eine Reise- oder Besuchs-Karte zu nehmen, entzogen und daß, wenn die Anklagen von Einfluß auf das Recht zu Unterstützungen sind, die Zahlung derselben bis zur endlichen Entscheidung suspendirt wird. Nach diesen Grundsätzen ist ein Beamter von der Erfüllung seiner Pflichten nicht suspendirt, während Anklagen gegen ihn schweben, außer in soweit jene Pflichten auf die Anklagen Bezug haben mögen, wie z. B. die Ernennung des ganzen oder eines Theiles des Untersuchungs-Committees, oder während der Verhandlung über seinen Bericht.

1871, Journal, 4992, 5194, 5245.

325 b. Wie gegen das Mitglied einer anderen Loge einzuleiten. In Abwesenheit eines Lokalgesetzes über diesen Gegenstand soll ein Mitglied einer Unter-Loge oder eines Unter-Lagers, welches eine Anklage oder Anklagen gegen ein oder mehrere Mitglieder einer anderen Loge oder eines anderen Lagers vorbringen will, die Anklage oder Anklagen in der gewöhnlichen Weise der Loge oder dem Lager, von welcher er (der Ankläger) Mitglied ist, einreichen, diese Loge oder dieses Lager soll augenblicklich der Loge oder dem Lager, zu welchem der Angeklagte gehört, eine beglaubigte Abschrift der Anklage oder Anklagen über der Unterschrift des O. M. oder H. P. und Sekretärs, und mit dem Siegel der Loge oder des Lagers versehen, zusenden; und die Loge oder das Lager, an welche solche Anklage oder Anklagen gesandt worden, soll dieselben in derselben Weise verhören und entscheiden, als ob dieselben durch ein Mitglied ihres eigenen Körpers eingereicht worden wären.

1871, Journal, 4993, 5195, 5245.

338 a. Abgelaufene Austritts-Karten werden bei Applikationen für neue Logen angenommen; das Alter der Karte macht keinen Unterschied.

1871, Journal, 4993, 5194, 5245.

338 b. Entlassungs-Certifikate angenommen. Es besteht kein Gesetz, welches Mitglieder im Besitze von Entlassungs-Certifikaten verhindert, Applikanten um Freibriefe für neue Logen zu sein.

1871, Journal, 4993, 5194, 5245.

412 a. Kein Mitglied soll über dieselbe Frage mehr als einmal sprechen, bis alle Mitglieder, die zu sprechen wünschen, hierzu Gelegenheit gehabt haben.

Ordnungs-Regel Nr. 26, wie verändert, 1871, Journal, 5177, 5221.

428 a. Durch die G. L. V. St. und den Groß-Sire, wenn der Groß-Körper erloschen ist. Der Groß-Sire hat die Befugniß, während der Zeit zwischen den Sitzungen der G. L. V. St. ein erloschenes Lager, welches durch ein selbst erloschenes Groß-Lager eröffnet worden, wieder einzusetzen. Wenn ein Groß-Lager zu bestehen aufhört, so fällt alle ihr anvertraute Macht und Autorität an diese Groß-Loge zurück, und da die Befugniß, einen erloschenen Unter-Körper in das Leben zurückzurufen, sicherlich dem Groß-Lager innewohnte, während es noch bestand, so wurde dieses Recht nothwendiger Weise auf diese Groß-Loge übertragen, und wohnte bei dem Groß-Sire, so lange die Groß-Loge nicht in Sitzung war.

1871, Journal, 4993, 5194, 5245.

509 a. Rebekka-Grade-Logen mögen ballottiren. Beschlossen, daß Logen des Rebekka-Grades hierdurch autorisirt werden, über alle Applikanten um Mitgliedschaft in solchen Logen zu ballottiren, und daß eine Mehrheit von allen anwesenden und stimmenden Mitgliedern zur Wahl als Mitglied nothwendig sein soll, mit Ausnahme solcher Gerichtsbarkeiten, welche andere Vorschriften machen mögen.

Beschlossen, daß die Bestimmung in Betreff der Zeit, in welcher zurückgewiesene Applikanten ihre Applikation in Logen des Rebekka-Grades erneuern können, den Gerichtsbarkeiten unter Botmäßigkeit dieser Groß-Loge hierdurch anheim gegeben ist.

Unterabtheilung 4 — 1871, Journal, 5186, 5223.

555 a. Die von den Groß-Logen und -Lagern an die Groß-Loge der Vereinigten Staaten zu machenden Berichte müssen von den Beiträgen derselben in Geldsorten begleitet sein, die in der Stadt Baltimore, Maryland, vollen Werth haben.

Nebengesetze, Artikel 10, wie verändert; 1871, Journal, 5158, 5215, 5218.

Embleme u. s. w.

588 a. **Bei dem Betriebe keines Geschäftes zu gebrauchen. — Bestrafung solchen Mißbrauchs.** Beschlossen, daß kein Mitglied dieses Ordens die Embleme, den Namen, oder irgend welche von den Titeln, Sinnsprüchen oder Anfangsbuchstaben derselben, welche diesem Orden angehören, weder direkt noch indirekt zur Betreibung eines Privatgeschäftes oder Unternehmens gebrauchen, oder mit seiner Zustimmung gebrauchen lassen soll.

Beschlossen, daß kein Mitglied oder Beamter einer Loge oder eines Lagers dieses Ordens seinen Namen als solches Mitglied oder solcher Beamter, weder direkt noch indirekt, in irgend einem Privatgeschäft oder Unternehmen gebrauchen oder mit seiner Zustimmung gebrauchen lassen soll.

Beschlossen, daß kein Mitglied des Ordens die Embleme desselben, dessen Namen, Sinnsprüche oder die Anfangsbuchstaben derselben, in irgend einer Anzeige oder öffentlichen Schaustellung, welche nicht durch ein Gesetz des Ordens autorisirt ist, gebrauchen soll.

Beschlossen, daß Mitglieder des Ordens oder Beamte einer Loge oder eines Lagers, welche sich eines der in den drei vorhergehenden Beschlüssen angeführten Vergehens schuldig machen, als schuldig betrachtet werden sollen, einen Betrug an diesem Orden begangen zu haben, und sollen nach Gutdünken ihrer Loge oder ihres Lagers entweder suspendirt oder ausgestoßen werden.

Beschlossen, daß das Vorhergehende nicht so ausgelegt werden soll, als ob es auf irgend eine Zeitschrift oder Zeitung Anwendung finde, welche jetzt oder später im Interesse des Ordens durch ein Mitglied oder Mitglieder desselben in gutem Rufe und in guter Absicht publizirt werden mögen; wenn solche Zeitschrift nicht unter der Decke des Wohles des Ordens irgend welche der Zeichen, Embleme, Sinnsprüche oder andere Geheimnisse des Ordens, durch Anzeigen oder anderweitig, zum Besten von Personen oder Gesellschaften oder zur Beförderung ihrer eigenen Privatinteressen publiziren sollte.

Beschlossen, daß, wenn irgend eine Zeitschrift oder Zeitung sich gegen diese Verfügungen vergehen sollte, es die Pflicht des A. W. Groß-Sire sein soll, solche Zeitung gegen die Wiederholung und Fortsetzung solchen Vergehens zu warnen, und im Falle solche Warnung nicht beachtet wird, und solche Anzeige oder Publikation fortfährt zu erscheinen, soll es die Pflicht des Groß-Sire sein, gegen die Person oder Personen, welche sich weigerten, ihm Gehorsam zu leisten, Anklagen in seiner oder ihrer Unter-Loge zu erheben, und es soll die Pflicht der Loge sein, die Person oder Personen, welche so angeklagt sind, vorzuladen und die Klage den Gesetzen gemäß zu untersuchen, und wenn schuldig befunden, die Angeklagten entweder zu suspendiren oder auszustoßen.

1871, Journal, 5143, 5183, 5199, 5247.

607 a. Jährlich zu berichten. Untergeordnete Logen und Lager, die unter der unmittelbaren Jurisdiktion dieser Groß-Loge arbeiten, sollen jährlich an den Correspondirenden und Protokollirenden Groß-Secretär Berichte einsenden, welche dieselbe Information enthalten sollen, wie von den Groß-Logen und -Lagern kraft Artikel 10 dieser Gesetze gefordert wird. Die Beiträge, in gangbarem Gelde, sollen den Bericht begleiten.

Nebengesetze, Artikel 3, wie verändert; 1871, Journal, 5218.

657 a. Das Fiscal-Jahr dieser Groß-Loge soll am ersten Tage des Januar anfangen und am einunddreißigsten Tage des Decembers enden, und alle Groß- und Unter-Logen und -Lager sollen die ihnen durch Artikel 10 vorgeschriebenen jährlichen Berichte so machen, daß sie das Fiscal-Jahr umschließen.

Nebengesetze, Artikel 26, wie verändert; 1871, Journal, 5218.

663 a. Daß die R. W. Groß-Loge als eine Odd-Fellows Fahne das von dem für diesen Zweck ernannte Spezial-Committee vorgelegte Muster oder den Entwurf desselben annimmt, nämlich: die Fahne soll von weißem Stoffe, entweder Flaggentuch, Seide oder Baumwollenzeug, nach der Wahl derer, welche eine verlangen, angefertigt sein. Das Größen-Verhältniß soll sein: elf Neunzehntel der Länge für die Breite. Die Embleme sollen bestehen aus drei Kettengliedern in der Mitte der Fahne, mit den Buchstaben I. O. O. F. und dem Namen des Staates, Distriktes oder Territoriums, in welchem sie gebraucht wird. In Scharlach-Farbe zu malen oder zu sticken, und der Besatz aus Material von derselben Farbe herzustellen. Sofern die Farbe von den Lagern benutzt wird, sollen zwei Schäferstäbe hinzugefügt werden, in Purpur-Farbe zu malen oder zu sticken.

Wie verändert; 1871, Journal, 5168, 5217.

663 b. Die Fahne ist sowohl für Unter-Körper, wie für Groß-Körper bestimmt. Die von der G. L. V. St. angenommene Fahne soll nicht allein Groß-Jurisdiktionen bezeichnen, sondern das Gesetz, welches eine Fahne bestimmte, war für Unter-Logen und -Lager sowohl, als für Groß-Logen und Groß-Lager beabsichtigt, und das Muster entspricht den Bedürfnissen des Ordens.

1871, Journal, 5205, 5248.

665 a. Vertrauens-Fonds (Trust Funds) können nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Groß-Loge von Pennsylvanien besteuerte ihre Unter-Logen zur Deckung ihrer laufenden Ausgaben mit einer Kopfsteuer von zehn Cents für jedes Mitglied in jedem Termin, und die Groß-Beamten wurden angewiesen, zwei Cents für jedes Mitglied in jedem Termin zu reserviren und anzulegen, um einen Fond für die Gründung eines Waisenhauses unter der Controlle der Groß-Loge zu bilden. Sie ermunterte ebenfalls zu Geschenken durch Logen und einzelne Personen. Aus diesen Quellen war ein Kapital

von über zehntausend Dollars entstanden und separat angelegt, als die Groß-Loge, in 1871, die Anweisung gab, alle Geschenke, ob sie von Logen oder einzelnen Personen gekommen, zurück zu zahlen, und daß der Ueberschuß der so angelegten Fonds mit den allgemeinen Groß-Logen-Fonds verschmolzen werde. Auf Appellation wurde beschlossen, daß diese Vertrauens-Fonds (trust funds), die zu einem bestimmten Zwecke geschenkt oder reservirt worden seien, dem allgemeinen Fond nicht einverleibt und so dem Zwecke entzogen werden können, für welchen sie geschaffen worden. Compendium, § 665.

1871, Journal, 5161, 5216.

713 a. Jährliche Berichte sollen durch jeden Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Körper gemacht werden, in denen angegeben werden sollen: Die Namen des Groß-Meisters und Groß-Secretärs, oder des Groß-Patriarchen und Groß-Schreibers, die Zeit und der Ort der nächsten jährlichen Sitzung, die Zahl der Unter-Körper unter seiner Jurisdiktion, und die Gesammtzahl der Mitglieder derselben in gutem Rufe, sowohl, wie die Gesammtzahl der Einführungen, der Wiederaufnahmen, der Aufnahmen auf Karte, der auf Karte Austretenden, der Ausstoßungen und Todesfälle, und der Suspendirten und Gestrichenen; die Zahl der unterstützten Brüder und die Summe solcher Unterstützungen; die Zahl der unterstützten verwaisten Familien und die Summe der Unterstützung; die für Beerdigung der Todten verausgabten Summen; die für Erziehung der Waisen verausgabten Summen, und die Gesammtsumme der Einnahmen. Formulare für diese Berichte sollen durch diese Groß-Loge geliefert werden. Diese Berichte sollen an den Groß-Correspondirenden und Protokollirenden-Secretär an oder vor dem ersten Tage des April gemacht und die darauf fälligen Beiträge sollen in Geldsorten mitgesandt werden, die in Baltimore, Maryland, vollen Werth haben.

Nebengesetze, Artikel 10, wie verändert; 1871, Journal, 5158, 5215, 5218.

799 a. Jährliche Berichte sollen durch jeden Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Körper gemacht werden, in denen angegeben werden sollen: Die Namen des Groß-Meisters und Groß-Secretärs, oder des Groß-Patriarchen und Groß-Schreibers, die Zeit und der Ort der nächsten jährlichen Sitzung, die Zahl der Unter-Körper unter seiner Jurisdiktion, und die Gesammtzahl der Mitglieder derselben in gutem Rufe, sowohl, wie die Gesammtzahl der Einführungen, der Wiederaufnahmen, der Aufnahmen auf Karte, der auf Karte Austretenden, der Ausstoßungen und Todesfälle, und der Suspendirten und Gestrichenen; die Zahl der unterstützten Brüder und die Summe solcher Unterstützungen; die Zahl der unterstützten verwaisten Familien, und die Summe der Unterstützung; die für Beerdigung der Todten verausgabten Summen; die für Erziehung der Waisen verausgabten Summen, und die Gesammtsumme der Einnahmen. Formulare für diese Berichte sollen durch diese Groß-Loge geliefert werden. Diese

Berichte sollen an den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden Secretär an oder vor dem ersten Tage des April gemacht und die darauf fälligen Beiträge sollen in Geldsorten mitgesandt werden, die in Baltimore, Maryland, vollen Werth haben.

Nebengesetze, Artikel 10, wie verändert; 1871, Journal, 5158, 5215, 5218.

839 a. Kann nicht ein Committee ernennen, um ein Mitglied einer Unter-Loge zur Untersuchung zu ziehen. Die Groß-Loge eines Staates hat nicht die Befugniß, ein Committee der Groß-Loge zu ernennen, um einen Bruder einer Unter-Loge zur Untersuchung zu ziehen. Sie mag jedoch eine Unter-Loge anweisen, ein Mitglied zur Untersuchung zu ziehen, und dieser Anweisung muß die Unter-Loge gehorchen.

1871, Journal, 4993, 5194, 5245.

872 a. Keine Stellvertreter. Dem Wortlaute des sonst regelmäßig ausgestellten Certifikates eines Groß-Repräsentanten wurden diese Worte beigefügt: „Sollte Bruder Y. sich bei Eröffnung der Groß-Loge nicht einstellen, so wird Bruder D. hiermit statt seiner zum Repräsentanten ernannt." Es wurde entschieden, daß D. in der Abwesenheit von Y. nicht zur Mitgliedschaft berechtigt sei, und daß die eingeschalteten Worte überflüssig seien und die Gültigkeit der Creditive nicht entkräften.

1871, Journal, 5121.

905 a. Die Ehren-Bezeigungen werden den gewählten und Ex-Groß-Beamten zu Theil, wenn sie außerhalb ihrer eigenen Gerichtsbarkeit Besuche machen, sobald sie anerkannt (die Stühle begrüßt haben) und dem Ober-Meister nach Namen und Rang vorgestellt worden sind.

1871, Journal, 4993, 5185, 5222.

905 b. Ein Ex-Groß-Meister hat die Befugniß, wenn er eine Loge bei gewöhnlicher Gelegenheit besucht, seinen Titel als solcher an der inneren Thüre anzugeben; aber er ist nicht zu den Ehren des Ordens berechtigt, außer wenn er in amtlichen Geschäften kommt, welche Thatsache er bekannt machen sollte. „Rang" bedeutet den höchsten Grad oder Titel, der erlangt wurde.

1871, Journal, 4993, 5185, 5222.

928 a. Wann die Einführung vollständig ist. Die Einführung eines Candidaten ist erst vollständig (beendet), nachdem er der Loge vorgestellt wurde.

1871, Journal, 4992, 5185, 5222.

928 b. Vorlesung des Aufsehers, wo gehalten. Der Platz des Aufsehers ist vor dem Rechten Gehülfen des Ober-Meisters, und er kann seine Vorlesung ohne Verletzung des Gesetzes von keinem andern Platze aus halten.

1871, Journal, 4993, 5185, 5222.

930 a. Fragen an den Groß-Sire. Weder Logen noch Lager, die unter Gerichtsbarkeit einer Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge oder eines Groß-Lagers stehen, haben das Recht, Fragen über die Auslegung der Gesetze direkt dem A. W. Groß-Sire zur Entscheidung vorzulegen. Alle solche Fragen müssen den Lauf nehmen, welchen das lokale Gesetz vorschreibt.

1871, Journal, 4992, 5194, 5245.

948 a. Wenn erwählte Beamte, nachdem sie im Vorzimmer examinirt wurden, das Logenzimmer betreten, um installirt zu werden, so begrüßen sie die Beamten nicht.

1871, Journal, 4992, 5185, 5222.

948 b. Wo öffentliche Installationen stattfinden mögen. Es besteht kein Gesetz, welches die Installation der Beamten von Unter-Logen in einer passenden Halle außerhalb des Logenzimmers verbietet, wenn die Form für öffentliche Installation gebraucht wird.

1871, Journal, 4992, 5185, 5222.

954 a. Brüder, die bei der Institution abwesend, sind nicht Gründungs-Mitglieder. Ein Bruder, der aus seiner Loge austritt, um mit Anderen eine neue Loge zu gründen, und zu erscheinen verfehlt, wenn die Loge eingesetzt wird, kann nicht als eines der Gründungs-Mitglieder betrachtet werden. Wenn er jener oder einer anderen Loge beizutreten wünscht, muß seine Karte regelmäßig eingereicht und über seine Applikation dem Gesetze gemäß abgestimmt werden.

1871, Journal, 4992, 5194, 5245.

984 a. Jährlich zu berichten. Untergeordnete Logen und Lager, die unter der unmittelbaren Jurisdiktion dieser Groß-Loge arbeiten, sollen jährlich an den Correspondirenden- und Protokollirenden Groß-Secretär Berichte einsenden, welche dieselbe Information enthalten sollen, wie von den Groß-Logen und -Lagern kraft Artikel 10 dieser Gesetze gefordert wird. Die Beiträge, in gangbarem Gelde, sollen den Bericht begleiten.

Nebengesetze, Artikel 3, wie verändert; 1871, Journal, 5218.

985 a. Jährliche Berichte sollen durch jeden Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Körper gemacht werden, in denen angegeben werden sollen: Die Namen des Groß-Meisters und Groß-Secretärs, oder des Groß-Patriarchen und Groß-Schreibers, die Zeit und der Ort der nächsten jährlichen Sitzung, die Zahl der Unter-Körper unter seiner Jurisdiktion, und die Gesammtzahl der Mitglieder derselben in

gutem Rufe, sowohl, wie die Gesammtzahl der Einführungen, der Wiederaufnahmen, der Aufnahmen auf Karte, der auf Karte Austretenden, der Ausstoßungen und Todesfälle, und der Suspendirten und Gestrichenen; die Zahl der unterstützten Brüder und die Summe solcher Unterstützungen; die Zahl der unterstützten verwaisten Familien, und die Summe der Unterstützung; die für Beerdigung der Todten verausgabten Summen; die für Erziehung der Waisen verausgabten Summen, und die Gesammtsumme der Einnahmen. Formulare für diese Berichte sollen durch diese Groß-Loge geliefert werden. Diese Berichte sollen an den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär an oder vor dem ersten Tage des April gemacht und die darauf fälligen Beiträge sollen in Geldsorten mitgesandt werden, die in Baltimore, Maryland, vollen Werth haben.

Nebengesetze, Artikel 10, wie verändert; 1871, Journal, 5158. 5215, 5218.

1001 a. Geschäfts-Ordnung in den Ceremonien-Büchern. Ein Antrag, daß eine Loge sich bis zu einem anderen Tage oder bis zu einer anderen Zeit vertage, ist unter keinen Umständen in Ordnung. Ein Antrag zur definitiven Schlußvertagung ist immer in Ordnung, sogar ehe die in den Ceremonienbüchern angegebene Geschäftsordnung erledigt ist, und es ist nicht unerläßlich, daß der Ober-Meister diese Geschäftsordnung ganz durchnehmen sollte. Unter-Körper mögen ihre Geschäftsordnung nach eigenem Gutdünken regeln, da die in den Ceremonienbüchern angegebene Reihenfolge im eigentlichen Sinne kein Theil des Werkes des Ordens ist. Wird der Antrag auf Vertagung angenommen, so muß die Loge in gehöriger Weise schließen. Siehe §§ 32 — 33.

1871, Journal, 5177, 5221.

1093 a. Qualifikationen zur Mitgliedschaft. Keine Person soll zur Aufnahme in den Orden berechtigt sein, als freie weiße Männer, von gutem moralischen Charakter, die das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht haben und an ein höchstes Wesen, den Schöpfer und Erhalter des Weltalls, glauben; jedoch in Australien, Neu-Seeland und anderen außerhalb des Continents von Nord-Amerika gelegenen Ländern, in welchen der Orden jetzt besteht oder später eingeführt werden mag, und wo eine oder mehrere Groß-Logen existiren, soll die Bestimmung in Betreff des Alters der lokalen Gesetzgebung überlassen bleiben.

Constitution, Artikel 16, § 2, wie verändert; 1871, Journal, 5169.

1121 a. Wie in einem andern Staate zu besuchen oder die Karte niederzulegen. Keinem Bruder kann gestattet werden, seine Karte in einer Loge oder einem Lager außerhalb des Staates, des Distriktes oder Territoriums, in welchem er wohnt, niederzulegen oder daselbst zu besuchen, wenn er nicht eine unter der Unterschrift der geeigneten Beamten und dem Siegel der Loge oder des Lagers, deren Mitglied er ist, ausgestellte und an dem Rande von ihm selbst

unterschriebene Karte vorzeigt, und in dem J. R. P. W., sowie in dem Grade, in welchem die Loge eröffnet ist, sich bewährt: ein Bruder darf jedoch immer besuchen, wenn er durch einen Groß-Repräsentanten oder anderen erwählten Beamten der Groß-Loge oder des Groß-Lagers, unter deren oder dessen Jurisdiktion er zu besuchen wünscht, vorgestellt wird; und der Inhaber eines von einer Loge oder einem Lager regelmäßig ausgestellten Entlassungs-Certifikates mag dasselbe in jeder anderen Loge, resp. jedem anderen Lager, niederlegen, in Uebereinstimmung mit den Regeln und Bedingungen, welche die Jurisdiktion, in welcher es niedergelegt werden soll, vorschreiben mag; aber es soll nicht von ihm verlangt werden, daß er im Besitze des J. R. P. W. ist, noch darf er eine Loge oder ein Lager mittelst solchen Certifikates besuchen.

Nebengesetze, Artikel 14, wie verändert; 1871, Journal, 5182.

1212 a. An Ex-Groß-Sires. Die G. L. V. St. hat die Befugniß zur Bewilligung von Geldern, um den Ex-Groß-Sires Diäten und Meilengelder zu zahlen.

1871, Journal, 5220.

1214 a. Von lebenden Personen als der Name eines Unter-Körpers. Künftig soll der Name keiner lebenden Person als der im Freibrief genannte Name oder Titel von Logen oder Lagern gebraucht werden, die unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge oder unter einer ihr botmäßigen Jurisdiktion eröffnet werden mögen.

1871, Journal, 5153, 5184.

1255 a. Fragen an den Groß-Sire. Weder Logen noch Lager, die unter Gerichtsbarkeit einer Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge oder eines Groß-Lagers stehen, haben das Recht, Fragen über die Auslegung der Gesetze direkt dem A. W. Groß-Sire zur Entscheidung vorzulegen. Alle solche Fragen müssen den Lauf nehmen, welchen das lokale Gesetz vorschreibt.

1871, Journal, 4992, 5194, 5245.

1255 b. Befugniß, erloschene Unter-Körper in der Zeit zwischen den Sitzungen wieder zu beleben. Der Groß-Sire hat die Befugniß, während der Zeit zwischen den Sitzungen der G. L. V. St. ein erloschenes Lager, welches durch ein selbst erloschenes Groß-Lager eröffnet worden, wieder einzusetzen. Wenn ein Groß-Lager zu bestehen aufhört, so fällt alle ihr anvertraute Macht und Autorität an diese Groß-Loge zurück, und da die Befugniß, einen erloschenen Unter-Körper in das Leben zurückzurufen, sicherlich dem Groß-Lager innewohnte, während es noch bestand, so wurde dieses Recht nothwendiger Weise auf diese Groß-Loge übertragen, und wohnte bei dem Groß-Sire, so lange die Groß-Loge nicht in Sitzung war.

1871, Journal, 4993, 5194, 5245.

1277 a. Auslagen an Deputies zu zahlen. Unter dem bestehenden Gesetze werden alle nothwendigen Auslagen, von Deputy-Groß-Meistern durch den Groß-Schatzmeister bezahlt, auf ein Certifikat des Groß-Secretärs und Präsentation der Rechnung für besagte Auslagen.

1871, Journal, 5171, 5217.

1340 a. Verwandte mögen in derselben Loge Beamte sein. Es besteht kein Grund, weshalb einander verwandte Personen, mag der Grad der Verwandtschaft auch noch so nahe sein, nicht gleichzeitig Beamte derselben Loge sein sollten.

1871, Journal, 4992, 5194, 5245.

1340 b. Eine Loge mag einen Kaplan ernennen oder erwählen, und er würde als Beamter zu bezeichnen sein, da er ein Amt inne hat; aber die Besorgung jenes Amtes würde ihn nicht zu einem wählbaren Amte wählbar machen.

1871, Journal, 4993, 5194, 5245.

1374 a. O. M. muß Vorschläge zur Abstimmung bringen. Ein Ober-Meister ist nicht befugt, sich zu weigern, einen legitimen Vorschlag seiner Loge vorzulegen—daß er anderer Meinung als die Loge ist, hat nichts mit der Sache zu thun.

1871, Journal, 4992, 5194, 5245.

1388 a. Platz des Aufsehers. Der Platz des Aufsehers ist vor dem Rechten Gehülfen des Ober-Meisters, und er kann seine Vorlesung ohne Verletzung des Gesetzes von keinem andern Platze aus halten.

1871, Journal, 4993, 5185, 5222.

1388 b. Kaplan nicht ein qualifizirendes Amt. Eine Loge mag einen Kaplan ernennen oder erwählen, und er würde als Beamter zu bezeichnen sein, da er ein Amt inne hat; aber die Besorgung jenes Amtes würde ihn nicht zu einem wählbaren Amte wählbar machen.

1871, Journal, 4993, 5194, 5245.

1390 a. Die Frage, ob ein Amt vakant erklärt werden soll, wenn ein installirter Beamter verfehlt hat, zu erscheinen und den Pflichten seines Amtes nachzukommen, ist der Controlle der Staats-Gerichtsbarkeiten überlassen.

1871, Journal, 5179, 5221.

1416 a. Plätze der Beamten. Die Plätze der Beamten von Unter-Lagern sollen sein, wie in dem beigefügten Plane angegeben ist, nämlich: Außer den erwählten Beamten, deren Plätze schon durch Gesetz und Gebrauch vorgeschrieben ist, sollen die anderen Beamten ihre Stellen einnehmen, wie folgt:

Der Aufseher soll an dem Platze sitzen, welchen der Aufseher in einer Unter-Loge einnimmt, das heißt, vor und rechts von dem Haupt-Patriarchen.

Der Führer soll vor und rechts von dem Vorsteher sitzen.

Die Wachen des Zeltes sollen rechts und links von und in einer Linie mit dem Altar sitzen, der vor dem Zelte des Hohenpriesters stehen soll.

Die erste und die zweite Wache sollen rechts und links vom Haupt-Patriarchen sitzen, als Gehülfen des Haupt-Beamten; und die dritte und vierte Wache auf der rechten und linken Seite des Vorstehers, als Gehülfen jenes Beamten.

Die Innere und Aeußere Wache sollen bei ihren resp. Thüren sitzen, deren Lage durch die Umstände bestimmt werden soll.

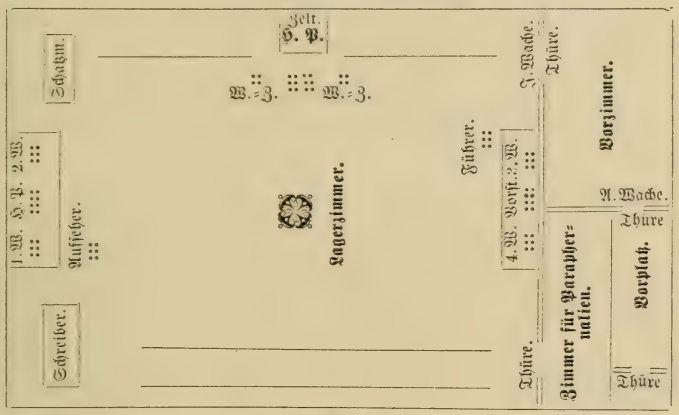

[Anmerkung. — Der Plan hat nur den Zweck, den Platz der verschiedenen Beamten eines Unter-Lagers zu zeigen. Die Lage der Thüren des Lagerzimmers oder des Vorzimmers, oder von außen nach dem Vorplatze, läßt sich nicht bestimmen. Es wird nicht beabsichtigt, definitiv zu bestimmen, auf welcher Seite des Haupt-Patriarchen der Schreiber und der Schatzmeister sitzen sollen, noch auf welcher Seite des Zimmers das Zelt sein soll.

Wenn ein Lager seine Versammlungen in einem Logenzimmer hält, so passen die für die Loge arrangirten Stühle für das Lager. Das Zelt kann bei dem Platze des Er-M. oder des Kaplans angebracht werden, so daß es gegen die Wand in Faltenwurf zurückgeschlagen, oder nach Belieben abgenommen werden kann.]

1871, Journal, 5200, 5247.

1444 a. Kein Mitglied soll über dieselbe Frage mehr als einmal sprechen, bis alle Mitglieder, die zu sprechen wünschen, hierzu Gelegenheit gehabt haben.

Ordnungs-Regel 26, wie verändert; 1871, Journal, 5177, 5221.

1542 a. Unter-Meisters P. W. des Abends. Ein Bruder der hinausgegangen ist, und die Loge (an demselben Abend) wieder zu besuchen wünscht, mag des Unter-Meisters P. W. oder das P. W. des laufenden Termins für diesen Zweck benutzen.

1871, Journal, 4993, 5185, 5222.

1623 a. Schwerter, Gürtel und Panzerhandschuhe. Das Tragen von Schwertern, Gürteln und Panzerhandschuhen durch Odd-Fellows in öffentlichen Prozessionen, namentlich nachdem die Proklamation des Groß-Sire über diese Frage erlassen und zur Kenntniß der Mitglieder des Ordens gebracht worden, war eine grobe Mißachtung des Gesetzes, und eine schwere Verletzung der Achtung, welche dem höchsten Beamten des Ordens, und durch ihn dieser Groß-Loge selbst zu zollen ist.

1871, Journal, 5197, 5246.

1646 a. Das Juwel des Führers soll ein Stab innerhalb eines Triangels sein. Das Juwel einer Wache des Zeltes soll eine Hellebarde innerhalb eines Zeltes sein; die Juwelen beider Wachen sollen einander gleichen. Das Juwel einer Wache soll ein Speer innerhalb eines Triangels sein; die Juwelen aller Wachen sollen sich gleichen. Alle diese sollen in Größe und Styl gleichmäßig mit den Juwelen sein, die früher für erwählte Beamte der Unter-Lager vorgeschrieben waren. (Siehe die Zeichnungen.)

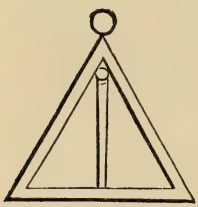

Führer.

Wache des Zeltes.

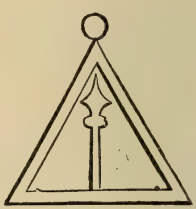

Wache.

1871, Journal, 5201, 5247.

1670 a. Schwerter, Gürtel und Panzerhandschuhe. Das Tragen von Schwertern, Gürteln und Panzerhandschuhen durch Odd Fellows in öffentlichen Prozessionen, namentlich nachdem die Proklamation des Groß-Sire über diese Frage erlassen und zur Kenntniß der Mitglieder des Ordens gebracht worden, war eine grobe Mißachtung des Gesetzes, und eine schwere Verletzung der Achtung, welche dem höchsten Beamten des Ordens, und durch ihn dieser Groß-Loge selbst zu zollen ist. Siehe § 1637.

1871, Journal, 5197, 5246.

1687 a. Die G. L. V. St. nahm folgenden Beschluß statt des dritten Beschlusses auf Seite 4892 des Journals, Sitzung von 1870, an:

Beschlossen, Daß nach einem Jahre vom Tage der Suspension ab ein wegen Nichtzahlung der Beiträge gestrichenes oder suspendirtes Mitglied auf Zahlung der Gebühren, welche den Nebengesetzen gemäß für einen Eingeführten von demselben Alter gerechnet werden, oder einer solchen geringeren Summe, wie die Nebengesetze der Loge,

an welche die Applikation gemacht werden mag, vorschreiben, wenn diese Summe nicht weniger beträgt, als die jährlichen Beiträge solcher Loge, wieder eingesetzt werden mag.

Beschlossen, Daß alle Vorschriften, die mit dem Obigen in Widerspruch stehen, hiermit widerrufen sind.

1871, Journal, 5151, 5183.

1729 a. Jährliche Berichte sollen durch jeden Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Körper gemacht werden, in denen angegeben werden sollen: Die Namen des Groß-Meisters und Groß-Secretärs, oder des Groß-Patriarchen und Groß-Schreibers, die Zeit und der Ort der nächsten jährlichen Sitzung, die Zahl der Unter-Körper unter seiner Jurisdiktion, und die Gesammtzahl der Mitglieder derselben in gutem Rufe, sowohl, wie die Gesammtzahl der Einführungen, der Wiederaufnahmen, der Aufnahmen auf Karte, der auf Karte Austretenden, der Ausstoßungen und Todesfälle, und der Suspendirten und Gestrichenen; die Zahl der unterstützten Brüder und die Summe solcher Unterstützungen; die Zahl der unterstützten verwaisten Familien, und die Summe der Unterstützung; die für Beerdigung der Todten verausgabten Summen; die für Erziehung der Waisen verausgabten Summen, und die Gesammtsumme der Einnahmen. Formulare für diese Berichte sollen durch diese Groß-Loge geliefert werden. Diese Berichte sollen an den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär an oder vor dem ersten Tage des April gemacht und die darauf fälligen Beiträge sollen in Geldsorten mitgesandt werden, die in Baltimore, Maryland, vollen Werth haben.

Nebengesetze, Artikel 10, wie verändert; 1871, Journal, 5158, 5215, 5218.

1732 a. Jährlich zu berichten. Untergeordnete Logen und Lager, die unter der unmittelbaren Jurisdiktion dieser Groß-Loge arbeiten, sollen jährlich an den Correspondirenden- und Protokollirenden Groß-Secretär Berichte einsenden, welche dieselbe Information enthalten sollen, wie von den Groß-Logen und -Lagern kraft Artikel 10 dieser Gesetze gefordert wird. Die Beiträge, in gangbarem Gelde, sollen den Bericht begleiten.

Nebengesetze, Artikel 3, wie verändert; 1871, Journal, 5218.

1735 a. Instruktionen für Groß-Secretäre und Groß-Schreiber. 1. Wenn Unter-Körper zu berichten verfehlen, so werden Sie bei Ausfertigung Ihres Berichtes an diese Groß-Loge annehmen, daß sie dieselbe Mitgliederzahl wie in ihrem letzten Berichte haben. 2. Wenn ein Unter-Körper ausgestoßen ist, so werden Sie die zuletzt berichtete Mitgliederzahl als „ausgestoßen" berichten. 3. Wenn ein Unter-Körper durch Versäumung des Berichtes seinen Freibrief verwirkt, oder erlischt, so werden Sie (wenn an einige der Mitglieder nicht durch Beamte der Groß-Loge Karten ertheilt wurden) die zuletzt berichtete Mitgliederzahl als „suspendirt" angeben. 4. Wenn der Freibrief eines Unter-Körpers zurückgegeben wird, so ist die Zahl der

Mitglieder, welche den Freibrief empfangen, als „wieder eingesetzt" einzutragen, wenn sie nicht Austritts-Karten oder Certifikate besitzen, in welchem Falle alle Besitzer von Karten oder Certifikaten als „auf Karte aufgenommen" anzugeben sind. 5. Wenn Austritts-Karten (oder Certifikate, welche denselben Werth haben,) durch Beamte von Groß-Körpern an Mitglieder von erloschenen Unter-Körpern ertheilt werden, die vorher als „suspendirt" oder „ausgestoßen" eingetragen sind, so werden Sie dieselben als „wieder eingesetzt" und „auf Karte ausgetreten" berichten. 6. In dem ersten Berichte eines neu organisirten Groß-Körpers sollte die Mitgliederzahl der Unter-Logen als „auf Karte aufgenommen" eingetragen werden und der Groß-Körper, dem sie früher angehörten, sollte sie als „ausgetreten auf Karte" berichten. 7. Mitglieder, die ihre Mitgliederschaft „resigniren," sollten als „ausgetreten auf Karte" eingetragen werden. 8. Wenn „Entlassungs-Certifikate" „bewilligt" werden, sollte die Zahl der sie empfangenden als „wieder eingesetzt" und „ausgetreten auf Karte," und wenn sie „niedergelegt" werden, als „auf Karte zugelassen" eingetragen werden.

1768 a. Die G. L. V. St. nahm folgenden Beschluß statt des dritten Beschlusses auf Seite 4892 des Journals, Sitzung von 1870, an:

Beschlossen, daß nach einem Jahre vom Tage der Suspension ab ein wegen Nichtzahlung der Beiträge gestrichenes oder suspendirtes Mitglied auf Zahlung der Gebühren, welche den Nebengesetzen gemäß für einen Eingeführten von demselben Alter gerechnet werden, oder einer solchen geringeren Summe, wie die Nebengesetze der Loge, an welche die Applikation gemacht werden mag, vorschreiben, wenn diese Summe nicht weniger beträgt, als die jährlichen Beiträge solcher Loge, wieder eingesetzt werden mag.

Beschlossen, daß alle Vorschriften, die mit dem Obigen in Widerspruch stehen, hiermit widerrufen sind.

1871, Journal, 5151, 5183.

1800 a. Unter-Körper nicht nach lebenden Personen zu benennen. Künftig soll der Name keiner lebenden Person als der im Freibrief genannte Name oder Titel von Logen oder Lagern gebraucht werden, die unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge oder unter einer ihr botmäßigen Jurisdiktion eröffnet werden sollten.

1871, Journal, 5153, 5184.

1800 b. U. O. S. B. Das Wort „des" sollte fortgelassen werden, wenn man die Anfangsbuchstaben U. O. S. B. braucht.

1870, Journal, 4868, 4895.

1823 a. Stellung von Beamten unter Anklage. Die einzige Wirkung unentschiedener Anklagen ist die, daß dem Mitgliede das Recht, eine Reise- oder Besuchs-Karte zu nehmen, entzogen und daß, wenn die Anklagen von Einfluß auf das Recht zu Unterstützungen sind, die Zahlung derselben bis zur endlichen Entscheidung suspendirt wird. Nach diesen Grundsätzen ist ein Beamter von der Erfüllung seiner Pflichten nicht suspendirt, während Anklagen gegen ihn schweben, außer in soweit jene Pflichten auf die Anklagen Bezug haben mögen, wie z. B. die Ernennung des ganzen oder eines Theiles des Untersuchungs-Committees, oder während der Verhandlung über seinen Bericht.

1871, Journal, 4992, 5195, 5245.

1850 a. Eine Unter-Loge ist das gehörige Tribunal, um über alle Fälle von Vergehen, welche nach den Gesetzen einer richterlichen Untersuchung unterworfen sind, zu entscheiden.

1871, Journal, 4992, 5194, 5245.

1851 a. In Groß-Lagern. Es wurde Klage geführt, daß ein Groß-Lager, welches ausschließlich aus Ex-Haupt-Patriarchen besteht, sich weigerte, Mitglieder eines anderen Groß-Lagers, die nur Ex-Hohepriester waren, als Besuchende zuzulassen, da es eine Verletzung von Artikel 16, § 1 der Constitution der G. L. V. St. sei, und diese Groß-Loge weigerte sich, ein weiteres Gesetz über die Frage zu erlassen, weil das bestehende Gesetz genüge.

1871, Journal, 5166, 5216.

1851 b. Kein Bruder kann die Groß-Loge der Ver. Staaten besuchen, wenn nicht einer der Repräsentanten des Staates, von welchem er kommt, für ihn bürgt; und kein Repräsentant ist autorisirt, für einen Besuchenden zu bürgen, wenn der Letztere nicht in gutem Rufe in seiner Loge und in seinem Lager, ein Ex-Meister und im Besitze des Königlichen Purpurgrades ist; und unter Ex-Meister sein wird verstanden, daß er den Groß-Logen-Grad erhalten hat—da es ungereimt sein würde, Jemanden als Besucher der Groß-Loge der Ver. Staaten zuzulassen, der nicht qualifizirt ist, einen Staats-Großkörper zu besuchen.

1871, Journal, 4993, 5185, 5222.

1853 a. Wie in einem anderen Staate besucht oder eine Karte niedergelegt werden mag. Keinem Bruder kann gestattet werden, seine Karte in einer Loge oder einem Lager außerhalb des Staates, des Distriktes oder Territoriums, in welchem er wohnt, niederzulegen oder daselbst zu besuchen, wenn er nicht eine unter der Unterschrift der geeigneten Beamten und dem Siegel der Loge oder des Lagers, deren Mitglied er ist, ausgestellte und an dem Rande von ihm selbst unterschriebene Karte vorzeigt, und in dem J. R. P. W., sowie in dem Grade, in welchem die Loge eröffnet ist, sich bewährt: ein Bruder darf jedoch immer besuchen, wenn er durch einen Groß-Repräsentanten oder anderen erwählten Beamten der Groß-Loge oder des Groß-Lagers,

unter deren oder dessen Jurisdiktion er zu besuchen wünscht, vorgestellt wird; und der Inhaber eines von einer Loge oder einem Lager regelmäßig ausgestellten Entlassungs-Certifikates mag dasselbe in jeder anderen Loge, resp. jedem anderen Lager, niederlegen, in Uebereinstimmung mit den Regeln und Bedingungen, welche die Jurisdiktion, in welcher es niedergelegt werden soll, vorschreiben mag; aber es soll nicht von ihm verlangt werden, daß er im Besitze des J. R. P. W. ist, noch darf er eine Loge oder ein Lager mittelst solchen Certifikates besuchen.

Nebengesetze, Artikel 14, wie verändert; 1871, Journal, 5182.

1865 a. Besitzer einer abgelaufenen Austritts-Karte. Einem gewählten Beamten eines Staats-Groß-Körpers steht nicht die Befugniß zu, einen Bruder, der im Besitze einer abgelaufenen Austrittskarte ist, in einer Unter-Loge vorzustellen—es kann nicht gesetzlich geschehen.

1861, Journal, 4993, 5185, 5222.

1867 a. Qualifikationen für den Besuch in der G. L. V. St. Kein Bruder kann die Groß-Loge der Vereinigten Staaten besuchen, wenn nicht einer der Repräsentanten des Staates, von welchem er kommt, für ihn bürgt; und kein Repräsentant ist autorisirt, für einen Besuchenden zu bürgen, wenn der Letztere nicht in gutem Rufe in seiner Loge und in seinem Lager, ein Ex-Meister und im Besitze des Königlichen Purpurgrades ist; und unter Ex-Meister sein wird verstanden, daß er den Groß-Logen-Grad erhalten hat — da es ungereimt sein würde, Jemanden als Besucher der Groß-Loge der Vereinigten Staaten zuzulassen, der nicht qualifizirt ist, einen Staats-Großkörper zu besuchen.

1871, Journal, 4993, 5185, 5222.

1881 a. Unter-Meisters P. W. des Abends. Ein Bruder der hinausgegangen ist, und die Loge (an demselben Abend) wieder zu besuchen wünscht, mag des Unter-Meisters P. W. oder das P. W. des laufenden Termins für diesen Zweck benutzen.

1871, Journal, 4993, 5185, 5222.

1881 b. Besuch durch den A. W. Groß-Sire. Beschlossen daß wenn nach der Ansicht des A. W. Groß-Sire in irgend einem Theile dieser Jurisdiktion ein offizieller Besuch für den Fortschritt und die Wohlfahrt des Ordens nöthig sein sollte, so soll er befugt sein, diese Pflicht persönlich oder durch einen Stellvertreter zu verrichten, und die Unkosten des Besuches sollen von diesem Groß-Körper getragen werden.

Beschlossen, Daß wenn er durch eine Gerichtsbarkeit aufgefordert wird, einen offiziellen Besuch zu machen, so soll jene Gerichtsbarkeit, die Unkosten des Groß-Sire oder seines Stellvertreters decken.

1871, Journal, 5164, 5216.

1913 a. Geheime Abstimmung. Ein Bruder hat das Recht, bei einer Abstimmung mit Kugeln geheim zu stimmen, und er ist nicht berechtigt, den Charakter seiner Abstimmung nach Belieben entweder zu veröffentlichen oder zu verheimlichen. Wenn alle anderen Brüder, die an einer Abstimmung mit Kugeln Theil nehmen, ein Recht haben, ihre Stimmen zu zeigen, so ist das Geheimniß der Abstimmung nothwendiger Weise zerstört. Der Versuch, zu entdecken, wie ein Bruder bei einer geheimen Abstimmung gestimmt hat, um ihn dadurch verhaßt zu machen, ist an und für sich schon ein Vergehen. Hierdurch würde es möglich sein, das auf indirekte Weise zu thun, was direkt verboten ist.

1871, Journal, 4992, 5194, 5245.

1917 a. Alle Abstimmungen in einer Unter-Loge und den Grade-Logen geschehen durch das G. Z. eines S. B., wenn nichts Anderes vorgeschrieben ist. Eine Ausnahme findet statt, nicht allein bei der Ballotirung um Mitgliedschaft, wie die Entscheidung des Groß-Sire von 1869 anzudeuten scheint, sondern auch bei Beförderung zu Graden, Ertheilung von Austritts-Karten, Suspendirung und Ausstoßung von Mitgliedern und deren Wiedereinsetzung, der Wahl von Beamten, Wiedererwägung der Ballotirung für Mitgliedschaft, wenn die „Ja's" und „Nein's" angeordnet werden u. s. w., in welchen Fällen durch das Gesetz für eine andere Art der Abstimmung Anordnungen getroffen sind.

1871, Journal, 4993, 5185, 5222.

1919 a. Jeder in einer Loge oder in einem Lager anwesende Bruder ist zum Stimmen über alle Fragen verpflichtet, wenn er nicht durch die Loge oder das Lager entschuldigt wird; und keine bestimmte Stimmenzahl ist nothwendig, so lange ein Quorum anwesend ist.

1871, Journal, 4992, 5194, 5245.

Anhang.

Formulare.

Besuchs-Karte.

FRIENDSHIP, LOVE AND TRUTH.

INDEPENDENT ORDER OF ODD FELLOWS.

To all whom it may concern:

THIS CERTIFIES that ———, whose name is written on the margin of this card in his own proper handwriting, is a member in good standing of ———, No. —, of the ——— degree, held at ———, and working under a charter duly granted by authority of the Right Worthy Grand ———.

That the constitution and by-laws of our ——— allow for weekly benefits the sum of —— dollars per week, and for funeral benefits, the sum of ——— dollars, and that Brother ——— is entitled to the said benefits from the date of this card, and until the expiration of the same. We therefore recommend him to your FRIENDSHIP and PROTECTION and admission into all regular ——— of Odd Fellows for the space of ——— from this date, and no longer.

In witness whereof, we have subscribed our names, and affixed the seal of our ——— this ——— day of ———, [SEAL.] in the year of our Lord one thousand eight hundred and ———.

Austritts-Karte.

FRIENDSHIP, LOVE AND TRUTH.

INDEPENDENT ORDER OF ODD FELLOWS.

To all whom it may concern:

THIS CERTIFIES that our well beloved brother ———, who has attained the ——— degree, and whose signature written by himself is properly situated on the margin of this card, was

regularly admitted a member of our ——— by ———, on the ——— day of ———, 18—, and has paid all demands against him up to this date, and is under no charge whatever. We therefore recommend him to your FRIENDSHIP and PROTECTION, and admission into any regular ——— of ODD FELLOWS to which he may apply, within one year from the date hereof. This card is granted by ——— No. —, which was duly instituted at ———, on the ——— day of ———, 18—, by authority of the Right Worthy Grand ——— of the ——— of ——.

In witness whereof, we subscribe hereto our hands and affix the seal of our ———, this ——— day of ———, in [SEAL.] the year of our Lord one thousand eight hundred and ———.

Formular des Briefes zur Versendung des J. R. P. W.

Wenn ein Bruder, welcher um eine Besuchs- oder Austritts-Karte nachsucht, vom Sitze seiner Loge oder seines Lagers abwesend ist, so daß er das J. R. P. W. mit seiner Karte nicht in Person in Empfang nehmen kann, so soll es die Pflicht der geeigneten Beamten sein, nach Bewilligung solcher Karte dieselbe an den Bruder zu schicken, und mit derselben einen Brief folgender Form:

——— Lodge (or Encampment), No. —, of ———, }
State of ———, —— day of ———, 18—. }

To the Noble Grand of any Lodge of the I. O. O. F.
(or the Chief Patriarch of any Encampment):

The bearer, brother (or Patriarch) ————————, holding a legal card from this ————————, dated this ——— day of ————————, 18—, for the period of ——— months, is entitled to the A. T. P. W. for the current year, which please communicate to him after due examination, whereupon you will retain or destroy this letter.

[SEAL.] ————————, *N. G.* (or *C. P.*)
Attest: ————————, *Secretary* (or *Scribe.*)

Anmerkung. — Sollte der Brief in einem anderen Jahre gesandt werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Karte ertheilt wurde, wie z. B., wenn die Karte im Dezember eines Jahres datirt ist, und der Brief im Januar des folgenden Jahres, oder im Falle ein Duplikat für eine verlorene Karte ausgestellt wird, dann sollten im Briefe die Worte "current year" ausgelassen und statt dessen die Worte "year in which the card is dated," oder "that year" eingeschaltet werden. Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten hat entschieden: „das J. R. P. W., in welchem ein Bruder geprüft werden soll, welcher eine Unter-Loge auf eine Besuchs- oder nicht abgelaufene Austritts-Karte zu besuchen wünscht, oder der als Applikant zur Mitgliedschaft in derselben durch Niederlegung der gehörigen Karte auftritt, ist das J. R. P. W. desjenigen Jahres, in welchem die Karte ausgestellt wurde und dessen Datum sie trägt." (Siehe Journal, 3876, 3953, 3987.)

Bei Ausfertigung dieser Briefe sollte in allen Fällen die größte Sorgfalt gebraucht werden, damit der Bruder, welchem sie übersandt werden, das richtige J. R. P. W. erhält.

Karte für die Frau oder Wittwe eines Odd-Fellows.

FRIENDSHIP, LOVE AND TRUTH.

To all to whom these presents shall come, greeting:

THIS CERTIFIES, that ———, whose name is indorsed on the margin of this card in her own proper handwriting, is the wife of our well beloved brother ———, who (is) a member of ——— Lodge No. —, held at ———, and working unter authority of a charter duly granted by authority of the Right Worthy Grand Lodge of the ———. We therefore recommend her to your friendship and protection wherever she may be, throughout the world, for the space of ———, and no longer.

In witness whereof we have subscribed our names and affixed the seal of our Lodge, this ——— day of ———, in [SEAL.] the year of our Lord one thousand eight hundred and ———.

Anmerkung. — Eine Unter-Loge mag durch eine Zwei-Drittel Abstimmung der Frau oder Wittwe eines ihrer Mitglieder eine Karte bewilligen. Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten liefert keine Karten für eine Frau oder Wittwe oder eine Tochter der Rebekka — und sie mögen von den Logen, die sie ausstellen, geschrieben oder gedruckt werden.

Karte für Töchter der Rebekka.

FRIENDSHIP, LOVE AND TRUTH.

INDEPENDENT ORDER OF ODD FELLOWS.

To all to whom these presents shall come, greeting:

THIS CERTIFIES, that our well beloved sister ———, whose name is indorsed on the margin of this card in her own proper handwriting, has been duly initiated into the degree of the Daughter of Rebekah, and is the ——— of our brother ———, who ——— a member of ——— Lodge No. —, held at ———, and working under authority of a charter duly granted by authority of the R. W. Grand Lodge of ———. We therefore recommend her to your friendship, aid, and protection, wherever she may be, throughout the world, for the space of ———, and no longer.

In witness whereof we have subscribed our names and affixed the seal of our Lodge, this ——— day of ———, in [SEAL.] the year of our Lord one thousand eight hundred and ———.

———————, *N. G.*
———————, *V. G.*

———————, *Secretary.*

Anmerkung. — Eine Karte mag einer Tochter der Rebekka durch die Loge bewilligt werden, deren Mitglied ihr Mann ist oder war.

Certifikat der Mitgliedschaft — Töchter der Rebekka.

FRIENDSHIP, LOVE AND TRUTH.

INDEPENDENT ORDER OF ODD FELLOWS.

We the Most Worthy Grand Sire, Right Worthy Deputy Grand Sire, officers and members of the Grand Lodge of the United States, of the Independent Order of Odd Fellows, and jurisdiction thereunto belonging:

To all to whom these presents shall come, greeting:

Know ye, that our well beloved sister ——— is a member of Degree Lodge No. —, of the Daughters of Rebekah, under the jurisdiction of the Grand Lodge of ———, and that she is a true and worthy member thereof.

In testimony whereof, we authorize the said Lodge to issue this certificate recommending her to the friendship of the members of the Independent Order of Odd Fellows throughout the globe, and that the same may not be of use to any other person, we direct the Noble Grand and Secretary of said Lodge to cause her to sign her name on the margin in their presence, to subscribe their official signatures and affix the seal of the said Lodge thereto.

[SEAL.] ———, *N. G.*
———, *Secretary.*

———, 18—.

Cirkular zur Autorisation der Nachsuchung um pekuniären Beistand.

INDEPENDENT ORDER OF ODD FELLOWS.

WHEREAS, ——— Lodge No. ———, of the State (or Territory) of ———, is under the necessity of appealing to the sister Lodges for pecuniary aid, in consequence of ———, the Grand Lodge of ——— recommends to her Subordinate Lodges to contribute to the aid of said Lodge.

[SEAL.] ———, *G. M.*

Entlassungs-Certifikat.

INDEPENDENT ORDER OF ODD FELLOWS.

To all whom it may concern,
Fraternally greeting:

THIS CERTIFIES that ——— was admitted to membership in ——— No. ——, at ———, in the jurisdiction of ———, on the —— day of ———, 18—, and by ———, and that he

retained his membership in said ——— until the ——— day of ———, 18—, when he was suspended for non-payment of dues, and he is entirely dismissed from membership in said ———.

In witness whereof, we have hereunto subscribed our names and affixed the seal of the ———, this —— day of ———, A. D. 18–.

[SEAL.]

Certifikat eines Groß-Repräsentanten.

FRIENDSHIP, LOVE AND TRUTH.

To the R. W. Grand Lodge of the United States of the Independent Order of Odd Fellows:

THIS CERTIFIES, that P. G. ——— has been duly elected (or appointed) representative from the Grand Lodge (or Grand Encampment) of ——— to the Grand Lodge of the United States.

Witness our hands and the seal of the Grand ———, this ——— day of ———.

———, *G. Master (or G. Patriarch).*
———, *G. Secretary (or G. Scribe).*

Bittschrift um Vollmacht zur Gründung einer Unter-Loge.

To the Grand Sire, officers and members of the Grand Lodge of the United States:

The petition of the undersigned, holding withdrawal cards from Lodges legally recognized by your R. W. Body, respectfully represent that it would be consistent with the advantage of the Order to establish a Subordinate Lodge to be located at ———, in the State of ———. Wherefore your petitioners pray that a warrant may duly issue in persuance of the laws of your R. W. Body.

Dated at ———, this ——— day of ———.

Bittschrift zur Gründung eines Unter-Lagers.

To the Grand Sire, officers and members of the Grand Lodge of the United States:

The petition of the undersigned Patriarchs, holding withdrawal cards from legal Encampments (or instructed in the Encampment degrees under commission of the Grand Sire),

respectfully represent that it would be consistent with the advantage of the Order to establish a Subordinate Encampment to be located at ———, in the State of ———. Wherefore your petitioners pray that a warrant may duly issue in pursuance of the laws of your R. W. G. Body.

Dated at ———, this ——— day of ———.

Anmerkung. — Die Gebühren im Belaufe von $30 müssen die Bittschrift begleiten, und dafür werden die Vollmacht und die nöthigen Ceremonien-Bücher geliefert. Wenn andere Vorräthe gebraucht werden, wie Oden, Karten, Compendien, Formularbücher u. s. w., so muß der Preis derselben ebenfalls gesandt werden.

Bittschrift um Vollmacht zur Gründung einer Groß-Loge oder eines Groß-Lagers.

To the R. W. Grand Lodge of the United States of the Independent Order of Odd Fellows:

The petition of ——— Lodge (or Encampment) No. 1, ———, No. 2, ———, No. 3,* of ———, respectfully represents, that at present they work under warrants granted by your R. W. G. Body, and at present they have ——— Past Grands (or Past Chief Patriarchs) in good standing. They are of opinion that it would be of advantage to the Order to establish a Grand Lodge (or Grand Encampment) in the ———. They therefore pray your R. W. G. Body to grant a charter for a Grand Lodge (or Grand Encampment) in the ———, to be located at ———.

Witness our hands and seals this —— day of ———, 18—.

———, *Representative of No.* 1.
———, *Representative of No.* 2.
———, *Representative of No.* 3.

Diplom.

We, the Most Worthy Grand Sire, Right Worthy Deputy Grand Sire, officers and members of the Grand Lodge of the Independent Order of Odd Fellows of the United States of America and jurisdiction thereunto belonging:

Do hereby certify that our well beloved brother ——— is a member of ———, under the jurisdiction of the Grand——, and that he is a true and worthy member of our Order.

In testimony whereof, we grant him this certificate, and recommend him to the friendship of all the brethren of the Independent Order of Odd Fellows throughout the globe.

---

* Für eine Groß-Loge müssen zehn Logen, für ein Groß-Lager fünf Lager Application machen, wenn die Groß-Loge der Vereinigten Staaten nicht speziell andere Verfügungen getroffen hat.

And that the same may not be of use to any other person, we have caused him, in our presence, to sign his name in the margin.

———, *Grand Sire.*
———, *D. Grand Sire.*

———, *G. C. and R. S.*

Diplom eines Repräsentanten.

We, the Most Worthy Grand Sire, Right Worthy Deputy Grand Sire, officers and members of the Grand Lodge of the Independent Order of Odd Fellows of the United States of America and jurisdiction thereunto belonging:

In Grand Lodge assembled, present, a representation from Maryland, Massachusetts, New York, Pennsylvania, District of Columbia, Delaware, Ohio, Louisiana, New Jersey, Kentucky, Virginia, Indiana, Mississippi, Missouri, Illinois, Alabama, Connecticut, Texas, South Carolina, Tennessee, North Carolina, Georgia, Maine, Rhode Island, New Hampshire, Michigan, Wisconsin, Vermont, Iowa, Arkansas, Florida, Minnesota, Oregon, Ontario and Nevada, have unanimously presented to our well beloved brother ———, the R. W. Grand Representative of the Grand Lodge of ———, this diploma, as an evidence of his regular communion and fellowship with the Independent Order of Odd Fellows, and in appreciation of his zeal and devotion to the welfare of our beloved Order.

Done at the City of Baltimore, on the ——— day of———, in the year of our Order in the United States ———, and of our Lord, 18—.

———, *Grand Sire,*
———, *D. Grand Sire.*

———, *G. C. and R. S.*

Vollmacht für eine Loge oder ein Lager.

INDEPENDENT ORDER OF ODD FELLOWS.

To all whom it may concern:

I, ———, Most Worthy Grand Sire of the Grand Lodge of the Independent Order of Odd Fellows of the United States of America, and the jurisdiction of the Order thereunto belonging:

Friendship, Love and Truth.

Know ye, that, by virtue of the powers in me vested, I do hereby authorize and empower our trusty and well beloved brethren ———, and their successors duly and legally elected, to constitute a ——— in the ——— of ——— and State of ———, to be known and hailed by the title of ———. And I do further authorize and empower our said trusty and well

beloved brethren, and their successors, to admit and make Odd Fellows according to the ancient usages and customs of the Order, and not contrariwise, with full power and authority to hear and determine all and singular matters and things relating to the Order within the jurisdiction of the said———, according to the rules and regulations of the Grand Lodge of the United States; *provided* always, that the said above named brethren and their successors pay due respect to the Grand Lodge of the United States and the ordinances thereof, otherwise this dispensation to be of no force or effect.

Given under my hand, and the seal of the Grand Lodge of the United States, at the City of Baltimore, in the [SEAL] State of Maryland, this ——— day of ———, and of our Order the ———.

By the Grand Sire.

———, *G. C. and R. S.*

Vollmacht für eine Groß-Loge oder ein Groß-Lager.

INDEPENDENT ORDER OF ODD FELLOWS.

To all whom it may concern:

I, ———, Most Worthy Grand Sire of the Grand Lodge of the Independent Order of Odd Fellows of the United States of America, and the jurisdiction of the Order thereunto belonging:

FRIENDSHIP, LOVE AND TRUTH.

Know ye, that, by virtue of the powers in me vested, I do hereby authorize and empower our trusty and well beloved ——— to constitute a ———, in the ——— of ———, and State of———, to be known and hailed by the title of———. And I do further authorize and empower our said trusty and well beloved ——— to hear and determine all and singular matters and things relating to the Order within the jurisdiction of the said———, according to the rules and regulations of the Grand Lodge of the United States; *provided* always, that the said ——— pays due respect to the Grand Lodge of the United States, and the ordinances thereof; and *provided*, also, this dispensation shall be approved at the next session of the said Grand Lodge of the United States, otherwise to be of no force or effect.

Given under my hand and the seal of the Grand Lodge of the United States, at the City of Baltimore, in the State [SEAL] of Maryland, this ——— day of ———, and of our Order the ———.

———, *Grand Sire.*

———, *G. C. and R. S.*

Vollmacht zur Einsetzung einer Loge oder eines Lagers.

I, ———, Most Worthy Grand Sire of the Independent Order of Odd Fellows in and for the United States of America, and the jurisdiction of the Order thereunto belonging:

To our Worthy Brother ———, *greeting:*

Reposing special confidence in your zeal and ability, I do, by virtue of the power and authority in me vested, hereby authorize and empower you to call to your assistance a sufficient number of known, approved, and duly qualified ———, in the ——— of ——— and State of ———, to open and constitute a new ——— to be held there, and to proceed to the installation of our worthy brother, who shall be elected ———, and other the officers of a new ——— there to be established and constituted, to be hailed and known by the title of ———, according to the most ancient and honorable custom of the Order, and not contrariwise; and make report to me hereunto annexed of your proceedings.

This dispensation to remain in full force for three months from the date hereof, and no longer.

Given under my hand and seal, at the ———, in the ——— [SEAL] of ———, this ——— day of ———.

By the Grand Sire.

———, *G. C. and R. S.*

Vollmacht zur Ertheilung von Lager-Graden.

WHEREAS, ———, residing at the ——— of ———, have by petition requested to be enabled to open an Encampment of Patriarchs at the place aforenamed, and have produced to me sufficient testimony of their regular connection in the Order:

Therefore, I, ———, Most Worthy Grand Sire of the Independent Order of Odd Fellows in and for the United States of America, and the jurisdiction thereunto belonging, by virtue of the power and authority in me vested, do by these presents hereby authorize and empower our worthy and well beloved Patriarch ———, in whom I repose special confidence, to call to his aid such number of known, approved, and duly qualified Patriarchs as may be disposed to assist, in the ——— of ——— and ——— of ———, and there to initiate the above named brethren into the mysteries of the Encampment branch of the Order, conferring upon them the several degrees thereunto appertaining, according to the most ancient and honorable custom of our Order, and not contrariwise; so as to enable said brethren to make petition in due and lawful form as Patriarchs of the Order for a charter for an Encampment to be located in said ———.

And the said Patriarch to whom this commission is entrusted

is hereby required to make full and immediate report to me of his proceedings.

This dispensation to remain in force for three months from the date hereof, and no longer.

Given under my hand and the seal of the Grand Lodge of the United States, at the ——— of ———, in the [SEAL] ——— of ———, this ——— day of ———.

By the Grand Sire.

———, *G. C. and R. S.*

Formular der Dispensation zur Fortsetzung der Geschäfte, bei Zerstörung des Freibriefs.

I, ———, Most Worthy Grand Sire of the Independent Order of Odd Fellows in and for the United States of America, and the jurisdiction of the Order thereunto belonging:

To the ——— of ———, No. —, held in the ——— of ———, in the State of ———, these presents,

In Friendship, Love and Truth.

Come greeting:

Whereas, it has been represented to me that the ——— of your ——— has been destroyed by ———, and sufficient proof has been given that there is no illegal concealment nor willful destruction of the same:

Now, therefore, by virtue of the power and authority in me vested, I do hereby authorize, empower, and request you, the present and succeeding officers and members of the said ——— No. —, to continue your labors in the same full and complete manner, to all intents and purposes, as you could or might legally have done if your said ——— had not been destroyed, and was still in existence, agreeably to all the usages, rules, and regulations of Odd Fellowship, and especially to those of our Most Worthy Grand Lodge of the United States, and not contrariwise.

This dispensation to continue in force until the next annual communication of our said Most Worthy Grand Lodge, and until its pleasure in the premises shall have been made known to you.

Given under my hand and seal, at the ——— of ———, in the ——— of ———, this ——— day of ———, in [SEAL] ———.

By the Grand Sire. ———, *G. C. and R. S.*

Vollmacht für einen Distrikts-Deputy-Groß-Sire.

I, ———, Most Worthy Grand Sire of the Independent Order of Odd Fellows of the United States of America, and the jurisdiction thereunto belonging, to our well beloved brother———, and to all whom it may concern, send greeting:

Know ye, that, reposing special confidence in your knowledge and discretion, I do, by virtue of the power and authority in me vested, hereby appoint and commission you, the said ——, our District Deputy for the —— of ——, to be entitled "Worthy District Deputy Grand Sire of the Independent Order of Odd Fellows of the United States for the —— of ——."

And as our District Deputy Grand Sire for said ———, you are empowered and directed to act as the special agent of the Grand Lodge of the United States in relation to the matters herein specified, viz.:

To act for the Grand Sire, and by his directions to do and perform whatever may have been ordered to be done and performed by the Grand Lodge of the United States in your ——.

To act as the representative of the Grand Lodge of the United States, and do and perform all such matters relating to the Order in your ——— as the Grand Sire shall direct.

You shall obey all special instructions of the Grand Sire in relation to any thing which that officer is required to do for the "good of the Order."

You are to act as the agent of the Grand Secretary, and obey the special directions of that officer.

You are to have the general supervision over all Subordinate Lodges and Encampments in your —— which work under charters granted by the Grand Lodge of the United States.

It is your duty to see that the work of the Order is performed uniformly by such Subordinates; to install, or cause to be installed by a P. G. or P. C. P., in regular form, at the periods designated by the regulations of the Grand Lodge of the United States, the officers duly elected and appointed in the several Subordinates in your jurisdiction; to confer the Past Official degrees on past officers, upon the presentation of proper certificates from their respective ——; to make reports during the months in which installations take place, of the officers installed and the amount of dues from each Subordinate, to Grand Lodge of the United States; and to make to the office of the Grand Secretary a full report during the month of July in each year of your acts and doings, and of the work, condition, and prospects of the Order in your ———.

You are required to make semi-annual reports of your acts and doings to the Grand Sire.

You are in no case to interfere, as an officer of the Grand Lodge of the United States, with Grand Lodges or Encampments.

This dispensation shall go into effect from the day of the date hereof, and remain in full force for and during the period of one year, unless sooner revoked by the Grand Sire.

In testimony whereof, I have hereunto set my hand and affixed the seal of the Grand Lodge of the United States,
[SEAL] this ——— day of ———.

By the Grand Sire. ———, *G. C. S.*

Jährlicher Bericht der R. W. Groß-Loge von ———, an die R. Dezember 18—

No. of Lodges	
No. of initiations	
No. of rejections	
No. admitted by card	
No. withdrawn by card	
No. of re-instatements	
No. of suspensions	
No. of expulsions	
No. of deaths	
No. of members	
No. of brothers relieved	
No. of widowed families relieved	
Amount paid for the relief of brothers	
Amount paid for the relief of widowed families	
Amount paid for the education of orphans	
Amount paid for burying the dead	
Total relief	
Amount of annual receipts	
SUMMARY.	
No. of members per last report	
Initiated during the year	
Admitted by card during the year	
Re-instated during the year	
Total	
Expelled	
Withdrawn by card	
Suspended	
Deceased	
Total	
Now in membership	

W. Groß-Loge der Vereinigten Staaten, für das mit dem 31. endende Jahr.

EXPULSIONS.

Names—from what Lodge expelled, and cause of expulsion.

SUSPENSIONS.

Names—from what Lodge suspended, and cause of suspension, except for non-payment of dues.

Time and Place of Meeting.

Names of Grand Officers. *Post-office address.*

In witness whereof, we have hereunto set our hands and the seal of the Grand Lodge of the State of ———, this [SEAL] ——— day of ———, in the year of our Lord one thousand eight hundred and ———.

———, *Grand Master.*
———, *Grand Secretary.*

Jährlicher Bericht des R. W. Groß-Lagers von ———, an die Dezember 18—

No. of Encampments	
No. of initiations	
No. of rejections	
No. admitted by card	
No. withdrawn by card	
No. of re-instatements	
No. of suspensions	
No. of expulsions	
No. of deaths	
No. of members	
No. of Patriarchs relieved	
No. of widowed families relieved	
Amount paid for the relief of Patriarchs	
Amount paid for the relief of widowed families	
Amount paid for the education of orphans	
Amount paid for burying the dead	
Total relief	
Amount of annual receipts	

SUMMARY.

No. of members per last report	
Initiated during the year	
Admitted by card during the year	
Re-instated during the year	
Total	
Expelled	
Withdrawn by card	
Suspended	
Deceased	
Total	
Now in membership	

R. W. Groß-Loge der Vereinigten Staaten, für das mit dem 31. endende Jahr.

EXPULSIONS.

Names—from what Encampment expelled, and cause of expulsion.

SUSPENSIONS.

Names—from what Encampment suspended, and cause of suspension, except for non-payment of dues.

Time and Place of Meeting.

Names of Grand Officers. *Post-office address.*

In witness whereof, we have hereunto set our hands and the seal of the Grand Encampment of the State of ———,
[SEAL] this ——— day of ———, in the year of our Lord one thousand eight hundred and ———.

———, *Grand Patriarch.*
———, *Grand Scribe.*

Jährliche Berichte.

Jährliche Berichte sollen durch jede Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge, und durch jedes Groß-Lager gemacht werden, in denen angegeben werden sollen: die Namen der Groß-Beamten, die Zahl der Logen, und die Gesammtzahl der Mitglieder in gutem Rufe in allen Unter-Logen, und die Gesammtzahl der Einführungen, der Wiederaufnahmen, der Zurückweisungen, der Suspensionen nebst deren Ursachen, der Ausstoßungen nebst deren Ursachen, der Aufnahmen auf Karte, der auf Karte Austretenden, der unterstützten Brüder, der unterstützten verwittweten Familien, der Todesfälle, der für Unterstützung von Brüdern verausgabten Summen, der für Erziehung der Waisen verausgabten Summen, der für Beerdigung der Todten verausgabten Summen, und die Gesammtsumme der Einnahmen; für welche Berichte diese Groß-Loge die Formulare liefern soll. Diese Berichte sollen an den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär mindestens einen Monat vor der jährlichen Versammlung dieses Körpers eingesandt werden, und die darauf fälligen Beiträge sollen in Geldsorten mitgeschickt werden, die in dem Orte, wo die Versammlung dieses Körpers stattfindet, vollen Werth haben. (Artikel 10, Neben-Gesetze.)

Beschlossen, daß es hiermit den Schreibern und Sekretären der Groß-Lager und Groß-Logen zur Pflicht gemacht ist, zur Zeit der Einreichung ihrer jährlichen Berichte an den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Sekretär dieser Groß-Loge zugleich die Adressen resp. ihrer Groß-Patriarchen, Groß-Schreiber, Groß-Meister und Groß-Sekretäre mitzutheilen.

Beschlossen, daß die Groß-Sekretäre und Groß-Schreiber ebenfalls angewiesen sind, Zeit und Ort der jährlichen Sitzungen ihrer Groß-Körper mitzutheilen. (Journal 1857, Seite 2734.)

Instruktionen an Groß-Sekretäre und Groß-Schreiber.

Wenn Unter-Körper zu berichten verfehlen, so werden Sie bei Ausfertigung Ihres Berichtes an diese Groß-Loge annehmen, daß sie dieselbe Mitgliederzahl wie in ihrem letzten Berichte haben.

Wenn ein Unter-Körper ausgestoßen ist, so werden Sie die zuletzt berichtete Mitgliederzahl als „ausgestoßen" berichten.

Wenn ein Unter-Körper durch Versäumung des Berichtes seinen Freibrief verwirkt, oder derselbe erlischt, so werden Sie (wenn an einige der Mitglieder nicht durch Beamte der Groß-Loge Karten ertheilt wurden) die zuletzt berichtete Mitgliederzahl als „suspendirt" angeben.

Wenn der Freibrief eines Unter-Körpers zurückgegeben wird, so ist die Zahl der Mitglieder, welche den Freibrief empfangen, als „wieder eingesetzt" einzutragen, wenn sie nicht Austritts-Karten oder Certifikate besitzen, in welchem Falle alle Besitzer von Karten oder Certifikaten als „auf Karte aufgenommen" anzugeben sind.

Wenn Austritts-Karten (oder Certifikate, welche denselben Werth haben,) durch Beamte von Groß-Körpern an Mitglieder von erlo-

schenen Unter-Körpern ertheilt werden, die vorher als „suspendirt" oder „ausgestoßen" eingetragen sind, so werden Sie dieselben als „wieder eingesetzt" und „auf Karte ausgetreten" berichten.

In dem ersten Berichte eines neu organisirten Groß-Körpers sollte die Mitgliederzahl der Unter-Logen als „auf Karte aufgenommen" eingetragen werden und der Groß-Körper, dem sie früher angehörten, sollte sie als „ausgetreten auf Karte" berichten.

Alle durch Unter-Körper als „gestrichen" berichtete Mitglieder sollten als „suspendirt", und die als „resignirt" berichteten, sollten als „ausgetreten auf Karte" berichtet werden.

Die Namen der wegen anderer Ursache als Nichtbezahlung der Beiträge Ausgestoßenen und Suspendirten sollten eingetragen und „numerirt" werden.

Beschlossen, daß die Groß-Secretäre und Groß-Schreiber, und die Secretäre von Unter-Logen und Schreiber von Unter-Lagern unter Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge, besonders aufmerksam gemacht werden, wie wichtig es ist, daß sie nach besten Kräften versuchen, genaue Berichte des Wirkens der Unter-Körper herzustellen.

Formular für Berichte einer Loge unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der G. L. V. St.

Semi-Annual Report of Lodge No.—, of the —— of ——, to the R. W. Grand Lodge of the United States, I. O. O. F., for the term ending ——, ——.

SUMMARY.	Names of persons initiated.	Names of brothers admitted by card.	Names of applicants rejected.	Names of brothers withdrawn.	Names of brothers suspended.	Cause of suspension.	Names of brothers expelled.	Cause of expulsion.	Names of brothers re-instated.	Names of brothers deceased.
Initiated.....										
Admitted by card.....										
Rejected										
Withdrawn										
Suspended										
Expelled										
Re-instated										
Deceased										
Degrees conferred.....										
Members in good standing										
Elective officers for the ensuing term.....										
N. G.										
V. G.										
S.										
T.										
P. S.										

RECEIPTS.	Dollars.	Cents.
Contributions.....		
Initiations.....		
Admissions.....		
Cards		
Degrees		
Total		
Percentage due R. W. Grand Lodge of the United States...		

[L. S.] ATTEST, ——————, *Secretary.*

——————, *N. G.*
——————, *V. G.*

Formular der Berichte eines Lagers unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der G. L. V. St.

Semi-Annual Report of —— Encampment, No. — of the —— of ——, to the R. W. Grand Lodge of the United States, I. O. O. F., for the term ending ——, ——.

Names of brothers initiated.	Names of Patriarchs exalted.	Names of Patriarchs admitted by card.	Names of applicants rejected.	Names of Patriarchs withdrawn.	Names of Patriarchs suspended.	Cause of suspension.	Names of Patriarchs expelled.	Cause of expulsion.	Names of Patriarchs re-instated.	Names of Patriarchs deceased.

SUMMARY.		RECEIPTS.	Dollars.	Cents.
Initiated		Contributions		
Admitted by card		Initiations		
Rejected		Admissions		
Withdrawn		Cards		
Suspended		Degrees		
Expelled		Total		
Re-instated				
Deceased		Percentage due R. W. Grand Lodge of the United States		
Degrees conferred				
Members in good standing				
Elective officers for the ensuing term	C. P. H. P. S. T. P. S.			

[L. S.] ATTEST, ——————, *Scribe.*

——————, *C. P.*
——————, *H. P.*

Ceremonie bei der öffentlichen Einsetzung von Beamten einer Unter-Loge.

Keine öffentliche Einsetzung kann stattfinden, wenn dieselbe nicht durch die Groß-Loge, unter deren Gerichtsbarkeit die Unter-Loge besteht, autorisirt ist.

Bei allen öffentlichen Einsetzungen muß die Ceremonie durch einen oder mehrere erwählte Beamte der Groß-Loge oder durch einen Distrikts-Deputy-Groß-Meister geleitet, und die von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten vorgeschriebene Form beobachtet werden.

Sollte der A. W. Groß-Meister anwesend sein, so wird die Einsetzung als in „feierlicher Form" stattfindend bezeichnet. Sollte sie in seiner Abwesenheit durch den R. W. Deputy-Groß-Meister oder einen Distrikts-Deputy-Groß-Meister geleitet werden, so wird sie als in „regelmäßiger Form" stattfindend bezeichnet. Sollte keiner dieser Beamten anwesend sein, dann mag ein Ex-Groß-Beamter oder ein Ex-M. die Ceremonie leiten. Der Seniorität, dem Amtsalter und dem Range gebührt dabei der Vorzug, und eine solche Einsetzung wird als in „Form" stattfindend bezeichnet. Der Beamte, welcher die Stelle des abwesenden Groß-Meisters vertritt, wird mit dem ihm gebührenden Titel angeredet; die anderen, von dem fungirenden Beamten pro tempore ernannten Groß-Beamten werden nach den Aemtern bezeichnet, welche sie versehen.

Alle gewöhnlichen Ceremonien der Loge werden suspendirt, die innere Thür weit geöffnet, und die Beamten nehmen ihre betreffenden Plätze ein; der Groß-Marschall, mit einem weißen, mit Scharlach verzierten Stabe, nähert sich, und folgender Dialog findet statt:

Groß-Marschall. Würdige Wache, setzen Sie den Ober-Meister in Kenntniß, daß der Groß-Marschall der R. W. Groß-Loge von —— Einlaß begehrt.

Innere Wache. Ober-Meister, der W. Groß-Marschall von der Groß-Loge von ——— ist da und verlangt Einlaß.

Ober-Meister. Sie werden ihm Einlaß gewähren.

Innere-Wache. Der Eintritt ist Ihnen gestattet.

Der Groß-Marschall schreitet bis zur Mitte des Logenzimmers vor, wendet sich an den Ober-Meister und begrüßt ihn mit dem Stabe:

Groß-Marschall. Würdiger Ober-Meister, ich bin durch den A. W. Groß-Meister der R. W. Groß-Loge von ——— beauftragt, mich zu überzeugen, ob der Freibrief (oder die Dispensation) dieser Loge sich im Zimmer befindet; ob die Abgaben dieser Loge bezahlt sind, und wenn nicht, zu ersuchen, daß sie mir eingehändigt werden; zu fragen, ob die Beamten für den nächsten Termin erwählt wurden; ob sie in pekuniärer sowohl, wie in jeder anderen Hinsicht frei von aller Schuld gegen die Loge sind; und ob die Loge jetzt für die Ceremonie der Einsetzung bereit ist.

Ober-Meister. Würdiger Groß-Marschall, der Freibrief der Loge ist im Logenzimmer und in meinem Gewahrsam. Der Schatzmeister wird Ihnen die von der Loge schuldigen Abgaben auszahlen, oder Ihnen die Quittung des Groß-Secretärs für dieselben vorzeigen.

Die Beamten für den nächsten Termin wurden erwählt, und sind Alle von jeder Schuld gegen die Loge frei. Wollen Sie jetzt gefälligst den A. W. Groß-Meister in Kenntniß setzen, daß wir zur Einsetzung bereit sind und seinen Verfügungen entgegen sehen.

Nach Empfang der Abgaben, begrüßt der Groß-Marschall wieder den Ober-Meister (mit dem Stabe) und zieht sich zurück. Die Prozession wird dann formirt und die Groß-Beamten nähern sich der Thüre.

Groß-Marschall. Die Groß-Loge des Unabhängigen Ordens der Sonderbaren Brüder von ———

Innere Wache. Ober-Meister, die Groß-Loge.

Ober-Meister. Im Namen der Freundschaft, Liebe und Wahrheit, gewähren Sie ihr Einlaß.

Die Groß-Beamten treten ein und gehen bis zur Mitte der Halle vor. Die Loge erhebt sich. Der Groß-Meister tritt vor.

Groß-Meister. Im Auftrage der R. W. Groß-Loge von ——— erscheinen wir hier heute Abend, um die Beamten dieser Loge in ihre betreffenden Aemter einzusetzen. Sie werden gefälligst Ihre Beamten anweisen, ihre Sitze den fungirenden Groß-Beamten einzuräumen, und Sie werden jetzt als jüngster Ex-Meister dieser Loge für den laufenden Termin Platz nehmen.

Ober-Meister. Beamte der ——— Loge, Sie werden gefälligst Ihre Sitze den Beamten der R. W. Groß-Loge von ——— einräumen.

Der Groß-Meister nimmt den Platz des Ober-Meisters ein, der Groß-Aufseher den des Unter-Meisters, der Groß-Secretär den des Secretärs, und der Groß-Schatzmeister den des Schatzmeisters.

Groß-Meister. Meine Brüder, Sie werden sich gefälligst setzen. Würdiger Groß-Marschall, Sie werden mit den erwählten Beamten abtreten, um dieselben zu examiniren. Ich halte es nicht für nöthig, Sie an die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflicht zu erinnern.

Nach Examination der Beamten, läßt der Groß-Marschall durch die Groß-Wache anmelden:

Der Groß-Marschall mit den erwählten Beamten zu deren Einsetzung.

Der Groß-Marschall und die erwählten Beamten treten in Prozession ein, die Loge bleibt sitzen. Jeder der Beamten mag von zwei Brüdern, welche dasselbe Amt versehen haben, begleitet werden. Sie stellen sich an der linken Seite des Ober-Meisters in einer Reihe auf. Während des Eintritts in die Loge, mag folgendes Lied gesungen werden:

Installations-Ode.

Stimmt an den freud'gen Hochgesang
Zu der Erwählten Preis,
Die, fügsam uns'res Votums Klang,
Hier steh'n in unserm Kreis'.

Nun, würd'ge Brüder, tretet ein
Zum Sitz' voll hoher Weih',
Umglüht von dreier Sterne Schein:
Der Freundschaft, Lieb' und Treu.

Heil unsern Neuerwählten all',
Ein Gruß auf ihren Pfad!
Erklingt in uns'res Liedes Schall
Gebührend jedem Grad!

Doch uns're Brust den Glauben hegt,
Daß ernster Pflicht getreu,
Ihr Wirken stets den Stempel trägt
Von Freundschaft, Lieb' und Treu'.

Groß-Marschall. A. W. Groß-Meister, ich stelle Ihnen unseren würdigen Bruder, ———, den die Mitglieder dieser Loge zum Ober-Meister für den laufenden Termin erwählt haben, zur Einsetzung vor.

Groß-Meister. (An den erwählten Ober-Meister.) Bruder, nehmen Sie das Amt an, zu dem Sie erwählt wurden?

Erwählter Ober-Meister. Ja.

Groß-Meister. (An die Loge). Brüder, sind Sie mit der von Ihnen getroffenen Wahl für Ober-Meister zufrieden?

Antwort, ———. Werden Einwendungen gemacht, so sollte bei öffentlichen Einsetzungen der Groß-Meister die Beamten ihre Plätze wieder einnehmen lassen und sich mit den Groß-Beamten entfernen. Bei Einsetzungen in geschlossener Loge ist es die Pflicht des Groß-Meisters, die Natur der Einwendung zu untersuchen und wenn es sich finden sollte, daß die Wahl auf unregelmäßige oder ungesetzliche Weise stattgefunden hat, so soll er sogleich eine neue Wahl anordnen und dieselbe leiten. Die dann erwählte Person soll, wenn qualifizirt, in das Amt eingesetzt werden. Diese Vorschriften beziehen sich auf alle Beamten.

Groß-Meister. W. Groß-Marschall, haben Sie den erwählten Ober-Meister geprüft, um sich zu überzeugen, ob derselbe mit den verschiedenen Vorlesungen und Instruktionen genügend vertraut ist, um den Pflichten seines Amtes nachkommen zu können? Haben Sie sich überzeugt, daß er genügende frühere Amtsdienste geleistet hat, und daß er von aller Schuld gegen die Loge frei ist?

Groß-Marschall. Ich habe mich überzeugt, A. W. Groß-Meister, daß der Bruder befähigt und berechtigt ist, das achtbare Amt zu bekleiden, zu dem ihn die Brüder dieser Loge erwählt haben.

Groß-Meister. Erwählter Ober-Meister, wollen Sie versprechen, ihre Amtspflichten zu erfüllen; den Anweisungen der Groß-Loge von ——— Folge zu leisten; den Vorschriften unseres Ordens Gehorsam zu verschaffen; und gerecht gegen alle Brüder zu sein, wie es die Pflicht eines Ober-Meisters ist?

Erwählter Ober-Meister. Ja.

Groß-Meister. Ihre Bereitwilligkeit, sich nach den Lehren und Vorschriften des Ordens zu richten; Ihre Kenntniß derselben; Ihre sittliche Stellung; Ihr Freisein von aller Schuld gegen die Loge, und die Stimme der Mehrheit ihrer Mitglieder, berechtigen Sie, jetzt in das Amt des Ober-Meisters dieser Loge eingesetzt zu werden. Legen

Sie daher Ihre rechte Hand auf Ihre linke Brust und wiederholen Sie nach mir:

Verpflichtung des Ober-Meisters.

Ich, ———, verspreche, erkläre und sage, in Gegenwart der hier versammelten Mitglieder des Ordens, daß ich die Pflichten des Ober-Meisters dieser Loge bis zum Ende des jetzigen Termines erfüllen, und daß ich die Constitution, Nebengesetze, Regeln und Vorschriften der Groß-Loge des Unabhängigen Ordens der Sonderbaren Brüder des ———, so wie die Constitution und Nebengesetze dieser Loge unterstützen, aufrecht erhalten und befördern will. Ich verspreche ferner, daß ich keine Person in Besitz der zur Erlangung des Eintrittes nöthigen Mittel setzen will, außer Mitgliedern dieser Loge in gutem Rufe. Ich will nach meinem besten Vermögen die Gesetze in Kraft setzen, und Ordnung und Anstand in der Loge bewahren. Ich will bei jeder mir vorkommenden Verhandlung ohne Vorurtheil oder Parteilichkeit entscheiden; darauf sehen, daß die Verpflichtungen den Candidaten für Mitgliedschaft gesetzlich abgenommen werden; und wenn die Groß-Loge es verlangen sollte, den Freibrief oder die Vollmachts-Urkunde dieser Loge an den Groß-Meister abliefern. Alles dies verspreche ich zu erfüllen, wenn mich nicht Krankheit oder andere unvermeidliche Vorfälle daran hindern. Zur Vollziehung dieses Versprechens verpfände ich meine heiligste Ehre.

Groß-Meister. W. Groß-Marschall, Sie werden jetzt den Ober-Meister mit der Regalie seines Amtes bekleiden.

Groß-Marschall. Auf Befehl des A. W. Groß-Meisters bekleide ich Sie mit diesem Kragen und Juwel, welche Embleme ihres Amtes sind.

Groß-Meister. Ober-Meister, empfangen Sie von mir die Constitution und Nebengesetze Ihrer Loge. Sie werden sich dieselben zur Richtschnur nehmen und sie häufig in Ihrer Loge vorlesen lassen. Nehmen Sie gefälligst an meiner rechten Seite Platz.

Groß-Marschall. A. W. Groß-Meister, ich stelle Ihnen unseren würdigen Bruder ———, den die Mitglieder dieser Loge zum Unter-Meister für den laufenden Termin erwählt haben, zur Einsetzung vor.

Groß-Meister. Bruder, nehmen Sie das Amt an, zu dem Sie erwählt wurden?

Erwählter Unter-Meister. Ja.

Groß-Meister. Brüder, sind Sie mit der von Ihnen getroffenen Wahl für Unter-Meister zufrieden?

Antwort. (Wie im Falle des Ober-Meisters.)

Groß-Meister. W. Groß-Marschall, haben Sie den erwählten Unter-Meister geprüft, um sich zu überzeugen, ob derselbe mit den ver-

schiedenen Vorlesungen und Instruktionen genügend vertraut ist, um den Pflichten seines Amtes nachkommen zu können? Haben Sie sich überzeugt, daß er genügende frühere Amtsdienste geleistet hat, und daß er von aller Schuld gegen die Loge frei ist?

Groß-Marschall. Ich habe mich überzeugt, A. W. Groß-Meister, daß derselbe befähigt und berechtigt ist, das achtbare Amt zu bekleiden, zu dem ihn die Brüder dieser Loge erwählt haben.

Groß-Meister. Erwählter Unter-Meister, wollen Sie versprechen, dieselbe Pflichttreue bei Erfüllung Ihrer Amtspflichten, und den gleichen Gehorsam gegen die Aufträge der R. W. Groß-Loge zu zeigen, wie der Ober-Meister; ihm in der Ausübung seiner Pflichten beizustehen; nach Ihren besten Kräften die Einigkeit und die Wohlfahrt der Loge zu befördern, und die Liebe unter Ihren Brüdern zu vermehren?

Erwählter Unter-Meister. Ich will.

Groß-Meister. Da Sie sich bereit erklären, das Amt des Unter-Meisters dieser Loge zu übernehmen und dessen Pflichten zu erfüllen, so begeben Sie sich mit unserem W. Groß-Marschall nach dem Stuhle Ihres Amtes, um dort eingesetzt zu werden. Groß-Marschall, Sie werden den erwählten Unter-Meister unserem R. W. Groß-Aufseher behufs der Verpflichtung vorstellen.

Groß-Marschall. R. W. Groß-Aufseher, auf Anweisung unseres A. W. Groß-Meisters stelle ich Ihnen Bruder ———, den erwählten Unter-Meister, zur Verpflichtung vor.

Groß-Aufseher. Erwählter Unter-Meister, legen Sie Ihre rechte Hand auf Ihre linke Brust und wiederholen Sie nach mir:

Verpflichtung des Unter-Meisters.

Ich, ———, verspreche, erkläre und sage, in Gegenwart der hier versammelten Mitglieder des Ordens, daß ich die Pflichten des Unter-Meisters dieser Loge bis zum Ende des jetzigen Termins erfüllen will; daß ich während der Abwesenheit des Ober-Meisters nach besten Kräften alle Pflichten erfüllen will, deren Befolgung er versprochen hat; daß ich jedes ungehörige Gefühl zügeln, und die Verpflichtungen den Candidaten für Mitgliedschaft genau abnehmen oder durch einen Ex-Meister oder Ex-Unter-Meister abnehmen lassen will. Alles dies verspreche ich zu erfüllen, wenn mich nicht Krankheit oder andere unvermeidliche Vorfälle daran hindern. Zur Vollziehung dieses Versprechens verpflichte ich meine heiligste Ehre.

Groß-Meister. W. Groß-Marschall, Sie werden jetzt den Unter-Meister mit der Regalie seines Amtes bekleiden.

Groß-Marschall. Auf Befehl des A. W. Groß-Meisters bekleide ich Sie mit den Abzeichen Ihres Amtes. Indem Sie dieselben empfangen, mögen Sie nicht aufhören, sich der vollen Zuversicht

zu erinnern, mit welcher die Loge Ihnen dieselben anvertraut — daß die Reinheit derselben in Ihren Händen unbefleckt bleiben wird.

Groß-Aufseher. Unter-Meister, ich überreiche Ihnen nun ein Exemplar der Constitution und Nebengesetze Ihrer Loge, mit welchen Sie sich gründlich vertraut machen werden, damit Sie dem Ober-Meister bei Erfüllung seiner Pflichten beistehen können; und diesen Hammer, welcher andeutet, daß Sie ihm bei Ausübung seiner Autorität behülflich sein sollen. Sie werden jetzt Ihren Sitz als Unter-Meister dieser Loge für diesen Termin einnehmen.

Groß-Marschall. A. W. Groß-Meister, ich stelle Ihnen unseren würdigen Bruder ———, den die Brüder dieser Loge zum Secretär für den jetzigen Termin erwählt haben, zur Einsetzung vor.

Groß-Meister. Bruder, nehmen Sie das Amt an, zu dem Sie erwählt wurden?

Erwählter Secretär. Ja.

Groß-Meister. Brüder, sind Sie mit der von Ihnen getroffenen Wahl für Secretär zufrieden?

Antwort. (Wie im Falle des Ober-Meisters.)

Groß-Meister. W. Groß-Marschall, haben Sie den erwählten Secretär geprüft, und sich überzeugt, daß er genügend Grade erhalten hat, um ihn für dieses Amt zu befähigen? Haben Sie sich überzeugt, daß er von aller Schuld gegen die Loge frei ist?

Groß-Marschall. Ich habe mich überzeugt, A. W. Groß-Meister, daß der Bruder völlig berechtigt ist, das Amt zu bekleiden, für welches er gewählt wurde.

Groß-Meister. Würdiger erwählter Secretär, wollen Sie versprechen, die Pflichten des Secretärs dieser Loge treu und pünktlich zu erfüllen, und den Vorschriften der Groß-Loge nachzukommen?

Erwählter Secretär. Ja.

Groß-Meister. Da Sie sich bereit erklären, das Amt des Secretärs dieser Loge zu übernehmen und dessen Pflichten zu erfüllen, so wird Sie unser W. Groß-Marschall nach dem Stuhle Ihres Amtes führen, wo Sie die betreffende Verpflichtung ablegen werden. W. Groß-Marschall, Sie werden den erwählten Secretär unserem R. W. Groß-Secretär vorstellen.

Groß-Marschall. R. W. Groß-Secretär, auf Anweisung unseres A. W. Groß-Meisters stelle ich Ihnen Bruder ———, den erwählten Secretär, zur Verpflichtung vor.

Groß-Secretär. Würdiger erwählter Secretär, Sie werden Ihre rechte Hand auf Ihre linke Brust legen und nach mir wiederholen:

Wenn alle Pflichten des Secretärs durch einen Secretär erfüllt werden, so wird folgende Verpflichtung abgelegt:

Verpflichtung des Secretärs.

Ich, ———, verspreche, erkläre und sage, daß ich ein genaues Protokoll der Verhandlungen dieser Loge und genaue Rechnung zwischen dieser Loge und ihren Mitgliedern führen will; ich will alle Gelder an den Schatzmeister gegen dessen Quittung abliefern; und ihm so bald als möglich Abschriften aller Beschlüsse, die ihn zur Auszahlung von Geldern ermächtigen, zustellen. Ich verspreche ferner, daß ich weder die Loge noch einen Bruder um das Geringste benachtheiligen, und daß ich mich niemals direkt oder indirekt an einer ungesetzlichen Vertheilung der Fonds oder des anderen Eigenthums der Loge betheiligen, sondern nach bestem Wissen und Vermögen jeden Versuch einer solchen ungehörigen Verwendung des Logeneigenthums zu verhüten suchen will. An meinen Amtsnachfolger will ich alle Bücher und Dokumente, die der Loge gehören, abliefern; und ich will alle anderen Pflichten, welche die Loge mir auferlegen mag, erfüllen. Alles dies verspreche ich zu erfüllen, wenn mich nicht Krankheit oder andere unvermeidliche Vorfälle daran hindern. Zur Vollziehung dieses Versprechens verpfände ich meine heiligste Ehre.

Sollten die Pflichten des Secretärs zwischen zwei Beamten getheilt sein, einem Secretär zur Führung der Protokolle u. s. w., und einem Permanenten-Secretär zur Rechnungsführung, so wird dem Secretär folgende Verpflichtung abverlangt:

Verpflichtung des Protokollirenden Secretärs.

Ich, ———, verspreche, erkläre und sage, in Gegenwart der hier versammelten Mitglieder des Ordens, daß ich ein genaues Protokoll der Verhandlungen dieser Loge führen und dem Schatzmeister sobald als möglich Abschriften aller Beschlüsse, die ihn zur Auszahlung von Geldern ermächtigen, zustellen will. Ich verspreche ferner, daß ich weder die Loge noch einen Bruder um das Geringste benachtheiligen, und daß ich mich niemals direkt oder indirekt an einer ungesetzlichen Vertheilung der Fonds oder des anderen Eigenthums der Loge betheiligen, sondern nach bestem Wissen und Vermögen jeden Versuch einer solchen ungehörigen Verwendung des Logeneigenthums zu verhüten suchen will. An meinen Amtsnachfolger will ich alle Bücher und Dokumente, die der Loge gehören, abliefern; und ich will alle anderen Pflichten, welche die Loge mir auferlegen mag, erfüllen. Alles dies verspreche ich zu erfüllen, wenn mich nicht Krankheit oder andere unvermeidliche Vorfälle daran hindern. Zur Vollziehung dieses Versprechens verpfände ich meine heiligste Ehre.

Groß-Meister. W. Groß-Marschall, Sie werden jetzt den Secretär mit der Regalie seines Amtes bekleiden.

Groß-Marschall. Auf Befehl des A. W. Groß-Meisters bekleide ich Sie mit den Abzeichen Ihres Amtes. Wir hoffen, daß so lange Sie die Regalien des wichtigen Amtes tragen, mit dem Sie betraut worden sind, Sie die auf Ihnen ruhende Verantwortlichkeit nicht einen Augenblick vergessen werden, damit Sie es Ihrem Nachfolger ebenso ehrenhaft abtreten können, wie Sie es jetzt übernehmen.

Groß-Secretär. Würdiger Secretär, ich überreiche Ihnen nun diese Bücher und Dokumente, welche zu Ihrem Amte gehören; und dieses Logensiegel, welches in Ihrer officiellen Obhut bleiben soll. Sie werden jetzt Ihren Platz als Secretär dieser Loge für den laufenden Termin einnehmen.

Wenn ein Permanenter-Secretär da ist, so wird er dem Groß-Meister in derselben Weise vorgestellt u. s. w., wie oben für den Secretär vorgeschrieben ist, indem statt des Wortes „Secretär" der Ausdruck „Permanenter Secretär" gebraucht wird. Folgende Verpflichtung wird ihm abverlangt:

Verpflichtung des Permanenten-Secretärs.

Ich, ———, verspreche, erkläre und sage, in Gegenwart der hier versammelten Mitglieder des Ordens, daß ich genaue Rechnung zwischen dieser Loge und ihren Mitgliedern führen, und alle in meinen Händen befindlichen Gelder gegen Quittung an den Schatzmeister abliefern will. Ich verspreche ferner, daß ich weder die Loge noch einen Bruder um das Geringste benachtheiligen, und daß ich mich niemals direkt oder indirekt an einer ungesetzlichen Vertheilung der Fonds oder des anderen Eigenthums der Loge betheiligen, sondern nach bestem Wissen und Vermögen jeden Versuch einer solchen ungehörigen Verwendung des Logeneigenthums zu verhüten suchen will. An meinem Amtsnachfolger will ich alle Bücher und Dokumente, die der Loge gehören, abliefern; und ich will alle anderen Pflichten, welche die Loge mir auferlegen mag, erfüllen. Alles dies verspreche ich zu erfüllen, wenn mich nicht Krankheit oder andere unvermeidliche Vorfälle daran hindern. Zur Vollziehung dieses Versprechens verpfände ich meine heiligste Ehre.

Groß-Meister. W. Groß-Marschall, Sie werden jetzt den Permanenten-Secretär mit den Regalien seines Amtes bekleiden.

Groß-Marschall. Auf Anweisung unseres A. W. Groß-Meisters bekleide ich Sie mit den Abzeichen Ihres Amtes. So lange Sie diese Auszeichnung unter Ihren Brüdern tragen, seien Sie eifrig in der Erfüllung der Pflichten Ihrer Stellung.

Groß-Secretär. Würdiger Permanenter-Secretär, ich überreiche Ihnen nun die Bücher und Dokumente Ihres Amtes. Sie werden jetzt Ihren Platz als Permanenter-Secretär für den Termin von ——— Monaten, wie die Nebengesetze Ihrer Loge vorschreiben, einnehmen.

Groß-Marschall. A. W. Groß-Meister, ich stelle Ihnen unseren würdigen Bruder, ———, den die Brüder dieser Loge zum Schatzmeister erwählt haben, zur Einsetzung vor.

Groß-Meister. Bruder, nehmen Sie das Amt an, zu dem Sie erwählt wurden?

Erwählter Schatzmeister. Ja.

Groß-Meister. Brüder, sind Sie mit der von Ihnen getroffenen Wahl für Schatzmeister zufrieden.

Antwort. (Wie im Falle des Ober-Meisters.)

Groß-Meister. W. Groß-Marschall, haben Sie den erwählten Schatzmeister geprüft, und sich überzeugt, daß er genügende Grade erhalten hat, um ihn für dieses Amt zu befähigen? Haben Sie sich überzeugt, daß er von aller Schuld gegen die Loge frei ist? Wurde seine Bürgschaft als Beamter gehörig und regelmäßig zu Gunsten der Loge und zu deren Zufriedenheit ausgefertigt?

Groß-Marschall. A. W. Groß-Meister, ich habe den Bruder geprüft und finde ihn völlig berechtigt und frei von aller Schuld. Auch habe ich mich überzeugt, daß seine Bürgschaft regelmäßig ausgefertigt, vorgelegt und angenommen wurde, und sich jetzt im Besitze der Loge befindet.

Groß-Meister. Würdiger erwählter Schatzmeister, wollen Sie versprechen, die Pflichten des Schatzmeisters, wie sie in der Constitution und den Nebengesetzen der Loge niedergelegt sind, treu zu erfüllen.

Erwählter Schatzmeister. Ja.

Groß-Meister. Da Sie sich bereit erklären, das Amt des Schatzmeisters dieser Loge zu übernehmen und dessen Pflichten zu erfüllen, so wird unser W. Groß-Marschall Sie nach dem Stuhle ihres Amtes führen, wo Sie die vorgeschriebene Verpflichtung ablegen werden. W. Groß-Marschall, Sie werden den erwählten Schatzmeister unserem R. W. Groß-Schatzmeister vorstellen.

Groß-Marschall. R. W. Groß-Schatzmeister, auf Anweisung unseres A. W. Groß-Meisters stelle ich Ihnen Bruder———, den erwählten Schatzmeister zur Verpflichtung vor.

Groß-Schatzmeister. Würdiger erwählter Schatzmeister, Sie werden Ihre rechte Hand auf Ihre linke Brust legen und nach mir wiederholen:

Verpflichtung des Schatzmeisters.

Ich, ———, verspreche, erkläre und sage, in Gegenwart der hier versammelten Mitglieder des Ordens, daß ich die Pflichten des Schatzmeisters dieser Loge rechtlich und getreu erfüllen will. Ich will alle von dem Ober-Meister oder einem gehörig dazu von der Loge bevollmächtigten Committee auf mich gezogene Anweisungen bezahlen, nachdem ich von dem Secretär eine Abschrift des dieselben autorisirenden Beschlusses erhalten habe. Ich will alle Bücher und Dokumente und alle in meinen Händen befindlichen Gelder meinem Amtsnachfolger einhändigen. Ich will weder die Loge noch einen Bruder um das Geringste benachtheiligen; und ich werde mich weder direkt noch indirekt an einer ungesetzlichen Vertheilung der Fonds oder des anderen Eigenthums der Loge betheiligen, sondern nach bestem Wissen und Vermögen jeden Versuch einer solchen ungehörigen Verwendung des Logeneigenthums zu verhüten suchen. Alles dies verspreche ich zu erfüllen, wenn ich nicht durch Krankheit oder andere unvermeidliche Vorfälle daran verhindert werde. Zur Vollziehung dieses Versprechens verpfände ich meine heiligste Ehre.

Groß-Meister. W. Groß-Marschall, Sie werden den würdigen Schatzmeister mit der Regalie seines Amtes bekleiden.

Groß-Marschall. Auf Anweisung unseres A. W. Groß-Meisters bekleide ich Sie mit dem Abzeichen Ihres Amtes. Die Bedeutung und Verantwortlichkeit Ihres Amtes werden Sie an die Nothwendigkeit ermahnen, Ihre verpfändete Ehre frei von jeglichen Makel zu erhalten.

Groß-Schatzmeister. Würdiger Schatzmeister, empfangen Sie von mir die Bücher und Dokumente Ihres Amtes. Sie werden jetzt als Schatzmeister dieser Loge für den laufenden Termin Platz nehmen.

Der Groß-Meister verläßt den Platz des Ober-Meisters nach links, und fährt fort:

Groß-Meister. Ober-Meister, ich überreiche Ihnen diesen Hammer, das Sinnbild Ihrer Autorität, und fordere Ihre Brüder auf, sich zu erheben. (Die Mitglieder stehen auf.) Uebernehmen Sie Ihr Amt, und nehmen Sie als Ober-Meister dieser Loge Platz. Ober-Meister, Sie werden nun Ihre Unter-Beamten ernennen.

Der Ober-Meister und Unter-Meister werden dann die Ernennung ihrer verschiedenen Beamten auf folgende Weise vornehmen:

Ober-Meister. Bruder ———, ich ernenne Sie als Aufseher dieser Loge für den laufenden Termin. Wollen Sie das Amt annehmen und seine Pflichten erfüllen?

Antwort. Ich will, würdiger Ober-Meister.

Ober-Meister. Bruder, Sie werden Ihren Platz einnehmen.

Nachdem die Ernennungen stattgefunden haben, fährt der Ober-Meister folgendermaßen fort:

Groß-Meister. Ober-Meister, ehe ich Ihnen den Freibrief und die dem Inhaber Ihres Amtes zukommenden Bücher überreiche, ist es nothwendig, daß Sie mit uns noch eine andere Verpflichtung eingehen. Legen Sie daher die rechte Hand auf die linke Brust und wiederholen Sie nach mir:

Zweite Verpflichtung des Ober-Meisters.

Ich, ———, Ober-Meister, erkläre und verspreche auf das Aufrichtigste, daß ich keinen Theil dieser Ceremonien drucken oder schreiben, noch erlauben will, daß Sie gedruckt oder geschrieben werden. Auch will ich keinen Theil derselben in Gegenwart einer anderen Person vorlesen, wiederholen, oder verursachen, daß sie auf irgend eine Art verstanden werden, außer in der Gegenwart von Brüdern die zur Mittheilung derselben in gesetzlicher Form berechtigt sind. Noch will ich je erlauben, daß sie durch irgend eine Person meiner Obhut entzogen werden, außer durch den A. W. Groß-Meister oder seinen Deputy, oder durch ein Committee der Groß-Loge, oder den Ober-Meister, der zu meinem Nachfolger erwählt wird. Ich verspreche ferner, daß ich weder diese Loge noch die Groß-Loge dieser Gerichtsbarkeit um das

Geringste benachtheiligen und daß ich mich niemals direkt oder indirekt an einer ungesetzlichen Vertheilung der Fonds oder des anderen Eigenthums der Loge betheiligen, sondern nach bestem Wissen und Vermögen jeden Versuch einer solchen ungehörigen Verwendung des Logeneigenthums zu verhüten suchen will. Zur Vollziehung dieses Versprechens verpfände ich meine heiligste Ehre.

Groß-Meister. Voll Vertrauen auf Ihre Rechtschaffenheit, überreiche ich Ihnen hier die Bücher, deren Obhut Ihnen als Beamter anvertraut ist, die Constitution, Nebengesetze, Regeln und allgemeinen Vorschriften der Groß-Loge von ———, und den Freibrief unter welchem diese Loge besteht. Und es ist Ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß alles dies bei Eröffnung der Loge und bei der Installation Ihres Nachfolgers zugegen ist.

Anreden des installirenden Groß-Meisters.

Würdigster Ober-Meister: Sie sind für den laufenden Termin, und bis zur Einsetzung Ihres Nachfolgers, als Ober-Meister der ——— Loge Nr. —— gewählt und eingesetzt worden; und da es Ihre Pflicht sein wird, in den Versammlungen der Loge den Vorsitz zu führen, so wird der Friede, die Harmonie und die Wohlfahrt derselben zum großen Theil von Ihnen abhängen. Es ist daher nöthig, daß Sie die wichtigen Pflichten Ihres Amtes Ihrem Gedächtnisse tief einprägen. Namentlich möchten wir Sie an die Nothwendigkeit erinnern, die regelmäßigen Beweise des guten Rufes von jeder Person zu verlangen, die Ihre Loge zu besuchen wünscht. Lassen Sie Niemanden ohne dieselben zu, ausgenommen die Mitglieder Ihrer eigenen Loge. Bei der Ausübung Ihrer Pflichten handeln Sie ohne Furcht oder Parteilichkeit; seien Sie eifrig, aber mäßigen Sie Ihren Eifer mit Klugheit, und erhalten Sie sich ein freies Urtheil, ein ruhiges Gemüth und einen unbefleckten Charakter, damit Ihre Entscheidungen und Instruktionen mit Achtung aufgenommen und aufmerksam befolgt werden. Sie müssen den Gesetzen der Groß-Loge gehorchen, und die Gesetze der Loge, über welche Sie den Vorsitz führen, in Kraft setzen. Sie dürfen daher Niemand schirmen, der dieselben verletzen sollte, und müssen die Verhandlung der Logengeschäfte mit Pünktlichkeit und Schnelligkeit betreiben.

Würdiger Unter-Meister. Sie müssen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Loge sorgfältig mitwirken, und zu allen Zeiten, wenn der Ober-Meister anderweitig beschäftigt ist, dessen Pflichten versehen. Sollte er jemals einen Theil seiner Pflicht versäumen, so ist es nicht nur Ihr Vorrecht, sondern Ihre Pflicht, ihn davon in Kenntniß zu setzen.

Wenn die Loge einen Permanenten-Secretär hat, so wird der Theil der folgenden Anrede, welcher in Klammern ( ) gedruckt ist, fortgelassen:

Würdiger Secretär: Ihrer Sorgfalt sind die Bücher der Loge anvertraut; Sie müssen ein Protokoll der Verhandlungen jeder Logen-Versammlung führen. Sie müssen alle Vorladungen ausfertigen, und alle Briefe und Mittheilungen schreiben, welche der Ober-Meister anordnen mag. Sie müssen Ihre Amtspflichten pünktlich, genau und treu erfüllen. (Sie müssen Ihre Rechnungen regelmäßig führen, damit kein Streit entstehe, und damit Sie immer bereit seien, dem Ober-Meister die Rückstände der Brüder anzuzeigen, damit deren Rechte nicht mißbraucht werden.) Keine Person ist berechtigt, Einsicht in Ihre Bücher zu verlangen, außer dem Ober-Meister, dem A. W. Groß-Meister, und dem R. W. Deputy-Groß-Meister Ihres Distriktes. Am Ende Ihres Termines haben Sie der Groß-Loge einen genauen Bericht über den Zustand der Loge auszufertigen und dem zur Untersuchung der Bücher ernannten Committee jeden von ihm verlangten Beistand zu leisten.

Würdiger Schatzmeister. Ihrer Obhut sind die Gelder dieser Loge anvertraut; seien Sie genau, sorgfältig und ehrlich, und sichern Sie die Loge gegen Verlust, oder die Möglichkeit des Verlustes durch Sie. Die Fähigkeit der Loge, im Falle der Noth zur rechten Zeit Unterstützung zu leisten, hängt hauptsächlich von der tüchtigen Leitung ihrer Finanzangelegenheiten ab. Es wird von Ihnen erwartet, daß Sie Ihre Rechnung immer in solchem Zustande haben, um die Loge von ihrer finanziellen Lage in Kenntniß setzen zu können, und um jederzeit bereit zu sein, wenn aufgefordert, Ihr Vertrauensamt mit allen der Loge gehörigen Büchern, Dokumenten und Geldern, die in Ihrem Besitze sind, abzuliefern.

Würdiger Permanenter-Secretär: Sie sind mit der Besorgung der Rechnungen zwischen dieser Loge und ihren Mitgliedern beauftragt. Sie müssen Ihre Amtspflichten pünktlich, genau und treu erfüllen. Sie müssen Ihre Rechnungen regelmäßig führen, so daß kein Streit entstehe, und Sie immer bereit seien, dem Ober-Meister die Rückstände der Brüder anzuzeigen, damit deren Rechte nicht mißbraucht werden. Am Ende Ihres Amtstermines haben Sie für die Groß-Loge den durch die Gesetze verlangten jährlichen Bericht auszufertigen und am Ende jeden Termins dem zur Untersuchung der Bücher u. s. w. ernannten Committee jeden von ihm verlangten Beistand zu gewähren. Keine Person ist berechtigt, Einsicht in Ihre Bücher zu verlangen, außer dem Ober-Meister, dem A. W. Groß-Meister, oder dem R. W. Deputy-Groß-Meister Ihres Distriktes.

(Der Groß-Marschall stellt den Aufseher und die Aeußere Wache mit folgenden Worten zur Einsetzung vor: Ich stelle Ihnen Bru. ——— vor, der zum Aufseher (oder zur Aeußeren Wache) dieser Loge ernannt wurde, und der, wie ich mich überzeugt habe, genügende Grade für dieses Amt erhalten hat.)

Würdiger Aufseher: Es ist Ihre Pflicht, den Brüdern im Logenzimmer jede mögliche Bequemlichkeit zu verschaffen. Sie müssen jede bei Eröffnung der Loge im Zimmer anwesende Person prüfen;

bei der Einführung von Candidaten Ihre Anrede halten; und alle erlassenen Vorladungen abliefern.

Würdige Aeußere Wache: Das Vorzimmer ist Ihrer Aufsicht anvertraut. Gewähren Sie keiner Person Einlaß, die nicht den Regeln des Ordens gemäß ihre Mitgliedschaft beweisen kann. Sichern Sie die äußere Thüre gegen ungebührliches Eindringen und in allen zweifelhaften Fällen holen Sie die Entscheidung des Ober-Meisters ein.

Würdiger Führer: Sie haben die Candidaten für Einführung im Vorzimmer zu empfangen, Ihren Amtspflichten gemäß in den Ceremonien mitzuwirken, und dem Würdigen Aufseher in der Loge Beistand zu leisten.

Würdige Innere Wache: Prüfen Sie jeden Bruder den Vorschriften des Ordens gemäß, ehe Sie ihm Einlaß gewähren; sehen Sie darauf, daß er die ihm zukommenden Regalien trägt; berichten Sie seinen Namen an den Ober-Meister, oder wenn die Thüre unter Obhut des Unter-Meisters steht, an diesen Beamten; und lassen Sie Niemand hinausgehen oder zurückkehren, wenn er das Paßwort des Abends nicht vom Unter-Meister empfangen hat.

Würdiger R. Gehülfe des Ober-Meisters: Es ist Ihre Pflicht, die Loge in gehöriger Form zu eröffnen und zu schließen, dem Ober-Meister mit Rath beizustehen, und während seiner zeitweisen Abwesenheit seinen Platz einzunehmen.

Würdiger L. Gehülfe des Ober-Meisters: Es ist Ihre Pflicht, darauf zu achten, daß jeder das Zimmer betretende Bruder mit passenden Regalien bekleidet ist und die Beamten begrüßt.

Würdige R. und L. Gehülfen des Unter-Meisters: Die Pflichten Ihrer Aemter verlangen, daß Sie den Linken Gehülfen des Ober-Meisters in seinen Amtspflichten unterstützen. Der R. Gehülfe wird den Platz des Unter-Meisters während dessen zeitweiser Abwesenheit einnehmen.

Würdige R. und L. Gehülfen des Führers: Sie werden Ihren Amtspflichten gemäß bei Einführungen mitwirken.

Man erwartet, daß der Groß-Meister hier eine kurze, den Umständen angemessene Rede halte, wenn die Zeit es erlaubt; dieselbe wird mit der folgenden Erklärung geschlossen:

Groß-Marschall. Auf Anweisung des A. W. Groß-Meisters, und im Namen und kraft der Autorität der R. W. Groß-Loge von ———, des Unabhängigen Ordens der Sonderbaren Brüder, erkläre ich die Beamten von ——— Loge Nr. — in ihre betreffenden Aemter für den laufenden Termin in ——— Form eingesetzt.

Die Brüder antworten: So sei es.

Wenn die bei der Einsetzung thätigen Beamten sich zurückziehen, so wird der Ober-Meister durch den Groß-Marschall in Kenntniß gesetzt. Die Loge erhebt sich, und die Prozession tritt in Ordnung ab, von dem Groß-Marschall geführt, und mit dem A. W. Groß-Meister am Ende des Zuges.

Form

der

Prozession bei Leichenbegängnissen,

Regalien und Ceremonie.

Ceremonie bei Beerdigungen.

Regalien.

1. Beschlossen, daß die von allen Brüdern des Ordens bei dem Leichenbegängnisse eines Bruders zu tragende Regalie wie folgt sein soll:

Eine schwarze Krepp-Rosette, mit der Farbe des höchsten Grades, welchen der Träger erreicht haben mag, in der Mitte. Diese ist auf der linken Brust zu tragen; über derselben ein Immergrün-Zweig, und unter derselben (wenn der Träger ein erwählter oder Ex-Beamter ist) das Juwel oder die Juwelen, welche er als solcher zu tragen berechtigt ist.

2. Beschlossen, daß das gewöhnliche Trauerzeichen, welches von Brüdern zum Gedächtnisse eines verstorbenen Bruders zu tragen ist, ein Streifen schwarzen Flors sein soll, durch nur ein Knopfloch des linken Aufschlages am Rocke gezogen, und mit einem schmalen Bande von der Farbe des höchsten Grades, den der Träger erreicht hat, befestigt.

(Anmerkung. Die verschiedenen Staats-Groß-Logen und Groß-Lager mögen nach ihrem Gutdünken erlauben, daß bei Leichenbegängnissen die gewöhnlichen Regalien des Ordens entweder in Verbindung mit oder an Stelle der oben beschriebenen einfachen Regalien getragen werden.)

Prozession.

3. Beschlossen, daß Leichenbegängnisse von verstorbenen Brüdern auf folgende Weise zu organisiren sind:

Zu der bestimmten Zeit soll die Unter-Loge, deren Mitglied der verstorbene Bruder war, sich in ihrem Logenzimmer versammeln. Der Ober-Meister, oder in seiner Abwesenheit der Unter-Meister, oder in Abwesenheit Beider der älteste anwesende Ex-Meister, soll einen Marschall und so viele Gehülfsmarschälle ernennen, als nöthig erscheinen mögen. Die Loge soll sich dann in Prozession von dem Logenzimmer

nach dem Orte begeben, an dem das Leichenbegängniß anfangen soll, und zwar in folgender Ordnung:

1. Der Marschall, mit einer schwarzen Schärpe bekleidet, und einen mit schwarzem Flor umwundenen Stab tragend.
2. Die Aeußere Wache, mit rothem Stabe in gleicher Trauer.
3. Die Gehülfen des Führers, mit weißen Stäben in gleicher Trauer.
4. Mitglieder des Einführungsgrades, zu zwei gehend, in der Reihenfolge des Alters im Orden, die Jüngsten zuerst.
5. Mitglieder respektive des Weißen-, Rosa-, Königlichen Blauen-, Grünen- und Scharlach-Grades, in gleicher Reihenfolge.
6. Mitglieder der Loge, welche respektive den Patriarchen-, Goldenen-Regel- und Königlichen-Purpur-Grad erlangt haben, in gleicher Reihenfolge.
7. Die Ex-Meister der Loge, in der Reihenfolge des Amtsalters, die Jüngsten zuerst.
8. Die Innere Wache, mit den Regalien und Abzeichen, die den Rang im Orden bezeichnen, welchen der verstorbene Bruder erreicht hatte.
9. Der Schatzmeister, der Gehülfs-, Permanente- oder Finanz-Secretär, und der Secretär der Loge.
10. Der Unter-Meister, von dem R. und L. Gehülfen begleitet, jeder mit seinem mit schwarzem Flor umwundenen Amtsstabe.
11. Der Kaplan, mit einer weißen Schärpe, und von dem Aufseher und Führer begleitet, jeder mit seinem Amtsstabe in gleicher Trauer.
12. Der Ober-Meister, von seinem R. und L. Gehülfen begleitet, jeder mit seinem Amtsstabe in gleicher Trauer.

Eingeladene Brüder gehen mit den Brüdern der Loge von gleichem Range. Wenn mehr als eine Loge sich betheiligt, so werden sie nach ihrem Alter vor der Loge, welche die Ceremonien leitet, aufgestellt, und zwar die jüngste Loge voraus.

Nach Ankunft bei dem Orte, an dem das Leichenbegängniß beginnen soll, stellen sich die Brüder in der oben angegebenen Ordnung unmittelbar vor der Leiche auf, und gehen vor ihr her bis zum Beerdigungsplatze.

Bei Ankunft an solchem Beerdigungsplatze sollen die Brüder nach rechts und links eine Reihe öffnen und die Leiche, Leidtragende u. s. w. durchpassiren lassen; an beiden Seiten sollen die Brüder, Hand in Hand geschlossen, unbedeckten Hauptes, jeder den Hut in der linken Hand haltend, stehen. Nachdem Leiche, Leidtragende u. s. w. durch beide Reihen passirt sind, sollen die Brüder nach denselben wieder einen Zug in umgekehrter Ordnung bilden und so bis zum Grabe folgen.

Nach Verrichtung solcher religiösen Feierlichkeiten, als die Freunde des Verstorbenen veranstalten mögen, und ehe das Grab geschlossen wird, sollen die Brüder soviel wie möglich nach der oben angegebenen Ordnung, unbedeckten Hauptes, den Hut in der linken Hand, und sich die Hände reichend, in der Stille einen oder mehrere Kreise um das Grab in so regelmäßiger Form, als sie die Natur der Umgebung ge-

statten mag, schließen, worauf der Kaplan, oder in Ermanglung eines Kaplans der O. M., die Brüder anreden und ein Gebet sprechen; und nach der Anrede, oder dem Gebet, oder beiden, oder wenn weder Anrede noch Gebet stattfindet, nach einer der feierlichen Gelegenheit angemessenen Pause, soll der Ober-Meister allein zum Kopfende des Grabes vortreten, mit der rechten Hand den Zweig Immergrün von seiner Regalie hineinwerfen, und seinen Platz wieder einnehmen; hierauf sollen die Brüder von der Linken zur Rechten, wie sie auf einander folgen, und in solcher Zahl, daß keine Verwirrung entsteht, zum Grabe vortreten, den Zweig Immergrün von ihrer Regalie (Jeder mit der rechten Hand) hineinwerfen, und ihren Platz wieder einnehmen. Nachdem alle dies gethan haben und das Grab geschlossen ist, sollen die Brüder sich wieder in der Stille in Prozession in derselben Ordnung aufstellen, in welcher sie zum Grabe kamen und in dieser Ordnung zum Logenzimmer zurückkehren, wo der O. M. die Begräbniß-Ceremonien beendigt erklären soll.

4. Beschlossen, daß wenn zur Zeit seines Todes der verstorbene Bruder Mitglied eines Lagers war, so mag das Lager dem Leichenbegängnisse in ähnlicher Ordnung, wie für Logen vorgeschrieben ist, bewohnen, und die Stelle in der Prozession einnehmen, welche mit Nr. 6 bezeichnet ist; aber in allen Fällen sollen die Beerdigungs-Ceremonien durch die Unter-Loge geleitet werden, der Bruder müßte denn in früherer Zeit oder zur Zeit seines Todes ein erwählter Beamter einer Groß-Loge oder eines Groß-Lagers gewesen sein, in welchem Falle die Ceremonien durch solche Groß-Loge oder solches Groß-Lager geleitet werden mögen.

Grabrede.

Meine Brüder! Wir sind hier versammelt, um die letzte Pflicht zu vollziehen, welche die Lebenden den Dahingeschiedenen schulden.

Der Mensch wird sterblich geboren. Der Sarg, die Gruft, das Grab, sie reden zu uns in einer Sprache, welche nicht mißverstanden werden kann, wie oft sie auch unbeachtet bleibt; sie erinnern uns an des Menschen letztes Ende. Das Kind in seiner Unschuld und Einfalt, und der Mann in seiner gewohnten Thätigkeit und stolz auf seine Kraft, sie sind ebenso wie der gebeugte und wankende Greis dem festen Gesetze der Schöpfung unterworfen, das Alles Sterbliche dem Verfall und dem Tode weiht.

Auf jedem Blatte in dem großen Buche der Natur lesen wir diese Wahrheit. Das Schöne und Erhabene, welches das Werk des Schöpfers überall entfaltet, bringt aber auch die untrügliche Gewißheit vom Ende aller Dinge, und der lebhafte Eindruck dieser Lehre macht unsern Geist stets zum Nachdenken geneigt.

Tag auf Tag ergeht die Aufforderung an uns, unsere Nebenmenschen an die Grenze jenes Reiches zu begleiten, „von deß Bezirk kein Wanderer wiederkehrt"; aber wir verlassen das Trauerhaus, um uns wieder in das geschäftige Leben zu stürzen, vielleicht unbekümmert darum, welch' kurze Lebensfrist uns noch zugemessen, und welches sichere und baldige Ende alles Fleisch nehmen muß. Er, welcher dem

Menschen seine Stärke giebt, lähmt ohne Warnung den kräftigen Körper und fället die athletische Gestalt — der heute noch Lebende ist morgen todt.

Menschen erscheinen und verschwinden auf der Bühne des Lebens; so begegnet eine Welle der anderen und treibt fort auf den bewegten Gewässern — „in der Mitte des Lebens sind wir schon dem Tode geweiht.“ Der, dessen Lippen jetzt diese Laute der ernsten Warnung rufen, kann vielleicht selbst bald in das kalte und traurige Todeshaus hinabsteigen, und Niemand wird nach Gottes Vorsehung entrinnen.

Laßt uns denn so viel als möglich diese Lehre beherzigen und stets bereit sein für den Wechsel, welcher uns in das Jenseits führt.

Gebet.

Unser Vater und unser Gott, der Du die Auferstehung bist und das Leben; wer an Dich glaubt soll leben, ob er auch stürbe; und wer immer lebt und an Dich glaubt, soll nicht sterben — höre, wir flehen Dich an, das Gebet Deiner hier versammelten Geschöpfe und verwirf nicht unsere Bitten.

Demüthigst flehen wir Dich an, uns immer mehr zu der Ueberzeugung gelangen zu lassen, daß wir gänzlich hülflos und von Dir abhängig sind, und daß mit diesem Gedanken uns die Ungewißheit des Lebens und die Gewißheit des Todes stets vorschwebe. Dem Rathe Deiner Vorsehung hat es gefallen, einen Bruder aus unserer Mitte abzurufen, und wir, die überlebenden Zeugen Deiner Gnade, sind versammelt, um seinen Leichnam dem Schooße der Erde zu übergeben. Gieb uns, wir flehen Dich an, Deinen heiligen Geist, vermehre unser Wissen, und befestige für immer unsern Glauben an Dich.

(Segne und tröste, wir bitten Dich, diejenigen, welche nach Deinem Gefallen der Zahl der Trostlosen beigefügt worden sind; halte sie aufrecht in dieser schweren Stunde und bewahre sie vor Verzweiflung. O! sei Du ihr Vater und ihr Gott, und sende von der Höhe Deinen Segen auf sie herab.)

Segne, o himmlischer Vater, die hier versammelten Brüder — erfülle sie mit der Weisheit Deiner Gebote und erhebe sie zu Dir durch die Bande Deiner unschätzbaren Liebe; laß sie stets ihrer gegenseitigen Pflicht als Brüder und ihren Verpflichtungen in den verschiedenen Verhältnissen des menschlichen Lebens eingedenk sein; und endlich segne unsern geliebten Orden auf dem ganzen Erdenrund. Bewahre seine Grundsätze und seine Zwecke vor Neuerung; schütze ihn vor innerem und äußerem Verderben, und beschirme ihn vor allem Uebel; und Deinem Namen sei Ehre in Ewigkeit — Amen.

(Anmerkung. Es ist den Logen und Lagern überlassen, ob sie die angenommene Form des Gebetes nebst Grabrede und Beerdigungs-Ceremonien benutzen wollen, oder nicht. Wenn überhaupt eine Form gebraucht wird, so muß es die vorgeschriebene sein.)

Ceremonie

bei

Legung der Grundsteine von öffentlichen Gebäuden.

Form für Legung des Grundsteines von öffentlichen Gebäuden.

Folgende Form für die Legung der Grundsteine von öffentlichen Gebäuden wurde durch die Groß-Loge der Vereinigten Staaten in der Sitzung von 1860 angenommen:

Ceremonie bei Legung von Grundsteinen.

Am bestimmten Tage wird die Loge in gehöriger Form eröffnet und begiebt sich in Prozession in folgender Ordnung nach dem Bauplatze:

Aeußere Wache.

Zwei und zwei. { Mitglieder des Einführungs-Grades. / Erster Grad. / Zweiter Grad. / Dritter Grad. / Vierter Grad. / Fünfter Grad. } Marschall.

Ex-Unter-Meister.

Ex-Meister.

Vier Ex-Meister, mit dem Steine auf einer Tragbahre.

Gehülfe des Führers. { Schatzmeister mit Depositen. } Gehülfe des Führers.

Aufseher. { Secretär mit der kupfernen Platte. } Führer.

Unter-Meisters Gehülfe. { Unter-Meister mit der heiligen Schrift. } Unter-Meisters Gehülfe.

Ex-Meister. { Banner von einem Ex-M. getragen. } Ex-Meister.

Gehülfe. Ober-Meister. Gehülfe.

Gehülfs-Marschall.

Innere Wache.

Bei der Ankunft auf dem Bauplatze wird die Prozession ihre Reihen nach rechts und links öffnen, und die Reihenfolge umkehren. Der Ober-Meister wird mit seinem Unter-Meister und den Gehülfen seine Stellung auf einer zu diesem Zwecke errichteten Plattform nicht weit

vom Steine nehmen — der Schatzmeister und Secretär unmittelbar bei dem Steine. Dann mag ein Musikstück gespielt oder eine Ode gesungen werden, worauf der Werkführer den Ober-Meister anreden wird, wie folgt:

Werkführer. Sehr verehrter Herr! Da ich den Wunsch hegte, daß der Grundstein dieses Gebäudes von Ihrem ehrenwerthen Orden mit geeigneten Ceremonien gelegt werden möchte, so habe ich mir Ihre Anwesenheit bei der heutigen Gelegenheit erbeten und hoffe, daß es Ihnen nun gefällig sein möge, die Ceremonie vorzunehmen. Die nöthigen Vorbereitungen sind alle getroffen und wir erwarten nun Ihre Anweisungen.

Ober-Meister. In Erfüllung Ihres auf so höfliche Weise ausgesprochenen Wunsches werde ich nun die von mir verlangte Pflicht erfüllen, und hoffe, daß das Gebäude, welches sich auf dieser Grundlage erheben soll, Ihrer Geschicklichkeit Ehre machen, und zur Zufriedenheit der Eigenthümer und zum Nutzen der Arbeiter vollendet werden möge.

Der Schatzmeister wird dann dem Ober-Meister die Sachen einhändigen, welche im Grundstein niedergelegt werden sollen — Gold- und Silber-Münzen, Gesetze des Ordens u. s. w. Wie der Ober-Meister sie empfängt, nennt er sie mit lauter Stimme und weist den Schatzmeister an, sie in dem Steine niederzulegen. Der Secretär händigt dann dem Ober-Meister die Kupferplatte ein, auf der gravirt sein muß: der Zweck, für den das Gebäude errichtet werden soll; der Name der Loge und der Beamten, durch welche der Grundstein gelegt wird; der Tag des Monats und des Jahres, sowie die Namen des Groß-Sire der Vereinigten Staaten, des Groß-Meisters des Staates, des Präsidenten der Vereinigten Staaten und des Gouveneurs des Staates. Nachdem der Ober-Meister die Inschrift mit lauter Stimme verlesen, weist er den Secretär an, die Platte an ihren Platz zu stellen. Der Stein wird dann auf seinen Platz hinuntergelassen, worauf der Ober-Meister proklamirt:

Ober-Meister. Im Namen der Groß-Loge der Vereinigten Staaten, und der Groß-Loge des Staates ———, erkläre ich den ersten Stein dieses Gebäudes, das für (hier wird der Zweck des Gebäudes angegeben) bestimmt ist, in gehöriger Form und Ordnung gelegt.

Brüder. So sei es.

Musik.

Eine Rede.

Die Prozession kehret dann zum Logenzimmer zurück, und die Loge wird in gehöriger Form geschlossen.

Form

für

Legung der Grundsteine von Odd-Fellows' Hallen.

Ceremonie der Legung des Grundsteins einer Odd-Fellows' Halle.

Wenn möglich, so sollte diese Ceremonie durch den Groß-Meister oder durch einen gehörig von ihm zu diesem Zwecke ernannten Groß-Beamten vorgenommen werden.

Sollte kein Groß-Beamter anwesend sein, so mag der Ober-Meister oder ein von ihm ernannter Ex-Meister die Ceremonie vornehmen.

Wenn der Groß-Meister oder ein anderer Groß-Beamter die Ceremonie leitet, so soll er sich mit den anderen Groß-Beamten und anwesenden Mitgliedern der Groß-Loge bei den Brüdern im regelmäßigen Logenzimmer oder einem anderen dem Bauplatze nahe gelegenen Lokale versammeln und in Prozession, in Regalien, nach dem Schauplatz der Ceremonie in folgender Ordnung marschiren:

Groß-Marschall der Groß-Loge.
Musikcorps.
Marschall der Loge.
Escorte — Logen-Banner — Escorte.
Aeußere Wache, mit gezogenem Schwerte.
Gehülfen des Führers, mit weißen Stäben.
Mitglieder des Einführungs-Grades, zu zwei gehend, in der Reihenfolge des Alters im Orden, die Jüngsten zuerst.
Mitglieder respektive des Weißen-, Rosa-, Königlichen Blauen-, Grünen- und Scharlach-Grades, in gleicher Reihenfolge.
Innere Woche, mit gezogenem Schwerte.
Secretär und Schatzmeister.
Unter-Meister, von seinem R. und L. Gehülfen begleitet, jeder mit seinem Amtsstabe.
Der Kaplan, mit einer weißen Schärpe, und von dem Aufseher und Führer begleitet, jeder mit seinem Amtsstabe.
Der Ober-Meister, von seinem R. und L. Gehülfen begleitet, jeder mit seinem Amtsstabe.

Der Marschall des Lagers.
Escorte — Banner des Lagers — Escorte.
Aeußere Wache, mit gezogenem Schwerte.
Mitglieder der Patriarchen-, Goldenen-Regel- und Königlichen-Purpur-Grade, in der Reihenfolge des Alters im Orden, die Jüngsten zuerst.
Innere Wache, mit gezogenem Schwerte.
Schreiber und Schatzmeister.
Vorsteher und Aufseher, jeder mit Krummstab.

Hohepriester, von den Wachen des Zeltes begleitet, jeder mit einem Speere.
Haupt-Patriarch.

Marschall des Groß-Lagers.
Escorte — Banner des Groß-Lagers — Escorte.
Groß-Wache, mit gezogenem Schwerte.
Mitglieder des Groß-Lagers, in der Reihenfolge des Alters im Orden, die Jüngsten voraus.
Groß-Vorsteher und Groß-Aufseher.
Groß-Schreiber und Groß-Schatzmeister.
Groß-Hohepriester, begleitet von zwei Ex-Hohepriestern, jeder mit Krummstab.
A. W. Groß-Patriarch.

Escorte. { Banner der Groß-Loge durch den Groß-Herold getragen. } Escorte.

Groß-Wache, mit gezogenem Schwerte.
Mitglieder der Groß-Loge, in der Reihenfolge des Alters im Orden, die Jüngsten voran.

Groß-Secretär, mit Dokumenten u. s. w. zur Niederlegung in der Kiste.	Groß-Schatzmeister, mit einer kupfernen Kiste, zur Aufnahme im Grundstein bestimmt.

Groß-Kaplan, mit offener Bibel, auf welcher ein Blumenkranz ruht, begleitet auf der rechten Seite durch den Groß-Aufseher, der ein silbernes Gefäß trägt, welches Wasser enthält, und auf der linken Seite durch den Groß-Führer, der ein silbernes Gefäß trägt, welches Weizen enthält.
Deputy-Groß-Meister und Redner.
A. W. Groß-Meister, mit Hammer.

Anmerkung. Wenn kein Groß-Beamter da ist, und die Ceremonie durch den O. M., oder durch einen von ihm ernannten Ex-M. vollzogen wird, so nehmen die Mitglieder des Lagers ihren Platz in der Prozession unmittelbar nach den Mitgliedern des Scharlach-Grades ein — dann folgen die Ex-Meister, dann der Secretär und Schatzmeister — der Erstere mit den Dokumenten u. s. w., die in der Kiste niedergelegt werden sollen, und der Letztere mit der Kupferkiste, die in den Grundstein gethan werden soll; dann der U. M. mit seinen Gehülfen; dann der Kaplan, mit der Bibel und dem darauf ruhenden Blumenkranze, begleitet auf der rechten Seite von dem Aufseher mit dem Silbergefäß, das Wasser enthält, und auf der linken Seite von dem Führer, der das Silbergefäß mit Weizen trägt; dann ein Ex-M. mit dem Festredner; dann der Ober-Meister, mit dem Hammer, von seinen Gehülfen begleitet.

Sollte der Groß-Sire die Ceremonie vollziehen, und die Groß-Loge der Ver. Staaten sich an der Prozession betheiligen, so nimmt der Groß-Marschall jenes Körpers (mit seinen Adjutanten) seine Stellung an der Spitze der Prozession, welche dann unter seiner Leitung steht; in diesem Falle hat der Groß-Marschall der Groß-Loge der Gerichtsbarkeit seine Stellung vor seiner Groß-Loge, welche sich wie oben angegeben formiren soll, außer daß die genannten Beamten (Groß Secretär, Groß-Schatzmeister, u. s. w.) die Artikel nicht tragen, welche bei Legung des Grundsteines gebraucht werden.

Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten wird ihre Stellung unmittelbar nach der Groß-Loge der Gerichtsbarkeit in folgender Ordnung einnehmen:

Escorte. { Banner der Groß-Loge der Vereinigten Staaten, durch den Groß-Boten getragen. } Escorte.

Groß-Wache, mit gezogenem Schwerte.

Repräsentanten und Ex-Groß-Repräsentanten, in Reihenfolge nach dem Ordensalter der Gerichtsbarkeiten, die Jüngsten zuerst.

Ex-Groß-Sire, in der Reihenfolge des Amtsalters, die Jüngsten zuerst.

G. C. und R. Secretär, mit Dokumenten u. s. w. zur Niederlage in der Kiste.	Groß-Schatzmeister, mit Kupfer-Kiste zur Niederlage im Grundstein.

Groß-Kaplan mit offener Bibel, auf der ein Blumenkranz liegt, an seiner rechten Seite ein Groß-Repräsentant, der ein Silber-Gefäß mit Wasser, an seiner linken ein Groß-Repräsentant, der ein Silber-Gefäß mit Weizen trägt.

Deputy-Groß-Sire und Festredner.

A. W. Groß-Sire, mit Hammer, einen Ex-Groß-Sire an jeder Seite.

Wenn die Prozession innerhalb einer bequemen Entfernung von ihrem Bestimmungsplatze angelangt ist, so wird Halt gemacht, und nach rechts und links eine Reihe geöffnet, so daß die Hauptbeamten hindurch gehen können; die übrigen Brüder treten in umgekehrter Ordnung zusammen und, wenn thunlich, marschiren sie dreimal um den Bauplatz, während die fungirenden Beamten auf einer erhöhten Plattform Platz nehmen, die nahe bei der nordöstlichen Ecke des Gebäudes, wo der Grundstein gelegt wird, errichtet ist.

*) Groß-Meister. Meine Brüder, wir haben uns hier versammelt, um eine interessante und wichtige Ceremonie vorzunehmen; eine Ceremonie, die, wie wir hoffen, nicht verfehlen wird, einen heilsamen Einfluß auf Ihr Herz und Ihr Gemüth auszuüben. Der Platz, auf welchem wir stehen, ist auserwählt worden, um darauf einen den großen Grundsätzen unseres Ordens geweihten Tempel zu errichten; und wir sind heute hier versammelt, um dem Unternehmen den ersten Impuls zu geben, indem wir das erste Fundament oder den Grundstein unter feierlichen, der Gelegenheit angemessenen Ceremonien legen.

Das so glücklich begonne Werk kann nur durch ausdauernde Anstrengungen und geduldigen Fleiß zur Vollendung gebracht werden, und wir sollten es mit dem festen Entschluß beginnen, in unseren Bemühungen nicht nachzulassen, bis der letzte Stein freudig gelegt ist und das Gebäude in Schönheit und Symmetrie dasteht, in allen seinen Verhältnissen dem Zwecke, für welchen es erbaut wurde, vollständig entsprechend.

*) Sollte der Groß-Sire die Ceremonie leiten, so sollte der Titel jenes Beamten statt dem des Groß-Meisters benutzt werden. Ein Groß-Beamter, oder ein Ex-Meister, der unter Ernennung des Groß-Meisters an dessen Stelle handelt, sollte als Groß-Meister angeredet werden. Wenn die Ceremonie durch den D. M. oder einen von ihm ernannten Ex-M. geleitet wird, so soll der Titel „Ober-Meister" gebraucht werden.

Ehe wir zu den Pflichten übergehen, die wir heute zu erfüllen haben, ist es passend und rathsam, daß wir den göttlichen Segen, ohne welchen kein gutes Werk gedeihen kann, erflehen. Unser Groß-Kaplan wird jetzt ein Gebet an den Thron des Höchsten richten.

Der Groß-Meister giebt drei Schläge mit dem Hammer.

Groß-Kaplan. O Du, der Du die Erde erschaffen hast, und in dem allein wir leben, uns bewegen und unser Bestehen haben, wir ersuchen Dich, in Deiner großen Gnade Deinen Segen auf dem Werke ruhen zu lassen, das wir heute beginnen; ehre es mit Deiner Billigung und lasse es zum Ruhme Deines großen Namens und zum Glücke der Menschheit seine endlichen Vollendung erreichen. Amen.

Antwort durch die Brüder. So sei es!

Der Groß-Secretär liest dann die Liste der Artikel, welche im Steine deponirt werden sollen, wie der Dokumente, Münzen u. s. w., und reicht die Liste, nebst den zu deponirenden Artikeln dem Groß-Schatzmeister, welcher sie in die Kiste legen wird. Der Groß-Meister tritt dann in Gesellschaft des Groß-Aufsehers, des Groß-Führers, des Groß-Kaplans und des Groß-Schatzmeisters zu dem Steine hinunter. Der Groß-Schatzmeister reicht die Kiste dann dem Groß-Meister, welcher sie in die zu diesem Zwecke vorbereitete Aushöhlung stellt und den Deckel darauf legt. Der Stein wird dann genau an seinen Platz gethan.

Groß-Meister (empfängt vom Groß-Aufseher das Gefäß mit Wasser.) Im Namen der Freundschaft, so rein wie dieses Wasser, (er besprengt den Stein dreimal damit) lege ich diesen Grundstein; und wie er hier die Grundlage dieses Gebäudes bildet, und in Harmonie und Dauerhaftigkeit die verschiedenen Theile des daraufruhenden Gebäudes vereint, so mag wahre Freundschaft stets die Grundlage unseres socialen Lebens sein und die menschliche Familie in eine innige Brüderschaft vereinigen.

Antwort durch die Brüder. So sei es.

Groß-Meister (empfängt vom Groß-Kaplan den Blumenstrauß). In Liebe, welche diese Blumen symbolisiren, (sie dreimal über den Stein streuend) lege ich diesen Grundstein; und wie er diesen materiellen Tempel stützt und aufrecht hält, so mag Liebe stets die Hauptstütze des moralischen Tempels unseres Ordens sein, und das heilige Gefühl der Liebe immer die Herzen aller seiner Anhänger beleben.

Antwort durch die Brüder. So sei es!

Groß-Meister (empfängt vom Groß-Führer das Gefäß mit Weizen). In Wahrheit, durch diesen Weizen repräsentirt, (streut ihn dreimal über den Stein) lege ich diesen Grundstein, im Glauben, daß Wahrheit stets über Irrthum siegen und ihr guter, in unsere Herzen gesäeter, Samen seine friedlichen Früchte in unserem Lebenswandel hervorbringen möge. Mag das Gebäude, welches hier zur Ehre der Wahrheit errichtet werden soll, nie durch die Stürme der Zeit erschüttert werden und möge unser geliebter Orden stets sicher auf dem Felsen der Jahrhunderte ruhen.

Antwort durch die Brüder. So sei es!

Groß-Meister (giebt drei Schläge mit dem Hammer auf den Stein). In Wohlthun und Mildthätigkeit lege ich diesen Grundstein, ernstlich flehend, daß, wie er in diesem festen Fundamente sicher ruht, so auch jene Kardinaltugenden unveränderlich unserer Organisation innewohnen und die stete Praxis unseres Ordens sein mögen.

Antwort durch die Brüder. So sei es!

Der Architekt wird dann dem Groß-Meister eine Kelle mit Mörtel reichen, welchen derselbe auf dem Grundstein ausbreiten und dann den passenden Stein darauf thun soll.

Groß-Meister. Wie dieser Mörtel die Steine der Mauer zusammen bindet, so möge brüderliche Zuneigung uns für das ganze irdische Leben vereinen; und so möge die göttliche Liebe, wenn es unserem Vater gefällig ist, uns als lebende Steine im himmlischen Tempel verbinden, in der Ewigkeit des Himmels, dem Hause nicht von Menschenhänden bereitet.

Antwort durch die Brüder. So sei es!

Der Groß-Meister, wie die anderen Beamten, kehren auf die Plattform zurück.

Groß-Meister. Der Deputy-Groß-Meister wird jetzt die gehörige Proklamation erlassen.

Deputy-Groß-Meister. Auf Anweisung unseres A. W. Groß-Meisters erkläre ich diesen Grundstein der regelmäßigen und althergebrachten Form gemäß gelegt; und das darauf zu errichtende Gebäude den Grundsätzen und dem Werke der Sonderbaren Brüderschaft geweiht.

Groß-Meister. Der Groß-Kaplan wird nun den Thron des Höchsten anflehen.

Der Groß-Meister giebt drei Schläge mit dem Hammer.

Groß-Kaplan. Allmächtiger Gründer des Weltalls, der sprach, und es war gethan; der befahl, und es stand unbeweglich; wir bitten Dich demüthigst, nimm das Werk, welches unsere Hände heute verrichtet haben, an, und setze uns durch Deine Gnade in Stand, auf diesem Grundstein einen Tempel zu bauen, in dem die großen Grundsätze der Freundschaft, Liebe und Wahrheit gelehrt, und Wohlthun und Mildthätigkeit stets ihre Liebespflichten ausüben mögen, und wo eine sichere Zuflucht von der Fluth der menschlichen Leidenschaften und von den streitsüchtigen Elementen der Partei und der Selbstsucht zu finden sein mag.

Lasse Deinen Segen auf Denen ruhen, die das Werk der Errichtung dieses Gebäudes so eifrig übernommen haben, und möge Deine Vorsehung sie in Stand setzen, es zur gänzlichen Vollendung gedeihen zu lassen. Segne, wir bitten Dich, die, welche bei der Errichtung dieses Gebäudes beschäftigt sind; bewahre sie durch Deine Macht vor Gefahr und Verletzung während dieser Arbeit. Gieb ihnen Deine schützende Sorgfalt, und möge ihre Gesundheit und ihr Leben unter Deiner Obhut sicher sein.

Wir bitten Dich ernstlich, blicke stets mit Wohlgefallen auf unseren weit ausgedehnten und wohlthätigen Orden. Gieb ihm,

wir bitten Dich, die Leitung Deines heiligen Geistes, und lasse ihn für Deine Zwecke wachsen und sich vermehren. Mache ihn erfolgreich in seinen Zwecken und Bemühungen zum Besten des Menschengeschlechtes. Möge er immer auf das sichere Fundament der Wahrheit und der Gerechtigkeit bauen und stets einen wohlthuenden Einfluß auf die Gemüther und die Gewissen der ganzen Mitgliedschaft ausüben.

Gieb Deinen reichen Segen den Armen, den Bedürftigen, den Freundlosen, und den Nothleidenden, und schaffe Mittel und Wege zu ihrer Unterstützung. Segne die Wittwen und die Waisen in ihrem Mißgeschick, und gieb uns mitfühlende Herzen und offene Hände, um ihnen zu helfen und ihre Noth zu lindern.

Und wir bitten Dich, o Gott der Liebe, daß die Zeit bald kommen möge, in welcher Uneinigkeit und Streit und Krieg auf der Oberfläche der Erde aufgehört haben und das Reich des Friedens überall bestehen wird, in der das Gesetz der Liebe alle Herzen beherrschen und die Nationen, Völker und Familien der Erde, als eine große Brüdergemeinschaft verbunden sein, Dich als ihren Vater anerkennen werden; und Dein ist das Reich, die Kraft und die Herrlichkeit, in Ewigkeit. Amen.

Groß-Meister. Brüder von ———, die uns zugetheilte Pflicht ist erfüllt. Wir haben ein gutes Werk begonnen, welches Sie jetzt zu vollenden haben. Sie haben ein wichtiges Unternehmen angefangen: ermangeln Sie nicht, es zum erfolgreichen Ende zu bringen. Ich bin überzeugt, daß es Ihnen gelingen wird. Ich hoffe, daß Sie hier einen der großen Sache der Humanität würdigen Tempel errichten werden, der Ihnen Ehre machen wird.

Der Groß-Meister giebt drei Schläge mit dem Hammer.

Groß-Kaplan. *) Der Herr segne Euch und behüte Euch; der Herr lasse leuchten sein Angesicht über Euch und sei Euch gnädig; der Herr erhebe sein väterliches Angesicht auf Euch und gebe Euch Frieden. Amen.

Festrede.

Die Prozession kehrt dann in derselben Ordnung nach dem Platze zurück, von dem sie ausging.

*) Der Segen des Groß-Kaplans mag, wenn es wünschenswerth erscheint, auch nach der Rede gesprochen werden.

Form der Einweihung

einer

Odd-Fellows-Halle oder eines Logenzimmers.

Diese Ceremonie mag in einer öffentlichen Versammlung, oder in einem Logenzimmer bei geschlossenen Thüren stattfinden. Wenn Andere als Mitglieder zugegen sind, so fallen die Ehrenbezeigungen fort, die Groß-Beamten treten in Prozession ein, und nehmen die ihnen zukommenden Sitze. Wenn nur Mitglieder des Ordens zugelassen werden, so wird zuerst eine Loge in regelmäßiger Weise eröffnet und die Wachen an die Thüren gestellt. Die Groß-Logen-Beamten, mit den ihnen zukommenden Regalien bekleidet, stellen sich in einem anderen Zimmer in Prozession und nähern sich der äußeren Thüre, wo der Groß-Herold das gewöhnliche Zeichen giebt.

Aeußere Wache. Wer kommt da?

Groß-Herold. Der A. W. Groß-Meister und andere Beamte der R. W. Groß-Loge von ———, die im Namen der Freundschaft, Liebe und Wahrheit eingelassen zu werden wünschen, um diese Halle dem Gebrauche des Unabhängigen Ordens der Sonderbaren Brüder und der Verbreitung der Grundsätze des Wohlthuns und der Mildthätigkeit zu weihen.

Aeußere Wache. Im Namen der Freundschaft, Liebe und Wahrheit, tretet ein!

Derselbe Dialog wiederholt sich an der inneren Thüre mit der inneren Wache. Dann betreten die Groß-Logen-Beamten das Zimmer und nehmen die ihnen zukommenden Plätze ein, die vier als Herolde ernannten Brüder unmittelbar vor dem Groß-Meister. Die Ehrenbezeigungen werden dann gegeben. Das Gebäude wird dann dem Groß-Meister übergeben, indem der Ober-Meister, oder der Präsident des Bau-Committees, die Schlüssel auf dem Piedestal niederlegt. Nachdem die Groß-Beamten ihre Sitze eingenommen, beginnt die Ceremonie, wie folgt:

Groß-Kaplan. Leite uns, o Herr, in allen unseren Werken mit Deiner großen Güte und fördere uns mit Deiner dauernden Hülfe, daß wir in allen unseren in Dir begonnenen, fortgesetzten und beendeten Werken Deinen heiligen Namen verherrlichen und endlich durch Deine Gnade das ewige Leben erlangen mögen. Amen.

Nachdem die Loge aufgestanden, werden die Brüder folgendes Lied singen:

Ode.

Brüder, hier im trauten Bunde
Herrscht der Ehre göttlich Licht;
Fügt in ihres Reiches Runde
Gern sich Jeder ihr aus Pflicht.

Stimmet ein, geliebte Brüder,
In das Lied von Lieb' und Treu!
Legt des Haders Waffe nieder,
Reicht die Hand zur Eintracht neu!

Ehre ruft uns in die Schranken —
Laßt uns würdige Streiter sein!
Für uns tritt, daß nie wir wanken,
Freundschaft, Lieb' und Wahrheit ein.

Mög' in unf'rer Brust Empfinden
Diese Flamme ewig glüh'n,
Und wann unf're Tage schwinden,
Ueber's Grab noch mit uns zieh'n.

Groß-Marschall. Ist es der Wunsch des A. W. Groß-Meisters der Groß-Loge des Unabhängigen Ordens der Sonderbaren Brüder des Staates ——, daß die Ceremonie der Einweihung dieses Saales für die Geschäfte und Zwecke der Sonderbaren Brüderschaft jetzt beginne?

Groß-Meister. Das ist mein Wunsch.

Der Ober-Meister, oder der Präsident der Baugesellschaft oder des Committees sagt dann:

Ober-Meister. A. W. Groß-Meister, wir haben uns heute hier versammelt, um anzuzeigen, daß unser Werk vollendet und daß unser Tempel jetzt bereit ist, uns innerhalb seiner Mauern aufzunehmen. Es ist nicht Sache des Committees, von ihrer eigenen Arbeit oder von der Art und Weise, in der sie gethan wurde, zu reden: noch würde es von gutem Geschmack zeugen, wenn es darüber sprechen wollte, wie gut unser Gebäude dem heiligen Zwecke angepaßt ist, für den es bestimmt wurde. Es spricht in seinen Proportionen und seinem Style für sich selbst. Wenn diese keinen Eindruck machen, so würden meine Worte mehr als nutzlos sein. Ich wiederhole nur, daß unser Werk vollendet ist, und im Namen der ——— Loge Nr. ——, und des Ordens in hiesiger Stadt, bitte ich jetzt, daß diese Halle den Geschäften und Zwecken der Sonderbaren Brüderschaft geweiht werde.

Groß-Meister. Ober-Meister (oder, Herr Präsident des Bau-Committees der Odd-Fellows): Im Namen des Unabhängigen Ordens der Sonderbaren Brüder des Staates ——— nehme ich diese Halle, welche unter Ihrer Oberaufsicht gebaut wurde, an, um sie den Zwecken der Sonderbaren Brüderschaft zu weihen. Für Sie und Ihre Genossen muß die heutige Gelegenheit eine besonders erfreuliche sein. Heute sehen Sie das Werk vollendet, für das Sie hoffnungsvoll so eifrig und treu gewirkt haben, und heute erblicken Sie Ihre Brüder vom Norden, Süden, Westen und Osten, die das Resultat Ihrer Mühen als einen Tempel anerkennen, welcher dem Dienste Derer geweiht ist, deren Pflicht es ist, die Kranken zu besuchen, die Dürftigen zu unterstützen, die Todten zu begraben, und die Waisen zu erziehen

— Pflichten, die mit der Erfüllung keiner anderen socialen, moralischen oder religiösen Pflicht in Widerspruch gerathen oder sie überflüssig machen können.

Brüder, ich wünsche Ihnen Glück zur Vollendung dieses schönen Gebäudes, das wir eben jenen Cardinaltugenden weihen wollen, welche die Menschheit zieren und emporheben sollten, und deren Namen wir als das Motto und Losungswort unseres geliebten Ordens gewählt haben. Unter diesem Dache sollten Sie einander in der Ausübung der Pflichten des Wohlthuns und der Mildthätigkeit ermuntern; vor diesem Altare sind die guten Werke der Freundschaft, Liebe und Wahrheit stets als die einzig annehmbaren Opfer darzubringen. Von hier, als von einem nie versiegenden Born, sollen die sanften Ströme wahrer Freundschaft fließen, um viele wüste Plätze froh und grün zu machen. In diesem stillen Zufluchtsort sollen jene Blumen gepflegt werden, welche die ungeheuchelte Liebe manchem blutenden Fuß auf den rauhen Lebenspfad streuen soll. Hier soll der gute Samen der Wahrheit in viele Herzen gesäet werden, daß er aufgehe und hundertfältige Ernte bringe. Es ist daher nicht so sehr dieser mit Händen erbaute Tempel, der unsere Aufmerksamkeit jetzt in Anspruch nehmen sollte, als die großen Grundsätze, welche hier gepflegt werden sollen. Ich hoffe und vertraue, Brüder, daß unsere vereinten Bemühungen, mit denen unserer Brüder in allen Theilen der Erde, zu der Errichtung und Ausstattung eines noch edleren Tempels führen mögen, eines Tempels, geheiligt durch die Bewilligung des Höchsten Groß-Meisters des Weltalls, ohne dessen Segen kein Werk unternommen werden sollte.

Der Groß-Meister weist die Mitglieder des Ordens an, sich zu erheben.

Groß-Kaplan. Allmächtiger Gott, Schöpfer aller Welten, den wir mit dem theuren Namen „Vater" anzureden gewohnt sind; wir kommen zu Dir in Demuth, und bitten Dich um Deinen Segen für das Werk, mit dem wir jetzt beschäftigt sind; was in uns fehlerhaft ist, mache gut durch Deine göttliche Kraft; und lenke in allen Dingen unsere Gedanken und Handlungen zu Deiner größeren Ehre und zum Besten unserer Mitmenschen. Amen.

Groß-Meister. Ich freue mich des, das mir geredet ist, daß wir werden in's Haus des Herren gehen.

Antwort. Und daß unsere Füße werden stehen in Deinen Thoren, Jerusalem.

Groß-Meister. Jerusalem ist gebauet, daß es eine Stadt sei, da man zusammen kommen soll.

Antwort. Da die Stämme hinauf gehen sollen, nämlich die Stämme des Herrn, zu predigen dem Volke Israel, zu danken dem Namen des Herrn.

Groß-Meister. Denn daselbst sitzen die Stühle zum Gericht, die Stühle des Hauses David's.

Antwort. Wünsche Jerusalem Glück: es müsse wohl gehen Denen, die Dich lieben.

Groß-Meister. Es müsse Friede sein innerhalb Deiner Mauern, und Glück in Deinen Pallästen.

Antwort. Um meiner Brüder und Freunde willen will ich dir Frieden wünschen.

Groß-Meister. Um des Hauses willen des Herrn, unsers Gottes, will ich dein Bestes suchen.

Antwort. So sei es!

Groß-Meister. Höret, höret, höret, Alle! Kraft der Autorität und im Namen der Groß-Loge des Unabhängigen Ordens der Sonderbaren Brüder des Staates ———, weihe ich diese Halle den Geschäften und Zwecken der Sonderbaren Brüderschaft, um Freundschaft, Liebe und Wahrheit zu verbreiten und Wohlthun und Mildthätigkeit in ihrem weitesten Sinne in die Herzen ihrer würdigen Mitglieder zu pflanzen; und durch diesen feierlichen Akt erkläre ich sie gehörig eingeweiht.

Groß-Meister. Der Groß-Marschall wird die Güte haben, diese Einweihung auf angemessene Weise proklamiren zu lassen.

Groß-Marschall. Brüder Groß-Herolde des Nordens, des Südens, des Ostens und des Westens: durch den feierlichen Akt des A. W. Groß-Meisters der Groß-Loge von ——— ist diese Halle den Geschäften und Zwecken der Sonderbaren Brüderschaft geweiht worden, um in die Herzen ihrer Mitglieder Freundschaft, Liebe und Wahrheit, Glaube, Hoffnung und Liebe in ihrem weitesten Sinne zu pflanzen. Es ist sein Wunsch und Wille, daß diese Thatsache jetzt proklamirt werde, welcher Pflicht Sie nachkommen werden.

Herold des Nordens. Höret Alle! Auf Befehl des Groß-Meisters, und im Namen der Freundschaft, so rein, erfrischend und belebend, wie dieses Wasser (dasselbe sprengend) weihe ich diese Halle der Ausübung jener edlen Tugend, welche, die Menschen als Brüder vereinend, sie ermahnt, dies Verhältniß immer zu bewahren, ein Jeder dem Anderen zu Hülfe und Segen gereichend.

Antwort. Siehe, wie fein und lieblich es ist, daß Brüder einträchtig bei einander wohnen; denn daselbst verheißet der Herr Segen und Leben immer und ewiglich.

Herold des Südens. Höret Alle! Auf Befehl unseres A. W. Groß-Meisters proklamire ich diese Halle der Liebe geweiht, der Liebe, die allumfassend und unvergänglich ist; (zündet das Feuer auf dem Altare an) und möge das Feuer, welches heute auf dem Altar unserer Herzen angezündet wird, so unauslöschlich sein, wie dasjenige, welches auf dem Altar in der geheimnißvollen Stifthütte des Allerhöchsten brannte, von welchem dieses nur ein schwaches Abbild ist.

Antwort. Wenn ich mit Menschen- und mit Engel-Zungen redete, und hätte der Liebe nicht, so wäre ich ein tönendes Erz, oder eine klingende Schelle.

Herold des Ostens. Höret Alle! Auf Befehl unseres A. W. Groß-Meisters proklamire ich diese Halle der Lehre und Pflege der Wahrheit geweiht (streut Weizen) und möge der hier gesäete gute Sa-

men, von welchem dies ein Emblem ist, wie das der Erde anvertraute Korn, hundertfältig Ernte bringen zu künftigem Nutzen und Segen; und möge jene edle Tugend, die allen anderen Tugenden zu Grunde liegt, und ohne Falschheit und Heuchelei ist, uns Aufrichtigkeit und offenes Handeln in all unserem Verkehr und Ernst bei der Behauptung alles Guten und Wahren lehren.

Antwort. Wer aufrichtig wandelt und Gerechtigkeit wirket, und spricht die Wahrheit in seinem Herzen, der, o Herr, soll bleiben in Deiner Stiftshütte und soll wohnen auf Deinem heiligen Berg.

Herold des Westens. Höret Alle! Auf Befehl unseres A. W. Groß-Meisters proklamire ich diese Halle dem Glauben, der Hoffnung und der Liebe geweiht. Diese Grazien, gleich diesen Blumen (streut Blumen) erfüllen die Luft mit Wohlgeruch und verschönern und schmücken Alle, auf die sie fallen. Die Ausübung dieser höchsten Tugenden schließt den Gehorsam gegen jenes Gesetz in sich, welches uns befiehlt, die Kranken zu besuchen, die Dürftigen zu unterstützen, die Todten zu begraben und die Waisen zu erziehen.

Antwort. Ein guter Mensch erweiset Gunst und leiht; er wird seine Sachen mit Verstand leiten; er hat ausgetheilt; er hat den Armen gegeben; seine Gerechtigkeit währet ewiglich; sein Horn wird mit Ehren erhöhet werden.

Groß-Marschall. A. W. Groß-Meister: Die Proklamation ist nach allen vier Welttheilen ergangen, um alle Menschen in Kenntniß zu setzen, daß die Grundsätze der Sonderbaren Brüderschaft hier ihren Wohnplatz haben.

Groß-Meister (fordert die Loge auf, sich zu erheben). Der Groß-Kaplan wird jetzt den Thron des Höchsten anrufen.

Groß-Kaplan. Wir bitten Dich demüthig, o Gott, unser heutiges Werk zu segnen. Lasse die Lehre, die wir empfangen haben, tief in unsere Herzen sinken, so daß dies für uns nicht eine eitle Ceremonie, sondern ein Mittel der Erbauung in Rechtschaffenheit, und Wahrheit, und Menschenliebe gewesen sein möge. Mögen wir Alle diesen Platz verlassen, gestärkt in unseren guten Entschlüssen, erfüllt von ausgedehnter Menschenliebe, und unsere Herzen erweitert in allumfassender Liebe für unsere Brüder jeder Zunge und jeden Klimas. Segne, o himmlischer Vater, den Orden, dessen Mitglieder wir sind; hilf uns die guten Werke des Wohlwollens und der Mildthätigkeit ausführen, welche der Zweck unserer Gesellschaft sind; und leite unser Bemühen und lasse es gelingen. Segne dieses Gebäude zur Beförderung der guten Zwecke, denen es heute geweiht worden. Laß Deine schützende Sorgfalt über den Brüdern wachen, die sich hier versammeln werden; lasse sie nicht vom rechten Pfade abweichen, und führe sie durch Deine Kraft auf den Weg zur Ewigkeit; lasse sie treu sein ihren Pflichten und eifrig in jedem guten Worte und Werke, so daß bei dem ernsten Lebensschlusse die Seele eines Jeden in Dir ihren Halt finden möge; und Dir, unserm Gott und Vater, sei Ehre, Preis und Macht, in Ewigkeit. Amen.

Groß-Meister (nachdem er die Loge angewiesen, sich niederzulassen). Meine Brüder, ich hoffe, daß diese feierlichen Ceremonien nicht umsonst gewesen sind. Indem wir diese Halle ihren edlen Zwecken weihten, haben wir unsere Gelübde erneuert, gewissenhaft die Lehren unseres geliebten Ordens ausführen zu wollen. Laßt uns nie den ausdrücklichen Befehl unserer Gesetze vergessen, „die Kranken zu besuchen, die Dürftigen zu unterstützen, die Todten zu beerdigen und die Waisen zu erziehen." Laßt uns auch nie vergessen, daß außer diesen guten Werken der Mildthätigkeit die Sonderbare Brüderschaft hohe und wichtige Lehren einzuschärfen hat; Lehren, die, wenn von Allen gehört und ausgeübt, den Charakter der Menschen veredeln und das Kommen des verheißenen Tages allgemeiner Liebe und ällgemeinen Friedens beschleunigen würden.

Brüder der ——— Loge, wir übergeben Ihnen diesen schönen, für unseren Orden errichteten Tempel wieder. Freude möge innerhalb seiner Mauern herrschen und Friede ein beständiger Gast sein! Mögen diese Mauern niemals den Ton eines zornigen oder unfreundlichen Wortes hören. Mögen alle von hier ausgehenden Einflüsse gut sein und zum Besten dienen, nun und für immer! Amen.

Läßt die Loge aufstehen.

Groß-Kaplan. Jetzt empfehle ich Euch und die ganze Menschenfamilie Ihm, der Euch vor Irrthum zu bewahren und Euch frei von Fehlern in Seine glorreiche Gegenwart zu bringen vermag; und Ihm, dem allweisen Gotte, sei Ruhm und Ehre, Herrschaft und Macht, in alle Ewigkeit! Amen.

Die Festrede folgt.

Was ist die Sonderbare Brüderschaft?

Diese Frage hat sich ohne Zweifel Vielen aufgedrungen, die von der Sonderbaren Brüderschaft nicht mehr wissen, als was sie vielleicht durch gewöhnliche Gerüchte oder durch die unbestimmten Einflüsterungen eines krankhaften Vorurtheils erfahren haben; unsere Gesellschaft wird daher oft als eine nutzlose Organisation verdammt, die sich, wie ihr Name anzudeuten scheint, eher unpassenden Späßen widmet, als den edlen Zweck verfolgt, nach welchem sie ernstlich und ausschließlich zu streben behauptet. Einen so allgemeinen Irrthum zu widerlegen, solche ungerechten Vorurtheile zu entfernen, und der Brüderschaft die günstige Meinung, welche sie so wohl verdient, zu sichern, ist der Zweck dieses kurzen Aufsatzes. Im Vertrauen auf ihren selbstbewußten Werth, fordert sie zur Prüfung ihrer Grundsätze und Handlungen auf, mit der Gewißheit, daß eine vernünftige öffentliche Meinung ein unparteiisches Urtheil über den Grad der Vollkommenheit dieser Grundsätze, und die praktischen Vortheile, welche diesen Handlungen entspringen, abgeben wird.

Der Name.

Der Name macht intelligente und freisinnige Leute häufig verwirrt und stutzig. Warum, fragen sie, eine so sonderbare Benennung annehmen, wenn der Zweck ein so ausgezeichneter und für alle guten Menschen lobenswerther ist. Die richtige Frage würde sein: Was ist der Zweck; was sind die Früchte des Baumes, der an Gutem so fruchtbar sein soll? Wenn die Frage gestellt werden sollte, warum die Freimaurerei so genannt wird, da doch heutigen Tages die praktische Maurerei keinen Theil ihres Werkes mehr bildet, so würde die Antwort ohne Zweifel sein, daß, obwohl dies eine Thatsache, doch hieraus nicht folge, daß der Name ein unpassender sei, da seine Anwendung aus ganz anderen Gründen schicklich sein möge. Der Name der Freimaurerei deutet allerdings auf Beziehungen hin, die von dem Ursprunge dieser Gesellschaft unzertrennlich sind. Dieselbe entstand vor Jahrhunderten unter den Gliedern des Maurergewerbes, und hatte gegenseitigen Schutz sowie gegenseitige Erkennung, und die Ausbildung ihrer edlen Kunst zum Zwecke; und die Geschichte ihrer Kämpfe in früheren Jahren, um sich ihre Universalität zu erhalten, sowie tausende andere geheiligte Erinnerungen, die mit ihrem Wachsthum während des Sturzes von Reichen und der Kämpfe von Nationen zusammen hängen, haben ihren Mitgliedern mit Recht Verehrung für diesen Namen eingeflößt, obwohl er praktisch vielleicht nicht mehr so bezeichnend ist. Ihr Name ist ihren Anhängern theuer, weil sich viele geheiligte Erinnerungen an ihn knüpfen, und weil er während ihrer langen Vergangenheit eine dauernde und nützliche Existenz hatte. Er lebt noch in der fruchtbaren neuen Gegenwart, und verspricht auch die ferne, vielversprechende Zukunft zu überleben. So ist es mit der Sonderbaren Brüderschaft. Auch sie hatte ihren Ursprung zu Ende des letzten Jahrhunderts unter den Söhnen der Arbeit, und zwar bei demselben Gewerbe, den Marmorarbeitern in London. Eine weise Vorsicht veranlaßte Männer, deren tägliches Brod von ihrer täglichen Arbeit abhängig war, durch ihre Association einen gemeinschaftlichen Fond zu gründen, und auf diese Weise in den Tagen der Gesundheit die Mittel ihres Unterhalts für jene Zeit zu sichern, wenn sie von Krankheit heimgesucht werden sollten. In ihrer Kindheit hatte die Verbindung mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen, wie die Freimaurer; sie konnte nicht an die Vergangenheit appelliren, um ihren rauhen Pfad zu ebnen; allein gestützt auf ihren innern Werth, hat sie Verleumdungen und Vorurtheile länger als ein Jahrhundert lang überlebt, und ihre gegenwärtige hohe Stellung errungen. Ist es zu verwundern, daß diese Erinnerungen, welche mit dem Namen „Odd Fellow" verbunden sind, ihm eine Liebe und Verehrung sichern, welche über alle Einwendungen die Oberhand gewonnen? Auf der andern Seite kann Niemand behaupten, daß dieser Name, obwohl die Ursache mancher Vorurtheile, nicht auch in gewissem Grade ein Grund des Erfolges gewesen sei. In Demuth entstanden, ist er zu ehrenvoller Auszeichnung herangewachsen, und mit derselben identisch geworden. Die guten Thaten seiner Träger haben den Namen dem Publikum vertraut gemacht. Warum sollte es daher weise oder

zweckmäßig sein, ihn zu verändern? Solche Aenderung würde jetzt unmöglich sein. Sie kann nicht gemacht werden.

Ihr Zweck.

Die Idee, welche der Brüderschaft bei ihrem Anfange als Folge einer weisen Vorsicht zu Grunde lag, war, wie bereits erwähnt, gegenseitige Unterstützung und Schutz. Es war allerdings ein sehr wenig durchdachtes System, wenn es überhaupt System genannt werden konnte. Diese Idee ist noch jetzt, nachdem sie verkörpert und durch Erfahrung und Beobachtung entwickelt worden, ein wichtiges, aber keineswegs das vorherrschende Element ihrer Organisation. Die Gesellschaft nimmt ebenfalls als eine Hauptverpflichtung die ernste und unabläßliche Sorge für das moralische Wohlbefinden ihrer Mitglieder auf sich. Der Mensch hat eine moralische und eine physische Natur, und da die Bedürfnisse einer jeden von ihnen wechselseitig sind, so halten sie gleichen Schritt und bewegen sich in parellelen Linien. Eine gegenseitige Abhängigkeit controllirt beide. Es giebt kein Bedürfniß des menschlichen Körpers, das dringender und unerbittlicher wäre, als der unersättliche Hunger des menschlichen Herzens nach einem moralischen Stützpunkt. Schwäche des Körpers sowohl als des Gemüthes ist bei der Menschheit allgemein; und deshalb ist auch nothwendiger Weise, als unzertrennlich von diesem Zustande, ein entsprechendes natürliches Sehnen nach Sympathie vorhanden. Diesem immer wiederkehrenden Bedürfnisse zu entsprechen, richtet die Brüderschaft ihre vereinten Anstrengungen dahin, dem moralischen sowohl als dem physischen Menschen zu Hülfe zu kommen. Diese beiden Bestrebungen, glücklich vereint, bilden ihre Hebelkraft gegen Mangel und Laster, und vermittelst derselben arbeitet sie dahin, sowohl „die Uebel, deren Erbe alles Fleisch ist" zu mindern, als auch unsere Natur zu erheben und zu veredeln.

Ihr Geheimniß.

Der Ausdruck „Geheimniß" bezeichnet etwas, das verborgen oder dem allgemeinen Einblick entzogen ist. Und da Laster und Immoralität instinktmäßig das Licht scheuen und vor dessen Strahlen in die dunkelsten Schlupfwinkel sich zurückziehen, so ist der Mensch gewohnt, mit jeder verborgenen oder geheimen Organisation den Begriff eines Uebels zu verbinden: daher die nur zu allgemeine Verdammung der Sonderbaren Brüderschaft und anderer verwandter Gesellschaften. Unter dem Einfluß dieses gewöhnlichen Vorurtheils wird oft mit dem Ansehn des bewußten Triumphs gefragt, warum „verbergt Ihr denn Euer Licht unter dem Scheffel?" Dieser Beweisgrund, wenn man es so nennen will, läßt sich ohne Unterschied auch gegen den Werth jeder Sache geltend machen, welche dem populären Wissen nicht klar ist. Ein solcher ist ein allgemeiner Bannfluch gegen jegliches Geheimniß als solches. Seinen Schlüssen folgen, hieße die menschliche Gesellschaft in unauflösliche Verwirrung stürzen, da Geheimniß oder Mysterie, so weit menschliche Einsicht reicht, eher Regel als Ausnahme ist. Es giebt keine Beziehung des Lebens, keinen Wirkungs-

kreis in der Natur ohne eigenthümliches und unveränderliches Geheimniß — keine Wissenschaft, keine Kunst, keine Philosophie, nichts unter der Sonne, das der Geist des Menschen vollständig begreifen könnte.

Geheimniß im Abstrakten, oder Geheimniß an und für sich ist daher kein haltbarer Einwurf. Es giebt jedoch eine Bedeutung, in welcher Geheimniß ein Uebel ist. Dies ist der Fall, wenn es mißbraucht wird, wie der Mißbrauch jedes andern Prinzips, wie gut es an sich auch sein mag, einen unheilvollen und gefährlichen Einfluß hervorbringen wird. Im Gebrauch, nicht im Mißbrauch, muß das Geheimniß Probe stehen: einer solcher Prüfung unterwirft die Sonderbare Brüderschaft ihr Werk mit Freuden.

Aber abgesehen von dieser allgemeinen Betrachtung des Gegenstandes, ist es doch, wie seltsam es auch für die Uneingeweihten klingen mag, wahr, daß unsere Brüderschaft keine geheime Verbindung ist. Bei weitem der größte Theil ihres Rituals oder Werkes ist im Druck erschienen, und Tausenden und Hunderten von Tausenden bekannt; ihre ganze allgemeine Gesetzgebung, Bände von Stoff umfassend, ist dem öffentlichen Auge zugänglich, und ein großer Theil ihrer Ceremonien ist fortwährend dem öffentlichen Blicke ausgesetzt. Es ist wahr, sie besitzt eine ungeschriebene und unausgesprochene Sprache, welche allein der Mitgliederschaft verständlich ist. Diese Sprache ist jedoch von keiner Wichtigkeit für die Außenwelt, weil sie einfach nur zur gegenseitigen Erkennung für diejenigen dient, denen sie bekannt ist. Die Mitglieder der Familie haben ausschließliche Ansprüche auf die Fonds, welche ihre vereinten Arbeiten und Beiträge gesammelt haben; und es ist angemessen, daß diese Ansprüche sicher gestellt werden. Wie sollte sonst eine gegenseitige Unterstützungs-Gesellschaft bei dem weltlichen Sinne der Menschen bestehen? Dies ist das ganze Geheimniß der Sonderbaren Brüderschaft.

Ihre Regierung.

Die erfolgreiche Durchführung jedes Zieles, welches durch die Verbindung vieler Menschen und die Vereinigung vieler Sinne zu einem gemeinschaftlichen Willen erstrebt wird, erfordert eine Subordination, welche nur durch ein System von Gesetzen und Ordnung erreicht werden kann. Die Sonderbare Brüderschaft hat in Uebereinstimmung mit dieser Erfahrung eine ihr eigenthümliche Organisation. Sie hat ein höchstes Grundgesetz in der Form einer geschriebenen Constitution, welche von dem höchsten Oberhaupte des Bundes, der Groß-Loge der Vereinigten Staaten, ausgeht. Dieser Körper ist aus Repräsentanten zusammengesetzt, und übt die executive, gesetzgebende und richterliche Gewalt aus. Er versammelt sich einmal im Jahre. Während seiner Vertagung ist sein erster Beamter, genannt A. W. Groß-Sire, und alle zwei Jahre von dem Körper selbst gewählt, mit der ausübenden Gewalt innerhalb der Grenzen der Constitution bekleidet. Von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten, als dem Herzen des Ordens, kommen die verschiedenen Rechte und Befugnisse, welche die untergeordneten Körper besitzen und ausüben. Die ersten und wichtigsten

dieser Körper sind die Staats-, Territorial-, Provinzial- und Colonial-Groß-Körper, aus dem Grunde so genannt, weil ihr Wirkungskreis durch die betreffenden geographischen Grenzen bestimmt ist. Jeder dieser Körper hat eine geschriebene Constitution und allgemeine Gesetze für die Verwaltung des Ordens innerhalb seiner betreffenden Gerichtsbarkeit, die von ihm selbst verfaßt, aber der Genehmigung Seitens der Groß-Loge der Vereinigten Staaten unterworfen ist. Von ihnen werden auch die Repräsentanten für die Groß-Loge der Vereinigten Staaten gewählt, und von ihnen allein werden die Primär-Versammlungen des Ordens, die Unter-Körper, geschaffen und unmittelbar beaufsichtigt, und zwar nach einem bestimmten Ritual und allgemeinen Vorschriften, welche für jede Loge der Sonderbaren Brüder auf dem ganzen Erdkreis gleich sind. Die Unter-Loge ist der Schauplatz für das aktive Wirken des Ordens, und unbescholtene Mitgliedschaft in einer Loge, durch die geeignete Behörde bestätigt, ist ein Paß für die Zulassung zu jeder andern Loge, wo sie auch belegen sein mag, und für Hülfe und Unterstützung von derselben, wenn der Bruder, der die eine verlangt oder der andern bedarf, sich als solchen bekannt macht. Dies System der Verwaltung hat sich für die großen Zwecke der Verbindung so bewunderungswürdig angemessen erwiesen, daß vollständige Brüderschaft und Subordination seit ihrem Entstehen geherrscht haben; jeder Körper bleibt in seiner ihm angewiesenen Sphäre, und Alle schreiten in vollkommener Harmonie als ein Ganzes voran.

Ihr Verhältniß zur Religion.

Die Sonderbare Brüderschaft ist eine moralische, nicht eine religiöse Verbindung. Die religiöse Welt ist in viele Sekten getheilt, von welchen jede ihre besonderen Pläne und Interessen zu befördern sucht, und welchen deshalb die Einheit der Handlung fehlt, welche bei jeder weltlichen Institution zur Erreichung der großen Resultate erforderlich ist, die den Triumph des Wohlthuns und der Mildthätigkeit verherrlichen. Diesem Mangel ist großentheils durch die Benutzung einer Organisation abgeholfen, welche solcher Schwäche nicht unterworfen ist, und in welcher Männer der verschiedensten Sekten und Glaubensrichtungen in Eintracht zusammen wirken und arbeiten können. Solch eine Organisation ist die Sonderbare Brüderschaft. Sie stellt sich nicht der Kirche gegenüber, noch maßt sie sich deren Funktionen an, oder unternimmt es, deren Lehren zu kritisiren. Ihre Logen sind nicht Berathungsräume der Feinde gegen religiöse, bürgerliche, moralische oder soziale Organisationen. Im Gegentheil. Alle ihre Kundgebungen und Lehren in Bezug auf diese ernsten Gegenstände finden ihre Gewähr und Autorität in dem göttlichen Gesetze, durch welches begeistert sie die goldene Regel als schönste Illustration des Gesetzes der Liebe erklärt.

Die Unter-Loge.

Fünf oder mehr Mitglieder des Ordens in gutem Rufe, womit Mitglieder gemeint sind, welche der Loge keine Beiträge schulden und kei-

ner Klage unterworfen sind, die ihren Charakter betrifft, können um Ermächtigung zur Gründung einer Loge nachsuchen. Dies Gesuch muß an die Staats-, Territorial-, Provinzial- oder Colonial-Groß-Loge, innerhalb deren geographischen Grenzen die Loge eingerichtet werden soll, gerichtet werden; wenn in solcher Staats-Gemeinschaft keine Groß-Loge existirt, so muß der Antrag an die Groß-Loge der Vereinigten Staaten gerichtet werden, oder während ihrer Vertagung an den A. W. Groß-Sire. Die Unter-Loge ist die Urorganisation des Ordens und, wie bereits erwähnt ist, das eigentliche Feld seiner Arbeiten. Es ist hier, wo der Eingeweihte seine ersten Eindrücke über die Sonderbare Brüderschaft empfängt. Hier wird die breite Grundlage, auf welcher der ganze Oberbau ruht, ihm offen gelegt, und die Brüderschaft der Menschen als die Offenbarung der Gottheit und das erste Gesetz der Natur gelehrt. Die Lehren und Instruktionen, welche er hier hören wird, müssen, wenn er der Stimme der Menschlichkeit und den Rathschlägen der Weisheit nicht gänzlich unzugänglich ist, einen tiefen Eindruck auf ihn machen. Die Geschäfte einer Unter-Loge sind jedoch hauptsächlich administrativen Charakters; ihr besonderes Amt ist, für die Mittel zur Befriedigung der Ansprüche der kranken und bedürftigen Mitglieder zu sorgen; sie während ihrer Krankheit gehörig zu pflegen; die Gestorbenen zu begraben, die Wittwen zu unterstützen, und die Waisen zu erziehen. Bei der treuen Erfüllung dieser Pflichten ist sie immer wachsam, daß von Seiten unwürdiger Mitglieder kein Betrug vorkommt, und daß die Gesetze genau beobachtet werden. Sie ist gleichfalls bestrebt, einen hohen Grad der Moralität und einen redlichen Lebenswandel herbeizuführen und einzuschärfen. Jede Loge verfaßt ihre eigenen Nebengesetze, welche die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen ihr und den Mitgliedern ordnen, und hat die ausschließliche Controlle über ihre Fonds bei ihrer gesetzlichen Verwendung.

Unterstützungen.

Die Nebengesetze einer Loge können als ein Vertrag zwischen dem Eingeweihten und der Loge betrachtet werden; sie bestimmen gewöhnlich die gegenseitigen Rechte und Pflichten eines Jeden; sie schreiben den Betrag der Beiträge eines jeden Mitgliedes zu der gemeinschaftlichen Kasse und den Betrag seines Anspruchs auf dieselbe im Falle von Krankheit oder Unfähigkeit vor. Gewöhnlich überschreiten die Beiträge nicht zehn Cents, und die Unterstützung nicht vier Dollars die Woche. Doch giebt es Ausnahmsfälle, in welchen die Loge höhere Beiträge fordert und eine größere wöchentliche Unterstützung zahlt; doch in wenigen Fällen überschreiten die Beiträge zwanzig Cents, und die Unterstützung sechs Dollars die Woche. Die Nebengesetze schreiben ebenfalls den Betrag vor, der im Falle des Todes eines Mitgliedes in gutem Rufe als Unterstützung zum Begräbnisse gezahlt werden muß. Letztere Unterstützung ist keineswegs gleichmäßig; jede Loge schreibt für sich selbst den zu bezahlenden Betrag vor, häufig nach Maßgabe des allgemeinen Staatsgesetzes, welches den niedrigsten Betrag festsetzt. Diese Unterstützung beträgt von dreißig bis fünf-

hundert Dollars und mehr; einige Logen legen eine besondere Steuer von fünfundzwanzig, oder fünfzig Cents, oder einem Dollar auf jedes Mitglied als Begräbnißunterstützung, und in diesen Fällen ist, wenn die Mitgliederzahl stark ist, wie gewöhnlich in Städten, die Unterstützung verhältnißmäßig reich. Der Betrag wird an die Wittwe, und wenn keine solche vorhanden ist, an den nächsten Verwandten des Gestorbenen gezahlt. Die Erziehung der verwaisten Kinder ist gleichfalls zur Pflicht gemacht und wird getreulich ausgeführt. Obwohl die Nebengesetze einen Contrakt zwischen der Loge und ihren Mitgliedern bilden, so sind doch beide Theile in ihren Beziehungen ebenfalls allen Gesetzen des Ordens unterworfen. In der Auslegung und Ausführung dieses Contrakts muß jeder Theil allen Pflichten und Vorschriften der Gesetze im Allgemeinen nachkommen; jeder muß vor den ernannten Tribunalen des Ordens, in Gemäßheit der vorgeschriebenen Formen, die Erledigung von Beschwerden nachsuchen, und diese müssen erschöpft sein, ehe die Gerichtshöfe sich einmischen, wenn überhaupt; und wenn die Gerichte bei solchen Beschwerden sich einmischen sollten, so würde dies wahrscheinlich nur geschehen, um die Tribunale des Ordens zu einer treuen Handhabung seiner Gesetze zu veranlassen.

Mitgliedschaft.

Die allgemeine Qualifikation zur Mitgliedschaft ist in folgenden Worten ausgedrückt: „Keine Person soll zur Aufnahme in den Orden berechtigt sein, als freie weiße Männer von gutem, moralischem Charakter, die das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht haben, und an ein höchstes Wesen, den Schöpfer und Erhalter des Weltalls, glauben." Außer dieser allgemeinen Qualifikation werden zwei spezielle und wichtige Eigenschaften gefordert: — erstens, Gesundheit des Körpers und Geistes; und zweitens, Beschränkung in Betreff des Alters. Die Angemessenheit und absolute Nothwendigkeit dieser Bedingungen wird jedem Verständigen einleuchtend sein, da es eine Vorsichtsmaßregel gegen die große Ungleichheit und Ungerechtigkeit ist, welche sonst bei der Vertheilung von Unterstützungen stattfinden würde. Jeder Applikant für Mitgliedschaft muß daher aufrichtig seinen Gesundheitszustand mittheilen, denn, wenn er in dieser Hinsicht etwas verbergen sollte, so würde dies nicht nur den Contrakt zwischen ihm und der Loge ungültig machen, sondern auch, was ernster und wichtiger für den Eingeweihten ist, ihn der Anklage, Untersuchung und Ausstoßung, und demgemäß der Schande aussetzen. Treue Anhänglichkeit von Seiten der Mitglieder nicht allein an die Gesetze und Vorschriften des Ordens, sondern auch an die Gesetze Gottes, die Gesetze des Landes, und alle Pflichten des Bürgerthums, ist ausdrücklich erfordert; Treue gegen einander, und redliche Behandlung ihrer Nebenmenschen, wird ernst, doch brüderlich gefordert, und Liebe für Wahrheit und Ehre, als Cardinaltugenden, ernstlich empfohlen. Dies ist die Sonderbare Brüderschaft.

Constitution

der

Groß-Loge der Vereinigten Staaten

des Unabhängigen Ordens der Sonderbaren Brüder.

Angenommen während der jährlichen Sitzung jenes R. W. Groß-Körpers, gehalten in der Stadt Baltimore, am 4. Tage des Septembers, im Jahre des Herrn 1854, und im sechsunddreißigsten Jahre des Ordens in Nord-Amerika, mit allen Veränderungen derselben, welche bis zur Sitzung von 1870, inclusive, gemacht worden.*)

Artikel 1.

§ 1. Diese Loge soll unter dem Namen, Stil und Titel der Groß-Loge der Vereinigten Staaten des Unabhängigen Ordens der Sonderbaren Brüder bekannt sein.

§ 2. Sie ist die Quelle jeder wahren und legitimen Sonderbaren Brüderschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika, und soll die Gerechtsame und Gerichtsbarkeit über die ganze Brüderschaft ausüben, welche in der Constitution und den Ceremonienbüchern des Ordens vorgeschrieben werden. Ihre Autorität erstreckt sich ebenfalls über die Logen und Lager, welche unter ihrem Freibrief in fremden Ländern organisirt werden mögen.

§ 3. Alle Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager bestehen kraft der von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten bewilligten Freibriefe, und bei ihr ruht die Befugniß, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen solchen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Körpern ihre Freibriefe zu entziehen und ihre Autorität zu annulliren; solche Entziehung oder Annullirung soll jedoch nur wegen Verletzung der Gesetze dieser Groß-Loge stattfinden. Für nur eine Groß-Loge und ein Groß-Lager soll in irgend einem Staate, Distrikte oder Territorium ein Freibrief bewilligt werden. Alle Groß-Körper, welche unter einem von dieser Groß-Loge bewilligten Freibriefe arbeiten, haben die höchste gesetzgebende Macht und Appellations-Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer respektiven Grenzen, mit Ausnahme der später in dieser Constitution bestimmten Punkte.

*) Die in der Sitzung von 1871 gemachten Veränderungen sind an geeigneter Stelle beigefügt.

§ 4. Mit Zustimmung der Groß-Loge oder des Groß-Lagers eines Staates, Distriktes oder Territoriums mag irgend eine Unter-Loge oder ein Unter-Lager an die Groß-Loge appelliren. Solche Zustimmung ist jedoch nicht nothwendig, wenn eine ausgestoßene Loge oder ein ausgestoßenes Lager, nachdem alle Effecten an die Groß-Loge oder das Groß-Lager abgeliefert sind, gegen solche Entscheidung appellirt. Auch Appellationen eines oder mehrerer Mitglieder einer Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge oder eines Groß-Lagers gegen die Entscheidung eines solchen Groß-Körpers mögen Gehör finden. Aber in allen Fällen soll die Entscheidung der Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge oder des Groß-Lagers endgültig sein, bis sie durch diese Groß-Loge, in Folge einer direkten Appellation dagegen, für ungültig erklärt wird.

§ 5. Dieser Groß-Loge kommt die Befugniß zu, das ungeschriebene Werk des Ordens zu reguliren und controlliren, und die Gebräuche und Gewohnheiten betreffs aller dahin gehörigen Dinge zu bestimmen und festzustellen. Und ihr allein kommt die Befugniß zu, passende Vorlesungen und das geschriebene Werk dazu zu liefern und zu bestimmen. Aber das ungeschriebene Werk des Ordens soll in keiner Weise verändert oder verbessert werden, außer auf eine einstimmige Abstimmung dieser Groß-Loge hin; noch soll das geschriebene Werk des Ordens auf irgend eine Weise verändert oder verbessert werden, wenn nicht vier Fünftel der Mitglieder dieser Groß-Loge ihre Zustimmung geben.

§ 6. Dieser Groß-Loge soll das Recht reservirt bleiben, den Unabhängigen Orden der Sonderbaren Brüder in solchen einheimischen oder fremden Ländern zu begründen, wo derselbe noch nicht organisirt ist.

§ 7. Dieser Groß-Loge steht die unmittelbare Gerichtsbarkeit über alle Unter-Logen und -Lager in solchen einheimischen und fremden Ländern zu, die ohne Groß-Logen oder Groß-Lager sind.

§ 8. Ihr gebührt das Recht, alle Gesetze, die den Orden im Allgemeinen betreffen, zu passiren.

§ 9. Alle Machtvollkommenheit und Autorität im Orden, die dieser Groß-Loge nicht durch diese Constitution vorbehalten ist, wird hiermit an die verschiedenen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Körper delegirt.

Artikel 2.

Diese Groß-Loge soll aus folgenden Mitgliedern bestehen, nämlich: einem Groß-Sire, Deputy Groß-Sire, Groß-Correspondirenden und Protokollirenden-Secretär, Groß-Schatzmeister, Groß-Kaplan, Groß-Marschall, Groß-Wache, Groß-Bote und Groß-Repräsentanten der verschiedenen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager, welche unter einem gesetzlichen unwiderrufenen Freibriefe, der durch diese Groß-Loge bewilligt wurde, arbeiten.

Artikel 3.

§ 1. Die Beamten dieser Groß-Loge sollen sein: der Aller Würdigste Groß-Sire, Recht Würdige Deputy-Groß-Sire, Recht Würdige Groß-Correspondirende- und Protokollirende-Secretär, und Recht Würdige Groß-Schatzmeister, welche durch geheime Abstimmung durch eine Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, alle zwei Jahre, während der regelmäßigen Sitzung dieser Groß-Loge im September gewählt werden sollen; und sie sollen am Ende solcher regelmäßigen Sitzung in ihre respektiven Aemter eingesetzt werden.

§ 2. Der Recht Würdige Groß-Kaplan, Recht Würdige Groß-Marschall, die Recht Würdige Groß-Wache, und der Recht Würdige Groß-Bote sollen durch den Groß-Sire nominirt, und wenn durch die Groß-Loge bestätigt, unmittelbar nach Einsetzung der erwählten Beamten in ihre respektiven Aemter eingesetzt werden.

§ 3. Sollte einer der erwählten Beamten verfehlen, zu der zur Einsetzung bestimmten Zeit zu erscheinen, so soll das betreffende Amt (oder die Aemter) vakant erklärt werden, und die Groß-Loge soll in dem Falle zu einer neuen Wahl schreiten, um solche Vakanz oder Vakanzen zu besetzen, und der so erwählte Beamte (oder die Beamten) sollen demgemäß installirt werden.

§ 4. Alle Beamten, die erwählten sowohl wie die ernannten, sollen jeder Versammlung der Groß-Loge beiwohnen und die Pflichten erfüllen, welche die Gesetze und Regulationen des Ordens vorschreiben, wie auch solche, welche der präsidirende Beamte ihnen auferlegen mag; und sie sollen die später hierin bestimmte Vergütigung erhalten.

§ 5. Keinem Beamten, der nicht ein Repräsentant ist, soll es erlaubt sein, zu stimmen, mit Ausnahme des Groß-Sire, im Fall die Stimmenzahl gleich getheilt sein sollte; die gewählten Beamten sollen das Recht haben, zu debattiren und Anträge zu stellen, aber sie sollen nicht zum Stimmen berechtigt sein, wenn sie nicht Groß-Repräsentanten sind. Den ernannten Beamten, wenn sie nicht Repräsentanten sind, soll es nicht erlaubt sein, sich an den Verhandlungen und Debatten der Groß-Loge zu betheiligen, wenn ihnen die Mehrheit derselben nicht die Erlaubniß giebt.

Artikel 4.

§ 1. Der Groß-Sire soll in allen Versammlungen der Groß-Loge präsidiren, die Ordnung aufrecht erhalten, und die Gesetze derselben in Kraft setzen. Er soll die entscheidende Stimme haben, so oft die Stimmen der Loge gleich getheilt sind, außer bei der Wahl von Beamten, aber er soll bei keiner anderen Gelegenheit stimmen. Er soll alle Committeen, deren Ernennung durch Wahl nicht vorgeschrieben ist, und alle Distrikts-Deputy-Groß-Sires ernennen. Während die Groß-Loge nicht in Sitzung ist, soll er die allgemeine Aufsicht über die Interessen des Ordens haben. Er mag alle Appellationen hören und entscheiden, die ihm durch die verschiedenen Staats-Groß-Logen und Groß-Lager, oder durch die Unter-Logen oder -Lager unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge unterbreitet werden mögen. Mit Ausnahme von Fragen, die aus den Constitu-

tionen der verschiedenen Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Logen oder Groß-Lager entspringen, mag er auch solchen Fragen Gehör geben und darüber entscheiden, die ihm von den verschiedenen Groß-Logen oder Groß-Lagern, oder durch die Groß-Meister oder Groß-Patriarchen derselben, oder durch die Groß-Repräsentanten, oder durch die Unter-Logen oder -Lager unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge vorgelegt werden. Und seine Entscheidungen über alle Appellationen und Fragen, die ihm so vorgelegt werden, sollen für die Körper oder Personen, welche dieselben vorlegten, endgültig sein, bis sie durch diese Groß-Loge umgestoßen werden. Er ist ermächtigt, Bittschriften anzunehmen und Vollmachten zu ertheilen für die Eröffnung neuer Groß- oder Untergeordneter Körper — Logen oder Lager — an Orten wo durch diese Groß-Loge gebildete Groß-Körper nicht bestehen mögen, und alle so von ihm bewilligten Vollmachten sollen in Kraft bleiben, bis sie durch diese Groß-Loge widerrufen werden. Bei jeder Sitzung dieser Groß-Loge soll er einen schriftlichen Bericht seiner offiziellen Handlungen und Entscheidungen einreichen, die stattfanden, während die Groß-Loge nicht in Sitzung war.

§ 2. Während seiner Dienstzeit soll er kein Amt in einer Staats-, Distrikts-, oder Territorial-Groß- oder Unter-Loge, oder in einem Lager bekleiden.

§ 3. Im Falle der Amtsentsetzung des Groß-Sire, oder seines Todes, seiner Resignation oder Unfähigkeit, die Rechte und Pflichten besagten Amtes auszuführen, sollen solche dem Deputy-Groß-Sire während des unvollendeten Termins zufallen; und im Falle der Amtsentsetzung, des Todes, der Resignation oder Unfähigkeit des Groß-Sire und Deputy-Groß-Sire, sollen die Pflichten des Amtes dem jüngsten Ex-Groß-Sire anheimfallen, und die Groß-Loge soll in der ersten darauf folgenden Versammlung einen Groß-Sire und Deputy-Groß-Sire für den unvollendeten Termin erwählen und installiren.

Artikel 5.

Der Deputy-Groß-Sire soll die Versammlungen der Groß-Loge eröffnen und schließen, dem Groß-Sire mit Rath und That beistehen und in seiner Abwesenheit den Vorsitz führen. Im Falle der Amtsentsetzung, des Todes, der Resignation oder Unfähigkeit des Groß-Sire, sollen die Rechte und Pflichten besagten Amtes während des unvollendeten Termins auf den Deputy Groß-Sire übergehen, wie in § 3 von Artikel 4 bestimmt ist.

Artikel 6.

Der Groß-Correspondirende- und Protokollirende-Secretär soll ein getreues und wahres Protokoll aller Verhandlungen der Groß-Loge in einem dazu bestimmten Buche führen; das Protokoll aller geheimen Sitzungen führen, und die Protokolle des ungeschriebenen Werkes und solcher Veränderungen desselben, die von Zeit zu Zeit gemacht werden mögen, nebst allen anderen Protokollen, die auf das Werk des Ordens oder auf die damit verbundenen Erklärun-

gen und Vorlesungen Bezug haben, aufbewahren; die Mitglieder zu allen speziellen Versammlungen einladen; die Rechnungen zwischen der Groß-Loge und den Groß- und Unter-Logen und -Lagern unter ihrer Gerichtsbarkeit führen; alle Bittschriften, Berichte und Mittheilungen lesen; alle Briefe und Mittheilungen schreiben; unter Anweisung der Groß-Loge oder des Groß-Sire ihre Correspondenz führen; und solche seinem Amte zukommenden Geschäfte der Groß-Loge, deren Erledigung die Groß-Loge von ihm verlangen mag, besorgen. Alle Mittheilungen, die von ihm offiziell versendet oder empfangen werden, sollen der Groß-Loge vorgelegt werden. Er soll für seine Dienste eine solche Entschädigung erhalten, wie die Groß-Loge von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

Artikel 7.

§ 1. Der Groß-Schatzmeister soll die Gelder, und alle Schuldscheine, Werthpapiere, Kaufbriefe u. s. w. der Groß-Loge verwahren, und alle Anweisungen bezahlen, die auf ihn durch den Groß-Secretär gezogen werden. Er soll der Groß-Loge jährlich, während der regelmäßigen Versammlung im September, eine vollständige und genaue Zusammenstellung seiner Rechnungen vorlegen. Vor seiner Installirung soll er der Groß-Loge Caution mit mindestens zwei Bürgen stellen, in solcher Summe wie sie von Zeit zu Zeit bestimmt werden mag, und soll eine von der Groß-Loge zu bestimmende Bezahlung erhalten.

§ 2. Kein Geld soll aus der Kasse gezogen werden, außer in Folge von durch die Groß-Loge gemachten Bewilligungen.

Artikel 8.

§ 1. Der Groß-Kaplan soll die Pflichten erfüllen, welche seines Amtes sind, und wie sie von Zeit zu Zeit durch die Groß-Loge verlangt werden.

§ 2. Der Groß-Marschall soll dem Groß-Sire in Erfüllung seiner Pflichten auf solche Weise, wie von Zeit zu Zeit verlangt werden mag, beistehen und alle die Pflichten erfüllen, welche gewöhnlich solchem Amte zukommen.

§ 3. Die Groß-Wache soll jeden Bruder prüfen, ehe sie ihm Zulaß gewährt, und Niemand den Austritt ohne Erfüllung der gewöhnlichen Formalität erlauben.

§ 4. Der Groß-Bote soll die Pflichten erfüllen, welche die Groß-Loge ihm von Zeit zu Zeit zur Bequemlichkeit und zum Wohlsein der Mitglieder auferlegen mag, und für seine Dienste soll er eine von der Groß-Loge zu bestimmende Bezahlung erhalten.

Artikel 9.

§ 1. Groß-Repräsentanten sollen durch die verschiedenen Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager auf einen Termin von zwei Jahren gewählt, und sollen in zwei Klassen getheilt werden, deren Sitze jährlich und abwechselnd erledigt werden sollen.

Und im Falle Vakanzen durch Tod, Resignation, oder auf andere Weise eintreten sollten, während die Groß-Loge oder das Groß-Lager des Staates, Distriktes oder Territoriums nicht in Sitzung ist, sollen solche Vakanzen auf die in der Constitution solcher Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge oder solchen Groß-Lagers vorgeschriebene Weise besetzt werden.

§ 2. Groß-Repräsentanten sollen vertheilt werden, wie folgt: Von jeder Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge und jedem Groß-Lager, unter deren oder dessen Gerichtsbarkeit eintausend oder weniger Mitglieder in gutem Rufe stehen, ein Groß-Repräsentant; von jeder Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge und von jedem Groß-Lager, die oder das mehr denn eintausend Mitglieder in gutem Rufe unter ihrer oder seiner Gerichtsbarkeit hat, zwei Groß-Repräsentanten; und keine Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge und kein Groß-Lager soll über zwei-Groß-Repräsentanten haben.

§ 3. Ein Groß-Repräsentant muß ein Ex-Meister in gutem Rufe und Mitglied einer Loge in gutem Rufe sein. Er muß den Königlichen Purpur-Grad empfangen haben, Mitglied in gutem Rufe eines Lagers in gutem Rufe sein und er muß in dem Staate, Distrikte oder Territorium wohnen, in welchem die Groß-Loge oder das Groß-Lager besteht, welches er repräsentirt. Kein Repräsentant soll mehr als einen Groß-Körper zu gleicher Zeit vertreten.

§ 4. Den Groß-Repräsentanten sollen durch die Groß-Körper, welche sie repräsentiren, die Certifikate geliefert werden, welche das Gesetz verlangt.

§ 5. Im Falle von bestrittenen Wahlen soll diese Groß-Loge entscheiden, wem der bestrittene Sitz zukommt.

Artikel 10.

Ex-Groß-Sires sollen zum Sitz in dieser Groß-Loge zugelassen werden, mit dem Rechte der Debatte und Anträge zu stellen, aber sie sollen nicht zum Stimmen berechtigt sein, wenn sie nicht Groß-Repräsentanten sind.

Artikel 11.

§ 1. Diese Groß-Loge soll das Recht haben, mit Zustimmung einer Mehrheit, ihre Beamten oder Mitglieder anzuklagen und zur Untersuchung zu ziehen, und mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen irgend einen so angeklagten und verurtheilten Beamten oder Repräsentanten von dem Amte oder der Mitgliedschaft auszustoßen; eine Abschrift der vorgebrachten Anklage sollte jedoch dem Angeklagten mindestens drei Tage vor dem Verhör zugestellt sein.

§ 2. Während der Untersuchung einer solchen Anklage soll der angeklagte Beamte oder Repräsentant von der Ausübung seines Amtes oder der Privilegien seiner Mitgliedschaft ausgeschlossen sein, doch mag er zu seiner eigenen Vertheidigung gehört werden.

§ 3. Suspension oder Ausstoßung durch die Unter-Loge oder das Unter-Lager, zu welcher oder welchem ein Beamter oder Mitglied

dieser Groß-Loge gehört, soll eine Suspension oder Ausstoßung vom Amte oder von der Mitgliedschaft in dieser Groß-Loge bewirken und die so geschaffene Vakanz soll auf die obenbestimmte Weise besetzt werden.

Artikel 12.

Diese Groß-Loge soll sich jährlich, am dritten Montag des Septembers, um neun Uhr Vormittags versammeln, an solchem Platze, wie ihn die Groß-Loge von Zeit zu Zeit bestimmen mag. Auch mag sie sich in Folge ihrer eigenen Vertagung versammeln. Sie mag sich auch speziell auf Ruf des Groß-Sire versammeln, wovon der Groß-Sire den Repräsentanten der verschiedenen Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager mindestens eine dreimonatliche Notiz geben soll, indem er sie von dem Zwecke in Kenntniß setzt, zu dem die spezielle Versammlung berufen wurde; und in keinem Fall soll irgend ein Geschäft in einer speziellen Versammlung verhandelt werden, wenn nicht Notiz davon in der oben bemerkten Weise gegeben wurde.

Artikel 13.

§ 1. Repräsentanten von einer Mehrheit der ganzen Zahl der Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Körper sollen nöthig sein, um ein Quorum zur Verhandlung von Geschäften zu bilden; aber eine kleinere Zahl mag sich von Tag zu Tag vertagen, und mag die Creditive neuer Mitglieder empfangen und prüfen, außer bei bestrittenen Wahlen.

§ 2. Diese Groß-Loge soll über die Certifikate oder Wahlberichte und Qualifikationen ihrer Mitglieder der Richter sein.

§ 3. Sie mag die Regeln ihrer Verhandlungen bestimmen, und von Zeit zu Zeit nach eigenem Gutdünken Ordnungsregeln annehmen.

§ 4. Ein Protokoll ihrer Verhandlungen soll geführt und jährlich veröffentlicht werden, außer den Verhandlungen, welche in geheimer Sitzung stattfinden.

§ 5. Die Abstimmung über Beamte soll durch Stimmzettel stattfinden. Alle anderen Abstimmungen sollen viva voce, oder durch Namensaufruf geschehen, wie die Groß-Loge bestimmen mag. Die Abstimmung mit Namensaufruf mag von einem Fünftel der anwesenden Repräsentanten verlangt werden, und das Resultat soll im Protokoll eingetragen werden.

§ 6. Alle Fragen sollen durch eine Mehrheit entschieden werden, außer in Fällen, in denen eine größere Stimmenzahl vorgeschrieben ist.

Artikel 14.

Die Einkünfte der Groß-Loge sollen sein wie folgt:

1. Gebühren für Freibriefe der Groß-Logen oder -Lager, oder Unter-Logen oder -Lager, welche unter ihrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit arbeiten, dreißig Dollars.

2. Abgaben der Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Logen oder -Lager, fünfundsiebenzig Dollars jährlich für jede Stimme, zu welcher sie in dieser Groß-Loge berechtigt sind.

3. Abgaben der Unter-Logen und -Lager, die unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge arbeiten, zehn Prozent ihrer Einnahmen.

4. Das Ergebniß des Verkaufs von Büchern, Karten, Diplomen, Gesängen und Certifikaten.

Artikel 15.

§ 1. Um ein Beamter dieser Groß-Loge zu sein, muß der Nominirte den Groß-Logen- und Groß-Lager-Grad empfangen haben, und Mitglied in gutem Rufe einer Unter-Loge und eines Unter-Lagers in gutem Rufe sein.

§ 2. Die Nomination und Wahl der Beamten soll an demselben Tage stattfinden, nämlich am zweiten Tage der Sitzung, während welcher Beamte zu wählen sind. Den Nominationen für jedes Amt soll die Wahl für dasselbe unmittelbar folgen, und vor der Nomination und Wahl für das nächste Amt.

Artikel 16.

§ 1. Die Mitglieder des Ordens von jedem Staate, Distrikte oder Territorium unter der Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge sollen zum Zutritt in die Logen und Lager jedes anderen Staates, Distriktes oder Territoriums berechtigt sein, sobald sie sich dem bestehenden Werke des Ordens gemäß ausweisen und eine richtige Karte vorzeigen.

(§ 2. Keine Person soll zur Aufnahme in den Orden berechtigt sein, als freie weiße Männer, von gutem moralischen Charakter, die das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht haben, und die an ein höchstes Wesen, den Schöpfer und Erhalter des Weltalls, glauben.) Seit der Sitzung von 1871 lautet dieser Paragraph:

§ 2. Keine Person soll zur Aufnahme in den Orden berechtigt sein, als freie weiße Männer, von gutem moralischen Charakter, die das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht haben und an ein höchstes Wesen, den Schöpfer und Erhalter des Weltalls, glauben; jedoch in Australien, Neu-Seeland und anderen außerhalb des Continents von Nord-Amerika gelegenen Ländern, in welchen der Orden jetzt besteht oder später eingeführt werden mag, und wo eine oder mehrere Groß-Logen existiren, soll die Bestimmung in Betreff des Alters der lokalen Gesetzgebung überlassen bleiben.

§ 3. Kein Bürger eines Staates, Distriktes oder Territoriums, in dem Logen oder Lager bestehen, soll in einer Loge oder einem Lager in einem anderen Staate, Distrikte oder Territorium ohne die vorhergehende Zustimmung der Groß-Loge oder des Groß-Lagers, oder des Groß-Meisters oder Groß-Patriarchen des Staates, Distriktes oder

Territoriums, in welchem solcher Bürger wohnen mag, zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

§ 4. Ein Mitglied des Ordens, das durch eine Loge oder ein Lager in irgend einem Staate, Distrikte oder Territorium suspendirt oder ausgestoßen wurde, soll nicht in einer Loge oder einem Lager eines andern Staates, Distriktes oder Territoriums ohne die vorher gegebene Erlaubniß der Loge oder des Lagers, von welcher oder welchem er suspendirt oder ausgestoßen wurde, zur Mitgliedschaft zugelassen werden. Sollte jedoch die Groß-Loge der Vereinigten Staaten durch geeignete Vorstellungen überzeugt werden, daß die Verhältnisse einer Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Jurisdiktion es nothwendig machen, so mag ein Beschluß mit Zustimmung von drei Viertel der in irgend einer Versammlung anwesenden Repräsentanten angenommen werden, welcher der besonderen Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Jurisdiktion, welche darum einkömmt, das Recht giebt, suspendirte Mitglieder des Ordens, die innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit wohnen, und die wegen Nichtbezahlung der Beiträge suspendirt wurden und mindestens drei Jahre unter Suspension standen, innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit unter von dieser Groß-Loge zu bestimmenden Bedingungen wieder zur Mitgliedschaft zuzulassen; und ebenfalls das Recht, Mitglieder von eingegangenen Logen, die keine Karten bekommen können, aufzunehmen — es ist jedoch deutlich zu verstehen, daß sobald die Nothwendigkeit aufhört, welche es erforderte, diesem Privilegium durch die Gerichtsbarkeit, der es bewilligt wurde, entsagt werden soll.

Artikel 17.

Die Beamten und Groß-Repräsentanten (mit Ausnahme der Beamten, welche einen festen Gehalt beziehen) sollen für ihre Dienste eine durch Gesetz zu bestimmende Entschädigung erhalten, und aus der Kasse der Groß-Loge der Vereinigten Staaten bezahlt werden.

Artikel 18.

Mit vorheriger Zustimmung dieser Groß-Loge, die von Zeit zu Zeit ausgesprochen worden, mag der Aller Würdigste Groß-Sire einen Beamten oder ein Mitglied dieser Groß-Loge als Spezial-Groß-Repräsentanten bei der Groß-Loge einer selbstständigen Jurisdiktion der Sonderbaren Brüderschaft, die von dieser Groß-Loge anerkannt ist, ernennen; und in solchem Falle sollen die nothwendigen Reisekosten eines solchen Spezial-Groß-Repräsentanten aus der Kasse dieser Groß-Loge bezahlt werden. Und irgend ein Beamter oder Mitglied einer solchen fremden Groß-Loge, welcher als Spezial-Groß-Repräsentant derselben bei dieser Groß-Loge gehörig accreditirt sein mag, soll zu einem Sitze in dieser Groß-Loge zugelassen werden, und soll das Recht zum Sprechen, aber nicht zum Stimmen, während der Versammlung derselben haben.

Artikel 19.

Nebengesetze, welche mit dieser Constitution übereinstimmen, mögen gemacht und sollen dieselben nicht verändert oder verbessert werden, wenn solche Veränderung nicht in einer regelmäßigen jährlichen Sitzung vorgeschlagen, und in derselben Sitzung (aber nicht an demselben Tage, an welchem sie vorgeschlagen,) darüber verhandelt, und dieselbe mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen wird.

Artikel 20.

Diese Constitution und die Nebengesetze, welche in Uebereinstimmung mit ihr gemacht werden mögen, sollen das höchste Gesetz des Ordens und für die Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Lager unter der Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge bindend sein.

Artikel 21.

Diese Constitution soll nicht verändert oder verbessert werden, wenn nicht ein dahin gehender Vorschlag während einer regelmäßigen jährlichen Sitzung durch einen oder mehrere Repräsentanten von drei verschiedenen Staaten schriftlich gemacht wird; derselbe soll in das Protokoll eingetragen werden und bis zur nächsten regelmäßigen jährlichen Sitzung überliegen. Während der nächsten regelmäßigen jährlichen Sitzung, nachdem der Vorschlag gemacht wurde, mag solche vorgeschlagene Veränderung oder Verbesserung in Berathung gezogen werden, und wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder bei einer Abstimmung durch Namensabruf dafür stimmen, so soll solche vorgeschlagene Veränderung oder Verbesserung ein Theil der Constitution werden.

Neben-Gesetze.

Artikel 1.

Auf die Bittschrift von fünf Brüdern des Ordens in gutem Rufe für einen Freibrief, um eine Unter-Loge in einem Staate, Distrikte oder Territorium, wo noch keine Groß-Loge besteht, zu begründen, mag diese Loge denselben bewilligen. Jede Unter-Loge, welche eine Vollmacht von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten empfangen hat, soll von einem durch den Groß-Sire regelmäßig hierzu bevollmächtigten Ex-Meister des Ordens eingesetzt werden, und dieser soll solcher Loge die Vollmacht und die Ceremonienbücher überliefern und alle nothwendigen Unterweisungen ertheilen. Solche Loge soll mindestens einmal im Jahre durch den Groß-Sire, oder durch einen von ihm für diesen Zweck angestellten Ex-Meister, oder durch einen Distrikts-Deputy-Groß-Sire besucht werden.

Artikel 2.

Auf die Bittschrift von sieben qualifizirten Mitgliedern des Ordens in gutem Rufe, die um Vollmacht nachsuchen zur Begründung eines Lagers in einem Staate, Distrikte oder Territorium, in dem ein Groß-Lager noch nicht begründet ist, mag diese Groß-Loge dieselbe bewilligen. Jedes Lager, welches Vollmacht von dieser Groß-Loge erhält, soll durch den Groß-Sire, oder durch einen qualifizirten Patriarchen eingesetzt werden, und derselbe soll solchem Lager die Vollmacht, die Ceremonienbücher und alle nöthigen Unterweisungen geben. Solches Lager soll mindestens einmal im Jahre durch den Groß-Sire, oder durch einen von ihm zu diesem Zwecke angestellten Patriarchen, oder durch den Distrikts-Deputy-Groß-Sire besucht werden.

Artikel 3.

(Unter-Logen und -Lager, die unter der unmittelbaren Jurisdiktion dieser Groß-Loge arbeiten, sollen halbjährlich an den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär Berichte einsenden, welche dieselbe Information enthalten sollen, wie von den Groß-Logen und -Lagern kraft Artikel 10 dieser Gesetze gefordert wird. Die Beiträge, in gangbarem Gelde, sollen den Bericht begleiten.) Seit der Sitzung von 1871 lautet dieser Artikel:

Untergeordnete Logen und Lager, die unter der unmittelbaren Jurisdiktion dieser Groß-Loge arbeiten, sollen jährlich an den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär Berichte einsen-

den, welche dieselbe Information enthalten sollen, wie von den Groß-Logen und -Lagern kraft Artikel 10 dieser Gesetze gefordert wird. Die Beiträge, in gangbarem Gelde, sollen den Bericht begleiten.

Artikel 4.

Zehn oder mehr Unter-Logen oder fünf oder mehr Lager, die in einem Staate, Distrikte oder Territorium bestehen, wo eine Groß-Loge oder ein Groß-Lager noch nicht begründet wurde, und die sieben Ex-Meister oder Ex-Haupt-Patriarchen in gutem Rufe haben, mögen an die Groß-Loge der Vereinigten Staaten eine schriftliche Bittschrift für den Freibrief einer Groß-Loge oder eines Groß-Lagers in solchem Staate, Distrikte oder Territorium einreichen; und wenn eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür ist, soll er bewilligt sein; und solche Groß-Loge oder solches Groß-Lager soll durch den Groß-Sire, oder durch einen qualifizirten, speciell von ihm damit beauftragten Bruder oder Patriarchen eingesetzt werden. Nichts, was in diesem Artikel gesagt ist, soll jedoch die Groß-Loge verhindern, die Applikation für den Freibrief eines Groß-Körpers, um den eine geringere Zahl von Logen oder Lagern in regelmäßiger Weise einkommt, und die von einer Darlegung der Gründe begleitet ist, welche zwei Dritteln der in einer regelmäßigen Sitzung anwesenden Mitgliedern der Groß-Loge zur Bewilligung des Gesuchs genügend erscheinen, in Berathung zu ziehen und zu bewilligen, oder den Groß-Sire anzuweisen, dieselbe in der Zeit zwischen den Sitzungen zu bewilligen.

Artikel 5.

Alle Applikationen um Freibriefe für Groß-Logen oder Groß-Lager müssen mit Zustimmung einer Mehrheit der Logen oder Lager in dem Staate, Distrikte oder Territorium gemacht werden, wie folgt: Wenn zehn oder mehr Logen oder fünf oder mehr Lager in der Ansicht übereinstimmen, daß eine Groß-Loge oder ein Groß-Lager zum allgemeinen Besten beitragen würde, so sollen alle Logen oder Lager in dem Staate, Distrikte oder Territorium davon benachrichtigt und eingeladen werden, zu passender Zeit und an einem angemessenen Ort zu Consultation zusammen zu kommen. Jede Loge oder jedes Lager soll einen oder mehrere ihrer Ex-Meister, oder seiner Ex-Haupt-Patriarchen oder Ex-Hoheprieſter als Repräsentanten ernennen, um sich in Convention zu versammeln, und sich sowohl über die Rathsamkeit einer Applikation für einen Freibrief für einen Groß-Körper zu berathen, wie auch den Platz zu bestimmen, wo die Groß-Loge oder das Groß-Lager sich versammeln soll. (Beide dieser Fragen sollen durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden, welche Mehrheit mindestens zehn Logen oder fünf Lager repräsentiren muß). Sollte eine Loge oder ein Lager sich weigern oder versäumen, einen Repräsentanten zu senden, oder sollte der Repräsentant aus Zufall oder wegen einer anderen Ursache sich nicht einfinden, so soll dies nicht die Wirkung haben, die Verhandlungen der Versammelten ungültig zu machen, so lange eine genügende Zahl anwesend ist, um den obigen Vorschriften zu genügen. Jede

Unter-Loge oder jedes Lager soll ihrem oder seinem Repräsentanten unter dem Siegel der Loge oder des Lagers ein Verzeichniß der Zahl der Ex-Meister oder Ex-Haupt-Patriarchen, in gutem Rufe, welche Mitglieder derselben oder desselben sind, ausstellen. In der Versammlung dieser Repräsentanten sollen alle Abstimmungen nach Logen oder Lagern stattfinden, und die Applikation soll in folgender Form geschehen:

To the R. W. Grand Lodge of the United States
of the Independent Order of Odd Fellows:

The petition of ——— Lodge (or Encampment) No. 1, ——— No. 2, ——— No. 3, of ——— respectfully represents that at present they work under warrants granted by your R. W. Body; that at present they have ——— Past Grands (or Past Chief Patriarchs) in good standing. They are of opinion that it would be of advantage to the Order to establish a Grand Lodge (or Grand Encampment) in the ———. They therefore pray your R. W. Body to grant a charter for a Grand Lodge (or Grand Encampment) in the ———, to be located at ———.

Witness our hands and seals this ——— day of ———, 18—.

A. B., Representative of No. 1.
C. D., Representative of No. 2.
E. F., Representative of No. 3.

Artikel 6.

Alle Reisekosten und sonstigen Unkosten des Groß-Sire, oder des von ihm zur Eröffnung einer Groß- oder Unter-Loge, oder eines Groß- oder Unter-Lagers ernannten Ex-Meisters oder Patriarchen, sollen von solcher Loge oder solchem Lager getragen werden.

Artikel 7.

Applikationen für Groß- oder Unter-Logen oder -Lager müssen von den Gebühren für dieselben begleitet sein, welche zurückbezahlt werden sollen, wenn der Freibrief nicht bewilligt wird.

Artikel 8.

Jede Groß-Loge und jedes Groß-Lager soll ein Groß-Siegel besitzen, von welchem ein Abdruck in Wachs dem Groß-Secretär zugeschickt und in den Archiven der Groß-Loge der Vereinigten Staaten aufbewahrt werden soll.

Artikel 9.

Die Constitutionen aller Groß- und Unter-Logen oder -Lager, die von dieser Groß-Loge gegründet werden, sollen gleich nach ihrer Annahme dieser Groß-Loge zur Bestätigung vorgelegt werden.

Artikel 10.

(Jährliche Berichte sollen durch jede Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge, und durch jedes Groß-Lager gemacht werden, in denen angegeben werden sollen: die Namen der Groß-Beamten, die Zahl der Logen, und die Gesammtzahl der Mit-

glieder in gutem Rufe in allen Unter-Logen, und die Gesammtzahl der Einführungen, der Wiederaufnahmen, der Zurückweisungen, der Suspensionen nebst deren Ursachen, der Ausstoßungen nebst deren Ursachen, der Aufnahmen auf Karte, der auf Karte Austretenden, der unterstützten Brüder, der unterstützten verwittweten Familien, der Todesfälle, der für Unterstützung von Brüdern verausgabten Summen, der für Erziehung der Waisen verausgabten Summen, der für Beerdigung der Todten verausgabten Summen, und die Gesammtsumme der Einnahmen; für welche Berichte diese Groß-Loge die Formulare liefern soll. Diese Berichte sollen an den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär mindestens einen Monat vor der jährlichen Versammlung dieses Körpers eingesandt werden, und die darauf fälligen Beiträge sollen in Geldsorten mitgeschickt werden, die in dem Orte, wo die Versammlung dieses Körpers stattfindet, vollen Werth haben.) Seit der Sitzung von 1871 lautet dieser Artikel:

Jährliche Berichte sollen durch jeden Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Körper gemacht werden, in denen angegeben werden sollen: Die Namen des Groß-Meisters und Groß-Secretärs, oder des Groß-Patriarchen und Groß-Schreibers, die Zeit und der Ort der nächsten jährlichen Sitzung, die Zahl der Unter-Körper unter seiner Jurisdiktion, und die Gesammtzahl der Mitglieder derselben in gutem Rufe, sowohl, wie die Gesammtzahl der Einführungen, der Wiederaufnahmen, der Aufnahmen auf Karte, der auf Karte Austretenden, der Ausstoßungen und Todesfälle, und der Suspendirten und Gestrichenen; die Zahl der unterstützten Brüder und die Summe solcher Unterstützungen; die Zahl der unterstützten verwaisten Familien, und die Summe der Unterstützung; die für Beerdigung der Todten verausgabten Summen; die für Erziehung der Waisen verausgabten Summen, und die Gesammtsumme der Einnahmen. Formulare für diese Berichte sollen durch diese Groß-Loge geliefert werden. Diese Berichte sollen an den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär an oder vor dem ersten Tage des April gemacht und die darauf fälligen Beiträge sollen in Geldsorten mitgesandt werden, die in Baltimore, Maryland, vollen Werth haben.

Artikel 11.

Den Groß-Logen und Groß-Lagern, welche sich mit den dieser Groß-Loge schuldigen Geldern im Rückstande befinden, soll es nicht gestattet sein, durch ihren oder ihre Repräsentanten zu stimmen. Und kein Repräsentant soll bei der Wahl für Groß-Beamte zu mehr als einer Stimme berechtigt sein.

Artikel 12.

Keine Person soll zu gleicher Zeit Mitglied von mehr als einer Groß- und Unter-Loge und einem Groß- und Unter-Lager sein; noch soll eine Loge oder ein Lager einem Mitgliede einer anderen Loge oder eines anderen Lagers Grade ertheilen, ohne die unter Siegel gegebene Erlaubniß der Loge oder des Lagers, zu welcher oder welchem das Mitglied gehört.

Artikel 13.

Nachdem eine Groß-Loge oder ein Groß-Lager in einem Staate, Distrikte oder Territorium gehörig begründet ist, sollen alle Logen und Lager in solchem Staate, Distrikte oder Territorium, die unter der

Jurisdiktion der Groß-Loge der Vereinigten Staaten arbeiten, der Jurisdiktion der Groß-Loge oder des Groß-Lagers des Staates, Distriktes oder Territoriums, in welchem sie bestehen, untergeordnet erklärt werden; und keine Loge und kein Lager, die oder das in einem Staate, Distrikte oder Territorium liegen, kann der Groß-Loge oder dem Groß-Lager eines anderen Staates, Distriktes oder Territoriums untergeordnet werden. Jedoch mag eine Unter-Loge oder ein Unter-Lager, welche oder welches in irgend einem Staate, Distrikte oder Territorium unter der unmittelbaren Jurisdiktion der Groß-Loge der Vereinigten Staaten arbeitet, auf eigenes Verlangen einer naheliegenden Staats-Groß-Loge resp. einem Groß-Lager untergeordnet werden.

Artikel 14.

(Keinem Bruder kann gestattet werden, seine Karte in einer Loge oder einem Lager außerhalb des Staates, des Distriktes oder Territoriums, in welchem er wohnt, niederzulegen, oder dort zu besuchen, wenn er nicht eine mit der Unterschrift der geeigneten Beamten und dem Siegel der Loge oder des Lagers, deren Mitglied er ist, ausgestellte und an dem Rande von ihm selbst unterschriebene Karte vorzeigt, und in dem J. R. P. W., sowie in dem Grade, in welchem die Loge eröffnet ist, sich bewährt: ein Bruder darf jedoch immer besuchen, wenn er durch einen Groß-Repräsentanten oder anderen erwählten Beamten der Groß-Loge oder des Groß-Lagers, unter deren oder dessen Jurisdiktion er zu besuchen wünscht, vorgestellt wird.) Seit der Sitzung von 1871 lautet dieser Artikel:

Keinem Bruder kann gestattet werden, seine Karte in einer Loge oder einem Lager außerhalb des Staates, des Distriktes oder Territoriums, in welchem er wohnt, niederzulegen oder daselbst zu besuchen, wenn er nicht eine mit der Unterschrift der geeigneten Beamten und dem Siegel der Loge oder des Lagers, deren Mitglied er ist, ausgestellte und an dem Rande von ihm selbst unterschriebene Karte vorzeigt, und in dem J. R. P. W., sowie in dem Grade, in welchem die Loge eröffnet ist, sich bewährt: ein Bruder darf jedoch immer besuchen, wenn er durch einen Groß-Repräsentanten oder anderen erwählten Beamten der Groß-Loge oder des Groß-Lagers, unter deren oder dessen Jurisdiktion er zu besuchen wünscht, vorgestellt wird; und der Inhaber eines von einer Loge oder einem Lager regelmäßig ausgestellten Entlassungs-Certifikates mag dasselbe in jeder anderen Loge, resp. jedem anderen Lager, niederlegen, in Uebereinstimmung mit den Regeln und Bedingungen, welche die Jurisdiktion, in welcher es niedergelegt werden soll, vorschreiben mag; aber es soll nicht von ihm verlangt werden, daß er im Besitze des J. R. P. W. ist, noch darf er eine Loge oder ein Lager mittelst solchen Certifikates besuchen.

Artikel 15.

Bei jeder jährlichen Sitzung soll der Groß-Sire in jedem Staate, Distrikte und Territorium, in welchem nicht eine Groß-Loge und ein Groß-Lager besteht, einen Beamten ernennen, der „Distrikts-Deputy-Groß-Sire" genannt werden soll, dessen Pflicht es sein soll, als der besondere Agent dieser Groß-Loge betreffs der hierin aufgeführten Sachen zu handeln, nämlich:

1. Den Groß-Sire zu vertreten, und seinen Anordnungen gemäß Alles auszuführen, dessen Vollziehung in dem besonderen Distrikte, für welchen der D. D. Groß-Sire ernannt wurde, durch die Groß-Loge der Vereinigten Staaten angeordnet sein mag.

2. Als Repräsentant dieser Groß-Loge zu handeln, und alle solche den Orden betreffenden Maßregeln in seinem Distrikte auszuführen, welche ihm der Groß-Sire auftragen mag.

3. Allen besonderen Instruktionen des Groß-Sire betreffs Maßregeln, welche jener Beamte zum Besten des Ordens zu vollziehen hat, zu gehorchen.

4. Als der Agent des Groß-Secretärs zu handeln, und den besonderen Anweisungen jenes Beamten zu folgen.

5. Die allgemeine Aufsicht über alle Unter-Logen und Unter-Lager (in seinem Distrikte), welche unter Freibriefen arbeiten, welche die Groß-Loge der Vereinigten Staaten bewilligt, zu führen.

6. Halbjährliche Berichte über seine Handlungen an den Groß-Sire zu machen.

7. Distrikts-Deputy-Groß-Sires sollen in keinem Falle sich als Beamte dieser Groß-Loge in die Geschäfte der Staats-Groß-Logen oder Groß-Lager mischen.

8. Um einen Bruder für die Ernennung zum Distrikts-Deputy-Groß-Sire zu befähigen, muß er ein regelmäßiges, Beiträge zahlendes Mitglied einer Unter-Loge und eines Unter-Lagers sein, und muß den Rang eines Ex-Meisters und den Königlichen-Purpur-Grad erreicht haben; und in Staaten, wo Groß-Lager bestehen mögen, muß er ebenfalls ein Mitglied solchen Groß-Lagers sein. Die Ernennung von Distrikts-Deputy-Groß-Sires soll in jeder jährlichen Sitzung für ein Jahr gemacht werden, doch mögen sie zwischen den Sitzungen durch den Groß-Sire wegen Ursache abgesetzt werden.

9. Der Groß-Sire soll die Befugniß haben, durch Ernennung alle Vakanzen zu besetzen, die zwischen den Sitzungen der Groß-Loge in Folge von Resignation, Krankheit, Unfähigkeit oder aus anderen Ursachen vorkommen mögen, und für welche durch die Constitution keine Vorkehrungen getroffen sind; solche Ernennung soll in Kraft bleiben, bis die Vakanz durch Wahl oder auf andere Weise ausgefüllt ist, je nachdem das Gesetz die Wahl oder die Ernennung solcher Beamten vorschreibt.

Artikel 16.

Der Repräsentant oder die Repräsentanten jeder Groß-Loge und jeden Groß-Lagers sollen durch den Deputy-Groß-Sire betreffs ihrer Qualifikationen für das Amt untersucht werden, ehe sie ihren Sitz in der Groß-Loge der Vereinigten Staaten einnehmen; und sobald sie ihre Sitze eingenommen, soll jeder von dem Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär mit einem Exemplar der Constitution, der Ordnungsregeln und Gesetze dieser Groß-Loge versehen werden.

Artikel 17.

Alle Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Logen oder Groß-Lager sollen ihren oder ihre Repräsentanten mit allen Dokumenten und Papieren, welche zur Erfüllung der Pflichten ihres Amtes erforderlich sind, versehen.

Artikel 18.

Jede Staats-, Distrikts- oder Territorial-Groß-Loge soll jährlich mit so vielen Exemplaren der gedruckten Protokolle dieser Groß-Loge zu ihrem eigenen Gebrauche versehen werden, als sie unter ihrer Gerichtsbarkeit arbeitende Unter-Logen hat; und eine gleiche Zahl, um sie unter ihre Unter-Logen zu vertheilen. Jedes Groß-Lager soll in derselben Weise versehen werden. Und jede Loge und jedes Lager, welches unter der Vollmacht dieser Groß-Loge arbeitet, soll mit einem Exemplar der Protokolle versehen werden. Der Groß-Correspondirende- und Protokollirende-Secretär soll darauf achten, daß dieses Gesetz so bald als möglich nach dem Schlusse der jährlichen Sitzungen dieser Groß-Loge ausgeführt wird.

Artikel 19.

Alle Beiträge und Gelder für diese Groß-Loge sollen an den Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär, und von diesem unmittelbar an den Groß-Schatzmeister gezahlt werden, und dieser seine Quittung für dieselben geben.

Artikel 20.

Alle Staats-, Distrikts- und Territorial-Groß-Logen und Groß-Lager sollen ihre Untergeordneten zur strengen Befolgung des Werkes des Ordens in Gemäßheit der von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten mitgetheilten Formen anhalten, und sollen für jede Unregelmäßigkeit verantwortlich sein, die sie unter ihrer Gerichtsbarkeit gestatten. Sie sollen keine andern Vorlesungen, Grade, Ceremonien, Formen der Einsetzung oder Regalien, als diejenigen, welche von der Groß-Loge der Vereinigten Staaten vorgeschrieben sind, annehmen oder gebrauchen, oder gestatten, daß sie innerhalb ihrer Jurisdiktionen angenommen oder gebraucht werden.

Artikel 21.

Alle Groß- und Unter-Logen und -Lager unter dieser Jurisdiktion mögen jede ihrer Versammlungen mit Gebet eröffnen und schließen.

Artikel 22.

Die Regalien des Ordens sollen sein, wie folgt: Die Kragen für Unter-Logen sollen weiß sein, eingefaßt mit der emblematischen Farbe des Grades, der repräsentirt sein soll, also: für den ersten Grad,

weiß; für den zweiten Grad, rosa; für den dritten Grad, blau; für den vierten Grad, grün; für den fünften Grad, scharlach. Passend gefärbte Rosetten mögen an den Kragen getragen werden. Einfache weiße Schürzen für den Einführungs-Grad.

Diejenigen, welche den Königlichen-Purpur-Grad erreicht haben, mögen aus Schwarz, Gelb und Purpur zusammengesetzte Rosetten, entweder in Verbindung mit den andern Farben, oder als besondere Rosetten, auf den Kragen tragen.

Der Ober-Meister soll einen scharlachenen Kragen tragen; der Unter-Meister einen blauen Kragen; der Secretär einen grünen Kragen; der Schatzmeister einen grünen Kragen — jeder derselben mit Weiß oder Silber eingefaßt. Die Gehülfen des Ober-Meisters, scharlachene Schärpen; des Unter-Meisters, blaue Schärpen; der Aufseher und Führer, schwarze Schärpen; die Gehülfen des Führers, weiße Schärpen; der Kaplan, eine weiße Schärpe; die äußere Wache, eine rothe Schärpe; die innere Wache, eine blaue Schärpe.

Ex-Meister sollen scharlachene Kragen oder Schärpen mit weißer Einfassung tragen. Die Kragen oder Schärpen mögen mit silbernen Tressen oder Franzen eingefaßt sein, und die Brüder, welche den Königlichen-Purpur-Grad erlangt haben, mögen Einfassung von gelbem Metall tragen.

Die Groß-Beamten und Ex-Groß-Beamten der Groß-Loge sollen die Regalien von Ex-Meistern tragen, wie oben vorgeschrieben.

Die Lager-Regalien sollen aus schwarzen Schürzen und Handschuhen bestehen, und für Patriarchen, welche den Königlichen-Purpur-Grad erlangt haben, nur aus purpurnen Kragen, mit gelben Tressen oder Franzen eingefaßt. Ex-Haupt-Patriarchen sollen purpurne Kragen oder Schärpen tragen, eingefaßt wie oben vorgeschrieben.

Die Regalie für Groß-Repräsentanten soll ein Kragen von purpurnem Sammt sein, nicht mehr wie vier Zoll breit, mit einem Aufsatz von scharlachenem Sammt, die Einfassung von weißem und gelbem Metall, und der Kragen vorne durch drei Glieder einer Kette verbunden, an welche solche Medaille oder Medaillen gehängt werden mögen, welche der Eigenthümer zu tragen berechtigt ist.

Ex-Groß-Repräsentanten und die Beamten und Ex-Beamten der Groß-Loge der Vereinigten Staaten sollen die Regalie tragen, welche oben für Groß-Repräsentanten beschrieben ist.

Das Juwel des Groß-Sire und der Ex-Groß-Sires soll eine Medaille von drei Zoll im Durchmesser sein, von gelbem Metall, und auf einer Seite derselben soll sich das Wappen der Vereinigten Staaten befinden, von einem verzierten Rande aus Silber umgeben.

Repräsentanten und Ex-Repräsentanten sollen Medaillen der obigen Größe und desselben Styles, mit dem Wappen des repräsentirten Staates verziert, zu tragen berechtigt sein.

Artikel 23.

Den Staats-Groß-Logen ist verboten, den Groß-Logen-Grad gegen Geldbezahlung, um ihre Einnahmen zu vermehren, oder gegen irgend ein anderes Entgeld, als die regelmäßige Erfüllung der Pflichten des

Ober-Meister-Amtes, zu ertheilen — da der gedachte Grad die Bestimmung hat, als Belohnung für gewissenhaften Dienst in den Unter-Logen zu gelten.

Artikel 24.

Ex-Beamte jeden Grades und Mitglieder im Besitze der Lager-Grade und alle andern Mitglieder des Ordens, wenn sie Groß- oder Unter-Logen besuchen, sind berechtigt, die Regalien und Juwelen zu tragen, welche dem höchsten Grade, den sie genommen haben, gebühren.

Artikel 25.

Das J. R. P. W. ist vorzugsweise für den Gebrauch der Brüder bestimmt, welche über die Grenzen der Gerichtsbarkeit, zu der sie gehören, hinausreisen, mag aber ebenfalls in der Gerichtsbarkeit gebraucht werden, zu welcher die Brüder gehören, wenn sie es in gutem Glauben zu dem angegebenen Hauptzwecke erhalten haben; und damit jeder Bruder in demselben gehörig unterrichtet und besuchende Brüder aus anderen Gerichtsbarkeiten gehörig examinirt werden mögen, sollen die zwei höchsten Wahl-Beamten der Loge und der Haupt-Patriarch und Vorsteher eines Lagers im Geheimen in den Besitz des Wortes zur Zeit ihrer Einsetzung gesetzt werden, damit sie befähigt sind, es sowohl zu geben als zu empfangen. Der Groß-Meister und Groß-Patriarch eines Staates und ihre regelmäßigen Deputirten sollten ebenfalls im Besitze desselben sein.

Artikel 26.

(Das Fiscaljahr dieser Groß-Loge soll am ersten Tage im Juli anfangen und am dreißigsten Juni enden.) Seit der Sitzung von 1871 lautet dieser Artikel:

Das Fiscal-Jahr dieser Groß-Loge soll am ersten Tage des Januar anfangen und am einunddreißigsten Tage des Decembers enden, und alle Groß- und Unter-Logen und -Lager sollen die ihnen durch Artikel 10 vorgeschriebenen jährlichen Berichte so machen, daß sie das Fiscal-Jahr umschließen.

Artikel 27.

Die Unter-Logen und -Lager, welche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit dieser Groß-Loge arbeiten, und ein Jahr lang verabsäumen, ihre Berichte zu machen, sollen ihre Freibriefe verwirken; und so oft solche Verabsäumung sich ereignet, soll der Groß-Sire die geeigneten Maßregeln ergreifen, das Gesetz in Kraft zu setzen.

Artikel 28.

Es soll die Pflicht des Groß-Secretärs sein, sechs Wochen vor Abhaltung einer Sitzung dieser Groß-Loge in einer täglichen Zeitung der Stadt, in welcher die Sitzung gehalten werden soll, zu Angeboten für das Drucken des täglichen und des revidirten Protokolls dieses Körpers, einschließlich der Berichte des Groß-Sires und des Groß-

Serretärs aufzufordern; der Drucker soll das nöthige Papier liefern und für das Heften und Brochiren des Journals sorgen, so daß es fertig zur Vertheilung ist — der Druck muß in dem Style des revidirten Journal geschehen, der Satz stereotypirt und die Platten dem Groß-Secretär in guter Ordnung als Eigenthum der Groß-Loge der Vereinigten Staaten überliefert werden, sobald eine genügende Anzahl Abdrücke, um dem Zweck des Gesetzes über Vertheilung der Protokolle zu entsprechen, abgezogen worden. Die Anzahl der Abdrücke muß der Groß-Secretär in der Bekanntmachung so genau als möglich angeben. Die eingehenden Gebote für diese Arbeit sollen von dem Committee für Drucksachen, bestehend aus dem R. W. Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretär, dem R. W. Groß-Schatzmeister und den R. W. Groß-Repräsentanten von Maryland, die in der Stadt Baltimore wohnen, vier Wochen vor der Sitzung der Groß-Loge geöffnet und geprüft und zu derselben Zeit die Contrakte zugetheilt werden.

Artikel 29.

Die Groß-Loge der Vereinigten Staaten wird eine Frage über die Gesetze und Gebräuche des Ordens weder annehmen, noch in Berathung ziehen, wofern dieselbe nicht in Folge einer Appellation von der Entscheidung einer Loge oder eines Lagers vor diesen Körper gebracht oder von einer Groß-Loge oder einem Groß-Lager vorgelegt wird.

Artikel 30.

Kein Beschluß, Befehl, oder sonstiger Akt der Groß-Loge der Vereinigten Staaten soll eine Veränderung oder Verbesserung eines dieser Nebengesetze zur Folge haben, wenn gedachter Beschluß, Befehl oder sonstiger Akt nicht nach seinem Wortlaute und durch die gebrauchten Ausdrücke die Absicht bezeichnet, solch eine Veränderung oder Verbesserung zu machen, und das dadurch betroffene Nebengesetz ausdrücklich namhaft macht.

Artikel 31.

Alle früheren Gesetze und Regulationen, welche mit den Bestimmungen dieser allgemeinen Gesetze nicht übereinstimmen, sind hiermit widerrufen.

Ordnungs-Regeln.

1. Nachdem der vorsitzende Beamte seinen Stuhl eingenommen hat, sollen die Beamten und Mitglieder ihre betreffenden Sitze einnehmen und auf den Schlag des Hammers soll allgemeine Ruhe eintreten.

2. Zur bestimmten Zeit soll der Groß-Sire durch Anweisung des Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretärs zur Aufrufung der Namen der Beamten dieser Groß-Loge die Versammlung organisiren. Hierauf soll der Secretär die Anzahl der Groß-Körper, von welchen Repräsentanten gegenwärtig sind, berichten und wenn ein Quorum anwesend ist soll der Groß-Sire den Groß-Kaplan auffordern, den höchsten Regierer des Weltalls durch Gebet anzurufen. Der Deputy-Groß-Sire soll dann die anwesenden Repräsentanten prüfen und an den Groß-Sire Bericht erstatten, und wenn richtig befunden, soll der Groß-Sire die Mitglieder anweisen, sich in ihre Regalien zu kleiden und ihre Sitze einzunehmen, worauf der Deputy-Groß-Sire auf das Ersuchen des Groß-Sire die Loge als gehörig eröffnet erklären soll.

3. Die Geschäfte sollen in folgender Reihenfolge aufgenommen werden: Die Groß-Loge soll in gehöriger Form eröffnet werden.

4. Der Groß-Correspondirende- und Protokollirende-Secretär berichtet über die Certifikate der Repräsentanten, welche einem Committee überwiesen werden.

5. Die Protokolle der letzten jährlichen Sitzung, sowie der seither stattgehabten sollen verlesen, und soll über deren Genehmigung beschlossen werden.

6. Der Bericht des Groß-Sire über seine Handlungen in der Zeit zwischen den Sitzungen dieser Groß-Loge soll vorgelegt werden.

7. Die jährlichen Berichte des Groß-Correspondirenden- und Protokollirenden-Secretärs und Groß-Schatzmeisters sollen vorgelegt werden.

8. Die erwählten Beamten sollen in ihre betreffenden Aemter installirt werden.

9. Der Groß-Sire soll alsdann die folgenden Committeen ernennen, nemlich: Committee über den Zustand des Ordens, Committee über gesetzliche Fragen, Gesetzgebungs-Committee, Finanz-Committee und Committee für Appellationen, von denen jedes aus neun Mitgliedern bestehen, deren vier ein Quorum bilden sollen; Committee für Correspondenzen, Committee für Constitutionen, Committee für Bittschriften, Committee für Berichte und Committee für nicht repräsentirte Groß-Körper, von denen jedes aus sieben Mitgliedern bestehen

soll; Committee für Meilengelder und Diäten und Committee für Druckarbeiten, von denen jedes aus fünf Mitgliedern bestehen soll.

10. Bittschriften sollen vorgelegt, gelesen und überwiesen werden.

11. Andere Mittheilungen sollen vorgelegt und gelesen werden.

12. Von der vorstehenden Geschäftsordnung mag nach Belieben der Loge abgegangen werden. Wenn die Geschäfte erledigt sind, soll der Groß-Kaplan ein Gebet sprechen, und der Deputy-Groß-Sire die Groß-Loge als gehörig geschlossen erklären.

13. Kein Antrag soll der Debatte unterworfen werden, wenn er nicht unterstützt und vom Vorsitzenden vorgelegt ist. Er soll auf das Ersuchen irgend eines Mitgliedes niedergeschrieben werden.

14. Wenn der Loge eine Frage vorliegt, so sollen keine Anträge in Ordnung sein, außer: zur Vertagung, auf den Tisch zu legen, die Hauptfrage zu stellen, zu überweisen, auf unbestimmte Zeit zurückzulegen, auf eine bestimmte Zeit zurückzulegen, oder zu verändern, und die so aufgezählten Anträge sollen in der Reihenfolge, wie sie genannt sind, den Vorzug haben. Die drei ersteren sollen ohne Debatte entschieden werden,

15. Auf Verlangen der Repräsentanten von drei Staaten, Distrikten oder Territorien mag eine Mehrheit der Loge fordern, daß die Hauptfrage gestellt werde, und dies soll immer in folgender Form geschehen: „Soll die Hauptfrage jetzt gestellt werden?" und bis zu erfolgter Entscheidung soll keine fernere Debatte stattfinden, und die Abstimmung soll zuerst über alle vorliegenden Amendements, und sodann über die Hauptfrage vorgenommen werden.

16. Wenn das Lesen eines Dokumentes oder von etwas Anderem verlangt und von einem Mitgliede Einwand dagegen erhoben wird, so soll darüber durch eine Abstimmung der Loge ohne Debatte entschieden werden.

17. Vor Abstimmung über eine Frage soll der vorsitzende Beamte fragen: „Ist die Loge zur Abstimmung bereit?" Wenn kein Mitglied sich erhebt, um zu sprechen, und die Mehrheit der Loge zur Abstimmung bereit ist, so soll er sich erheben und dieselbe vornehmen. Während der vorsitzende Beamte eine Abstimmung vornimmt oder die Loge anredet, soll Niemand aus dem Zimmer gehen oder dasselbe durchschreiten, noch ein Privatgespräch halten; und nachdem er sich erhoben hat, um die Abstimmung vorzunehmen, soll kein Mitglied über die Frage sprechen.

18. Der vorsitzende Beamte oder irgend ein Mitglied, welches in Zweifel über die Entscheidung einer Frage ist, mag verlangen, daß die Stimmen auf beiden Seiten gezählt werden; doch ist solche Zählung nicht zulässig, nachdem der Vorsitzer das Resultat der Abstimmung verkündet hat.

19. Keinem Mitgliede soll zu sprechen oder zu stimmen erlaubt sein, wenn es nicht in Gemäßheit seines Ranges und seiner Stellung in Regalien gekleidet ist und seinen Sitz an dem für ihn bestimmten Platze einnimmt.

20. Während des Fortgangs einer Ballottirung für einen Beamten kann kein Antrag gestellt und keine Debatte oder Auseinandersetzung gestattet werden.

21. Jeder Beamte und jedes Mitglied soll mit seinem gehörigen Titel oder seinem Amte in Gemäßheit seiner Stellung im Orden bezeichnet werden.

22. Jedes Mitglied soll, wenn es spricht oder einen Antrag stellt, sich erheben und den vorsitzenden Beamten achtungsvoll anreden, auch beim Sprechen auf die in der Debatte befindliche Frage sich beschränken und jede Persönlichkeit und unhöfliche Sprache sowohl als alle Anzüglichkeiten für die Loge oder eines ihrer Mitglieder vermeiden.

23. Sollten zwei Mitglieder zu derselben Zeit aufstehen, um zu sprechen, so soll der Vorsitzende entscheiden, wer zum Worte berechtigt ist; und kein Mitglied soll ein anderes in seiner Rede unterbrechen oder stören, wenn es dasselbe nicht wegen der Worte, die es gesprochen hat, zur Ordnung ruft.

24. Wenn ein Mitglied, während es spricht, zur Ordnung gerufen wird, so soll es auf die Aufforderung des Vorsitzenden seinen Sitz einnehmen, bis die Ordnungs-Frage entschieden ist, worauf es, wenn ihm verstattet, wieder fortfahren mag.

25. Gegen die Entscheidung des Vorsitzers bei Ordnungs-Fragen mag von irgend einem Mitgliede appellirt werden, und soll der Appellant eine schriftliche Angabe des Grundes seiner Appellation dem Vorsitzer einhändigen. In solchen Fällen soll die Frage sein: „Soll die Entscheidung des Vorsitzers als Urtheil der Loge bestehen?"

(26. Kein Mitglied soll über dieselbe Frage mehr als zweimal sprechen, bis alle Mitglieder, die zu sprechen wünschen, hierzu Gelegenheit gehabt haben). Diese Ordnungsregel lautet seit der Sitzung von 1871:

26 a. Kein Mitglied soll über dieselbe Frage mehr als einmal sprechen, bis alle Mitglieder, die zu sprechen wünschen, hierzu Gelegenheit gehabt haben.

27. Wenn eine Bittschrift, eine Denkschrift oder eine Mittheilung vorgelegt wird, so soll von Demjenigen, der dieselbe einbringt oder von dem Vorsitzenden eine kurze Angabe des Inhalts gemacht, und nach dem Verlesen eine kurze Notiz des Inhaltes in das Journal aufgenommen werden.

28. Wenn eine offen gebliebene Stelle auszufüllen ist, so soll die Frage zuerst über die höchste Summe oder Zahl, oder die längste oder späteste vorgeschlagene Zeit gestellt werden.

29. Jedes Mitglied mag eine Theilung der Frage verlangen, wenn der Sinn es gestattet.

30. Jedes Mitglied, welches mit der Mehrheit stimmt, mag eine Wiedererwägung der Abstimmung in derselben Sitzung, in welcher sie stattfand, verlangen; und wenn die Mehrheit aller Stimmen dafür ist, so soll die Wiedererwägung stattfinden.

31. Es sollen in keiner Morgen-Sitzung der Groß-Loge andere Angelegenheiten verhandelt werden, ehe nicht alle Committeen Gelegenheit gehabt haben, ihre Berichte vorzulegen, und der Groß-Sire soll die Berichte der Committeen in der Reihenfolge aufrufen, wie sie ernannt wurden.

32. Ein in einer Sitzung zur Vollführung einer Pflicht ernanntes Committee ist verbunden, zu berichten, wenn auch einige der Mitglieder desselben aufgehört haben, Mitglieder dieses Körpers zu sein.

33. Jedes Mitglied hat ein Recht zu proteſtiren und ſeinen Proteſt in das Journal eintragen zu laſſen.

34. Jedes Mitglied iſt verbunden, zu ſtimmen, in Committeen zu dienen und Ernennungen anzunehmen, wenn es nicht durch Abſtimmung entſchuldigt wird.

35. Keinem Mitgliede iſt geſtattet, ſeine Stimme abzugeben, nachdem vom Vorſitzenden das Reſultat einer Ballottirung erklärt wurde, außer mit einſtimmiger Einwilligung.

36. Kein Bericht eines Committees ſoll an dem Tage ſeiner Vorlegung zur Verhandlung kommen, mit Ausnahme der Berichte vom Committee über Beglaubigungen. Doch ſollen Gegenſtände, welche ungehörig überwieſen waren, ohne daß es einer Suspenſion der Regel bedarf, an das gehörige Committee gewieſen werden.

37. Nicht mehr als zwei Amendements eines Antrages ſollen zu derſelben Zeit ſtatthaft ſein; das heißt ein Amendement und ein Amendement des Amendements, und es ſoll zuerſt über das letztere abgeſtimmt werden.

38. Vorſchläge zur Veränderung der Conſtitution in Uebereinſtimmung mit Artikel 21 der Conſtitution mögen gemacht und, wie ſich von ſelbſt verſteht, in das Journal ohne weitere Handlung Seitens der Groß-Loge eingetragen werden. Dieſe Regel ſoll auch auf alle ſolche Berichte ſtehender Committeen Bezug haben, die nach Regel 36 einen Tag lang überliegen müſſen.

39. Wenn der Bericht des Committees für Appellationen, oder ein denſelben begleitender Beſchluß, regelmäßig vor die Loge gebracht iſt und darüber von derſelben verhandelt wird, ſo ſollen die im Berichte des Committees und im Appellations-Berichte angegebenen Thatſachen als feſtgeſtellt erachtet werden, und es ſoll nicht in der Ordnung ſein, bei der Debatte hierüber irgend eine Angabe zu machen, welche mit den in ſolchen Berichten feſtgeſtellten Thatſachen nicht übereinſtimmt. Dieſe Regel ſoll keine Anwendung finden, wenn über einen Antrag verhandelt wird, den Bericht mit Inſtruktionen zurückzuverweiſen.

40. Jeder Vorſchlag, welcher mit Abſicht der Verweiſung an ein ſtehendes Committee dieſes Körpers gemacht wird und eine unverkürzte Eintragung in das Journal erfordert, ſoll doppelt, entweder gedruckt oder im Manuſcript eingereicht werden; und wenn er ſchriftlich eingereicht wird, ſo ſoll er auf Papier von nicht kleinerem Format, als eine halbe Seite von Foolscap, geſchrieben ſein.

41. Nach der Genehmigung dieſes Beſchluſſes ſollen alle Angelegenheiten, die „das Werk des Ordens" betreffen, dem Committee über den Zuſtand des Ordens; alle Angelegenheiten, welche die Auslegung des geſchriebenen Geſetzes betreffen, dem Committee über geſetzliche Fragen; und alle Angelegenheiten, die auf neue Geſetzgebung ſich beziehen, dem Geſetzgebungs-Committee überwieſen werden.

42. Wenn die Groß-Loge durch Abſtimmung entſchieden hat, für dieſen Tag ſich zu vertagen, ſo ſoll der Groß-Sire vor Erklärung der Vertagung des Körpers die Vorſitzer der verſchiedenen ſtehenden Committeen auffordern, mitzutheilen, was ſie über die Zeit und den Ort der Verſammlungen ihrer verſchiedenen Committeen zu ſagen haben.

Inhalts-Verzeichniß.

Die Zahlen im Inhalts-Verzeichniß beziehen sich auf die den verschiedenen Paragraphen vorgedruckten Nummern.

A.

Abwesenheit: Paragraphen.

Der Beamten der G. L. V. St. bei der Einsetzung 1
Der Beamten der Unter-Körper bei der Einsetzung 2
D. D. G. S. mag den einsetzenden Beamten ernennen 3
Wer einsetzt bei Abwesenheit des deputirten Bruders 4
Wenn ein H. P. oder O. M. seinen Nachfolger eingesetzt 5
Wenn O. M. das Amt verliert, ist der U. M. sein Nachfolger 6
Mitglied der G. L. abwesend im Dienst als Groß-Repräsentant 7
Des Groß-Repräsentanten in der ersten Sitzung verwirkt nicht das Amt 8
Groß-Repräsentant mag abgesetzt werden, wenn das Gesetz es gestattet 8
U. M. als Vorsitzer bei Abwesenheit des O. M 9, 11
U. M. trägt die Regalien des O. M., wenn er präsidirt 10, 11
O. M. und U. M. kann sein Recht nicht aufgeben und einem Ex-M. den Vorsitz geben 11
Mag dies thun bei Einführungen, Groß-Besuchen und Grad-Ertheilungen 12, 13
Regel nicht anwendbar bei zeitweiser Verlassung des Stuhls 11, 14
O. M. mag des Ex-M. Vorlesung halten, U. M. kann nicht 15
Beamter nicht abzusetzen, wenn das Gesetz nicht vorschreibt ..... 16, 17, 17 a
O. M. zu Ehren berechtigt, wenn abwesend wegen Krankheit 18
Nicht berechtigt, wenn freiwillig, obwohl mit Genehmigung der Loge 18, 20
Karte oft keine Entschuldigung oder Rechtfertigung für Abwesenheit .. 21, 22
Strafe für, bei Begräbnissen, lokal 23
Strafe für, bei Versammlungen, lokal, gegen den Geist des Ordens.. 24
J. R. P. W. wie mitgetheilt an Abwesende 247
Eröffnung der Loge in Abwesenheit aller Beamten und Ex-M 1007
Aller qualificirten Brüder von Logen-Versammlungen 1008

Alter Odd-Fellow:

Ist ein regelmäßig Eingeführter, der in gutem Rufe sich zurückzieht... 63
Inhaber einer ein Jahr alten Austritts-Karte 64, 65
Nicht berechtigt, Logen zu besuchen 65
Nimmt bei Wiedereintritt den Rang ein, den er nachweiset 66, 70
Mag ein Certifikat statt der verlornen Karte erhalten 67
Wenn er sich nicht ausweisen kann, muß er eingeführt werden 68, 70
Seine Bittschrift, was sie enthalten muß 68
Wer auf seine Mitgliedschaft resignirt, ist ein alter Odd-Fellow 69
Mag als solcher zugelassen werden, wenn er die gehörige Prüfung besteht 69, 70
Wer eine nicht abgelaufene Karte hat und ohne das J. R. P. W. ist, als alter Odd-Fellow zuzulassen 71
Mag seine Karte bei dem Gesuch um einen neuen Unter-Körper niederlegen 72

Anklagen, Straf-: Paragraphen.
Die G. L. V. St. mag Beamte und Mitglieder anklagen und zur Untersuchung ziehen 319
Der Besitzer einer Austritts-Karte mag Anklagen vorbringen..... 270
Angebracht während der Discussion über Ertheilung einer Karte..... 320
Rechte der Mitglieder unter Anklage..... 321
Ungeeigneter Fall zur Anbringung von Anklagen..... 323
Wegen ungebührlichen Betragens..... 324
Gegen O. M..... 325
Stellung von Beamten unter Anklage ..... 325 a
Wie gegen das Mitglied einer anderen Loge einzuleiten..... 325 b
Appellationen:
An die G. L. V. St. mit Genehmigung des Staats-Groß-Körpers 78
Wann die Genehmigung nicht nothwendig ist 78, 580, 1025
Mitglieder von Staats-Groß-Körpern mögen appelliren..... 78
Jedoch allein wegen Fragen von allgemeinem Interesse..... 79
Nicht wegen persönlicher Beschwerden..... 79
Groß-Sire mag in der Zeit zwischen den Sitzungen dieselben anhören 80
Thatbestand durch die Appellationspapiere festgestellt..... 81
In nächster Sitzung, nachdem die Genehmigung ertheilt worden, anzubringen..... 82
Sonst muß die Genehmigung erneuert werden..... 82
Von Mitgliedern von Logen unter der G. L. V. St 83
Wie festgestellt und beglaubigt..... 84
Umstoßung der Entscheidung wegen Unterlassung des Groß-Körpers zu beglaubigen..... 85
Zurückverweisung zur Feststellung der Thatsachen..... 86
Die Documente müssen die Genehmigung der Groß-Loge nachweisen 87
Die Documente müssen gedruckt sein oder mögen zurückgewiesen werden 88
Neue Untersuchung wegen Parteilichkeit..... 89
Groß-Meister muß zulassen..... 90
Wegen Verweigerung einer Karte..... 91, 1043
Logen müssen Nachricht erhalten..... 92
Müssen innerhalb einer begrenzten Zeit eingelegt werden 93, 94
Kann nicht eingelegt werden außer gegen eine End-Entscheidung..... 95
Verhältniß des Mitgliedes während der Appellation 96
Aufhebung der Verurtheilung setzt wieder ein 97
G. L. mag die Entscheidung bei der Appellation wiedererwägen 98
Verhältniß des Unter-Körpers während der Appellation..... 100
Umstoßung in Folge der Thatsachen ist eine Freisprechung..... 101
Kann den Thatbestand nicht von Neuem prüfen..... 102
Freibrief eingefordert während der Appellation 351
Applikation:
Um Mitgliedschaft zurückzunehmen vor dem Bericht 1130, 1921
Nicht nach dem Bericht, obgleich wieder verwiesen 1130
Zurücknahme der Applikation um eine Karte..... 1924
Im Falle einer verlorenen Karte oder beim Mangel des Nachweises.. 66, 68
Kann nicht über mehr als Einen ballottirt werden 133
Muß ballottirt werden nach dem Bericht 135
Um Karten 236
Um Karten mag schriftlich erfordert werden 239
Zeit der Erneuerung durch Niederlegung einer Karte 296
Um Hülfe 1690, 1694
Aussagen von Zeugen: — Siehe Untersuchung.
Ausstoßung:
Nicht geboten wegen unrichtiger Angabe..... 1152
Groß-Körper können vom Orden nicht ausstoßen..... 641
Mögen aus ihrem eigenen Körper..... 641
Wegen ungesetzlichen Gebrauch des Siegels und Verbreitung der Diplome..... 642

Ausstoßung — Fortgesetzt. Paragraphen.
Die Funktionen ausgestoßener Logen hören sämmtlich auf 643
Von Unter-Körpern wegen Gesetzverletzung 644
Ausgestoßene Mitglieder, wie wieder eingesetzt 646
Der Name des ausgestoßenen Mitgliedes nicht veröffentlicht 647
Ueber die Frage der Ausstoßung nicht zweimal zu stimmen 648
Wegen Nichtzahlung von Beiträgen verboten 649, 650
Loge kann nicht vom Orden ausstoßen 651
Wegen Anspruchs auf Unterstützungen wider das Abkommen 195

B.

Bälle, Festlichkeiten:
Im Namen des Ordens nicht ohne Bewilligung 75
Berauschende Getränke nicht gestattet 75

Ballottirung:
Für Beamte der G. L. V. St. 125
Kein Antrag in Ordnung während 126
Für Mitgliedschaft 127
Keine Wiedererwägung 128
Wenn für Mitgliedschaft Wiedererwägung zulässig ..... 129, 130, 130 a
Wenn günstig mag für ungültig erklärt werden 131
Wirkung der Ungültigkeiterklärung 132
Keine Ballottirung für mehr als Einen 133
Zeit der Wiedererwägung 134
Muß gehalten werden nach dem Bericht 135
Mitglied nicht gehalten, Gründe anzugeben 136
Das Stimmen einer schwarzen Kugel einzuräumen ..... 137, 137 a
Drei schwarze Kugeln verwerfen unter der G. L. V. St. 138
Wiedereinsetzung eine einfache Mehrheit 138
Nur eine Ballottirung und eine Wiedererwägung 139
Für Grade 140
Für Grade, wenn in dem Grade offen, welcher nachgesucht wird 141, 142, 143
An demselben Abende der Applikation 144
Für Patriarchen-Grade 145
Nicht für den Rebekka-Grad 146
Keine Ballottirung für Er-M. Certifikat 147
Für Austritts-Karten und durch Kugel-Abstimmung 149, 243
Nicht wiedererwägt 150
Zur Mitgliedschaft wieder eingesetzt ohne 151

Beamte der G. L. V. St.:
Gewählt durch Ballottirung alle zwei Jahre 1216
Ernannt alle zwei Jahre 1217
Wahl, wie vorgenommen 1218
Wahl des speziellen fremden Groß-Repräsentanten 1219
Qualifikationen für Aemter 1220
Pflichten 1221
Nicht zum Stimmen berechtigt, wenn 1222
Entschädigung 1223–1227
Anklage 1228
Kann das Amt nicht versehen während der Untersuchung 1229
Unterlassung sich einzufinden bei der Einsetzung 1230
Vakanzen in den Aemtern des Groß-Sire und D. G. Sire 1231
In andern Aemtern 1233
Durch Suspension oder Ausstoßung von Logen 1232, 1234
Wirkung der Herausnahme einer Austritts-Karte 1235
(Siehe Titel der verschiedenen Aemter.)

Beamte der Staats-Groß-Logen: Paragraphen.

Abwesend als Groß-Repräsentant ... 7
Welche sind die Beamten ... 1285
Zusätzliche Beamte mögen ernannt werden ... 1286
Zurücktritt macht der Ehren verlustig ... 1287
Termin ist ein Jahr ... 1288
K. P. Grad keine Qualifikation ... 1289
Erster O. M. wählbar zum Amte in G. L. ... 1290
Nicht-Einwohner des Staats wählbar zum Amte in der G. L ... 1291
Mögen Besucher vorstellen ... 1292, 1319
Können nicht wegen Nichterfüllung abgesetzt werden ... 1293
G. M. mag Theil nehmen an den Verhandlungen seiner Loge ... 1294
Privilegium in Betreff des Stimmens ... 1295, 1296
Müssen das P. W. an der äußeren Thür geben ... 1297
Wirkung der Herausnahme einer Austritts-Karte ... 1298
Wahl-Beamter hat den Vortritt vor D. D. G. M ... 1299
Befugnisse und Pflichten ... 1320
Der Spezial-Deputy verrichtet seine Pflicht, wenn er berichtet ... 1323
(Siehe Titel der verschiedenen Aemter.)

Beamte der Unter-Logen:

Welche sind die Beamten ... 1326
Abwesenheit bei Einsetzungen ... 2
Befugnisse und Pflichten ... 1327
Sind ausführende Agenten der Loge ... 1328
Können das Siegel nicht gebrauchen ohne Autorität ... 1328
Können nicht Karten ertheilen zwischen den Sitzungen ... 234
Qualifikationen sind Dienst an sechsundzwanzig Abenden ... 1329
Wann ein Scharlach-Mitglied wählbar ... 1331, 1334, 1335
Sollen den Rebekka-Grad haben ... 1336, 1337
Ohne rechte Hand, wählbar ... 1339
Verwandte mögen in derselben Loge Beamte sein ... 1340 a
Amtsdienst als Kaplan macht nicht wählbar ... 1340 b, 1388 a
Die ersten Beamten ... 445
Pflicht des Groß-Meisters, einzusetzen ... 1342
H. P. und O. M. mögen einsetzen, wenn ... 1343
Ungesetzlich während der Suspension oder Ausstoßung ... 1344
Groß Loge kann nicht erwählen oder ernennen ... 1345
Nicht verloren wegen Nichtbeobachtung, außer ... 1346, 1347
G. M. mag den Stuhl einnehmen bei Einsetzungen ... 1349
Berichte zu machen vor der Einsetzung ... 1350
Mögen wiedererwählt werden ... 1351
Termin ist sechs Monate ... 1352
Staats-Groß-Körper mögen den Anfang abändern ... 1353
Besonderer Fall ... 1354
Dienst von sechsundzwanzig Abenden ... 1355
Muß eine Mehrheit der Abende dienen ... 1357, 1358, 1359
Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall ... 1358, 1360
Aus freier Wahl, obwohl entschuldigt ... 1360
Eine „Karte" ist keine Entschuldigung für Abwesenheit ... 21, 22
Müssen Regalien und Juwelen tragen ... 1361, 1364
Müssen das P. W. dem Aufseher geben, auch wenn nicht bekleidet ... 1362
Können die Loge nicht betreten ohne die Regalien ... 1363
O. M. muß abstimmen lassen ... 1374 a
Jüngster Er-Meister ist eigentlich nicht Beamter ... 1384
Platz des Aufsehers ... 1388 a
Die ersten Beamten berechtigt zu Graden ... 1389
Können nicht abgesetzt werden wegen Versäumniß ... 1390, 1390 a
Ehren verwirkt durch Resignation ... 1391
Verdientes Salär durch Resignation nicht verwirkt ... 1394

Beamte der Unter-Logen — Fortgesetzt. Paragraphen.
Strafe für amtliches Mißverhalten 1392
Zeitweise Verlassung des Stuhles 1393
Wiedereingesetzt bei Wiedereinsetzung der Loge 1395
Finanz-Beamten keine Karten, vor Abrechnung 1396
(Siehe Titel der verschiedenen Aemter.)

Beamte der Groß-Lager:
Welche die Beamten sind 1397
Ihre Befugnisse und Pflichten 1398
Patriarch unter Suspension, nicht wählbar 1405
(Siehe Titel der verschiedenen Aemter.)

Beamte der Unter-Lager:
Welche die Beamten sind 1409
Befugnisse und Pflichten 1410
H. P. und Vorsteher erhalten das J. R. P. W. 1411
H. P. befähigt, seinen Nachfolger einzusetzen 1412
Aufseher präsidirt in Abwesenheit des H. P. und Vorstehers 1413
Pflicht des Schreibers, die Logen mit Listen zu versehen 1414
Acht Fragen legen Verpflichtungen auf 1415
Mögen Austritts-Karten ein Jahr lang behalten 1416
Plätze der Beamten ..... 1416 a

Beglaubigungen:
Müssen an ein Committee gewiesen werden 395
Repräsentanten sind nicht Mitglieder, bis sie angenommen sind 396, 397
Duplikate zu versenden 398
Committee für 353
Committee für — mit Benachrichtigung zu versehen 399
Bloß vorläufige Bescheinigung 400
Gültig für zwei Jahre 8

Begräbnisse:
Regalien beschrieben 666
Gewöhnliche Regalien mögen getragen werden, wenn 666, 667
Bestrafung der Mitglieder, welche nicht beiwohnen 668

Begräbniß-Unterstützungen und -Auslagen: — Siehe Unterstützungen.

Begräbniß-Ehren:
Für Brüder im Rückstande, Lokal-Sache 671

Begräbniß-Dienst:
Buch der Formen S. 37; Anhang Seite 451.
Freigestellt, denselben anzuwenden oder nicht 671

Beiträge, Gebühren:
Freibriefs-Gebühren $30 552
Von Staats-Groß-Körpern $75 für die Stimme 552
Unter-Körper unter der G. L. V. St 552
Muß der Applikation um den Freibrief beiliegen 554
Berichte zu begleiten von ..... 553, 555, 555 a
Zu zahlen an den Groß-Secretär 556
Mitgliedern der Groß-Loge kann nichts gerechnet werden 557
Staats-Körper mögen untergeordnete besteuern 558, 559
Laufen wöchentlich auf 560
Wann ein Lager nichts rechnen kann 561
Laufen auf während der Suspension 562
Mitglied nicht in gutem Ruf, wenn sein Schuldschein gehalten wird 563
Hülfsmittel des Lagers bei Verweigerung zur Zahlung 564
Logen mögen über Rückstände Vergleiche schließen 565, 566
Beamte nicht eingesetzt vor der Zahlung 567

Beiträge, Gebühren — Fortgesetzt. Paragraphen.
Fangen an mit dem Patriarchen-Grade ... 497
Zahlung an den unrechten Beamten nicht bindend für die Loge ... 569
Keine Ausstoßung für Nichtzahlung ... 570
Zurückzuerstatten, wenn nicht wieder eingesetzt ... 571
Ob Geldstrafen Beiträge sind, ist Lokal-Sache ... 165
Nicht zu verweigern wegen des Wohnsitzes in Californien ... 187
Freie Zulassung von Mitgliedern ist Lokal-Sache ... 572
Auf Niederlegung von Karte ist Lokal-Sache ... 573
Staats-Körper mögen den niedrigsten Satz feststellen ... 574
Höchster Satz bei Verlassung des Staats ist lokal ... 575
Sache der Wiedereinsetzung ist lokal ... 576
Gebühren für Besuchs-Karten ist lokal ... 577
Erhöhter Betrag gegen suspendirte Mitglieder ... 578

Berauschende Getränke:
Mäßigkeit ein Cardinal-Prinzip ... 975, 1786
Vollständige Enthaltung nicht geboten ... 975, 1786
Handel mit berauschenden Getränken ... 976, 1788
Nicht bei Bällen, Festlichkeiten u. s. w ... 75, 1047, 1787
Noch in Logenzimmern ... 1047, 1787

Berichte:
Des Groß-Sire ... 1699, 1700
Des Groß-Secretärs ... 1701, 1702
Des Groß-Schatzmeisters ... 1702, 1703
Des D. D. Groß-Sire ... 1704
Der Committeen zuerst in der Ordnung ... 1705
In einer Sitzung, erstattet in der nächsten ... 1706
Nicht darüber zu verhandeln an demselben Tage ... 1707
Eingetragen in's Journal selbstverständlich ... 1708
Der Groß- und Unter-Logen ... 1729–1735, 1729 a
Namen der suspendirten Mitglieder nicht berichtet ... 1731
Halbjährliche der Unter-Körper unter G. L. V. St ... 1732, 1732 a
Freibrief verwirkt wegen Unterlassung ... 1733
Zu machen vor Einsetzung der Beamten ... 1734
Formular mit Instruktionen ... 1735, 1735 a

Besteuerung:
Die G. L. V. St. mag Steuern auflegen ... 121
Repräsentantensteuer ... 122
Auf Unter-Körper unter G. L. V. St ... 123
Durch Staats-Groß-Körper ... 124

Betrug:
Wenn ein Bruder durch Betrug zugelassen, verliert die Wittwe die Unterstützungen ... 175
Unrichtige Angabe des Alters verwirkt Unterstützungen ... 176
Untersuchung der Frage nach dem Tode des Bruders ... 176
Wittwe zu Unterstützungen berechtigt, wenn der Bruder beim Tode unterstützungsberechtigt war ... 186
Einführung nicht ungültig wegen Betrugs; muß ausgestoßen werden 1150
Die Ausstoßung nicht geboten wegen unrichtiger Angabe ... 1152
Betrügerische Wahl mag wiedererwägt werden ... 130

Besuchende; Besuch:
Muß eine Karte vorlegen und sich ausweisen ... 1851, 1851 a
Besuch der G. L. V. St ... 1851 b
Austritts-Karte ist eine gehörige Karte ... 1852
Muß eine unterschriebene und gesiegelte Karte vorlegen ... 1853, 1853 a
Unterschrift am Rande; geprüft im J. R. P. W. u. s. w ... 1853

Besuchende, Besuch — Fortgesetzt. Paragraphen.
Geprüft im J. R. P. W. und den Graden ... 1875
Kann nicht, wenn er G. L. Grad in der G. L. V. St. erhalten hat.. 1854
Kann nicht Logen besuchen auf Logen-Karten ... 1855
Zulassung nicht zu verweigern, wenn die Karte in Ordnung u. s. w.. 1856
D. M. kann nicht Mitglieder einer andern Loge zulassen ohne P. W. 1857
G. Sire kann nicht den G. M. autorisiren, das J. R. P. W. zu geben ... 1858
Kann nicht besuchen auf ein Entlassungs-Certifikat ... 1859
Unter-Körper mögen als Körperschaft besuchen ... 1860
Nicht berechtigt zu den Ehren ... 1861
Nicht gehalten, das J. R. P. W. zu geben ... 1862
Groß-Repräsentanten mögen vorstellen ... 1863
Wahl-Groß-Beamte mögen vorstellen ... 1863
Groß-Beamte stellen allein in dem Zweige vor, den sie repräsentiren 1864
Besitzer einer nicht abgelaufenen Austritts-Karte ... 1865, 1865 a
D. D. G. M. kann nicht vorstellen ... 1866
In der G. L. V. St. ... 1867, 1867 a
Wie geprüft und durch wen ... 1868
Vorgestellt durch ein Committee ... 1869, 1870
Eidverpflichtung kein Theil der Prüfung ... 1871
Eingeführt nur in offener Loge ... 1872
Mag jeden Abend geprüft werden ... 1873
Prüfung nicht geboten nach dem ersten Besuch ... 1874
J. R. P. W. des Datums der Karte ... 1876
Wann und wie das J. R. P. W. gebraucht wird ... 1877
Rang auszudrücken auf der Karte ... 1878
Groß-Beamte begrüßen den Stuhl, wenn sie besuchen ... 1879
G. M. trägt Regalien, wenn er besucht ... 1880
D. D. G. M. und D. D. G. P. berechtigt zu Ehren ... 1881, 1881 a
Durch den Groß-Sire ... 1881 b
Suspendirt in der Loge, kann nicht ein Lager besuchen ... 623

Beweis:
Certifikat als Er-M. oder Er-H. P. bloß vorläufige Bescheinigung... 400
Partei-Darstellung kein Beweis ... 632
Die Frau kein zulässiger Zeuge ... 632
Geschiedene Frau ... 1828
Der Ertheilung von Groß-Logen- und Er-Beamten-Grader- ... 633
Eide, Certifikat des Arztes ... 634
Genügender Beweis früherer Mitgliedschaft ... 635
Was ist genügender Beweis ... 636
Karte vorläufige Bescheinigung der Mitgliedschaft ... 637
Protokoll der früheren Untersuchung vollgültig ... 638
Thatbestand ... 639
Der Anklage nach Schluß des Beweisverfahrens ... 640
Von abwesenden Zeugen, wie herbeigeschafft ... 1829, 1830

Bittschrift:
Um Mitgliedschaft zurückgenommen vor den Bericht ... 1130
Ob Einwilligung der Loge nothwendig ... 1921
Inhalt, wenn Applikanten sich nicht ausweisen können ... 68
Um Freibrief für Groß-Logen und -Lager ... 754
Für Unter-Lager ... 592
Für Unter-Logen ... 979
Zu verbinden mit benachbarten Gerichtsbarkeiten ... 986, 987
Durch alte Odd-Fellows um eine neue Loge ... 72

Blinde, Taube und Stumme:
Nicht wählbar zur Mitgliedschaft ... 1101

C.

Caution: Paragraphen.

Zu geben vom Groß-Schatzmeister ... 1271

Certifikate:

Keine Ballottirung bei Ex-M. Certifikaten ... 147
Wenn die Karte verloren ist, mag Certifikat erhalten ... 249
Grade-Certifikate in regelmäßiger Sitzung nachzusuchen ... 314
Entlassungs-Certifikate, Form, wann und wie ertheilt ... 316, 317
Entlassungs-Certifikat darf nicht verweigert werden ... 317 a
Inhaber von, mögen Applikanten um Freibriefe sein ... 317 b
Des Grades, einem Lager sich anzuschließen, ohne Abstimmung ertheilt ... 315
Für Ex-Beamten-Grade ohne Abstimmung ertheilt ... 458

Chinesen:

Nicht wählbar zur Mitgliedschaft ... 1099, 1100

Committeen:

Groß-Sire hat zu ernennen ... 352
Stehende ... 353
Jährliche ... 354
Berichte der, Erstes Geschäft ... 355
Müssen berichten, wenn auch der Termin abgelaufen ist ... 356
Mitglieder verpflichtet, bei denselben zu dienen ... 357
Berichte einen Tag überzuliegen, mit Ausnahme ... 358
Allgemeine Unterstützungs-Committeen ... 359
Darstellung des Thatbestandes im Berichte endgültig ... 81

Constitution der G. L. V. St.:

Veränderungen vorgeschlagen von Repräsentanten dreier Staaten ... 36, 369
Angenommen durch drei Viertel der Stimmen ... 36, 369
Vorschläge zur Veränderung gemacht und selbstverständlich eingetragen 37, 370
Vollständig niedergeschrieben ... 38, 371
Veränderungen gehen in Wirksamkeit unmittelbar nach der Annahme 39
Ein verändernder Beschluß liegt über, wie eine Veränderung ... 40
Eine Veränderung mag wiedererwägt werden in derselben Sitzung ... 41
Antrag zur Verwerfung einer vorgeschlagenen Verbesserung nicht in Ordnung ... 42
Vorgeschlagene Veränderungen mögen auf unbestimmte Zeit zurückgelegt werden ... 43
Mögen getheilt werden, wenn der Sinn es erlaubt ... 44
Können nicht verändert werden ... 45
Vorgeschlagene Veränderungen mögen in irgend einer Sitzung nachher verhandelt werden ... 46
Ist das höchste Gesetz des Ordens ... 368
Alte Constitution in Betreff von Einführungen in entfernten Logen ... 372
Unter-Körper müssen den Gesetzen der G. L. V. St. gehorchen ... 373, 374
Müssen den Staats-Groß-Logen gehorchen ... 374

Constitutionen der Staats-Groß-Körper:

Constitutionen und Veränderungen zu bestätigen ... 50, 375, 376
G. L. V. St. mag anordnen, daß Theile derselben entfernt werden ... 51, 377
Veränderungen, wenn auch rein lokal, zu bestätigen ... 52, 54, 378
Wechsel des Orts der Versammlung zu bestätigen ... 53
Schaffung eines neuen Committees zu bestätigen ... 62
Nicht bindend, bis bestätigt ... 52, 53, 54, 62
Vorgeschlagene Veränderung nicht zu bestätigen ... 55, 382
Veränderungen, wie vorbereitet, der Bestätigung zu unterwerfen ... 56, 57, 383
Eine revidirte Constitution ist eine veränderte ... 59, 379
Muß angenommen werden durch dieselbe Stimmenzahl wie eine Veränderung ... 59

Constitution der Staats-Groß-Körper — Fortgesetzt. Paragraphen.
Ein auslegender Beschluß ist eine Veränderung 60, 380
Es erfordert zur Annahme dieselbe Stimmenzahl 60, 380
Eine Zwei-Drittel Abstimmung bei einer Veränderung bedeutet zwei Drittel der gegenwärtigen 61
Form der Staats-Constitution 381

Constitution der Unter-Körper:
Veränderungen, wenn auch rein lokal, zu bestätigen 52
Unter G. L. V. St. Veränderungen nicht bindend bis bestätigt 52, 54
Unter G. L. V. St. Veränderungen, wie vorbereitet zur Vorlegung .. 56, 57
Staats-Groß-Logen mögen gleichförmige erlassen 384, 386
Fundamental-Bestimmungen sollen darin aufgenommen werden 385
Staats-Groß-Körper mögen allgemeine Gesetze für dieselben machen 387
Unter-Körper haben keine andere Befugniß, als Nebengesetze zu machen 387

Conventionen:
Eine Groß-Loge mag dieselben organisiren, zu welchem Zwecke 390
Unter-Körper können sich nicht in Conventionen versammeln 391, 392
Von Ex-Meistern ungesetzlich 393, 394

D.

Debatten:
Gewählte Beamte und Repräsentanten haben das Recht 401
Ernannte Beamte nicht, ausgenommen auf Abstimmung 401
Ex-Groß-Sires mögen 402
Kein Antrag der Debatte zu unterwerfen, bis wiederholt 403
Anträge zu vertagen, auf den Tisch zu legen und die Hauptfrage nicht debattirbar 404
Antrag, ein Papier zu lesen, nicht debattirbar 405
Wenn der Vorsitzende sich erhoben, um abstimmen zu lassen 406
Nicht, wenn nicht in Regalien und auf seinem Sitz 407
Während der Ballottirung 408
Mitglieder aufzustehen und den Vorsitzenden anzureden 409
Zwei Mitglieder stehen zu gleicher Zeit auf 410
Mitglieder zur Ordnung gerufen 411
Kein Mitglied mehr als zweimal zu sprechen 412, 412a
Thatsachen im Bericht des Committees, wann zu debattiren 81
Anklagen während der Debatte über eine Karte 320
Antrag die Loge zu schließen während 1005
Cushing's Handbuch entscheidet 1091

Deputy-Groß-Sire:
Befugnisse und Pflichten im Allgemeinen 1257
Beim Tode, Resignation u. s. w. des Groß-Sire 1256
Prüfung der Repräsentanten 1258, 1259
Verkündet Eröffnung und Schließung der Loge 1259, 1260

Diagramme, Buch der — Siehe Werk des Ordens.

Diäten: — Siehe Meilengelder und Diäten.

Diplome:
Mitglieder mögen erhalten — wie attestirt 527
Durch wen unterschrieben 528
Nur durch Abstimmung ertheilt 529
Groß-Secretär sie drucken lassen 530
Recht zu veröffentlichen bei der G. L. V. St. 531
Alle andern ungültig 532
Ungesetzliche Veröffentlichung und Circulation 534

Dispensation: Paragraphen.
Vom Groß-Sire für neue Logen ... 535, 536, 752
Zur Ertheilung von Patriarchen-Graden ... 538
Vom Groß-Patriarchen zur Ertheilung von Patriarchen-Graden ... 539
D. D. G. M. kann keine ertheilen zur Einführung in einer entfernten Loge ... 540
Vom G. P. zur Einführung in einem entfernten Lager ... 541
Vom D. D. G. S. zur Einführung außerhalb seiner Gerichtsbarkeit ... 542
Keine Dispensation von regelmäßigen Versammlungen ... 543
Von wöchentlichen Unterstützungen ... 543
Zur Verletzung der Constitution der Groß-Loge ungesetzlich ... 544
Der Unter-Loge ungesetzlich ... 545

Distrikts-Deputy-Groß-Sire:
Seine Befugnisse und Qualifikationen ... 1277, 1277a
Mag einsetzende Beamte in seiner Abwesenheit ernennen ... 3
Kann keine Freibriefe ausstellen oder abfordern ... 349
Dispensation, die Patriarchen-Grade zu erhalten ... 542
Kann keine Austritts-Karten bewilligen ... 1282
Kann des H. P. Stuhl einnehmen, wenn ... 1283
Ausführender Agent des Groß-Sire und Groß-Secretär ... 1284

Distrikts-Deputy-Groß-Meister:
Groß-Logen-Grad keine Qualifikation für ihn ... 1324
Kann keine Besuchende vorstellen ... 1322
Ist bei der Einsetzung zu den Ehren u. s. w. berechtigt ... 1325

Distrikts-Deputy-Groß-Patriarch:
Speziell zur Ertheilung von Lager-Graden ... 1400
Braucht nicht den Groß-Lager-Grad zu haben ... 1407

Drucksachen:
Committee für ... 1615, 1616
Vorräthe; Journale, tägliche und revidirte u. s. w. ... 1615, 1616
Ausgebote zu publiziren ... 1616

E.

Effekten:
Einforderung durch den Groß-Sire, wann ... 579
Unter-Körper können nicht appelliren, bis abgeliefert werden ... 580, 1024, 1025
Zu verkaufen erlaubt nach drei Jahren ... 581
Theilung der Fonds und des Eigenthums ... 582

Ehren des Ordens:
Groß-Meister berechtigt, wenn sie amtlich besuchen ... 901
Groß-Repräsentanten berechtigt, wenn sie amtlich besuchen ... 902
Unter-Körper nicht berechtigt ... 903
Unmittelbar nach der Anerkennung gegeben ... 904
Distrikts-Deputy-Groß-Meister berechtigt ... 905
Wann zu geben ... 905a
Ex-Groß-Meister berechtigt ... 905b

Ehren des Amtes:
An erste Beamte neuer oder wiederbelebter Logen ... 444, 445
Dienst in einer Mehrheit der Abende berechtigt zu ... 447, 448, 449
Resignation macht verlustig ... 447
Wenn abwesend wegen Krankheit, berechtigt zu ... 18
Wenn freiwillig, obschon mit Einwilligung der Loge, nicht ... 18, 20
Reisekarte keine Entschuldigung für Abwesenheit ... 21, 22
Abwesenheit, wenn freiwillig, macht verlustig, wenn auch Erlaubniß ertheilt ... 449, 450
Unterlassung, Versammlungen zu halten, wenn freiwillig, macht verlustig ... 449
Wenn krank, macht nicht verlustig, sofern entschuldigt für Abwesenheit 451

Ehren-Mitgliedschaft: Paragraphen.
Nicht gestattet ... 906
Bejahrte Mitglieder erloschener Logen ... 907
Nicht verbrüderte Odd-Fellows ... 908

Eid:
Prüfende Verpflichtung kein Theil des Verfahrens zur Prüfung von Besuchern ... 1871

Eigenthum: (Siehe Effekten.)

Einführung:
Mitglieder der Manchester Unity ... 1088, 1089
Von angeblichen Mitgliedern, die sich nicht ausweisen können ... 912
Mitglied der Loge in einem Staate in das Lager eines andern ... 913
Taube, Stumme und Blinde können nicht ... 214
Ungestattete Personen ... 915
Derjenigen, welche ein Glied verloren haben ... 1103
Muß in der Loge geschehen, welche wählt ... 917
Erlaubniß, zurückzunehmen ... 919
Wenn unschuldig am Betruge, Mitgliedschaft geschützt ... 920, 924, 1150
Zum Besuch zuzulassen, wenn auch ungesetzlich eingeführt ... 921
In einer ausgestoßenen Loge, nicht zu legalisiren ... 922
Mag für null und nichtig erklärt werden ... 1148
O. M. mag die Ex-M. Vorlesung halten, U. M. kann nicht ... 925
Ode zu singen bei Einführungen im Rebekka-Grad ... 926
Gesundheits-Zustand im Vorzimmer nicht zu untersuchen ... 927
Karte nicht zu ertheilen unter einem anderen Namen ... 928
Wann die Einführung vollständig ... 928a
Platz des Aufsehers ... 928b

Einkommen:
Der G. L. V. St ... 653
Der Staats-Groß-Körper ... 831, 832

Einweihung von Hallen: (Siehe Anhang Seite 463.)

Embleme:
Nicht zu gebrauchen bei Annoncen ... 588, 588a
Groß-Patriarch mag die Schaustellung verbieten ... 589

Entschädigung:
Des Groß-Secretärs ... 1261
Des Groß-Schatzmeisters ... 1271
Des Groß-Botschafters ... 1276
Der Beamten und Mitglieder der G. L. V. St ... 1221, 1226, 1227

Erloschene Unter-Körper:
Name und Nummer keinem andern zu geben ... 414
Groß-Sire die Effekten zurückzufordern ... 415
Keine Appellation, bis alle Effekten abgeliefert sind ... 416
Karten für Mitglieder von ... 417, 418, 420, 421, 422, 424
Karten an Mitglieder von, ist lokal ... 419
Nicht zu unterschreiben vom Groß-Prot.- und -Cor.-Secretär ... 423, 425
D. D. G. Sire keine Befugniß, Karten auszustellen ... 426
Karten von, mögen niedergelegt werden ... 427
Besuchs-Karten von, sind nicht im Gebrauch ... 427
An wen sich zu wenden um Wiederherstellung des Freibriefs ... 428, 428a
Die Funktionen für alle Zwecke hören auf ... 429
Wirkung der Wiederbelebung für frühere Mitglieder ... 430
Für Beamte ... 431
Staats-Groß-Körper mögen wiederbeleben ... 432
Wiederbelebung mit weniger als fünf alten Mitgliedern ... 433
Wirkung des Erlöschens auf Beamte und Mitglieder der G. L. V. St 434

Erloschene Unter-Körper — Fortgesetzt. Paragraphen.
Verbindlichkeit der Groß-Loge für Vorschüsse an ... 435
Ausgestoßene Mitglieder von, wie wieder eingesetzt ... 436, 1171
Suspendirte Mitglieder von, wie wieder eingesetzt ... 1171, 1183

Erfrischungen:
Verboten in Logenzimmern ... 1633

Einsetzung:
Von Unter-Körpern durch Spezial-Deputirte ... 949, 950
Von Staats-Groß-Körpern ... 951
Auslagen zu bezahlen ... 952
Nicht bis die Rückstände bezahlt sind ... 953
Bittsteller, die sich einzufinden unterlassen ... 954, 954a
Spezial-Deputy, wann seine Pflicht endet ... 955

Ernennungen:
Der Beamten der G. L. V. St ... 1216, 1218
Mitglieder verpflichtet anzunehmen, wenn nicht entschuldigt ... 1447

Er-Beamte:
Nachweis des Ranges ... 1543
Mag die Regalie des höchsten Ranges, den er erreicht, tragen ... 1544
Grade, wann und wie ertheilt ... 1545
Stärke und Charakter des erforderlichen Beweises ... 1546
Können ihre Rechte nicht übergeben ... 1547
Ihre Rechte können ihnen nicht genommen werden ... 1573

Er-Groß-Sires:
Mögen debattiren und Anträge machen, aber nicht stimmen ... 1548
Sind beständige Mitglieder; ihre Rechte ... 1549
Mögen bei einem Committee ernannt werden ... 1550

Er-Meister:
Dienst bis zum Ende des Termins ... 1551
Beamte einer Loge müssen dreizehn Wochen dienen ... 1552, 1553
Resignation verwirkt die Ehren ... 1554
Kann die Ehren nicht erhalten, wenn nicht regelmäßig gewählt ... 1555
Erforderliche Dienste ... 1556
Mögen präsidiren bei Einführungen u. s. w ... 12, 13
Können ihrer Rechte nicht beraubt werden ... 1557
Können ihre Rechte nicht übergeben ... 1558
Recht zu stimmen für Groß-Beamte ... 1559, 1562, 1565, 1569
Der Jüngste, die Vorlesung zu halten ... 1560
Soll nicht zu einem Amte in der Loge gewählt werden ... 1384
Mag zum Staats-Repräsentanten gewählt werden ... 1561
Nicht gezwungen, die Pflichten des Kaplans zu verrichten ... 1386
Als einsetzende Beamten das P. W. an der äußeren Thür zu geben ... 1563
Conventionen ungesetzlich ... 1564
Können nicht durch Stellvertretung stimmen ... 1566
Keine Ballottirung für ein Certifikat ... 1567
Von der Groß-Loge ausgestoßen rangirt als Er-M. im Unter-Körper 1568
Die Karte beurkundet den Rang als—berechtigt zu Regalie u. s. w ... 637, 1511
Privilegium der Debatte, Stellung von Anträgen u. s. w ... 1572

Er-Haupt-Patriarchen:
Sind Mitglieder des Groß-Lagers ... 685, 686, 687
Können ihrer Rechte nicht beraubt werden ... 1573

Er-Hohepriester:
Mögen Mitglieder des Groß-Lagers sein ... 685, 686, 687, 1575
Obwohl Mitglied in einem Staat, aber nicht in einem andern ... 1576
Mögen Repräsentanten zu Conventionen sein ... 1576

F.

Fahne für Odd-Fellows: Paragraphen.
Beschreibung ... 663, 663 a, 663 b

Finanzen:
Einkommen der G. L. V. St. ... 653
Groß-Schatzmeister die Fonds zu bewahren; Bericht; Bürgschaft ... 654
Kein Geld gezogen, wenn nicht bewilligt ... 655
Alle Gelder an den Groß Secretär bezahlt ... 656
Fiscaljahr vom 1. Juli bis 30. Juni ... 657, 657 a
Tabellarische Uebersicht vom Groß-Secretär zu machen ... 658
Conto mit jeder Geldbewilligung ... 659

Fonds:
Wittwen- und Waisenfond kann nicht anderweit benutzt werden ... 665
Vertrauens-Fonds können nicht für andere Zwecke verwendet werden 665 a
Der Logen sind Vertrauens-Fonds und nicht zu theilen ... 582
Groß-Körper sollen zum Schutze Gesetze machen ... 582
Müssen abgeliefert werden vor der Appellation ohne Einwilligung ... 1024
Angelegte und Baar-Fonds ... 1025

Formen:
Verzeichniß derselben ... 664

Fragen:
Groß-Sire mag sie hören und entscheiden ... 929, 930 a
Groß-Loge wird sie nicht berücksichtigen ... 930
Wird es thun, wenn in Form eines Beschlusses gestellt ... 1454
Nicht berücksichtigt von der G. L. V. St. ... 747
An Haupt-Patriarchen bei Einsetzungen ... 622

Freibrief, Vollmacht:
Die G. L. V. St. die alleinige Autorität zur Ertheilung ... 326
Wann und wie annullirt ... 326
Groß-Sire mag in der Zeit zwischen den Sitzungen ertheilen ... 327
Für Staats-Groß-Körper, wann und wie erhalten ... 753, 754
Gebühren für Freibriefe ... 978
Nicht einzusetzen, bis die Beiträge bezahlt sind ... 330, 331
Die G. L. V. St. kann nicht verändern ohne Einwilligung ... 332
Incorporation von Staats-Groß-Körpern ... 333
Unter-Körpern ... 339
Unter-Körpern unter der G. L. V. St. ... 591, 592, 593, 979, 980
An wen sich zu wenden wegen Wiederherstellung ... 335
Bewohner des einen County mögen den Antrag machen in einem andern ... 336
Duplikat, wann und wie ertheilt ... 337
Abgelaufene Austritts-Karten anzunehmen bei der Applikation für ... 338, 338 a
Entlassungs-Certifikate angenommen ... 338 b
Rebekka-Grade-Logen ... 340, 509, 510
Wann und wie wieder hergestellt ... 341
Verwirkt wegen Unterlassung, Berichte zu machen ... 342, 344
Der Groß-Logen, wann verwirkt ... 343, 344
Können nicht durch eine Mehrheit übergeben werden ... 345
Die Fonds mit dem Freibrief zu übergeben ... 346
Wann entzogen ohne Untersuchung ... 347
Wann nicht entzogen ohne Untersuchung ... 348
D. Groß-Meister mag einfordern zwischen den Sitzungen ... 1034
Der D. D. G. S. hat nicht die Befugniß zur Ausstellung oder Einforderung ... 349
Behalten nach der Unterlassung, Unterstützungen zu zahlen ... 350
Mögen eingefordert werden während der Appellation ... 351

G.

Gebet: Paragraphen.

Logen und Lager mögen mit Gebet öffnen und schließen ... 696
Sitzungen der G. L. V. St. zu eröffnen mit ... 1603
Zu schließen mit ... 1604
Unter-Körper entscheiden selbst, ob sie mit Gebet öffnen und schließen ... 1606, 1613
Es steht in der Willkür der Unter-Körper bei der Eröffnung und dem Schlusse ... 1607
Bei Ertheilung von Lager-Graden geboten ... 1607, 1611
Vorgeschriebene Form bei Begräbnissen, oder keine ... 1608, 1609
Wünschenswerth und angemessen bei Eröffnung und beim Schluß ... 1610
Nicht ein wesentlicher Theil des Werkes außer in Lagern ... 1612

Gebühren: — Siehe Beiträge.

Gehülfen:

Des O. M. ernannt vom O. M ... 1326
Des U. M. ernannt vom U. M ... 1326
R. G. des O. M. kann nicht autorisiren, das P. W. zu geben ... 1387
R. G. nimmt den Stuhl ein während zeitweiser Abwesenheit ... 1393

Geldbewilligungen:

Contos zu eröffnen mit jeder ... 30, 107
Nicht zu übertragen ohne Einwilligung der G. L. V. St ... 30, 107
In parallelen Spalten zu ordnen ... 31
Zu Washington's Denkmal ... 104
An Er-Groß-Sires ... 104 a
Die G. L. V. St. weigert sich, zu beschränken ... 105
Unter-Körper beurtheilen die Angemessenheit ... 106
Haben kein Recht, für Feste zu bewilligen ... 106 a

Geldstrafen:

Ob Geldstrafen Beiträge sind ist eine lokale Frage ... 165
Für Nichtbeiwohnung bei Begräbnissen ist lokale Frage ... 660
Bei Versammlungen ... 661
Die Pflichten des Kaplans können nicht durch Strafe erzwungen werden ... 662

Gerichtsbarkeit:

Der G. L. V. St ... 720, 721, 723, 724, 725, 726, 727
Der Staats-Groß-Körper ... 725, 762, 763, 764
Der Unter-Körper ... 596, 599, 1014

Geschäfte:

Der Loge und des Lagers abgesondert zu halten ... 201
Geschäfts-Ordnung im Ceremonienbuche ... 202

Grade:

Nicht ertheilt an Mitglieder eines andern Körpers ohne Einwilligung 438
Zeit, Ort und Art der Ballottirung darüber ... 464
Mitglieder können nicht dabei, wenn sie ihn selbst nicht erhalten haben 464
Müssen nachgesucht werden im Einführungs-Grade ... 465
Ballottirt, wenn die Loge in den Graden offen ist ... 465, 466, 467, 469
Verhandlungen eingetragen in einem besondern Protokollbuche ... 465, 466
Muß im Einführungs-Grade geschlossen und in den Graden eröffnet werden ... 468
Muß ballottirt werden am Abende der Applikation ... 470
Später ertheilt und wie das Lokal-Gesetz vorschreibt ... 464, 470
Die Loge, zu welcher der Applikant gehört, zu den Gebühren berechtigt ... 471

Grade — Fortgesetzt. Paragraphen.
Certifikate nur in der regelmäßigen Versammlung seiner Loge ertheilt 472
Nicht ertheilt durch eine Grade-Loge 472
Zeit, bevor beantragt werden kann, ist Lokal-Sache 473
Für eine neue Applikation ist Lokal-Sache 474
Wann der regelmäßige Repräsentant berechtigt ist in neuen Graden zu instruiren 475

Grad, Groß-Logen-:
Nur ertheilt für treuen Dienst 439
Nur in der Loge oder angrenzendem Zimmer während der Sitzung 440
Nur an Mitglieder gegeben 441
Wann auf Ersuchen in einer andern Loge ertheilt 442
Ist nicht eine Qualifikation für den D. D. G. M 443

Grade, Er-Beamten-:
Wann auf Ersuchen in einer andern Loge ertheilt 442, 455, 456
An die ersten Beamten einer neuen oder wiederbelebten Loge 444, 445
U. M. nicht dazu berechtigt ohne Wahl 446
Dienst in der Mehrheit der Abende 447, 448, 450
Resignation macht verlustig 447
Abwesenheit macht verlustig, wenn auch Erlaubniß gegeben ist 448
Wenn freiwillig; wenn unfreiwillig, nicht 449, 451
Mitglieder der G. L. V. St. berechtigt zu 452
Mögen zu irgend einer gehörigen Zeit und gehörigen Art ertheilt werden 453, 454
Stärke und Charakter des nothwendigen Nachweises 457
Certifikate ausgestellt ohne Abstimmung 147, 458

Grade, Groß-Lager-:
Werk und Grad angenommen 476
Mitglieder der G. L. V. St. berechtigt 477
Macht sie nicht zu Ex-H. P. oder Ex-Hoheprieſtern 479
Nur in der Sitzung oder anstoßendem Zimmer ertheilt 478
Nur auf Genehmigung an Mitglieder eines andern Lagers ertheilt 480
Nicht eine nothwendige Qualifikation für D. D. G. P 481

Grade, Unter-Lager-:
Applikanten um einen Freibrief müssen K. P. Grad haben 482
Groß-Sire mag an Applikanten um einen Freibrief ertheilen 483
Groß-Lager kann nicht ertheilen 484
An Scharlach-Grad-Mitglieder bevor sie petitioniren 485
Groß-Patriarch mag ertheilen 487, 488
Mag ein entferntes Lager autoriſiren 486
Gebet wesentlich bei der Ertheilung 489
Besondere Abstimmung bei der Ertheilung lokal 490
Verlesung beim Königlichen Purpur-Grad, nur an einen zu derselben Zeit 491
Ertheilung an zwei an demselben Abend ist lokal 492
Nur an einen zu derselben Zeit der K. P. Grad ertheilt 493
An mehr als einen in den andern 493
K. P. Grad nicht eine Qualifikation für Groß-Meister 494
Noch für Mitglieder der Groß-Loge 495
Brüder des Patriarchen-Grades berechtigt zum Paß-Wort 496
Beiträge beginnen mit dem Patriarchen-Grade 497
Besitzer von Austritts-Karten können nicht empfangen 498

Grad, Rebekka-:
Angenommen 499
Als Seitengrad angenommen und durch Mehrheits-Abstimmung widerrufen 500

Grad, Rebekka- — Fortgesetzt. Paragraphen.
Ehren-Grad, eine Qualifikation für das Amt ... 501
O. M. und U. M. vor der Einsetzung zu empfangen ... 502
Damen geben das J. P. W. an der äußeren Thür ... 503
Frau eines Scharlach-Grad-Mitgliedes mag erhalten ohne Gebühren 504
Ohne Ballottirung ... 506
Regalien und Juwelen zu tragen in ... 511
Beschreibung ... 505
Nichts zuzusetzen ... 505
An Wittwen ertheilt ... 507, 508
Grade-Logen der — eingerichtet und deren Befugnisse ... 509
Mögen ballottiren ... 509a
Logen der — eingerichtet durch G. L. V. St. ... 510
Fungirender O. M. des Unter-Körpers gewählt als O. M. der ... 512
Ertheilt von Unter-Körpern, wenn auch Grade-Loge eingerichtet ... 513
Stimmen in der Grade-Loge ... 514
Oden für die Grade-Loge ... 515
Gesungen bei der Einführung ... 926

Grade-Logen:
Organisation ... 516
Kein Titel für Ex-Grade-Meister ... 517
Qualifikation zum Amte in — lokale Angelegenheit ... 518
Kann nicht Applikationen für Grade annehmen ... 519
Mag Grade ertheilen auf Vorlegung eines Certifikates ... 519
Unter-Körper müssen in der Form arbeiten ... 520, 521
Halten die Verhandlungen abgesondert ... 520
Schließen im Einführungs-Grad und öffnen in den Graden ... 522, 523
Nicht wieder in der Einführung zu öffnen ... 524
Mögen den Rebekka-Grad ertheilen ... 525
Stimmen in Rebekka ist mit „Ja" und „Nein" ... 526
Der Tochter der Rebekka ... 509
Wann O. M. mag als O. M. der Grade-Loge gewählt werden ... 512, 1340

Groß-Kaplan:
Allgemeine Pflichten ... 1272
Gebet bei der Eröffnung und dem Schluß ... 1273

Groß-Lager:
Organisirt und zu annulliren durch die G. L. V. St. ... 675
Gebühren für Freibriefe; Beiträge ... 676
Groß-Sire mag Freibrief ertheilen zwischen den Sitzungen ... 677
Fünf Lager mit sieben Ex-H. P. nothwendig ... 678
Wann zu ertheilen mit geringerer Anzahl ... 678
Verhandlungen, den Freibrief zu erhalten ... 679
Zahlung der Unkosten der Einsetzung ... 680
Applikationen begleitet von den Gebühren ... 681
Abdruck des Siegels an die G. L. V. St. ... 682
Constitution zu bestätigen ... 683
Veränderung der Constitution zu bestätigen ... 50, 52, 53, 54, 56
Vorgeschlagene Verbesserungen nicht bestätigt ... 55
Nicht zu repräsentiren bis die Vollmacht genehmigt ist ... 684
Zusammengesetzt aus Ex-H. P. und Ex-H. Pr., oder Ex-H. P. allein ... 685, 686, 687
Groß-Repräsentanten ... 688, 689, 690
Sind höchste Behörde innerhalb ihrer Grenzen ... 691
Besitzen alle Befugnisse, die nicht der G. L. V. St. vorbehalten sind ... 692
Mögen an den Groß-Sire zwischen den Sitzungen appelliren ... 693
Mitgliedschaft bloß in einem zu derselben Zeit zu halten ... 694
Müssen auf richtiges Werk halten ... 695
Mögen öffnen und schließen mit Gebet ... 696

Groß-Lager — Fortgesetzt. Paragraphen.
Mögen Fragen richten an die G. L. V. St ... 697
Mögen Unter-Körper ohne Untersuchung suspendiren ... 698
Gegen den Gebrauch, den Freibrief ohne Untersuchung zu nehmen ... 699
Kann den Freibrief ohne Untersuchung nicht nehmen, wenn ... 700
Mögen Groß-Repräsentanten instruiren, wenn ... 701
Person, welche den Grad als Repräsentant erhält, nicht Mitglied ... 702
Mag gleichförmige Constitutionen machen ... 703
Allgemeine Gesetze ... 704
Kann nicht Unter-Grade ertheilen ... 705
Können die Orte der Versammlung bestimmen und ändern ... 706, 707
Mögen den Ort der Versammlung im Freibrief ändern ... 708
Karten für Mitglieder von erloschenen Unter-Körpern ... 709
Mögen den Dienst als Hoherpriester zur Qualifikation für H. P. machen ... 710
Mögen die Ertheilung von Graden an Bittsteller reguliren ... 711
G. P. mögen Grade an Scharlach-Grad-Mitglieder ertheilen ... 712
Berichte an die G. L. V. St ... 713, 713a
Können nicht stimmen, wenn im Rückstande ... 714
Erhalten Exemplare des revidirten Journals ... 715
Müssen den Beamten Journale liefern ... 716
In welcher Halle zu versammeln ... 717
Incorporation empfohlen ... 909
Unter-Körper zu bestätigen ... 910

Groß-Loge der Vereinigten Staaten:
Titel ... 719
Gerichtsbarkeit ... 720
Ertheilt Freibriefe und annullirt die Autorität der Staats-Groß-Körper ... 721
Controllirt das ungeschriebene Werk ... 722, 807
Mag den Orden in fremden Ländern einführen ... 723
Befugniß über Untergeordnete, wo kein Groß-Körper besteht ... 724
Mag Untergeordnete an benachbarte Staaten überweisen ... 725
Mag allgemeine Gesetze machen ... 726
Hat nur reservirte Befugnisse ... 727
Mag Beamte und Mitglieder anklagen ... 728
Richter über Qualifikationen von Mitgliedern ... 729
Mag Ordnungs-Regeln machen ... 730
Appellationen an ... 78
Von einzelnen Mitgliedern ... 83
Soll jährlich ein Journal veröffentlichen ... 731
Streitige Wahlen entscheiden ... 732
Unter-Körpern Freibriefe ertheilen ... 733, 734
Groß-Körpern Freibriefe ertheilen ... 735
Constitution bestätigen ... 736
Kann nicht den Freibrief eines Groß-Körpers verändern ... 738
Ihre Gesetze und Entscheidungen die höchsten ... 739, 740, 741, 749
Wie zusammengesetzt ... 742, 743
Regelmäßige und Außerordentliche Versammlungen ... 744
Sitzungen in Baltimore ... 745
Quorum ... 746
Welche Fragen sie berücksichtigen wird ... 747
Wenn in Form eines Beschlusses ... 1454
Werk im K. P. Grad ... 748
Mag Rückstände von Beiträgen erlassen ... 114, 115
Mag Groß-Körper besteuern ... 121
Einkommen ... 653
In Bezug auf ihre Nebengesetze ... 203–208

Groß-Logen, Staats-: Paragraphen.
Beamter, abwesend als Repräsentant ... 7
Appellation an den Groß-Sire während den Sitzungen ... 80
Alle Appellationen festzustellen und zu bescheinigen ... 84
Bei Unterlassung werden ihre Entscheidungen umgestoßen ... 85
Oder mögen zurückgewiesen werden zur Feststellung ... 86
Appellations-Papiere müssen die Einwilligung der G. L. nachweisen 87
Sonst wird Appellation nicht zugelassen ... 87
Appellation mag zurückgewiesen werden ... 86, 88
Durch wen verfreibrieft; nur eine in einem Staate ... 750
Freibriefe mögen annullirt werden ... 750
Gebühren und Beiträge ... 751
Groß-Sire Vollmachten zu ertheilen zwischen den Sitzungen ... 752
Wie und Wann ein Freibrief zu ertheilen ... 753
Verhandlungen, ihn zu erhalten ... 754
Auslagen zur Einrichtung zu zahlen ... 755
Siegel, Abdruck mitzutheilen ... 757
Constitution zu bestätigen ... 758
Veränderung zur Constitution zu bestätigen ... 50, 52, 53, 54, 56
Fünf Er-M. ein Quorum ... 759
Nicht repräsentirt, bis die Vollmacht genehmigt ist ... 760
Nicht eingesetzt, bis Unter-Körper die Rückstände bezahlen ... 761
Sind die höchsten Behörden, ausgenommen ... 762
Besitzen alle der G. L. V. St. nicht reservirte Befugnisse ... 763
Machtvollkommenheit über bestehende Unter-Körper ... 764
Unter-Körper mögen zugewiesen werden ... 764
Müssen darum nachsuchen ... 987
Nicht zu gleicher Zeit Mitglied von zwei ... 765
Mag repräsentative Basis annehmen ... 766, 768, 769, 780
Rechte der Er-Meister ... 766
Grad ertheilt in der Sitzung ... 767
Oder in angrenzenden Zimmern ... 767
Mag von ihrem eigenen Körper ausstoßen ... 770
Muß Er-Meister zulassen ... 771
Er-M. mögen für Beamte stimmen, wenn nicht in der Sitzung ... 772, 774
Wenn Beamte von, mögen sie stimmen in ... 773
Lager-Grade nicht eine Qualifikation für ... 775
Certifikat von Er-M. bloß vorläufige Bescheinigung ... 776
Abstimmung durch eine Mehrheit von Repräsentanten ... 777
Er-Beamte nicht stimmen, wenn sie nicht Repräsentanten ... 778
Muß ausstoßen wegen ungesetzlichen Gebrauch des Siegels ... 779
Verbreitung von Diplomen ... 779
Er-M. nicht stimmen, wenn nicht Repräsentanten ... 780
Ihre Groß-Repräsentanten ... 781
Qualifikationen von Repräsentanten ... 782
Muß ihnen Certifikate liefern ... 783
Beamte mit Juwelen versehen ... 785
Mag zusätzliche Beamte ernennen ... 786
Ehren des Amtes ... 787
Termin ein Jahr; wann zu den Ehren berechtigt ... 787
K. P. Grad nicht eine Qualifikation für ... 789
Beamte mögen legislative Mitglieder sein ... 790
Geschäft im G. L. Grad ... 791
Mag im Scharlach-Grad öffnen bei Einsetzungen ... 792
Bestimmung und Wechsel des Platzes der Versammlung ... 793, 794, 797
Mögen das Protokolliren ihrer Verhandlungen unterlassen ... 795
Sitz einer Groß-Loge ... 796
Versammlungen gehalten wie vom Gesetz gefordert ... 798
Berichte, wie gemacht und Erfordernisse ... 799, 799a
Adresse der Beamten und Ort der Versammlungen mitzutheilen ... 800

Groß-Logen, Staats-: Paragraphen.
Nicht zu berichten suspendirte Mitglieder 801
Können nicht stimmen bei Rückständen 804
Müssen Anhänglichkeit an das Werk erzwingen 805
Können das Werk nicht drucken 806, 807
Ausstreichung ungesetzlicher Theile der Constitution 809
Mögen Conventionen zur Berathschlagung organisiren 810
Constitutionelle Fragen, wie entschieden 811
Können nicht gesetzgebende Befugniß übertragen 812
Mögen gleichförmige Constitutionen erlassen 813, 814
Mögen allgemeine Gesetze machen 815, 818
Entscheidungen entgültig bis revidirt von der G. L. V. St. 100, 816
Sind gesetzgebende Häupter in ihren Staaten 817
Mögen Prozessionen u. s. w. in Regalien verbieten 819
Oeffentliche Vorlesungen 820
Mögen neue Untersuchung bewilligen 821
Suspension von Unter-Körpern 823
Wegnahme des Freibriefs 824, 825
Verhältniß des Unter-Körpers während der Appellation 826
Können nicht Beamte von Unter-Körpern wählen 827
Verhinderung von Conventionen der Unter-Körper 828
Logen von Englischem Exemplare der Protokolle zu entbinden 829
Erlaubniß der gewöhnlichen Regalien bei Begräbnissen 830
Mögen Untergeordnete besteuern 831, 832
Mögen Gesetze erlassen, andern Staaten die Einführung zu erlauben 833
Mögen Unter-Körper wiederbeleben 834
Mögen übergebene Freibriefe zurückgeben 835
Wiedereinsetzung von Mitgliedern 836
„ dem Lokalgesetz überlassen 837
„ bei Aufhebung der Verurtheilung 838
Können nicht vom Orden ausstoßen ..... 839, 839 a
Mögen Unter-Körper anweisen, Mitglieder zur Untersuchung zu ziehen 839
Können nicht den Namen eines Mitgliedes ändern 840
Nur eine Ballottirung und eine Wiedererwägung 841
Befugniß über Versammlungen der Unter-Körper 842
Mögen halbmonatliche Versammlungen autorisiren 843, 844
Mögen den Anfang und das Ende der Termine ändern 845
Können nicht Logen von Versammlungen entbinden 846
Satz für Niederlegung von Karten und der Unterstützungen lokal 847
Mögen den geringsten Satz der Beiträge, Unterstützungen u. s. w. bestimmen 848
Können nicht wöchentliche Unterstützungen suspendiren 154, 850
Versehen mit gedruckten Verhandlungen 851
Können nichts berechnen für Groß-Logen-Grade 852
Können nicht Verhandlungen der Unter-Körper verstümmeln 853
Mögen die Abstimmung in Appellationsfällen wiedererwägen 854
Mögen Freibriefe verweigern 855
Bewilligung von Geld 856
In Betreff der Zurücknahme von Applikationen 857
In Betreff der Annullirung von Karten 858
Ansprüche gegen ihre erloschenen Unter-Körper 859
Mitglieder nicht bezahlt, wenn nicht Beamte oder Repräsentanten 860
Mögen dem Groß-M. gestatten, die Bitte um Wiedereinsetzung eines Mitgliedes zu gewähren 861
Freibriefe für Logen 862
Können nicht den Thatbestand prüfen, wenn 102
Nebengesetze nicht zu bestätigen durch G. L. V. St 209

Groß-Logen, Staats- — Fortgesetzt. Paragraphen.
Incorporation empfohlen ... 909
Incorporation von Unter-Körpern zu bestätigen ... 910

Groß-Marschall:
Pflichten ... 1274
Der Staats-Groß-Loge, Pflichten ... 1320

Groß-Meister:
Seine Befugnisse und Pflichten ... 1300
Nicht ein unabhängiger Theil der Regierungsgewalt ... 1301
Muß Appellationen gegen seine Entscheidungen zulassen ... 1301
Kann einen Beamten eines Unter-Körpers nicht absetzen ... 1302
Mag den Freibrief zwischen den Sitzungen einfordern ... 1306
Ob er einen Unter-Körper suspendiren mag, ist lokal ... 1304
Hat allgemeine Oberaufsicht zwischen den Sitzungen ... 1305
Mag den Stuhl einnehmen bei Einsetzungen, sonst nicht ... 1306
K. P. Grad nicht eine Qualifikation ... 1307
Wann zu Ehren berechtigt ... 1308
Mag unter dem Beschlusse, welcher ihm Autorität ertheilt, handeln ... 1309
Kann nicht von Versammlungen entbinden ... 1310
Noch von Unterstützungen ... 1311
Soll kein Amt im Unter-Körper bekleiden ... 1312
Appellation an ihn von der Entscheidung des D. D. G. M ... 1313
Kann nicht den Stuhl des O. M. einnehmen, um ungesetzliches Verfahren zu verhindern ... 1314
Amtliche Bezahlungen zur Loge, nicht zu den Beamten ... 1031, 1314
Groß-Sire kann nicht zur Mittheilung des J. R. P. W. autorisiren ... 1315
Entscheidungen bindend bis aufgehoben ... 1316
Mag autorisirt werden, die Bitte um Wiedereinsetzung zu gewähren ... 1317
Muß Regalien tragen, wenn er amtlich besucht ... 1318
Muß den Instruktionen des Groß-Repräsentanten gehorchen ... 961
Muß an den Verhandlungen seines Unter-Körpers theilnehmen ... 1294
Mag Ex-Beamten-Grade ertheilen auf Ersuchen ... 455
Kann eine Unter-Loge nicht zusammenrufen ... 1365

Groß-Botschafter:
Seine Pflichten und Bezahlung ... 1276

Groß-Patriarch:
Seine Befugnisse und Pflichten ... 1398
Mag entfernte Lager zur Einführung autorisiren ... 1399
Mag Grade an Scharlach-Mitglieder ertheilen, wenn ... 1400, 1401
Ob er Befugniß hat, Unter-Körper zu suspendiren, ist lokal ... 1402
Mag die Schaustellung von Costümen verbieten ... 1403
Kann nicht die Verlegung von Unter-Körpern autorisiren ... 1404
Kann die Constitution nicht suspendiren ... 1406
Muß den Instruktionen von Groß-Repräsentanten gehorchen ... 961

Groß-Repräsentanten:
Wie gewählt; Termin; Vakanzen ... 864
Wie vertheilt ... 865
Qualifikationen ... 866
Müssen alle haben zur Zeit der Wahl ... 877
Mit Beglaubigungen zu versehen ... 867
Mit Dokumenten ... 871
Beglaubigungen unmittelbar zu befördern ... 878
Bestrittene Wahlen ... 868
Fremde Repräsentanten ... 869

Groß-Repräsentanten — Fortgesetzt. Paragraphen.

Geprüft und mit Gesetzen versehen ... 870
Keine Stellvertreter ... 872, 872a
Nicht Mitglieder bis über die Beglaubigungen verhandelt ist ... 873, 874
Nicht Regalien zu tragen bis die Beglaubigungen genehmigt sind ... 874
Bei der ersten Sitzung zugelassen, berechtigt zum Sitz in der zweiten ... 875
Nichtbeiwohnung der ersten Sitzung verwirkt nicht den Sitz ... 876
Mögen Brüder vorstellen ... 879
Können nur in dem Zweig des Ordens vorstellen, den sie repräsentiren 880
Kann nicht Stimmen, wann die Loge im Rückstande ... 881
Wann zu stimmen für den abwesenden Collegen ... 882, 883
Berechtigt zu Groß-Lager- und Seiten-Graden ... 884
Grade so erhalten, übertragen keine Privilegien ... 885
Abwesenheit von der Staats-Groß-Loge ... 886
Mögen Groß-Körper instruiren ... 887
Pflicht zu instruiren, und der Groß-Beamten, zu gehorchen ... 961
Mögen im neuen Grade instruiren, wann ... 890
Mögen vom Groß-Körper instruirt werden, wann ... 957
Nicht anerkannt, wenn nicht in Regalien ... 889
Beitritt bei Prozessionen u. s. w ... 891
Ist von Amtswegen zum Stimmen im Groß-Körper berechtigt ... 892
Mag bei der Appellation stimmen, obwohl interessirt ... 893
Appellation ... 894
Mittheilung des J. R. P. W ... 895
Berechtigt das geheime Journal zu prüfen ... 896
Wann die Austritts-Karte das Amt erledigt ... 898
Wann sein Unter-Körper erlischt ... 899
Wann sein Sitz für vakant erklärt werden mag ... 900

Groß-Sire:

Ernennung von Beamten ... 1236
Vorsitz bei Versammlungen ... 1237
Abgabe der entscheidenden Stimme ... 1237
Ernennung der Committeen und der D. D. Groß-Sire ... 1237, 1245
Allgemeine Oberaufsicht zwischen den Sitzungen ... 1237
Appellationen und Anfragen anzuhören und zu entscheiden ... 1237, 1255a
Bittschriften anzunehmen und Vollmachten zu ertheilen ... 1237
Jährlicher Bericht ... 1237
Seine Entscheidungen bindend bis umgestoßen ... 1237
Kein anderes Amt zu bekleiden ... 1238
Mag außerordentliche Versammlung berufen ... 1239
Mag Spezial-Groß-Repräsentanten ernennen ... 1240
Einrichtung und Besuch von Unter-Körpern ... 1241, 1242
Einrichtung von Groß-Körpern ... 1243
Zahlung der Reisekosten ... 1244
Ausfüllung der Vakanzen ... 1246
Abforderung von Freibriefen ... 1247, 1248
Bestimmte Berichte den Händen des Committees übergeben ... 1249
Kann nicht Groß-Körper autorisiren, zu vertagen ... 1250
Kann nicht G. M. autorisiren, das J. R. P. W. mitzutheilen ... 1251
Kann nicht die Entscheidung des G. M. in Betreff öffentlicher Einsetzungen umstoßen ... 1252
Kann nicht K. P. Mitglieder autorisiren, Schürzen zu tragen ... 1253
Kann nicht eine Loge autorisiren, um Hülfe nachzusuchen, wo G. L. besteht ... 1253
Ist sowohl Executiv- als richterlicher Beamter ... 1254
Kann nicht ein Gesetz suspendiren ... 1254
Seine Entscheidung setzt nicht ein Nebengesetz bei Seite ... 1255
Mag erloschene Körper reorganisiren ... 1255 b

Groß-Secretär der G. L. V. St.: Paragraphen.
Seine Pflichten im Allgemeinen ... 1261
Die Repräsentanten mit Constitutionen u. s. w. zu versehen ... 1262
Mit dem revidirten Journal zu versehen ... 1263
Zu benachrichtigen das Committee, ob die Beiträge bezahlt sind ... 1264
Die Rechnungen in Ordnung zu halten ... 1265
Detaillirte Berichte zu machen ... 1266
Contos mit jeder Geldbewilligung zu eröffnen ... 1267
Bericht an den Groß-Sire zu erstatten ... 1268
Die Namen der Staats-Groß-Beamten zu veröffentlichen ... 1269
Die Adressen der Staats-Groß-Beamten zu veröffentlichen ... 1269
Die Namen der Ex-Groß-Repräsentanten zu protokolliren und das revidirte Journal zu übersenden ... 1270
Groß-Secretär von Staats-Groß-Logen:
Repräsentanten-Certifikate u. s. w. zu übersenden ... 1321
Die Namen der Groß-Beamten und Adressen zu berichten ... 1269
Groß-Schreiber:
Repräsentanten-Certifikate u. s. w. zu übersenden ... 1321
Die Namen der Groß-Beamten und Adressen zu berichten ... 1269
Groß-Schatzmeister:
Seine Pflichten ... 1271
Bürgschaft ... 1271
Guter Ruf:
Bestimmung des Begriffes ... 672
Im Rückstande mit den Beiträgen, Schuldschein gegeben ... 673
In der Loge wesentlich für die Mitgliedschaft im Lager ... 674

H.

Hallen: — Form der Einweihung, Anhang Seite 463.
Handbuch:
Cushing's Handbuch das Normalwerk ... 1091
Haupt-Patriarch:
Wann er seinen Nachfolger einsetzen mag ... 5
Der Dienst als Hoherpriester mag zur Qualifikation gemacht werden 602
Hülfe:
Art und Weise der Nachsuchung um Hülfe durch Logen ... 1690
Unterstützungen zu bemerken auf der Karte ... 1691
An Brüder, die Karten besitzen ... 1691
An Brüder, die das P. W. betrügerisch erhalten haben ... 1692
An Brüder von erloschenen Logen ... 1693
Applikationen für Hülfe müssen autorisirt sein ... 1694

J.

Jahresfeier:
Der 26. April festgesetzt als ... 74
Dem Orden empfohlen, ihn zu beobachten ... 74
Regalien bei derselben ohne Bewilligung nicht zu gebrauchen ... 75
Keine berauschenden Getränke gestattet ... 75
Das Gesetz hat keinen Bezug auf öffentliche Prozessionen ... 76
Untergeordnete mögen Fonds dafür bewilligen ... 77
Incorporation:
Von Groß-Körpern empfohlen ... 909
Von Unter-Körpern zu bestätigen von den Groß-Körpern ... 910

Indianer: Paragraphen.
Nicht zuzulassen zur Mitgliedschaft 1097, 1098

Journal:
Zu halten und jährlich zu veröffentlichen 963, 964
Mitzutheilen an Groß- und untergeordnete Körper 965
Ausgebot der Druckarbeit u. s. w 966
Geheimes Journal 968, 1261
Unter-Körper nicht gezwungen, zu verstümmeln 967
Staats-Groß-Körper mögen Verhandlungen auslassen 969
Logen nicht gezwungen, in fremden Sprachen zu halten 970
Der Grade-Versammlungen besonders zu halten 971
An Er-Groß-S., die in der Sitzung gegenwärtig, zu senden 972

Juwelen:
Der Groß- und Er-Groß-Sires 1644
Der Groß- und Er-Groß-Repräsentanten 1644
Der Beamten der Staats-Groß-Logen 1645
Der Er-Groß-Meister 1645
Der Er-Meister 1645
Der Beamten von Unter-Logen 1645
Der Beamten und Er-Beamten von Groß-Lagern 1646
Der Beamten und Er-Beamten der Unter-Lager ..... 1646, 1646 a
Der Er-Groß-Patriarchen 1647
Müssen den Beamten geliefert werden 1648
Müssen getragen werden während Vornahme der Geschäfte 1649

Instructionen:
An neu eröffnete Unter-Körper 956
Durch Staats-Körper an ihre Groß-Repräsentanten 957
Staats-Körper ernennen Instructoren 958
Pflicht der Groß-Repräsentanten, zu instruiren 959, 960
Groß-Beamten müssen der Instruction von Groß-Repräsentanten gehorchen 961
Das alte geheime Werk verboten 962

K.

Kandidaten— (Siehe Mitgliedschaft.)

Kaplan:
Der G. L. V. St., seine Pflichten 1272, 1273
Die Pflichten können nicht durch Strafe erzwungen werden 662

Karten:
Form, vorgeschrieben durch die G. L. V. St. (siehe Anhang) 214
Wie ausgestellt und unterschrieben 214
Der Rang in derselben anzugeben 215
Nicht zu unterschreiben von Staats-Groß-Secretären 216
Betrag der Unterstützungen einzurücken 217, 218
Geliefert nur von der G. L. V. St.; andere ungültig 222
Von südlichen Gerichtsbarkeiten während des Krieges 227
Für Frauen und Wittwen 232, 233
Beamte können keine Karten ertheilen 234
D. D. G. Sire kann keine Karten ertheilen 235
Applikationen für 236
Applikationen für, schriftlich ..... 239, 240 a
Applikationen für, mögen zurückgenommen werden 241
Wie bei Groß-Beamten bestellt 240

Karten — Fortgesetzt. Paragraphen.

Unterschrieben in Gegenwart der Beamten, welche das J. R. P. W. geben ... 246
Brief gesandt im Falle der Abwesenheit ... 247
Mag besuchen auf Besuch- oder Austritts-Karten ... 251, 262
Der Manchester Unity ... 288
Kann keine Loge besuchen auf eine Lager-Karte ... 289
Recht, Gebühren dafür zu verlangen, durch Lokal-Gesetz bestimmt ... 297
Appellation bei Verweigerung der Ertheilung ... 298
Inhaber von Besuchs-Karten mögen jeden Abend geprüft werden ... 301
Nicht geboten nach dem ersten Besuch ... 302
Kann keinem Mitgliede unter einem andern Namen ertheilt werden ... 303
Nachweis des Ranges, wann ... 310, 311

Karten für Mitglieder von erloschenen Unter-Körpern:

Wann und wie ertheilt ... 229, 230, 231
Nicht zu unterschreiben vom G. C. und P. S ... 223, 226
Ausgestellt von Staats-Groß-Körpern ... 225
Gegenstand für Lokal-Gesetzgebung ... 224
Mitglieder im Rückstande ... 228
Mögen niedergelegt werden ... 264
Besuchs-Karten von, nicht im Gebrauch ... 427

Karten, Besuchs-:

Ertheilung, selbstverständlich ... 237
Abstimmung darüber ... 242
Besitzer können besuchen und Hülfe erhalten ... 252
Besitzer können nicht besuchen, wenn die Loge suspendirt ist ... 253
Besitzer mögen besuchen, wenn sie auch ungesetzlich eingeführt sind ... 254, 255
Besitzer keiner Rechte beraubt ... 256
Besitzer gebrauchen das J. R. P. W., das zur Zeit des Datums der Karte in Kraft ... 257
Besuchende mögen das J. R. P. W. in jeder Gerichtsbarkeit gebrauchen ... 258

Karten, Austritts-:

Anklagen angebracht während der Discussion ... 238
Ballottirung für, und wie; Rechte bei der Verweigerung ... 243, 244
Nicht wiederzuerwägen oder zu annulliren ... 245, 283
Duplikat, wenn verloren oder zerstört ... 248
Certifikat, wenn verloren oder zerstört ... 249
Besitzer von, mögen ein Jahr lang besuchen ... 259, 262
Keine Unterstützungen an Besitzer von ... 260, 261
Die Abstimmung für, schneidet die Mitgliedschaft ab ... 261
Empfang des am Tage der Karte gültigen J. R. P. W ... 261
Ist eine „gehörige Karte" ... 262
Niedergelegt in der nächsten Loge ... 263, 265
Niedergelegt in einem andern Staate ... 265, 266
Von erloschenen Logen mögen niedergelegt werden ... 264
Zurückzugeben, wenn Applikant verworfen wird ... 267
Darf nicht verstümmelt werden ... 268
Besitzer kann keiner Prozession sich anschließen ... 269
Mag Anklagen vorbringen ... 270
Kann nicht annullirt werden, wenn sie niedergelegt ist ... 271
Der Groß-Sire kann den G. M. nicht autorisiren, dem Besitzer das J. R. P. W. zu geben ... 272
Besitzers Mitgliedschaft im Lager, wie berührt ... 273
Ueber fünfzig Jahre alt ... 274
Ungültig nach zwölf Monaten ... 275, 276

Karten, Austritts- — Fortgesetzt. Paragraphen.
Besitzer abgelaufener Karten, alter Odd-Fellow ... 277
Nachweis frühern guten Rufs ... 278
Kann nicht annullirt werden ... 279
Angenommen bei der Applikation um Freibrief ... 280
Mag annullirt werden, wann, wie und die Wirkung ... 281, 282, 283, 284
Staats-Groß-Körper mögen Gesetze hierüber machen ... 284
Logen nicht gebunden, sie zur Niederlegung anzunehmen ... 286
Mitglieder mögen austreten, ohne Karte zu nehmen ... 287
Unterstützungen bei der Niederlegung regulirt durch Lokal-Gesetz ... 290
Gebühren für Niederlegung lokal ... 291
Mögen verweigert werden, wann ... 292
Für Bewohner von Californien ... 293
Ungebührliches Betragen des Besitzers ... 294
Können nicht vom Secretär zurückgehalten werden ... 295
Wie bald die Applikation erneuert werden mag, dem Lokalgesetz unterworfen ... 296
Wie wiederzuerhalten nach der Niederlegung wegen Freibriefs ... 299
Besitzer kann nicht Lager-Grade erhalten ... 300
Wann das Amt nicht vakant wird durch Herausnahme einer Karte ... 304
Die Ballottirung über Niederlegung der Karten muß einzeln geschehen 305
Den Besitzern nicht gestattet, derselben Loge sich auf eine Mehrheits-Abstimmung anzuschließen ... 306
Appellation bei Verweigerung der Ertheilung ... 307
Kann nicht verweigert werden, wenn nicht Anklagen angebracht sind ... 308
Mag den Finanz-Beamten verweigert werden ... 309
Keine bestimmte Zeit des Wohnsitzes vor der Niederlegung ... 312
Wann zurückgenommen nach der Niederlegung ... 313
Der Mancheſter Unity ... 1088

Krankheit:
Wegen Krankheit abwesende Beamte zu den Amtsehren berechtigt ... 18
Definition des Ausdrucks „Krankheit" ... 1746

L.

Lager, Groß-:—(Siehe Groß-Lager.)

Lager, Unter-:
Gerichtsbarkeit der G. L. V. St. über ... 590
Groß-Sire ertheilt Vollmachten in der Zeit zwischen den Sitzungen ... 591
Eingesetzt auf Bittschrift von sieben Mitgliedern von ... 592
Zu besuchen jährlich einmal ... 592
Zahlung der Auslagen der Einsetzung ... 593
Applikationen zu begleiten von den Gebühren ... 594
Constitution zu bestätigen ... 595
Gerichtsbarkeit der Groß-Lager über ... 596
Unter Jurisdiktion eines angrenzenden Groß-Körpers gestellt ... 596
Muß darum nachsuchen ... 597
Haben keine Gesetzgebungsgewalt, außer zu Nebengesetzen ... 598
Bürger eines Staats nicht in einem andern zuzulassen, außer ... 599
Kann nicht Grade an Mitglieder eines andern ertheilen, außer ... 600
Kann nicht zu Würfelspielen, Lotterien u. s. w. seine Zuflucht nehmen 601
Mag den Dienst als Hoheprieſter zur Qualifikation für H. P. machen 602
Mag ein Mitglied einer Loge in einem andern Staate zulassen ... 603
Kann nicht vom Orden, nur vom Lager ausstoßen ... 604
Abgaben an die G. L. V. St. zehn Procent der Einnahmen ... 552
Berichte zu machen und Beiträge zu zahlen ... 607, 607 a
Unterlassung, Berichte zu machen, verwirkt den Freibrief ... 608
Das Werk abgesondert von der Loge zu halten ... 609

Lager, Unter- — Fortgesetzt. Paragraphen.

Gebete bei Eröffnung und Schluß willkürlich ... 610
Gebete bei Gradeertheilungen unerläßlich ... 610
Logen-Mitgliedschaft wesentlich für die Mitgliedschaft in ... 611
Mitglieder mögen Logen-Austritts-Karten ein Jahr halten ... 612
Erloschene, wohin zu wenden für Wiederherstellung ... 613
Muß zu gleichförmigen Constitutionen sich bequemen ... 614
Muß den Beamten Juwelen liefern ... 615
P. W. an Mitglieder des Patriarchen-Grades ... 616
K. P. Grad nur an einen zu derselben Zeit zu ertheilen ... 617
Wann ein Mitglied zur Untersuchung zu ziehen, für Worte, die es in der Loge gesprochen hat ... 618
Mitglieder können nicht eintreten, oder abtreten ohne Form ... 619
G. P. kann nicht die Verlegung autorisiren ... 620
Mag monatliche Versammlungen halten, mit Genehmigung ... 621
Fragen gestellt an H. P. bei Einsetzungen ... 622
Suspendirtes Mitglied einer Loge kann nicht besuchen ... 623
Bei Arbeiten im Deutschen und Englischen zweierlei Bücher ... 624
Vernachlässigung der Loge, Nachricht zu geben, berührt nicht die Mitgliedschaft ... 625
Drei schwarze Kugeln verwerfen unter der G. L. V. St ... 626
Certifikat über den Grad, um sich anzuschließen, ohne Abstimmung ... 627
Costüme nicht öffentlich zu gebrauchen ... 628
Vom Tragen von Handschuhen nicht zu entbinden ... 629
Gleichmäßige öffentliche Kopfbedeckung ... 630
Beamte nicht abgesetzt wegen Abwesenheit, außer nach Lokal-Gesetz ... 16, 17
Mag appelliren an die G. L. V. St ... 78
Mag appelliren an den Groß-Sire zwischen den Sitzungen ... 80

Loge, V. St. Groß-: — Siehe Groß-Loge der Vereinigten Staaten.

Logen, Staats-Groß-: — Siehe Groß Logen, Staats-.

Logen, Unter-:

Mögen schließen während einer Discussion ... 32, 1005
Können nicht vertagen, müssen formell schließen ... 33
Unter G. L. V. St., Constitutionen zu bestätigen ... 52, 54, 983
Veränderung nicht bindend bis bestätigt ... 52, 54
Veränderungen, wie vorbereitet zur Verlegung ... 56, 57
Empfohlen, den sechsundzwanzigsten April als Jahrestag zu halten ... 74
Keine berauschenden Getränke auszubieten bei Jahresfeiern, Bällen u. s. w ... 75
Keine Jahresfeier u. s. w. zu halten ohne Erlaubniß ... 75
Mögen sich öffentlichen Prozessionen anschließen ... 76
Mögen Fonds bewilligen für Jahresfeier u. s. w ... 77
Appellation an die G. L. V. St ... 78
Verhältniß während der Appellation ... 1020
Effekten und Fonds übergeben vor der Appellation ... 78, 1024, 1025
Gerichtsbarkeit der G. L. V. St ... 977
Gebühren für Freibriefe und Beiträge ... 978
Freibriefe, wie erhalten ... 979, 980
Wann verwirkt ... 988
Wann und wie weggenommen ... 347–351
Zahlung der Unkosten der Eröffnung ... 981
Applikationen zu begleiten mit Freibriefsgebühren ... 982
Halbjährliche Berichte und Beiträge ... 984, 984 a
Berichte durch Staats-Körper ... 985, 985 b
Unter Jurisdiktion eines angrenzenden Groß-Körpers gestellt ... 986, 987
Beamte ... 989
Siegel nicht zu gebrauchen ohne Autorität ... 990

Logen, Unter- — Fortgesetzt. Paragraphen.
Mag Beamte wieder erwählen ... 991
Beamte müssen den Rebekka-Grad haben ... 992, 993
Beamte nicht eingesetzt bevor Berichte gemacht sind ... 994
Beamte nicht eingesetzt durch Stellvertreter ... 996
Stellung des Aufsehers ... 997
Ort der Versammlung ... 998
Protokolle nicht zu verstümmeln ... 998
Termine, Anfang der Termine ... 999, 1000
Geschäfts-Ordnung im Ceremonienbuche nicht geboten ... 1001, 1001 a
Monatliche und halbmonatliche Sitzungen ... 1002, 1003, 1004
Eröffnung der Versammlungen bei Abwesenheit der Beamten ... 1007, 1008
Geschäfte im Einführungs-Grad ... 1009
Mag die Verhandlungen in fremder Sprache halten ... 1010
Kann nicht entbinden von regelmäßigen Versammlungen ... 1011
Gebrauch der Form beim Werke in den Graden ... 1012
Nicht geboten, mit Gebet zu öffnen und zu schließen ... 1013
Kann nur übertragene Befugnisse ausüben ... 1014
Mag Nebengesetze annehmen ... 1014, 1016
Kann nicht durch stillschweigende Einwilligung ein Nebengesetz in Kraft erhalten ... 211
Kann nicht ein Nebengesetz auf Antrag suspendiren ... 213
Conventionen ungesetzlich ... 391, 392
Folgsamkeit gegen die G. L. V. St. beschützt ... 1017, 1018
Befolgung der Staats- und Ver. Staaten Gesetze ... 212, 1019, 1020
Name und Nummer keiner andern zu geben ... 1021
Groß-Sire, wann die Effekten zu nehmen ... 1022
Die Mehrheit kann nicht übergeben ... 1023
Wenn ausgestoßen, hören die Funktionen überhaupt auf ... 1026
Wiederbelebung setzt nicht alle Mitglieder wieder ein ... 1027
Setzt Beamte wieder ein ... 1028
Wie und wann wieder belebt ... 1029, 1030
Suspension und Ausstoßung ... 1031–1038
Keine Grade an ein Mitglied einer andern zu ertheilen ... 1039
Erstattung der ungesetzlich erhaltenen Gebühren ... 1040
Abstimmung für Karten ... 1041
Darf nicht das Wort „verworfen" auf eine Karte schreiben ... 1042
Karten bewilligt durch Mehrheit, bei der Ballottirung ... 1043
Certifikat bei Verweigerung der Karte ... 1043
Muß stipulirte Unterstützungen zahlen ... 1044, 1046
Sind unumschränkt in Betreff des Betrags ... 164
Mögen Mitglieder besteuern, die Unterstützungen zu bezahlen ... 1044
Kann nicht Unterstützungen suspendiren ... 1045, 1046
Keine Erfrischungen oder berauschende Getränke gereicht ... 1047
Oeffentliche Prozessionen ... 1048
Würfelspiel, Lotterien u. s. w ... 1049
Mag Fonds für Jahresfeier bewilligen ... 1050
Muß geprüfte Besucher auf gehörige Karten zulassen ... 1051, 1052
Mag Besucher jeden Abend prüfen ... 1053
Nicht geboten nach dem ersten Besuch ... 1054
Mag besuchen als Körper ohne das J. R. P. W ... 1055, 1057
Bei Besuchen nicht zu Ehren berechtigt ... 1056
Besuchende geprüft im J. R. P. W. und den Graden ... 1058
Vorträge ... 1059
Mag um Hülfe nachsuchen ... 1060
Wann sie nicht Hülfe gewähren kann ... 1061
Schenkungen an neue Logen ... 1062
Groß-Sire kann nicht autorisiren, um Hülfe zu bitten ... 1063
Muß den Beamten Juwelen liefern ... 1064

Logen, Unter- — Fortgesetzt. Paragraphen.
Kann nicht um Rath fragen ... 1065
Mag den Besitzer einer Karte von Prozessionen ausschließen ... 1066
Erlaubniß zur Abwesenheit, wann die Ehren verloren werden ... 1067
Suspension suspendirt nicht die Rückstände ... 1068
Mag über Rückstände Vergleich schließen ... 112, 1069
Mag Rückstände erlassen ... 113, 1070
Gesetz der Wiederzulassung auf alle Logen anwendbar ... 1071
Nicht verlangt, über den Betrag der Fonds zu berichten ... 1072
Nicht Mitglieder, wenn sie nicht die Verpflichtung bei der Gründung übernehmen ... 1073
Controlliren ihre eigenen Finanzen ... 1074, 1076
Kann nicht des Kaplans Pflichten erzwingen ... 1075
Kann nicht ein Mitglied einer andern Loge zur Untersuchung ziehen ... 1077
Bestrafung der Mitglieder, die das P. W. ungehörig erhalten haben ... 1078
Groß-Logen mögen besteuern ... 124, 1079, 1080
Bezahlung der Beamten für Dienste ... 1081
Kann nicht Vorlegung der Rechnung erzwingen ... 1082
Kann Bürgschaft für eine Schuld annehmen ... 1083
Akte der Incorporation zu bestätigen ... 1084
Privilegium der Debatte ... 1085
Das alte geheime Werk nicht vorzutragen ... 1086
Freibrief in der Nähe einer andern Loge ... 1087
Muß Nachricht erhalten von der Prüfung ... 92
Karten an Mitglieder von erloschenen, wie ertheilt ... 229, 230, 231

Lotterieen:
Verboten ... 1049

M.

Mißachtung:
Absichtliche Verweigerung oder Vernachlässigung zu erscheinen u. s. w. 388
Absichtliche Entfernung um den Empfang der Benachrichtigung zu vermeiden ... 389

Mißgestaltete Personen:
Wann sie zur Mitgliedschaft zuzulassen ... 1102, 1103

Manchester Unity:
Karten nicht anerkannt ... 288
Mitglieder der ——— mögen eingeführt werden ... 1088, 1089
Mitglieder können sich nicht anschließen ... 1090

Mitglieder:
Verhältniß während der Appellation ... 96
Umstoßung der Verurtheilung setzt wieder ein ... 97
O. M. mag die eignen Mitglieder ohne P. W. zulassen ... 111
Nicht zu offenbaren, daß er eine schwarze Kugel gestimmt hat ... 137
Nicht zur Angabe der Gründe der Abstimmung gehalten ... 136
Nicht-Bewohner dieselben Privilegien, wie andere ... 1125
Betragen der Mitglieder ... 1051, 1052, 1202

Mitgliedschaft:
Keine Person in mehr als einem Körper zu gleicher Zeit ... 1092
Qualifikationen im Orden ... 1093, 1093 a
Keinen besondern religiösen Glauben ... 1094
Ungläubige ... 1095

Mitgliedschaft — Fortgesetzt. Paragraphen.
Mitglieder anderer Gesellschaften 1096
Weder Indianer noch Mulatten wählbar 1097, 1098
Chinesen und Polynesier 1099, 1100
Taube, Stumme, Blinde 1101
Die ein Glied verloren haben 1103
Staats-Groß-Logen können nicht Qualifikationen ändern 1104
In Lagern, Qualifikationen 1105, 1106, 1113
Mögen Austrittskarten von einer Loge ein Jahr halten 1107
Mitglied einer Loge in einem andern Staate 1108
Für einen Besitzer einer Austrittskarte von einer Loge 1109
Bei Suspension von Logen 1110
Anfang 1111, 1132, 1133, 1145
Suspension und Wiederbelebung, durch Suspension in der Loge 1112
Ausgestoßenes Mitglied eines erloschenen Körpers 1114
Suspendirtes Mitglied eines erloschenen Körpers 1176
Ehren-Mitgliedschaft nicht gestattet 1115
Bejahrte Mitglieder erloschener Logen 1116
Nicht zur Loge gehörige Odd-Fellows 1117
Mitglieder in andern Staaten, wie zugelassen 1118
Wie Bürger eines Staats in einem andern sich anschließen mögen 1119, 1123, 1124, 1126
Einführung in Logen ohne Bewilligung 1120
Wie zu besuchen oder eine Karte niederzulegen in einem andern Staat ..... 1121, 1121 a
Bewohner eines fremden Landes 1122
Nichtbewohner, dieselben Privilegien wie andere 1125
Einführung in der Loge wo die Wahl stattfand 1127
Keine bestimmte Zeit des Wohnsitzes bei Niederlegung einer Karte 1128
Die Wahl findet durch Ballottirung statt 1129
Wann die Applikation zurückgenommen werden mag 1130
Nicht zur Loge zuzulassen auf Lager-Karte 1131
Ceremonie bei Vorstellung im Lager 1132
Bei Niederlegung von Karten muß das J. R. P. W. da sein 1134
Ballottirung kann nicht wiedererwägt werden 1135
Neue Ballottirung anzuordnen, wenn 130
Ballottirung, wenn sie wieder erwägt werden mag 129
Wahl annullirt durch Zweidrittel-Abstimmung 1138
Keine Ballottirung im Ganzen 1139
Verfahren, nachdem die Ballottirung für ungültig erklärt worden 1140
Drei schwarze Kugeln bei der Einführung unter der G. L. V. St 1141
Mehrheit bei Niederlegung der Karte unter der G. L. V. St 1141
Zeit der Wiedererwägung, nicht lokal 1142
Nur eine Ballottirung und eine Wiedererwägung 1143
Zeitraum für neue Applikation nach der Verwerfung 1144
Geschützt, wenn der Eingeführte unschuldig am Betruge ist 1146, 1150, 1151
Wenn der Eingeführte des Betrugs schuldig, mag er ausgestoßen werden 1148, 1149, 1150
Einführung während der Suspension der Loge 1147
Ausstoßung nicht geboten wegen unrichtiger Angabe 1152
Wittwen-Unterstützung verwirkt durch Betrug des Eingeführten 1153, 1154
Der Betrug mag nach dem Tode bewiesen werden 1154
Wittwen zu Unterstützungen berechtigt, wenn auch Betrug vorgefallen 186
Ausgeschieden, durch Entnahme einer Austritts-Karte 1155
Durch schriftliche Resignation 1156, 1157
Durch Ausstoßung 1158
Durch Abstimmung für Ertheilung einer Karte 1159
Suspension macht der Unterstützungen verlustig 1160
Suspension in der Loge suspendirt im Lager 1161

Mitgliedschaft — Fortgesetzt. Paragraphen.
Wiedereingesetzt nach Ablauf der Suspension 1161, 1172, 1173, 1174
Mag die Karte in der nächsten Loge niederlegen 1162, 1164
Wenn zwei gleich weit, das Recht zur Auswahl 1162
Mag sich anschließen als alter Odd-Fellow auf abgelaufene Karte. 1163, 1177
Mag sich anschließen als alter Odd-Fellow nach Resignation 1166
Wiedereinsetzung 1165, 1170, 1183
Mag Beiträge erlassen bei Wiedereinsetzung 1167
Als alter Odd-Fellow auf Karte ohne J. R. P. W 1168
Suspendirte Mitglieder in andern Staaten zugelassen 1171, 1183
Niederlegung der Karte als Bittsteller 1175
Als alter Odd-Fellow bei verlorener Karte 1178, 1179
Bei verlorener Karte mag ein Certifikat ertheilt werden 1179
Wer sich nicht ausweisen kann, muß eingeführt werden 1180
Genügender Beweis 1181
Eines ausgestoßenen Mitgliedes, wie zwischen den Sitzungen wieder gewonnen 1182
Entlassungs-Certifikate 1183
Auf Karte von Groß-Körpern 1183
Guter Ruf der Mitglieder 1184, 1185
Ex-M. können ihrer Rechte nicht beraubt werden 1187
Können ihre Rechte nicht abgeben 1188
Wenn sie in der Groß-Loge stimmen 1189
K. P. Grad nicht eine Qualifikation für G. L 1190
Noch für G. M 1191
Certifikat des Ex-M. nur vorläufige Bescheinigung 1192
Besitzer einer Austritts-Karte nicht Mitglied der G. L 1193
Beamte der G. L. mögen eine Karte nehmen, ohne das Amt zu verlieren 1194
In Groß-Lagern 1195
In der Groß-Loge der Vereinigten Staaten 1196, 1197
Erneuerung des Vorschlags nach der Verwerfung 1198
Keine Karte auf einen andern Namen 1200
Niederlegung der Karte in derselben Loge 1201
Aufführung der Mitglieder in der Loge 1202
Besitzer von Karten über fünfzig Jahre alt 1203
Verleugnung der Odd-Fellowschaft 1203½
Abkommen, keine Unterstützungen zu nehmen 1204
Wiederbelebung stellt nicht alle Mitglieder wieder her 430
Karte, vorläufige Bescheinigung 637
Karte, Beweis des Ranges als Ex-M 637
Karte an Mitglieder erloschener Logen, wie ertheilt 229, 230, 231

Meilengelder und Diäten:
Committee für 1205
Der Beamten und Mitglieder der G. L. V. St 1206
Bei bestrittenen Sitzen 1207
An ein Committee zwischen den Sitzungen 1208
Für Sonntage, wann 1209, 1210
An Mitglieder der Staats-Groß-Körper 1211, 1212
An Ex-Groß-Sires ..... 1212 a

N.

Nebengesetze G. L. V. St.:
Veränderungen, vorgeschlagen in der Jahressitzung 47, 203
Zu verhandeln in derselben Sitzung 47, 203
Aber nicht an demselben Tage 47, 203
Erfordern eine Zweidrittel-Abstimmung 47, 203

Nebengesetze G. L. V. St. — Fortgesetzt. Paragraphen.
Vorschläge zu verändern, vollständig niederzuschreiben ... 48, 206
Mögen verändert werden ... 49
Sind höchstes Gesetz ... 204, 208
Widerruf früherer ... 205
Nicht zu verändern durch Beschluß, außer ... 207
Entscheidung des Groß-Sire kann nicht bei Seite gesetzt werden ... 208

Nebengesetze der Staats-Groß-Körper:
Und Veränderungen bedürfen keiner Bestätigung ... 209

Nebengesetze von Unter-Körpern:
Unter-Körper mögen solche machen ... 210, 387
Können nicht in Kraft bleiben, wenn widerrufen ... 211
Können nicht den Staats- und Vereinigten Staaten Gesetzen widersprechen ... 212
Können nicht auf einen Antrag suspendirt werden ... 213

Niederlegung von Karten: — Siehe Karten, Mitgliedschaft.

Namen, Titel:
Der G. L. V. St. ... 719
„Repräsentant" ist der Titel der Mitglieder der G. L. V. St. ... 1213
Titel und Rang nach dem Namen zu setzen ... 1214
Der Name von lebenden Personen verboten ... 1214 a

Neue Untersuchung:
Wegen Informalität oder Parteilichkeit ... 89
(Siehe Untersuchung.)

Nachricht der Appellation:
Muß in der bestimmten Zeit zugestellt werden ... 93, 94
Keine Erneuerung einer alten Applikation und Appellation bei der Verweigerung ... 93

O.

Ober-Meister:
Anklagen gegen ihn den Händen des U. M. zu übergeben ... 325
O. M. allein kann die Loge zusammen rufen ... 1365
Mag die eignen Mitglieder ohne P. W. zulassen ... 1366, 1367
Ernennt Beamte außer den Gehülfen des U. M ... 1368
Mag des Er-M. Vorlesung bei Einführungen halten ... 1369
Muß den Bericht führen, wenn anwesend ... 1370, 1371
Mag O. M. einladen, bei Einführungen zu präsidiren ... 1371
Kann nicht sein eigenes Certifikat als Er-M. unterschreiben ... 1372
Kann nicht die Constitution bei Seite setzen ... 1373
Neue Wahl bei der Einsetzung ... 1374
Kann nicht eine Frage stellen bei neuer Wahl ... 1374
Wann er seinen Nachfolger einsetzen mag ... 5
Wenn der O. M. durch Abwesenheit sein Amt verwirkt, so ist der U. M. sein Nachfolger ... 6
U. M. zu präsidiren in seiner Abwesenheit ... 9, 11
U. M. hat die Regalien zu tragen, wenn er als O. M. präsidirt ... 10, 11
O. M. kann sein Recht nicht aufgeben und einen Er-M. zum Stuhl rufen ... 11
Mag dies bei Einführungen, Groß-Besuchen und Graden-Ertheilungen thun ... 11, 13
Keine Anwendung dieser Regel bei zeitweiser Verlassung des Stuhls 14
O. M. mag die Vorlesungen halten, wenn Er-M. abwesend ... 15
Erster O. M. wählbar zum Amte in der Groß-Loge ... 1290

Ober-Meister — Fortgesetzt. Paragraphen.
Berechtigt zum J. R. P. W. und zur Prüfung von Besuchern .. 1327, 1332
Muß den Rebekka-Grad haben vor der Einsetzung 1336, 1337
Bruder, der die rechte Hand verloren hat, wählbar 1339
Mag als O. M. der Rebekka-Grad-Loge gewählt werden 1340

Oden:
Für Logen der Töchter der Rebekka..... 1215
Mögen eine Ode singen bei Rebekka-Einführungen 926
Das ausschließliche Recht des Druckes gebührt der G. L. V. St..... 807

Ordnungs-Regeln und Fragen:
Eröffnung der Groß-Loge..... 1418, 1419
Bericht über Certifikate der Repräsentanten 1420
Protokoll gelesen und genehmigt 1421
Bericht des Groß-Sire 1422
Bericht des Gr.-Sec. und G.-Schatzm 1423
Committeen und ihre Ernennung 1424
Petitionen vorgelegt und verwiesen 1425
Andere Mittheilungen..... 1426
Von der Geschäftsordnung mag abgegangen werden 1427
Berichte der Committeen aufgerufen 1428, 1429
Vorsitzer des Committees hat Nachricht zu geben..... 1430
Wahl und Einsetzung der Beamten 1431
Schluß der Groß-Loge 1432
Gewählte Beamte mögen debattiren u. s. w..... 1435, 1436
Ernannte Beamte können nicht debattiren 1434
Ex-Groß-Sires mögen debattiren u. s. w..... 1435, 1436
Mitglieder dürfen das Zimmer nicht verlassen noch durchschreiten..... 1437
Müssen in Regalien sein und ihre Sitze einnehmen 1438
Anträge u. s. w. nicht in Ordnung während der Ballottirung..... 1439
Mitglieder zu bezeichnen mit ihrem gehörigen Titel 1440
Anrede an den Vorsitzenden und Vermeidung von Persönlichkeiten 1441
Zwei stehen zu gleicher Zeit auf; Unterbrechen von Mitgliedern..... 1442
Ruf zur Ordnung..... 1443
Nicht mehr als einmal zu sprechen..... 1444, 1444 a
Verlangen der Theilung 1445
Protest..... 1446
Mitglieder verpflichtet zu stimmen u. s. w..... 1447
Nicht stimmen, nachdem das Resultat verkündet worden 1448
Anträge unterstützt, wiederholt und schließlich aufgesetzt 1449
Inhalt der Papiere anzugeben 1450
Vorschläge zur Bezugnahme in Duplikat..... 1451
Abstimmung durch Ja und Nein eröffnet die Debatte 1452
Ein verworfener Vorschlag nicht zu erneuern..... 1453
Beschluß ist in Ordnung unter Nebengesetz 29 1454
Angelegenheiten überwiesen an gewisse Committeen..... 1455
Nur zwei Amendements in Ordnung..... 1456
Ein Substitut in Ordnung während ein Amendement schwebend ist... 1457
Veränderung nach der Theilung..... 1458
Antrag zu suspendiren, wenn eine Frage schwebend ist 1459
Nur ein Amendement zu einem Amendement 1460
Antrag, ein Gesetz zu suspendiren, ist in Ordnung 1461
Berichte der Committeen zuerst in Ordnung..... 1462
Committeen einer Sitzung zu berichten in einer andern..... 1463
Ueber einen Bericht nicht am Tage der Erstattung zu verhandeln 1464
Zu erstatten und einzutragen, ohne Verhandlung 1465
Thatsachen in denselben sind feststehend, außer..... 1466
Appellation von der Wahl eines Groß-Repräsentanten..... 1467
Priviligirte Fragen, Debatte darüber..... 1468

Ordnungs-Regeln und Fragen — Fortgesetzt. Paragraphen.
Antrag zu entlassen und zu überweisen nicht privilegirt 1469
Hauptfrage hat den Vorzug, vor dem Antrag zu überweisen 1470
Antrag, auf den Tisch zu legen, privilegirt 1471
Hauptfrage, wie verlangt 1472
Antrag, auf unbestimmte Zeit zurückzulegen 1473
Ein Dokument zu lesen, nicht debattirbar 1474
Stellung einer Frage 1475
Theilung der Loge 1476
Nicht in Ordnung, sobald das Resultat verkündet worden 1477
Ausfüllung offener Stellen 1478
Wiedererwägung 1479
Debatte nicht in Ordnung über den Antrag der Wiedererwägung 1480
Abstimmung über Veränderung der Constitution wiedererwägt 1481
Annahme eines Beschlusses ist nicht Annahme des Berichts 1482
Unbeschriebene Zettel zählen bei der Wahl von Groß-Beamten 1483
Repräsentanten mögen bei Appellationen stimmen, wann 1484
Mögen zwei Stimmen abgeben 1485
Mögen für einen abwesenden Collegen stimmen 1486
Stimmengleichheit stößt nicht die Entscheidung des G. M. um 1487
Appellation gegen die Entscheidung des Vorsitzers 1488
Zu spät zur Appellation nach Einführung anderer Geschäfte 1489
Groß-Sire verweigert Appellation in Abwesenheit eines Quorum ... 1490
Veränderungen zur Constitution einzutragen 1491
Ein abändernder Beschluß ist eine Aenderung 1492
Ein Amendement mag auf unbestimmte Zeit zurückgelegt werden 1494
Zur Constitution kann nicht geändert werden 1494
Antrag, ein Amendement zu verwerfen, ist nicht in Ordnung 1495
Dieselbe Veränderung der Constitution mag wieder vorgeschlagen werden 1496
Verhandlung über Veränderung in jeder folgenden Sitzung 1497
Gesetz, eine Veränderung der Constitution in Wirksamkeit zu setzen ... 1498
Antrag in Widerspruch mit § 4 Artikel 16 der Constitution 1499
Vorsitzer kann nicht Fragen entscheiden, die Staats-Constitutionen betreffen 1500
Vorschlag, Nebengesetze zu verändern, mag verändert werden 1501
Beschluß, ein Nebengesetz zu widerrufen, muß überliegen 1502
Amendement zu einem Nebengesetz muß überliegen 1503
Rebekka-Grad ein bloßer Seiten-Grad 1504
Frage um Bewilligung der Ehren erfordert Einstimmigkeit 1505
Gewählter Repräsentant kein Mitglied bis seine Beglaubigungen empfangen sind 1506
Mag seinen Sitz in der zweiten Sitzung einnehmen 1507
Kann nicht wegen Auslagen besteuert werden 1508
Geschäfte in außerordentlichen Sitzungen 1509
G. L. mag über die Constitution des Staats-Körpers verhandeln vor der Eröffnung 1510
Gedrucktes Pamphlet ohne Siegel nicht anerkannt 1511

P.

Paß-Wort — J. R. P. W.:
Angenommen zum Schutze des Ordens 1512
Gewählt vom Groß-Sire jährlich und tritt in Kraft am 1. Januar .. 1513
Wie mitgetheilt und überschickt 1514
Sein Zweck 1515
An wen und durch wen mitgetheilt 1515, 1516
Kein Besuch oder Niederlegung der Karte ohne 1517
Brief mit der Autorisation zur Mittheilung 1518, 1519, 1520

Paß-Wort — J. R. P. W. — Fortgesetzt. Paragraphen.
Applikant durch Niederlegung einer Karte muß es haben 1521, 1522
Die Karte unterschrieben in Gegenwart des Beamten, der es mittheilt 1523
Mag mit demselben besuchen auf ein Jahr 1524
Zu prüfen in dem Worte für das Jahr von dem Datum der Karte 1527, 1528
Groß-Sire kann den G. M. nicht autorisiren, es mitzutheilen 1525
Staats-Körper mag den Repräsentanten in Betreff desselben instruiren 1526
Logen mögen besuchen ohne 1529
Besuchende geprüft in demselben 1530

Paß-Wort — halbjährliches; Termin:
Mag vierteljährlich gewechselt werden 1531
Der einsetzende Beamte hat es zu geben an der äußern Thür 1532
Groß-Beamte haben es zu geben an der äußern Thür 1533
Mitglied einer andern Loge nicht zuzulassen ohne 1534
Derselben Loge zuzulassen ohne, wann 1535
Mitglied des Patriarchen-Grades dazu berechtigt 1536
An den fungirenden Aufseher zu geben, wenn auch nicht in Regalien 1537
Wann Mitglieder dazu berechtigt sind 1538
Auf ungehörige Art erhalten 1539
Berichte zu machen, bevor es den Beamten gegeben wird 1540
Der R. G. des O. M. kann nicht zur Mittheilung autorisiren 1541
Unter-Meisters P. W. des Abends ..... 1542 a

Paß-Wort — Rebekka:
Gegeben von Damen an der äußern Thür 1542

Prozentsatz:
Von den Einnahmen der Unter-Körper an die G. L. V. St. 653

Prozessionen:
Logen mögen sich anschließen bei öffentlichen Prozessionen 76
Besitzer einer Austritts-Karte nicht anzuschließen ohne Einwilligung .. 269
Ordnung bei Begräbnissen 1617
Vortritt bei andern, als Begräbnissen 1618
Vortritt des Lager-Zweiges 1620
Vortritt des Groß-Repräsentanten 1621
Gleichförmige Kopfbedeckung bei Prozessionen ..... 1623, 1623 a

Q.

Quorum:
In der G. L. V. St. die Mehrheit der ganzen Anzahl der Mitglieder 1624
Von Staats Groß-Logen ist fünf Er-Meister 1625
Von Unter-Logen ist fünf Mitglieder 1626
Von Unter-Lagern ist sieben Mitglieder 1627
Freibrief nicht zu übergeben, wenn fünf ihn zu behalten wünschen 1628

R.

Rechnungen:
Groß-Schatzmeister zu berichten den Stand der — jährlich 27
Groß-Secretär hat zu führen 28
Bücher und Rechnungen abgeschlossen 29
Contos zu eröffnen mit jeder Bewilligung 30
In parallelen Reihen zu arrangiren 31
Ein Bruder nicht anzuhalten, seine Rechnungen vorzulegen 1082

Rückstände:
G. L. keine Stimme, wenn im Rückstand 108
G. S. hat die G. L. im Rückstande zu berichten 109

Rückstände — Fortgesetzt. Paragraphen.
Unter-Körper verwirken den Freibrief ... 110
Mitglieder zur Loge zugelassen, wenn auch im Rückstande ... 111
Vergleich ... 112, 113
Erlaß ... 114
G. L. V. St. mag erlassen ... 115
Mitglieder verlieren die Unterstützungen nicht, wann ... 116
Während der Krankheit berechtigt, Zahlung nicht zu Unterstützungen 117, 119
Wirkung bei Begräbniß-Unterstützungen ... 118
Unterstützungsberechtigt beim Anfange der Krankheit ... 120

Rebekka-Grad: — Siehe Grad der Rebekka.

Regalien:
Des Ordens, beschrieben ... 1634
Der Ex-Beamten ... 1634, 1635, 1668
Der Ex-Haupt-Patriarchen ... 1636
Begräbniß-Regalien ... 1638
Trauer-Zeichen ... 1639
Gewöhnliche Regalien getragen bei Begräbnissen ... 1640
Der Töchter der Rebekka ... 1641
Rebekka, nichts hinzuzufügen ... 1642
Getragen in der Rebekka-Grade-Loge ... 1643
Keine als die vorgeschriebenen Regalien zu gebrauchen ... 1650
Chapeaux, Krummstäbe, Schwerter, Gürtel u. s. w ... 1637
Gleichförmige Kopfbedeckung bei Prozessionen ... 1670
Regalien des höchsten erhaltenen Grades zu tragen ... 1651
Mitglieder müssen damit bekleidet sein ... 1652
Nicht zu sprechen oder zu stimmen, ohne in Regalien gekleidet zu sein 1653
Für Lager nicht in Logen zu tragen ... 1654
Lager Farben in Logen zu tragen ... 1655
Nicht öffentlich zu gebrauchen ohne Erlaubniß ... 1656
Nicht bei Bällen u. s. w. zu gebrauchen ohne Erlaubniß ... 1657
Embleme nicht zu gebrauchen bei Annoncen ... 1658
Beamten-Regalien beschrieben ... 1659
U. M. wenn er präsidirt trägt des O. M. Regalien ... 1659
Zeitweise Einnahme des Stuhls ... 1660
Das Zimmer nicht zu betreten oder verlassen ohne Regalien ... 1661
Groß-Repräsentant kann die Regalie nicht tragen bis er seinen Sitz einnimmt ... 1662
Groß-Sire kann nicht autorisiren, Schürze zu tragen ... 1663
Costüme des K. P. Grades nicht öffentlich zu tragen ... 1664
Nicht zu entbinden von Handschuhen ... 1665
Lieferung der Ex-M. Regalie auf die Karte ... 1666
Groß-Meister hat zu tragen, wenn er amtlich besucht ... 1669
Schwerter, Gürtel und Panzerhandschuhe ... 1670 a

Religion:
Glaube an ein höchstes Wesen nothwendig ... 1695
Kein besonderes Glaubensbekenntniß nothwendig ... 1695
Ungläubige ... 1697
Mitglieder anderer Gesellschaften ... 1698

Resignation:
Vakanzen durch Resignation, wie ausgefüllt in der G. L. V. St... 1722, 1723
Schriftliche schneidet die Mitgliedschaft ab ... 1724
Von Groß-Beamten verwirkt die Ehren ... 1725
Verwirkt nicht den Gehalt ... 1726
Jemand, der resignirt, zugelassen als alter Odd-Fellow ... 1727
Verleugnung der Sonderbaren Brüderschaft ist keine Resignation ... 1728

Revision: Paragraphen.
Revidirte Constitution erfordert dieselbe Abstimmung, wie eine Veränderung 59
Wie zur Bestätigung vorgelegt 56

S.

Schenkungen:
Art der Bitte um Hülfe 546
Von Logen an kranke Mitglieder 547
Applikation zu autorisiren vom Groß-Meister 548
Groß-Sire kann nicht autorisiren in Staats-Gerichtsbarkeiten 549
Recht der Unter-Körper zur Bewilligung von Fonds 550
Zum Beistand für neue Logen und Lager 551

Strafen u. s. w.:
Freibriefe annullirt 1578
Unterlassung, Berichte zu erstatten 1579
Für Logen für Nichtbeachtung der Gesetze 1580, 1581
Logen verlieren Gebühren für ungesetzliche Einführungen 1582
Unterlassung, Unterstützungen zu zahlen 1583
Unterlassung, Staats-Groß-Körpern zu gehorchen 1584, 1585
Beamte, die bei der Einsetzung sich nicht einfinden 1586
Mögen angeklagt werden von der G. L. V. St 1587
Unter Anklagen, keine Verrichtung der Pflichten 1588
Repräsentanten können nicht stimmen, wenn der Groß-Körper im Rückstande ist 1589
Beamte nicht abzusetzen wegen Nichterscheinen 1590
Repräsentanten nicht abzusetzen wegen Nichterscheinen 1591
Gegen Beamte wegen amtlichen Mißverhaltens ist lokal 1592
G. M. kann keine Beamten absetzen 1593
Resignation verwirkt nicht den Gehalt 1594
Wann die Austrittskarte das Amt nicht verlustig macht 1595
Pflichten des Kaplans nicht durch Strafen zu erzwingen 1596
Mitglieder suspendirt mit der Suspension der Loge 1597
Mitgliedschaft im Lager verloren durch Suspension der Loge 1598
Wegen Nichtbeiwohnung bei Begräbnissen 1599
In Lagern 1600
Wirkung unentschiedener Anklagen 1601
Für ungesetzlichen Gebrauch des Siegels 1602
Cirkulation von Diplomen 1602

Stellvertreter:
Nicht gestattet in der G. L. V. St ..... 34, 34 a

Sonntag:
Unter-Körper sollen nicht arbeiten am Sonntag, ausgenommen 1747

Schreiber:
Pflichten 1380

Siegel:
Der G. L. V. St 1736
In Gewahrsam des Groß-Secretärs und nur von ihm gebraucht 1737
Staats-Groß-Körper 1738
Beamte können es nicht gebrauchen ohne Autorisation 1739, 1745
Verhandlungen nicht anerkannt ohne Siegel 1740
Muß darauf gedruckt oder eingepreßt, nicht angehangen werden 1741

Siegel — Fortgesetzt. Paragraphen.
Ersuchen das J. R. P. W. zu geben unter Siegel ... 1742
Um Karten unter Siegel ... 1743
Strafe des ungesetzlichen Gebrauchs ... 1744

Sitze:
Committee der Verlosung jährlich ernannt ... 354
Er-Groß-Sires berechtigt ... 1548
Spezial-Groß-Repräsentant berechtigt ... 869
Des Groß-Repräsentanten wegen Unterlassung der Rückkehr in seinen Staat ... 900
Nicht verwirkt durch Ausbleiben ... 876
In der zweiten Sitzung ... 875
Bestrittene Sitze ... 868

Secretäre:
Pflichten ... 1380
Hat nicht das Recht, eine Karte zurückzubehalten ... 1382
Mag Bezahlung für die Karte im Voraus fordern ... 1383

Sitzungen der G. L. V. St.:
Jährlich am dritten Montag im September ... 744
An solchem Platze, wie die G. L. bestimmen mag ... 744
In Baltimore, bis anderweit bestimmt ... 745

Sitzungen der Staats-Groß-Körper:
Mögen bestimmen, wo die Versammlungen zu halten ... 793, 796
Ort der, wie gewechselt ... 794, 796
Constitution, welche den Ort wechselt, erfordert Bestätigung ... 797
Zu halten, wie von der Constitution vorgeschrieben ... 798
Mag durch Abstimmung den Ort im Freibrief ändern ... 708

Sitzungen der Unter-Körper:
Wo und wann gehalten u. s. w ... 842–846
Monatlich, halbmonatlich u. s. w ... 998–1013

Suspension:
Des Unter-Körpers tritt in Wirksamkeit, wenn verkündet ... 1752
Wegen Handlungen der Beamten ... 1031
Ohne Untersuchung ... 1033, 1753
In Ermangelung eines Lokal-Gesetzes ... 1036
Zwischen den Sitzungen durch G. M. oder G. P. ... 1034, 1035, 1037
Keine Suspension, wenn Unterstützungen schuldig sind ... 178
Ist eine Strafmaßregel, auf bestimmte Zeit ... 1757, 1776
Ein suspendirtes Mitglied mag ausgestoßen werden ... 1758
Zur Untersuchung gezogen ohne Wiedereinsetzung ... 1759
Bewirkt keine Suspension der Rückstände ... 1761
Mitglieder können nicht in eine andere Loge zugelassen werden, außer 1762
Wann und wie suspendirte Mitglieder zuzulassen ... 1770–1774
Nach Ablauf der bestimmten Zeit wiederhergestellt ... 1763, 1777
Wiedereinsetzung den Lokal Autoritäten überlassen ... 1764
Suspendirte Mitglieder erloschener Logen ... 1765
Mitglieder können nicht ausgestoßen werden wegen Nichtzahlung von Beiträgen ... 1766
Wiedereingesetzt für die Beiträge eines Jahres, wann ... 1767
Für die Gebühren der Einführung, wann ... 1768, 1768 a
Nach fünf Jahren ... 1769
Suspendirtes Mitglied kann nicht besuchen ... 1775, 1781
Die Länge der Zeit ist Lokal-Frage ... 1788
Für eine bestimmte Zeit, ist wiederhergestellt mit Ablauf derselben ... 1779
Soll für bestimmte Zeit und nicht für eine unmäßige Zeit sein ... 1780, 1783

Suspension — Fortgesetzt. Paragraphen.
Auf fünfundzwanzig Jahre ist unmäßig ... 1780
Ein suspendirtes Mitglied ist dem Gesetz unterworfen ... 1780
Unbearenzt aus Gründen ist nicht erlaubt ... 1782
Der Constitution und Gesetze ungesetzlich ... 544, 545
Die G. L. V. St. mag ein Gesetz suspendiren ... 1784

Steuern:
Die G. L. V. St. mag auflegen ... 121
Repräsentanten-Steuer ... 122
Der Unter-Körper unter G. L. V. St ... 123
Durch Staats-Groß-Körper ... 124

Stimmen und Abstimmung:
Das ungeschriebene Werk zu verändern durch Einstimmigkeit ... 35
Das geschriebene Werk zu verändern durch vier Fünftel Abstimmung 35
Constitution der G. L. V. St. zu verändern durch drei Viertel Abstimmung ... 36
Nebengesetze der G. L. V. St. zu verändern durch zwei Drittel Abstimmung ... 47
Revidirte Constitution erfordert dieselbe Abstimmung wie eine Veränderung ... 59
Ein erklärender Beschluß erfordert dieselbe Abstimmung wie eine Veränderung ... 60
Eine zwei Drittel Abstimmung heißt Abstimmung von zwei Dritteln der gegenwärtigen Mitglieder ... 61
Kein Mitglied gehalten, Gründe für seine Abstimmung zu geben ... 136
Kein Mitglied gehalten, seine Abstimmung zu veröffentlichen ... 137
Drei schwarze Kugeln verwerfen unter der G. L. V. St ... 138
Rebekka-Grad, die Mehrheit nimmt und widerruft ... 500
In der Rebekka-Grade-Loge ist mit „Ja" und „Nein" ... 526
Diplome ertheilt nur durch Abstimmung ... 529
Ueber Ausstoßung nicht zweimal abzustimmen ... 648
Fragen zu entscheiden durch Mehrheits-Abstimmung wenn nicht anders bestimmt ... 1883
Abstimmung, wie verfahren in der G. L. V. St ... 1884
Beamte der G. L. V. St. können nicht, wenn nicht ... 1885
Ex-Groß-Sires können nicht ... 1886
Ein Groß-Körper im Rückstande kann nicht ... 1887
Ein Mitglied kann nicht, wenn nicht in Regalien und in seinem Sitz 1888
Ein Mitglied in der Mehrheit mag eine Wiedererwägung beantragen 1889
Mitglieder verpflichtet zu stimmen ... 1890
Keine Abstimmung nachdem Ballottirung verkündet worden ... 1891
Weglassung von Candidaten bei der Abstimmung ... 1892
Repräsentanten mögen für abwesende Collegen stimmen ... 1893, 1894
Nach Logen oder sonst ... 1895
Rechte der Ex-Beamten ... 1896, 1897
Ueber eine revidirte Constitution ... 1898
Ueber einen Beschluß, der die Constitution auslegt ... 1899
Rechte der Ex-Meister in Betreff des Stimmens ... 1900, 1902
Gewählte Groß-Beamte ... 1901
Scharlach-Grad-Mitglieder nicht zu stimmen für Groß-Beamte ... 1903
Abstimmung nach Logen und zwei Drittel Abstimmung ... 1905
Repräsentanten das volle Votum in Staats-Groß-Logen abzugeben 1904
Groß-Beamten nicht berechtigt, wenn nicht ... 1906
Zwei Drittel bedeutet zwei Drittel der Anwesenden ... 1907
Interessirte Logen können nicht stimmen ... 1908
G. M. berechtigt in seinem Unter-Körper ... 1909
Bei Wahlen, bei der Einsetzung ... 1910
Ueber Ertheilung einer Austrittskarte ... 1911

Stimmen und Abstimmung — Fortgesetzt. Paragraphen.
Geheime Abstimmung ... 1913a
Wann die Stimme des unbeschriebenen Zettels gerechnet wird ... 1914
Weglassung von Candidaten bei der zweiten Ballottirung ... 1915
Zwei Drittel der Anwesenden umfaßt die Entschuldigten ... 1916
Die Abstimmung der Loge geschieht durch das gewöhnliche Zeichen eines Odd-Fellows ... 1917, 1917a
Abstimmung über Ertheilung einer Karte nicht wieder zu erwägen ... 1918
Jedes anwesende Mitglied muß stimmen ... 1919a

T.

Taube, Stumme und Blinde:
Nicht wählbar zur Mitgliedschaft ... 1101

Temperenz: (Siehe berauschende Getränke.)

Termine:
Die Beamten der G. L. V. St. zwei Jahre ... 1216, 1217
Groß-Repräsentanten, zwei Jahre ... 1790
Staats-Groß-Beamten, ein Jahr ... 1791
Unter-Körper, ein Jahr ... 1792
Mögen anfangen im October und April ... 1793
Besonderer Fall, ein Jahr ... 1794
Halbmonatliche Versammlungen, sechs und zwanz'g Abende ... 1795
Sechs und zwanzig Abende ein Termin ... 1796
Lager mögen sich versammeln monatlich, ein Jahr ... 1797
Neue Logen ... 1798

Titel:
Der G. L. V. St. ... 719
„Repräsentant" geeignete Benennung bei der Debatte ... 1799
Bezeichnung des Ranges nach dem Namen ... 1800
Kein Titel als Er-Grade-Meister ... 517
Nicht nach lebenden Personen ... 1800a
U. O. S. B. ... 1800b

U.

Unterstützungen:
Ein Recht und nicht ein Almosen ... 152, 154
Betrag dem Lokal-Gesetz überlassen ... 152, 158, 159, 159 a
Kann nicht suspendirt werden ... 153
Zahlung ein Grund-Prinzip ... 154
Im Falle der Niederlegung von Karten ... 155, 156, 157
Unterlassung der Zahlung, Wirkung ... 160
Für einen Theil einer Woche ... 161
Regulirt durch bestehendes Gesetz ... 162
Entscheidung der Staats-Groß-Loge endgültig ... 163
Ob Geldstrafen Beiträge sind ... 165
Unter-Körper souverain in Betreff des Betrages ... 164
Nach Bewilligung einer Austritts-Karte ... 166, 167
Nach der Suspension ... 168
Wenn im Rückstande nicht berechtigt, wenn auch gezahlt wird ... 169, 170
Wittwen nicht berechtigt ... 118
Wenn im Stande, seine Geschäfte zu beaufsichtigen ... 171, 172, 173
Wenn berichtet, daß er der Kur entlassen ist ... 174
Wenn durch Betrug zugelassen, die Wittwen nicht berechtigt ... 175
Betrug macht verlustig ... 176
Blödsinnige sind berechtigt ... 177

Unterstützungen — Fortgesetzt. Paragraphen.
Keine Suspension, wenn Unterstützungen schuldig sind ... 178
Wittwe berechtigt, wenn die Loge in Schuld ist ... 179
Wenn die Loge für frühere Krankheit in Schuld ist ... 180
Zurückgehalten aus Mißverständniß ... 181, 183
Unterstützungsberechtigt beim Anfange der Krankheit ... 182
Wittwe eines Selbstmörders berechtigt ... 184, 185
Berechtigt, wenn beim Tode unterstützungsberechtigt ... 186
Kann nicht wegen des Wohnorts verweigert werden ... 187, 188
Benachrichtigung nicht von einem Wahnsinnigen gefordert ... 189
Gewinnung des Lebens-Unterhaltes ... 190, 192
Bewohner eines Armenhauses ... 191
Gefunden bei der Arbeit ... 192, 194
Lager-Unterstützungen nicht berührt durch die Loge ... 193
Abkommen, keine Unterstützungen zu nehmen ... 195
Recht zu Begräbniß-Unterstützungen in der Familie ... 196
Begräbniß-Unterstützungen und Auslagen ... 197
Besuchs-Karten enthaltend den Betrag der Unterstützungen ... 198
Ungesetzliche Bedingungen gegen den Empfang ... 199
Kein Anspruch von gesetzlichen Repräsentanten ... 200

Umstoßung:
Von Verurtheilungen setzt Mitglieder wieder ein ... 1676
Auf die Thatsachen hin ist Freisprechung ... 101
Entscheidungen bindend bis umgestoßen ... 100

Uebergabe des Freibriefs: — Siehe Freibrief.

Uebergabe der Effekten:
Eine Loge mag appelliren ohne Einwilligung, nachdem ... 78
Alle Effekten müssen übergeben sein behufs der Appellation ... 580
Alle angelegten und Baar-Fonds ... 1025

Untersuchung:
Logen suspendirt ohne ... 1801
G. L. mag einen Unter-Körper anweisen, ein Mitglied zur Untersuchung zu ziehen ... 1802
Mag suspendiren ohne Untersuchung, wenn ein Lokal-Gesetz fehlt ... 1803
Logen ausgestoßen, wegen Ungehorsam ... 1804
Befugniß des G. P. zu suspendiren ... 1805
Logen müssen eine Untersuchung haben, wenn ... 1806
G. M. mag suspendiren bis zur Untersuchung ... 1807
G. L. V. St. mag Beamte und Mitglieder anklagen ... 1808
Ein Beamter kann nicht fungiren während der Untersuchung ... 1809
Strafe für amtliches Mißverhalten ... 1811
Anklagen gegen O. M. dem U. M. zugestellt ... 1812
Neue Untersuchung wegen Informalität oder Parteilichkeit ... 1813
Ein suspendirtes Mitglied mag ausgestoßen werden ... 1814
Mag zur Untersuchung gezogen werden ... 1815, 1816
Eine Karte mag für ungültig erklärt werden ... 1817, 1818
Mag annullirt und der Bruder zur Untersuchung gezogen werden 1819
Wirkung der annullirten Karte ... 1820
Karte nicht zu annulliren nach der Niederlegung ... 1821
Verhältniß des Mitgliedes unter Anklage ... 1822, 1823, 1823 a
Benachrichtigung der Untersuchung an nicht zu findende Mitglieder 1824, 1825
Zustellung der Anklagen und Benachrichtigung der Untersuchung ... 1826
Partei-Angaben; Zeugniß der Frau ... 1827
Zeugniß der geschiedenen Frau ... 1828
Aussagen von abwesenden Zeugen, wie aufgenommen ... 1829, 1830
Das lokale Gesetz hat keine Anwendung auf Certifikate über Wahnsinn ... 1831

Untersuchung — Fortgesetzt. Paragraphen.
Angeschuldigte muß Nachricht erhalten von der Untersuchung u. s. w.. 1832
Protokoll der früheren Untersuchung 1833
Anklage-Beweis nach Schluß des Beweis-Verfahrens 1834
Suspension für eine mäßige Zeit 1836, 1838
Ueber Ausstoßung kann nur einmal abgestimmt werden 1837
Befugniß der Staats-Groß-Loge ein zu strenges Urtheil umzustoßen 1839
Ausstoßung nicht geboten für unrichtige Angaben 1840
Abkommen, keine Unterstützungen zu nehmen 1841
Ausstoßung für die Weigerung, zur Untersuchung sich zu stellen 1842
Vermeidung der Untersuchung durch Schuldbekenntniß 1842, 1843
Wegen einer politischen Schmähschrift 1844
Ausstoßung wegen Betrugs nach 1845
Discussion über die Frage der Schuld 1846
Die Loge muß auf den Bericht des Committees verhandeln 1847
Executiv-Committee von Maryland 1848
Wechsel des Ortes der Untersuchung 1849
Untersuchungen in Logen, nicht in Lagern zu halten ..... 1850, 1850 a
Unter-Körper müssen benachrichtigt werden 92
Wegen Worte, die in der Loge gesprochen sind 618

Unter-Meister:
Mag den Vorsitz führen in Abwesenheit des O. M 9, 11, 1377
Mag Grade ertheilen in Abwesenheit des O. M 1377
Muß Regalien des O. M. tragen, während er präsidirt 10, 11
Kann sein Recht nicht abgeben und einen Er-M. zum Stuhl rufen ... 11
Mag dies thun bei Einführungen, Groß-Besuchen und Ertheilung von Graden 12, 13
Die Regel nicht anwendbar bei zeitweiser Verlassung des Stuhls 11, 14
Kann die Er-M. Vorlesung unter keinen Umständen halten 15
Berechtigt zum J. R. P. W. und zur Prüfung von Besuchern ... 1327, 1332
Sechsundzwanzig Abende Dienst eine Qualifikation desselben 1330
Mag als O. M. ohne vollen Dienst gewählt werden, wenn alle Andern verweigern 1333
Staats-Körper kann keine Qualifikation hinzufügen 1338
Mag niedere Beamte ernennen, wenn 1347
Muß den Rebekka-Grad haben vor der Einführung 1336, 1337
Ernennt seine eigenen Gehülfen 1376

V.

Veränderungen:
Des ungeschriebenen Werkes erfordern Einstimmigkeit 35
Des geschriebenen Werkes erfordert vier Fünftel Stimmen 35
Der Constitution der G. L. V. St. den Vorschlag der Repräsentanten dreier Staaten 36
Der Constitution erfordert drei Viertel Stimmen 36
Zu machen und in das Journal einzutragen 37
Vollständig niederzuschreiben 38
Gehen unmittelbar nach der Annahme in Wirksamkeit 39
Ein Beschluß, welcher die Constitution ändert, ist eine Veränderung 40
Der Constitution der G. L. V. St. mögen in derselben Sitzung wiedererwägt werden 41
Antrag, eine vorgeschlagene Veränderung der Constitution der G. L. V. St. zu verwerfen nicht in Ordnung 42
Vorgeschlagene Veränderung der Constitution der G. L. V. St. mag auf unbestimmte Zeit zurückgelegt werden 43
Der Constitution der G. L. V. St. mögen getheilt werden, wenn der Sinn es gestattet 44
Vorgeschlagene Veränderung der Constitution der G. L. V. St. kann nicht verändert werden 45

Veränderungen — Fortgesetzt. Paragraphen.
Es mag darüber in irgend einer spätern Sitzung verhandelt werden .. 46
Nebengesetze der G. L. V. St., wie gemacht und verändert 47
Erfordert zwei Drittel Stimmen 47
Vorschläge vollständig niederzuschreiben 48
Vorgeschlagene Verbesserung mag verbessert werden 49
Der Constitutionen der Groß- und Unter-Körper sind zu bestätigen .. 50
Die G. L. V. St. mag Veränderungen darin ändern 51
Wenn auch rein lokal, müssen bestätigt werden 52, 54, 62
Nicht bindend bis sie bestätigt sind 52, 53, 54, 62
Wechsel des Orts der Versammlung von Staats-Körpern zu bestätigen 53
Vorgeschlagene Veränderung der Constitution von Staats-Groß-Körpern nicht zu bestätigen 55
Wie vorbereitet, um der G. L. V St. zur Bestätigung vorgelegt zu werden 56, 57
Veränderungen der Nebengesetze von Groß-Körpern nicht zu bestätigen 58
Eine revidirte Constitution ist ein verändertes Dokument 59
Es muß angenommen werden durch dieselbe Stimmenanzahl wie eine Veränderung 59
Ein erklärender Beschluß ist eine Veränderung 60
Und erfordert dieselbe Stimmenzahl, wie eine Veränderung 60
Zwei Drittel Stimmen bei einer Veränderung heißt zwei Drittel der gegenwärtigen Stimmen 61

Vertagung:
Die Loge mag während einer Discussion regelmäßig schließen 32
Unter-Körper können sich nicht vertagen, müssen formell schließen 33
Der Antrag zur Schlußvertagung immer in Ordnung 33a

Vertrag:
Keine Unterstützungen zu empfangen 195

Vertheilung:
Der Groß-Repräsentanten 103

Vorlesungen:
Des Er-M. gehalten vom O. M., aber nicht vom U. M 15
Keine gebraucht außer den durch die G. L. V. St. vorgeschriebenen .. 318

Vorträge:
Nicht zu halten ohne Autorisation 973
Ausdehnung des Verbots 974

Versammlungen:
Geldstrafen wegen Abwesenheit ist lokal 24
Können nicht vertagt werden, müssen schließen 33, 1006
Ort der Versammlung 998
Monatlich oder halbmonatlich 621, 1002, 1003, 1004
Mögen schließen während der Debatte 1005
Eröffnung in Abwesenheit von Beamten 1007, 1008
Können nicht von Versammlungen dispensiren 1011
Nicht geboten, mit Gebet zu öffnen und zu schließen 1013

Vergehen: Siehe Anklagen, Untersuchungen.

Vortritt:
Ein Wahlbeamter hat vor dem D. D. G. M. bei Einsetzungen 1614
Bei Prozessionen 1617–1622

Verwerfung: Paragraphen.
Zeit für eine neue Applikation nach Verwerfung auf Niederlegung einer Karte 1144
Drei schwarze Kugeln verwerfen unter G. L. V. St 138

Verleugnung der Sonderbaren Brüderschaft:
Hat keine Wirkung auf Mitgliedschaft 1203½

Vorräthe:
Groß-Secretär Contrakte zu machen für 1748
Committee für Druckarbeiten 1749
Baarzahlungen 1750
Wenn der Preis steigt zwischen der Bestellung und Ablieferung 1751

Vakanzen:
Der Beamten der G. L. V. St., die bei der Einsetzung nicht erscheinen 1230
Des Amts des Groß-Sire und Deputy-Groß-Sire 1231
Durch Suspension oder Ausstoßung von Logen 1232, 1234
Der Groß-Sire mag sie ausfüllen 1233
Durch Entnahme einer Austrittskarte 1107, 1235

W.

Widerspruch der Gesetze:
Die Constitution der G. L. V. St. höchstes Gesetz 360, 363, 364
Die G. L. V. St. mag Staats-Körper anweisen, ihre Constitutionen zu verändern. 361
Unter-Körper müssen den Staats-Erlassen sich bequemen 362, 365
Die Entscheidung des Groß-Sire kann ein Nebengesetz nicht bei Seite setzen 366
Widerspruch in Staats-Constitutionen 367, 749

Wahlen:
Der Beamten der G. L. V. St 1216, 1217, 1218
Eines fremden Groß-Repräsentanten 1219
Bestrittene 583
Nur der erfolgreiche Candidat gezahlt 584
Zwei Candidaten desselben Namens 585
Neue Wahl bei der Einsetzung 587
Der Candidaten für Mitgliedschaft — (Siehe Ballottirung.)

Wahnsinnige:
Berechtigt zu Unterstützungen 177
Nachricht der Krankheit nicht erfordert 189

Würfelspiel, Lotterien u. s. w.:
Verboten 1629

Wiedererwägung:
Eine Ballottirung für Mitgliedschaft, wann und wie 128, 129, 130
Zeit für dieselbe ist nicht Gegenstand der Lokal-Gesetzgebung 134
Nur eine Ballottirung und eine Wiedererwägung 139
Abstimmung über eine Austritts-Karte kann nicht wiedererwägt werden 150
Des Beschlusses einer Groß-Loge, einen Bruder freizusprechen 1630
Der Veränderungen zur Constitutionen der G. L. V. St 41
Mitglieder, die mit der Mehrheit gestimmt, mögen den Antrag stellen 1479

Wiedereinsetzung: Paragraphen.
Setzt Logen in alle Rechte wieder ein ... 1671
Der Loge, setzt nicht alle Mitglieder wieder ein ... 1672
Setzt Beamte wieder ein ... 1395
Auf die Bittschrift von fünf Mitgliedern ... 1673
Auf die Bittschrift von weniger als fünf Mitgliedern ... 1674
Von suspendirten oder ausgestoßenen Mitgliedern ... 1675, 1687
Auf Umstoßung der Verurtheilung ... 1676
Nach der Suspension auf bestimmte Zeit ... 1677, 1678
Beiträge erlassen ... 1679, 1680
Findet Anwendung auf Unter-Körper unter der G. L. V. St. ... 1681
Recht zur Ballottirung ... 1682, 1683
In einer Loge setzt im Lager wieder ein ... 1684
Der Mitglieder erloschener Unter-Körper ... 1685
G. M. mag autorisirt werden, Erlaubniß zur Wiedereinsetzung zu geben ... 1686
Auf Entlassungs-Certifikat ... 1687, 1687 a
Entlassungs-Certifikate ohne Abstimmung ... 1688
Gebühren bei Wiedereinsetzungen ... 1689

Wohnsitz:
Groß-Repräsentanten müssen in dem Staate wohnen, den sie repräsentiren ... 1709
Bewohner von einem Staate, wie in einem andern zuzulassen ... 1710, 1712
Zeitweise Bewohner nicht zugelassen ... 1711, 1717
Rechte der in einem andern Staate wohnenden Mitglieder ... 1713
Mögen Nicht-Einwohnern höhere Beiträge rechnen ... 1714
Was ist ein gehöriger Wohnsitz ... 1715
Mag Mitglied einer Loge in einem Staate und eines Lagers in einem andern Staate sein ... 1716
Einführung an einem vom Wohnsitze entfernten Platze ... 1718
Nicht-Einwohner haben dieselben Privilegien, wie Einwohner ... 1719
Groß-Körper haben Gesetze zu erlassen in Betreff von Nicht-Einwohnern ... 1720, 1721
Unterstützungen müssen an Nicht-Einwohner gegeben werden ... 187, 188

Wiederherstellung des Freibriefs:
Im Falle des von der G. L. V. St. ertheilten Freibriefs ... 428
Staats-Groß-Körper mögen wieder herstellen ... 432
Auf die Bittschrift von fünf ursprünglichen Mitgliedern ... 432
Auf die Bittschrift von weniger als fünf ursprünglichen Mitgliedern ... 433

Wiederbelebung: — Siehe Wiedereinsetzung.

Werk des Ordens:
Die G. L. V. St. controllirt ... 1926
Groß-Sire entscheidet die betreffenden Fragen ... 1927
Geheimes Journal zu halten ... 1928
Muß beobachtet werden ... 1929
Wann betreffende Fragen erörtert werden ... 1930
Wenn in Form eines Beschlusses ... 1454
Gebete bei der Eröffnuug und dem Schlusse nach Belieben ... 1931
Geboten bei der Ertheilung von Lager-Graden ... 1931
Was ist geschriebenes und was ungeschriebenes Werk ... 1932
Groß-Repräsentanten mögen darin instruiren ... 1933
Gebete nicht ein wesentlicher Theil, außer in Lagern ... 1934
Rebekka-Grad ein bloßer Seiten-Grad ... 1935
Wiederholung des alten Werkes verboten ... 1936, 1937
Entbindung vom Gebrauch von Büchern ... 1938
Stimmen in Logen ... 1939

Werk des Ordens — Fortgesetzt. Paragraphen.
Ceremonienbücher nicht aus dem Logenzimmer zu entfernen 1939
Vorlesungen nicht niederzuschreiben..... 1939
Groß-Ehren, wann zu geben 1939
Ertheilung von Lager-Graden 1940, 1941
Geheimes Journal und Buch der Diagramme 1942

Z.

Zeugniß:
Partei-Angaben..... 1827
Zeugniß der Frau nicht erlaubt..... 1827
Eine definitiv geschiedene Frau mag zeugen 1828
Von Tisch und Bett kann nicht..... 1828
Abwesender Zeugen, wie aufgenommen 1829, 1830
Muß genommen werden auf Benachrichtigung 1832
Neuer Beweis nach Schluß des Anklagebeweises..... 1834

Zurücknahme:
Des Namens mag geschehen vor dem Bericht des Committees 1920
Ob die Erlaubniß der Loge nothwendig 1921
Schriftliche Resignation schneidet die Mitgliedschaft ab 1922
Ein Bruder, welcher sich zurückzieht wird ein alter Odd-Fellow..... 1923
Der Applikation für eine Austritts-Karte 1924
Wann die Karte zurückgenommen wird nach der Niederlegung..... 1925

H 28 85

THE LIBRARY OF CONGRESS

HECKMAN
BINDERY INC.
1985
N. MANCHESTER,
INDIANA 46962

LIBRARY OF CONGRESS
0 027 292 690 6